Beiträge

zur

genauern Kunde

der

Königlich-Baierischen Monarchie.

Bearbeitet

von

M. G. W. A. Fikenscher,

ordentlichem Professor am Gymnasium zu Bayreuth, Adjunkte der philosophischen Fakultät zu Erlangen und Mitgliede verschiedener Akademien und gelehrter Gesellschaften.

Dritter Band.

Geschichte

des

ehemaligen Fürstenthums Bayreuth

enthaltend.

München,

bey Jakob Giel 1813.

(61)

Geschichte

des

Fürstenthums Bayreuth.

Von

M. G. W. A. Fikenscher,

ordentlichem Professor am Gymnasium zu Bayreuth, Adjunkte der philosophischen Fakultät zu Erlangen und Mitgliede verschiedener Akademien und gelehrter Gesellschaften.

München,
bey Jakob Giel 1813.

Den

Hochwohlgebornen Herren

Herrn

Friedrich Immanuel Niethammer

der WW. und der GG. Doctor

Königlich Baierischem protestantischen Ober-Schul- und Kirchen-Rathe bey der Sektion des Ministeriums im Innern zu München u. s. w.

Seinem verehrungswürdigen Gönner

und

Herrn

Heinrich Carl Alexander Hänlein

der WW. und der GG. Doctor

Königlich Baierischem protestantischen Ober-Kirchen-Rathe bey der Sektion des Ministeriums im Innern zu München u. s. w.

Seinem verehrungswürdigen Lehrer und Gönner

mit dem Gefühle wahrer Ehrfurcht

welche

die großen Verdienste dieser um die Kirche, den Staat und die Wissenschaften auf mehr als eine Art berühmten Gelehrten und Staatsmänner

von jedem Freunde der Wissenschaften heischen

und

mit den Empfindungen des reinsten Dankes

welche

ausgezeichnete Beweise besonderer Gewogenheit und Liebe in der Brust eines dankbaren Verehrers und Zöglings

erzeugen

geweihet.

Vorerinnerungen.

Bey der Bearbeitung meiner Statistik des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth (erste und zweyte Hälfte. Münch. 1811 und 1812. gr. 8.) hatte ich die Absicht auch die Topographie und Geschichte dieses Landes an das Licht zu stellen. Die Topographie, in der von jedem Orte die genauen topographischen, historischen und statistischen Notizen beygefügt sind *), liegt zum Druck bereit und die Erscheinung derselben verhindern blos die, dem Buchhandel so äußerst ungünstigen, Zeitumstände, bey denen es schwer hält, jemand zur Pathenstelle bey einem aus 3 oder 4 Bänden bestehenden Buche zu bewegen. Einstweilen gebe ich hier die Geschichte von den ältesten Zeiten bis jetzt, mit vorzüglicher

*) Eine Probe davon findet sich in dem Gesellschaftsblatt für gebildete Stände (Münch. 1812. 4.) und in besondern Abdrücken unter der Aufschrift: Eremitage, Fantaisie und Sanspareil. Drey durch Natur und Kunst geschaffene vorzügliche Lust-Orte im Mainkreise des Königreichs Baiern. (Münch. 1812. gr. 8.)

Berücksichtigung der Kultur-Geschichte. Wie? und in wie weit? mir dieser Versuch — der zugleich Kommentar meines Lehrbuchs der Landes-Geschichte (Nbg. 1807 gr. 8.) ist, — gelungen sey, mögen sachkundige Männer entscheiden. Ich bemerke blos noch, daß ich die Vorarbeiten anderer, die ich in der Vorrede meines Lehrbuchs bereits näher bezeichnet habe, hauptsächlich Groß, Barth, Scherber und Lang, und den letzten, der in seiner Geschichte vom J. 1486—1603 mehr nach meinem Plane arbeitete, am meisten benutzt habe. Uebrigens wird schon eine sorgfältige Ansicht des Buchs darthun, daß ich bemüht war, auch die historische Literatur dieses Landes nicht aus den Augen zu lassen und meine Quellen, so wie ich solche benutzt habe, immer anzugeben. Bayreuth am 22. August 1812.

Erster Abschnitt.

Aelteste Geschichte des Landes *) bis zur allmähligen Gelangung desselben an das Burggrafthum Nürnberg durch die Meran'sche Erbschaft.

Erstes Kapitel.

Dunkle politische Geschichte. Alte Bewohner. Nordgau. Ostfranken. Markgrafen. Herzoge von Meran.

Mitten im Herze von Teutschland, in Franken, findet man das ehemalige Fürstenthum Bayreuth, ausgezeichnet durch hohes Alter und vortheilhafte Lage. Die Geschichte dieses Landes und ehemaligen Fürstenthums aber bis auf die frühe Urzeit zu verfolgen und den Zustand desselben zu den Zeiten Christi oder noch früher entziffern zu wollen, würde um so vermessener und bemitleidenswürdiger seyn, je entschiedener es seyn möchte, daß in jenen Zeiten unser teutsches Vaterland überhaupt, und namentlich auch Franken, von dicken Wäldern und ungeheuern Sümpfen angefüllt war, (wenn man auch annehmen will, daß diese Gegenden damals nicht mehr unter Wasser standen, unter dem sie, nach den gefundenen Seethieren **) und andern Spuren zu urtheilen, gestanden haben müssen) und je mehr es an uns Nachrichten aus jenen Zeiten bey der Unkunde un-

*) S. J. G. Henze Versuch über die ältere Geschichte des fränk. Kreises, insbesondere des Fürstenthums Bayreuth. St. 1. Bayr. 1788. 8.

**) Vgl. J. F. Esper ausführliche Nachricht von neuentdeckten Zoolithen unbekannter vierfüssiger Thiere und denen sie enthaltenden, so wie verschiedenen andern denkwürdigen Grüften der Obergebürgischen Lande des Markgrafthums Bayreuth. Mit 14 illum. Kupf. Nbg. 1774. fol.

serer Vorfahren mit den Schriftzügen mangelt. Eben so scheint es mir auch, wenn wir nicht aus trüben und unsichern Quellen schöpfen wollen, ein äußerst gewagtes Unternehmen zu seyn, dieses Fürstenthums Urbewohner mit Bestimmtheit nennen zu wollen, wenn man es gleich wahrscheinlich machen könnte, daß verschiedene Völker teutscher Abkunft, namentlich die Sedusier, und zum Theil auch Haruden, in den Gegenden des heutigen Unterlandes, diesen gegen Norden von der Rednitz an bis an den Mayn und die Saale die Hermunduren *) und diesen gegen Osten in dem an die Pfalz und Böhmen angrenzenden Theile des Landes die Nariscier (Nab- oder Nord-Bewohner) sich hier herumgetrieben oder auch wohl bleibende Sitze erworben haben mögen. Mit Bestimmtheit läßt sich hierüber um so weniger urtheilen, da sich der Name dieser Völker schon im dritten Jahrhunderte aus der Geschichte verliert und es fast scheint, daß die nun an der Stelle dieser Völker erscheinenden Franken (d. i. freyen Leute — unstreitig der zweckmäßigste Name für die Nation, die für Freiheit alles aufbot —) eine allgemeine Benennung derselben wurden, mit der man, weil diese Franken zu mächtig waren, und man von ihrem Ursprunge gar nichts weiß, sondern nach der Sitte der ältesten Völker an die Spitze ihrer Stammtafeln die Götter selbst stellte, das Verhältniß dieser Nation oder richtiger, mehrere teutsche Völkerschaften, die einen Verein gegen ihren gemeinschaftlichen mächtigen und stolzen Feind, die Römer, schlossen, andeuten wollte. Je mehr nun diese Franken **), den Römern an dem Rhein zu schaffen machten, je tiefer sie in Gallien eindrangen und vorrückten und mit andern teutschen Schaaren dem abendländischen Reiche der Römer (476) ein Ende machten, auf die Trümmer desselben aber das von ihnen benannte fränkische unter Chlodwig (486) errichteten, desto mehr wurden die hinter ihnen wohnenden Thüringer veranlaßt, von Mitternacht her nachzurücken und deren verlassene Sitze einzunehmen, deren Besitzstand indessen sehr kurzdauernd war.

---

*) S. Longolii notitia Hermundurorum. Cur. 1754—1775. 4. cura J. H. M. Ernesti. Tom. I. II. Nor. 1793. 8. maj.

**) Vgl. Gonne de ducatu Franciae orient. p. 16. Eckhart. rerum Franc. orient. T. I., p. 376 mit Nehr's sn Beytr. zur ältern Gesch. des fränk. Kreises S. 6–10.

Denn der fränkische König Dieterich (Theodorich), der sein Reich auch in die Gegenden von Teutschland hin aus dem seine Franken ausgegangen waren, ausbreiten wollte, zertrümmerte in Verbindung mit den Sachsen (531) das große Thüringische Reich und machte dessen südlichen Theil zu einer fränkischen Provinz, welche nachmals mit andern von den Franken in Teutschland eroberten Ländern im Bezug auf das eigentliche Frankreich oder Westfranken die Benennung Ostfranken erhielt und das Bayreuther Land mit begriff, welches man nicht blos unter der Aufsicht der Herzoge von Bayern stehen lässet, die ihre Sitze jenseits der Donau im Oesterreichischen hatten und ebenfalls die Oberherrschaft der Franken anerkennen mußten, sondern auch zum Nordgau rechnet *). Die geographischen Lehrbücher des Mittelalters belehren uns nemlich, daß in jener Zeit, nach einer in Teutschland üblichen Abtheilung in gewisse Landes-Bezirke, Auen oder Gauen (pagos), deren Grenzen, Flüsse, Bäche, Berge u. dergl. waren, Bayern in den Süd- und Nordgau **), d. h. in den südlichen und nördlichen Theil abgetheilt war. Da sich indessen wohl schwerlich mehr behaupten lässet, als daß der nördliche Theil Bayerns (Nordgau) mehr, als was ihm nachher geblieben ist, nemlich das Land über der Donau gegen Norden zwischen Franken und Böhmen mit Innbegriff des Distrikts von Eger begriffen habe, so kann ich wenigstens der Meynung nicht beypflichten, daß diese Gegenden des Bayreuther Landes jemals zum Nordgau gehört ***), sondern möchte annehmen, daß sie immer nur einen Theil von Ostfranken ausgemacht, dagegen aber ein Theil des Unterlandes jenseits der Rednitz gegen Neustadt an der Aysch, Marktbergel, Neuhof bis hin gegen Anspach im Rangau ****), so wie der Strich oberhalb Erlangen

---

*) C. F. Pfeffel's Abhandl. von denen Grenzen des Bayrischen Nordgaus — in den Abhandl. der Bayerischen Akad. der Wiss. Bd. 1, Th. 1, (Münch. 1763. 4.) S. 151—170. Bd. 2, Th. 1, (1765.) S. 183—216. — Kremer's Gesch. d. rhein. Franzien. S. 185. fgg.

**) S. v. Falkenstein's Nordgauische Alterthümer. Th. 1.—III. Frkf. und Lpz. 1733—43 fol.

***) S. Franken niemals im Bayerischen Nordgau. Eine kritische Untersuchung gegen eine Abhandlung der Churbayerischen Akademie der Wissenschaften von E. Ch. St. (1764. 4.)

****) Strebel Franconia illustrata. Th. 1, S. 1—50. G. W. Diez de pago Rangau. Rotenb. 1762—69. 4. Vom Rangau, ein Beytr. zur Geogr. Frankens in den mittlern Zeiten, im Journ. von und für Franken, Bd. V. Hft 5, No. II, S. 548—577.

hin gegen Bayersdorf und Streitberg über das Gebirg bis nach Staffelstein, Culmbach und Bayreuth zum großen Radenz- oder Rednizgau *) gehört haben. Liegt übrigens gleich die Gauverfassung des Mittelalters noch im Dunkeln, so glaube ich doch, daß man nicht irre, wenn man sich diese beyden Gaue nicht als Untergaue des Nordgaues, sondern als für sich bestehende Länder-Bezirke denkt, ob ich gleich der Behauptung, daß diese so wie andere Gaue wieder in kleinere Sprengel oder Bezirke, z. B. den Gau Uttenreuth, Eppengau bey Creusen, Regnitzgau, Selbitzgau, abgetheilt und unterschieden waren, eben nicht widersprechen möchte.

Je weiter nun gegen diese Gaue die Soraben **) (Sorben), ein Hauptstamm der Wendischen oder Slavischen Völker auf der einen Seite von der Elbe und Saale und auf der andern von Böhmen her, verwüstende Streifzüge machten; je tiefer die von der Saale her in Ostfranken am Mayn (Moinwinidi) und der Rednitz (Radanzwinidi) Plaz griffen *); je mehr sich diese bey allem dem, daß sich Carl der Große sie zinnsbar machte, die Freyheit, nach ihren besondern Sitten und Gewohnheiten zu leben und sich anzubauen, zu erzwingen wußten; je schwerer die Besiegung der aus Böhmen her einfallenden Slavischen Völker wurde, desto natürlicher war die Anordnung und Aufstellung von Herzogen und Grenz- oder Markgrafen. Jene in Ostfranken, die in der Folge Herzoge der Sorabischen Mark genannt wurden, ordnete schon Carl der Große, diese Ludwig der Teutsche an, damit sie, und namentlich die Markgrafen, im Namen des Königs über diesen Bezirk befehlen, den einfallenden Schaaren Einhalt thun und gegen dieselben die nöthigen Vertheidigungs-Anstalten treffen, das umliegende Land aber beschirmen sollten, wofür man ihnen ganze Distrikte Landes zur Belohnung gab, die sie unter der Oberherrschaft des Königs regierten und von denen sie, wenn sie nicht, wie es mehrmahls der Fall war, dieselben zu Lehen erhielten oder mit manchen sogar erblich belehnt wurden, wenigstens die Einkünfte zogen. Unter diesen Markgrafen nennt man vorzüglich die Grafen von Baben- oder Bamberg als Besitzer der Distrikte dieser Lande um Neustadt an der Aysch,

---

*) S. Spieß Archiv. Neben-Arbeiten. Th. II, S. 67—71.

**) S. (Reinhard) pr. de antiquiss. Franconiae incolis. Erl. 1761 fol.

***) Hanßelmann's Beweiß, wie weit der Römer Macht in die Ostfränkische Lande eingedrungen. S. 210 fgg.

Culmbach, Hof und Bayreuth, ingleichen Nürnberg und Fürth. Namentlich aber verdient von diesen aufgeführt zu werden Adelbert oder Albrecht, der älteste Sohn, Heinrichs, Grafen von Sachsen, und Baba, einer Tochter des wegen seiner Güter und körperlichen sowohl als geistigen Eigenschaften mächtigen Herzogs Otto zu Sachsen. Denn diesem Albrecht war das unglückliche Loos gefallen, daß ihn K. Ludwig IV. oder das Kind, wegen einer zwischen ihn und dem Bischoff Rudolph von Würzburg (908) entstandenen Fehde im Lager vor Theres öffentlich hatte enthaupten lassen *). Er hinterließ Adelbert den Jüngern, den Vater Berthold's († 980), der als Stifter der Markgrafen auf dem Nordgau erscheint **) und auf diesen folgte der unglückliche Hezzilo oder Heinrich ***), den man von seinem Sitze Schweinfurth geradehin Heinrich von Schweinfurth nannte ****), und das Schloß, die Stadt und die Herrschaft Creusen als Erbgüter besaß, welche K. Heinrich II. zerstört hat. Hezzilo hatte nemlich gegen Heinrich, dem er, unter dem Versprechen des Herzogthums Bayern, zur Königswürde verholfen hatte, weil Heinrich nicht Wort hielt, sich mit dem Herzoge Boleslaus in Böhmen wider ihn verbunden und die Waffen ergriffen. K. Heinrich (1003) war daher in die Markgrafschaft desselben eingefallen und hatte unter andern Schlössern und Orten die Veste Creusen, wo Hezzilo's Gattin und Kinder hingeflüchtet waren, erobert, verheert *****) und in Reichslehen verwandelt. Hezzilo selbst starb 1017 ******) und hatte seinen Sohn Otto, Markgrafen von Schweinfurt

---

*) Barre Gesch. v. Deutschl. Bd. 2, S. 392—395.

**) S. Pfeffel's Versuch einer gründlichen Geschichtsbeschreibung derer alten Markgrafen auf dem Nordgau aus den bamöergisch- und vohburgischen Geschlechten — in den Abh. der Churf. bayer. Akad. d. Wiss. Bd. 1, Th. 1, S. 171—203 u. Bd. II, Th. II, S. 49—72. Layriz Beytr. zur Gesch. der Förtschen S. 6. fg.

***) Singular. Norimberg. St. 26, S. 261—278.

****) Nur muß man sich keine Markgrafschaft Schweinfurt denken. Vgl. Schoepff de Marchionibus Suinfurtensibus. Suink. 1741. 4. mit J. B. Seidel Bedenken von der Markgrafschaft Schweinfurth. Bayr. 1741. 4.

*****) Adlzreiter a Tetenweis annal. boic. gent. P. I. L. XV, pag. 369. Brunneri annal. Boic. C. XI, L. III. p. 159. Barre Gesch. v. Deutschl. Bd. 2, S. 625—637.

******) Annal. Saxo. a. 1017.

zum Nachfolger, dessen Tod (1057) den Grund zur nachmaligen Fürstenwürde der Burggrafen von Nürnberg legte, welche nach Vertilgung der Hohenstaufen (1268) mehrere Bildung und unter K. Rudolph dem Habsburger ihre Reife erhielt.

Unter die Ländereyen nun, welche die sorbischen Grafen und die Markgrafen auf dem Nordgau besaßen, gehörten auch die sogenannten Sechs Aemter, (Bezirk von Wunsiedel) welche (1057) an die Grafen von Vohburg und nach dem Tode des letzten dieser Markgrafen, Berthold II. (1209) zum Theil an K. Friedrich I., der an Bertholds Schwester verheurathet war, gelangten, dann der Plassenburgische Comitat *), der nachher, so wie überhaupt die Gegenden von Culmbach, Bayreuth, Hof und Neustadt an der Aysch unter der Herrschaft der Bayerischen Grafen von Andechs, welche von Ratold einem natürlichen Sohne des teutschen Königes Arnulf abstammen und mit den babenbergischen Grafen nahe verwandt gewesen seyn sollen, stand. Die Geschichte dieses Landes kennt sie indessen mehr als Herzoge, wozu Berthold IV. von dem Kaiser Friedrich I. (1180) erhoben und von der ehemaligen Hauptstadt Tyrols, wo die Andechse, wie in Bayern, Burgund und Franken, ansehnliche Besitzungen hatten, mit dem Beynamen von Meran **) benannt wurden. Und erst unter diesen Herzogen von Meran, die sich zur Zeit ihrer Anwesenheit in Franken abwechselnd bald auf Plassenburg, bald zu Nisden im Bambergischen aufhielten und einen getheilten Schild, der oben einen gehenden Löwen, unten einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorstellt, im Wappen hatten, behauptet man, wäre das Land mehr angebauet worden, besonders aber Otto der Große aus dem Hause Meran auf die Bereicherung seines Gebietes durch Städte, Schlösser und selbst Klöster bedacht gewesen. Ih-

---

*) Jo. Heumann de vera vocis comeciae significatione p. 35 erklärt dieses Wort also: „si comitatus per judicium prouinciale hic non explicetur; ad officium tamen magis, quam ad terram spectari videtur.

**) Singul. Norimb. St. 78 S. 603—607. Koeler de ducibus Meraniae. Alt. 1729. 4. Ueber die Geschlechter der Herzoge v. Meran -- in Jos. v. Hormayr kritisch-diplomat. Beyträgen zur Geschichte Tyrols im Mittelalter. Bd. I. Abth. 1. Wien 1803. 8.

nen will daher auch die Neustadt Hof (1230) ihren Ursprung verdanken und von ihnen die ältesten Statuten erhalten haben. Mit größerem Rechte läßt sich indessen dieß von dem (neuen) Plassenburg — das alte lag unweit des sogenannten Koppenhofs, wo man noch die Ruinen bemerken zu können glaubt — behaupten, welches (um 1229) Graf Otto II. von Meran erbauen ließ *), den die Sage **) gewöhnlich, von einem seiner Hofleute Johann Hagen (Hager) zu Nisden ermorden lässet, weil er mit der Gattin desselben verbotenen Umgang gepflogen habe ***). Gewiß ist es, daß er dort plötzlich in der Blüte seiner Jahre (1248) starb und mit ihm das männliche Geschlecht der Merane aufhörte ****), weswegen sich die nächsten Verwandten, und zwar in so ferne dieselben auf die Geschichte dieses Landes Bezug haben, der Burggraf Friedrich von Nürnberg, Graf Otto von Orlamünde und Graf Friedrich von Truhendingen, des Herzogs Schwäger, in die Güter desselben theilten, was man die große Meran'sche Erbschaft nennt.

Zweytes Kapitel.

Einige Bemerkungen über die Lebensart, Sitten, Gebräuche, Künste und Wissenschaften; Schilderung des Gewerbes, der Religion, Staats- und Kriegs-Verfassung.

Beynahe alles, was man von der einfachen Lebensart, von den Sitten und Gebräuchen und von dem Mangel an Wissenschaften und Künsten unserer Vorfahren behaupten

---

*) S. S. W. Oetter de situ et origine castri Plassenburgi, Erl. 1746. 4.

**) S. Spieß Aufklärungen in der Diplomatik S. 82—87.

***) Man weiß sogar noch das Sprüchlein, welches die Angst dem Herzog auspreßte:

Ach lieber Hager laß mich leben,
Ich will dir Nisden und Neistten geben,
Plassenburg das neue
Das soll dich nit gereue!

****) Er und seine Vorfahren liegen im ehemaligen Kloster Langheim begraben.

will, sind unzuverlässige, aus den Geschichtschreibern der alten Teutschen entlehnte Erzählungen, von denen manche weniger, manche mehr gegründet seyn mögen. In die Kategorie der letzten gehört das Verbrennen der Toden, deren Asche gesammelt und in eine Urne gemeiniglich, auf einer waldigen Anhöhe 5 bis 6 Schuh tief versenkt wurde. Verschiedene erst in den neuern Zeiten hinter dem Rathsberge bey Erlangen, auf dem Culm bey Mistelgau, zu Oberkotzau, bey Casendorf im Pfarrholze, unweit der Stadtkirche in Bayreuth (als man nach der Mitte des 18ten Jahrhunderts einen Keller grub *) und bey Markt-Erlbach **) entdeckte Gräber beweisen dieß unwidersprechlich und belehren uns zum Theil über die Beschaffenheit derselben. Die zu Mt. Erlbach waren mit Steinen umstellt, in deren Mitte sich die Urnen, gemeiniglich, da nur selten eine allein aufbewahrt wurde, in einen Cirkel gestellt befanden und wohl selbst wieder mit Steinen umgeben, oben darauf aber mit einem großen Stein zugedeckt und verwahrt, so daß sie wie in einem Gewölbe standen und von der darauf kommenden Last nicht gedrückt werden möchten. In diesen Grabhügeln befanden sich auch Schwerdte in eisernen Scheiden, Opfermesser, große messingene Ringe ***), Hufeisen mit alten Nägeln, Pfeile, etliche Stückchen Bernstein u. s. w. Die Aschenkrüge, die man zu Oberkotzau (1728) fand, bestanden aus steinharten gebrannten Thon. Die größern hatten einen runden Fuß, wohl proportionirten Bauch, einen oben etwas abgesetzten zusammengezogenen Hals nebst 2 Handhaben und einen Deckel. In der Mitte und bey dem Anfang des Halses lief eine breite fingerdick erhabne Leiste herum. Den Raum zwischen beyden Leisten erfüllten verschiedene, wechselsweise erhabene und vertiefte Kreise, Puncte und Züge. Sie hatte die Größe von 9 bis 10 Maas, enthielt aber sonst nichts, als ein wenig schwarze Asche, etwas Kohlenstaub und etliche Stückchen gelben Gebeins, worunter die Fingerglieder ziemlicher Größe noch

---

*) S. Oberd. Allg. Litt. Zeit. 1794, St. XXVII, S. 438.

**) S. Bayreuth. Int. Zeit. 1772, No. 40, S. 165.

***) Urnen und Ringe, welche der Cons. Rath Oetter (1772) zu Markt Erlbach ausgegraben hat, machte derselbe dem Gymnasium in Anspach zum Geschenk. — S. Layriz Beytr. zur Geschichte u. Landeskunde d. Fürst. Bayreuth. St. 1, S. 73 fgg.

unverweßt und kenntlich waren. Die kleinere Urne, etwa eine halbe Maas groß, war mit ganz zarten meistens zu Staube gewordenen gelben Beinen angefüllt.

So wie es ferner auch keinem Zweifel ausgesetzt ist, und der Name mehrerer Orte deutlich genug lehrt, daß die waldigen Gegenden erst nach und nach ausgereutet und das Land überhaupt urbarer und zum Anbau geschickt gemacht wurde, (daher selbst, vieler anderer Orte nicht zu gedenken, die Hauptstadt des Landes Bayreuth ihren Namen hat), so entschieden ist es auch, daß es an Gewerbfleiß, so wie an wissenschaftlicher Bildung in diesem Zeitraume noch ganz fehlt und seit dem Eindringen der Slavischen Völker einiger Sinn für Cultur rege wird. Ihnen erst verdanken viele Flüsse, Bäche und Orte vorzüglich auf itz (Pulschnitz z. B., Selbitz, Zedersitz u. s. w.) ihren Namen *) und mehrere der letzten unstreitig auch ihre Entstehung. Durch sie wurden die Liebe zur Viehzucht und zum Ackerbau verbreitet und die ersten Versuche des Bergbaues angestellt **). Denn man behauptet nicht ohne Grund, daß schon die Sorben und nachher die Franken in der Gegend des an Erzen ***) reichen Fichtelgebirges nach Metallen gesucht haben und nach der großen Pest (1005) die Harzischen Bergwerke (1016) von fränkischen Bergleuten auf das neue betrieben worden seyen ****). Zuerst suchte und fand man indessen die Metalle blos im Sande der Quellen und Flüsse und eröffnete dann, so weit man mit den gemeinsten Instrumenten beykommen konnte, die Erde des nächsten Ufers und Berges, wo man dergleichen vermuthete. Lange arbeiteten mittelst dieser sogenannten Wasch- und Seifenwerke die Seifner und Erzwä-

---

*) S. Hentze am a. O. S. 41—60.

**) S. Ebend. S. 95 fgg. Reinhard de vera metallifodinarum circa montem Piniferum origine. Erl. 1770. 4.

***) Auszug des Verzeichnisses der fossiliensammlung des Marggräflich Brand. Cammerherrns und Berghauptmanns zu Bayreuth C. Freyherr von Bothmer behuf der Anschaffung und Versendung Bayreuthischer Fossilien-Sammlungen. 1786. 8.

****) Noua chronica M. Theod. Engelhusii scriptor. Brunsv. illustr. cura Leibnit. Hanov. 1710 fol. 1073. Gmelin's Beytr. zum teutsch. Bergbau 1783. §. 247 Dürrschmidt's Beschreib. v. Goldcronach. S. 115 fgg.

wäscher an den Bächen der Fichtelbergischen Gegenden, wovon sich noch in manchen Gegenden des Vaterlandes bey Weissenstadt und Kirchenlamitz, zwischen Schwarzenbach an der Saale und Fattigau, an der Regnitz bey und über Regnitzlosa, bey Steben und Geroldsgrün am Gevatterbach und von Moschendorf an der Saale längs dem Untreu- und Silberbach hinauf bis gegen Ahornberg die deutlichsten Spuren finden. Auch am weisen Mayn von Berneck gegen die Goldmühle herauf waren im 11ten Jahrhunderte und wohl noch früher viele Goldseifen, von denen man zu Ende des 16ten Jahrhunderts noch die Reuthalden sah, die jetzt, weil gute Hauswirthe ihre Wiesen nach und nach davon gesäubert haben, nicht mehr zu bemerken sind *), wenn sich nicht etwa am Zoppaterbächlein noch Spuren bemerken lassen, die aber auch Halden des ehemaligen Fürstenzecher-Zuges seyn können. Die geprägten Münzen waren indessen selten und Gegenstände von hohem Werthe, Güter, Schlösser u. dergl. kaufte man nach Marken Silbers und Pfunden Häller. Eine Mark hielt 16 Loth und ein Pfund Häller — unter denen man eine kleine Silbermünze von der Größe eines Kreuzers, aber nicht immer gleichem Gehalt und Werthe zu verstehen hat — mag (um 1200) nach unserm Werthe etwa 2 Sächsische Thaler gehalten haben, sank aber zuletzt auf einen Gulden und für Ein Pfund wurden (um 1230) 180 Stücke genommen. Gulden oder Gülden waren kleine runde Goldmünzen, die auf der Hauptseite eine 3blättrige Lilie zum Gepräge hatten, deren 3 einem Pfund-Häller (1230) gleich kamen.

Die Religion der Vorväter dieses Landes war ein Gemische teutscher und slavischer Götzen, welche theils in Hainen, theils in Hölen verehrt wurden. Zu ihren Priestern (Druiden) nahm man in Krankheiten der Menscher und des Viehes seine Zuflucht und erhielt von ihnen Rath und Kräuter. Das Andenken an dieselben erhalten noch die Benennungen gewisser Orte, der Trauts- (Druids) Heyde **) bey Emskirchen, des Druden- oder Zwerglochs bey Döla u. s. w. Denn wenn gleich ein blinder Religions-Eifer der Nachkommen, die seit dem 8ten Jahrhunderte mit dem Christen-

---

*) v. Bothmers oryctol. Abhandl. III, 1786. 8. S. 20 fg.

**) Reinhard de litterarum in Franconia initiis. Erl. 1759. 4.

thume bekannt wurden, di eDenkmale der alten Heiden zerstört hat, so konnte man doch die Namen der Orte und anderer Gegenstände besonders im Aberglauben, in den Meynungen und Gebräuchen, auch Ausdrücken des gemeinen Lebens nicht vernichten.

Die Ausbreitung der christlichen Religion selbst erfolgte indessen nicht mit einemmale, weniger indessen mit Gewalt als in der Güte mit Hülfe der Beherrscher, und Bonifacius oder Winifrid, der Apostel der Teutschen, der das, was seine Vorgänger Hemeran in Bayern und Kilian in Franken für das Christenthum gethan hatten, unter päbstlicher Auctoriät bestättigte und für eine weitere Verbreitung in die rauhern Gegenden dieses Fürstenthums sorgte, erwarb sich dadurch die bleibendsten Verdienste. Denn ihm eigentlich verdankt der größte Theil von Ostfranken und, bey der Stiftung des Bisthums Würzburg, mehrere dort angrenzende Distrikte dieses Landes die Einführung einer bessern Religion. Was er in diesen Gegenden angefangen hatte, fuhr Carl der Große fort, durch den die weiter hinauf am Mayn und an der Rednitz gelegenen Bezirke von dem Heidenthum immer mehr abgezogen wurden.

Um dieselben in der Religion besser unterrichten zu lassen, errichtete er 14 Kirchen in Franken, unter denen eine zu Erlangen, Bruck und Höchstädt befindlich war *), die auch, wie überhaupt die Distrikte von Neustadt, Erlangen, Culmbach, Hof und Bayreuth dem Sprengel des Bisthums Würzburg einverleibt waren, von dessen Bischöffen die meisten Kirchen in der Gegend um Erlangen erbaut wurden. Je weiter indessen das Oberland von dem bischöflichen Sitze entfernt war, desto mehr Zeit wurde erfordert, bis dasselbe, wenn man auch glauben könnte, daß im 10ten Jahrhundert schon der Erzbischof von Cöln nebst dessen Bruder Ditmar Markgrafen in der Lausitz mit ihrer Mutter Hidda ein Mönchskloster zu Mönchberg (abbatiam prope Salam Monchborck **) gestiftet hätten, die rohen Begriffe und heidnisch-christlichen Ideen ablegte und an den segnenden Wirkungen der christlichen Religion Antheil nahm, die erst nach der Errichtung des Bisthums Bamberg ***) (1007)

---

*) S. Reinhard de origine Erlangae. Erl. 1763 fol.

**) Ludwig reliq. Mst. omnis aeui T. VIII, p. 186.

***) S. wöchentl. hist. Nachr. 1768, St. 49—51, S. 385—408 u. St. 52, S. 409—416.

wäscher an den Bächen der Fichtelbergischen Gegenden, wovon sich noch in manchen Gegenden des Vaterlandes bey Weissenstadt und Kirchenlamitz, zwischen Schwarzenbach an der Saale und Fattigau, an der Regnitz bey und über Regnitzlosa, bey Steben und Geroldsgrün am Gevatterbach und von Moschendorf an der Saale längs dem Untreu- und Silberbach hinauf bis gegen Ahornberg die deutlichsten Spuren finden. Auch am weisen Mayn von Berneck gegen die Goldmühle herauf waren im 11ten Jahrhunderte und wohl noch früher viele Goldseifen, von denen man zu Ende des 16ten Jahrhunderts noch die Reuthalden sah, die jetzt, weil gute Hauswirthe ihre Wiesen nach und nach davon gesäubert haben, nicht mehr zu bemerken sind *), wenn sich nicht etwa am Zoppaterbächlein noch Spuren bemerken lassen, die aber auch Halden des ehemaligen Fürstenzecher-Zuges seyn können. Die geprägten Münzen waren indessen selten und Gegenstände von hohem Werthe, Güter, Schlösser u. dergl. kaufte man nach Marken Silbers und Pfunden Häller. Eine Mark hielt 16 Loth und ein Pfund Häller — unter denen man eine kleine Silbermünze von der Größe eines Kreuzers, aber nicht immer gleichem Gehalt und Werthe zu verstehen hat — mag (um 1200) nach unserm Werthe etwa 2 Sächsische Thaler gehalten haben, sank aber zuletzt auf einen Gulden und für Ein Pfund wurden (um 1230) 180 Stücke genommen. Gulden oder Gülden waren kleine runde Goldmünzen, die auf der Hauptseite eine 3blättrige Lilie zum Gepräge hatten, deren 3 einem Pfund-Häller (1230) gleich kamen.

Die Religion der Vorväter dieses Landes war ein Gemische teutscher und slavischer Götzen, welche theils in Hainen, theils in Hölen verehrt wurden. Zu ihren Priestern (Druiden) nahm man in Krankheiten der Menscher und des Viehes seine Zuflucht und erhielt von ihnen Rath und Kräuter. Das Andenken an dieselben erhalten noch die Benennungen gewisser Orte, der Trauts- (Druids) Heyde **) bey Emskirchen, des Druden- oder Zwerglochs bey Döla u. s. w. Denn wenn gleich ein blinder Religions-Eifer der Nachkommen, die seit dem 8ten Jahrhunderte mit dem Christen-

---

*) v. Bothmers oryctol. Abhandl. III, 1786. 8. S. 20 fg.

**) Reinhard de litterarum in Franconia initiis. Erl. 1759. 4.

thume bekannt wurden, di eDenkmale der alten Heiden zerstört hat, so konnte man doch die Namen der Orte und anderer Gegenstände besonders im Aberglauben, in den Meynungen und Gebräuchen, auch Ausdrücken des gemeinen Lebens nicht vernichten.

Die Ausbreitung der christlichen Religion selbst erfolgte indessen nicht mit einemmale, weniger indessen mit Gewalt als in der Güte mit Hülfe der Beherrscher, und Bonifacius oder Winifrid, der Apostel der Teutschen, der das, was seine Vorgänger Hemeran in Bayern und Kilian in Franken für das Christenthum gethan hatten, unter päbstlicher Auctoriät bestättigte und für eine weitere Verbreitung in die rauhern Gegenden dieses Fürstenthums sorgte, erwarb sich dadurch die bleibendsten Verdienste. Denn ihm eigentlich verdankt der größte Theil von Ostfranken und, bey der Stiftung des Bisthums Würzburg, mehrere dort angrenzende Distrikte dieses Landes die Einführung einer bessern Religion. Was er in diesen Gegenden angefangen hatte, fuhr Carl der Große fort, durch den die weiter hinauf am Mayn und an der Rednitz gelegenen Bezirke von dem Heidenthum immer mehr abgezogen wurden.

Um dieselben in der Religion besser unterrichten zu lassen, errichtete er 14 Kirchen in Franken, unter denen eine zu Erlangen, Bruck und Höchstädt befindlich war *), die auch, wie überhaupt die Distrikte von Neustadt, Erlangen, Culmbach, Hof und Bayreuth dem Sprengel des Bisthums Würzburg einverleibt waren, von dessen Bischöffen die meisten Kirchen in der Gegend um Erlangen erbaut wurden. Je weiter indessen das Oberland von dem bischöflichen Sitze entfernt war, desto mehr Zeit wurde erfordert, bis dasselbe, wenn man auch glauben könnte, daß im 10ten Jahrhundert schon der Erzbischof von Cöln nebst dessen Bruder Ditmar Markgrafen in der Lausitz mit ihrer Mutter Hidda ein Mönchskloster zu Mönchberg (abbatiam prope Salam Monchborck **) gestiftet hätten, die rohen Begriffe und heidnisch-christlichen Ideen ablegte und an den segnenden Wirkungen der christlichen Religion Antheil nahm, die erst nach der Errichtung des Bisthums Bamberg ***) (1007)

---

*) S. Reinhard de origine Erlangae. Erl. 1763 fol.

**) Ludwig reliq. Mst. omnis aeui T. VIII, p. 186.

***) S. wöchentl. hist. Nachr. 1768, St. 49—51, S. 385—408 u. St. 52, S. 409—416.

wäscher an den Bächen der Fichtelbergischen Gegenden, wovon sich noch in manchen Gegenden des Vaterlandes bey Weissenstadt und Kirchenlamitz, zwischen Schwarzenbach an der Saale und Fattigau, an der Regnitz bey und über Regnitzlosa, bey Steben und Geroldsgrün am Gevatterbach und von Moschendorf an der Saale längs dem Untreu- und Silberbach hinauf bis gegen Ahornberg die deutlichsten Spuren finden. Auch am weisen Mayn von Berneck gegen die Goldmühle herauf waren im 11ten Jahrhunderte und wohl noch früher viele Goldseifen, von denen man zu Ende des 16ten Jahrhunderts noch die Reuthalden sah, die jetzt, weil gute Hauswirthe ihre Wiesen nach und nach davon gesäubert haben, nicht mehr zu bemerken sind *), wenn sich nicht etwa am Zoppaterbächlein noch Spuren bemerken lassen, die aber auch Halden des ehemaligen Fürstenzecher-Zuges seyn können. Die geprägten Münzen waren indessen selten und Gegenstände von hohem Werthe, Güter, Schlösser u. dergl. kaufte man nach Marken Silbers und Pfunden Häller. Eine Mark hielt 16 Loth und ein Pfund Häller — unter denen man eine kleine Silbermünze von der Größe eines Kreuzers, aber nicht immer gleichem Gehalt und Werthe zu verstehen hat — mag (um 1200) nach unserm Werthe etwa 2 Sächsische Thaler gehalten haben, sank aber zuletzt auf einen Gulden und für Ein Pfund wurden (um 1230) 180 Stücke genommen. Gulden oder Gülden waren kleine runde Goldmünzen, die auf der Hauptseite eine 3blättrige Lilie zum Gepräge hatten, deren 3 einem Pfund-Häller (1230) gleich kamen.

Die Religion der Vorväter dieses Landes war ein Gemische teutscher und slavischer Götzen, welche theils in Hainen, theils in Hölen verehrt wurden. Zu ihren Priestern (Druiden) nahm man in Krankheiten der Menscher und des Viehes seine Zuflucht und erhielt von ihnen Rath und Kräuter. Das Andenken an dieselben erhalten noch die Benennungen gewisser Orte, der Trauts- (Druids) Heyde **) bey Emskirchen, des Druden- oder Zwerglochs bey Döla u. s. w. Denn wenn gleich ein blinder Religions-Eifer der Nachkommen, die seit dem 8ten Jahrhunderte mit dem Christen-

---

*) v. Bothmers oryctol. Abhandl. III, 1786. 8. S. 20 fg.

**) Reinhard de litterarum in Franconia initiis. Erl. 1759. 4.

thume bekannt wurden, di eDenkmale der alten Heiden zerstört hat, so konnte man doch die Namen der Orte und anderer Gegenstände besonders im Aberglauben, in den Meynungen und Gebräuchen, auch Ausdrücken des gemeinen Lebens nicht vernichten.

Die Ausbreitung der christlichen Religion selbst erfolgte indessen nicht mit einemmale, weniger indessen mit Gewalt als in der Güte mit Hülfe der Beherrscher, und Bonifacius oder Winifrid, der Apostel der Teutschen, der des, was seine Vorgänger Hemeran in Bayern und Kilian in Franken für das Christenthum gethan hatten, unter päbstlicher Auctoriät bestättigte und für eine weitere Verbreitung in die rauhern Gegenden dieses Fürstenthums sorgte, erwarb sich dadurch die bleibendsten Verdienste. Denn ihm eigentlich verdankt der größte Theil von Ostfranken und, bey der Stiftung des Bisthums Würzburg, mehrere dort angrenzende Distrikte dieses Landes die Einführung einer bessern Religion. Was er in diesen Gegenden angefangen hatte, fuhr Carl der Große fort, durch den die weiter hinauf am Mayn und an der Rednitz gelegenen Bezirke von dem Heidenthum immer mehr abgezogen wurden.

Um dieselben in der Religion besser unterrichten zu lassen, errichtete er 14 Kirchen in Franken, unter denen eine zu Erlangen, Bruck und Höchstädt befindlich war *), die auch, wie überhaupt die Distrikte von Neustadt, Erlangen, Culmbach, Hof und Bayreuth dem Sprengel des Bisthums Würzburg einverleibt waren, von dessen Bischöffen die meisten Kirchen in der Gegend um Erlangen erbaut wurden. Je weiter indessen das Oberland von dem bischöflichen Sitze entfernt war, desto mehr Zeit wurde erfordert, bis dasselbe, wenn man auch glauben könnte, daß im 10ten Jahrhundert schon der Erzbischof von Cöln nebst dessen Bruder Ditmar Markgrafen in der Lausitz mit ihrer Mutter Hidda ein Mönchskloster zu Mönchberg (abbatiam prope Salam Monchborck **) gestiftet hätten, die rohen Begriffe und heidnisch-christlichen Ideen ablegte und an den segnenden Wirkungen der christlichen Religion Antheil nahm, die erst nach der Errichtung des Bisthums Bamberg ***) (1007)

---

*) S. Reinhard de origine Erlangae. Erl. 1763 fol.

**) Ludwig reliq. Mst. omnis aeui T. VIII, p. 186.

***) S. wöchentl. hist. Nachr. 1768, St. 49—51, S. 385—408 u. St. 52, S. 409—416.

wäscher an den Bächen der Fichtelbergischen Gegenden, wovon sich noch in manchen Gegenden des Vaterlandes bey Weissenstadt und Kirchenlamitz, zwischen Schwarzenbach an der Saale und Fattigau, an der Regnitz bey und über Regnitzlosa, bey Steben und Geroldsgrün am Gevatterbach und von Moschendorf an der Saale längs dem Untreu- und Silberbach hinauf bis gegen Ahornberg die deutlichsten Spuren finden. Auch am weisen Mayn von Berneck gegen die Goldmühle herauf waren im 11ten Jahrhunderte und wohl noch früher viele Goldseifen, von denen man zu Ende des 16ten Jahrhunderts noch die Reuthalden sah, die jetzt, weil gute Hauswirthe ihre Wiesen nach und nach davon gesäubert haben, nicht mehr zu bemerken sind *), wenn sich nicht etwa am Zoppaterbächlein noch Spuren bemerken lassen, die aber auch Halden des ehemaligen Fürstenzecher-Zuges seyn können. Die geprägten Münzen waren indessen selten und Gegenstände von hohem Werthe, Güter, Schlösser u. dergl. kaufte man nach Marken Silbers und Pfunden Häller. Eine Mark hielt 16 Loth und ein Pfund Häller — unter denen man eine kleine Silbermünze von der Größe eines Kreuzers, aber nicht immer gleichem Gehalt und Werthe zu verstehen hat — mag (um 1200) nach unserm Werthe etwa 2 Sächsische Thaler gehalten haben, sank aber zuletzt auf einen Gulden und für Ein Pfund wurden (um 1230) 180 Stücke genommen. Gulden oder Gülden waren kleine runde Goldmünzen, die auf der Hauptseite eine 3blättrige Lilie zum Gepräge hatten, deren 3 einem Pfund-Häller (1230) gleich kamen.

Die Religion der Vorväter dieses Landes war ein Gemische teutscher und slavischer Götzen, welche theils in Hainen, theils in Hölen verehrt wurden. Zu ihren Priestern (Druiden) nahm man in Krankheiten der Mensher und des Viehes seine Zuflucht und erhielt von ihnen Rath und Kräuter. Das Andenken an dieselben erhalten noch die Benennungen gewisser Orte, der Trauts- (Druids) Heyde **) bey Emskirchen, des Druden- oder Zwerglochs bey Döla u. s. w. Denn wenn gleich ein blinder Religions-Eifer der Nachkommen, die seit dem 8ten Jahrhunderte mit dem Christen-

---

*) v. Bothmers oryctol. Abhandl. III, 1786. 8. S. 20 fg.

**) Reinhard de litterarum in Franconia initiis. Erl. 1759. 4.

thume bekannt wurden, di eDenkmale der alten Heiden zerstört hat, so konnte man doch die Namen der Orte und anderer Gegenstände besonders im Aberglauben, in den Meynungen und Gebräuchen, auch Ausdrücken des gemeinen Lebens nicht vernichten.

Die Ausbreitung der christlichen Religion selbst erfolgte indessen nicht mit einemmale, weniger indessen mit Gewalt als in der Güte mit Hülfe der Beherrscher, und Bonifacius oder Winifrid, der Apostel der Teutschen, der das, was seine Vorgänger Hemeran in Bayern und Kilian in Franken für das Christenthum gethan hatten, unter päbstlicher Auctorität bestättigte und für eine weitere Verbreitung in die rauhern Gegenden dieses Fürstenthums sorgte, erwarb sich dadurch die bleibendsten Verdienste. Denn ihm eigentlich verdankt der größte Theil von Ostfranken und, bey der Stiftung des Bisthums Würzburg, mehrere dort angrenzende Distrikte dieses Landes die Einführung einer bessern Religion. Was er in diesen Gegenden angefangen hatte, fuhr Carl der Große fort, durch den die weiter hinauf am Mayn und an der Rednitz gelegenen Bezirke von dem Heidenthum immer mehr abgezogen wurden.

Um dieselben in der Religion besser unterrichten zu lassen, errichtete er 14 Kirchen in Franken, unter denen eine zu Erlangen, Bruck und Höchstädt befindlich war *), die auch, wie überhaupt die Distrikte von Neustadt, Erlangen, Culmbach, Hof und Bayreuth dem Sprengel des Bisthums Würzburg einverleibt waren, von dessen Bischöffen die meisten Kirchen in der Gegend um Erlangen erbaut wurden. Je weiter indessen das Oberland von dem bischöflichen Sitze entfernt war, desto mehr Zeit wurde erfordert, bis dasselbe, wenn man auch glauben könnte, daß im 10ten Jahrhundert schon der Erzbischof von Cöln nebst dessen Bruder Ditmar Markgrafen in der Lausitz mit ihrer Mutter Hidda ein Mönchskloster zu Mönchberg (abbatiam prope Salam Monchborck **) gestiftet hätten, die rohen Begriffe und heidnisch-christlichen Ideen ablegte und an den segnenden Wirkungen der christlichen Religion Antheil nahm, die erst nach der Errichtung des Bisthums Bamberg ***) (1007)

---

*) S. Reinhard de origine Erlangae. Erl. 1763 fol.

**) Ludwig reliq. Mst. omnis aeui T. VIII, p. 186.

***) S. wöchentl. hist. Nachr. 1768, St. 49—51, S. 385—408 u. St. 52, S. 409—416.

Beiträge

zur

genauern Kunde

der

Königlich-Baierischen Monarchie.

Bearbeitet

von

M. G. W. A. Fikenscher,

ordentlichem Professor am Gymnasium zu Bayreuth, Adjunkte der philosophischen Fakultät zu Erlangen und Mitgliede verschiedener Akademien und gelehrter Gesellschaften.

Dritter Band.

Geschichte

des

ehemaligen Fürstenthums Bayreuth

enthaltend.

München,

bey Jakob Giel 1813.

(61)

Geschichte

des

Fürstenthums Bayreuth.

Von

M. G. W. A. Fikenscher,

ordentlichem Professor am Gymnasium zu Bayreuth, Adjunkte der philosophischen Fakultät zu Erlangen und Mitgliede verschiedener Akademien und gelehrter Gesellschaften.

München,
bey Jakob Giel 1813.

Den

Hochwohlgebornen Herren

Friedrich Immanuel Niethammer

der WW. und der GG. Doctor

Königlich Baierischem protestantischen Ober-Schul- und Kirchen-Rathe bey der Sektion des Ministeriums im Innern zu München u. s. w.

Seinem verehrungswürdigen Gönner

und

Herrn

Heinrich Carl Alexander Hänlein

der WW. und der GG. Doctor

Königlich Baierischem protestantischen Ober-Kirchen-Rathe bey der Sektion des Ministeriums im Innern zu München u. s. w.

Seinem verehrungswürdigen Lehrer und Gönner

mit dem Gefühle wahrer Ehrfurcht

welche

die großen Verdienste dieser um die Kirche, den Staat und die Wissenschaften auf mehr als eine Art berühmten Gelehrten und Staatsmänner

von jedem Freunde der Wissenschaften heischen

und

mit den Empfindungen des reinsten Dankes

welche

ausgezeichnete Beweise besonderer Gewogenheit und Liebe in der Brust eines dankbaren Verehrers und Zöglings

erzeugen

geweihet.

Vorerinnerungen.

Bey der Bearbeitung meiner Statistik des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth (erste und zweyte Hälfte. Münch. 1811 und 1812. gr. 8.) hatte ich die Absicht auch die Topographie und Geschichte dieses Landes an das Licht zu stellen. Die Topographie, in der von jedem Orte die genauen topographischen, historischen und statistischen Notizen beygefügt sind *), liegt zum Druck bereit und die Erscheinung derselben verhindern blos die, dem Buchhandel so äußerst ungünstigen, Zeitumstände, bey denen es schwer hält, jemand zur Pathenstelle bey einem aus 3 oder 4 Bänden bestehenden Buche zu bewegen. Einstweilen gebe ich hier die Geschichte von den ältesten Zeiten bis jetzt, mit vorzüglicher

*) Eine Probe davon findet sich in dem Gesellschaftsblatt für gebildete Stände (Münch. 1812. 4.) und in besondern Abdrücken unter der Aufschrift: Eremitage, Fantaisie und Sanspareil. Drey durch Natur und Kunst geschaffene vorzügliche Lust-Orte im Mainkreise des Königreichs Baiern. (Münch. 1812. gr. 8.)

Berücksichtigung der Kultur-Geschichte. Wie? und in wie weit? mir dieser Versuch — der zugleich Kommentar meines Lehrbuchs der Landes-Geschichte (Nbg. 1807 gr. 8.) ist, — gelungen sey, mögen sachkundige Männer entscheiden. Ich bemerke blos noch, daß ich die Vorarbeiten anderer, die ich in der Vorrede meines Lehrbuchs bereits näher bezeichnet habe, hauptsächlich Groß, Barth, Scherber und Lang, und den letzten, der in seiner Geschichte vom J. 1486—1603 mehr nach meinem Plane arbeitete, am meisten benutzt habe. Uebrigens wird schon eine sorgfältige Ansicht des Buchs darthun, daß ich bemüht war, auch die historische Literatur dieses Landes nicht aus den Augen zu lassen und meine Quellen, so wie ich solche benutzt habe, immer anzugeben. Bayreuth am 22. August 1812.

Erster Abschnitt.

Aelteste Geschichte des Landes *) bis zur allmähligen Gelangung desselben an das Burggrafthum Nürnberg durch die Meran'sche Erbschaft.

Erstes Kapitel.

Dunkle politische Geschichte. Alte Bewohner. Nordgau. Ostfranken. Markgrafen. Herzoge von Meran.

Mitten im Herze von Teutschland, in Franken, findet man das ehemalige Fürstenthum Bayreuth, ausgezeichnet durch hohes Alter und vortheilhafte Lage. Die Geschichte dieses Landes und ehemaligen Fürstenthums aber bis auf die frühe Urzeit zu verfolgen und den Zustand desselben zu den Zeiten Christi oder noch früher entziffern zu wollen, würde um so vermessener und bemitleidenswürdiger seyn, je entschiedener es seyn möchte, daß in jenen Zeiten unser teutsches Vaterland überhaupt, und namentlich auch Franken, von dicken Wäldern und ungeheuern Sümpfen angefüllt war, (wenn man auch annehmen will, daß diese Gegenden damals nicht mehr unter Wasser standen, unter dem sie, nach den gefundenen Seethieren **) und andern Spuren zu urtheilen, gestanden haben müssen) und je mehr es an uns Nachrichten aus jenen Zeiten bey der Unkunde un-

*) S. J. G. Henze Versuch über die ältere Geschlchte des fränk. Kreises, insbesondere des Fürstenthums Bayreuth. St. 1, Bayr. 1788. 8.

**) Vgl. J. F. Esper ausführliche Nachricht von neuentdeckten Zoolithen unbekannter vierfüssiger Thiere und denen sie enthaltenden, so wie verschiedenen andern denkwürdigen Grüften der Obergebürgischen Lande des Markgrafthums Bayreuth. Mit 14 illum. Kupf. Nbg. 1774. fol.

serer Vorfahren mit den Schriftzügen mangelt. Eben so scheint es mir auch, wenn wir nicht aus trüben und unsichern Quellen schöpfen wollen, ein äußerst gewagtes Unternehmen zu seyn, dieses Fürstenthums Urbewohner mit Bestimmtheit nennen zu wollen, wenn man es gleich wahrscheinlich machen könnte, daß verschiedene Völker teutscher Abkunft, namentlich die Sedusier, und zum Theil auch Haruden, in den Gegenden des heutigen Unterlandes, diesen gegen Norden von der Rednitz an bis an den Mayn und die Saale die Hermunduren *) und diesen gegen Osten in dem an die Pfalz und Böhmen angrenzenden Theile des Landes die Nariscier (Nab- oder Nord-Bewohner) sich hier herumgetrieben oder auch wohl bleibende Sitze erworben haben mögen. Mit Bestimmtheit läßt sich hierüber um so weniger urtheilen, da sich der Name dieser Völker schon im dritten Jahrhunderte aus der Geschichte verliert und es fast scheint, daß die nun an der Stelle dieser Völker erscheinenden Franken (d. i. freyen Leute — unstreitig der zweckmäßigste Name für die Nation, die für Freiheit alles aufbot —) eine allgemeine Benennung derselben wurden, mit der man, weil diese Franken zu mächtig waren, und man von ihrem Ursprunge gar nichts weiß, sondern nach der Sitte der ältesten Völker an die Spitze ihrer Stammtafeln die Götter selbst stellte, das Verhältniß dieser Nation oder richtiger, mehrere teutsche Völkerschaften, die einen Verein gegen ihren gemeinschaftlichen mächtigen und stolzen Feind, die Römer, schlossen, andeuten wollte. Je mehr nun diese Franken **), den Römern an dem Rhein zu schaffen machten, je tiefer sie in Gallien eindrangen und vorrückten und mit andern teutschen Schaaren dem abendländischen Reiche der Römer (476) ein Ende machten, auf die Trümmer desselben aber das von ihnen benannte fränkische unter Chlodwig (486) errichteten, desto mehr wurden die hinter ihnen wohnenden Thüringer veranlaßt, von Mitternacht her nachzurücken und deren verlassene Sitze einzunehmen, deren Besitzstand indessen sehr kurzdauernd war.

---

*) S. Longolii notitia Hermundurorum. Cur. 1754—1775. 4. cura J. H. M. Ernesti. Tom. I. II. Nor. 1793. 8. maj.

**) Vgl. Gonne de ducatu Franciae orient. p. 16. Eckhart. rerum Franc. orient. T. I., p. 376 mit Nehr's Fn Beytr. zur ältern Gesch. des fränk. Kreises S. 6–10.

Denn der fränkische König Dieterich (Theodorich), der sein Reich auch in die Gegenden von Teutschland hin aus dem seine Franken ausgegangen waren, ausbreiten wollte, zertrümmerte in Verbindung mit den Sachsen (531) das große Thüringische Reich und machte dessen südlichen Theil zu einer fränkischen Provinz, welche nachmals mit andern von den Franken in Teutschland eroberten Ländern im Bezug auf das eigentliche Frankreich oder Westfranken die Benennung Ostfranken erhielt und das Bayreuther Land mit begriff, welches man nicht blos unter der Aufsicht der Herzoge von Bayern stehen lässet, die ihre Sitze jenseits der Donau im Oesterreichischen hatten und ebenfalls die Oberherrschaft der Franken anerkennen mußten, sondern auch zum Nordgau rechnet *). Die geographischen Lehrbücher des Mittelalters belehren uns nemlich, daß in jener Zeit, nach einer in Teutschland üblichen Abtheilung in gewisse Landes-Bezirke, Auen oder Gauen (pagos), deren Grenzen, Flüsse, Bäche, Berge u. dergl. waren, Bayern in den Süd- und Nordgau **), d. h. in den südlichen und nördlichen Theil abgetheilt war. Da sich indessen wohl schwerlich mehr behaupten lässet, als daß der nördliche Theil Bayerns (Nordgau) mehr, als was ihm nachher geblieben ist, nemlich das Land über der Donau gegen Norden zwischen Franken und Böhmen mit Innbegriff des Distrikts von Eger begriffen habe, so kann ich wenigstens der Meynung nicht beypflichten, daß diese Gegenden des Bayreuther Landes jemals zum Nordgau gehört ***), sondern möchte annehmen, daß sie immer nur einen Theil von Ostfranken ausgemacht, dagegen aber ein Theil des Unterlandes jenseits der Rednitz gegen Neustadt an der Aysch, Marktbergel, Neuhof bis hin gegen Anspach im Rangau ****), so wie der Strich oberhalb Erlangen

*) C. F. Pfeffel's Abhandl. von denen Grenzen des Bayrischen Nordgaus — in den Abhandl. der Bayerischen Akad. der Wiss. Bd. 1, Th. 1, (Münch. 1763. 4.) S. 151—170. Bd. 2, Th. 1, (1765.) S. 183—216. — Kremer's Gesch. d. rhein. Franzien. S. 185. fgg.

**) S. v. Falkenstein's Nordgauische Alterthümer. Th. 1.—III. Frkf. und Lpz. 1733—43 fol.

***) S. Franken niemals im Bayerischen Nordgau. Eine kritische Untersuchung gegen eine Abhandlung der Churbayerischen Akademie der Wissenschaften von E. Ch. St. (1764. 4.)

****) Strebel Franconia illustrata. Th. 1, S. 1—50. G. W. Diez de pago Rangau. Rotenb. 1762—69. 4. Vom Rangau, ein Beytr. zur Geogr. Frankens in den mittlern Zeiten, im Journ, von und für Franken, Bd. V. Hft 5, No. II, S. 548—577.

hin gegen Bayersdorf und Streitberg über das Gebirg bis nach Staffelstein, Culmbach und Bayreuth zum großen Radenz- oder Rednizgau *) gehört haben. Liegt übrigens gleich die Gauverfassung des Mittelalters noch im Dunkeln, so glaube ich doch, daß man nicht irre, wenn man sich diese beyden Gaue nicht als Untergaue des Nordgaues, sondern als für sich bestehende Länder-Bezirke denkt, ob ich gleich der Behauptung, daß diese so wie andere Gaue wieder in kleinere Sprengel oder Bezirke, z. B. den Gau Uttenreuth, Eppengau bey Creusen, Regnitzgau, Selbitzgau, abgetheilt und unterschieden waren, eben nicht widersprechen möchte.

Je weiter nun gegen diese Gaue die Soraben **) (Sorben), ein Hauptstamm der Wendischen oder Slavischen Völker auf der einen Seite von der Elbe und Saale und auf der andern von Böhmen her, verwüstende Streifzüge machten; je tiefer die von der Saale her in Ostfranken am Mayn (Moinwinidi) und der Rednitz (Radanzwinidi) Plaz griffen *); je mehr sich diese bey allem dem, daß sich Carl der Große sie zinnsbar machte, die Freyheit, nach ihren besondern Sitten und Gewohnheiten zu leben und sich anzubauen, zu erzwingen wußten; je schwerer die Besiegung der aus Böhmen her einfallenden Slavischen Völker wurde, desto natürlicher war die Anordnung und Aufstellung von Herzogen und Grenz- oder Markgrafen. Jene in Ostfranken, die in der Folge Herzoge der Sorabischen Mark genannt wurden, ordnete schon Carl der Große, diese Ludwig der Teutsche an, damit sie, und namentlich die Markgrafen, im Namen des Königs über diesen Bezirk befehlen, den einfallenden Schaaren Einhalt thun und gegen dieselben die nöthigen Vertheidigungs-Anstalten treffen, das umliegende Land aber beschirmen sollten, wofür man ihnen ganze Distrikte Landes zur Belohnung gab, die sie unter der Oberherrschaft des Königs regierten und von denen sie, wenn sie nicht, wie es mehrmahls der Fall war, dieselben zu Lehen erhielten oder mit manchen sogar erblich belehnt wurden, wenigstens die Einkünfte zogen. Unter diesen Markgrafen nennt man vorzüglich die Grafen von Baben- oder Bamberg als Besitzer der Distrikte dieser Lande um Neustadt an der Aysch,

---

*) S. Spieß Archiv. Neben-Arbeiten. Th. II, S. 67—71.

**) S. (Reinhard) pr. de antiquiss. Franconiae incolis. Erl. 1761 fol.

***) Hanßelmann's Beweiß, wie weit der Römer Macht in die Ostfränkische Lande eingedrungen. S. 210 fgg.

Culmbach, Hof und Bayreuth, ingleichen Nürnberg und Fürth. Namentlich aber verdient von diesen aufgeführt zu werden Adelbert oder Albrecht, der älteste Sohn, Heinrichs, Grafen von Sachsen, und Baba, einer Tochter des wegen seiner Güter und körperlichen sowohl als geistigen Eigenschaften mächtigen Herzogs Otto zu Sachsen. Denn diesem Albrecht war das unglückliche Loos gefallen, daß ihn K. Ludwig IV. oder das Kind, wegen einer zwischen ihn und dem Bischoff Rudolph von Würzburg (908) entstandenen Fehde im Lager vor Theres öffentlich hatte enthaupten lassen *). Er hinterließ Adelbert den Jüngern, den Vater Berthold's († 980), der als Stifter der Markgrafen auf dem Nordgau erscheint **) und auf diesen folgte der unglückliche Hezzilo oder Heinrich ***), den man von seinem Sitze Schweinfurth geradehin Heinrich von Schweinfurth nannte ****), und das Schloß, die Stadt und die Herrschaft Creusen als Erbgüter besaß, welche K. Heinrich II. zerstört hat. Hezzilo hatte nemlich gegen Heinrich, dem er, unter dem Versprechen des Herzogthums Bayern, zur Königswürde verholfen hatte, weil Heinrich nicht Wort hielt, sich mit dem Herzoge Boleslaus in Böhmen wider ihn verbunden und die Waffen ergriffen. K. Heinrich (1003) war daher in die Markgrafschaft desselben eingefallen und hatte unter andern Schlössern und Orten die Veste Creusen, wo Hezzilo's Gattin und Kinder hingeflüchtet waren, erobert, verheert *****) und in Reichslehen verwandelt. Hezzilo selbst starb 1017 ******) und hatte seinen Sohn Otto, Markgrafen von Schweinfurt

---

*) Barre Gesch. v. Deutschl. Bd. 2, S. 392—395.

**) S. Pfeffel's Versuch einer gründlichen Geschichtsbeschreibung derer alten Markgrafen auf dem Nordgau aus den bambergisch- und vohburgischen Geschlechten — in den Abh. der Churf. bayer. Akad. d. Wiss. Bd. 1, Th. 1, S. 171—203 u. Bd. II, Th. II, S. 49—72. Layritz Beytr. zur Gesch. der Förtschen S. 6. fg.

***) Singular. Norimberg. St. 26, S. 261—278.

****) Nur muß man sich keine Markgrafschaft Schweinfurt denken. Vgl. Schoepff de Marchionibus Suinfurtensibus. Suinf. 1741. 4. mit J. B. Seidel Bedenken von der Markgrafschaft Schweinfurth. Bayr. 1741. 4.

*****) Adlzreiter a Tetenweis annal. boic. gent. P. I. L. XV, pag. 369. Brunneri annal. Boic. C. XI, L. III, p. 159. Barre Gesch. v. Deutschl. Bd. 2, S. 625—637.

******) Annal. Saxo. a. 1017.

zum Nachfolger, dessen Tod (1057) den Grund zur nachmaligen Fürstenwürde der Burggrafen von Nürnberg legte, welche nach Vertilgung der Hohenstaufen (1268) mehrere Bildung und unter K. Rudolph dem Habsburger ihre Reife erhielt.

Unter die Ländereyen nun, welche die sorbischen Grafen und die Markgrafen auf dem Nordgau besaßen, gehörten auch die sogenannten Sechs Aemter, (Bezirk von Wunsiedel) welche (1057) an die Grafen von Vohburg und nach dem Tode des letzten dieser Markgrafen, Berthold II. (1209) zum Theil an K. Friedrich I., der an Bertholds Schwester verheurathet war, gelangten, dann der Plassenburgische Comitat *), der nachher, so wie überhaupt die Gegenden von Culmbach, Bayreuth, Hof und Neustadt an der Aysch unter der Herrschaft der Bayerischen Grafen von Andechs, welche von Ratold einem natürlichen Sohne des teutschen Königes Arnulf abstammen und mit den babenbergischen Grafen nahe verwandt gewesen seyn sollen, stand. Die Geschichte dieses Landes kennt sie indessen mehr als Herzoge, wozu Berthold IV. von dem Kaiser Friedrich I. (1180) erhoben und von der ehemaligen Hauptstadt Tyrols, wo die Andechse, wie in Bayern, Burgund und Franken, ansehnliche Besitzungen hatten, mit dem Beynamen von Meran **) benannt wurden. Und erst unter diesen Herzogen von Meran, die sich zur Zeit ihrer Anwesenheit in Franken abwechselnd bald auf Plassenburg, bald zu Nisden im Bambergischen aufhielten und einen getheilten Schild, der oben einen gehenden Löwen, unten einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorstellt, im Wappen hatten, behauptet man, wäre das Land mehr angebauet worden, besonders aber Otto der Große aus dem Hause Meran auf die Bereicherung seines Gebietes durch Städte, Schlösser und selbst Klöster bedacht gewesen. Ih-

---

*) Jo. Heumann de vera vocis comeciae significatione p. 35 erklärt dieses Wort also: „si comitatus per judicium prouinciale hic non explicetur; ad officium tamen magis, quam ad terram spectari videtur.

**) Singul. Norimb. St. 78 S. 603—607. Koeler de ducibus Meraniae. Alt. 1729. 4. Ueber die Geschlechter der Herzoge v. Meran -- in Jos. v. Hormayr kritisch = diplomat. Beyträgen zur Geschichte Tyrols im Mittelalter. Bd. I. Abth. 1. Wien 1803. 8.

nen will daher auch die Neustadt Hof (1230) ihren Ursprung verdanken und von ihnen die ältesten Statuten erhalten haben. Mit größerem Rechte läßt sich indessen dieß von dem (neuen) Plassenburg — das alte lag unweit des sogenannten Koppenhofs, wo man noch die Ruinen bemerken zu können glaubt — behaupten, welches (um 1229) Graf Otto II. von Meran erbauen ließ *), den die Sage **) gewöhnlich, von einem seiner Hofleute Johann Hagen (Hager) zu Nisden ermorden lässet, weil er mit der Gattin desselben verbotenen Umgang gepflogen habe ***). Gewiß ist es, daß er dort plötzlich in der Blüte seiner Jahre (1248) starb und mit ihm das männliche Geschlecht der Merane aufhörte ****), weswegen sich die nächsten Verwandten, und zwar in so ferne dieselben auf die Geschichte dieses Landes Bezug haben, der Burggraf Friedrich von Nürnberg, Graf Otto von Orlamünde und Graf Friedrich von Truhendingen, des Herzogs Schwäger, in die Güter desselben theilten, was man die große Meran'sche Erbschaft nennt.

Zweytes Kapitel.

Einige Bemerkungen über die Lebensart, Sitten, Gebräuche, Künste und Wissenschaften; Schilderung des Gewerbes, der Religion, Staats- und Kriegs-Verfassung.

Beynahe alles, was man von der einfachen Lebensart, von den Sitten und Gebräuchen und von dem Mangel an Wissenschaften und Künsten unserer Vorfahren behaupten

---

*) S. S. W. Oetter de situ et origine castri Plassenburgi, Erl. 1746. 4.

**) S. Spieß Aufklärungen in der Diplomatik S. 82—87.

***) Man weiß sogar noch das Sprüchlein, welches die Angst dem Herzog auspreßte:

Ach lieber Hager laß mich leben,
Ich will dir Nisden und Neisten geben,
Plassenburg das neue
Das soll dich nit gereue!

****) Er und seine Vorfahren liegen im ehemaligen Kloster Langheim begraben.

will, sind unzuverlässige, aus den Geschichtschreibern der alten Teutschen entlehnte Erzählungen, von denen manche weniger, manche mehr gegründet seyn mögen. In die Kategorie der letzten gehört das Verbrennen der Toden, deren Asche gesammelt und in eine Urne gemeiniglich, auf einer waldigen Anhöhe 5 bis 6 Schuh tief versenkt wurde. Verschiedene erst in den neuern Zeiten hinter dem Rathsberge bey Erlangen, auf dem Culm bey Mistelgau, zu Oberkotzau, bey Casendorf im Pfarrholze, unweit der Stadtkirche in Bayreuth (als man nach der Mitte des 18ten Jahrhunderts einen Keller grub *) und bey Markt-Erlbach **) entdeckte Gräber beweisen dieß unwidersprechlich und belehren uns zum Theil über die Beschaffenheit derselben. Die zu Mt. Erlbach waren mit Steinen umstellt, in deren Mitte sich die Urnen, gemeiniglich, da nur selten eine allein aufbewahrt wurde, in einen Cirkel gestellt befanden und wohl selbst wieder mit Steinen umgeben, oben darauf aber mit einem großen Stein zugedeckt und verwahrt, so daß sie wie in einem Gewölbe standen und von der darauf kommenden Last nicht gedrückt werden möchten. In diesen Grabhügeln befanden sich auch Schwerdte in eisernen Scheiden, Opfermesser, große messingene Ringe ***), Hufeisen mit alten Nägeln, Pfeile, etliche Stückchen Bernstein u. s. w. Die Aschenkrüge, die man zu Oberkotzau (1728) fand, bestanden aus steinharten gebrannten Thon. Die größern hatten einen runden Fuß, wohl proportionirten Bauch, einen oben etwas abgesetzten zusammengezogenen Hals nebst 2 Handhaben und einen Deckel. In der Mitte und bey dem Anfang des Halses lief eine breite fingerdick erhabne Leiste herum. Den Raum zwischen beyden Leisten erfüllten verschiedene, wechselsweise erhabene und vertiefte Kreise, Puncte und Züge. Sie hatte die Größe von 9 bis 10 Maas, enthielt aber sonst nichts, als ein wenig schwarze Asche, etwas Kohlenstaub und etliche Stückchen gelben Gebeins, worunter die Fingerglieder ziemlicher Größe noch

---

*) S. Oberd. Allg. Litt. Zeit. 1794, St. XXVII, S. 438.

**) S. Bayreuth. Int. Zeit. 1772, No. 40, S. 165.

***) Urnen und Ringe, welche der Cons. Rath Oetter (1772) zu Markt Erlbach ausgegraben hat, machte derselbe dem Gymnasium in Anspach zum Geschenk. — S. Layriz Beytr. zur Geschichte u. Landeskunde d. Fürst. Bayreuth. St. 1, S. 73 fgg.

unverweßt und kenntlich waren. Die kleinere Urne, etwa eine halbe Maas groß, war mit ganz zarten meistens zu Staube gewordenen gelben Beinen angefüllt.

So wie es ferner auch keinem Zweifel ausgesetzt ist, und der Name mehrerer Orte deutlich genug lehrt, daß die waldigen Gegenden erst nach und nach ausgereutet und das Land überhaupt urbarer und zum Anbau geschickt gemacht wurde, (daher selbst, vieler anderer Orte nicht zu gedenken, die Hauptstadt des Landes Bayreuth ihren Namen hat), so entschieden ist es auch, daß es an Gewerbfleiß, so wie an wissenschaftlicher Bildung in diesem Zeitraume noch ganz fehlt und seit dem Eindringen der Slavischen Völker einiger Sinn für Cultur rege wird. Ihnen erst verdanken viele Flüsse, Bäche und Orte vorzüglich auf itz (Pulschnitz z. B., Selbitz, Zedersitz u. s. w.) ihren Namen *) und mehrere der letzten unstreitig auch ihre Entstehung. Durch sie wurden die Liebe zur Viehzucht und zum Ackerbau verbreitet und die ersten Versuche des Bergbaues angestellt **). Denn man behauptet nicht ohne Grund, daß schon die Sorben und nachher die Franken in der Gegend des an Erzen ***) reichen Fichtelgebirges nach Metallen gesucht haben und nach der großen Pest (1005) die Harzischen Bergwerke (1016) von fränkischen Bergleuten auf das neue betrieben worden seyen ****). Zuerst suchte und fand man indessen die Metalle blos im Sande der Quellen und Flüsse und eröffnete dann, so weit man mit den gemeinsten Instrumenten beykommen konnte, die Erde des nächsten Ufers und Berges, wo man dergleichen vermuthete. Lange arbeiteten mittelst dieser sogenannten Wasch- und Seifenwerke die Seifner und Erzwä-

---

*) S. Hentze am a. O. S. 41—60.

**) S. Ebend. S. 95 fgg. Reinhard de vera metallifodinarum circa montem Piniferum origine. Erl. 1770. 4.

***) Auszug des Verzeichnisses der fossiliensammlung des Marggräflich Brand. Cammerherrns und Berghauptmanns zu Bayreuth C. Freyherr von Bothmer behuf der Anschaffung und Versendung Bayreuthischer Fossilien-Sammlungen. 1786. 8.

****) Noua chronica M. Theod. Engelhusii scriptor. Brunsv. illustr. cura Leibnit. Hanov. 1710 fol. 1073. Gmelin's Beytr. zum teutsch. Bergbau 1783. §. 247 Dürrschmidt's Beschreib. v. Goldcronach. S. 115 fgg.

wäscher an den Bächen der Fichtelbergischen Gegenden, wovon sich noch in manchen Gegenden des Vaterlandes bey Weissenstadt und Kirchenlamitz, zwischen Schwarzenbach an der Saale und Fattigau, an der Regnitz bey und über Regnitzlosa, bey Steben und Geroldsgrün am Gevatterbach und von Moschendorf an der Saale längs dem Untreu- und Silberbach hinauf bis gegen Ahornberg die deutlichsten Spuren finden. Auch am weisen Mayn von Berneck gegen die Goldmühle herauf waren im IIten Jahrhunderte und wohl noch früher viele Goldseifen, von denen man zu Ende des 16ten Jahrhunderts noch die Reuthalden sah, die jetzt, weil gute Hauswirthe ihre Wiesen nach und nach davon gesäubert haben, nicht mehr zu bemerken sind *), wenn sich nicht etwa am Zoppaterbächlein noch Spuren bemerken lassen, die aber auch Halden des ehemaligen Fürstenzecher-Zuges seyn können. Die geprägten Münzen waren indessen selten und Gegenstände von hohem Werthe, Güter, Schlösser u. dergl. kaufte man nach Marken Silbers und Pfunden Häller. Eine Mark hielt 16 Loth und ein Pfund Häller — unter denen man eine kleine Silbermünze von der Größe eines Kreuzers, aber nicht immer gleichem Gehalt und Werthe zu verstehen hat — mag (um 1200) nach unserm Werthe etwa 2 Sächsische Thaler gehalten haben, sank aber zuletzt auf einen Gulden und für Ein Pfund wurden (um 1230) 180 Stücke genommen. Gulden oder Gülden waren kleine runde Goldmünzen, die auf der Hauptseite eine 3blättrige Lilie zum Gepräge hatten, deren 3 einem Pfund-Häller (1230) gleich kamen.

Die Religion der Vorväter dieses Landes war ein Gemische teutscher und slavischer Götzen, welche theils in Hainen, theils in Hölen verehrt wurden. Zu ihren Priestern (Druiden) nahm man in Krankheiten der Menscher und des Viehes seine Zuflucht und erhielt von ihnen Rath und Kräuter. Das Andenken an dieselben erhalten noch die Benennungen gewisser Orte, der Trauts- (Druids) Heyde **) bey Emskirchen, des Druden- oder Zwerglochs bey Döla u. s. w. Denn wenn gleich ein blinder Religions-Eifer der Nachkommen, die seit dem 8ten Jahrhunderte mit dem Christen-

---

*) v. Bothmers oryctol. Abhandl. III, 1786. 8. S. 20 fg.

**) Reinhard de litterarum in Franconia initiis. Erl. 1759. 4.

thume bekannt wurden, di eDenkmale der alten Heiden zerstört hat, so konnte man doch die Namen der Orte und anderer Gegenstände besonders im Aberglauben, in den Meynungen und Gebräuchen, auch Ausdrücken des gemeinen Lebens nicht vernichten.

Die Ausbreitung der christlichen Religion selbst erfolgte indessen nicht mit einemmale, weniger indessen mit Gewalt als in der Güte mit Hülfe der Beherrscher, und Bonifacius oder Winifrid, der Apostel der Teutschen, der das, was seine Vorgänger Hemeran in Bayern und Kilian in Franken für das Christenthum gethan hatten, unter päbstlicher Auctoriät bestättigte und für eine weitere Verbreitung in die rauhern Gegenden dieses Fürstenthums sorgte, erwarb sich dadurch die bleibendsten Verdienste. Denn ihm eigentlich verdankt der größte Theil von Ostfranken und, bey der Stiftung des Bisthums Würzburg, mehrere dort angrenzende Distrikte dieses Landes die Einführung einer bessern Religion. Was er in diesen Gegenden angefangen hatte, fuhr Carl der Große fort, durch den die weiter hinauf am Mayn und an der Rednitz gelegenen Bezirke von dem Heidenthum immer mehr abgezogen wurden.

Um dieselben in der Religion besser unterrichten zu lassen, errichtete er 14 Kirchen in Franken, unter denen eine zu Erlangen, Bruck und Höchstädt befindlich war *), die auch, wie überhaupt die Distrikte von Neustadt, Erlangen, Culmbach, Hof und Bayreuth dem Sprengel des Bisthums Würzburg einverleibt waren, von dessen Bischöffen die meisten Kirchen in der Gegend um Erlangen erbaut wurden. Je weiter indessen das Oberland von dem bischöflichen Sitze entfernt war, desto mehr Zeit wurde erfordert, bis dasselbe, wenn man auch glauben könnte, daß im 10ten Jahrhundert schon der Erzbischof von Cöln nebst dessen Bruder Ditmar Markgrafen in der Lausitz mit ihrer Mutter Hidda ein Mönchskloster zu Mönchberg (abbatiam prope Salam Monchborck **) gestiftet hätten, die rohen Begriffe und heidnisch-christlichen Ideen ablegte und an den segnenden Wirkungen der christlichen Religion Antheil nahm, die erst nach der Errichtung des Bisthums Bamberg ***) (1007)

---

*) S. Reinhard de origine Erlangae. Erl. 1763 fol.

**) Ludwig reliq. Mst. omnis aeui T. VIII, p. 186.

***) S. wöchentl. hist. Nachr. 1768, St. 49—51, S. 385—408 u. St. 52, S. 409—416.

dem jetzt die Distrikte von Culmbach, Bayreuth und Hof zugewiesen wurden, in diesen Gegenden allmälig mehr Platz griff. Und erst gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts (um 1240) trat man in den Gegenden von Wunsiedel, oder den nachmals sogenannten sechs Aemtern, welche dem Bisthum Regensburg zugetheilt waren, zur christlichen Religion über, an der man jedoch, wie leicht zu erachten, noch manche Ueberbleibsel aus dem Heidenthum bemerkte. Denn die heidnischen Feste wurden in christliche Gedächtnißtage oft genug mit heidnischen Gebräuchen umgeschaffen. An die Stelle der heidnischen Götzen von Metall und Holz traten Bildnisse der Heiligen und auf Anhöhen oder an Orten, die den ehemaligen Heiden vorzüglich werth waren, setzte man auch wohl Kirchen hin, so daß den neuen Christen gewöhnlich nichts weiter als der Name zukam und die Religion im eigentlichen Verstande grobsinnlich zu nennen war, da ihre religiösen Handlungen alle sich auf den Besuch der Messen, das Beywohnen der Processionen, das Beten des Vater Unsers und Ave Maria und das Schlagen eines Kreuzes erstreckten.

Die Kirchen selbst, die gemeiniglich von Holz erbauet waren, zeigten sich indessen nich überall. Ein ganzer Distrikt hatte eine einzige und neben derselben nach Beschaffenheit der Größe desselben eine oder mehrere Capellen, die bisweilen späterhin mit einem Taufstein, auch einem Gottesacker, versehen wurden und zum Meße lesen bestimmt waren, während alle übrige kirchliche Handlungen in der Hauptkirche vorgenommen werden mußten. An diesen Hauptkirchen stand ein Pfarrer (plebanus, rector ecclesiae) der für die Capellen nach seinem Belieben Meßpriester (Caplane) annahm und unterhalten mußte, über die Erhaltung der wahren Lehre d. h. der obgedachten Ceremonien, die er seine Pfarrkinder lehrte, zu wachen, die Neugebohrnen innerhalb Jahresfrist zu taufen, Processionen anzustellen und die Sonn- und Festtage durch Herplappern unnützer Formeln und Meßhalten zu begehen hatte. Die Kirche sowohl als die Pfarrer hatten dafür gewisse Vortheile, die in liegenden Gütern und bey den Pfarrern namentlich noch in Stollgebühren und dem vierten Theil des Zehndens bestanden, während die übrigen Theile für die Verpflegung der Armen, die Erhaltung der Kirche und den Bischof bestimmt waren. Denn ohne Zuziehung und Genehmiguug des Bischofs konnte keine auch noch so unbe-

deutende geistliche Handlung vorgenommen werden, und weder eine Schenkung noch die Stiftung eines Klosters, einer Kirche oder einer Messe war ohne dessen Einwilligung gültig. Aus dem Grunde waren auch zur Besorgung dieser geistlichen Angelegenheiten besondere Suffraganei zu Bayreuth und Hof angeordnet, während die weltliche Gerichtsbarkeit, die Verwaltung, Beschützung und Vertheidigung der Kirche, Klöster, Stiftungen, Güter, Einkünfte, Unterthanen und deren Rechte einem weltlichen Herrn (Kirchenvoigt, Advokat) übertragen war, der dafür von den Geistlichen nicht nur in das Kirchengebet eingeschlossen ward, sondern dem man zum Andenken wohl auch nach seinem Tode eine Fahne in der Kirche aufhieng. Auch andern Personen waren indessen Wege genug geöfnet ihr Andenken zu erhalten, oder vielmehr, um mich des eigentlichen Ausdrucks zu bedienen, den man brauchte, sich die Seligkeit zu verdienen, ich meine das Schenken und Stiften von Zehnden, Häusern, liegenden Gütern, Unterthanen, Klöstern u. s. w. und man galt für einen um so bessern Christen, je mehr man sich der Kirche und den Priestern durch Schenkungen zu denselben empfahl. Je überzeugter nun jemand war, daß es in der Gewalt der Prediger stehe, dem Menschen die Seeligkeit zu ertheilen, desto mehr zeichnete er sich bey seinen Lebzeiten und nach seinem Tode durch Schenkungen und Stiftungen aus, desto feierlicher wurden der Sterbetag jährlich begangen und die ewigen Seelmessen gelesen. Das größte Verdienst glaubte man sich indessen durch die Stiftung und Errichtung eines Klosters *) und Ausstattung desselben mit gewissen Gütern zu erwerben, weil diese den eigentlichen Sitz der Heiligkeit und Frömmigkeit vorbildeten und das Absingen des Psalter und das Vorbitten der Mönche und Nonnen bey Gott einen hohen Grad der Seeligkeit verlieh. Aus dem Grunde verewigten sich schon in dieser Zeit — des (S. 11) angedeuteten Klosters zu Mönchberg in Ermanglung der zum Beweis nöthigen weitern Nachrichten zu geschweigen **) — als Stifter des

---

*) Von sämmtlichen Bayreuthischen Klöstern findet man Nachrichten in den Bayreuther geistl. hist. Kalendern. (1774—1776. 4.)

**) Daß es auf keinen Fall, wenn auch die Existenz desselben erwiesen werden könnte, Franciscaner Ordens war, wie handschriftliche Nachrichten behaupten, erhellet aus dem histor. Beweiß,

Klosters zu Frauenthal *), wie man behauptet, K. Otto und dessen Gemahlin (um 1000) und ein Baron von Steinach durch die Stiftung des Klosters Mönchsteinach **) (1108) beyde nach der Regel des h. Benedicts; Bischof Otto von Bamberg ein geborner Graf von Andechs aber durch die Errichtung der Cisterzienser-Mönchs-Abtey zu Heilsbrunn ***), in welche reiche und arme, fürstliche und andere Personen beyderley Geschlechts eilten, um in der einsamen Zelle oder im Chor des Klosters durch Knien, Singen, Beten, Fasten und Geiseln sich und ihren Brüdern und Schwestern die Seeligkeit zu erwerben. Je mehr man daher zu Kirchen und Klöstern schenkte, je mehr die Einnahme durch den von demselben zu erhaltenden Ablas auf Tage und Monate wuchs, je mehr man sich den Himmel zu verdienen strebte und um die Gunst der Priester, Mönche und Nonnen zu buhlen suchte, desto größer wurde ihr Ansehen, desto mehr fürchtete man ihre fürchterlichen Strafen, Interdict und Kirchenbann, mit dem nicht blos einzelne Personen sondern ganze Orte und Districte Monden und Jahre lang belegt wurden.

Bürgerliche Streitigkeiten und Rechtshändel entschied der einem Gau oder Distrikt vorgesetzte Graf, dem auch die Einnahme der königl. Gefälle und die Sorge für die öffentliche Sicherheit oblag, in dessen Person, mit einem Worte, von dem König die höchste bürgerliche und militairische Gewalt vereinigt war, nach dem Herkommen. Diese Grafen, die ihre Stelle bald auf ihre Kinder überzutragen und erblich zu machen wußten, hielten sich gewöhnlich in einer Burg auf, die man überhaupt auf Felsen und Bergen anlegte und für das beste Vertheidigungsmittel wider den Feind hielt.

---

daß Franciscus von Aßißi der Stifter dieses Ordens, weit später lebte — er starb 1226 — als dieses Kloster gestiftet seyn sollte.

*) S. Pastorii Francon. rediv. S. 452. Nach andern wäre dieß Kloster erst um 1230 von den Herrn von Hohenlob. Brauneck gestiftet worden. S. Bayreuth. wöch. hist. Nachr. 1766. St. 7, S. 55. Oetter's Sammlung verschied. Nachr. Bd. 1 S. 193—210. St. 5, S. 482—504, St. 6, S. 629—641 Bd. II, St. 2, S. 110—120.

**) Die Antiquitates Monachosteinacenses von M. H. Feder sind noch im Mspt.

***) Hocker's Hailsbronn. Antiquit. Schatz. Onolzb. 1731—39 fol.

Zweyter Abschnitt.

Von der allmähligen Gelangung des Landes an das Burggrafthum Nürnberg durch die Meran'sche Erbschaft (1248) bis zur Theilung desselben in zwey Fürstenthümer (1385).

Erstes Kapitel.

Bildung des Burggrafthums Nürnberg. Bedeutendes Ansehen seiner Grafen, unter denen die Zollern'schen die angesehensten sind. Wachsthum und Blüthe des Landes unter diesen Regenten.

Die wiederholten Streifzüge der Slaven aus Böhmen und der Oberpfalz, die auch die Gegend von Nürnberg oder das sogenannte Schwabenfeld trafen, und über die vorzüglich Reisende und Kaufleute Klage führten, mögen die nächste Veranlaßung gewesen seyn, daß, wie es scheint, Carl der Große daselbst eine Burg erbaute und einen Kriegserfahrnen Mann unter dem Titel eines Schirmvoigts anordnete, um den räuberischen Einfällen Einhalt zu thun und den Reisenden sicheres Gelait zu geben. Ob durch diese Burg der Grund zu der nachmaligen Stadt Nürnberg *) gelegt worden sey, dadurch, daß um dieselbe mehrere Wohnungen angebauet wurden, oder nicht, kommt hier nicht in Erwägung und läßt sich eben so wenig mit Gewißheit behaupten, als die Frage entscheiden, von wem dieser Schirmvoigt von seiner zur Sicherheit des Landes angelegten kaiserlichen Reichsburg die Benennung eines Burggrafen **) (comes burgi s. castelli) erhalten habe ***). Gewiß aber ist es, daß diese Burggrafen sehr schnell zu nicht geringem Ansehen ge-

*) Harles de originatione vocabuli Nurenberg. Erlangae 1764. 4.

**) Pertsch de burggrauiis speciatim Norimbergensibus. Helmst. 1745. 4.

***) Reinhard de historiae Franconicae difficultate p. 19. Bayr. Int. Zeit. 1765, No. 52, S. 205.

langet seyen und sehr große Vorzüge *) erhielten, zu denen ihnen lediglich ihre Würde verhalf, die schon daraus hervorleuchtet, daß ihnen nicht blos die Vertheidigung des Burggrafthums **), (womit man den ihnen unterworfenen Strich Landes bezeichnet) im Kriege zustand, daß man mit ihrer Würde das Landgericht über ihre Lande, über das ganze Ostfranken und die angränzenden Länder vereinigte, bey welchem sie gleichsam die Verwalter der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, oder vielmehr Nachfolger der Franken Herzoge, vorstellten und im Namen des Kaisers oder eigentlich als Repräsentanten des fränkischen Herzogthums saßen, auch alle hohe Gerechtsame im Namen des Kaisers in diesem Distrikt ausübten ***) und zum Lohne dafür die Lehen hatten; daß ihnen ferner in der Stadt Nürnberg selbst der Vorsitz bey der Regierung, der größte Antheil am Schultheisenamt ****), eine nahmhafte Gülte von allen Schmidtstätten auf der Laurenzer Seite, Wildbann in den großen Waldungen zu St. Sebald und St. Laurenzen nebst andern Rechten in denselben, das Gelait von und bis zu den Stadtthoren, Antheil am Zoll, einige Mühlen u. s. w. zukam, sondern daß sie bey allen Gelegenheiten auf Reichstagen, bey Turnieren und in Unterschriften wichtiger Urkunden jederzeit mitten unter den Reichsfürsten erschienen; daß die edelsten teutschen Fürsten sich mit diesem Hause verschwägerten, daß sie als Edle Herren und vermöge des Fürstenbriefs des K. Carl IV. (1363) als Erlauchte Herren angeredet wurden, und daß (wie denn überhaupt zwischen ihnen und andern Hohen in Teutschland kein Unterschied zu bemerken war) ihnen durch das Burggrafthum

---

*) S. J. H. Hagen de potentissimae domus Brandenburgicae dignationibus, praerogatiuis, immunitatibus et expectantiis singularibus, maxime quantum ad Burggrafiatum spectant Noricum. Bar. 1683. 4.

**) S. J. G. Layriz de Burggrauiatu Norico. Bar. 1677. 4. F. W. Stübner de Burggrafiatu Norimbergensi. Diss. I. II. Lips. 1730—31. 4. J. B. Seidel von dem Burggrafthum Nürnberg. Eisen. 1751. 8. J. M. Groß Marggräflich Brand. Landes- und Regentenhist. Schwab. 1749. 4. Barth's Versuch einer Landes- und Regentengesch. d. F. B. u. A. Hof 1795. 8.

***) Bayr. Int. Zeit. 1765, No. 10, S. 37. No. 29, S. 113—115. No 30, S. 117.

****) S. Select. Norimberg. Th. I, (1768) S. 23—32.

thum ein eignes Wappen zukam, welches zuerst eine Säule gezeigt haben soll, an dessen Stelle ein gegen die rechte Hand zum Streit gerichteter schwarzer Löwe mit offenem Rachen, vorgeschlagener rothen Zunge, Waffen und Krone, dann aufgeworfenem Schwanze in einem goldenen Felde trat. Der Wappenschild wird auf einem mit Roth und Silber sechsmal rechts durchschnittenen Schild gesetzt, so daß der Löwe zwischen 2 von Silber und Roth 4mal gestreiften Büffelshörnern steht und der Schild einer Einfassung ähnlich sieht *).

Die Fragen sind indessen eben so natürlich als gerecht, wer oder welche Familien diese Würde bekleidet haben? durch wen diese zu einer solchen Höhe empor gewachsen? ob und durch wen sie erblich geworden sey? wer die Beförderer des Burggrafthums gewesen seyen? Bey der Untersuchung derselben in der Urzeit verliert man sich aber in ein so undurchdringliches Dunkel, daß man sich, so oft man Licht zu erblicken glaubt, getäuscht und aufs neue, je näher man dem hellen Lichte gekommen zu seyn glaubt, in dicke Finsterniß zurückgeworfen siehet. Zwar finden wir von mehrern Schriftstellern **) die Namen der Personen nicht nur, sondern auch, was in jenen Zeiten, wo man einander blos mit dem Vornamen benannte, und sich etwa durch einen Beynamen von Alter, Schönheit u. s. w. bezeichnete, das Geschlecht aufgeführt, aus welchem die Burggrafen gewesen seyn sollen, eine Menge unerweißlicher Hypothesen, die sich kein Geschichtschreiber erlauben sollte, und uns am Ende doch das Geständniß abzwingen, daß wir durch sie um keinen Schritt vorwärts, sondern eher rückwärts gekommen seyen. Ich lasse daher die Angaben der Burggrafen aus den Grafen von Vohburg ***), so wie die aus dem Florenbachischen (Vohrenbachischen) Wormsischen, Hohenlohischen, Ragzischen

---

*) S. Erlang. Anz. 1746. 4. No. VI. S. 41—45. Oetter's Gesch. d. Burggrafen Bd. 1, S. 65.

**) Statt aller andern mag hier Oetter's Gesch. d. Burggr. Bd. 1. S. 3—46. stehen.

***) S. Neuere Anzeigen und Beweise von verschiedenen Kaiserl. Reichs-Amtleuten, welche vor dem Jahr 1273 zumal von denen alten Grafen von Voburg in Baiern und Rez in Oesterreich zu Nürnberg sich enthalten haben. Nbg. 1747. fol. Falkenstein Analecta Nordgau, Th. 1, Nachl. 2, S. 100—114. und Nachl. 4. S. 281—292.

(Rätzischen)*) Dörnbergischen Geschlechte um so mehr auf ihrem Werthe beruhen, da der Beweiß nicht schwer zu geben seyn möchte, daß man öfters ein anderes Amt für die burggräfliche Würde verstanden und dadurch, daß man solche Personen unter die Burggrafen aufgenommen hat, oder aufnehmen wollen, sich in ein Labyrinth von Schwierigkeiten verwickelt habe, und bemerke bloß, daß die burggräfliche Würde bey verschiedenen andern unstreitig angesehenen Familien gewesen, wenigstens dem einen oder dem andern aus denselben auf Lebzeiten verliehen worden seyn möge, ehe sie an das Haus Hohenzollern kam, welches zum Wappen einen kreuzweiß gevierteten, mit Schwarz und Silber unterschiedenen Schild hat, zu dessen Ausschmückung lange Zeit ein gespiegelter Pfauenschweif auf dem gekrönten Helm, nachmals aber ein rother vergoldeter Brackenkopf diente, den auch mehrere Städte und Märkte, so wie den gevierten Zollern'schen Schild neben dem redenden Stadtwappen, Creußen z. B. Berneck, Goldcronach neben dem Bergmännischen Schlägel und Eisen, Mönchberg neben einem Mönch u. s. w. führen.

Je näher diese Burggrafen Zollern'schen Stammes die Geschichte des Vaterlandes angehen, welches erst durch dieselben sich zu einem Ganzen gebildet hat; je zuverläßiger wir diese seit dem 13ten Jahrhunderte aufführen können**); je unleugbarer die Verdienste derselben durch

---

*) S. Falkensteins annal. Nordgau. Nachles. XI, S 432-449.

**) J. Moninger Genealogie d. Kur- und Fürstl. Häuser Brandenburg im Mspt. (T. Grammann) genealogia synopt. illustr. domus March. Brand. Cur. Var. 1610. 4. G. C. Renschel's Stammbaum des Hauses Brandenburg. Bayr. 1666. 4. J. W. Rentsch brandenburgischer Cederhain. Bayr. 1682. 8. C. Abel's preußische und brandenburgische Reichs- und Staatshistorie Th 1. Leipzig und Gardeleg. 1735. 8 Falkenstein's Nordg. Alterth. Th III, S. 1—201. Imhof notit. proc. imperii p. m. 267—276. Groß Landes und Regenten-Geschichte. S. 53—270. Georgi Auszug der Burggräflich Nürnbergischen Brandenburgischen Geschichte. Uffenheim 1741. 4. Oetter's Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg. Vers. I.—III. Hahn's Erläut. einer in Kupfer gestochenen Vorstellung des brandenb. Hauses Berl. 1751. 8. Sinold genannt v. Schütz corpus hist. brandenb, diplom. T. I. C. M. W. Petermann Folge der Burggrafen von Nürnberg. Bayr. 1758. 8 3te Aufl. Erl. 1785. 4. Bayr. wöch. hist Nachr. 1766, St. 25 und 26, S. 211—220. St. 35—48, S. 299.—410. 1769, St. 17—19.

Einsicht, Heldenmuth und Tapferkeit überhaupt*), und um den Kaiser und ganz Teutschland insbesondere**), durch bedeutende Reisen, Besuchung fremder Höfe und frühzeitige Theilnahme an den öffentlichen Geschäften, so wie durch eigene Bildung, weise Oeconomie und Begünstigung der Künste und Wissenschaften***), durch gute Anstalten und Beförderung der Religion****), und durch Heirath *****) selbst um ihre Lande waren; je berühmter, je mächtiger und in der neuesten Zeitgeschichte vielleicht auch bedauernswürdiger diese noch in ihren Nachkommen sind, welche die Geschichte unter dem Namen der Markgrafen und******)

S. 129—152. J. G. Hagen's Versuch einer Regentengesch. des Hauses Brandenburg. Hof 1786. 8. Bruchstücke aus der Geschichte der Markgrafthümer Anspach und Bayreuth und aus dem Leben ihrer Beherrscher — in den fränk. Unterh. Bd. 1, S. 75—86. Bd. II, S. Bd. III. S. 70—85. J. H. Scherbers Lesebuch für die Bayreuther Vaterlandsgeschichte. Th. 1 u. 2. Hof 1796. fg. 8.

*) S. l. G. Layriz de inclutis heroibus Brandenburgicis, Bar. 1682. 4.

**) Reinhard de seren. gentis Brandenb. erga archiducalem domum austriacam meritis. Erl. 1754. 4. G. C. Oertel de auctoritate ac virtute, qua in imperio romano antiquitus jam eminebant stirpis Zolleranae Burggrauii Norimb. Nor. 1760. 4. L. I. l. Lang de auxiliis ab augusta domo Brandenb. archiducali Austriae genti antiquitus missis. Bar. 1792. 4.

***) l. G. Dieterich de litteratis Marggrafiis Brand. Bar. 1711. 4. G. L. Beer's Magaz. f. d. brand. bayr. Gesch. St. 1, S. 1—40.

****) l. Gropp de augustissimorum heroum Brandenburgicorum divinis virtutibus, Bar. 1692. 4. C. v. Lilien gottseel. Glaubens- und Religions-Eifer d. Markgrafen zu Brandenburg Bayr. 1672. 4.

*****) S. J. H. Hagen's hochfürstl. Ehren-Burg und daran gepflanzter Palmenhayn. Bayr. 1669. 4. L. L. Voigt de domo Saxonica et Brandenburgica nec non domus Wurtembergicae suauissima affinitate. Bar. 1673. 4. I. Fikenscher de cognationibus domus Brandenb. cum plerisque in Europa regibus. Bar. 1680. 4. Longolius sichere Nachr. Th. 1, S. 1—60. Dessen Vorraths allerley brauchb. Nachr. Fach I, S. 1—56. Fach II, S. 20—57. Fach III, S. 14—26. Dessen Beschäft. Bd 1, St. 2, S. 331—347. St. 3, S. 353—416. St. 4, S. 477—526.

******) S. Pauli allgem. preuß. Staatsgeschichte Th. 2. fg.

Kurfürsten von Brandenburg und zuletzt der Könige von Preußen kennet, desto mehr wird es Pflicht bey diesen zu verweilen und die Geschichte derselben so weit sie hieher Bezug hat und begriffen werden kann, in genaueres Licht zu setzen. Bey der Erklärung und Ableitung des Zollern'schen Namens halte ich mich nicht auf. Denn diese gehört zu den Spielereyen und unnützen zu nichts führenden Untersuchungen, an denen manche, vorzüglich frühere, Geschichtschreiber ihr Vergnügen fanden. Wichtiger dagegen wäre es, wenigstens zur Befriedigung der Neubegierde, wenn man den Stammvater dieses berühmten Hauses, den man gemeiniglich Peter Columnius aus dem alten Geschlecht der Guelfen nennt *), mit Zuverlässigkeit angeben könnte. Da uns indessen auch hier die Geschichte gänzlich verläßet, und ich es für ein unverbrüchliches Gesetz des Geschichtschreibers halte, unerwiesene Angaben für das, was sie sind, auszugeben, überdieß die Menge und Reichhaltigkeit entschiedener Thatsachen alle Muthmaßungen und Fabeln übergehen heißt, so mag es genug seyn, nach der gemeinsten Meynung Tassilo für den Erbauer des Stammschlosses und ersten Grafen von Hohenzollern in Schwaben (801) zu nennen. Unter dessen Nachkommen, denen die Namen Danco, Rudolph I, Otto, Wolfgang, Friedrich I, Friedrich II, Burkhard, Wenzel, Friedrich III. und Rudolph II. beygelegt werden, giebt man dem letzten 2 Söhne Friedrich **) und Conrad und sieht in Conrad ***) den Stammvater der Burggrafen aus dem Hause Zollern.

Da bis auf die Zeiten dieser Burggrafen außer dem Markte Lerkersheim, (der als ein kaiserliches Freydorf sich bis 1199 aus den Reichsbeamten einen Schutzherrn wählen konnte, welchen es wollte, dann aber an die Burggrafen von Nürnberg gegen eine jährliche Abgabe von 15 Mal-

---

*) S. I. Cernitii decem e familia Burggrauiorum Nurnbergensium electorum Brandenburgicorum eicones ad viuum expressae eorumque res gestae, una cum genealogiis, fide optima collectae. Berol. et Viteb. 1626. fol. G. C. Kirchmaier de originibus Habspurgico Austriacis et Hohenzollerano-Brandenburgicis. Vit. s. a. 4.

**) Frank. Unterhaltungen Bdch. 1. S. 75—86.

***) nach den Bayr. wöch. hist. Nachr. 1768, S. 78—80 in Friedrich.

ter Waiz auf immer gewiesen wurde) nur etwa einzelne kleine Theile des Fürstenthums Bayreuth zu dem Burggrafthum Nürnberg gehörten und man daher fast sagen kann, daß erst unter den Zollern'schen Burggrafen dieses Fürstenthum zu dem Burggrafthum erworben worden sey, so heischt es wohl die Pflicht diese Burggrafen etwas näher kennen zu lernen, und bey jedem zu bemerken, welche Orte, Herrschaften oder Aemter und unter welchem Erwerbstitel ein jeder dieser Herren solche an das Burggrafthum gebracht habe. Nur möchte es vor allen nöthig seyn, nochmals zu wiederholen, daß die Burggrafen anfangs im Namen des Kaisers regierten und zu bemerken, daß das Land, worüber sie zu befehlen hatten, lauter teutsche Domainen (Reichsboden) waren, das meiste aber schon vor dem großen Interregno an einzelne Grafen, Herren und Edelleute vergeben war, welche außer der Obliegenheit, diese ihnen verliehenen Güter zu schützen, die Burggräfliche Oberherrschaft anerkennen und in Kriegszeiten der Burggräflichen Fahne folgen mußten. Als die Grafen von Hohenzollern die Burggräfliche Würde erblich auf ihre Familie, wenn man gleich nicht bestimmen kann, auf welchem Wege brachten*), wurden ihnen, um ihrer ausnehmenden Verdienste willen, nach der Gewohnheit damahliger Zeiten alle diese Reichsdomainen in Franken, welche nicht schon die Stifte Bamberg, Würzburg und Eichstädt an sich gezogen oder die Kaiser an gewisse Geschlechte, z. B. die Hohenlohe, Truhendingen, Abenberg u. s. w. vergeben hatten, unter dem Namen Comicia Burggrauiae**) verliehen und nebst der Gerichtsbarkeit und verschiedenen Nutzungen aus der Stadt Nürnberg (S. 16) auch das Kaiserliche Landgericht daselbst übertragen. Zwar ist der älteste Lehenbrief erst von 1273. Daß aber die Burggrafen die Comiciam damals nicht erst erlangt, sondern nur bestä-

*) S. Oetter's neue Muthmassungen auf was für einem Weg das gräfliche Zollerische Hauß möchte zu dem Burggrafthum Nürnberg — gelanget seyn. Hof 1773. 4.

**) Daß darunter nicht ein persönliches Amt oder Gericht, sondern ein mit der Landeshoheit verbundenes Territorium zu verstehen sey, zeigt Jung's kurze doch gründliche Anweisung, was die comicia Burggrauiae in Nürnberch seye und involvire? Onolzb. 1733. 8. Bayr. wöch. hist. Nachr. 1769, St. 10 u. 11, S. 73—84. Oetter's Gesch. d. Burggraven Bd. 2, S. 623—748.

tiget erhalten und schon lange gehabt hatten, beweisen die Worte jener Urkunde „quae idem et sui progenitores a nostris antecessoribus antea habuisse dinoscuntur.“*) Aus dieser Comicia Burggrauiae und dem mächtigen Fürstenthum in Franken, welches die Grafen von Vohburg gehabt haben sollen und wovon die Grafen von Zollern vieles erkauft, ererbt, auch durch Kaiserliche Bewilligung und Verleihung erhalten haben, wurde in der Folge der Grund zu dem Ansbachischen Fürstenthum oder den Burggräflichen Landen unterhalb Gebirgs gelegt. Von diesem fielen sodann nach und nach verschiedene dazu gehörige Lehengüter, die vorher schon die Burggrafen für ihre unmittelbaren Herren erkannt hatten, oder auch einzelne Herrschaften, die unmittelbar unter Kaiser und Reich standen, heim; andere wurden erkauft und den Burg- nachher Markgräflichen Domainen einverleibt. Dagegen aber blieben die übrigen in beyden Fürstenthümern fortdauernden adelichen Geschlechte und Güterbesitzer Burggräfliche Unterthanen und Vasallen, wie denn auch verschiedenes von dem ansehnlichen Burggrafthum wieder verkauft oder verstiftet wurde. Die Beweise hievon sowohl als die Entwickelung, wodurch eigentlich der Grund zu dem Burggrafthum Nürnberg Oberhalb Gebirgs gelegt, wie sich dieses nach und nach gebildet und erweitert habe, und zu einem für sich bestehenden Fürstenthum**) geworden sey, wird der weitere Verfolg dieser Geschichte zeigen. Ich komme daher auf die Burggrafen aus dem Hause Zollern zurück!

Der erste nun, von dem man entschieden weiß, daß er Burggraf zu Nürnberg aus Zollern'schen Stamm gewesen sey, war der vorhin (S. 20) genannte Conrad (II.) der Aeltere, welcher, erweislich durch Urkunden und Siegel so wie in beglaubten Nachrichten, von 1215 an als Burggraf vorkommt. In Sprachen und Wissenschaften hatte er für damalige Zeiten ungemeine Kenntnisse, die er, gleich einem

---

*) S. Zenker de principali Burggrauiorum Norimbergens. diguitate eorumque territorio ante Rudolphinam inuestituram de a. 1273. Erl. et Onold. 1784-1787 4.

**) B. G. Struv Disq. de jure territorii clausi in terris Franconicis praesertim ducatus Meraniae et Burggraniatus Norimbergensis. Accessit scriptum cui rubrica: Hochfürstl. Brandenb Culmbachisches Antwort-Schreiben an die Commissions-Höfe contra die Ritterschaft in Franken. Frcft. et Neovid. 1746. 4.

Geistlichen, durch seine Gewandheit mit der Feder in wichtigen Angelegenheiten, und durch die Bildung des Königlichen Prinzen Conrad, der er sich mit unterzog, an den Tag legte. K. Friedrich II., der seine Verdienste um ihn und das Reich erkannte, schätzte ihn daher auch so sehr, daß er ihm (1237) die Stadthalterschaft im Herzogthum Oestreich nach der Achtserklärung des Beherrschers dieses Landes, Friedrich des Streitbaren, übertrug und ihn (1238) bey der Berennung von Brixen mit beyzog, daß durch seine Gemehlin Clementia, — ob aus dem Hause Abenberg oder Hohenlohe? ist ungewiß — bey dem Erlöschen des Gräflichen Stammes von Abenberg diese Grafschaft (1230) als ein Erbstück und (1235) ein Theil von der Herrschaft Virnsberg durch Kauf von Gottfried von Hohenlohe an das Burggrafthum gekommen sey*) ist so gewiß, als daß alle Nachrichten von weitern Erwerbungen dieses Burggrafen schweigen. Dagegen machte er noch kurz vor seinem Tode (1260 am 5. August) an das Kloster Heilsbrunn eine ansehnliche Schenkung durch Ammerndorf und Neuses, und sprach zum Ersatz eines Schadens diesem Kloster die Orte Feldgebrecht und Winter-(Weinrichs-)bach von aller Obrigkeit los.**)

Nach Conrads Tode (1260) folgte in der Regierung des Burggrafthums sein älterer Prinz Friedrich III., zwischen den die frühern Bearbeiter der Burggräflichen Geschichte erst Friedrich II.***), als Conrad's jüngern Bruder, setzen. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind aber beyde eine und dieselbe Person und die Veranlassung, daß man Friedrich II. für einen Bruder Conrad's ausgab, (der wohl nie vorhanden war) ist darin zu suchen, daß sich derselbe bey Lebzeiten seines Vaters den Jüngern (nemlich Burggrafen) auch mehrmals bis er zur Regierung des Burggrafthums gelangte, von seiner durch seine Mutter erlangten Grafschaft, Friedrich von Abenberg nannte. Diese Grafschaft nemlich hatte ihm, da er nach der Rückkehr von

---

*) S. Schütz corp. hist. Brand dipl T. 1, Abtheil. IV. Sylloge dipl. hist. Bnrggr. Nor. illustrant. p. 72-73.

**) S. Schütz am a. O. S. 84—85.

***) J. C. Seidel Untersuchung der Frage: ob Friedrich I., der im Jahr 1218 mit Tod abgegangen einen Sohn gleiches Namens nämlich Friedrich II. gehabt habe, — in Oetter's histor. Bibl. Th. 2, No. X. S. 171—180.

einem Zuge nach Italien sich mit der ältesten Prinzessin Elsbeth aus dem Hause Meran vermählt hatte, sein Vater zum Standesmäßigen Unterhalt angewiesen, wie ihn denn auch von der Zeit an sein Vater, nach noch vorhandenen Urkunden, an denen sein Siegel mit der Umschrift Burggraf Friedrich von Nürnberg und Abenberg neben dem seines Vaters befindlich ist und in welchen beyde schon den Titel Von Gottes Gnaden führen, zu den Regierungsgeschäften beygezogen haben mag. Diese angenehmen Verhältnisse, in denen er lebte, erweiterten sich aber noch mehr dadurch, daß er, noch ehe er zur Alleinherrschaft des Burggrafthums gelangte, schon Herr ansehnlicher Güter war, durch die das Burggrafthum vergrößert und der Grund zu dem obergebirgischen Theile gelegt wurde. Und diesen Wachsthum verdankte er der Verbindung mit seiner Gemahlin, deren Bruder, Herzog Otto von Meran, unvermuthet*) zu Nisden (1248) ohne männliche Nachkommenschaft (S. 7.) gestorben war, wodurch die Meran'schen Güter in Franken an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, die Grafen Otto von Orlamünde und Friedrich von Truhendingen, des Herzogs Schwäger, dann die Bischöffe von Würzburg und Bamberg**) an den letzten namentlich Giech, Nisden, Lichtenfels, Weißmain u. s. w. fielen. An die Truhendingen***) kam ein kleiner Theil des heutigen Unterlandes; Otto hingegen, der mächtige Sprosse der Orlamünde****), (deren Stammsitz Orlamünde in Thüringen war, wo Kahla, Jena, Weimar und andere Bezirke jener Gegend ihnen zugehörten, deren Stammvater aber, Poppo, ein alter in Ostfranken schon um 825 berühmter Graf, welcher Lauenstein

---

*) Diese Geschichte ist von H. M(eyer) unter dem Titel: Hartmuth Hager oder Männerehr und Weibertreue, zu einem Trauerspiel in 5 Aufzüg. Bayr. 1794. 8. verarbeitet.

**) Von dem zwischen den Orlamünden und dem Bischoff Berthold von Bamberg über diese Theilung entstandenen, (am 14. Dec. 1259) beygelegten Streit sehe man Spieß archiv. Nebenarb. Th. 1, S. 151—154. (Falkenstein's Urkunden und Zeugnisse. Bd. 1, S. 59. fg.)

***) S. von ihnen Longolius Besch. Bd. 1, S. 31—39 und 437—451. Die von P. E. Spieß versprochene Geschichte dieser Grafen erschien nicht.

****) Loeber comm. de Burggr. Orlamund. Ienae 1741. 4.

als ein Grenzschloß wider die Sorben erbaute, gewesen seyn soll, und die zum Wappen einen aufrecht stehenden schwarzen Löwen mit einer goldenen Krone im gelben mit rothen Rosenblättern bestreuten Felde führten), erhielt durch seine Gemahlin Beatrix aus dem Hause Meran die Herrschaft Blassenberg nebst den dazu gehörigen Schlössern und Orten Culmbach, Trebgast, Wiersberg, Berneck, den Distrikt von dem nachmaligen Goldcronach, Zwernitz, Mittelberg (Seubelsdorf), Giech, Lichtenberg, Regnitzland nebst der Stadt Hof*). B. Friedrich III. endlich erhielt die eigenthümlichen Herrschaften Cadolzburg mit Langenzenn und Bayreuth, zu dem die Burg, (Alt-) Stadt und Burghuten, nebst sämmtlichen Rittergütern Truppach, Mengersdorf, Auffees, Eckersdorf, Glashütten, Mistelbach, Gefees, Bindlach, Harsdorf, Heinersreuth, Laineck, Neustadt am Forst (die alle der Herrschaft zu Diensten verpflichtet waren) und die Meran'schen Lehen bey und um Bayreuth, überhaupt 36 Mühlen, 15 Meyerhöfe, 76 ganze, 297 halbe Höfe, 247 Sölden und 126 Trüpfhäuser, zusammen mehr als 1097 Unterthanen gehörten. Daß ihm auch durch seine Verbindung mit den Meran die Herrschaft Creußen mit den dortigen Ritter- und Burggütern, dann Bühl, Weidenberg, Emtmannsberg u. s. w. zugefallen sey, läßt sich blos vermuthen, aber kein Beweiß darüber führen. So ausgemacht es indessen ist, daß Friedrich (1251) von dem K. Conrad IV. mit dieser Herrschaft Creusen noch besonders belehnt wurde**), so entschieden ist es, daß er und seine Gemahlin die Herrschaft Cadolzburg und Bayreuth, im Fall sie keine männlichen Erben erhalten sollten (1265 am 4. July), dem Stift Elwangen zu Lehen auftrugen***). Hob sich das letzte gleich durch die ihm zu Theil gewordene Nachkommenschaft auf, so behielt er doch als regierender Burggraf nicht alle vorhin genannte Besitzungen; vielmehr trat er, da ihm der

---

*) Heerwagen ob sich der ehemaligen Herzoge von Meran hiesiger Landesbesitz auch über die Stadt Hof erstrecket habe? Culmb. 1771. 4.

**) S. Schütz syll. dipl. p. 80. Falkenstein's Urk. Bd. 1, S. 56.

***) S. Schütz am a. O. S. 86 fg. 90. fgg. Falkenstein am a. O. S. 63. fg.

Vater das Burggrafthum überließ, die Grafschaft Abenberg an seinen Bruder Conrad ab. Dieser Conrad, wegen seiner Stiftungen an die Geistlichen auch der Stifter oder Schenker (Pius), bey Lebzeiten seines Vaters der Jüngere, in seinem hohen Alter aber der alte Burggraf genannt, gelangte, ob er gleich seinen Bruder überlebte, nie zur Regierung, sondern begnügte sich mit der Grafschaft Abenberg und einigen andern Gütern, die ihm sein Vater zuwieß, namentlich dem Markte Spalt, verschiedenen Gütern und Zehenden um Nürnberg und zu Fürth, dann, außer dem bereits erworbenen Theil von Virnsberg, den noch dazu gehörigen von den Gebrüdern Albrecht und Ludwig von Uffenheim um 550 Pfund Häller zu Ickelheim (1259) erkauften Besitzungen, besonders zu Egenhausen, Ebenhof und Dachstätten. Auch lebte er ferne von Zerstreuungssucht und andern damals üblichen Vergnügen des Hofs, (wenn er nicht bisweilen seinen Bruder in Haltung des Landgerichts zu Nürnberg unterstützte, wo er nahe bey dem teutschen Hause eine eigene Wohnung (Curia Burggrauii) hatte), mit seiner Gemahlin Agnes Gräfin von Hohenlohe und 8 Kindern zu Abenberg, begieng aber die Schwachheit, daß er aus blindem Religionseifer, geringer Stiftungen gar nicht zu gedenken*), Spalt mit dem Schlosse Sandcron (1277**) (1295***) um 1000 Pfund Häller baar und gegen eilfjährige Leibrenten dem Bisthum Eichstädt überließ, ferner einwilligte, daß sein Lehenmann Albrecht Rindsmaul an eben dieses Bisthum Werdenfels gab, auch den teutschen Rittern****) (1294) am nächsten Tag nach St. Veits-Tag die Herrschaft Virnsberg*****) nebst verschiedenen Gütern zu und um Ickelheim, Lenkersheim,

---

*) S. z. B. Falkenstein cod. dipl. ant. Nordgau. p. 113. Dessen Urk. Bd. 1, S. 101.

**) S. Schütz am a. O. S. 110—112.

***) Falkenstein codex dipl. p. 98. Dessen Urkund. Bd. 1, S. 93. fgg.

****) S. Bayr. wöch. hist. Nachr. 1768, S. 25—78.

*****) S. Schütz am a. O. S. 151. fg. Falkenstein's Urkund. Bd. 1, S. 87. fg. Hänlein's und Kretschmann's Staatsarchiv der Königl. Preuß. Fürstenth. in Franken, Bd. 1, S. 281—292.

Neustadt an der Aysch schenkte, sogar zum großen Nachtheil für das Burggrafthum (1296 am 7. März) die Grafschaft Abenberg an den Bischoff von Eichstädt um 4000 Pfund Häller verkaufte*), und die Voigthey zu Fürth, nebst gewissen Gefällen zu und um Fürth der Domprobstey zu Bamberg (an unser l. Frauen-Tag zu Lichtmeß 1303**) und am nächsten Tag nach St. Marcus-Tag des Evangelisten 1314***) aussetzte****), damit jährlich für ihn, die Seinigen und seine Vorfahren Messen gelesen und ihre sämmtlichen Sterbetage feyerlich begangen werden sollten, worin wenigstens Jahrhunderte lang die Quelle eines unseligen Streits zwischen Bamberg und Bayreuth zu suchen war*****). Ueberhaupt aber möge nun Conrads Asche zu Spalt, wo das von ihm (29. July 1295) weltliche Chorherrnstift zu St. Nicolaus ******) gestiftet wurde, um so mehr sanft ruhen, da sein Bruder der vorhingenannte Friedrich denselben ganz vergessen machen wird.

Dieser setzte das gute Vernehmen, in welchem er mit dem Kaiserlichen Hofe stand, auch als regierender Burggraf zum Besten seines Burggrafthums fort, und erhielt nicht nur von dem unglücklichen Conradin, Könige von Sicilien und letztem Herzoge in Schwaben, dem Prinzen des K. Conrad IV. (17. July 1265) die Schutzgerechtigkeit des Klosters Mönchsteinach, welche den Schwäbischen Herzogen bisher zukam

---

*) S. Falkenstein Cod. dipl. p. 101 fg. Dessen Urk. Bd. 1, S. 95. fg. Hänlein's u. Kretschmann's Staatsarch. Bd. 1, S. 260—280.

**) Lünig's Contin. spic. eccl. S. 485-487.

***) Lünig's teutsch. Reichs-Arch. Spicil. eccl. Th. 2, S. 39-41.

****) Schütz am a. O. S. 187. fgg. Falkenstein's Urk. Bd, 1. S. 102 fgg.

*****) Die vertheidigte Landeshoheit des Bisthums Bamberg über den Marktflecken Fürth. Bamb. 1774. fol. Brandenburgische Deduction über die vogteyliche Obrigkeit in der Hofmarkt Fürth. Bd. 1-3 Pfeufer Fürth bey Nürnberg, bist du Fürstl. Bambergisch oder bist du Markgräfl. Ansbach.? Bamb. 1786. 4. Saueracker's Geschichte des Hofmarkts Fürth. Th. I-IV. Nbg. u. Lpz. 1786—89. 8.

******) S. Schütz am a. O. S. 155. 161—164. 186 fg. Falkenstein's Urk. Bd. 1, S. 91. fg. S. 98. fgg. Reinhard's Beytr. zu der Hist. Frankenlandes Th. 3, S. 4—7.

zum Geschenk*), sondern auch von dem damaligen Reichsverweser Herzog Ludwig dem Bayer bey einem Besuch, den ihm dieser mit Conradin, auf dem Wege zu seiner Hinrichtung**), in Cadolzburg abstattete (28. März 1267) in Ermanglung männlicher Erben das Recht der Nachfolge im Burggrafthum für die Tochter Maria, Gräfin von Oettingen, und andere seiner Prinzessinnen***). So wenig Jemand in Abrede stellen wird, daß der Burggraf um dieses Recht nachgesucht habe, so wenig wird man als die Veranlassung dazu die ganz unerwiesene Sage anführen wollen, daß 2 Prinzen des Burggrafen erster Ehe, Johann und Friedrich (nach andern Siegmund) zu Nürnberg deswegen, weil ein unvorsichtiger Bediente einen ihrer Jagdhunde losgelassen und dieser das Kind eines Sensenschmidts zerfleischt hätte, die Prinzen aber eben herbeygeeilt wären, (1266) von den Sensenschmidten in der Wuth erschlagen worden seyen****).

Friedrich hieng aber auch fest an seinem Kaiser und achtete selbst große Gefahren aus Liebe für denselben nicht. Er brachte es vorzüglich dahin, daß Rudolph I. (1273) zum römischen König gewählt wurde*****) und hinterbrachte ihm die erste Nachricht hievon, ließ sich bey der Beylegung der Fehde dieses Monarchen mit dem Bischoff zu Basel (1273) als Schiedsmann brauchen, leistete in dem gefährlichen Kriege mit Ottocar, Könige von Böhmen, der die Zurücksetzung bey der Kaiserwahl mit Gewalt ahnden wollte, theils als Kaiserlicher Gesandter bey Ottocar (1276), theils im Kriege wider denselben an der Seite seines Kaisers (1278) durch Klugheit und Tapferkeit die wesentlichsten Dienste, und war auf Reichs- und Hoftägen nicht minder auf Reisen und selbst in der letzten Lebens-

---

*) Schütz am a. O. S. 89. fg.

**) Alt-Germanien. Bd. 1, Heft 2.

***) Falkenstein's Urkunden Bd. 1, S. 67.

****) S. Bayr. wöch. histor. Nachr. 1766, S. 1-42. S. 221-234. Bayr. Int. Zeit. 1765, No. 49, S. 193. No. 50, S. 197. fg. No. 51, S. 201. No. 52. S. 205. fg.

*****) S. Oetter's Versuch eines Beweises, das der Graf Rudolph von Habsburg durch die Einleitung des B. Friedrich zu N. im J. 1273. zum Römischen König erwählt worden seye. Schwab. 1782. 8.

stunde um seinen Kaiser. Dessen reelle Dankbarkeit gegen den B. Friedrich zeigte sich dagegen aber auch auf mehr als eine Weise. Schon bey seiner Krönung zu Aachen *) (25. Oct. 1273.) und wiederholt zu Gemünd (4. Sept. 1281) in einem mit einem goldenen Siegel behangenen Briefe **) (goldene Bulle) erneuerte und bestättigte er mit Beystimmung sämmtlicher Kurfürsten, die von dem vormaligen Reichsverweser Ludwig dem Bayer geschehene Belehnung mit dem Burggrafthum auch auf die weibliche Linie***), ertheilte ihm (2. April 1282) die Lehenherrschaft über Wunsiedel ****) und den dazu gehörigen Bezirk, Kirchenlamitz und Hohberg, (30. Sept. 1282) über Lenkersheim, Markt-Erlbach, welches ein Königliches Tafelgut von Nürnberg war, und Bruck *****), (7. Jul. 1286.) über die Herrschaft Seefeld ******) im Oestreichischen zur Belohnung für die geleisteten Dienste wider Ottocar, und (11. Sept. 1292) die dem Reiche heimgefallenen Lehen Heinrichs von Liebenstein gelegen, wo sie wollen *******). Ueberhaupt aber ließ Friedrich den günstigen Zeitpunkt, in welchem, wegen der Kreuzfahrten, Landgüter und Herrschaften sehr wohlfeil erworben werden konnten, seines Burggrafthumes Lande zu erweitern nicht unbenutzt. Das Schloß und Amt Dachsbach, welches Ludwig von Oettingen anfangs seinem Schwiegervater, dem Burggrafen Friedrich für 1000 Pfund Häller verpfändet hatte, erkaufte Friedrich (am 7. April 1280) für 500 Mark guten Silbers als wirkliches Eigenthum ********). Auf gleiche Weise verkaufte Friedrich Graf von Truhendingen an ihn

---

*) Schütz a. a. O. S. 100 fg. Falkenstein's Urkund. Bd. 1, S. 69. fg. Lünig's Reichs-Archiv Pars spec. Th. III. S. 294. fg.

**) Schütz a. a. O. S. 121 fgg. Falkenstein's Urk. Bd. 1, S. 75. fg. Lünig a. a. O. S. 195. fg. Limnaeus addit. ad jus publ. T. 1, L. 5. C. 7. Gastel de stat, publ. p. 786.

***) Schütz a. a. O. S. 101 fg. Falkenstein am a. O. S. 70 und 83.

****) Schütz a. a. O. S. 133. fg.

*****) Schütz a. a. O. S. 125—128.

******) Schütz a. a. O. S. 135. Falkenstein a. a. O. S. 82.

*******) Schütz a. a. O. S. 151.

********) Schütz a. a. O. S. 117.

die Vogtheylichkeit über Burgbernheim*) um 2500 Pfund Häller, Landgraf Friedrich von Leuchtenberg aber den zuerst zu Eger (10. April 1281) um 40 Mark Silber an den Burggrafen verpfändeten**) höhern oder rauhen Culm (1282) mit Einschluß der Dörfer Filgendorf, Wirbenz, Speichersdorf und Scheckenhof um 400 Mark***). Von dem Bischoff Berthold zu Bamberg erhielt er (am Samstag nach Trinitatis 1284) alle Mannlehen, welche ehedessen Landgraf Friedrich von Leuchtenberg vom Stift Bamberg zu Lehen getragen hatte, besonders die Lehenschaften auf dem Bleienstein, Freudenberg und Ezelsdorf****); Friedrich von Walbot hingegen überließ ihm alle Besitzungen und Lehen in und um Rietfeld (Neustadt an der Aysch) welche der Burggraf seit 1274 von dem Bisthum Regensburg zu Lehen empfangen hatte*****) vermöge eines zu Streitberg 24. Dec. 1285) hergestellten Vergleichs ******). Das Schloß und Amt Zwernitz (Sanspareil) nebst Wunsees und Trummsdorf verkaufte er (1290) von dem Grafen Herrmann von Orlamünde, dem Sohne seines Schwagers Otto um 400 Mark Freyberger Silbers auf dem Reichstage zu Regensburg *******), Bischoffgrün von Cunigunda von Haideck, einige Höfe zu Thiersheim aber, ingleichen Braunersgrün und Bibersbach von dem Besitzer der Feste Thierstein Engelhardt Rothhaft von Wildstein (30. Jan. 1291) für 200 Pfund Häller ********), der Erwerbungen im nachmaligen Fürstenthum Ansbach nemlich, Schwand, Schnepfenreuth, Schniegling, Keinlankheim, Burgthann, Geiersberg, Beierbach, Roth, Rostall, Windsbach u. s. w. so wohl,

---

*) Schütz a. a. O. S. 129. fg.

**) Schütz a. a. O. S. 119.

***) Schütz a. a. O. S. 124. fg.

****) Schütz a. a. O. S. 130. fg.

*****) Schütz am a. O. S. 114 fg.

******) Schütz am a. O. S. 134 fg.

*******) Schütz am a. O. S. 141 fg.

********) Schütz am a. O. S. 145 fg.

als gewisser Lehen im Bambergischen für den Schutz, den er in jenen Zeiten dem Stift angedeihen ließ, zu geschweigen. Denn so wie ihm Recht und Gerechtigkeit sehr am Herzen lag, so sorgte er auch für die öffentliche Sicherheit, die besonders durch die auf jeder Höhe und Felsenspitze befindlichen Raubschlösser sehr gefährdet war, und setzte den räuberischen Edelleuten für sich und in Verbindung mit andern bis an seinen Tod (1297 am 14. Aug.) sehr zu.

Nach ihm regierten (1297) seine beyden mit Helena, des Kurfürsten von Sachsen Albrecht I. Anhaltischen Stammes Tochter, gezeugte Prinzen Johann I. und Friedrich IV.*), der Vermehrer genannt, gemeinschaftlich, nach dem baldigen Tode des ersten aber, welcher kinderlos (1300) starb und während seiner kurzen Regierung wenig für das Burggrafthum thun konnte, Friedrich, nachdem ihm K. Albrecht I. zu Straßburg (15. Mai 1300) die Reichs-Belehnung ertheilt hatte **), allein. Als Erben der väterlichen Tugenden erkannten ihn vorzüglich K. Heinrich VII. und Ludwig der Bayer.

Denn jenem, der ihm zu Nürnberg (31. Januar 1310) die kaiserlichen Privilegien bestättigt hatte, zu Liebe, fiel er (1310) mit seinen Reisigen in Böhmen ein und half die Hauptstadt Prag erobern, worauf er der Krönung desselben als König von Böhmen beywohnte und ihn nach Italien begleitete, auch daselbst in des Pabstes Abwesenheit die Cardinäle zur Krönung des Kaisers zwingen half. Noch weit mehr aber hatte K. Ludwig der Bayer ihn zu schätzen Ursache, weil er ihm, im Kampfe um die Kaiserkrone, mit dem Herzoge Friedrich von Oestreich, dadurch den Sieg verschafte, daß er in dem entscheidenden Augenblicke bey Mühldorf (1322) mit seinen aus Franken und Rheinländern bestehenden Truppen herbeyeilte und den Oestreichern, welche diese Schaar eines östreichischen Fähnleins wegen, das sie führte, für die von dem Herzoge Leopold erwartete Hülfe hielten, in den Rücken fiel und sie so in Unordnung brachte, daß ausser dem östreichischen Adel der Herzog selbst von Albrecht von Rindsmaul gefangen und zuerst dem Burggrafen, dann dem Kaiser ausgelie-

---

*) S. N. F. Stoehr de nonnullis ad Friederici IV. Burggr. Nor. vitam pertinentibus. Bar. 1754 fol.

**) S. Lünig's Reichs-Archiv Pars. spec. Thl. 3, S. 296. Falkenstein's Urk. Thl. 1, S. 97.

fert wurde. Aus Dankbarkeit soll ihm der Kaiser die gefangenen Edelleute gegeben haben, welche zwar Friedrich ohne Lösegeld entlaßen, aber zum Leheneid angehalten habe, wodurch die schon zu Anfang des 13ten Jahrhunderts von der Gräfin Sophie von Ragze (Rätz), Gemahlin des B. Friedrich von Nürnberg an das Burggräfliche Haus gekommenen Burggräflichen Lehen in Nieder-Oestreich *) vermehrt worden wären **). In wie weit diese Behauptung gegründet sey, läßt sich zwar nicht bestimmen, keinem Zweifel aber ausgesetzt ist es, daß Friedrich die Gnade des Kaisers ***) gegen

---

*) Von diesen Lehen gehörten vermöge des Tadolzburger Recesses vom J. 1627 dem Markgrafen von Bayreuth ausschließlich Großen-Schweinbart und Seefeld (S. 29). Folgende hingegen waren beyden Häusern gemeinschaftlich: Cronsegg und Schiltern, Dürnleis, Göllersdorf, Gweimpersdorf, Höflein, Ladendorf, Leizmannsdorf, Mayersdorf, Neusiedel aufm Steinfeld, Neusiedl an der Zaya, Rottengrub, Schrottenstein, Stolzenwerd, Stettendorf, Burgstall mit den dazu gehörigen Lapizischen Lehen, namentlich Burgleuten, Bruch, Haag, Hamberg, Dachgrub, Hard u. s. w. Diese Lehen hatten ihren besondern Lehenhof zu Wien, der mit einem so betitelten Lehenträger, (gemeiniglich in der Person eines Kaiserl. Königl. vornehmen Ministers) und mit einem Lehenprobst besetzt war. Vor dieser Canzley wurden die Brandenburgischen Vasallen mit ihren Gütern beliehen und die gewöhnlichen Reversales von ihnen angenommen, alle über das Lehen getroffene Verträge bestättigt, die darüber entstandenen Processe ventilirt und verabschiedet und mit einem Worte alles verhandelt und verrichtet, was ein Lehenherr über seine Lehengüter und Vasallen zu handeln berechtigt ist.

**) Aventin. annal. Boic. ex ed. Grundling p. 722. G. P. Stelzer von dem Ursprung der Hochf. Brandenb. Lehen in dem Erzherzogthum Oesterreich — in dem histor. diplom. Magazin für das Vaterland und angrenzende Gegend. Bd. 2, St. 2. B. G. Struv de dominio directo in alieno territorio cum primis Marggrauiorum Brandenburgensium tanquam Burggrauiorum Noribergensium in Austria (auct. Gli. Fried. Hoeflich). Jen. 1724. 4. 1743. 4. H. F. Schorch pr. de feudis Marchionum Brandenburgensium, ceu Burggraviorum Norimbergensium in Austria occasione pacis Teschinensis. Erfurt. 1781. Spieß Archiv. Nebenarb. Th. II, S. 14—27. Meusel's litt. Ann. der Geschichtkunde auf 1786, St. 1, S. 33 fg. Falkenstein's Urk. Bd. 1, S. 175.

***) G. A. Ellrod de Ludouici Bauari in burggrauios inprimis Fridericum IV. beneuolentia. Bar. 1742 fol. Abhandl. d. Churb. Akad. der Wiss. Bd. I.

gegen ihn benutzt, und seinem Burggrafthum auf alle Weise aufzuhelfen, auch die Gerechtsame desselben zu erweitern gesucht und daher von dem Kaiser sich ausser der Bestättigung der ältern *), neue Privilegien über das Recht des Bergbaues, die Anlegung von Städten und Märkten u. dergl., ausgewirkt, und sein Land dadurch, so wie durch bessere innere Anstalten und Einrichtungen in blühenden Zustand gebracht auch für neuen Zuwachs an Ländern gesorgt habe **). Von Friedrich von Truhendigen erkaufte er (1303) um 600 Pfund Häller den einen und von der Familie Baldern (1307) um 11,500 fl. den andern Theil von Markt Bergel; das Stift Würzburg übertrug ihm (am 21. März 1314) die Wolfsbergischen eröfneten Lehen um Bayreuth ***); Otto von Aussees öffnete ihm (1315) seine Burg und Wüstenstein und von K. Ludwig dem Bayer erhielt er die Lehenherrschaft über Mönchberg (1318); Heinrich, Ludwig und Eberhard von Voitsberg aber verkauften ihm ihre lehenbare Burg zu Wunsiedel (Freitag vor dem Palmtag 1321) um 70 Schock großer Prager Pfennig ****), nebst ihrem Erbe daselbst (nächsten Dienstag vor Allerheiligen Tag 1321 *****), die Feste Malmspach hinzegen und Güter zu Peringersdorf handelte er (an dem achten Tag nach dem Obristen-Tag 1323) um 240 Pfund Häller von Gottfried von Brauneck an sich ******). Ob die Herren (Voigte) von Weyda das ehemalige Reichsland, die Stadt Hof und Regnitzland, worüber ihnen das nutzbare Eigenthum zukam, von den Grafen von Orlamünde erkauft oder als Reichsafterlehen erhalten haben, läßt sich nicht mit Bestimmtheit behaupten; fast aber ist es wahrscheinlich, daß die Voigte vielleicht auf ihre

---

*) S. Schütz a. a. O. S. 211. fgg. 215 fg. 219 fg.

**) Seine Schwägerin, die verwitwete B. Agnes thut auf alle an ihn gehabte Wittumbs- und Morgengabs-Forderung (Sontnach aller Heil. Tag 1328) Verzicht. S. Jung Misc. Th II. p. 14 fg. Falkenstein cod. dipl. p. 116. Spieß Aufkl. S. 239.

***) Schütz a. a. O. S. 185.

****) Schütz a. a. O. S. 194.

*****) Schütz a. a. O. S. 198.

******) Schütz a. a. O. S. 201 fg.

Kräfte und Freunde sich stützend, keine Oberlehensherren, wofür sich die Burggrafen von Nürnberg angesehen haben mögen, anerkannt oder doch, wegen vermengter Lehen und anderer Ursachen, Schwierigkeiten entgegen gesetzt haben. Auf jeden Fall gab es zwischen beyden Theilen große Streitigkeiten, die mit Sengen und Brennen begleitet waren und (14 Tage nach St. Walburgis Tag 1318) durch Vergleich so beygelegt wurden, daß Heinrich der Jüngere von Weyda die Stadt Hof und Regnitzland dem Burggrafen Friedrich zu Lehen auftrug *), worauf ihm dieses Obereigenthum und andere Oberherrlichkeiten über Stadt und Land Hof K. Ludwig der Bayer (27. Sept. 1323) von Reichswegen feierlichst verlieh **), und in einer fernerweit zu Rom (12. Febr. 1328) ertheilten goldene Bulle ***) und wiederholt ****) seinen Nachfolgern Johann und Albrecht (9. April 1355) bestättigte. Endlich erkaufte er (Samstag vor dem Waizen-Sonntag 1326) die Burg und den Markt zu Gründlach mit dazu gehörigen Gütern zu Bruck, Demenloh u. s. w. um 7,146 Pfund Häller *****), Sikkenbach und Hohenstadt sammt Gründlach aber (an Unserer Frauen Abend Lichtmeß 1327) von Gottfried von Braunеck******). Unterhalb Nürnberg brachte er dagegen Zirndorf, Altenberg, Colmberg und Leutershausen, Schönberg, Stauf, Ansbach, Dornberg, Cammerforst, Neunkirchen, Neuses, Schalkhausen u. s. w. an das Burggrafthum, welches nach seinem Tode (20. Mai 1332) seinen zwey mit Margaretha einer Herzogin von Kärnthen gezeugten ältern Prinzen Johann II.

---

*) Longolii tab. prima et antiquissima, quae Curiam Regnitianam Burggrauiis Norimberg. vindicat. Curiae 1747. 4.

**) Schütz a. a. O. S. 204. Lünig's Reichs-Archiv. Pars spec. Th. III, S. 296 fg. Falkenstein's Urk. Th. I, S. 110 fg. Longol. de Curia Regnit. Ser. Burggr. Norimb. augustae Hohenzolleranae stirpis citius ac vulgo creditur vrbe. 2—7.

***) Schütz a. a. O. S. 214 fg. Longol. a. a. O. p. 7—12.

****) Schütz a. a. O. S. 284.

*****) Schütz a. a. O. S. 206 fg. Falkenstein's Urk. Bd. I. S. 112 fg.

******) Schütz a. a. O. S. 210 fg.

und Conrad IV. zufiel *), die vereint sich zu der Regierung des Landes entschlossen, weil man im Burggräflichen Hause das Beyspiel so vieler bedeutenden Staaten wohl beherzigte, die sich durch Theilung ihrer Lande geschwächt und dadurch denselben den Untergang bereitet hatten. Auch behielten, — da Conrad, von dessen Leben uns die Geschichte zu wenig aufbehalten, hat und von dem man blos weiß, daß er in seinen Prinzen-Jahren Reichsbeamter in Italien war und als Regent die Privilegien von Neustadt an der Aysch, (nächsten Sonntag nach unser Frauen-Tag zu der Wurtzweyhe 1332) bestättigte, auch einen Vertrag der Jagd wegen (an dem achten Tag unser Frauen-Tag-Lichtmeß 1333) eingieng, zwar nicht unverheurathet, aber ohne Erben (3. April 1334) gestorben war, — die beyden andern Brüder Johann II. und Albrecht der Schöne **), nach dem Wunsche der Mutter, ohne die nichts geschah, die gemeinschaftliche Regierung bey, doch kamen sie nach der Mutter Tode in dem sogenannten Burghäuser Vertrag ***) (Mitwoch vor St. Gallen-Tag 1341) in Ansehung der eigenthümlichen Güter, der Herrschaft Plassenberg nemlich, welche B. Johann für sich erworben hatte, dahin überein, daß solche dem B. Johann und dessen Erben ausschließlich zugehören solte****), wegen der Stammgüter aber wurde auf 6 Jahre die gemeinschaftliche Regierung, auch die Nachfolge, im Fall einer von ihnen beyden sterben würde, festgesetzt.

Bey der seltenen brüderlichen Liebe und Eintracht, war indessen jeder Vertrag um so unnöthiger, da Albrecht ohne männliche Nachkommen blieb und Johann in Angelegenheiten des Kaisers immer aus dem Lande entfernt lebte, weil auch sie, wie ihr Vater, dem K. Ludwig treu anhingen und dieser besonders in Johann ein solches Vertrauen setzte, daß er ihn in jenem kritischen Zeitpunkte, in welchem sich ein Müller, nach dem Absterben der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Anhalt, für den längst verstorbenen Markgrafen Waldemar ausgab (Montags vor Himmelfarth

---

*) Spieß Archiv. Nebenarb. Th. 1, S. 129–136. Fischer's Beschreib. d. Fürstenth. Ansbach Th. 1, S. 317–320.

**) S. Reinhard de Alberto Pulchro B. Nor. dignitatem augustalem deprecante. Erl. 1768. 4.

***) Schütz a. a. O. S. 243–245.

****) Schütz a. erst. O. u. Hentze Berneck S. 26. ꝛc.)

1346) als Stadthalter in der Mark Brandenburg anordnete *), auch mehrmals bey ihm einkehrte, von ihm und seinem Bruder zu wiederholten Malen gegen Sicherheit auf einige Reichsstädte Geld entlehnte und von ihm verlangte, wider den König Carl in Böhmen anderthalb Jahre lang 200 Mann mit Helmen zu unterhalten, dagegen aber auch alle wider sie ausgestellte Briefe (Freytag nach Johannis Baptistä 1347) widerrief. Nach Ludwig's Tode hielten sie es anfangs mit den Söhnen desselben, bis sie endlich, da die mehresten Reichsfürsten Carl IV. als Kaiser gehuldigt hatten, es für rathsamer fanden, sich diesem auch zu unterwerfen, worüber der Kaiser, der gegen sie ausgezogen war, sich so freute, daß er die innigste Verbindung mit dem burggräflichen Hause eingieng und (am Allerheiligen Abend 1347) im Lager vor Nürnberg ihre Gerechtsame bestättigte **) und unter andern auch, so wie schon vorher K. Ludwig, die Schuldforderungen der Burggrafen an die Juden ***), weil der Kaiser dieselben für seine leibeignen Knechte ansah, ohne weiters für null und nichtig erklärte, auf der andern Seite aber zu ihrer Aufnahme und Beschützung (Mitwoch nach St. Andrestag 1349****) (und Dienstag vor unser Frauen-Tag 1351)*****) Privilegien ertheilte. Diesen Schutz ließen sie aber in noch weit höhern Grade ihrem Burggrafthume, dessen Flor ihnen am Herzen lag, angedeihen, indem sie, eifrig darauf bedacht, die Sicherheit des Landes, die besonders durch Edelleute und deren Raubnester noch immer gefährdet blieb, herzustellen und diesen, besonders als der Kaiser (am Thomastag 1347******) und heiligen Ostertag 1355) ihnen das Recht sie zu erobern und als Reichslehen innen zu behalten zugestanden hatte *******), hart zuzusetzen, daher sich auch Albrecht

---

*) Longolius Bekanntmachung der von K. Ludwig dem Baier Burggraf Johannsen zu Nürnberg übertragenen Stathalterschaft der Mark Brandenburg. Hof 1778. 4.

**) Schütz a. a. O. S. 158 fgg.

***) Falkenstein's Urk. Th. 1, S. 241.

****) Schütz a. a. O. S. 271.

*****) Schütz a. a. O. S. 275.

******) Falkenstein a. a. O. Th. 1, S. 142. fg.

*******) Schütz a. a. O. S. 265. Falkenstein a. a. O. S. 147. fg.

Nothhaft (1339) verbindlich machte, Krumenab und Weißenstein dem Burggrafen Johann, nur nicht gegen den K. Ludwig, zu öfnen, mindermächtige Gutsbesitzer aber sich in ihren Schutz warfen und ihre Besitzungen dem Burggrafen zu Lehen auftrugen. Als Beyspiele hievon mögen der Besitzer von Guttenberg und Nieder- (Unter-) steinach, da er mit dem Bischoffe von Bamberg in Händel verwickelt wurde (1343) und Heinrich von Hertenberg wegen seines Schlosses zu Schönbrunn (nächsten Donnerstag vor St. Matthias des Zwölfboten 1344 *), dann die Herren von Wolfstriegel in Ansehung ihrer freyen Herrschaft Schauenstein (1357) gelten. Noch weit wichtiger indessen waren die Schutzverbindungen mit benachbarten und andern fürstlichen Häusern, namentlich dem Kurfürsten Gerlach von Mainz, der sich dagegen (Samstag nach Viti 1349) anheischig machte, den „Schaden, den der Burggraf nehmen würde, an Kosten, Rossen, Pferden, großen und kleinen, an gefangenen Leuten, oder wie er von seinetwegen zu Schaden käme, gut zu machen, gegen Juden oder Christen, von welchen Sachen der Schaden entstehen mag", ferner mit K. Carl und dem Pfalzgrafen Rudolph (am nächsten Montag vor St. Bartholomäustag 1351 *), an St. Clemententag 1352 **), an dem Tage der Scheidung der heil. Zwölfboten 1353 ***) und am Bartholomäustag 1355 ****). Denn nur dadurch war es in jenen traurigen Zeiten möglich, Ruhe und Sicherheit im Innern des Landes herzustellen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben und auf die Erweiterung des Landes zu denken. Zu geschweigen, daß unter diesen Burggrafen Castell, Ober- und Unterferrieden, Weissenkirchberg und andere zu dem Fürstenthum Ansbach gehörigen Orte, theils durch Kauf, theils durch Belehnung zu dem Burggrafthum erworben wurden, verdient vorzüglich im Bezug auf das Fürstenthum Bayreuth der Erwerb von Mittelberg (Seubelsdorf), welches (1336), so wie die Stadt Culmbach, das Dorf Grafendobrach und das Vorwerk Primsdorf (am Palm-

---

*) Schütz a. a. O. S. 248. fg.

**) Schütz a. a. O. S. 273.

***) Schütz a. a. O. S. 276. fg.

****) Falkenstein a. a. O. Th. 1, S. 145.

*****) Falkenstein a. a. O. Th. 1, S. 146.

abend 1338) an den Burggrafen Johann für 4,000 Pfund guter Häller von dem Grafen Otto von Orlamünde verpfändet und mit der Herrschaft Plassenberg, namentlich den zu derselben gehörigen Schlössern, Aemtern und Orten Culmbach, Berneck, Pretzendorf, (Himmelcron), Trebgast, Goldcronach mit den Bergwerken, Wiersberg und Zwernitz auf den Fall seines ohne ehelichen Sohnes erfolgenden Todes vermacht wurde *), um so mehr einer Erwähnung, da dieser Fall bald eintrat. Außerdem kauften beyde Burggrafen von dem Stifte Waldsassen (am nächsten Eritag 8 Tag nach dem Obersten 1348) um 2,200 Pfund Häller die Feste Rudolphstein nebst Weissenkirchen (Weissenstadt) mit allen dazu gehörigen Orten, Gütern und Rechten **); mit den Schlüsselbergischen Reichslehen zu Neuhof aber nebst dem Schloße Rabenstein und der Hälfte von Rezenstein belehnte sie nach Absterben der Grafen von Schlüsselberg vermöge eines zu Iphofen (1349) hergestellten Vergleichs K. Carl IV. Eben dieser Monarch gab ihnen (Freytags vor St. Kiliani 1352) die Feste Epprechtstein, auf der die Säcke und die Wilde haußten, zu Lehen ***) worauf Heinrich der Aeltere, Voigtv on Weyda und dessen Söhne, Heinrich und Hanns, (denen Ulrich Sack mit seinen Söhnen, (Donnerstag nach Jubilate 1338) seine Burg geöffnet hatte ****), ihren Antheil an diesem Schlosse (am St. Walpurgistag 1356) um 1,000 Pfund Häller *****), ingleichen die Gebrüder Wild, Otto, Ulrich und Werner, (Mitwoch vor St. Urbanstag 1356) den ihnen zuständigen vierten Theil an der Feste Epprechtstein und an Ulrich Sack's Theil, nemlich an den Gütern Kirchenlamitz, Lauterbach, Frauengrün, Haidelheim, Wolfsbach, Robenlesin, Hagenbuch, Zwentern, Dietrichsburg, Reinbottengrün, Steinselbin, Buchbach und Uebergrün, „vmb Tusend Guldin guter swer Florin" ******)

---

*) Schütz a. a. O. S. 236—241. Lünig's Reichs-Arch. P. spec. Cont. 3, Fortf. 2, S. 230—231. Falkenstein's Urk. Th. 1, S. 128-132. Hentze Berneck S. 37-40.

**) Schütz a. a. O. S. 267.

***) Schütz a. a. O. S. 275. fg.

****) Schütz a. a. O. S. 241. fg.

*****) Schütz a. a. O. S. 285. fg.

******) Schütz a. a. O, S. 286 fg.

an die Burggrafen verkauften, wie sie denn auch kurz zuvor das Schloß Luchsburg oberhalb Wunsiedel von Albrecht Nothhaft zu Thierstein und einiges von Oberkotzau von Gerhard und Heinrich von Kotzau um 200 Pfund Häller an sich brachten.

Trennte dann gleich der Tod Johann's II. (7. Oct. 1357 *) dieses edle Brüderpaar, so wurde deswegen doch in der gemeinschaftlichen Regierung nichts geändert, vielmehr vereinigte sich dessen Sohn Friedrich V. der Erwerber, gezeugt mit Elisabetha, einer Tochter Berthold's I. gefürsteten Grafen von Henneberg mit seinem Onkel Albrecht dem Schönen zu gleichem schönen Zwecke, gemeinschaftlich das Beste des Landes zu befördern. Sie schloßen daher (Donnerstag nach St. Merteinstag (16. Nov.) 1357) einen Vertrag, kraft, deßen sie ihre Schulden unter gewißen Vorbehalt und Bedingnißen gemeinschaftlich zahlen wollten **), errichteten (Dienstag vor dem Christtag 1357) unter sich zur Sicherheit ihrer Lande ein Bündniß ***), erneuerten die ältern Verträge Albrechts und Johanns (am St. Thomas-Abend 1357) ****), und schloßen (am Freytag vor dem h. Christtage 1357) einen Vergleich *****) ab, kraft deßen sie ihre Reichslehen mit einander zu gesammter Hand empfangen wolten, worauf ihnen (am Donnerstag vor dem Obersten 1358) vom K. Carl IV. ein Lehenbrief über ihre Lande, Herrschaft und Gerechtigkeiten ausgestellt wurde ******), verkauften auch zur Tilgung der auf dem Burggrafthum haftenden Schulden eines der ältesten Burggräflichen Lehenstücke, die Feste und Herrschaft Rothenberg (nächsten Sonntag vor St. Pauls Bekehrung 1360) an K. Carl IV. —

---

*) Berichtigung der Sterb-Jahre B. Johann II. zu Nürnberg und seiner Gemahlin Elisabeth, einer gebornen Gräfin von Henneberg — in Spieß Aufkl. S. 41—57.

**) S. Spieß Aufkl. S. 46 fg.

***) S. Spieß Aufkl. S. 48 fg.

****) S. Spieß a. a. O. S. 50.

*****) S. Spieß a. a. O. S. 50 fg.

******) S. Schütz a. a. O. Abth. IV, S. 297. Spieß a. a. O. S. 51 fg.

um 3,000 guter schwerer Gulden *). Es scheint indessen nicht, als ob die freundschaftlichen Gesinnungen der beyden Vettern Bestand gehabt hätten; wenigstens waren sie eben im Begriff, ihre Lande zu theilen, als Albrecht (5. April 1361) vom Tode übereilt wurde. Seiner körperlichen Vorzüge wegen nannte man ihn den Schönen; gewiß aber waren seine Geistesfähigkeiten noch weit vorzüglicher, daher man ihm auch nach Ludwigs des Bayern Tode den Kaiserthron zudachte, den er aber aus Achtung gegen Carl IV. verbat. Die Erzählung dagegen, daß eine verwittibte Gräfin von Orlamünde, die bald Beatrix, bald Agnes, bald Carinthia, bald Cunegundis, auch die teutsche Medea genannt wird, auf der Plassenburg lebte und aus Liebe zu ihm ihre beyden Kindlein ermordet habe, dafür aber zur Strafe von ihm in der Plassenburg zum ewigen Gefängniß verurtheilt worden sey, gehört unter die Legenden **), an denen jenes Zeitalter so ausnehmend fruchtbar ist ***). Albrecht blieb übrigens nicht unverheurathet und erlangte durch seine Gemahlin Sophia, die jüngste Tochter Heinrich XII. Fürsten von Henneberg, nach dem Tode seiner Schwiegermutter Jutta (die ihm 1350 das Coburgische Amt und die Stadt Sonneberg als Unterpfand versetzt hatte) in der Hennebergischen Ländertheilung, die Aemter Königsberg, Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld u. s. w., die er wieder an seine Töchter vererbte. Denn männliche Nachkommen hatte er nicht und daher fiel die Regierung des

---

*) Falkenstein's Urk. Th. 1, S. 151. und 158.

**) Falkenstein annal. Nordgau. Nachl. III, S. 214—222. Nachles. XII, S. 470—491. Fränk. Archiv Bd. 1, S. 12—37. Bd. II, S. 18-23.

***) Weiß die Sage gleich den Namen der Gräfin nicht bestimmt anzugeben, so weiß sie doch, daß dieselbe schön, jung und reich war, und der Burggraf, gegen sie nichts weniger als gleichgültig, ihre beyden Kinder für die Hindernisse ihrer Verbindung erklärt habe. Ja sie weiß auch, daß diese Kleinen mit Stecknadeln von ihrer Mutter ermordet worden seyen, und diese, um allen Verdacht zu entfernen, die tiefste Betrübniß geheuchelt habe. In Himmelcron, wo die beyden Kinder begraben liegen sollen, zeigt man sogar noch das Grab in der Kirche, und versichert die Gebeine — ob aber von diesen Kindern und ob sie gemordet waren? — gesehen zu haben, daher Löx in s. Beschreib. von Himmelcron sich so weit vergißt, daß er der Mutter den Text liest. S. T(eichmann's) Beschr. des Kl. Himmelcron S. 80—84.

Burggrafthums seinem Vetter Friedrich V. *) allein zu, den der K. Carl IV. vermöge seiner ausserordentlichen Zuneigung zu dem Burggräflichen Hause (Mitwoch vor Palmarum 1362) während einer Reise nach Böhmen zum Hauptmann des Reichs und k. Vicarius ernannte. Auch besiegelte ihm Carl (17. April 1363) auf dem Reichstag zu Nürnberg mit ungetheilter Beistimmung der Kur- und Reichsfürsten, unter Ertheilung des Ehrenworts Erlauchter Herr, durch eine goldene Bulle **) die reichsfürstliche Würde des Burggräflichen Hauses und alle erworbenen Besitzungen, Lehen und Eigen als Fürstenthum und machte aus den einzelnen schon geschlossenen Distrikten, Dynastien und Reichslehen ein ganz geschlossenes Gebiet. Die Burggrafen erhielten dadurch das Recht, sich Reichsfürsten zu schreiben, in allen Sachen, die Leib, Gut und Ehre betreffen, Urtheil zu finden über ihre Ritter, Knechte, Bürger und Bauern, diese sämmtlich, so wie deren Dienstleute und Hintersassen vor kein fremdes Gericht zu lassen und alle Arten der Bergwerke, die sie in ihren Herrschaften finden, zu nutzen. Nicht minder wurden zugleich alle Freiheiten, Rechte und Gnaden, welche wider die burggräflichen Rechte und Freiheiten Fürsten, Grafen, Herren, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Städten, Märkten und Klöstern oder sonst jemanden gegeben waren, für ungültig erklärt, und die Burggrafen mit solchen Privilegien begnadiget, welche nur die Kurfürsten in ihren Landen damals hatten. Auch bestättigte ihnen Carl IV. noch besonders (am St. Gregorientag 1364) das Gelait durch ihre Lande ***) und übertrug na-

---

*) Seiner Gemahlin Elisabeth, des Landgrafen Friedrich des Ernsthaften in Thüringen Tochter, verschrieb er für die ihr statt der Morgengabe und Wiederlegung schuldigen 5000 Mark Silbers die Feste Plassenburg und die Stadt Culmbach samt der Feste und Stadt Berneck mit allen Zugehörungen nach seinem Tode zum Wirthum (am St. Elisabethen Abend (18. Nov.) 1357.) S. Hentze Berneck S. 43. fg. Spieß Aufkl. S. 47. fg. Eben diese stiftete eine Frühmesse zu Creußen und eine tägliche Messe nach Birkenfeld. S. Spieß a. a. O. S. 53—57.

**) Staats-Archiv d. K. Preuß. Fürstenth. Bd. 1, Abth. 2, S. 341—347. Limnaeus jus publ. T. II, L. 5, C. 7. n. 130. Falkenstein's Urk. Bd. 1, S. 172—174. Hirsch teutsches Reichsmünzarchiv Th. 1, No. XLI, S. 34—36.

***) Staats-Archiv a. a. O. S. 352. fg.

mentlich Friedrich V. die zu Erhebung der Zölle auch Schüzzung und Schirmung von 10 Reichsstädten errichtete Landvoigthey Elsaß *) die er ihm (Dienstag nach Reminiscere 1363) auf Wiederruf gegeben hatte, mit allen Rechten, Ehren, Gülten und allen Zugehörungen (am Christ-Abend 1365) auf seine (des Kaisers) Lebenszeit, doch mit dem Anhang, daß alle und jegliche Lehen und Gülten in ganz Elsaß, die heimfällig seyen oder künftig werden, sowohl von Rittermäßigen Leuten, als Knechten oder Bürgern, dem Burggrafen und seinen Leuten ewiglich verliehen werden sollen. Ferner gestattete er ihm (1366) den Zoll zu Selz am Rhein, ja er warb sogar (Freitags vor Fastnacht 1368) für seinen noch unmündigen Prinzen, den nachmaligen König Siegmund um die Burggräfliche Prinzessin Catharina zur einstigen Gemahlin und versicherte der Braut 10,000 Schock Böhmische Groschen und 2,000 Mark Silbers auf die Schlösser Hilpoltstein, Böheimstein ob Pegnitz, Frankenberg u. s. w. Friedrich selbst hingegen verhieß seiner Tochter 25,000 Schock Böhmische Groschen zur Mitgift und, wenn sie Söhne zeugen würde, 2,000 Mark löthigen Silbers, die er auf die Festen rauhen und schlechten Culm, Osternohe, Rabenstein und Bayreuth anwieß. Wurde dann gleich diese Verlobung mit Genehmigung des Pabstes aufgehoben, so blieb deswegen doch das gute Vernehmen zwischen beyden Häusern, und Friedrich's älterer Prinz Johann heurathete eine kaiserliche Prinzessin **), er selbst aber bewieß seinem Kaiser auch im Krieg (1367) wider die Pfalzgrafen, dann wider Graf Adolph von Nassau und das Stift Mainz, auch in andern Fehden, Tapferkeit und Treue. Andere Fürsten schätzten ihn nicht weniger, und erkohren ihn bey ihren Streitigkeiten zum Schiedsrichter, Bischof Ludwig von Bamberg aber übertrug ihm (Mittwoch nach Dionysii 1373) während einer Reise nach Rom die Regierung seines Stiftes ***). Friedrich war hier ganz an seinem Orte und je mehr er den goldenen Frieden und die

---

*) Longol. de Curia Regnit. Burggrau. Norimberg. vrbe p. 58. 2. Spieß Archiv. Nebenarb. Th. 1, S. 9 — 40.

**) Falkenstein's Urk. Bd. 1, S. 190.

***) Reinhard's Beytr. zur Hist. Frankenl. Th. 3, S. 7. fg.

Eintracht liebte, desto unangenehmer war es ihm, in Streitigkeiten verwickelt zu werden. Eine Veranlassung dazu gab der Brackenkopf, welchen Friedrich IV. von einem Costnitzer Dynasten, Lutold von Regensperg, (Sonntag nach Ostern 1317) um 36 Mark guten Silbers erkauft *) und damit das Burggräfliche Wappen geziert hatte. Da sich nun auch seine Verwandten, die Grafen von Oettingen, dieses Brackenkopfes anmaßen wollten und Friedrich sich dagegen setzte, wurde die Sache so ernstlich, daß nur ein Vergleich, nach welchem dem Hause Oettingen zwar der Brackenkopf zugestanden aber ausgemacht wurde, daß der Schragen im Oettingischen Wappenbild auf den Ohren des Bracken kenntlich gemacht werden solte, die unangenehmsten Auftritte verhindern konnte.

Durch nichts indessen konnte den Streitigkeiten mit der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg vorgebeugt werden! **) Vielmehr zündete diese unter diesem Burggrafen ein Feuer an, welches oftmals in lichte Flammen aufloderte, und, wenn man auch glaubte, dasselbe ganz gedämpft zu haben, unter der Asche fortglimmte und Jahrhunderte lang Nahrung fand. Denn auf dem Wege des gütlichen Vergleichs sowohl, als des Processes und mit der Gewalt der Waffen, wurde nichts anders als ewige Feindschaft bewirkt, die Nürnberg angefangen hatte. Diese Stadt nemlich, die schon lange zu der steigenden Macht und dem Wachsthum des Burggräflichen Hauses scheel sahe, konnte es nicht mehr über sich gewinnen, sich ruhig zu halten, sondern fieng, verleitet von Uebermuth und Stolz auf ihren blühenden Handel und die mit demselben verbundene Zunahme an Menschenzahl, den Rechten desselben zu nahe zu treten, seine Ringmauern zum Nachtheil des Burggräflichen Gebiets zu erweitern und die Burggräflichen Rechte und Gefälle bey dem Schultheisenamte, Zoll, Gelaite und in den Reichswäldern zu verkürzen an. Friedrich weit entfernt Gewaltthätigkeiten zu üben, erhob deswegen Klage bey dem Kaiser und gewann zwar vor der deshalb niedergesetz-

---

*) S. Schütz a. a. O. S. 190. Falkenst. Urk. Bd. 1, S. 108. fg. Jung's Miscell. T. II, p. 13.

**) Man vergleiche über die weitläuftigen Streitigkeiten mit dieser Stadt von Seite Brandenburgs die Anzeige der gewechselten Schriften in Will bibl. Norica P. 1, Sect. 1, p. 246-248. 266-309. P. VII, p. 107—109. 130—141.

ten Commission einiger Kur- und Fürsten den Prozeß *) (Samstag vor St. Benedict 1362), eben daher aber wurde die Reichsstadt nur noch erbitterter und machte neue Versuche, den Burggrafen zu nahe zu treten. Man gab vor, daß die Stadt von den Hofleuten desselben nächtlicher Weile beschweret würde und beschloß daher, die Burg von der Stadt auszuschließen, benutzte auch dazu den Zeitpunkt der Abwesenheit des Burggrafen und führte (1372) um das Thor des Schlosses in einem halben Cirkel eine Mauer nebst einem Thurm, Lug (d. i. schau) ins Land, weil man von demselben aus beobachten wollte, was in der burggräflichen Residenz vorgienge. Der Burggraf, wie leicht abzusehen, wurde darüber bey seiner Rückkehr so aufgebracht, daß wenig fehlte, daß nicht jetzt schon der Krieg mit Nürnberg ausbrach. Durch einen gütlichen Vergleich **) (an St. Simonis und Judastag 1376) wurde indessen die Sache doch noch dahin vermittelt, daß die Mauer blieb, auf dieselbe aber nichts als ein Dach zwey Spanne hoch gebauet, das hölzerne Thor an derselben aber abgenommen und nie mehr angehangen werden durfte, und der Burggraf mit einem Abtrag von 5,000 fl. zufrieden gestellt wurde. Die Erbitterung der Gemüther blieb übrigens und nur noch wenige Jahre vergiengen, als es zum förmlichen Ausbruch des Krieges kam. Da nemlich die Reichsstädte in Franken, Bayern, Schwaben, am Rhein und so weiter, ein Bündniß unter sich gemacht hatten (Städtebund), um vereint sich der Sperrung ihres Handels, den schweren Zöllen und den kaiserlichen Verpfändungen zu widersetzen, die sie so oft erfahren mußten, und auf die gemeinschaftlich loszugehen, welche eine ihrer Verbündeten angreifen würden, auf der andern Seite aber die Fürsten ebenfalls in einen Bund (Fürstenbund) getreten waren, um dem Städtebund das Gleichgewicht zu halten und der Burggraf Friedrich mit dem Kurfürsten Friedrich dem Streitbaren zu Sachsen, den Bischöffen von Bamberg und Würzburg, dem Fürsten von Henneberg, dem Markgrafen von Meißen und andern, den Reichsstädten Windsheim und Schweinfurt durch eine siebenwöchentliche Belagerung hart zusetzten, fielen die Nürnberger, die

---

*) S. Lünig's Reichs-Arch. P. spec. Cont. 2, Forts. 2, S. 232 fg. Falkenstein's Urk. Th. 1, S. 167—172.

**) S. Lünig a. a. O. S. 233 fg. Falkenstein's Urk. Bd. 1, S. 190 fg.

unterdessen starke Mannschaft geworben hatten, mit 1000 Mann Cavallerie und vielen Streitwägen, auf welchen die Infanterie geführt wurde, (1388) in die Burggräflichen Lande ein, nahmen ausser Langenzenn, Altenberg, Zirndorf und Haßlach, von dem Fürstenthum Bayreuth Bayersdorf, die Feste Thüsbrunn, Neuhof, Emskirchen und andere Orte mit stürmender Hand ein, plünderten und raubten sie aus und legten sie in die Asche und würden noch mehr Unheil angerichtet haben, wenn nicht Friedrich bey der Nachricht von diesem Einfall die Belagerung von Windsheim aufgehoben hätte und in seine Lande geeilt wäre. In diesen traf er den Feind bey Rostall, nahm ihm 100 Mann gefangen, streckte 16 zu Boden und wieß die übrigen mit blutigen Köpfen zurück, lohnte dann aber auch den Nürnbergern mit gleicher Münze, bis endlich auf dem Reichstage zu Eger den bisherigen Verbündeten (1389) die Ausübung aller fernern Feindseligkeiten untersagt und diesem verderblichen Uebel in den Burggräflichen und Nürnbergischen Landen, auf eine Zeitlang wenigstens, gesteuert wurde, zu welchem Ende auch der friedliebende Friedrich sich mit ihnen (Sonntag nach St. Egydii 1391) wegen eines gebauten Thurms, Wöhrd u. s. w. verglich und sich nachgiebig bewieß *).

Aller dieser Unfälle ungeachtet aber folgte doch auch Friedrich dem Beyspiele seiner großen Vorfahren und erwarb nicht nur von K. Carl IV. das Recht (1361 und 1368) in seinen Landen zu münzen und das Umgeld zu erheben (1388), sondern erweiterte auch die Grenzen seiner Lande durch neuen Zuwachs. Metzelskreut (Mezlersreuth) bey Gefrees und Birnstengel bey Bischofgrün erkaufte er (1360) von den von Hirschberg, Emskirchen (1361) von Friedrich von Seckendorf um 1,210 Pfund Häller, Hag und Markersdorf (1364) von Hanns und Engelhard von Wild, Sebach (1365) von Friedrich Tullsack, Nesselbach (1365) von Andreas Rindsmaul um 300 fl., die Hälfte von Grafenreuth (1368) Meyerhof, Oelsnitz und Twerrebach (Querrebach) (1369) von Hans und Albrecht Schleglern um 957 Pfund Häller, das nutzbare Eigenthum über Hof und Regnitzland, nachdem es eine Zeitlang an die Burggrafen verpfändet war, (1373) von Heinrich Voigt zu Weyda um 8,100 Schock breiter Freyberger

*) Falkenstein's Urk. Bd. 1, S. 207.

Groschen *); Mönchberg, Sparneck, die Feste Uprode nebst Buch, Straß und Ahornes (1373) von Erhard, Friedrich und Babo von Sparneck um 1,400 Pfund Häller; Ahornberg und Jeßen (1374) von Hannß von Sparneck und Weißdorf um 800 Pfund Häller. Das neuerbaute Schloß Grünstein wurde ihm (1380) eröfnet; Hoheneck und Ipsheim erwarb er (1381) von dem von Seckendorf, den schlechten Culm (1385) von Friedrich Oberndörfer um 1,500 Pfund Häller, Helmbrechts, Schauenstein die Feste, Ort und Zugehörung, Selbitz, Sperlingshammer und Tammberg (1386) von Otto, Hans und Heinrich Wolfstriegeln um 1,2617 Pfund Häller; die Feste Stein trug ihm (1387) Hanns von Sparneck zu Lehen auf; die Mönchsauracher Klostergüter zu Bayersdorf mit dem Schloß Scharfeneck **) aber, wo sich der Abt von Mönchaurach während seiner Anwesenheit in Bayersdorf gewöhnlich aufhielt, erkaufte er (1391) von dem Abt und Convent des Klosters, so mancher neuen Erwerbungen im nachmaligen Ansbachischen Fürstenthum, Schwabach, Kammerstein, Kornburg, Wasserrrüdingen, Lentersheim, Landeck, Wald, Feuchtwangen, Uffenheim, Prichsenstadt u. s. w. selbst der Belehnung des K. Wenzeslaus (1390) mit den Brauneckischen Gütern und insonderheit des Brauneckischen Antheils an Kitzingen ganz zu geschweigen. Ueberdieß verschaffte er einzelnen Orten das Stadtrecht und sicheres Gelaite, betrieb den Bergbau und das Forstwesen mit vielem Eifer und Sorgfalt und ward daher von seinen Unthanen so geliebt, daß ihm Neustadt an der Aysch eine gewisse Schuldforderuug von 1,000 Mark Goldes (1383) abtrat, welche sie an die Grafen von Truhendingen hatte.

Am Abende seines Lebens setzte er endlich seine letzte Willensordnung (1385) auf, in der er eine Ländertheilung bestimmte, und übergab, gemäß eines mit seinen Söhnen zu Bayreuth (am nehsten mitwochen vor dem Palmentag 1397) eingegangenen Vertrags, die Regierung des Burggrafthums seinen beyden mit Elisabeth, einer Tochter Friedrichs des

---

*) S. Longol. villarum omnium Cur. Regnit. tab. Cur. 1754. 4. Ej. de numorum summa. Cur. 1753. 4. Ej. de pretio interno pecuniae. Cur. 1753. 4. Vorzüglich sehe man was Longolius in s. Beschäft. St. 3, S. 452—461 zur Litteratur für die Höfische Geschichte anführt.

**) Köppel's Briefe über die beyden fränk. Fürstenth. Bayreuth und Ansbach, Bd. I. S. 26. fgg.

Ernsthaften Markgrafen zu Meißen, erzielten Prinzen Johann III. und Friedrich VI., behielt sich lebenslänglich die Herrschaft Plassenberg „mit aller irr zugehorung — mit namen kulmmach die Stat Pernneck Haws und Stat Mittelberg die vesten vnd alle ander Sloß vnd guter die zu der Herrschaft Plassenberg gehoren vnd darynne gelegen seind" zum Unterhalt bevor und starb auf der Plassenburg (21. Januar 1398).

Zweytes Kapitel.

Schilderung der Staats- und Kriegsverfassung. Religion. Landeskultur. Gewerbe. Künste. Handel. Wissenschaften dieses Zeitraums.

Die Lande in Franken, welche man das Burggrafthum Nürnberg nennt, hatten in diesem Zeitraum außerordentlich an Umfang gewonnen und der Regent desselben oder der Burggraf sich zu einer bedeutenden Höhe als Reichsfürst emporgeschwungen, der schon vorher sich von Gottes Gnaden*) (1333) schrieb, seit seiner Erhöhung aber (1363) die bisher übliche Benennung Edler Herr in Erlauchter Herr verwandelt sahe und fortwährend vom Kaiser seine Privilegien und Gerechtsame bestättigt erhielt, dagegen aber auch dem Kaiser im Kriege treu beystand, sich zu Gesandtschaftsposten brauchen ließ und auch oftmals im Namen des Kaisers die Feder führte. In der Regierung, die nicht auf das Erstgeburtsrecht eingeschränkt war, folgten dem Vater die Söhne und in deren Ermanglung, (S. 28) auch die Töchter (1266). Aus dem Grunde mag man wohl die gemeinschaftliche durch Verträge und Bündnisse befestigte Regierung beliebt und, um die Güter und Länder nicht zu schwächen, die vom Vater überkommenen Stammgüter nicht getheilt haben. Blos im Bezug auf allein erworbene (S. 37 fg.) oder durch Heurath angefallene Orte (S. 40) erlaubte man sich bisweilen nach eigenem Gefallen zu handeln oder sie zu vererben. Zur Residenz wurde gleichsam der Mittelpunct des Landes Nürnberg und neben dem auch, man möchte wohl sagen, als Lustschloß, das angenehme Cadolzburg, zu den vier großen Erbäm-

*) Schütz a. a. O. S. 230 fg.

tern aber, die die Burggrafen wie andere Reichsfürsten an ihrem Hofe anordneten und theils den Hofstaat bilden halfen, theils in Verbindung mit einem vornehmen geistlichen Herrn die fürstlichen Räthe und Landstände vorstellten, die angesehensten adelichen Familien erwählt. Nur möchte man, da sich bis 1248 kein Burggräflicher Vasall findet, der sich die Titulatur von einem Erbamte beylegte, weniger irren, wenn man behauptet, daß sich diese Erbämter von der Meran'schen Erbschaft herschrieben, ob es wohl seyn kann, daß die Burggrafen als solche auch ihre Erbhofbeamten hatten, weil sie solche von Burggrafthums wegen juxta morem imperii, wie König Ludwig IV. in dem dem Herzoge von Geldern ertheilten Fürstenbrief sich ausdrückt, besitzen konnten *). Die ältesten Erbhofbeamten wenigstens waren die von Kammerstein, von Seckendorf, von Lebzingen und von Herzogenhofen, lauter Meran'sche Dienstleute. Auch selbst dann, als jene Geschlechte abgestorben waren, kamen die Erbämter wieder an lauter Familien, deren Voreltern zu den Meran'schen Herrschaften Plassenberg und Cadolzburg dienst- und lehnbar waren. Es gelangten dann die Förtsche von Thurnau zum Erbmarschall-Amt, das Erbtruchseßen-Amt bekleideten die von Plassenberg, das Erbkämmerer-Amt war denen von Eyb und das Erbschenken-Amt denen von Seckendorf verliehen **). Diese Erbbeamten sowohl als überhaupt die

---

*) (Gaden-dam) von den Erbämtern des Fürstenth. Burggr. Nürnberg. Erl. 1745. 8.

**) Bey der letzten Ländertheilung (1603) fiel das Erbkämmerer- und Erbschenken-Amt und der größte Theil der Herrschaft Cadolzburg an Ansbach, das Erbmarschall- und Erbtruchseßen-Amt aber blieb bey dem Bayreuthischen Theil. Als die Förtsche ausgestorben waren, wurden die von Künsberg zu Wernstein (1623) Erbmarschälle, die Erbtruchseßenwürde aber kam mit dem Absterben der von Plassenberg (1663) an den Canzler Carl von Stein. Nach dem Tode Erdmanns von Stein (1738) wurde diese Würde (1744) an Albrecht Carl Friedrich Grafen und Herrn von Schönburg verliehen. Das Erbkämmerer- und Erbschenken-Amt blieben am längsten unbesetzt. Markgraf Friedrich erst ernannte den Geh. Rath und Landschafts-Direktor Friedrich Ludwig Freyherrn von Lüchau (1744) zum Erbkämmerer und den Geh. Rath und Oberforstmeister Friedrich August Freyherrn von Kotzau zum Erbschenken. Nach Lüchau's Tode (1757) blieb jene Stelle unbesetzt. Mit diesen Aemtern waren übrigens keine besondern Lehengüter verbunden und das zum Marschallamt gehörige Haus zu Culmbach ist ein Künsbergisches feudum oblatum. Der Canzler von Stein hatte zwar eine Exspectanz auf ein Truchseßenlehen, aber weder er, noch sein Sohn gelangten zum Genuß.

die Edelleute, welche sich im Dienste des Burggrafen (Dienstmannen, Ministerialen) befanden und in Kriegs- und Friedenszeiten bey der Verwaltung und Beschützung seiner Lande, Güter und Burgen zu Diensten verpflichtet waren, hatten dafür den Genuß gewisser Güter (Rittergüter). Etwas verschieden hievon waren die Burggüter, worunter man die Einkünfte und Lehen versteht, welche die Burgmannen, d. h. die, welchen auf ihre Kosten ein Burgpferd zu halten und die Besetzung und Vertheidigung der Burgen und Schlösser oblag, für diese Dienste (Burghuten, die ebenfalls mit Mauern und Graben umfangen waren) zu genießen und zu verdienen hatten *). Die Hofjungfrauen (Hofdamen) erhielten dagegen bey ihrer Verheurathung ein Zugeld **) (etwas zur Ausstattung).

Die Rechtspflege war noch immer vieler Willkühr unterworfen, ohnerachtet schon in den ältesten Zeiten zu Ausübung der Gerichtsbarkeit und überhaupt zur Schützung der Landesherrlichen Gerechtsame ein Amtmann, (Advocatus, Voigt) angeordnet war ***), ohnerachtet schon, wenn man sich auch bey dem gänzlichen Mangel an Nachrich-

---

*) Die Wirksamkeit dieser Burgmannen beschränkte der Landfriede; und die Verfassung der Burggüter würde überhaupt ganz aufgehört haben, wenn nicht einige Edelleute, die sehr gut bey dem Fürsten standen, zu Anfange des 16. Jahrhunderts die Burggutsfreyheiten nicht nur für ihre Personen, sondern fortwährend für ihr Haus zu erwerben gesucht hätten. Dergleichen Burggüter waren in Culmbach, Creußen, Berneck, Hohberg, Selb, Oberrößla u. s. w., (auch in Wunsiedel, unter dem Namen Burg-Egerischer Lehen, weil die Stadt Eger dort verschiedene Burglehen hatte), hatten große Vorrechte und adeliche Privilegien, mochten sie übrigens in Adelichen oder Nichtadelichen Händen seyn, und stellten im bedürfenden Fall ihr Burgpferd oder ihren Mann bis 26. Sept. 1615 nach Wunsiedel und 17. Jan. und 12. Juli 1620 eine General-Verordnung ins ganze Land ergieng, die den Burggütern in den 6 Aemtern und anderwärts die absolute Steuerschuldigkeit ankündigte, auch verboten wurde, dergleichen Güter an Edelleute zu verkaufen. Nun wurden sie mit Steuern, Frohnen und andern Abgaben belegt und hatten mit den übrigen Bürger- und Bauern-Gütern fast gleiches Loos. Nach der Steuer-Instruktion von 1630 und dem Landtags-Recess von 1641 blieben blos die adelichen Sitze zu Bayreuth, Creußen, Neustadt am Culm und Selb befreiet. Vgl. Bayreuth. Wöchentl. hist. Nachr. 1767. S. 418—422.

**) Spieß Aufkl. S. 248.

***) Layritz Fragmente zur ältern Gesch. d. Amtleute im Fürstenthum Bayreuth. S. 13 fg.

ten nicht überzeugen will, daß schon das Hofgericht unter dem Burggrafen Friedrich III. errichtet worden sey *), ein eigener Gerichtshof vorhanden war. Dieser war das kaiserliche Landgericht **), dessen Anordnung im Burggrafthum wegen seines hohen Alters sich nicht bestimmt ausmitteln lässet, von einigen aber dem K. Conrad III. aus dem Hohenstaufischen Hause beygelegt werden möchte. Bey diesem Gerichte, — welches (25. October 1273 und 4. September 1281) vom König Rudolph I. so wie von allen nachfolgenden Kaisern bestättiget und ursprünglich in Nürnberg, mit Genehmigung K. Carl IV. (1349 nächsten Montag nach dem Palmtag) in Cadolzburg, weil wegen eines Aufruhrs der Bürger gegen den Magistrat in Nürnberg das Gericht daselbst litt, auch mit Genehmigung des K. Wenzeslaus (Montag nach Felicitas 1386) zu Neustadt an der Aysch gehalten wurde, — stellten die Burggrafen gleichsam Verwalter der kaiserlichen Gerichtsbarkeit oder vielmehr Nachfolger der Franken-Herzoge vor, und da sie, oder mit Erlaubniß K. Carl IV. (Freytags nach Valentini 1348) an ihrer Stelle ein erbarer (edler) Ritter, als Landrichter, (der anfangs, weil der Regent immer selbst wieder die Richtersstelle übernahm, Vicejudex hieß) die Stelle des Burggrafen vertreten konnte, im Namen des Kaisers oder eigentlich als Repräsentanten des Fränkischen Herzogthums in Gesellschaft mehrere Ritter (Auditores, Adjutores, Scabini) saßen, so durften selbst Nachbarn und entfernte Stände des alten Franken sich diesem Gerichtszwang nicht entziehen. Jeder ohne Unterschied der Person und des Standes in Franken, Bayern, Schwaben und am Rhein mußte, wenn er bey diesem Gericht verklagt wurde, sich in allen Angelegenheiten dahin stellen und sich dem Ausspruche dieses Gerichtshofes, als dem Ausspruche des Kaisers selbst, unterwerfen, wie dann auch jeder, der auf wiederholte Vorladung nicht erschienen war, oder sich dem Ausspruche wiedersetzte, von den Burggrafen in die

---

*) S. Georg alte Gesch. d. Bayreuth. Hofgerichts S. 11.

**) S. Urkundl. Nachr. von d. Kais. Landger. Burggrafth. Nürnberg (s. l. et a) fol. J. H. Hagen de judicio caesareo provinciali Nor. Bar. 1677. 4. Jung von der Comicia Burggrauiae und dem Landgericht. Onolzb. 1733. 8. Erlang. Gel. A. 1750. 4. No. XVIII. S. 137—143. XIX. S. 145—151. XX. S. 145 (153) — 160. Select. Norimb. Th. II, S. 294—302. 305—330. Th. VI S. 263 — 325. Gonne de duc, Franc. p. 151—164. Oetter's Gesch. d. Burggraven Bd. I. S. 79—92. Schütz a. a. O. Abth. I. S. 117—144. (J. G. Meyern's) Nachr. v. d. Verf. des Fürstenth. Bayreuth S. 67—70. Fischer's Beschreib. des Fürst. Ansbach Th. I. S. 256—261.

Acht erklärt wurde, die man eben so ansah, als ob sie der Kaiser selbst verhängt hätte. Als sich daher verschiedene Reichsstände Befreyungsbriefe von der Unterwürfigkeit unter dieses Gericht ausgewirkt hatten, wurden dieselben nebst allem, was der Hoheit dieses Gerichts nachtheilig seyn konnte, vom K. Ludwig dem Bayer (Freytag nach Johannis 1347) widerrufen *) und wider die Eingriffe anderer Gerichte durch die Vorsorge des Kaisers dermassen geschützt, daß Carl IV. (1357) dem Landgericht zu Sulzbach Befehl ertheilte, daß es der Burggrafen Leute und Unterthanen nicht vor sich laden sollte, daß er ihnen für ihr Land und ihre Gerichte neuen Schutz und Privilegien, unschädlich der Bayerischen Lande und des Königreichs Böhmen, (an unsers Herrn Leichnamstag 1358) ertheilte **) und (1363) verordnete, daß die Burggrafen und alle ihre Unterthanen vor kein anderes als ihr eigenes Gericht gefordert werden sollten, sub poena nullitatis und 1,000 Mark löthigen Goldes. Mit diesem Landgericht stand auch das Kampf oder Kolbengericht ***) in Verbindung. In Fällen nemlich, wo das Landgericht der Wahrheit nicht auf den Grund kommen konnte, ließ man die Partheyen hinüber und herüber schwören, und wenn das nichts helfen wollte, sich mit einander raufen, weil man der Gottheit zutraute, daß sie keiner andern als der Parthey den Sieg verleihen würde, auf welcher das Recht sey. Dieses Gericht hatte lediglich seinen Sitz in den Burggräflichen Landen und besonders oft in Fürth, wo das Domprobstische Amt, die Schrannen um den Kreis aufzurichten, dann von allen Innwohnern eines jeden Hauses auf einer Meile im Umkreis bey Strafe 10 Pfund alter Häller ein Mann mit Harnisch zu erscheinen, so lang der Kampf währte, bey Strafe des Hand-Abhauens still zu schweigen und den Schirm der Herrschaft getreulich und auf

---

*) Schütz a. a. O. S. 257.

**) Schütz a. a. O. S. 298 fg.

***) Schütz corp. hist. Abth. 1, S. 119 fg. Ordnung des Kampf- oder Kolben-Gerichts des B. N. — in Burgermeister Corp. Jur. germ. Th. 1, S. 207. Jungens Miscell. T. I. No. IX, S. 161—182. Etliche Kampf- oder Kolben-Gerichts-Fälle — Ebend. No. X, S. 182—213. Ordnung des Kampf-Gerichts des Burggrafthums zu Nürnberg, — bey Burgermeister a. a. O. S. 718 und in Oetter's Gesch. d. Burggraven zu Nürnberg Vers. 1, S. 93—112.

eigene Kosten handhaben zu helfen, schuldig wär. Ueberdieß waren dabey folgende Gebräuche zu beobachten. Der Kläger, der den andern, er mochte seyn im Römischen Reich, wo er wollte, Räuberey, Plünderung, Beleidigung und anderer Dinge wegen vor dieses Gericht fordern lassen konnte, erschien vor dem Landrichter und dessen Beysitzern in seinem Harnisch mit einem Gewehr in der Hand, bat den Landrichter um einen Vorsprecher und ließ, wenn er diesen bekommen hatte, durch denselben seine Klage wider seinen Gegentheil vorbringen und endlich bitten, den Beklagten durch einen Gerichtsboten vorladen und auf die Klage antworten zu lassen. Würde er die Klage gestehen, wäre es ihm lieb: wo nicht, so wolle er solche beweisen, mit seinem Kolben auf des Beklagten Haupt, nach Kampfrecht. Ehe aber die Vorladung erkannt wurde, hat der Kläger angeloben und Caution leisten müssen, dem begehrten Kampf nachzukommen und sich dazu einzustellen, oder, wenn er solches nicht thue, eine Summe Geldes zu erlegen. Wann nun dieß geschehen, die Citation erkannt und insinuirt, der Beklagte auch im angesetzten Termin erschienen und der Klage nicht geständig gewesen war, hat der Landrichter beyden einen Termin zum Streit anberaumt, auch dem Beklagten, im Fall er vorwendete, daß ihm die Art zu kämpfen unbewußt sey, etliche Wochen zum Lernen zugestanden. War diese Frist verflossen, so mußten beyde Kämpfer, die jedoch nicht unter 22 Jahren und über 60 Jahre alt seyn durften, in einem grauen wollenen Gewand, an welchem Rock, Hut und Beinkleider an einander alles mit Riemen ohne Leinwand, auf dieselbe aber ein ledernes Creuz genähet war, nebst einem Schild, von Holz, das mit einem weißen leinenen Luch überzogen und mit einem rothen Creuz versehen, auch unten und oben mit eisernen Spitzen, und sonst mit Eisen beschlagen war, überdieß mit einem hölzernen Kolben und Stangen erscheinen. Hierauf wurden jedem Theile drey des Kampfs erfahrne Beystände (Warner, Lußner und Grießwertel genannt) zugetheilt. Wenn dann noch, vor Antretung des Kampfes in einem Kreis durch Setzung zweyer Stühle, der Sonne gleich, getheilet, von den Kämpfern um den Ort gelooset war, wurden dieselben zu dem Kampf, wie sie es verlanget, gelassen und nach Endigung desselben, fällte das Gericht für den Obsieger das Urtheil.

Wann aber der Beklagte auf ergangene Citation zu dem Kampf nicht erschien, hat der Kläger in drey Gerichts-

tagen den Ungehorsam öffentlich ausrufen lassen und sodann gebeten, wider den ungehorsamen Beklagten mit der Kampfacht, den Rechten und Ordnung nach, zu verfahren, worauf, nach erfolgter Berathung, der Landrichter und Landschreiber vor dem Gericht aufstanden und mit entblößten Häuptern unter freyen Himmel traten, wo der Landschreiber dieses Urtheil, welches der Landrichter nachgesprochen hat, ablas: „Ich nimm N. N. und sein Recht, Eigen und Lehen und setze das Eigen in des Reichs Cammer, und das Lehen dem Lehenherrn, von dem oder dem sie zu Lehen rühren. Ich verkündige auch sein Weib zu einer Witwen, seine Kinder zu Wayfen und theile seinen Leib frey denen Vögeln in den Lüften, den Thieren auf den Feldern, den Fischen in den Wassern und setze ihn von allen Rechten in das Unrecht und nimm ihn aus dem Fried und setze ihn in den Unfried allermännlich, daß niemand an ihme gefrevelt hat, der ihn angreift von Klag wegen, so N. N. wider ihn kämpflich erklaget und erleget, und das nicht verantwortet hat, als Recht ist.“ War dieses Urtheil ergangen, so konnte der Verurtheilte weder durch den Pabst, Kaiser, König, deren Burggrafen oder Landrichter, noch die Kläger aus der Acht gelangen, sondern er mußte Lebenslang darin verbleiben, ausgenommen den Fall, daß 2 des R. Reichs-Genossen mit 2en Heeresmachten vor Frankfurth lagen und der Geächtete gewapnet auf einem weisen Pferd kam und in der Mitte des Feldes mit 2 dazu geschickten Gewapneten aus beyden Heeren die Spitze gebrochen auch darüber ein Zeugniß erlanget hatte. In diesem Falle aber mußte er dem Landrichter für den Acht-Schatz 30 Pfund Häller bezahlen und zu Gott und den Heiligen schwören, die nächsten 3 Gerichtstage vor dem Landgericht zu stehen und einem jeden, der an ihn zu sprechen und Recht zu pflegen hatte, auch dem, was darauf gesprochen würde, genug zu thun. Wenn er diesem nachgelebet hatte, hat ihm der Richter wieder Fried gebannet, seine Ehre und sein Recht wieder gegeben, und ihn dadurch in den Besitz seiner Güter an Lehen und Eigen wieder eingesetzet. — Eine der merkwürdigsten Freiheiten, welche dieses Landgericht besaß und stets ausübte, war übrigens diese, daß wenn jemand, er mochte im Römischen Reich gesessen seyn, wo er wollte, irgend einen Menschen unvorsetzlicher Weise im Zorn, Duell, oder Rausche das Leben nahm und ungebunden vor dem Kaiserlichen Landgericht erschien, dort aber die Schrannen, darauf Landrichter und Assessoren saßen, ergriff, ihn nicht nur

niemand davon wegnehmen durfte, sondern ihm auch der Anleiter dieses Gerichts als Vertheidiger seiner Unschuld, beygegeben wurde. Der Inzichter hatte hierauf hinlängliche Sicherheit zu stellen, nach dessen Vollzug dann ein landgerichtliches Proclama an die Kirchthüre desjenigen Ortes geheftet wurde, in welchem derselbe wohnhaft war. Dadurch erhielt ein dergleichen Unglücklicher sicheres Gelaite, und seine ordentliche Obrigkeit durfte denselben weder in Verhaft nehmen, noch sonst etwas nachtheiliges gegen ihn verfügen. Das kaiserliche Landgericht entschied hierauf allein die Sache und verurtheilte den Thäter nach dem wahren Bestand der Sache in die gesetzmäßige Strafe oder sprach ihn von allen üblen Folgen los. Diese Art öffentlichen Gerichts wurde Schrannenlaufen genannt.

In den Städten, der nun immer mehrere wurden, gestattete man den Bürgern sich neben den Voigten oder adelichen Amtmännern ihre eigne Stadtobrigkeit, Burgermeister nemlich und Schöpfen, Beysitzer, Rathgeber u. s. w. zu wählen, hatte auch besondere Stadtgesetze, welche, je nachdem das Vergehen war, die Strafen an Leib und Ehre oder an Geld bestimmten, das Geld aber zu einem höhern Zweck, zu dem gemeinen Wesen, den Stadtgebäuden, den öffentlichen Straßen u. dergl. zu verwenden verlangten.

Einen Hauptheil der Staatsverfassung in jenen Zeiten machte die Vertheidigung des Landes aus, die schon in diesem Zeitraume merklich vorgeschritten war, in welchem die unseligen Zeiten des Faustrechts sich auch in dem Burggrafthum fühlbar genug zeigten. Der an sich zahlreiche Adel hatte nemlich nicht das Beyspiel der Klügern nachgeahmt, sondern seine Familiengüter nach der Zahl der Erben getheilt. Da diese nach Verlauf einiger Menschenalter von ihrem kleinen Antheile nicht mehr leben konnten, überdieß jede Familie eine Burg oder ein Schloß zu ihren Vorzügen rechnete, und eben deswegen alle Anhöhen und Felsenspitzen mit Burgen, Schlössern und festen Häusern (Kemnaten) gleichsam besäet waren, nahm man seine Zuflucht zu allerley Gewaltthätigkeiten, Räubereyen, Plünderungen und Befehdungen, worein die damaligen Edlen ihre Ehre setzten, weil sie eine solche Handlungsweise zu den Vorzügen und Freyheiten ihres Standes rechneten. Auf diese Weise lagen nicht blos sie unter einander beständig im Kampfe, sondern Kaufleute und Reisende waren

vorzüglich ihren Plackereyen und Ueberfällen ausgesetzt und in beständiger Gefahr auf der Heerstraße erschlagen oder wenigstens beraubt zu werden. Diesem Unwesen Einhalt zu thun, gab zwar der Kaiser den Burggrafen (S. 36. fg.) die Lehenherrschaft über verschiedene an ihr Gebiet angrenzende Districte, in welchen dergleichen Räuber haußten, zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit, für die durch das sichere Gelait, welches man an mehrern Orten gegen Erlegung einer gewissen Abgabe haben konnte, nicht genug gesorgt war. Daher bewiesen sich auch mit ihnen mehrere Handelsstädte, deren Interesse bey diesen Räubereyen am meisten gefährdet war, außerordentlich thätig, namentlich die Erfurter und Egeraner, von denen jene Lauenstein, diese aber Rudolphstein, Hirschenstein auf dem großen Kornberg und Luchsburg oberhalb Wunsiedel erstürmten und zerstörten. Dennoch aber würde damit nur wenig gewonnen worden seyn, wenn nicht wirksamere allgemeine Mittel zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit angewendet worden wären, Verträge nemlich und Bündnisse. Dahin gehörte der zu Würzburg (1287) errichtete Landfriede, nach welchem sich der Burggraf mit andern Fürsten und Ständen in Franken verband, einander gegen Gewalt und Unrecht beyzustehen, auch selbst unter sich, bey Vermeidung der Ahndung sämmtlicher Verbündeten, wenn sie mit einander in Streit gerathen sollten, Straßen, heilige Orte, Aecker und deren Geräthe zu schonen und andere Vorschriften zu beobachten. Ein solches Bündniß waren auch die Erbeinigungen, vermöge der die Burggrafen mit K. Carl IV. (1351) und wiederholt zu Passau (1353), auch andern fürstlichen Häusern überein kamen, für einen Mann zu stehen und demjenigen, welcher sie oder ihre Erben angreifen würde, gemeinschaftlich zu Leibe zu gehen, wie denn endlich auch der Fürstenbund gegen den Reichsstädtebund (1379) dieselbe Tendenz hatte. Um sich gegen den Feind zu schützen hielt man es auch für rathsam, die Orte mit Mauern einzuschließen und feste Plätze im Innern des Landes, Wunsiedel z. B., Creußen, Bayersdorf, mit Genehmigung des Kaisers anzulegen (S. 59). Die Vertheidigung der Städte selbst aber lag den Bürgern, die der Burgen hingegen so wie des platten Landes den Rittern und ihren Knechten ob, welche den Burggrafen zu Diensten verpflichtet waren und von ihnen statt des baaren, damals sehr seltenen, Geldes, gewisse Einkünfte, vorzüglich Ländereyen

zur Belohnung erhielten *). Die Krieger dienten theils zu Pferd, theils zu Fuß, und führten Streitwägen, Spieße, Lanzen, Schieß- und Feuergewehre und Schwerdter. Auch hatten sie Helme und Panzer.

Die Gottesverehrung war in diesem Zeitraum um nichts besser und würdiger geworden. Zwar war das Christenthum oder vielmehr der Name der Christen allgemein, die innere Würde aber fehlte. Man wollte sich nicht durch wahre Sinnesänderung und sittlich gute Handlungen als einen wahren Verehrer der Gottheit beweisen, sondern glaubte sich den Beyfall derselben durch Kasteyen, Büßungen, Wallfarthen, Schenkungen zu Messen und andere milde Stiftungen zu schon vorhandenen Kirchen und Klöstern oder neuen zu verdienen. Ob das Bürgerhospital in Bayreuth hieher zu rechnen sey, darüber mangeln die Nachrichten; gewiß aber verdankt das Hospital zu Hof **) zu Beherbergung dürftiger Fremdlinge diesem Religionssinne der Voigte von Weyda (um 1260) seine Entstehung. Und eben diese Denkart veranlaßte auch Heerdegen von Gründlach (1275) zur Stiftung des Dominikaner Nonnen-Klosters zu Frauenaurach ***), den Burggrafen Friedrich II. (1275) zur Gründung eines Bernhardiner Nonnen-Klosters zu Birkenfeld ****), Otto I. Grafen von Orlamünde (am Tag der heiligen unschuldigen Märtyrer 1280) zur Errichtung des Cistercienser Nonnen-Klosters zu Himmelcron *****), Heinrich Voigt von Weyda (1292) zu Anlegung eines Franciscaner-Klosters zu Hof ******), den Burggrafen Jo-

---

*) Harward von Schönbrunn und sein Sohn Tuto erhielten für 70 Pfund Häller verdienten Soldes (um 1310) das damalige Dorf Redwitz und den Hof Seußen.

**) Helfrecht's Gesch. d. Höfer Hospitals. Hof 1808. 8. M. Meyer's Bericht über das Spital zu Hof 1695 im Mspt. — in N. Prückner's noch ungedruckter Gesch. dieses Spitals. Bd. 1—3. fol.

***) T(eichmann) von Himmelcron S. 136—139.

****) Oetter's Gesch. d. Burggr. Th. 2, S. 199—252. T(eichmann) a. a. O. S. 139—141.

*****) S. T(eichmann's) Beschreib. dieses Klosters. Bayreuth 1739. 4.

******) G. N. Langheinrich justa metamorphosis monasterii Curiani. Cur. 1679. 4. J. C. Weis coenobii Curiens. ad S. Franciscum historia. Cur. 1694. 4. Oetter's Samml.

hann II. und seine Gemahlin Elsbeth, Berthold's X., gefürsteten Grafens von Henneberg Tochter (1340) zur Stiftung eines Augustiner-Mönchs-Kloster zu Culmbach *) und Gertrud von Uttenhofen nebst ihrer Schwester Tele (1348) zur Errichtung eines Claren-Klosters in der Stadt Hof**). Stiftungen an Messen und Schenkungen an Gütern, Dörfern, Zehenden und Geld, an Kelchen, Kreutzen, Heiligenbildern, andern Kostbarkeiten u. s. w. oft über Vermögen zu diesen Klöstern, so wie zu Kirchen, Hospitälern und Orden, namentlich dem Marianer oder teutschen Ritterorden (S. 26) blieben nicht aus und der äußere Cultus selbst gewann an Pracht. Die hölzernen Kirchen der Vorzeit verwandelten sich in große ansehnliche Gebäude und wurden, um schleunig zu Vermögen und Ansehen zu gelangen, von Päbsten, Cardinälen und Bischöffen mit Ablaß-Briefen auf mehrere Tage ausgestattet. Der Burggraf Friedrich III. selbst bewirkte (1274) für die damals ganz neu erbaute Martins- (Leonhards-) Kirche zu Neustadt an der Aysch bey einer Gesandtschaft an den Pabst Gregor X. einen Ablaß auf 40 Tage, und der Erzbischoff Conrad zu Salzburg und der Bischoff Heinrich zu Ravenna ertheilten bey ihrer Durchreise durch Hof (1296) den Kirchen zu St. Lorenz, St. Michael und St. Nicolaus auf 80 Tage, die erste aber erhielt (1332 am 13. April) auf Ansuchen von Rom aus auf 200 Tage, für Unterlassungs- und 40 Tage für Begehungs-Sünden Ablaß. Hohe und fürstliche Personen, denen der Pabst wohl auch einen besondern Gewissensrath (Hofkaplan) gestattete, welcher zugleich den Schreiber seines Herrn machte, bewiesen übrigens ihren Religionseifer auch durch die Achtung des geistlichen Standes und dessen Orden, in die sie traten. Des B. Conrad des Frommen Söhne z. B., Friedrich, Conrad und Gottfried fochten gegen die Ungläubigen als Glieder des Marianer-

---

hist. Nachr. Bd. 1, S. 4. 2) Geistl. Historien-Calender. Bayr. 1774. 4. Helfrecht's Geschichte der vormaligen Höfer Klöster. S. 3—6.

*) Meine Gesch. d. August. Kl. zu Culmbach. Bair. 1800. gr. 8.

**) Busch chronol monaster. p. 388—90. J C. Weis coenobii ad S. Claram, quod Curiae est, histor. Cur. 1693. 4. T(eichmann) a. a. O. S. 132—136. Longolius Höfische Brände S. 23—29. Geistl. Hist. Cal. 1774. 4. Helfrecht a. a. O. S. 6—64.

ordens; Heinrich Voigt von Weyda führte selbst als Guardian die Aufsicht über Zucht und Ordnung des Convents seiner Franciscaner-Mönche zu Hof; Burggraf Johann II. ward sogar Bruder des Augustinerordens zu Culmbach und zwey seiner Töchter, Anna und Adelheit, starben als Aebtissinnen, jene zu Himmelcron, diese zu Birkenfeld; Catharina, des Burggrafens Friedrich V. Tochter trug man als Aebtissinn der Clarissinnen in Hof zu Grabe, ihre beyden Schwestern Agnes und Anna aber waren Nonnen daselbst.

Die Bewohner des Burggrafthums theilten sich in Edelleute und Bauern oder Knechte. Von Leibeigenschaft zeigen sich außer einigen Edelmannshintersaßen nur sehr wenige Spuren; vielmehr ist es erwiesen, daß viele Bauern Abkömmlinge ächt adelicher Familien sind. So waren z. B. die Brüder der Förtschen*) zu Peesten Himmelcronische Klosterbauern und bey einem Zeugenverhör sagte ein Pötzlinger von Obernsees: „er sey ein Edelmann und nähre sich vom Bauernhandwerk.“ Welcher Bauer keinen Lehenherrn hatte, sondern auf einem völlig eigenen Gut oder auf einem bloßen Trüpf- oder Gemeinde-Haus saß, mußte sich einem andern Herrn in Verspruch geben oder sein Mundmann (Schutzverwandter) werden. Eine Entscheidung des B. Friedrich (1377) erlaubt den Hintersassen des Adels im Voigtlande, sich mit ihrer Person von den adelichen Gütern wieder hinwegzubegeben (sich zu verwegelosen), doch soll dieß jeden Jahrs entweder 14 Tage vor oder nach Lichtmeß geschehen. Beym Abzuge sollen sie alle ihre fahrende Habe, ausgenommen den Dünger, mit sich tragen und treiben, ja sogar noch den Winterbau gegen Entrichtung der Michaeliszinsen einerndten dürfen**).

Seit der Anlegung der Städte, um die vorzüglich B. Friedrich IV. sich verdient machte, kennt man auch den Stand des Bürgers. Friedrich nemlich, der die nachtheiligen Folgen für das Emporkommen seines Landes berechnete, wenn seine Unterthanen sich ihre Bedürfnisse nicht selbst bereiten könnten oder sie entbehren müßten, und ihnen auch die Vortheile der Künstler und Handwerker zu Theil wer-

---

*) Von diesem berühmten Geschlecht sehe man Layritz Beytrag zur Gesch. d. Förtschen in Thurnau. Bayr. 1796. gr. 8.

**) Lang's neuere Gesch. d. F. Baireuth Th. 1, S. 42 fg.

den lassen wollte, reutete die zwischen mehrern Schlössern, Weilern und Dörfern befindlichen Waldungen aus, baute sie zusammen oder befestigte sie mit Genehmigung des Kaisers und legte mit einem Worte verschiedene Städte an. (S. 55.) So entstanden Muschen, Bergel, Gründlach, Wunsees, Kazen- (Casen)dorf, Bayersdorf und Creußen und erhoben sich um so mehr, da ihnen K. Ludwig der Bayer (22. April 1328 *) und Carl IV. (24. März 1355 **), am Ostertag 1355 ***) und Donnerstag vor Obristen 1358 ****) die Rechte der Stadt Nürnberg ertheilt, Wunsiedel aber in den von B. Friedrich IV. mit Erlaubniß des K. Ludwig (1326 am Matthiastag) schon gegebenen Freyheiten und Vorzügen der Stadt Eger für alle die, welche sich als Bürger daselbst niederlassen würden *****), bestättigt hat, wie denn auch andern Orten, z. B. Neustadt an den Culmen, Stadtrecht und sicheres Gelaite erworben wurde.

Gehörten nun gleich noch Viehzucht und Ackerbau zu den Hauptnahrungszweigen, so sah man doch auch schon die städtischen Gewerbe, — Handelschaft, die in den Händen der Juden war, Bierbrauerey, wobey mit Bewilligung des K. Wenzeslaus (Sonntags nach Ostern 1338) das Umgeld eingeführt wurde ******), Wein- und Branntweinschenken — neben den Handwerken aufblühen *******) und bemerkt mit Vergnügen in einigen derselben, vorzüglich in Wunsiedel, vielen Wohlstand und Wohlthätigkeit zum gemeinen Besten und der Kirche. Um sich wider Störer und Pfuscher zu sichern traten die Handwerker in Verbindungen mit einander, und errichteten Zünfte, Gilden oder Innungen, setzten auch gewisse in dem Zeitgeiste liegende Ordnungen und Gebräuche, die nach und nach ausarteten und schädlich wurden, als Norm für die Zunftgenossen fest,

---

*) Schütz a. a. O. Abth. IV. S. 217—221.

**) Schütz a. a. O. S. 282 fg. Falkenstein's Urk. Th. 1, S. 146 fg.

***) Schütz a. a. O. S. 284. Falkenstein's Urk. Th. 1, S. 148.

****) Schütz a. a. O. S. 298.

*****) Pertsch orig. Voitl. p. 16–18.

******) Staatsarchiv der Preuß. Fürst. in Franken Bd. 1, Abtheilung 2, S. 348 fg.

*******) Reinhard de commerciorum in Franconia initiis et increm. vlterioribus. Erl. 1765—1766. fol.

und ließen sie von der Obrigkeit als verbindliche Handwerksordnungen bestättigen, baten auch wohl um einen angesehenen Schutzherrn und um Privilegien, wie man dieß an der Zunft der Keßler und Kaltschmidte (Kupferschmidte) in Franken, Sachsen, Böhmen, der Pfalz, in Bayern und Schwaben, die ihren Sitz in Bayersdorf hatten, wahrnehmen kann und die von den Burggrafen von Nürnberg von 1327 an im Namen des Kaisers, unter der Benennung: Schöpfenstuhl der Keßler zu Bayersdorf oder Spruch-Collegium der Kupferschmidte des Bayersdorf'schen Cirkelmaaßes, geschützt wurden *).

---

*) Vor dieses Gericht gehörten alle Sachen und Streitigkeiten des Kupferschmidthandwerks. Es ist solches nicht nur mit Einwilligung der Markgrafen von Brandenburg, welchen die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit über die sämmtlichen ehehin nach Bayersdorf zünftenden Keßler und Kupferschmidte im fränkischen und einem Theile des Schwäbischen, Bayerischen und Obersächsischen Kreises übertragen wurde, (Kraft welcher sie die genannten Leute bey den erhaltenen kaiserlichen Briefen schützen und dergestalt handhaben sollten, daß andere, die in die Zunft derselben nicht gehörten, solches Handwerk entweder gar nicht, oder doch anders nicht, als mit der Zunft Willen und derselben Ordnung gemäß treiben möchten, die Delinquenten aber zur Strafe gezogen werden sollten), gehalten, sondern auch durch kaiserliche Privilegien bestättiget worden und bestand schon in den ältesten Zeiten aus 1 Schultheisen, 4 Vormeistern, 8 Geschwornen und 1 Oberrichter. Der Oberrichter oder Zunft-Direktor, Zunft-Hauptmann, auch Ober-Schultheiß genannt, stellte die erste Gerichtsperson vor und war ehehin der Landrichter, nachher der zeitige Oberamtmann von Bayersdorf und zuletzt (seit 1797) der Kreis-Direktor von Erlangen. Er schützte das Handwerk bey seinen Freyheiten, erhielt solches in Ordnung, schrieb zugleich mit dem Schultheiß den Zunfttag aus, hörte auf demselben die Klagen an und bestättigte das Urtheil der Schöpfen oder milderte es. Ausserdem wurde alles, was bey dem Handwerke vorgieng, an ihn berichtet, und wendete sich alles an ihn, so wie auch alle Befehle der Regierung in Sachen dieser Zunft an ihn ergiengen, daher er auch nur in Nothfällen sein Amt dem Richter in Bayersdorf übertragen konnte und einen Handwerks-, oder Gerichtsschreiber hatte, welcher die Protokolle führte und alle Expeditionen in Zunftsachen machte. Für diese viele Mühe mit dem Handwerke hatte er indessen nur ein Geringes, ob es ihm gleich als ein Theil seiner Besoldung angewiesen war. Jeder Meister und Einiger mußte ihm nemlich alle Jahre einen Zwölfer geben, wofür nachher jährlich für 10 fl. Kupfergeschirr, in der Folge ein Douceur von etlichen Thalern gegeben wurde, bis sich der letzte Zunft-Direktor auch dieses um deswillen verbeten hat, weil er seine Besoldung überhaupt hätte und nicht darauf angewiesen wäre. Der Schultheiß, bey andern Handwerken der Ladenmeister, war die zweyte Gerichtsperson und

Auch nach der Anlegung der Städte, — in welchen hölzerne, budenartige Hütten die Häuserform ausmachten und in den krummen, schmalen, ungepflasterten Straßen sich Hügel von Mist erhoben, welche den Durchgang und die Durchfarth hemmten und einen beständigen Tummelplatz der Schweine abgaben, die Viehställe aber, die, so wie der Mist, gemeiniglich nach der Straße zu angelegt waren, den größten Theil ausmachten, — lebte man übrigens, wie überhaupt, in diesem Zeitraume äußerst einfach, ohne alle Pracht und Verschwendung. Ehe man die Handwerke hatte, trug man häufig hölzerne Schuhe; statt der Knöpfe hatte man

---

wurde auf Lebenslang aus der Zunft genommen und erwählt. Er zeigte mit dem Oberrichter den Zunfttag an, hörte manche Klagen des Handwerks ausser dem Zunfttag und trug sie dem Zunfthauptmann entweder schriftlich oder mündlich auf dem Zunfttage vor, sprach die Gesellen zu Meistern, ließ sie auf die Artikel schwören und führte übrigens die Zunftrechnung, welche an jedem Zunfttage ordentlich von dem Oberrichter, dem Gerichtsschreiber und einem Schöpfen abgehört und justificirt wurde. In ältern Zeiten war jedesmal bey ihm auch die Zunftlade, dann (1662) blieb sie wegen der Unsicherheit des Hin- und Herschaffens in Bayersdorf, wo sie mit 2 Schlössern verwahrt wird, zu denen ein Beamter in Bayersdorf nach der Wahl des Handwerks den einen Schlüssel, den andern aber der Schultheiß hatte, bis sie beyde in die Hände 2er Meister kamen. Die Ober- und Vor- oder Viermeister, weil in jedem der 4 angegebenen Kreise ehehin einer war, wurden auf Lebenszeit ordentlich gewählt, und mußten das Ausschreiben zum Zunfttag, das an sie ergieng, den in ihrem Kreise gesessenen Mitmeistern bekannt machen. Die Zahl derselben ist auf einen herabgeschmolzen, der allemal aus dem Oberlande, so wie der Schultheiß wegen der Nähe der Lade aus dem Unterlande seyn muß. Dieses Gericht, welches ehehin jährlich, dann (1677) alle 2, und seit 1799 alle 3, Jahre an dem Zunfttage gehalten wurde, und nun vollends herabkam, entschied nach vorheriger Umfrage mit Gunst und eingeholten Urtheil des ganzen Schöpfenstuhls bey jeder Umfrage, und hielt über alle seine Verhandlungen ein Protokoll, in welchem die anwesenden Meister sorgfältig bemerkt wurden. Uebrigens herrschte die sonderbare Gewohnheit bey diesem Gerichte, daß jeder Meister oder Schöpf, so lange die Session währte, an seinem Rocke von unten auf 2 und oben 1 Knopf zugeknöpft haben mußte. Ingleichen mußte er, so oft er reden wollte, aufstehen und den Daumen der rechten Hand so lange auf den Tisch drücken, bis er ausgeredet hatte, und sich wieder niedersetzte. Vgl. meinen Beytr. zur Gesch. d. Handwerke und Zünfte S. 29—34. Beer's Magaz. St. 3, S. 25—39. Ungedruckt liegen noch 2 Abhandlungen über diesen Keßler-Schutz von W. L. Gräfenhahn und P. E. Spieß im Archive zu Plassenburg.

einen Dorn, war auch unbekümmert, ob in dem Hause oder im adelichen Schlosse ein Glasfenster zu sehen war oder nicht, und lebte größtentheils von Ackerbau und Viehzucht. Doch fanden auch in den Wäldern mit der Bienenpflege und dem Honigbau viele, die man Zeidler, so wie den Innbegriff der Bäume, die sich diese Zeidler zur Warte auserkohren und bezeichnet hatten, Zeidelwaide hieß, ihren Unterhalt und hatten ihre eigene Zeidelordnung (1350). Wie bedeutend diese Erwerbsquelle des Honigbaues geflossen sey, kann der Umstand lehren, daß K. Carl IV. (Mitwoch nach Misericordias Domini 1350) das Honiggeld von dem Reichswald um Nürnberg an Arnold von Seckendorf *) (und Freytag nach unsers Herrn Leichnamstag 1358) an den Burggrafen Albrecht **) für 200 Mark löthigen Silbers versetzte. Andere wählten Kohlenbrennen, Pechscharren und Glasmachen zu ihren Beschäftigungen, die aber vom K. Ludwig dem Bayer auf 7 Jahre scharf verboten wurden, (wie denn derselbe überhaupt der übeln Wirthschaft in den Waldungen nicht nur (1331) durch Einführung der Waldstrafen und Einforstung und K. Carl IV. durch eine Verordnung, wie es mit Abtreibung und Hegung der Waldschläge gehalten werden sollte, Einhalt zu thun suchten), sondern auch B. Friedrich V., unter dem man schon (1390) eigene Forstbediente, vorzüglich einen Forstmeister zu Feßlein, findet, durch eine besondere Einigung (Waldordnung) mit Nürnberg wegen der Holzabgabe im Sebalder Wald und wegen der Pfändung der Frevelnden (1391) abschloß.

Sogar auch auf die Cultur der edlern Bäume waren hin und wieder wenigstens einige Edelleute bedacht, die auf ihren Zügen nach Italien die feinern Früchte kennen gelernt und den Unterschied mit ihren Schlehen, Wachholder- und Vogelbeeren, Holzbirnen und andern einheimischen Wildlingen zu auffallend gefunden hatten, als daß sie nicht auf ihren Gütern besondere Baumgärten hätten anlegen sollen. Früher schon hatte man den Weinstock gepflanzt ***), der in den Weinbergen um Culmbach na-

---

*) Falkenstein's Urk. Th. 1, S. 144.

**) Falkenstein a. a. O. S. 152 fg.

***) Reinhard de cultus vineatici in Franconia primordiis, Erl. 1764. fol.

mentlich zu Schwingen, Hauge (Burghaig) und Plassenburg so ergiebig war, daß Elisabeth, die Gemahlin des B. Johann II. (am Mittwoch Panthaleonis und Samstag vor S. Michelstag 1361) etliche Eimer Weins dem Kloster zu Culmbach anweisen konnte und (1376) jährlich 3 Fuder dem Clarenkloster in Hof bestimmt werden konnten.

Den Bergbau brachte vorzüglich B. Friedrich IV. empor, der mit seinen Leibeserben vom K. Ludwig dem Bayer aus Dankbarkeit für die demselben geleisteten Dienste (am Eritag nach St. Bartholomäi 1323) „alles das Ertzet, das si haben vff iren guten vnd in iren gebiten vinden, ewiclichen gelihen" erhielt*). Hierauf belehnte ihn derselbe zu Frankfurt a. M. (Sonntag Reminiscere 1324) über des Kaisers und des Reichs Rechte an dem Erzwerk an Gold, Silber und Kupfer zu dem Plassenberg mit allen Gängen zwischen dem Plassenberg, dem Münchberg und Scherengast (Schorgast) und gab ihm (Freytag vor St. Valentinstag 1328) eine Bestättigung **), die K. Carl IV. (am Ostertag 1355) den B. Johann und Albrecht wiederholte***) und durch eine anderweite kaiserliche Bulle auf dem Reichstage zu Nürnberg (1363 am 17. März) bekräftigte, ja mit Bewilligung der Kurfürsten auch auf alle und jede Metalle im ganzen Lande erweiterte. Viele nachfolgende Kaiser bestättigten hierin die Beherrscher dieser Lande, die von ihrer Seite nicht unterließen, den Bergbau ihres an Metallen so reichen Landes****) zu befördern. Man war nemlich schon ungefähr in der Mitte des 14ten Jahrhunderts von der frühern Art, durch Wasch- und Seifenwerke Metalle zu gewinnen, immer mehr ab- und der Kunst der Erde ihre Schätze abzulocken, aber den Gebirgen dadurch, daß die alten Wasch-

---

*) Schütz a. a. O. Abth. IV. S. 203 fg. Hirsch Reichs-Münz-Arch. Bd. 1, No. XXVIII, S. 22. Spieß Brand. Münzbel. Th. IV, S. 116 fg.

**) Schütz a. a. O. S. 213 fg. Spieß Münzbel. Th. IV. S. 117 fg. Hirsch Reichs-M. Arch. Bd. 1, No. XXIX. S. 22 fg.

***) Schütz a. a. O. S. 283. Spieß Münzbel. Th. IV. S. 118 fg.

****) Matthesius Sarepta, darinn von allerlei Bergwerk und Metallen guter Bericht gegeben wird. Nbg. 1571 fol. Lpz. 1618. 4. Achte Predigt.

und Seifenwerke sich zunächst an den Bergen immer mehr abschnitten oder gar verloren, näher-gekommen, und suchte und fand auch in dem Schooße der Berge, in den man immer tiefer eindrang, eben das Erz, welches durch die Gewässer bisher war abgerissen worden. Es begann mit einem Worte, da man den sogenannten Mittelgang am Gold- oder Zoppatenberge oberhalb Berneck erschürft hatte, der Bergbau, wenn schon mit mehr Mühe, Kosten und Gefahr im Großen, und wurde mit Hülfe des bekannt gewordenen Schieß-Pulvers sehr befördert. Man sah auf diese Weise bey dem Eifer des Regenten für diesen Gegenstand und dem Fleiße der Einwohner, denen zum Theil hiedurch eine neue Erwerbsquelle eröffnet wurde, den Bergbau die schönsten Blüthen treiben *). Vorzüglich entfalteten sich diese am Zoppatenberge in der Gold- und Fürstenzeche.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist diese alte Gold- oder Fürstenzeche, die nachher vor andern berühmt geworden ist, das um das J. 1363. von dem B. Friedrich V. eröffnete Goldbergwerk gewesen, oder daraus entstanden **). Wenigstens hat man von keinem ältern Berggebäude in der Goldcronacher Revier zuverläßige Nachrichten, als von dieser Zeche, welche allein das Beywort alt erhalten hat. Die älteste Hauptzeche, die alte Goldzeche genannt, war auf dem Mittelgang, den man hier auf der zehnten Lachter vom Tage nieder ersunken hatte. Dieser war der reichste von allen, führte gediegenes Gold und Schliche, von welchen nach Marcellus Hessens Bericht über diese Zeche (1607 am 4. May) der Centner 3, 6 und mehr Loth Goldes hatte ***).

Der Fürstenzecher Zug ****), der 4 Haupttrümmer oder Gänge, nemlich den Haupt- Mittel- Spiesglas- und Neuengang

---

*) Oetter. de sect. aerar. Erl. 1745—1746. 4.

**) Aufstand über die Goldcronacher Gold- und Silber-Bergwerke insonderheit die Fürstenzeche von 1775. fol. S. 7 Beschreibung der Goldcron. Gold- und Silberbergw. — in Hirsching's Archiv f. d. Länder- und Völkerk. Bd. 1, S. 182—195. Martius Wanderungen S. 185—191.

***) Im Jahr 1607 waren die Spuren dieses alten Fundschachtes noch da, aber schon wenigen Bergleuten bekannt, und jetzt weiß man sie gar nicht mehr.

****) Bothmer's oryctol Abhandl. Abh. 3, enthalt. die Geschichte des Goldcronacher Goldbergwerkes. Dürrschmidt a. a. O. S. 121—169.

gang hatte, ist also unter den dasigen Berggebäuden das älteste und war auch das ergiebigste und berühmteste. In der Zoppater- und Brandhölzer Gegend sieht man noch Spuren verschiedener Tagestollen, von denen jedoch keiner auf die Hauptgebäude des Fürstenzecher Zuges getrieben ist, noch getrieben werden konnte *). Von der vielen Ausbeute dieser Fürstenzeche unter dem B. Friedrich V. wird ein Löwe in der Kirche zu Goldcronach der in der ältern Kirche unter der Canzel stand, jetzt unter einer Säule unfern des Altars sich befindet und in seinem Rachen ein vergoldetes Laibchen in der Größe eines starken Kreutzerbrodes hält, welches nach Pachelbel und seinen Nachbetern wöchentlich

---

*) Von Hauptstollen ist der Schmidtenstollen der erste gewesen. Wann er angefangen wurde, kann man nicht bestimmt sagen; er muß aber jetzt weit über 400 Jahre alt seyn, weil man wohl nicht lange ohne ihn auf der Fürstenzeche wird haben arbeiten können. Die Linie dieses uralten Stollens ist jedoch schwerer zu bestimmen, als die vom tiefen Fürstenstollen, weil jener 1607, dann 1665, hernach 1684, ferner 1736, endlich 1764 von neuem gewältiget worden und jedesmal dazwischen wieder mehr oder weniger zu Bruche gegangen war. Daß man aber den Schmidtenstollen, dessen Ziel der alte Fundschacht auf dem Mittelgange war, hätte offen erhalten sollen, mag schon der Umstand lehren, daß man zwischen 1684 und 1695 bey unbedeutender Arbeit gleich wohl noch einmal Ausbeute schloß, die blos von dem Baue auf dem Schmidtenstollen gekommen ist. Die Linie des tiefen Haupt- und Erbstollen, der tiefe Fürstenstollen (1614 blos tiefer, auch von dem M. Christian Ernst der Christiansstollen, womit man um 1690 auch den Schmidtenstollen bezeichnen wollte,) genannt, zeigen die Halden und Pingen vom Mundloche bis zum untern Scheibenschachte so weit ziemlich gut. Sein zwar verbrochenes, aber doch noch zu erkennendes, Mundloch ist oberhalb der Goldmühle, unweit der Russhütte hinter einem kleinen Rangen an dem Stollenweiher. Hier quillt an der Stelle, wo der Eingang zu den goldreichen Gruben war, ein krystallheller Brunnen hervor. Von da gieng der Stollen nach Anleitung der Halden und Pingen erst am linken Ufer des Zoppater Bächleins bis ungefähr gegen Zoppaten, hernach unter dem Bach durch, an der andern Seite fort bis zum untern Scheibenschacht, beständig aus Nordwest in Südost und hatte verschiedene Lichtlöcher, Luft- und Förderschächte, wohin der sogenannte Biener, der untere und obere Scheiben- und Walburgisschacht gehörten, — eine Länge die auf der Charte des Bergraths Tromler auf 805 Lachter angenommen wird, die aber auch vermittelst der Krümmungen nicht herauskommen. Vom Mundloche bis zum untern Scheibenschachte und von da bis zum Spiesglanzgange brachte der Berghauptmann von Bothmer gar über 1226 Lachter heraus, allein mit dieser Angabe will sich nichts reimen lassen. Der Voigt-Dresselische Riß hat 5 Haupttrümmer und

2,400, nach andern*) 1,500 rheinische Goldgulden betrug, von andern**) aber für monatliche Ausbeute erkläret wurde, als Beweiß angeführt ***). Mag diese Erzählung immerhin unter die Legenden gehören, — übertrieben ist sie gewiß! — so ist doch so viel unleugbar, daß man, um den Bergbau immer mehr emporzubringen, in dieser Gegend das Städtchen Goldcronach anlegte und ihm die Freyheiten und Rechte der Königlichen Bergstadt Iglau in Böhmen und außerdem die der Stadt Culmbach, den Bergarbeitern selbst aber stattliche Befreyungen gab.

Die wirklich ergiebigen Quellen der edlern Metalle des Landes führten nothwendig zum Ausprägen derselben, um einem sehr fühlbaren Bedürfnisse, dem Mangel am Gelde, abzuhelfen. Eine Münzstätte ****) findet sich daher

---

diese sind in einer Breite von 70 Lachter alle befaßt. Die Stöllner haben sich hieraus einen krummen aber schrägen Weg gemacht, der ohne den 100 Lachter langen Umbruch in Anschlag zu nehmen, sich über 160 Lachter belaufen haben kann. Nach Hessens Bericht sind freilich in einer runden Zahl auch 1400 Lachter Länge für den Stollen angegeben, allein als er seinen Bericht erstattete, kam es nicht darauf an, wie lange der Stollen eigentlich sey, sondern in was für einem Zustande das ganze Werk sich befinde und welche Aussichten es zeige; und die 2800 Lachter, die Pachelbel (Beschreib. d. Fichtelb. S. 119) angiebt, gehören in das Reich der Träumereyen, die ihm ganz eigen sind.

*) G. Agricola de veteribus ac nouis metallis L. 1. C. 10. p. 670.

**) G. C. Kirchmaier's wolgemeintes Bedenken, wegen derer Bergwerke in Franken biß ad an. 1678. S. 95. Albini Meißnische Chronik. Dresd. 1590. fol. S. 90.

***) Die Sage nemlich, welche sich die Einwohner daselbst erzählen, erklärt dieses sogenannte Wahrzeichen also, daß bey der Voreltern Zeiten wöchentlich Stücke Goldes so groß, als man damals bey den Beckern für einen Kreutzer Brod bekam, geschmolzen, in den Goldcronacher Fleischbänken (im Rathhause) gewogen und dann in die Schatzkammer nach Plassenburg geliefert worden seyen. Wenn dieser Löwe so alt ist, als die Capelle in Goldcronach, welche schon 1413 zur Nemmersdorfer Pfarre gehörte, so erhält die Erzählung einige Wahrscheinlichkeit, weil damals der Bergbau im höchsten Flor war. Ist er aber erst zu Ende des 15. (1481) oder gar im 16. oder 17. Jahrhunderts dahin gekommen, so möchte wohl das Laibchen nicht den wöchentlichen Ertrag, sondern nur überhaupt die Ergiebigkeit des Bergbaues anzeigen sollen!

****) Oetter's Gesch. d. Burggr. Bd. 1, S. 132—156.

auch schon in der Mitte des 13ten Jahrhunderts zu Creußen und das älteste vaterländische Goldstück, welches in derselben geprägt und bisher entdeckt werden konnte, ist von dem B. Friedrich III. *). Es scheint indessen mit dieser Münzstätte, in der ohnehin nur kurze Zeit gemünzt worden seyn mag, eine eigene Bewandniß gehabt zu haben und der Burggraf um eine kaiserliche Erlaubniß in jenen Zeiten des Interregnums unbekümmert gewesen zu seyn. Von K. Carl IV. erst erhielt daher der B. Friedrich V. (am St. Lucientag der heil. Jungfrauen 1361) bestimmt das Recht, für sich, seine Erben und Nachkommen zu Neustadt an der Aysch oder Zenn und zu Culmbach oder Bayreuth Pfennige und Häller (d. h. wohl silberne Münzen) zu schlagen „nach dem Korn und Aufzahl als man solche zu Nürnberg zu Laufen und andern Städten zu schlagen pflegt und daß diese Münze ein besonderes Zeichen haben solle **).“ Von eben demselben erhielt er (am St. Georgen-Tag 1372 auch die Erlaubniß „kleine Gulden von Gold als die von Florenz sind“ mit einem besondern Gepräge und Zeichen in Neustadt an der Aysch oder Langenzenn zu prägen ***), worauf K. Wenzeslaus (am St. Maria Magdalena-Tag 1384) diese Befugniß dahin ausdehnte, daß es den Burggrafen vergönnt seyn sollte, in einer der 4 Städte, Neustadt ****), Zenn, Culmbach oder Bayreuth Gulden zu schlagen. Außer den Münzen nun, welche die Burggrafen prägen ließen *****) und den schon bekannten Münzsorten (S. 10.) waren dagegen auch Schillinge und Groschen im Lande gebräuchlich.

---

*) Auf der Hauptseite sieht man einen Heiligen, den Schutzpatron entweder der Burggrafen oder den der St. Jakobskirche zu Creußen mit der Umschrift: FRID. D(ei) G.(ratia) BVR.(grav.) NVRM(berg.) COM.(es) ABIN.(bergensis.) Unten befindet sich der Burggräfliche Löwe. Auf der Rückseite ist das Zollern'sche Wappen mit dem Pfauenschweif und der Umschrift: MONET.(a) NOVA ARGENT.(ea) CREVS(ensis).

**) Lünig's Reichs-Archiv Pars spec. Th. III, S. 297—299. Falkenstein's Urk. Th. I, S. 165—167.

***) Lünig a. a. O. S. 301. Falkenstein a. a. O. S. 185 fg.

****) Raab von dem Wohlstande der Stadt Neustadt an der Aysch in den ältern Zeiten S. 7. fg.

*****) Verschiedene sind abgebildet und beschrieben in Spieß Münzbel. Th. IV, S. 113—120, 323—330.

Die Schillinge waren dickere Münzen als die Häller, die Groschen aber von verschiedener Art, und wurden nach Schocken gerechnet. Von den Prager oder Böhmischen Groschen hielt ein Schock Anfangs (1320) etwas mehr als 13 Fl., von den Meißnischen oder Freybergern, die späterhin zum Vorschein kamen, ein Schock eine feine Mark Silbers.

Für Künste und Wissenschaften hatte man in diesem Zeitraume, in welchem nur Plündern und Raufen an der Tagesordnung war, durchaus keinen Sinn; am fühlbarsten aber war der Mangel feinerer Bildung in der Behandlung der Juden, welche der dieser Nation ganz eigne Geist des Handelns und Wucherns auch in diese Gegenden gezogen hatte. Wahr ist es, daß sie durch ihren übertriebenen Wucher bey ihrem Handel, der allein fast in ihren Händen war, und ihre Betrügereyen zu großen Schätzen gelangt seyen und sich dadurch bey dem gemeinen Manne verhaßt gemachet haben. Eben so wahr ist es aber auch, daß die Geistlichen, die ihnen schon aus religiösen Grundsätzen abhold waren, sie dadurch noch verhaßter machten, daß sie ihnen eine Menge Greuelthaten andichteten und ihnen Schuld gaben, daß sie Hostien zu abergläubischen Mitteln gebrauchten, Brunnen vergifteten und Christenknaben kreuzigten, daß sie Theurung, Seuchen, Unsicherheit, Aufruhr und andere Landplagen und Unglücksfälle ihnen zur Last legten und sie dadurch den schrecklichsten Mißhandlungen und Verfolgungen preis gaben, so daß es der unwissende Laie für verdienstlich hielt, einen Juden zu erwürgen oder jämmerlich zu schlagen und sich kein Gewissen daraus machte, ihn zu berauben, ja daß die Kaiser selbst über sie und ihr Vermögen nach ihrem Gefallen als über eine Waare und leibeigne Knechte nach Willkühr schalteten *). Da sie blos und allein dem Kaiser Abgaben zu entrichten hatten und kein Landesherr sie ohne Erlaubniß des Kaisers aufnehmen durfte, so erklärten K. Ludwig (an St. Agathentag 1343) und nachher auch K. Carl IV. (am aller Heiligen Abend 1347 **) alle Schuldforderungen der Juden in Bayreuth und an andern Burggräflichen Orten an die B. Johann und Albrecht, die von ihnen Geld entlehnt hatten, für null und

*) Spieß Archiv Nebenarb. Th. 1, S. 113—128.

**) Falkenstein's Urk. Th. 1, S. 141.

nichtig (S. 36); schützte auch die Burggrafen (Mitwochs nach S. Andreastag 1349) bey den den Juden gemachten Auflagen mit der Versicherung, daß es sein „gut wille und wort" sey *). Diese überschwemmten dagegen, da K. Carl IV. den Burggrafen (Dienstag vor Unser Frauentag 1351) das Privilegium **) ertheilt hatte, die Juden im Burggrafthum aufzunehmen und zu schützen, das Land, und wirkten sich von den Burggrafen stattliche Privilegien aus. Besonders merkwürdig ist das, welches B. Friedrich V. den Juden in der Stadt Hof (ante festum s. Jacobi 1373) ertheilte, worin es unter andern heißt: „Auch haben wir in von besundern gnaden verlihen, wanne das ist, als oft das geschicht, das ein kristen derselben Juden eynen oder mer mit dem rechten zu hat zu sprechen, das danne unser Amptmann oder Richter das Recht vor der Judenschul schol besiczen, vnd zu in an das Recht zwen kristen Schopfen vnd drey erberge Juden seczen, vnd waz der funfte oder der merer teil vnter yn für ein Recht sprechen, dobey schol dieselbe sach besten vnd beleiben ***)".

Dritter Abschnitt.

Von der Theilung des Burggrafthums (1385) bis auf die Reformation (1527).

Erstes Kapitel.

Theilung des Burggrafthums. Verbindung der Kur- mit der Burggräflichen Würde. Die Regenten aus diesem Hause erweitern die Grenzen des Landes.

So unverkennbar wohlthätige Folgen die gemeinschaftliche Regierung gleichgesinnter würdiger Beherrscher auf den Flor und den Wachsthum eines kleinen Landes hat, und so nachtheilig auf der andern Seite die gegenseitigen Gesinnungen auf den Ruin desselben wirken, so weise han-

*) Schütz syll. S. 271.

**) Schütz am a. a. O. S. 275.

***) Frank. Prov. Blätt. 1801. No. 40. S. 628. fg.

delte B. Friedrich V., daß er diese Erfahrungen wohl beherzigte und, (um zu einer Zeit, wo er voraussah, daß ein unvermeidlicher, seinem Lande gefährlicher, Krieg ausbrechen würde, Unfrieden und Spaltungen aus dem Innern des Landes zu entfernen), in seiner letzten Willensordnung (1385) eine Theilung festsetzte, die seinem Verstande und seinem Herzen zu gleicher Ehre gereicht. Damit er nemlich nicht selbst erst den Saamen der Zwietracht unter seine Söhne streuen und eine Spaltung veranlassen möchte, hatte er selbst sein Burggrafthum in zwey Fürstenthümer abgetheilt und das Gebiet eines jeden; so wie die Grenzen bezeichnet, die Gegenstände aber, die keiner Theilung fähig waren, und wodurch der eine Theil hätte verkürzt werden können, die Burg namentlich, das Landgericht und die Bergwerke, als beyden Theilen gemeinschaftlich, bestimmt. Den Theil oder das Fürstenthum, welches unterhalb der Residenz Nürnberg lag, bezeichnete man nun mit der Benennung Unterland, Land zu Franken, richtiger das untergebirgische Fürstenthum, das Burggrafthum Nürnberg unterhald des Gebirgs und, von der nachmaligen Residenz Ansbach, das Fürstenthum gleiches Namens. Die andere Hälfte des Burggrafthums oder das Fürstenthum oberhalb Nürnbergs nannte man das Oberland, richtiger das obergebirgische Fürstenthum, Burggrafthum Nürnberg oberhalb des Gebirgs, und, von dem Sitze des Regenten zu Culmbach oder in der Folge zu Bayreuth, das Fürstenthum Culmbach, Fürstenthum Bayreuth, auch Fürstenthum Culmbach-Bayreuth. Dieses Fürstenthum theilte man wieder in das Land auf dem Gebirg (das Gebirg,) worunter anfangs nur die Herrschaften Plassenberg und Bayreuth verstanden wurden, in das Land vor dem (Beheimen) Wald oder die nachmaligen Sechs Aemter und in das Voigtland, wolnit man die Gegend von Hof und Mönchberg bemerkbar machte, weil sie eine Zeitlang den Voigten von Weyda und Plauen *) unterworfen war, ob sie schon nie zu dem eigentlichen Voigtlande **) gehörte, worunter man einen Theil des alten von

---

*) Im Wappen führten diese Herren einen goldenen zum Streit gerüsteten und gekrönten Löwen im schwarzen Felde von der linken zur Rechten sehend mit roth ausgeschlagener Zunge und Klauen, dann zurück aufgeworfenem Schwanze.

**) M. N. Oelschlegel discursus de laudibus Voitlandiae. Hof 1622. 4. C. P. a Waldenfels monum. hist. de Voitlandis Nariscis. 1662. 12.

der Saale sich gegen Altenburg erstreckenden Osterlandes zu verstehen pflegt, wozu weder die Gegend von Mönchberg noch Hof, geschweige erst die Sechs Aemter *) gerechnet werden konnten. Uebrigens ist nicht zu vergessen, daß man mit dem Lande auf dem Gebirge und vor dem Beheimer Wald oftmals das ganze Oberland bezeichnete, wenn man sich dabey die spätere Bezeichnung des Fürstenthums Bayreuth in Ober- und Unterland, (so daß jenes aus der Bayreuther, Culmbacher, Höfer und Wunsiedler, dieses aus der Neustädter und Erlanger Hauptmannschaft besteht,) vergegenwärtiget.

Der obergebirgische Landes-Antheil nun fiel durch das Loos nach dem Tode Friedrichs V. (1397) dem ältern würdigen Sohne desselben Johann III. zu, der mit den Königen Wenzeslaus und Siegmund durch deren Schwester, seine Gemahlin Margaretha **), eine Prinzeßin K. Carl IV. so wie mit dem K. Ruprecht durch seine Schwester Elisabeth durch die Bande des Blutes auf das innigste verbunden war, und mit ihnen in dem besten Verhältnisse lebte. Aus Liebe zu jenen Schwägern brachte er viele Jahre meistentheils in Ungarn und Böhmen zu und leistete dort namentlich seinem Schwager Siegmund die wichtigsten Dienste gegen die widerspenstigen Ungarn im Kriege. Auf gleiche Weise stand er demselben gegen die Türken bey dem ersten Einfall derselben in Ungarn (1395) mit Muth, Tapferkeit und Treue bey und rettete demselben, als er nach der verlornen Schlacht bey Nicopolis in der größten Gefahr war, dadurch daß er ihn in einem Kahn über die Donau brachte, das Leben, wie denn auch vorzüglich durch seine Bemühungen Siegmund nach Jobsts von Mähren Tode (1411) die Königskrone erhielt. K. Wenzeslaus hingegen sandte ihn an seiner Statt zu den zu Mainz im Monat September 1399 versammelten Kur- und Fürsten, um den König wegen der Zusprüche derselben zu vertheidigen ***). Aus dieser Verwandtschaft und den unleugbaren Verdiensten, die sich Jo-

---

*) Der Grund, warum dieß öfters geschah, ist nur in so fern denkbar, weil diese Aemter bisweilen den Hauptleuten von Hof unterworfen waren, oder mehrere Rittergüter in dieser Gegend zu der Voigtländischen halten und daher mit dazu gerechnet werden.

**) Falkenstein's Urk. Th. 1, S. 190.

***) Vgl. die dazu an sand Egydi Tag 1399 ertheilte Vollmacht — in Spieß Aufkl. S. 147.

hann um das kaiserliche Haus erwarb, lassen sich dann so manche Erwerbungen zu seinem Fürstenthum erklären, namentlich der Brauneckische Antheil von Kitzingen *), mit

*) Burg, Amt und Kloster Kitzingen gehörte bis 1336 den Grafen von Hohenlohe. Als sich dieses Haus in mehrere Linien vertheilte, bekam auch Kitzingen mehrere und endlich 3 Herren. Hierauf brachte das Hochstift Würzburg zwey Theile an sich, den dritten aber besaßen die von Brauneck, gleichfalls Hohenlohische Abkömmlinge, als ein Reichslehen. Nach dem Tode Conrad's und Gottfried's von Brauneck, den letzten ihres Geschlechts (1390) ertheilte Wenzeslaus diesen Antheil dem Burggrafthum, worauf der B. Friedrich V. nebst seinen Söhnen B. Johann III. und Friedrich VI. mit Anna von Hohenlohe und ihrer Tochter Fräulein Margarethe als hinterlassenen Brauneckischen Erben durch Vermittelung des Landgrafen Johann zu Leutenberg und des Grafen Günthers des ältern zu Schwarzburg (Dienstag vor Simon und Judas 1390) wegen Kitzingen, Reppendorf und Hohenheim einen Vertrag aufgerichtet (Lünig's Reichs-Arch. Part. spec. Cont. II. Forts. 2, S. 971 fg.), der Bischoff Johann von Würzburg aber seinen Antheil an die B. Johann und Friedrich (1399) verpfändet hat. Diese machten sich dann (am St. Jacobs-Abend 1399) anheischig, dem Pfandbrief in allen nachzukommen (Lünig a. a. O. S. 972 fg.), wie denn auch an eben dem Tag K. Wenzeslaus den Burggrafen einen Lehenbrief über einige Reichslehen ertheilte, welche ehemals Johann von Hohenlohe besessen aber theils aus Lehnsversäumnis, theils wegen öffentlichen Raubes verloren hat. (Lünig a. a. O. S. 973 fg.) Nun löste zwar Würzburg seinen Antheil bald wieder aus, und gieng mit den Burggrafen (Montag vor St. Johannis, Freytag nach St. Martini und Sonntag Luciä 1405) einen Vergleich bey obwaltenden Streitigkeiten ein (Lünig spic. eccl. Th. II. S. 961—963); allein Samstag vor Thomas (1434) verpfändete der Bischoff Johann seinen Antheil aufs neue um 12,000 fl. an den Kurfürsten Friedrich I. (Lünig's Reichs-Arch. Spic. eccl. Th. II, S. 991 fg. Falkenstein's Urk. Th. I, S. 272—274) auf kurze Zeit, worauf Würzburg (Donnerstag nach Lätare 1443) seinen Antheil an M. Albrecht um 39,100 rhein. Goldgulden mit Vorbehalt der Wiederlösung verpfändeten (Falkenstein a. a. O. S. 484—487) Seit dieser Zeit war Kitzingen ganz, theils als Eigenthum, theils als Pfand, unter der Herrschaft des Hauses Brandenburg, welches viel auf die Befestigung und den Bau der Stadt selbst auf Befehl des K. Friedrich III. (1488 6. Oct.) verwendete und beym Zolle (1488 6. Dec.) geschützt wurde (Lünig's R. A. P. spec. Cont. II, Forts. 2, S. 975. fg.). Brandenburg blieb nun im ruhigen Besitz, bis im 30jährigen Krieg zu einer Zeit, als die Sache der Protestanten mißlich stand, der Bischoff Philipp Adolph von Würzburg durch ein Decisiv-Urtheil des K. Ferdinand II. (von 29. Mai 1628) gegen Erlegung des Pfandschillings Kitzingen wieder erhalten sollte (Lünig's R. A. P. spec. Cont. II. Forts. 2, S. 984. fg.), aber nun das ganze Kitzingen forderte. Nach dem Westphälischen Frieden sollte die Sache schleunigst beygelegt werden

dem, als einem heimgefallenen Reichslehen, K. Wenzeslaus das Burggrafthum (Sonntag vor St. Lorenztag 1390) be-

---

und durch ein Reichshofraths Conclusum (26. Oct. 1652) Brandenburg höchstungerechter Weise ganz Kitzingen verlieren. Durch Vergleiche (6. März 1672 und 28. März 1684), in welchen sich der Bischoff Johann Philipp zu einer Bezahlung von 12,000 Thlrn. nebst einer jährlichen Abgabe von 10 Fuder Frankenweins, dann 40 000 Thlrn. und 3,000 Species-Ducaten verstand, entsagten endlich die Markgrafen ihren Ansprüchen, welche Preußen, als es zur Regierung kam, wieder vorsuchte. S. Acta in Sachen Würzburg contra Brandenburg, in specie die Fürstlich Brandenburg-Onolzbachische Vormundschaft und Ablösung der Pfandschaft Kitzingen betreffend. Onolzb. 1629. fol. Relatio summaria über die widerrechtliche unbillige Entsetzung und Abnahm des uhralten dritten und sechszehenden erblichen Brandenburgischen Theils an Burg und Stadt Kitzingen sammt deren Zugehörung sowohl zweyer Dörfer Hoheim und Reppendorf, wie auch unterschiedlicher sonderbarer Gerechtigkeiten im Jahr 1629 vorgangen. Onolzb 1641. 4. Bericht derer Herrn Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. beschehener widerrechtlichen Abnahme ohne vorhergegangne Kayserliche Commission und Gewalt auch Citation und Erkänntniß occasione einer an dem Stifft Würtzburg angestellten Wiederlösung desselben verpfändeten Theilen an Burg und Stadt Kitzingen, des ganz abgesondert vor dem Passauischen Vertrag reformirten und mit einer Cammergerichtlichen Litispendenz anderweit verfangenen Klosters ebenmäßig Kitzingen genannt. Ebend. 1641. 4. Weiter summarischer Bericht, wie unbillig der Kayserl. Intention, Brief und Siegeln, ja aller Völker-Rechten zuwieder, das Kur- und Fürstliche Haus Brandenburg des seinigen an Kitzingen von dem Stift Würtzburg unter dem Prätext einer Pfand-Lösung A. 1629 entsetzet und verdrungen worden. 1647. 4. Manuductio zu desto leichteren Begriff und augenscheinlicher Ersehung der für das Kur- und Fürstliche Haus Brandenburg militirenden Wahrheit: dann Erlern- und Vermeidung derjenigen Ab- und Nebenwege, durch welche die Würtzburgische Sachführer den Herrn Richter von der Wahrheit und Irrthum zu verleiten sich bearbeitet haben, aus den Actis in Sachen Würtzburg contra Brandenburg etc. per certa notabilia siue euidentialia, nec non synopsin historicam variarum mutationum, quae circa dominos et possessores pignoratitios trium partium integralium Kitzingae ab a. 1336 vsque ad a. 1629 vsu venerunt, also Kürtzlich zusammen getragen. Onolzb. 1650. fol. Vindiciae Herbipolenses sententiae Caesareae 26. Oct. 1652 Pragae secundum Instrum. pacis Art. IV. §. 23. per vnanimia Assessorum vtriusque religionis vota latae, ejusdemque 22. Dec. anno eodem subsequuti Decreti Caesarei confirmatorii et in causa principali a. 1628 et 1629. a S. C. Mai. ejusdemque Commissariis etc. respectiue promulgatae sententiae definitiuae, aliarumque confirmatoriarum, declaratoriarum etc aduersus scriptum: Wohlgegründete Ausführ und Ableinung der von dem Stift

lehnte *), (der aber in der Folge widerrechtlich verloren gieng,) wie denn auch dieser Wenzeslaus mit Bestättigung des Landgerichts einwilligte, das B. Johann die Feste Beheimstein mit den dazu gehörigen Orten, Pegnitz, Plech, Spies, Lindenhardt, Erlangen und die Burg Frankenberg bey Creußen, welche Wenzeslaus verpfändet hatte, (1400) einlösen durfte.

Den wirklichen Antritt der Regierung in seinem Lande selbst aber, der erst nach der Rückkehr des B. Johann aus Ungarn (1403) erfolgte, machte (Donnerstag nach St. Egydien 1403) ein Landgerichts-Urtheil (Ervollebrief) wichtig, nach welchem ihm, da er auf das Burggrafthum Nürnberg, um seine Rechte und Ansprüche auf dasselbe zu zeigen, um 40,000 Mark Goldes durch seinen gerichtlichen Anwald bey dem Landgericht geklagt hatte und Niemand erschienen war, der ihm Eintrag zu thun verlangt hätte, von dem damaligen Landrichter Heinrich Schenk von Leutershausen alle Aemter und Lande des Burggrafthums, statt einer Be-

---

Würtzburg dem Fürstl. Hause Brandenburg-Culm- und Onolzbach zur Ungebühr beygemessener Tergiversation und darauf am Kaiserl. Reichs-Hofrath den 16. vel 26 Oct. lezthin wieder Brandenburg ab impari numero Assessorum vtriusque religionis übel ausgefallenen höchst beschwerlichen Urtheil, annexa deductione nullitatum et petitione sub incerto Auctoris nomine anno eodem typis emulgatum: die vollkömmlich (und ohne Ausnahme einiges eingebildeten imaginarischen dritten und sechszehenden Theils) im Jahr 1628 wieder abgelößte Burg- Stadt- und Amt Kitzingen sammt dem Kloster und allen Ein- und Zubehörungen betr. 1654. fol. Kurtzer Begriff Confutationis der a. 1654 zu Regenspurg spargirter Vindiciarum Herbipolensium in Sachen Brandenburg contra Kitzingen betr. s. l. et a. fol. Memorial, welches an des heil. R. Reichs zu Regenspurg versammelten Kurfürsten, Fürsten und Stände in Sachen Brandenburg-Culmbach wider Würtzburg, die mit Brandenburg-Onolzbach suchende Restitution eines dritten und sechszehenden Theils am Burg- Stadt- und Amt, dann des ganzen Klosters Kitzingen und andere in Actis benannter iurium particularium betreffend ꝛc. dem Kur-Mainzischen Reichs-Directorio den 25. Mai 1664 übergeben, weil es aber nicht angenommen, noch über vielfältiges Erinnern zu der sonst üblichen Reichs-Dictatur befördert werden wollen, durch diesen Abdruck der noch währenden Reichs-Versammlung communiciret wird. Bayr. 1665. fol. Staatsarchiv d. preuß. Fürst. Bd. 2, S. 247—370. Sel. Nor. Th. 1. S. 36—84. Th. II, S. 1—64. Reinhard's Beytr. zur Hist. Frankenl. Th. 3, S. 197—208.

*) Lünig's R. A. P. spec. Cont. II. Forts. 2, S. 970.

lehnung, zugesprochen wurden *). Nach diesem war die Sorge für die Erweiterung und Vertheidigung seiner Grenzen und der Gerechtsame seines Fürstenhauses, für religiöse Gesinnungen, für Recht und Gerechtigkeit und für Betriebsamkeit, Nahrung und Wohlstand seiner Unterthanen so wie die Erfüllung seiner Regentenpflichten überhaupt sein einziges Streben. Eine Folge hievon war selbst die Verlegung seiner Residenz von Nürnberg nach Plassenburg, wo er gleichsam in der Mitte seines Fürstenthums saß, zu dem er (1403) Selb durch Belehnung von dem K. Ruprecht brachte. Nun hätte er zwar auch durch das Testament des Markgrafen Wilhelm des Aeltern von Meißen Oelsnitz, Vogtsberg, Adorf, Wiedersberg, Thierstein und Thiersheim mit ihren Zugehörungen, auf welche das Burggräfliche Haus schon 6,000 Mark Silbers zu fordern hatte, erhalten sollen. Nach einem weitläuftigen Prozeß **) aber, der bis an den päbstlichen Stuhl gediehen war, weil die Bruders Söhne des Markgrafen von Meißen Friedrich der Streitbare und Wilhelm der Reiche sich dieser Erbschaft durchaus entgegen setzten, traten sie blos Thierstein, Thiersheim und Markt-Leuten (22. Februar 1415) gegen Erlegung von 9000 fl. an den Burggrafen ab, der ausserdem auch Haselbach, Rabersreuth, Schönwald, Schönlind und Viellitz (1413) von den von Förster'n erkaufte und verschiedene Rittergüter ingleichen (Freitags vor Bonifacii 1418) von Heinrich Herrn zu Plauen um 20,000 fl. die Stadt und Herrschaft Plauen ***) erwarb, welche (um 1438) wieder zurückgegeben wurde. Uebrigens erhielt er seinem Lande Ruhe und Frieden und nur die Reichsstadt Rotenburg mußte es empfinden, daß er gereitzt auch feindliche Gesinnungen hegen konnte, als sich dieselbe hatte beygehen lassen, einen befestigten Graben (Landwehre) zum Nachtheil der Burggrafen um einige strittige Grenzschlösser herumzuführen und in ihr Gebiet einzuschließen. Nach einer sechswöchentlichen Belagerung schlug sich der K. Ruprecht in das Mittel, worauf zwar die Belagerung aufgehoben, die Streitsache selbst aber an dem kaiserlichen Hofgericht so weit gediehen

*) Lünig a. a. O. S. 234. Falkenstein's Urk. Th. 1, S. 217. fg. Gastel de stat. Europae p. 785.

**) Reinhard's Beytr. Th. 1, S. 1—62.

***) Longolische Beschäftig. Bd. 1, S. 1—103.

ist, daß (Donnerstag vor Maria Magdalena 1408) Rotenburg in die Acht erklärt und den Burggrafen von Nürnberg nebst dem Bischof Johann von Würzburg die Vollziehung dieser Reichsstrafe übertragen wurde, welche Rotenburg hart fühlen mußte. Viele Jahre war nicht nur alle Gemeinschaft mit ihr verboten, sondern die Executoren der Strafe fielen auch ein und zerstörten die Landwehre nebst den Schlössern, Hartenburg, Gammersfeld, Entsee, Habolzheim, Tiefenthal, Nordenberg, und nöthigten der Stadt das Versprechen ab, nie wieder dergleichen zu erbauen. Als ein frommer Herr, der auch die Geistlichkeit nicht vergaß, zog er endlich auch mit einem Gefolge von etlichen und vierzig Grafen und Rittern, welche gegen 120 wohlgerüstete Pferde hatten, (1413) auf das merkwürdige Concilium nach Costnitz und starb als der letzte Burggraf dieses Landes (am 11. Juny 1420) zu Plassenburg. Denn, da er keine Erben hinterließ, fiel sein Land an seinen Bruder Friedrich (VI.) I, der sich in der Geschichte des Vaterlandes, so wie überhaupt in der Welt-Geschichte, Auszeichnung und Achtung erworben hat.

Schon seit seines Vaters Tode hatte Friedrich (VI.) im Ansbachischen Fürstenthum regiert und sich als Heerführer der Reichsvölker (1398) wider die Raubschlösser, auch auf seinem Zuge mit dem K. Ruprecht nach Italien (1401), besonders aber mit dem erstgenannten Brüder in der Fehde mit der Reichsstadt Rotenburg *) (1405) hervorgethan und dadurch in große Achtung gesetzt. Desto willkommner war dem Könige Siegmund in Ungarn, der, in seiner eben nicht beneidenswerthen Lage, das durch die unerschwinglichen Kosten der Rotenburger Fehde veranlaßte Anerbieten Friedrich's in seine Dienste zu treten mit Freuden annahm **) und ihn, je mehr er sah, was er sich von den Talenten und der Tapferkeit dieses Regenten zu versprechen habe, immer fester an sich zu ketten suchte. Es währte auch nicht lange, so war ihm Siegmund für seine Dienste und baaren Geldvorschüsse eine Summe von 20,000 Ducaten schuldig, wofür ihm jener etliche Güter in Ungarn, (am St. Jacobstag 1410) verpfändete, dann aber (Freitag vor unser Frauentag purificationis 1412)

---

*) Falkenstein's Urk. Bd. I, S. 217—221.

**) Frank. Archiv Bd. I, S. 38—41.

auf 4,000 Ungarische Gulden Jahrgeld an die Fränkischen und Schwäbischen Reichsstädte und die halbe Judensteuer in Nürnberg anwieß *). Bald jedoch reichten solche Verpfändungen und Anweisungen nicht mehr hin, besonders als Friedrich alles aufbot, Siegmunden die Kaiserkrone zu verschaffen. Dieses glückte nicht nur der klugen Einleitung Friedrich's **) nach des Markgrafen Jodocus oder Jobst's von Mähren Tode, den die Gegenparthey anfangs erwählt hatte, sondern hatte auch auf sein und seines Hauses Schicksal wichtigen Einfluß.

Die von der alten Stadt der Sennonen und Longobarden, Brennabor an der Havel, benannte und von K. Siegmund an Jobst von Mähren, von diesem aber an den Markgrafen Wilhelm den Reichen von Meißen verpfändete Mark Brandenburg ***), hatte Siegmund wieder eingelößt und den B. Friedrich ****) als einen Statthalter in derselben (Dienstag nach St. Lucien 1411) mit allen Einkünften und Nutzungen auf so lange ernannt, bis er ihm die schuldige Summe von 100,000 guten rothen ungarischen Gulden (Ducaten) bezahlt haben würde*****). Dazu zeigten sich indessen keine Aussichten! Vielmehr mußte er (1415) auf der Versammlung zu Costnitz, der Friedrich beywohnte, dem Kaiser 250,000 Ducaten zu einer Reise nach Spanien, Frankreich und England vorschießen, worauf ihm der Kaiser mit der Kur- und Erzkämmerer-Würde die Mark Brandenburg als Eigenthum ertheilte und ihn auf dem Markte zu Costnitz (am 14. August 1417) im Beyseyn der Reichsfürsten öffentlich damit belehnte, doch also, daß wenn der Kurfürst ohne männliche Erben sterben sollte, die Mark an K. Siegmund und dessen Erben zurückfallen, auch des Kaisers Bruder Wenzeslaus oder dessen männliche Nachfolger berechtiget seyn sollten, die Mark nach Erlegung von 400,000 ungarischen Ducaten wieder an sich zu lösen. Da keiner

---

*) Falkenstein's Urk. Bd. 1, S. 240 fg.

**) Falkenstein a. a. O. S. 243 fg.

***) Pauli Preuß. Staatsgesch. Bd. 1, S. 22 fgg. Oetter's Samml. hist. Nachr. Bd. 1, S. 166—187. Bd. 2, S. 230—245.

****) Wegen dieser oftmaligen Veränderungen sagte man: Mutavit dominos Marchia saepe suos.

*****) Falkenstein a. a. O. S. 241—243.

von beyden Fällen erfolgte, blieb die Mark bey dem Burggräflichen Hause, und so wie mit dem hohen Range sich die Anrede des Kurfürsten in durchläuchtig hochgeborner Fürst verwandelte, so erlitt auch das Wappen einen Zuwachs, welches den Brandenburgischen rechts sehenden rothen Adler mit offenem goldenen Schnabel, vorgeschlagener Zunge, ausgebreiteten Flügeln, Schwanz und goldnen Waffen und auf jedem Flügel einen goldnen Kleestängel enthält *).

Friedrich, der als Burggraf der sechste, seit seiner Erhöhung zur Kurwürde der Erste, hieß, dachte nun eifrigst darauf, sich in dieser Würde, besonders gegen den widerspenstigen Adel im Brandenburgischen, der ihm schon als Statthalter nicht huldigen wollte, und gegen die beyden Herzoge von Pommern, welche die Ritterschaft begünstigten, zu behaupten **), die Ansprüche fremder Häuser auf die Mark zu entfernen und die Grenzen derselben zu erweitern, zu gleicher Zeit aber auch dem Reiche seine Dienste zu leisten. Aus dem Grunde übernahm er (Sonntag nach Michaelis 1418) die ihm vom Kaiser übertragene Statthalterschaft in Teutschland, nahm zwar (1422) nach des letzten Kurfürsten von Sachsen aus dem Anhaltischen Stamme Albrechts III. Tode, weil sein ältester Prinz Johann mit Rudolph's III. Kurfürsten von Sachsen († 1419) Tochter Barbara vermählt war, Besitz, trat aber nach dem Willen des Kaisers dieses Land wieder an den Markgrafen Friedrich von Meißen gegen Erlegung von 28,000 Mark Silbers (nach andern 28,000 fl.) Entschädigung und eine Pension für seine Schwiegertochter ab, wollte (1435) auf dem Reichstag zu Frankfurt am Mayn schon eine Eintheilung des Reichs in gewisse Kreise bewirken und überließ endlich die Kaiserwürde, zu der man ihn ausersehen hatte, das erstemal dem Herzoge Albrecht von Oestreich, das andere mal dem Herzoge Friedrich von Oestreich.

So vieles Glück, welches Friedrich'en verfolgte, erregte aber auch viel Neid und Misgunst unter manchen Reichsständen, besonders in der Nähe von Franken. Hauptsächlich sah zu Friedrichs Erhöhung der Herzog Ludwig der Bärtige von Bayern Ingolstadt sehr scheel, der, während

---

*) Spieß Münzbel. Th. IV. S. 393.

**) Pauli Preuß. Staatsgesch. Bd. II. S. 85 fgg. wo das Leben dieses Kurfürsten genau erzählt wird.

Friedrich in der Mark entfernt seyn mußte, Spottreden ausstieß, das Landgericht bedrängte und durch den Pfälzischen Hauptmann Christoph von Leiningen die Burg in Nürnberg, gewiß nicht ohne Vorwissen des Magistrats daselbst, (in der Nacht Simonis und Judä 1420) in Brand stecken ließ. Ohnerachtet Ludwig aber dafür eine bedeutende Geldstrafe zu erlegen hatte, wurden doch seine Gesinnungen gegen den Kurfürsten nicht geändert. Vielmehr waren neue Feindseligkeiten vorauszusehen, denen jedoch Friedrich's Gemahlin Elisabeth, oder wie sie die Märker nannten, die schöne Ilse aus dem Hause Bayern-Landshut, möglichst zu begegnen suchte. Diese kluge und vortrefliche Fürstin nahm nemlich nicht nur Besitz von dem, ihrem in der Mark Brandenburg damals nothwendig entfernten Gemahl, nach dem zu eben der Zeit (1420) erfolgten Tod des B. Johann, zugefallenen, obergebirgischen Fürstenthum in Plassenburg, sondern brachte auch, um ihre Fränkischen Lande zu sichern, mit dem Herzoge Heinrich von Bayern-Landshut und dem Pfalzgrafen Johann Bündnisse zu Stande, durch die wenigstens den Waffen Ludwig's so lange Einhalt gethan wurde, bis Friedrich selbst in Franken erscheinen und seinen Gegner die Spitze bieten konnte, der nun durch die Einäscherung und Verheerung von 36 pfälzischen Städten und Schlössern und die vom Kaiser über ihn verhängte Acht hart genug für seine Thorheit büßen mußte. Wurde gleich die Acht wieder aufgehoben, so waren doch alle Versuche einen Frieden mit ihm zu schließen vergeblich, und selbst der durch die Vermählung Ludwig's des Höckerichten, des Sohns Ludwigs des Bärtigen Herzogs von Bayern, mit Margaretha der Prinzeßin des Kurfürsten Friedrich I. endlich zu Neumark (1438) hergestellte Vergleich, war von geringer Dauer.

Zweytes Kapitel.

Schicksale des Landes im Hussitenkrieg, von dem es sich schwer wieder erholt. Albrecht Achilles.

Von allen diesen Neckereyen fühlte indessen dieses Fürstenthum wenig oder gar nichts. Desto fürchterlicher aber wütheten zu gleicher Zeit die Hussiten, durch welche die

von beyden Fällen erfolgte, blieb die Mark bey dem Burggräflichen Hause, und so wie mit dem hohen Range sich die Anrede des Kurfürsten in durchläuchtig hochgeborner Fürst verwandelte, so erlitt auch das Wappen einen Zuwachs, welches den Brandenburgischen rechts sehenden rothen Adler mit offenem goldenen Schnabel, vorgeschlagener Zunge, ausgebreiteten Flügeln, Schwanz und goldnen Waffen und auf jedem Flügel einen goldnen Kleestängel enthält *).

Friedrich, der als Burggraf der sechste, seit seiner Erhöhung zur Kurwürde der Erste, hieß, dachte nun eifrigst darauf, sich in dieser Würde, besonders gegen den widerspenstigen Adel im Brandenburgischen, der ihm schon als Statthalter nicht huldigen wollte, und gegen die beyden Herzoge von Pommern, welche die Ritterschaft begünstigten, zu behaupten **), die Ansprüche fremder Häuser auf die Mark zu entfernen und die Grenzen derselben zu erweitern, zu gleicher Zeit aber auch dem Reiche seine Dienste zu leisten. Aus dem Grunde übernahm er (Sonntag nach Michaelis 1418) die ihm vom Kaiser übertragene Statthalterschaft in Teutschland, nahm zwar (1422) nach des letzten Kurfürsten von Sachsen aus dem Anhaltischen Stamme Albrechts III. Tode, weil sein ältester Prinz Johann mit Rudolph's III. Kurfürsten von Sachsen († 1419) Tochter Barbara vermählt war, Besitz, trat aber nach dem Willen des Kaisers dieses Land wieder an den Markgrafen Friedrich von Meißen gegen Erlegung von 28,000 Mark Silbers (nach andern 28,000 fl.) Entschädigung und eine Pension für seine Schwiegertochter ab, wollte (1435) auf dem Reichstag zu Frankfurt am Mayn schon eine Eintheilung des Reichs in gewisse Kreise bewirken und überließ endlich die Kaiserwürde, zu der man ihn ausersehen hatte, das erstemal dem Herzoge Albrecht von Oestreich, das andere mal dem Herzoge Friedrich von Oestreich.

So vieles Glück, welches Friedrich'en verfolgte, erregte aber auch viel Neid und Misgunst unter manchen Reichsständen, besonders in der Nähe von Franken. Hauptsächlich sah zu Friedrichs Erhöhung der Herzog Ludwig der Bärtige von Bayern Ingolstadt sehr scheel, der, während

---

*) Spieß Münzbel. Th. IV, S. 393.

**) Pauli Preuß. Staatsgesch. Bd. II. S. 85 fgg. wo das Leben dieses Kurfürsten genau erzählt wird.

Friedrich in der Mark entfernt seyn mußte, Spottreden ausstieß, das Landgericht bedrängte und durch den Pfälzischen Hauptmann Christoph von Leiningen die Burg in Nürnberg, gewiß nicht ohne Vorwissen des Magistrats daselbst, (in der Nacht Simonis und Judä 1420) in Brand stecken ließ. Ohnerachtet Ludwig aber dafür eine bedeutende Geldstrafe zu erlegen hatte, wurden doch seine Gesinnungen gegen den Kurfürsten nicht geändert. Vielmehr waren neue Feindseligkeiten vorauszusehen, denen jedoch Friedrich's Gemahlin Elisabeth, oder wie sie die Märker nannten, die schöne Ilse aus dem Hause Bayern-Landshut, möglichst zu begegnen suchte. Diese kluge und vortrefliche Fürstin nahm nemlich nicht nur Besitz von dem, ihrem in der Mark Brandenburg damals nothwendig entfernten Gemahl, nach dem zu eben der Zeit (1420) erfolgten Tod des B. Johann, zugefallenen, obergebirgischen Fürstenthum in Plassenburg, sondern brachte auch, um ihre Fränkischen Lande zu sichern, mit dem Herzoge Heinrich von Bayern-Landshut und dem Pfalzgrafen Johann Bündnisse zu Stande, durch die wenigstens den Waffen Ludwig's so lange Einhalt gethan wurde, bis Friedrich selbst in Franken erscheinen und seinen Gegner die Spitze bieten konnte, der nun durch die Einäscherung und Verheerung von 36 pfälzischen Städten und Schlössern und die vom Kaiser über ihn verhängte Acht hart genug für seine Thorheit büßen mußte. Wurde gleich die Acht wieder aufgehoben, so waren doch alle Versuche einen Frieden mit ihm zu schließen vergeblich, und selbst der durch die Vermählung Ludwig's des Höckerichten, des Sohns Ludwigs des Bärtigen Herzogs von Bayern, mit Margaretha der Prinzeßin des Kurfürsten Friedrich I. endlich zu Neumark (1438) hergestellte Vergleich, war von geringer Dauer.

Zweytes Kapitel.

Schicksale des Landes im Hussitenkrieg, von dem es sich schwer wieder erholt. Albrecht Achilles.

Von allen diesen Neckereyen fühlte indessen dieses Fürstenthum wenig oder gar nichts. Desto fürchterlicher aber wütheten zu gleicher Zeit die Hussiten, durch welche die

angenehmen Fluren verödet, Dörfer und Städte verheert und in Einöden verwandelt, unzählbare Menschen aber gemordet wurden. Die verwüstende Flamme dieses unseeligen Krieges hatte schon mehrere Jahre in der Nachbarschaft gewüthet, ehe sie die vaterländischen Grenzen ergriff und alle Versuche, dieselbe zu löschen, oder ihr eine andere Richtung zu geben, schlugen fehl. Friedrich selbst, ein sonst tapferer Krieger, der auf dem Reichstag zu Nürnberg (1422) auf eine Zeitlang die Feldherrnstelle gegen die Hussiten übernehmen mußte, verzweifelte an einem günstigen Erfolg gegen die für Freiheit und Religion mit Löwenwuth fechtenden unaufhaltsamen und unbesiegbaren Schaaren, und hielt es für rathsamer im Bezug auf sein Land den Weg der Güte einzuschlagen. Aus dem Grunde befahl er seinen Beamten im Fall der Noth sich mit dem Feinde wegen einer Brandschatzung zu vergleichen; doch wollte man so lang es Zeit war, nicht unthätig bleiben und sann zugleich auf Mittel sich zu vertheidigen. Wunsiedel namentlich erweiterte und befestigte, und, wie man behaupten will, nicht ohne Erfolg seine Stadtmauern (1427); andere kleine Orte (z. B. Rehau) wurden zu Märkten eingerichtet oder vereinigten sich mit einander, (das Dorf Rohrsbach z. B. mit Markt-Leuten). Auch übten sich in Weißenstadt und an verschiedenen andern Orten eine kleine Anzahl besoldeter Hacken- und Scheiben-Schützen im Gebrauch des Feuer-Gewehrs. In wie weit diese Vorkehrungen fruchteten und mit welchem Muth man dem Feind, dem schon Schrecken, Angst und Entsetzen voran gieng, im Vaterlande empfieng, mag man daraus abnehmen, daß, als (am 25. Januar 1430) die ersten feindlichen Haufen von Plauen aus unter dem Anführer Procopius in Hof eindrangen, viele Bürger ihre Häuser mit dem Rücken ansahen, Mönche und Nonnen aus den Klöstern daselbst flohen und ihre Wohnung der Wuth der ergrimmten Haufen Preis gaben, die alles, was kein Gegenstand der Plünderung war, durch das Schwerdt fallen ließen oder mit Feuer verheerten. Hof und die umliegende Gegend, Kotzau, Conradsreuth, Gattendorf, Schauenstein, Helmbrechts, Mönchberg, Weisdorf, Gefrees, Himmelcron, Berneck, Grünstein u. s. w. waren in wenigen Tagen verwüstet und die übrigen vaterländischen Orte — Wunsiedel allein soll durch den Muth und die Tapferkeit seiner Bürger Widerstand gelei-

geleistet und sich gerettet haben — hatten kein besseres Schicksal. Die Stadt Bayreuth wurde ihrer schönsten Monumente beraubt, und mit den Kirchen und dem Schloß in die Asche gelegt, auch wurden ihre Einwohner nicht geschont. Besonders aber mußte, da der Feind bey Melkendorf ein Lager geschlagen hatte, Culmbach — von andern Gegenden des Ober- und Unterlandes, wohin sicher wenigstens einzelne Streifpartheien gekommen sind, hat man keine sichern Nachrichten *) — das fürchterliche Elend des Krieges fühlen. Die Stadt wurde in Brand gesteckt, Plassenburg mit Sturm erobert (am 7. Februar 1430) und Hohe und Niedere auf das Grausamste niedergehauen. Den schrecklichsten Mishandlungen und den grausamsten Martern blieben indessen doch Mönche und Nonnen ausgesetzt, welche der Feind theils mit kaltem Wasser, das er auf dem Eise über dieselben goß und zu Eis frieren ließ, damit sie elendiglich erfrieren mußten, zu Tode marterte, theils lebendig in das Feuer warf oder langsam am Feuer braten ließ.

Die drohende Gefahr dieses Unglücks, welche dem Scharfblick Friedrich's schon im Anfange des Kriegs nicht entgieng, erzeugte in ihm den Wunsch, die Zahl, seiner Feinde lieber zu vermindern, als zu vermehren. In einem mit der Stadt Nürnberg getroffenen Vergleich **) (Freitags nach Johannis 1427) kam er daher, um die Streitigkeiten mit dieser Stadt zu beendigen und größere Erwerbungen machen zu können, dahin überein, daß er an dieselbe die ausgebrannte Burg ***) mit allen dazu gehörigen Gebäuden, der Vorstadt Wöhrd mit dem Dürrnhof, Schniegling, Buch, Schnepfenreuth, Höflas und 4 Mühlen mit allen Nutzungen und Zugehörungen für 180,000 fl., ferner alle Rechte an und auf den Wald bey Nürnberg auf dem Lande und der Seite St. Lorenz und St. Sebalds-Pfarr gelegen, zwey Drittheile des Schultheissenamts und Gerichts zu Nürnberg, zehn Pfund Pfenning jährlicher Gülte auf den dritten Drittheil dieses Schulthei-

---

*) Groß, Brandenb. Kriegshist. S. 41—45. Raab von dem Zustande der Stadt Neustadt in verschiedenen Kriegen S. 6. fg.

**) Jung's Forts. der Brandenb. Geneal. S. 152 fgg. Lünig's Reichs-Archiv P. spec. Cont. III, S. 301—306. Falkenstein's Urk. Th. I, S. 264—271.

***) Dieses wurde abgetragen und in ein Kornhaus verwandelt.

senamts und Gerichts zu Erbe und zehn Pfund Pfenning jährlicher Gülte auf den Zoll zu Nürnberg zu Erbe für 60,000 fl. käuflich überließ. Jedoch heißt es ausdrücklich in dieser Urkunde „in diesem Kauf nehmen wir aus und behalten uns, unserer Herrschaft, unsern Erben und Nachkommen des Burggrafthums zu Nürnberg unsere Lehen geistlich und weltlich, das Landgericht des Burggrafthums zu Nürnberg, auch unsern Wildbahn, unser Gelaite auswendig der Stadt Nürnberg und andere unsers Burggrafthums Herrlichkeiten, Recht und Güter, die unser Vordern und wir ihnen in diesen und andern Briefen und Käufen nicht verkauft und übergeben haben."

Es gehört zu den Eigenheiten des Schicksals, daß die gute Absicht, die Friedrich bey diesem Kaufe hatte, welchen K. Siegmund (am Pfingsttag 1433) bestättigte *), fehlschlug und hätte er voraussehen können, daß die Stadt Nürnberg gegen den klaren Buchstaben jener Urkunde behaupten würde, als habe der Kurfürst die Landeshoheit, in deren Besitz bis an die Thore und Mauern von Nürnberg doch er und seine Nachfolger auch noch nach dem Verkauf ruhig blieben und worin sie gegen Nürnbergische Eingriffe gerichtlich geschützt wurden, verkauft und blos den Titel behalten, oder nur entfernt denken können, daß er durch diesen Verkauf gerade erst eine Quelle von unsäglichen Streithändeln mit dem Hause Brandenburg öfnen würde, die Jahrhunderte lang floß und theils zu blutigen Kriegen, theils zu Processen bey allen Reichsgerichten veranlaßte **), warlich er würde die schmerzliche Wunde, die ihm durch den verheerenden Hussitenkrieg geschlagen wurde, noch weit mehr gefühlt haben! Denn durch denselben war dieses Land ganz herabgekommen und verheert; die Einwohner waren meistens entweder zerstreut oder erschlagen oder fortgeführt; andere hatte das Elend und der Kummer weggeraft und viele, besonders aus dem geistlichen Stande, hatten aus Mangel an Unterhalt den Wanderstab freiwillig ergriffen, um anderswo ihr Brod zu finden. Die mehresten verheerten Capellen, Schlösser und Orte sah man in Asche liegen und nicht wieder empor steigen. Ihre Stellen überflogen mit Wald und die wenigen, die wieder aufgebaut wurden, erhoben sich an andern Plätzen (z. B. Alt-Berneck, Alt-Creußen). Der Kurfürst, dem das Wohl sei-

*) Lünig a. a. O. S. 306—308.

**) Staatsarch. d. Preuß. Fürst. Bd. 1, S. 241—255.

nes verheerten Landes am Herzen lag und der ihm so gern aufzuhelfen wünschte, that selbst was in seinen Kräften stand und erließ (Freytag nach St. Luciä 1430) der Stadt Bayreuth *) die bethlichen Steuern nebst den gewöhnlichen Zinnsen von 800 Pfund auf 14, der Stadt Hof auf 10 Jahre, gab (Mitwoch nach dem Palmtag 1433) ein Collectenpatent **) um Beysteuer zu der niedergebrannten Stadtkirche in Bayreuth, für die auch der Bischoff Anton zu Bamberg bat ***). Ferner gestattete er, um mit seinen Nachbarn in dem besten Einverständniße zu leben und jeden Vortheil zu benutzen, dem Domprobst von Bamberg, Martin von Lichtenstein, (Donnerstag nach Cantate 1435) die Befreyung für ihn, seine Domestiken und arme Leute vom Landgericht ****) gegen jährliche Erlegung von 50 fl. *****), wie er denn auch durch sein Testament******) (Freytag nach Bonifacii 1437), welches man als das älteste Grundgesetz des Brandenburgischen Hauses in Ansehung der Thronfolge ansah, seinem ältesten Sohne, Johann, das Fürstenthum Bayreuth, dem zweyten, Friedrich II., die Kur, dem dritten, Albrecht, das Fürstenthum Ansbach und dem vierten, Friedrich dem Fetten, die alte Mark zutheilte und bestimmte, daß, wenn einer der beyden Prinzen in der Mark oder in Franken ohne männliche Nachkommen sterben würde, der andere in der Mark oder in Franken, auf den Fall aber, daß beyde Linien dort oder hie aussterben würden, der älteste oder dessen Nachkommen zur Nachfolge gelangen, überdieß nichts veräußert werden sollte. Alt und Lebenssatt legte er dann die Regierung (1439) nieder und starb (am 21. September 1440) zu Cadolzburg.

---

*) G. A. Ellrod de meritis Fridericorum in vrbem Baruthinam plane singularibus. Bar. 1732. fol.

**) Kapp's Nachles. einiger zur Erläut. d. Ref. Gesch. nützl. Urkunden Th. 3, S. 60. fg. Beer's Magaz. St. 1, S. 66—68.

***) Unschuld. Nachr. 1746, S. 476. fg. Beer a. a. O. S. 69—71.

****) Lünig's cont. spic. eccles. S. 428. fg.

*****) Dieselbe Begnadigung ertheilten die M. Johann und Albrecht dem Domprobst Jorg von Schaumberg (d. d. Onolzbach Montag nach Georgi 1452.) S. Lünig a. a. O. S. 491. fg.

******) Staatsarchiv d. Pr. Fürst. Bd. 1, S. 635—650.

Ganz in den Fußstapfen dieses Regenten, sein Fürstenthum Bayreuth, zu welchem die Aemter und Städte Blassenberg, Culmbach, Berneck, Wiersberg, Weidenberg, Gurtstein, Goldcronach, Mittelberg (Seubelsdorf), Bayreuth, Hof, Wunsiedel, Hohenberg, Arzberg, Weißenstadt, Rudolfstein, Epprechtstein, Kirchenlamitz, Mönchberg, Schauenstein, Helmbrechts, Gefrees, Stein, Boden, Thierstein, Thiersheim, Leuten, Selb, Neuenhaus, Schönwald, Rehau, Hofeck, Naila, die beyden Culme mit der Neuenstadt, Creußen, Frankenberg, Beheimstein, Pegnitz, Lindenhardt, Plech, Spies, Osternohe, Rabenstein, Zwernitz, Wunsees, Aufsees, Neustadt im Forst, Jöslein, Rennigau, Casendorf, Bayersdorf, Altendorf, Neuses, Buttenheim, Thüsbrunn, Erlangen, Liebenau, Dachsbach, Neustadt an der Aysch, Wernsberg, Rinhofen, Hagenbüchach, Kastell, Kleinlankheim, Wiesenbrunn, Floß, Parkstein und Weiden, Prichsenstadt, Vohenstraus nebst den Klöstern Mönchsteinach, Mönchaurach, Frauenaurach, Birkenfeld u. s. w. nach dem Theilungsvertrag Friedrich's I. gerechnet wurden *) und welches sich von den Verheerungen der Hussiten nur langsam erholen konnte, so glücklich zu machen, als es die damaligen Zeitumstände gestatteten, wandelte Friedrich's Nachfolger und erstgeborner Sohn, Johann, mit welchem sich die Reihe der Markgrafen von Brandenburg in Franken, die man als Hochgeborne Fürsten anredete, anfängt. Als ein inniger Verehrer der Wissenschaften, besonders der Chemie, daher ihm Spottweise der Name des Alchymisten oder Goldmachers beygelegt wurde, war er ein abgesagter Feind des Kriegs, ohnerachtet er auf persönlichen Muth und Tapferkeit Anspruch machen konnte und Glück hatte. Dieß zeigte sich, da er (1401) von seinem Vater als Statthalter in die Mark gesetzt wurde und es mit den Herzogen von Pommern und Mecklenburg zu thun hatte. Denn er erstürmte die von jenen weggenommene

*) Die Grenze zwischen Ober- und Niederland (Fürstenthum Bayreuth und Ansbach) wird so beschrieben: „Als sich das Wasser Schwabach (Unterschwabach) anhebt und abegeht für Erlang in das Wasser die Rednitz genannt, die Rednitz auf so fern als die Aurach darein fließt, die Aurach auf bis gen Emskirchen. Von Emskirchen die rechte Landstraß bis gen der Neuenstadt an der Aysch, die Aysch auf bis gen Windsheim an die Mauer und von dannen bis unter Dottenheim und die Nenzenheimer Steige abe, bis gen Nenzenheim, von Nenzenheim bis gen Kitzingen." S. auch Falkenstein's Urk. Bd. 1, S. 279. fg.

Stadt Prenzlow und die beyden Mecklenburgischen Herzoge Christoph und Wilhelm, die in die Mark einfielen, empfieng er bey Priswalk so, daß Christoph auf dem Platze blieb und Wilhelm sich kaum durch die Flucht retten konnte. Eben diese Märkischen Unruhen aber, zu denen sein mehr für Menschenwohl und edlere Bildung gestimmter Geist nicht paßte, mögen ihn vorzüglich veranlaßt haben, daß er, der auch seinen Ruhm nicht im Besitze großer Länder suchte, nicht nur gerne und willig (1420) auf das Kurfürstenthum Sachsen Verzicht that, auf das er (S. 78) das nächste Recht hatte, sondern auch der Kurwürde in der Mark, die ihm als dem ältesten gebührte, zum Besten seines jüngern kriegerischen Bruders, Friedrich II., freywillig entsagte und sich mit dem Fürstenthum Bayreuth begnügte, weswegen ihm die Geschichtschreiber Geistesschwäche und Schläfrigkeit vorwerfen. Daß er aber mit Unrecht so herabgewürdiget werde, beweißt sein Fürstenthum, welches ihn und seine Regierung oft zurückwünschte, und sich um so glücklicher prieß, da unter ihm der Morgen einer schönen Blüthe für sein Land anbrach, Gewerbe und Handel sich regten, Künste und Wissenschaften erwachten, für eine bessere Verwaltung der Landeseinkünfte gesorgt, gute Policey- und Vertheidigungs-Anstalten getroffen und andere zweckmäßige Anordnungen und Einrichtungen zum Besten Verunglückter gemacht wurden. Die mehresten seit der Verheerung der Hussiten noch in Asche liegenden Orte, welche wieder angebauet wurden, giengen jetzt schöner und bequemer hervor und vorzüglich verewigte dieser Markgraf sein Andenken an der Stadt Bayreuth, welche unter ihm außerordentlich gewann. Es wurde die Grundlage zu dem (alten) fürstlichen Schlosse gemacht, außer dem Rathhause ein Siech- und Pilgrimhauß erbaut und auf dem einen Thurm der Stadtkirche eine Wohnung für den Thürmer zur Bewachung der Stadt gebauet. Die Straßen wurden gepflastert, Sümpfe ausgetrocknet, Brücken und Stege angelegt und die Brunnen und Wasserleitungen waren nicht der letzte Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit. Ueber den Schutz, den seine Vorfahren schon lange über die Keßler- und Kupferschmidte des Bayersdorf'schen Cirkelmaaßes (S. 60) ausübten, erhielt zuerst er ein Privilegium (Montag nach St. Franciscentage 1444) vom König Friedrich *) und unter

*) S. meinen Beytr. zur Gesch. d. Handw. und Zünfte. S. 64—66. und oben S. 60.

günstigen Zeit-Umständen würde vielleicht auch mehr für die Erweiterung der Grenzen dieses Fürstenthums geschehen seyn, zu dem unter diesem Markgrafen blos Lichtenberg und Thierbach kamen, welche ihm die Brüder Hanns und Friedrich von Wallenfels (1446) zu Lehen auftrugen. Der Name eines wahren Landesvaters, den Johann im höchsten Grade verdient, war ihm übrigens theurer, als jede andere Auszeichnung, und, den Wissenschaften huldigen zu können, seine liebste Beschäftigung. Aus dem Grunde entsagte er auch, mit Vorbehalt der Aemter Bayersdorf und Cadolzburg und eines jährlichen Leibgedings von 2000 fl. (1457) der Regierung ganz*) und vertauschte seine Residenz Plassenburg mit dem Schlosse Scharfeneck, bey Bayersdorf, das er sich hatte herstellen lassen und starb daselbst (am 16. November 1464.)

In Ermanglung männlicher Erben fiel nun die Regierung an den jüngern Bruder Johann's, den Markgrafen zu Ansbach, Albrecht**), (zu Tangermünde 24. Nov. 1414 geb.) den die Vorzeit den teutschen Achilles nannte. Grund genug dazu glaubte man in der Aehnlichkeit der Charaktere zwischen dem Helden der Urzeit und diesem Markgrafen und in der persönlichen Tapferkeit dieses schönen und wohlgebildeten Mannes, der sich durch Größe und Stärke des Körpers auszeichnete***), zu finden. Schon als Kind bewieß er die größte Neigung zu den Waffenübungen und soll selbst verschiedene neue Arten derselben erfunden haben. Seine Heftigkeit machte übrigens schon in seiner Jugend den Hofmeister Wilhelm von Rechberg am Hofe des Grosvaters, Herzogs Friedrich von Bayern-Landshut, für ihn bange, so daß dieser mehrmals, weil sich Albrecht und seiner Mutter Bruder, Ludwig der Reiche, der ihn an Jahren wenig überlegen war, beständig mit einander rauften oder die Kleider vom Leibe rissen, mit Seherblicken ausrief: „Ihr Herren, ihr traget einen Korb voll

---

*) S. Spies Aufklärungen in d. Diplomatick S. 18—27.

**) G. Göz et I. G. Layriz de Achille Germanico siue Alberto electore Brandenburgico. Ien. 1670. 4.

***) Seine Gebeine und Hirnschale wurden wegen ihrer besondern Größe und Bildung als eine Seltenheit der Reisenden bis 1632 zu Heilsbrunn gezeigt.

Unglücks feil: Gott weiß, wenn ihr ihn werdet ausschütten." Diese Zeit erschien nachmals wirklich und Albrecht bereitete sich dazu in Turnieren, die er häufig besuchte und mancherley Kriegen vor. In jenen war er der größte Meister und soll ihm nur ein einzigesmal von einem Nürnbergischen Ritter, Conrad von Haller, der Preiß streitig gemacht worden seyn *). Nicht minder that er sich als Held in fast beständigen glücklichen Kriegen in Polen, Schlesien, Böhmen, Mähren, Sachsen, Franken, Burgund, Bayern, Schwaben und am Rhein hervor **), daher seine Zeitgenossen nicht ohne Grund von ihm sagten, daß kein Winkel in Teutschland sey, den er nicht bewaffnet betreten hätte. Seine erste Probe der Tapferkeit legte er (1438) als Feldherr Albrechts II., Herzogs von Oestreich, wo er sich mehrere Jahre aufhielt, gegen den König Vladislaus von Polen ab, dessen Bruder Casimir von einigen Böhmischen Ständen zum Gegenkönig Albrecht's erwählt ward. Diesem nemlich sicherte er durch seine Tapferkeit, Klugheit und Wachsamkeit auf Ulrichs von Cilly Anschläge, den Besitz von Böhmen und erlangte hauptsächlich durch diese That solches Ansehen und solche Achtung, daß man, weil er auch nicht geringen Einfluß auf die Angelegenheiten des Kaisers hatte, im Reiche behauptete: Markgraf Albrecht regiere durch des K. Friedrich Person.

Die Angelegenheiten und das Wohl seiner eignen Lande, die bey allem diesem Ansehen und aller Tapferkeit und Heldenmuth ihres Regenten sich nicht glücklich preisen konnten, forderten indessen bald Albrecht aus fremden Diensten zurück und hießen ihm, hier auf seiner Hut zu seyn. Denn gleich nach seinem Regierungsantritte (1440) im untergebürgischen Fürstenthum zog sich ganz in der Nähe, in Franken selbst, ein Wetter auf, welches Tod und Verderben zu drohen schien. Der Coadjutor des Bisthums Würzburg, Siegmund, Herzog von Sachsen, der nach des Bischoffs Johannes Tode Ansprüche auf das Bisthum machte, aber das Domkapitel wider sich sah, hatte bey dem Markgra-

---

*) I. A. Flessa vtrum Albertus I. Achilles ludis equestribus inuictus fuerit? Bar. 1727. fol. und in dessen opusc. p. 39—64.

**) Hievon und dem überhaupt, was er als Kurfürst that, handelt Pauli Preuß. Staatsg. Th. II, S. 285—355.

fen Albrecht Hülfe gesucht, der ihm, von seiner Hitze verleitet und sich auf sein Kriegsglück verlassend, mit gewaffneter Hand beystand, ihn in Ansbach zum Bischoff weihen ließ und mit Gewalt einsetzte. Zum Glück für Albrecht, der es nicht blos mit dem Domkapitel, sondern auch mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen und selbst den Brüdern des Bischoffs, dem Kurfürsten Friedrich und dem Herzoge Wilhelm von Sachsen, hätte aufnehmen müssen, trat der K. Friedrich III. selbst in die Mitte, ehe der Krieg blutiger wurde und gebot (1441) Friede.

Auf einer andern Seite dagegen loderte die bisher unterdrückte Kriegsflamme vom neuen auf. Als der Herzog von Bayern-Ingolstadt, Ludwig mit dem Bart, (1441) darauf umgieng, seinem Sohne, Ludwig dem Höckerichten, welcher des M. Albrecht Schwester, Margaretha, zur Gemahlin hatte, um sein rechtmäßiges Erbe zu bringen, ließ sogleich Albrecht, bey dem der Schwager Hülfe suchte, Truppen in Bayern einrücken. Mit diesen eroberte der Sohn Ingolstadt und Neuburg, wo er den alten Vater gefangen nahm, den er zur Tilgung einer Anforderung von 19,000 Goldgulden an Albrecht überließ. Ludwig der Bärtige wurde hierauf nach Ansbach geführt und daselbst, weil er auch in der Gefangenschaft unbiegsam war, ziemlich strenge gehalten, nachher aber an Heinrich von Bayern-Landshut, seinen Vetter, für 32,000 Goldgulden Kriegs-Kosten abgetreten, worüber der alte Ludwig sich scherzend äußerte, daß er, als ein abgelebter Mann, höher geschätzt würde, als der ewige Sohn Gottes. Dafür aber ließ man ihn auch in der Gefangenschaft sterben!

Ein ungleich blutigerer Auftritt, der mit Verwüstung begleitet war, erfolgte einige Jahre später mit der Reichsstadt Nürnberg*). Die wahre Ursache hievon scheint die gewesen zu seyn, daß Nürnberg sich geweigert hatte, eine Forderung des Markgrafen von 120,000 fl. als einen Theil der Kriegskosten, die er gegen die Hussiten aufgewendet hatte, (nach dem Beyspiele anderer Fürsten an die Reichsstädte, die in jener allgemeinen Noth ruhig gesessen waren), zu befriedigen. Albrecht klagte hierüber um so mehr auf einer Zusammenkunft zu Bamberg, da Nürnberg sich beygehen ließ, seit dem Erkauf der Burg (S. 81 fg.) immer

*) Sel. Nor. Th. III, S. 102–105.

anmaßender zu werden, und ihm am kaiserlichen Landgericht, Wildbann, Zoll, Gelait, Lehenschaften u. s. w. Eintrag zu thun, auch einen Fränkischen Ritter, Conrad von Haideck, von dem man behauptete, daß er dem Markgrafen nach dem Leben getrachtet habe, aufzunehmen und mit ihm gemeine Sache zu machen. Wurde dadurch gleich die Erbitterung und der alte Groll von beyden Seiten immer größer, so versuchte man doch unter der Hand gütliche Unterhandlungen, ja Nürnberg schickte sogar an den Markgrafen (Mittwoch vor St. Ulrichstag 1448) in der Person Carl Holzschuher's und Nicolaus Muffel's eine Gesandtschaft nach Cadolzburg. Da aber diese Abgeordneten den Haideck mehr rechtfertigen als entschuldigen wollten, wurde Albrecht darüber so entrüstet, daß er ihnen hierauf antwortete: Nürnberg überhaupt habe sich in diesen Handel nicht zu mischen. In Hinsicht auf die Eingriffe Nürnbergs hingegen in des Markgrafen Rechte, sprach er zu ihnen: „Ich will es traun! sehen, ob ich mein und meines Bruders Fürstenthum und Herrlichkeit als Landesfürst behalten möcht, das sich anfängt zu Eger an der Mauer und währet bis an das Kreuz, das unter Uffenheim steht und an das Gesteig ob Eichstädt und andere Grenz; darauf sind wir gefürstet und ist unsern Eltern sauer geworden und haben ihr Blut darum vergossen, das will auch ich behalten." Als hierauf die Abgesandten Nürnberg's entgegnet hatten: „Euer Gnad hat einen weiten Kreiß benannt. So liegt Nürnberg auch in demselben Kreiß und ist doch des Reichs. Also hat ein jedes sein Unterschied. Darum deucht uns billig, daß jedes blieb, als es herkommen ist und durch Recht bleiben sollte" erwiederte Albrecht: „Das will ich Euch schon wehren und sollt mir mein Fürstenthum darauf gehen. Eure Vordern haben solches gegen die Herrschaft nicht gethan. Die Itzigen von Nürnberg unterstehen sich viel, das ihrer Herrschaft zugehört und haben doch nicht weiter zu richten, denn in der Mauer. Ich bin der Landesfürst, ich habe meine Regalien und Territorium von dem heiligen Reiche!" Also wollten der von Nürnberg Bottschaft von dem Herrn abscheiden; da hieß der Herr ihnen den Wein bringen und nahm Urlaub *), worauf Albrecht, da die Sühne fruchtlos blieb, und Nürnberg sich

*) Wörtlich aus einer Nürnberg. Relation bey den Haideckischen Fehdeacten von 1447—1453.

weder zur Bezahlung der verlangten Kriegskosten, noch zur Anerkennung der Markgräflichen Rechte und Auslieferung Haidecks verstehen wollte, (am 2. July 1449) die Kriegserklärung durch einen, in weißer und schwarz seidener Hoftracht gekleideten, Herold, der den Absagebrief nach damaliger Sitte in einer Kluppe vor sich auf dem Pferd führte, übersandte. Je mehr die Nürnberger diesen Feind fürchteten, der ihnen nach der Aeußerung eines Nürnbergers selbst fürchterlicher war, als des H. R. Reichs übrige Fürsten sämmtlich, desto fürchterlichere Anstalten traf man. Außer 72 verbündeten Reichsstädten hatte Nürnberg auch 1,000 Mann schweizerischer Truppen und einen Heinrich Reuß von Plauen, dann, den durch den Sächsischen Prinzenraub bekannten, Kunz von Kaufungen zu Anführern, welche aus Böhmen viele Leute zuführten, und Nürnberg selbst wimmelte so von Menschen, die von Begierde zum Kampf brannten, daß immer auf den ersten Trommelschlag 8,000 Mann zum Streit gerüstet waren. Auf der andern Seite fehlte es aber auch dem Markgrafen nicht an Bundesgenossen. Der Kurfürst Dietrich von Mainz, Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige von Sachsen, Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg, Markgraf Johann von Bayreuth, die Herzoge Albrecht von Oestreich, Otto von Bayern, Wilhelm von Sachsen, Heinrich von Braunschweig und Erich von Pommern-Stettin, der Landgraf Ludwig von Hessen, Markgraf Johann von Baden, Landgraf Ludwig zu Leuchtenberg, der gefürstete Graf Friedrich von Henneberg nebst mehrern Bischöffen, Grafen und fast der ganze Fränkische Adel waren auf Albrechts Seite und siegten unter seiner Anführung überhaupt achtmal, während man den Feinden nur einen einzigen Vortheil bey Hembach (1450), den Hanns Rosenblüt ein berühmter Meistersänger, besang *), zugestand. Albrecht focht dagegen aber auch immer an der Spitze seiner Truppen und erfüllte die Pflichten eines muthigen, tapfern und wachsamen Helden. Er selbst gieng muthig voran, stürzte sich mitten in den Feind und war immer da, wo die größte Gefahr war, gegenwärtig. Bey der Einnahme des Städtchens Gräfenberg z. B., in welchem außer der Bürgerschaft 500 Mann zur Besatzung lagen, wählte er sich bey einem Sturme, den er an 4 Orten

*) Reinhard's Beytr. Th. 1, S. 225—242.

wagte, den Posten, wo der Graben am tiefsten und die Mauer am höchsten war, bestieg er als der zweyte die Mauer und war er der erste, der von derselben in die Stadt hinabsprang, wo er mit den ihn umringenden feindlichen Haufen durch einen Baum geschützt, als Held kämpfte, bis die Seinigen ihm zu Hülfe kamen*). Auch erzählt man, daß er nicht geringere Tapferkeit und Heldenmuth bey der Nachricht von einem Einfall bewiesen habe, den 800 Nürnberger Reuter und 6,000 Fußgänger in sein Land gemacht hatten. Bey einem Fluß, über den die Feinde mußten, sey er ihnen nemlich zuvor gekommen und habe 200 Musquetiere, mit dem Bedeuten, die Reuter durch den Fluß sezzen zu lassen, dann aber den Fußgängern in den Weg zu treten, in das Gebüsch versteckt, er selbst hingegen sey mit 600 Reutern durch den Wald **) dem Feind entgegen gegangen. Und als er ihn ansichtig wurde, sey er mit 2 seiner Ritter auf ihn losgerannt, habe wie ein Löwe gefochten und so lange um sich gestoßen, bis er die feindliche Standarte erlangt hätte. Diese hätte er mit beyden Händen so fest umschlungen, daß er den Feinden, die mit ihren Schwerdtern auf ihn eindrangen, und seinem Leben ein Ende zu machen drohten, zwar zugerufen hätte: „in der Welt ist kein Ort, wo ich ehrlicher sterben kann als hier!", von seinen ihm zu Hülfe eilenden und unterdessen herbeygekommenen Leuten aber, die den Feind von ihm abtrieben, wohl nicht todt, jedoch zerstoßen und gequetscht bey der Standarte gefunden worden wäre.

Ueberhaupt aber wurde von beyden Seiten der Krieg mit der größten Erbitterung zum Nachtheil Nürnbergs und der Lande der Markgrafen geführt. Die Nürnberger, die sogleich nach der ihnen zugeschickten Kriegserklärung, die sie kaum erwarten zu können schienen, die Fehde anfiengen, gaben durch Mordbrennen bey Malmspach das Signal, wie sie Krieg führen wollten. Albrecht plünderte und verheerte daher ebenfalls alle Nürnbergische Orte, in die er kam, so daß in dem Nürnbergischen, Markgräflichen und Bambergischen Gebiete nur Brandstätten, Jammer und Elend in einem weiten Umkreis zu sehen waren und die mit Nürnberg verbündeten Reichsstädte von Rothenburg bis Schwä-

---

*) Albrecht Achilles. Ein vaterländisches Schauspiel von J. C. Krauseneck. Bayr. 1790. 8.

**) Fränk. Archiv Bd. III, S. 11—17.

bischhall kein besseres Loos hatten. Denn wenn man auch, — wie dieß bey der Fischerey der Klosterweiher zu Pillenreuth der Fall war, zu der Albrecht die Nürnberger eingeladen und bey der viele von seinen Begleitern, da die Nürnberger mit ihrer ganzen Macht unter Kaufungen ausgefallen waren, ihren Tod gefunden hatten oder gefangen worden waren, er selbst aber sich bis an die Thore von Schwabach verfolgt gesehen und schon gefangen geglaubt hatte — ihn gedemüthigt zu haben wähnte, so stand er alsbald wieder auf dem Kampfplatz und fuhr auf die angefangene Weise fort, Rache an dem unschuldigen Gebiete seiner Gegner zu üben, während diese in seinem Lande durch Rauben und Brennen fürchterlich haußten. Ohne das Geld und andere Kostbarkeiten zu rechnen, führten sie nur allein 10,000 Stücke meistens grosses Vieh nach Nürnberg. Der Friede, welcher endlich (am 6. July 1450) durch des Kaisers Friedrich III. Vermittelung vor einer zu Bamberg deswegen niedergesetzten kaiserlichen Commission zu Stande gebracht wurde und den Nürnbergern die Summe von 80,000 fl. an den Markgrafen zu bezalen auflegte*), war daher für das Vaterland, in welchem vorzüglich Pegnitz, Osternohe, Bayersdorf, Erlangen, Emskirchen, der Ayschgrund**) u. s. w. durch Feuer und Plünderungen hart mitgenommen waren, so wie für Nürnberg, eine wahre Wohlthat. In Nürnberg war man darüber auch so erfreuet, daß man sogar zu Ehren des Markgrafen und seiner Gemahlin, als diese auf die Fastnacht dahin kamen, Turniere und Bälle mit ungeheuern Aufwand anstellte. Gewiß hätten aber schon kurz nachher verschiedene Irrungen, welche sich wegen des von den Burggrafen an Nürnberg verkauften damaligen Dorfes Gostenhof erhoben, in welchem Nürnberg auch die Territorialgerechtsame und Lehenherrschaft behaupten wollte, das gute Vernehmen unterbrochen, wenn nicht ein schiedsrichterlicher Ausspruch des Pfalzgrafen Ludwig (Freytag nach St. Georg 1453) zu Lauf noch zur rechten Zeit den Frieden wieder hergestellt und man nicht den Markgrafen in der Güte dahin vermocht hätte, daß er seinen Ansprüchen und Rechten auf Gostenhof entsagte***).

---

*) Gros Brandenb. Kriegsh. S. 52—67.

**) Raab vom Zustande Neustadts in den versch. Kriegen S. 9 fgg.

***) Falkenstein's Urk. Th. 1, S. 304—306.

Unvermeidlich war dagegen ein blutiger Krieg mit dem Herzoge Ludwig dem Reichen von Bayern-Landshut und Johann III. (von Grumbach) Bischoffen von Würzburg, wozu das kaiserliche Landgericht die nächste Veranlassung gab, dessen Ansehen und Gewalt, da auf Kosten desselben in den kriegerischen und unruhigen Zeitläuften andere Gerichte in der Nachbarschaft namentlich in Bayern emporgekommen waren, K. Friedrich III. (1459) aufs neue bestätigte und der Pabst Pius II. (Aeneas Sylvius) ein warmer Freund Albrechts*) durch eine goldene Bulle (d. d. Senis 21. April 1459), auch in gewissen Fällen über die Geistlichen, unterstützte**). Der Herzog Ludwig hatte mit Albrecht's Vorbewußt seine Ansprüche auf Donauwörth geltend gemacht. Der Kaiser aber, der sich dieser Reichsstadt annahm, bot 20,000 Reichsvölker auf und ernannte den M. Albrecht zum obersten Feldherrn derselben. Weil nun Ludwig seine Unterthanen gegen die kaiserlichen Schirmbriefe der Gerichtsbarkeit des Landgerichts der Markgrafen zu entziehen suchte, übernahm Albrecht die ihm aufgetragene Feldherrnwürde. Ehe aber die Reichsvölker sich noch zusammengezogen hatten, brach schon Ludwig los und nahm die Schlösser Landeck und Stauf weg. Der Pabst sah den Ausbruch dieses Kriegs für die nach Mantua anberaumte Versammlung, zu der er den Markgrafen verschiedenemal eingeladen hatte***), höchst nachtheilig an und schickte einen Gesandten, um diese Irrungen beyzulegen. Es glückte auch demselben nebst verschiedenen friedliebenden Fürsten zu Nürnberg (Montag nach St. Kiliani 1459), einen Vertrag zu errichten, daß in den Streitigkeiten der Bayerischen Unterthanen der Kläger sich nach dem Gericht des Beklagten richten sollte****). Da aber der Herzog die ihm vorgelegten kaiserlichen Privilegien des Landgerichts öffentlich zerriß, gab dieses nachmals zu neuen Weiterungen Anlaß,

---

*) Longol. Vorraths Fach III, S. 27—34. Falkenstein a. a. O. S. 330—334. 336 fg. Jung Misc. Th. II, S. 168.

**) Sel. Nor. Th. III, S. 267—274. Jung's Misc. Th. II, S. 166 171. Reinhard's Beytr. Th. III, S. 38—44. Falkenstein's Urk. Th. I, S. 334—336.

***) Jung's Misc. Th. I, S. 262.

****) Jung's Misc, Th. II, S. 177. Falkenstein a. a. O. S. 342.

Indessen war die mantuanische Versammlung angegangen, welche Albrecht anfangs durch Gesandte beschickte, dann aber selbst besuchte. Der Pabst überschüttete ihn wegen seiner Willfährigkeit und Grosmuth mit Lobsprüchen und Geschenken, und ließ ihm 10,000 (nach andern 15,000) Goldgulden auszahlen, welche dann Albrecht zu Anwerbung einiger Kriegsvölker, die gegen die Türken dienen sollten, anwendete. Zugleich schenkte ihm der Pabst 2 apulische Pferde, ein schönes Schwerdt und einen mit Perlen gestickten Hut, weswegen man glaubt, daß er ihn zum Feldherrn des ganzen christlichen Heers bestimmt habe. Auch wurde er da er sich beym Pabste beschwerte, daß der Bischoff von Würzburg sich seit einiger Zeit das Ehrenwort „Herzog in Franken" beylege, was mit größerm Recht den Burggrafen von Nürnberg zukomme, vom Pabste für einen Herzog in Franken anerkannt*). Nach seiner Rückkehr schloß er nebst den übrigen Prinzen seines Hauses mit dem Könige von Böhmen Georg (von Podiebrad), den er zu Eger mit dem Hause Sachsen verglichen, (Mitwoch nach St. Georg 1459) ein, jedoch kurzdauerndes, Schutz- und Trutzbündniß**). Hierauf besuchte er den Nürnbergischen Reichstag, um wegen des Türkenzugs einen Schluß fassen zu helfen; allein ein neuer Krieg, in den fast ganz Teutschland verwickelt wurde, und in dem Albrecht die Hauptperson war, brachte den Türkenzug gänzlich in Stecken.

Der Kaiser hatte den Herzog Ludwig von Bayern, weil er dem Ansehen desselben durch Zerreissung der kaiserlichen Landgerichtsprivilegien zu nahe getreten war, in die Reichsacht erklärt und unter andern zur Ausübung derselben den M. Albrecht aufgeboten. Ludwig schloß daher mit Friedrich dem Sieghaften von der Pfalz, Albrecht hingegen mit dem Kurfürsten Dietrich von Mainz, dem Herzoge Ludwig dem Schwarzen von Bayern und dem Grafen

---

*) Jung Misc. T. I, p. 228 und 232. Beck de ducatu Franconiae. Ien. 1709 4. Id. in parergo diss. de manumissionibus in ecclesia 1712 et in parergo diss. de jure regni patrimonialis. Ien. 1712. subnexo. Dagegen erschien Augustini de Eatusio (N. H. Gundling) neue hall. Bibl. Th. 19, S. 749. Th. 20, S. 447. und Bened. Schmidt in Beleuchtung des dem Hochstift (Würzburg) competirenden Herzothums zu Franken. Fft. 1751. 4. Gönne de duc. Franconiae.

**) Falkenstein's Urk. Th. I. S. 343—345.

Ulrich von Würtemberg ein Bündniß und erbot sich, da der päbstliche Gesandte Bessarion sich alle Mühe gab, die Partheyen zu vergleichen, den Ausspruch einiger Schiedsrichter anzunehmen, da aber Herzog Ludwig der Reiche eine Kriegserklärung gegen ihn herausgab, weil der Markgraf aufs neue bayerische Unterthanen vor das Langericht ziehen wollte, und auch diejenigen gegen ihn in Harnisch zu bringen suchte, in deren Lande sich die Gerichtsbarkeit des Burggräflichen Landgerichts erstreckte, war die wiederholte Bemühung des päbstlichen Gesandten zu Worms, den Frieden zu erhalten, vergebens. Der Krieg kam zum Ausbruch, weil die Bayern in Albrecht's Lande einfielen und vorzüglich der Gegend von Wunsiedel viel Schaden zufügten, weswegen ein Wunsiedler Bürger, Fritz Leubel, eine Feste zu Fahrenbach anlegte, um ihnen den gewohnten Paß zu verrennen. Albrecht beschwerte sich darüber (d. d. Onolzbach Freytag nach Oculi 1460) schriftlich *) beym Herzog und nachher, da dieser (d. d. Landshut an U. L. F. Tag 1460) keine genugthuende Antwort **) gab, bey andern Ständen***) (d. d, Onolzbach Mitwoch nach Palmarum 1460). Als aber Bessarions Mühe auch zu Wien den Krieg, an dem die Bischöffe Johann III. von Würzburg und Georg von Bamberg aus dem Grunde, weil Albrecht den Titel, Herzog von Franken führte, ebenfalls Antheil nahmen, nicht stillen konnte, war auch Albrecht den Degen zu zucken gezwungen. Jedoch brachten, da bey Roth einige Neckereyen vorgefallen waren, der Bischoff von Augsburg und Herzog Wilhelm von Sachsen einen Waffenstillstand zu Stande ****) (d. d. Roth am St. Johannstag 1460), und zu Nürnberg (Freytag nach U. F. tag 1460) verglichen*****) sie sich, daß die Bayerischen Unterthanen vor das Landgericht der Markgrafen nicht gezogen******),

---

*) Falkenstein a. a. O. Th. 1, S. 348 fg.

**) Falkenstein a. a. O. Th. 1, S. 349 fg.

***) Falkenstein a. a. O. Th. 1, S. 345—347.

****) Lünig's spic. eccl. Th. II, S. 1012—1015. Cont. 2, S. 434—436. Falkenstein a. a. O. Th. 1, S. 350—359.

*****) Falkenstein's Urk. Th. 1, S. 359—363.

******) Nach einer besondern Befreyung der Markgrafen d. d. Nürnb. Sonnt. St. Peters und Pauls 1460. S. Falkenstein a. a. O. Th. 1, S. 364.

delte B. Friedrich V., daß er diese Erfahrungen wohl beherzigte und, (um zu einer Zeit, wo er voraussah, daß ein unvermeidlicher, seinem Lande gefährlicher, Krieg ausbrechen würde, Unfrieden und Spaltungen aus dem Innern des Landes zu entfernen), in seiner letzten Willensordnung (1385) eine Theilung festsetzte, die seinem Verstande und seinem Herzen zu gleicher Ehre gereicht. Damit er nemlich nicht selbst erst den Saamen der Zwietracht unter seine Söhne streuen und eine Spaltung veranlassen möchte, hatte er selbst sein Burggrafthum in zwey Fürstenthümer abgetheilt und das Gebiet eines jeden; so wie die Grenzen bezeichnet, die Gegenstände aber, die keiner Theilung fähig waren, und wodurch der eine Theil hätte verkürzt werden können, die Burg namentlich, das Landgericht und die Bergwerke, als beyden Theilen gemeinschaftlich, bestimmt. Den Theil oder das Fürstenthum, welches unterhalb der Residenz Nürnberg lag, bezeichnete man nun mit der Benennung Unterland, Land zu Franken, richtiger das untergebirgische Fürstenthum, das Burggrafthum Nürnberg unterhald des Gebirgs und, von der nachmaligen Residenz Ansbach, das Fürstenthum gleiches Namens. Die andere Hälfte des Burggrafthums oder das Fürstenthum oberhalb Nürnbergs nannte man das Oberland, richtiger das obergebirgische Fürstenthum, Burggrafthum Nürnberg oberhalb des Gebirgs, und, von dem Sitze des Regenten zu Culmbach oder in der Folge zu Bayreuth, das Fürstenthum Culmbach, Fürstenthum Bayreuth, auch Fürstenthum Culmbach-Bayreuth. Dieses Fürstenthum theilte man wieder in das Land auf dem Gebirg (das Gebirg,) worunter anfangs nur die Herrschaften Plassenberg und Bayreuth verstanden wurden, in das Land vor dem (Beheimen) Wald oder die nachmaligen Sechs Aemter und in das Voigtland, womit man die Gegend von Hof und Mönchberg bemerkbar machte, weil sie eine Zeitlang den Voigten von Weyda und Plauen *) unterworfen war, ob sie schon nie zu dem eigentlichen Voigtlande **) gehörte, worunter man einen Theil des alten von

---

*) Im Wappen führten diese Herren einen goldenen zum Streit gerüsteten und gekrönten Löwen im schwarzen Felde von der linken zur Rechten sehend mit roth ausgeschlagener Zunge und Klauen, dann zurück aufgeworfenem Schwanze.

**) M. N. Oelschlegel discursus de laudibus Voitlandiae. Hof 1622. 4. C. P. a Waldenfels monum. hist. de Voitlandis Nariscis. 1662. 12.

der Saale sich gegen Altenburg erstreckenden Osterlandes zu verstehen pflegt, wozu weder die Gegend von Mönchberg noch Hof, geschweige erst die Sechs Aemter *) gerechnet werden konnten. Uebrigens ist nicht zu vergessen, daß man mit dem Lande auf dem Gebirge und vor dem Beheimer Wald oftmals das ganze Oberland bezeichnete, wenn man sich dabey die spätere Bezeichnung des Fürstenthums Bayreuth in Ober- und Unterland, (so daß jenes aus der Bayreuther, Culmbacher, Hofer und Wunsiedler, dieses aus der Neustädter und Erlanger Hauptmannschaft besteht,) vergegenwärtiget.

Der obergebirgische Landes-Antheil nun fiel durch das Loos nach dem Tode Friedrichs V. (1397) dem ältern würdigen Sohne desselben Johann III. zu, der mit den Königen Wenzeslaus und Siegmund durch deren Schwester, seine Gemahlin Margaretha **), eine Prinzeßin K. Carl IV. so wie mit dem K. Ruprecht durch seine Schwester Elisabeth durch die Bande des Blutes auf das innigste verbunden war, und mit ihnen in dem besten Verhältnisse lebte. Aus Liebe zu jenen Schwägern brachte er viele Jahre meistentheils in Ungarn und Böhmen zu und leistete dort namentlich seinem Schwager Siegmund die wichtigsten Dienste gegen die widerspenstigen Ungarn im Kriege. Auf gleiche Weise stand er demselben gegen die Türken bey dem ersten Einfall derselben in Ungarn (1395) mit Muth, Tapferkeit und Treue bey und rettete demselben, als er nach der verlornen Schlacht bey Nicopolis in der größten Gefahr war, dadurch daß er ihn in einem Kahn über die Donau brachte, das Leben, wie denn auch vorzüglich durch seine Bemühungen Siegmund nach Jobsts von Mähren Tode (1411) die Königskrone erhielt. K. Wenzeslaus hingegen sandte ihn an seiner Statt zu den zu Mainz im Monat September 1399 versammelten Kur- und Fürsten, um den König wegen der Zusprüche derselben zu vertheidigen ***). Aus dieser Verwandtschaft und den unleugbaren Verdiensten, die sich Jo-

---

*) Der Grund, warum dieß öfters geschah, ist nur in so fern denkbar, weil diese Aemter bisweilen den Hauptleuten von Hof unterworfen waren, oder mehrere Rittergüter in dieser Gegend zu der Voigtländischen halten und daher mit dazu gerechnet werden.

**) Falkenstein's Urk. Th. 1, S. 190.

***) Vgl. die dazu an sand Egydi Tag 1399 ertheilte Vollmacht — in Spieß Aufkl. S. 147.

hann um das kaiserliche Haus erwarb, lassen sich dann so manche Erwerbungen zu seinem Fürstenthum erklären, namentlich der Brauneckische Antheil von Kitzingen *), mit

---

*) Burg, Amt und Kloster Kitzingen gehörte bis 1336 den Grafen von Hohenlohe. Als sich dieses Haus in mehrere Linien vertheilte, bekam auch Kitzingen mehrere und endlich 3 Herren. Hierauf brachte das Hochstift Würzburg zwey Theile an sich, den dritten aber besaßen die von Brauneck, gleichfalls Hohenlohische Abkömmlinge, als ein Reichslehen. Nach dem Tode Conrad's und Gottfried's von Brauneck, den letzten ihres Geschlechts (1390) ertheilte Wenzeslaus diesen Antheil dem Burggrafthum, worauf der B. Friedrich V. nebst seinen Söhnen B. Johann III. und Friedrich VI. mit Anna von Hohenlohe und ihrer Tochter Fräulein Margarethe als hinterlassenen Brauneckischen Erben durch Vermittelung des Landgrafen Johann zu Leutenberg und des Grafen Günthers des ältern zu Schwarzburg (Dienstag vor Simon und Judas 1390) wegen Kitzingen, Reppendorf und Hohenheim einen Vertrag aufgerichtet (Lünig's Reichs-Arch. Part. spec. Cont. II. Fortf. 2, S. 971 fg.), der Bischoff Johann von Würzburg aber seinen Antheil an die B. Johann und Friedrich (1399) verpfändet hat. Diese machten sich dann (am St. Jacobs-Abend 1399) anheischig, dem Pfandbrief in allen nachzukommen (Lünig a. a. O. S. 972 fg.), wie denn auch an eben dem Tag K. Wenzeslaus den Burggrafen einen Lehenbrief über einige Reichslehen ertheilte, welche ehemals Johann von Hohenlohe besessen aber theils aus Lehnsversäumnis, theils wegen öffentlichen Raubes verloren hat. (Lünig a. a. O. S. 973 fg.) Nun löste zwar Würzburg seinen Antheil bald wieder aus, und gieng mit den Burggrafen (Montag vor St. Johannis, Freytag nach St. Martini und Sonntag Luciä 1405) einen Vergleich bey obwaltenden Streitigkeiten ein (Lünig spic. eccl. Th. II. S. 961—963); allein Samstag vor Thomas (1434) verpfändete der Bischoff Johann seinen Antheil aufs neue um 12,000 fl. an den Kurfürsten Friedrich I. (Lünig's Reichs-Arch. Spic. eccl. Th. II, S. 991 fg. Falkenstein's Urk. Th. I, S. 272—274) auf kurze Zeit, worauf Würzburg (Donnerstag nach Lätare 1443) seinen Antheil an M. Albrecht um 39,100 rhein. Goldgulden mit Vorbehalt der Wiederlösung verpfändeten (Falkenstein a. a. O. S. 484—487) Seit dieser Zeit war Kitzingen ganz, theils als Eigenthum, theils als Pfand, unter der Herrschaft des Hauses Brandenburg, welches viel auf die Befestigung und den Bau der Stadt selbst auf Befehl des K. Friedrich III. (1488 6. Oct.) verwendete und beym Zolle (1488 6. Dec.) geschützt wurde (Lünig's R. A. P. spec. Cont. II, Fortf. 2, S. 975. fg.). Brandenburg blieb nun im ruhigen Besitz, bis im 30jährigen Krieg zu einer Zeit, als die Sache der Protestanten mißlich stand, der Bischoff Philipp Adolph von Würzburg durch ein Decisiv-Urtheil des K. Ferdinand II. (von 29. Mai 1628) gegen Erlegung des Pfandschillings Kitzingen wieder erhalten sollte (Lünig's R. A. P. spec. Cont. II. Fortf. 2, S. 984. fg.), aber nun das ganze Kitzingen forderte. Nach dem Westphälischen Frieden sollte die Sache schleunigst beygelegt werden

dem, als einem heimgefallenen Reichslehen, K. Wenzeslaus das Burggrafthum (Sonntag vor St. Lorenztag 1390) be-

---

und durch ein Reichshofraths Conclusum (26. Oct. 1652) Brandenburg höchstunrechter Weise ganz Kitzingen verlieren. Durch Vergleiche (6. März 1672 und 28. März 1684), in welchen sich der Bischoff Johann Philipp zu einer Bezahlung von 12,000 Thlrn. nebst einer jährlichen Abgabe von 10 Fuder Frankenweins, dann 40 000 Thlrn. und 3,000 Species-Ducaten verstand, entsagten endlich die Markgrafen ihren Ansprüchen, welche Preußen, als es zur Regierung kam, wieder vorsuchte. S. Acta in Sachen Würzburg contra Brandenburg, in specie die Fürstlich Brandenburg-Onolzbachische Vormundschaft und Ablösung der Pfantschaft Kitzingen betreffend. Onolzb. 1629. fol. Relatio summaria über die widerrechtliche unbillige Entsetzung und Abnahm des uhralten dritten und sechszehenden erblichen Brandenburgischen Theils an Burg und Stadt Kitzingen sammt deren Zugehörung sowohl zweyer Dörfer Hoheim und Reppendorf, wie auch unterschiedlicher sonderbarer Gerechtigkeiten im Jahr 1629 vorgangen. Onolzb 1641. 4. Bericht derer Herrn Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. beschehener widerrechtlichen Abnahme ohne vorhergegangne Kayserliche Commission und Gewalt auch Citation und Erkänntniß occasione einer an dem Stifft Würtzburg angestellten Wiederlösung desselben verpfändeten Theilen an Burg und Stadt Kitzingen, des ganz abgesondert vor dem Passauischen Vertrag reformirten und mit einer Cammergerichtlichen Litispendenz anderweit verfangenen Klosters ebenmäßig Kitzingen genannt. Ebend. 1641. 4. Weiter summarischer Bericht, wie unbillig der Kayserl. Intention, Brief und Siegeln, ja aller Völker-Rechten zuwieder, das Kur- und Fürstliche Haus Brandenburg des seinigen an Kitzingen von dem Stift Würtzburg unter dem Prätext einer Pfand-Lösung A. 1629 entsetzet und verdrungen worden. 1647. 4. Manuductio zu desto leichteren Begriff und augenscheinlicher Ersehung der für das Kur- und Fürstliche Haus Brandenburg militirenden Wahrheit: dann Erlern- und Vermeidung derjenigen Ab- und Nebenwege, durch welche die Würtzburgische Sachführer den Herrn Richter von der Wahrheit und Irrthum zu verleiten sich bearbeitet haben, aus den Actis in Sachen Würtzburg contra Brandenburg etc. per certa notabilia siue euidentialia, nec non synopsin historicam variarum mutationum, quae circa dominos et possessores pignoratitios trium partium integralium Kitzingae ab a. 1336 vsque ad a. 1629 vsu venerunt, also Kürtzlich zusammen getragen. Onolzb. 1650. fol. Vindiciae Herbipolenses sententiae Caesareae 26. Oct. 1652 Pragae secundum Instrum. pacis Art. IV. §. 23. per vnanimia Assessorum vtriusque religionis vota latae, ejusdemque 22. Dec. anno eodem subsequuti Decreti Caesarei confirmatorii et in causa principali a. 1628 et 1629. a S. C. Mai. ejusdemque Commissariis etc. respectiue promulgatae sententiae definitiuae, aliarumque confirmatoriarum, declaratoriarum etc aduersus scriptum: Wohlgegründete Ausführ und Ableinung der von dem Stift

lehnte *), (der aber in der Folge widerrechtlich verloren gieng,) wie denn auch dieser Wenzeslaus mit Bestättigung des Landgerichts einwilligte, das B. Johann die Feste Beheimstein mit den dazu gehörigen Orten, Pegnitz, Plech, Spies, Lindenhardt, Erlangen und die Burg Frankenberg bey Creußen, welche Wenzeslaus verpfändet hatte, (1400) einlösen durfte.

Den wirklichen Antritt der Regierung in seinem Lande selbst aber, der erst nach der Rückkehr des B. Johann aus Ungarn (1403) erfolgte, machte (Donnerstag nach St. Egydien 1403) ein Landgerichts-Urtheil (Ervollebrief) wichtig, nach welchem ihm, da er auf das Burggrafthum Nürnberg, um seine Rechte und Ansprüche auf dasselbe zu zeigen, um 40,000 Mark Goldes durch seinen gerichtlichen Anwald bey dem Landgericht geklagt hatte und Niemand erschienen war, der ihm Eintrag zu thun verlangt hätte, von dem damaligen Landrichter Heinrich Schenk von Leutershausen alle Aemter und Lande des Burggrafthums, statt einer Be-

---

Würtzburg dem Fürstl. Hause Brandenburg-Culm- und Onolzbach zur Ungebühr beygemessener Tergiversation und darauf am Kaiserl. Reichs-Hofrath den 16. vel 26 Oct. letzthin wieder Brandenburg ab impari numero Assessorum vtriusque religionis übel ausgefallenen höchst beschwerlichen Urtheil, annexa deductione nullitatum et petitione sub incerto Auctoris nomine anno eodem typis euulgatum: die vollkömmlich (und ohne Ausnahme eines eingebildeten imaginarischen dritten und sechszehenden Theils) im Jahr 1628 wieder abgelößte Burg- Stadt- und Amt Kitzingen sammt dem Kloster und allen Ein- und Zubehörungen betr. 1654. fol. Kurtzer Begriff Confutationis der a. 1654 zu Regenspurg spargirter Vindiciarum Herbipolensium in Sachen Brandenburg contra Kitzingen betr. s. l. et a. fol. Memorial, welches an des heil. R. Reichs zu Regenspurg versammelten Kurfürsten, Fürsten und Stände in Sachen Brandenburg-Culmbach wider Würtzburg, die mit Brandenburg-Onolzbach suchende Restitution eines dritten und sechszehenden Theils am Burg- Stadt- und Amt, dann des ganzen Klosters Kitzingen und andere in Actis benannter iurium particularium betreffend ꝛc. dem Kur-Mainzischen Reichs-Directorio den 25. Mai 1664 übergeben, weil es aber nicht angenommen, noch über vielfältiges Erinnern zu der sonst üblichen Reichs-Dictatur befördert werden wollen, durch diesen Abdruck der noch währenden Reichs-Versammlung communiciret wird. Bayr. 1665. fol. Staatsarchiv d. preuß. Fürst. Bd. 2, S. 247—370. Sel. Nor. Th. 1. S. 36—84. Th. II, S. 1—64. Reinhard's Beytr. zur Hist. Frankenl. Th. 3, S. 197—208.

*) Lünig's R. A. P. spec. Cont. II. Forts. 2, S. 970.

lehnung, zugesprochen wurden *). Nach diesem war die Sorge für die Erweiterung und Vertheidigung seiner Grenzen und der Gerechtsame seines Fürstenhauses, für religiöse Gesinnungen, für Recht und Gerechtigkeit und für Betriebsamkeit, Nahrung und Wohlstand seiner Unterthanen so wie die Erfüllung seiner Regentenpflichten überhaupt sein einziges Streben. Eine Folge hievon war selbst die Verlegung seiner Residenz von Nürnberg nach Plassenburg, wo er gleichsam in der Mitte seines Fürstenthums saß, zu dem er (1403) Selb durch Belehnung von dem K. Ruprecht brachte. Nun hätte er zwar auch durch das Testament des Markgrafen Wilhelm des Aeltern von Meißen Oelsnitz, Vogtsberg, Adorf, Wiedersberg, Thierstein und Thiersheim mit ihren Zugehörungen, auf welche das Burggräfliche Haus schon 6,000 Mark Silbers zu fordern hatte, erhalten sollen. Nach einem weitläuftigen Prozeß **) aber, der bis an den päbstlichen Stuhl gediehen war, weil die Bruders Söhne des Markgrafen von Meißen Friedrich der Streitbare und Wilhelm der Reiche sich dieser Erbschaft durchaus entgegen setzten, traten sie blos Thierstein, Thiersheim und Markt-Leuten (22. Februar 1415) gegen Erlegung von 9000 fl. an den Burggrafen ab, der ausserdem auch Haselbach, Rabersreuth, Schönwald, Schönlind und Viellitz (1413) von den von Förster'n erkaufte und verschiedene Rittergüter ingleichen (Freitags vor Bonifacii 1418) von Heinrich Herrn zu Plauen um 20,000 fl. die Stadt und Herrschaft Plauen ***) erwarb, welche (um 1438) wieder zurückgegeben wurde. Uebrigens erhielt er seinem Lande Ruhe und Frieden und nur die Reichsstadt Rotenburg mußte es empfinden, daß er gereitzt auch feindliche Gesinnungen hegen konnte, als sich dieselbe hatte beigehen lassen, einen befestigten Graben (Landwehre) zum Nachtheil der Burggrafen um einige strittige Grenzschlösser herumzuführen und in ihr Gebiet einzuschließen. Nach einer sechswöchentlichen Belagerung schlug sich der K. Ruprecht in das Mittel, worauf zwar die Belagerung aufgehoben, die Streitsache selbst aber an dem kaiserlichen Hofgericht so weit gedtehen

*) Lünig a. a. O. S. 234. Falkenstein's Urk. Th. 1, S. 217. fg. Gastel de stat. Europae p. 785.

**) Reinhard's Beytr. Th. 1, S. 1—62.

***) Longolische Beschäftig. Bd. 1, S. 1—103.

ist, daß (Donnerstag vor Maria Magdalena 1408) Rotenburg in die Acht erklärt und den Burggrafen von Nürnberg nebst dem Bischof Johann von Würzburg die Vollziehung dieser Reichsstrafe übertragen wurde, welche Rotenburg hart fühlen mußte. Viele Jahre war nicht nur alle Gemeinschaft mit ihr verboten, sondern die Executoren der Strafe fielen auch ein und zerstörten die Landwehre nebst den Schlössern, Hartenburg, Gammersfeld, Entsee, Habolzheim, Tiefenthal, Nordenberg, und nöthigten der Stadt das Versprechen ab, nie wieder dergleichen zu erbauen. Als ein frommer Herr, der auch die Geistlichkeit nicht vergaß, zog er endlich auch mit einem Gefolge von etlichen und vierzig Grafen und Rittern, welche gegen 120 wohlgerüstete Pferde hatten, (1413) auf das merkwürdige Concilium nach Costnitz und starb als der letzte Burggraf dieses Landes (am 11. Juny 1420) zu Plassenburg. Denn, da er keine Erben hinterließ, fiel sein Land an seinen Bruder Friedrich (VI.) I, der sich in der Geschichte des Vaterlandes, so wie überhaupt in der Welt-Geschichte, Auszeichnung und Achtung erworben hat.

Schon seit seines Vaters Tode hatte Friedrich (VI.) im Ansbachischen Fürstenthum regiert und sich als Heerführer der Reichsvölker (1398) wider die Raubschlösser, auch auf seinem Zuge mit dem K. Ruprecht nach Italien (1401), besonders aber mit dem erstgenannten Brüder in der Fehde mit der Reichsstadt Rotenburg *) (1405) hervorgethan und dadurch in große Achtung gesetzt. Desto willkommner war dem Könige Siegmund in Ungarn, der, in seiner eben nicht beneidenswerthen Lage, das durch die unerschwinglichen Kosten der Rotenburger Fehde veranlaßte Anerbieten Friedrich's in seine Dienste zu treten mit Freuden annahm **) und ihn, je mehr er sah, was er sich von den Talenten und der Tapferkeit dieses Regenten zu versprechen habe, immer fester an sich zu ketten suchte. Es währte auch nicht lange, so war ihm Siegmund für seine Dienste und baaren Geldvorschüsse eine Summe von 20,000 Ducaten schuldig, wofür ihm jener etliche Güter in Ungarn, (am St. Jacobstag 1410) verpfändete, dann aber (Freitag vor unser Frauentag purificationis 1412)

---

*) Falkenstein's Urk. Bd. I, S. 217—221.

**) Fränk. Archiv Bd. 1, S. 38—41.

auf 4,000 Ungarische Gulden Jahrgeld an die Fränkischen und Schwäbischen Reichsstädte und die halbe Judensteuer in Nürnberg anwieß *). Bald jedoch reichten solche Verpfändungen und Anweisungen nicht mehr hin, besonders als Friedrich alles aufbot, Siegmunden die Kaiserkrone zu verschaffen. Dieses glückte nicht nur der klugen Einleitung Friedrich's **) nach des Markgrafen Jodocus oder Jobst's von Mähren Tode, den die Gegenparthey anfangs erwählt hatte, sondern hatte auch auf sein und seines Hauses Schicksal wichtigen Einfluß.

Die von der alten Stadt der Sennonen und Longobarden, Brennabor an der Havel, benannte und von K. Siegmund an Jobst von Mähren, von diesem aber an den Markgrafen Wilhelm den Reichen von Meißen verpfändete Mark Brandenburg ***), hatte Siegmund wieder eingelößt und den B. Friedrich ****) als einen Statthalter in derselben (Dienstag nach St. Lucien 1411) mit allen Einkünften und Nutzungen auf so lange ernannt, bis er ihm die schuldige Summe von 100,000 guten rothen ungarischen Gulden (Ducaten) bezahlt haben würde *****). Dazu zeigten sich indessen keine Aussichten! Vielmehr mußte er (1415) auf der Versammlung zu Costnitz, der Friedrich beywohnte, dem Kaiser 250,000 Ducaten zu einer Reise nach Spanien, Frankreich und England vorschießen, worauf ihm der Kaiser mit der Kur- und Erzkämmerer-Würde die Mark Brandenburg als Eigenthum ertheilte und ihn auf dem Markte zu Costnitz (am 14. August 1417) im Beyseyn der Reichsfürsten öffentlich damit belehnte, doch also, daß wenn der Kurfürst ohne männliche Erben sterben sollte, die Mark an K. Siegmund und dessen Erben zurückfallen, auch des Kaisers Bruder Wenzeslaus oder dessen männliche Nachfolger berechtiget seyn sollten, die Mark nach Erlegung von 400,000 ungarischen Ducaten wieder an sich zu lösen. Da keiner

---

*) Falkenstein's Urk. Bd. 1, S. 240 fg.

**) Falkenstein a. a. O. S. 243 fg.

***) Pauli Preuß. Staatsgesch. Bd. 1, S. 22 fgg. Oetter's Samml. hist. Nachr. Bd. 1, S. 166—187. Bd. 2, S. 230—245.

****) Wegen dieser oftmaligen Veränderungen sagte man: Mutavit dominos Marchia saepe suos.

*****) Falkenstein a. a. O. S. 241—243.

von beyden Fällen erfolgte, blieb die Mark bey dem Burggräflichen Hause, und so wie mit dem hohen Range sich die Anrede des Kurfürsten in durchläuchtig hochgeborner Fürst verwandelte, so erlitt auch das Wappen einen Zuwachs, welches den Brandenburgischen rechts sehenden rothen Adler mit offenem goldenen Schnabel, vorgeschlagener Zunge, ausgebreiteten Flügeln, Schwanz und goldnen Waffen und auf jedem Flügel einen goldnen Kleestängel enthält *).

Friedrich, der als Burggraf der sechste, seit seiner Erhöhung zur Kurwürde der Erste, hieß, dachte nun eifrigst darauf, sich in dieser Würde, besonders gegen den widerspenstigen Adel im Brandenburgischen, der ihm schon als Statthalter nicht huldigen wollte, und gegen die beyden Herzoge von Pommern, welche die Ritterschaft begünstigten, zu behaupten **), die Ansprüche fremder Häuser auf die Mark zu entfernen und die Grenzen derselben zu erweitern, zu gleicher Zeit aber auch dem Reiche seine Dienste zu leisten. Aus dem Grunde übernahm er (Sonntag nach Michaelis 1418) die ihm vom Kaiser übertragene Statthalterschaft in Teutschland, nahm zwar (1422) nach des letzten Kurfürsten von Sachsen aus dem Anhaltischen Stamme Albrechts III. Tode, weil sein ältester Prinz Johann mit Rudolph's III. Kurfürsten von Sachsen († 1419) Tochter Barbara vermählt war, Besitz, trat aber nach dem Willen des Kaisers dieses Land wieder an den Markgrafen Friedrich von Meißen gegen Erlegung von 28,000 Mark Silbers (nach andern 28,000 fl.) Entschädigung und eine Pension für seine Schwiegertochter ab, wollte (1435) auf dem Reichstag zu Frankfurt am Mayn schon eine Eintheilung des Reichs in gewisse Kreise bewirken und überließ endlich die Kaiserwürde, zu der man ihn ausersehen hatte, das erstemal dem Herzoge Albrecht von Oestreich, das andere mal dem Herzoge Friedrich von Oestreich.

So vieles Glück, welches Friedrich'en verfolgte, erregte aber auch viel Neid und Misgunst unter manchen Reichsständen, besonders in der Nähe von Franken. Hauptsächlich sah zu Friedrichs Erhöhung der Herzog Ludwig der Bärtige von Bayern Ingolstadt sehr scheel, der, während

---

*) Spieß Münzbel. Th. IV, S. 393.

**) Pauli Preuß. Staatsgesch. Bd. II, S. 85 fgg. wo das Leben dieses Kurfürsten genau erzählt wird.

Friedrich in der Mark entfernt seyn mußte, Spottreden ausstieß, das Landgericht bedrängte und durch den Pfälzischen Hauptmann Christoph von Leiningen die Burg in Nürnberg, gewiß nicht ohne Vorwissen des Magistrats daselbst, (in der Nacht Simonis und Judä 1420) in Brand stecken ließ. Ohnerachtet Ludwig aber dafür eine bedeutende Geldstrafe zu erlegen hatte, wurden doch seine Gesinnungen gegen den Kurfürsten nicht geändert. Vielmehr waren neue Feindseligkeiten vorauszusehen, denen jedoch Friedrich's Gemahlin Elisabeth, oder wie sie die Märker nannten, die schöne Ilse aus dem Hause Bayern-Landshut, möglichst zu begegnen suchte. Diese kluge und vortrefliche Fürstin nahm nemlich nicht nur Besitz von dem, ihrem in der Mark Brandenburg damals nothwendig entfernten Gemahl, nach dem zu eben der Zeit (1420) erfolgten Tod des B. Johann, zugefallenen, obergebirgischen Fürstenthum in Plassenburg, sondern brachte auch, um ihre Fränkischen Lande zu sichern, mit dem Herzoge Heinrich von Bayern-Landshut und dem Pfalzgrafen Johann Bündnisse zu Stande, durch die wenigstens den Waffen Ludwig's so lange Einhalt gethan wurde, bis Friedrich selbst in Franken erscheinen und seinen Gegner die Spitze bieten konnte, der nun durch die Einäscherung und Verheerung von 36 pfälzischen Städten und Schlössern und die vom Kaiser über ihn verhängte Acht hart genug für seine Thorheit büßen mußte. Wurde gleich die Acht wieder aufgehoben, so waren doch alle Versuche einen Frieden mit ihm zu schließen vergeblich, und selbst der durch die Vermählung Ludwig's des Höckerichten, des Sohns Ludwigs des Bärtigen Herzogs von Bayern, mit Margaretha der Prinzeßin des Kurfürsten Friedrich I. endlich zu Neumark (1438) hergestellte Vergleich, war von geringer Dauer.

Zweytes Kapitel.

Schicksale des Landes im Hussitenkrieg, von dem es sich schwer wieder erholt. Albrecht Achilles.

Von allen diesen Neckereyen fühlte indessen dieses Fürstenthum wenig oder gar nichts. Desto fürchterlicher aber wütheten zu gleicher Zeit die Hussiten, durch welche die

angenehmen Fluren verödet, Dörfer und Städte verheert und in Einöden verwandelt, unzählbare Menschen aber gemordet wurden. Die verwüstende Flamme dieses unseeligen Krieges hatte schon mehrere Jahre in der Nachbarschaft gewüthet, ehe sie die vaterländischen Grenzen ergriff und alle Versuche, dieselbe zu löschen, oder ihr eine andere Richtung zu geben, schlugen fehl. Friedrich selbst, ein sonst tapferer Krieger, der auf dem Reichstag zu Nürnberg (1422) auf eine Zeitlang die Feldherrnstelle gegen die Hussiten übernehmen mußte, verzweifelte an einem günstigen Erfolg gegen die für Freiheit und Religion mit Löwenwuth fechtenden unaufhaltsamen und unbesiegbaren Schaaren, und hielt es für rathsamer im Bezug auf sein Land den Weg der Güte einzuschlagen. Aus dem Grunde befahl er seinen Beamten im Fall der Noth sich mit dem Feinde wegen einer Brandschatzung zu vergleichen; doch wollte man so lang es Zeit war, nicht unthätig bleiben und sann zugleich auf Mittel sich zu vertheidigen. Wunsiedel namentlich erweiterte und befestigte, und, wie man behaupten will, nicht ohne Erfolg seine Stadtmauern (1427); andere kleine Orte (z. B. Rehau) wurden zu Märkten eingerichtet oder vereinigten sich mit einander, (das Dorf Rohrsbach z. B. mit Markt-Leuten). Auch übten sich in Weißenstadt und an verschiedenen andern Orten eine kleine Anzahl besoldeter Hacken- und Scheiben-Schützen im Gebrauch des Feuer-Gewehrs. In wie weit diese Vorkehrungen fruchteten und mit welchem Muth man dem Feind, dem schon Schrecken, Angst und Entsetzen voran gieng, im Vaterlande empfieng, mag man daraus abnehmen, daß, als (am 25. Januar 1430) die ersten feindlichen Haufen von Plauen aus unter dem Anführer Procopius in Hof eindrangen, viele Bürger ihre Häuser mit dem Rücken ansahen, Mönche und Nonnen aus den Klöstern daselbst flohen und ihre Wohnung der Wuth der ergrimmten Haufen Preis gaben, die alles, was kein Gegenstand der Plünderung war, durch das Schwerdt fallen ließen oder mit Feuer verheerten. Hof und die umliegende Gegend, Kotzau, Conradsreuth, Gattendorf, Schauenstein, Helmbrechts, Mönchberg, Weisdorf, Gefrees, Himmelcron, Berneck, Grünstein u. s. w. waren in wenigen Tagen verwüstet und die übrigen vaterländischen Orte — Wunsiedel allein soll durch den Muth und die Tapferkeit seiner Bürger Widerstand gelei-

geleistet und sich gerettet haben — hatten kein besseres Schicksal. Die Stadt Bayreuth wurde ihrer schönsten Monumente beraubt, und mit den Kirchen und dem Schloß in die Asche gelegt, auch wurden ihre Einwohner nicht geschont. Besonders aber mußte, da der Feind bey Melkendorf ein Lager geschlagen hatte, Culmbach — von andern Gegenden des Ober- und Unterlandes, wohin sicher wenigstens einzelne Streifpartheien gekommen sind, hat man keine sichern Nachrichten *) — das fürchterliche Elend des Krieges fühlen. Die Stadt wurde in Brand gesteckt, Plassenburg mit Sturm erobert (am 7. Februar 1430) und Hohe und Niedere auf das Grausamste niedergehauen. Den schrecklichsten Mishandlungen und den grausamsten Martern blieben indessen doch Mönche und Nonnen ausgesetzt, welche der Feind theils mit kaltem Wasser, das er auf dem Eise über dieselben goß und zu Eis frieren ließ, damit sie elendiglich erfrieren mußten, zu Tode marterte, theils lebendig in das Feuer warf oder langsam am Feuer braten ließ.

Die drohende Gefahr dieses Unglücks, welche dem Scharfblick Friedrich's schon im Anfange des Kriegs nicht entgieng, erzeugte in ihm den Wunsch, die Zahl, seiner Feinde lieber zu vermindern, als zu vermehren. In einem mit der Stadt Nürnberg getroffenen Vergleich **) (Freitags nach Johannis 1427) kam er daher, um die Streitigkeiten mit dieser Stadt zu beendigen und größere Erwerbungen machen zu können, dahin überein, daß er an dieselbe die ausgebrannte Burg ***) mit allen dazu gehörigen Gebäuden, der Vorstadt Wöhrd mit dem Dürrnhof, Schniegling, Buch, Schnepfenreuth, Höflas und 4 Mühlen mit allen Nutzungen und Zugehörungen für 180,000 fl., ferner alle Rechte an und auf den Wald bey Nürnberg auf dem Lande und der Seite St. Lorenz und St. Sebalds-Pfarr gelegen, zwey Drittheile des Schultheissenamts und Gerichts zu Nürnberg, zehn Pfund Pfenning jährlicher Gülte auf den dritten Drittheil dieses Schultheis-

---

*) Groß, Brandenb. Kriegshist. S. 41—45. Raab von dem Zustande der Stadt Neustadt in verschiedenen Kriegen S. 6. fg.

**) Jung's Forts. der Brandenb. Geneal. S. 152 fgg. Lünig's Reichs-Archiv P. spec. Cont. III, S. 301—306. Falkenstein's Urk. Th. 1, S. 264—271.

***) Dieses wurde abgetragen und in ein Kornhaus verwandelt.

senamts und Gerichts zu Erbe und zehn Pfund Pfenning jährlicher Gülte auf den Zoll zu Nürnberg zu Erbe für 60,000 fl. käuflich überließ. Jedoch heißt es ausdrücklich in dieser Urkunde „in diesem Kauf nehmen wir aus und behalten uns, unserer Herrschaft, unsern Erben und Nachkommen des Burggrafthums zu Nürnberg unsere Lehen geistlich und weltlich, das Landgericht des Burggrafthums zu Nürnberg, auch unsern Wildbahn, unser Gelaite auswendig der Stadt Nürnberg und andere unsers Burggrafthums Herrlichkeiten, Recht und Güter, die unser Vordern und wir ihnen in diesen und andern Briefen und Käufen nicht verkauft und übergeben haben."

Es gehört zu den Eigenheiten des Schicksals, daß die gute Absicht, die Friedrich bey diesem Kaufe hatte, welchen K. Siegmund (am Pfingsttag 1433) bestättigte *), fehlschlug und hätte er vorausſehen können, daß die Stadt Nürnberg gegen den klaren Buchstaben jener Urkunde behaupten würde, als habe der Kurfürst die Landeshoheit, in deren Besitz bis an die Thore und Mauern von Nürnberg doch er und seine Nachfolger auch noch nach dem Verkauf ruhig blieben und worin sie gegen Nürnbergische Eingriffe gerichtlich geschützt wurden, verkauft und blos den Titel behalten, oder nur entfernt denken können, daß er durch diesen Verkauf gerade erst eine Quelle von unsäglichen Streithändeln mit dem Hause Brandenburg öfnen würde, die Jahrhunderte lang floß und theils zu blutigen Kriegen, theils zu Processen bey allen Reichsgerichten veranlaßte **), warlich er würde die schmerzliche Wunde, die ihm durch den verheerenden Hussitenkrieg geschlagen wurde, noch weit mehr gefühlt haben! Denn durch denselben war dieses Land ganz herabgekommen und verheert; die Einwohner waren meistens entweder zerstreut oder erschlagen oder fortgeführt; andere hatte das Elend und der Kummer weggeraft und viele, besonders aus dem geistlichen Stande, hatten aus Mangel an Unterhalt den Wanderstab freiwillig ergriffen, um anderswo ihr Brod zu finden. Die mehresten verheerten Capellen, Schlösser und Orte sah man in Asche liegen und nicht wieder empor steigen. Ihre Stellen überflogen mit Wald und die wenigen, die wieder aufgebaut wurden, erhoben sich an andern Plätzen (z. B. Alt-Berneck, Alt-Creußen). Der Kurfürst, dem das Wohl sei-

*) Lünig a. a. O. S. 306—308.

**) Staatsarch. d. Preuß. Fürst. Bd. 1, S. 241—255.

nes verheerten Landes am Herzen lag und der ihm so gern aufzuhelfen wünschte, that selbst was in seinen Kräften stand und erließ (Freytag nach St. Luciä 1430) der Stadt Bayreuth *) die betlichen Steuern nebst den gewöhnlichen Zinnsen von 800 Pfund auf 14, der Stadt Hof auf 10 Jahre, gab (Mitwoch nach dem Palmtag 1433) ein Collectenpatent **) um Beysteuer zu der niedergebrannten Stadtkirche in Bayreuth, für die auch der Bischoff Anton zu Bamberg bat ***). Ferner gestattete er, um mit seinen Nachbarn in dem besten Einverständniße zu leben und jeden Vortheil zu benutzen, dem Domprobst von Bamberg, Martin von Lichtenstein, (Donnerstag nach Cantate 1435) die Befreyung für ihn, seine Domestiken und arme Leute vom Landgericht ****) gegen jährliche Erlegung von 50 fl. *****), wie er denn auch durch sein Testament******) (Freytag nach Bonifacii 1437), welches man als das älteste Grundgesetz des Brandenburgischen Hauses in Ansehung der Thronfolge ansah, seinem ältesten Sohne, Johann, das Fürstenthum Bayreuth, dem zweyten, Friedrich II., die Kur, dem dritten, Albrecht, das Fürstenthum Ansbach und dem vierten, Friedrich dem Fetten, die alte Mark zutheilte und bestimmte, daß, wenn einer der beyden Prinzen in der Mark oder in Franken ohne männliche Nachkommen sterben würde, der andere in der Mark oder in Franken, auf den Fall aber, daß beyde Linien dort oder hie aussterben würden, der älteste oder dessen Nachkommen zur Nachfolge gelangen, überdieß nichts veräußert werden sollte. Alt und Lebenssatt legte er dann die Regierung (1439) nieder und starb (am 21. September 1440) zu Cadolzburg.

---

*) G. A. Ellrod de meritis Fridericorum in vrbem Baruthinam plane singularibus. Bar. 1732. fol.

**) Kapp's Nachles. einiger zur Erläut. d. Ref. Gesch. nützl. Urkunden Th. 3, S. 60. fg. Beer's Magaz. St. 1, S. 66—68.

***) Unschuld. Nachr. 1746, S. 476. fg. Beer a. a. O. S. 69—71.

****) Lünig's cont. spic. eccles. S. 488. fg.

*****) Dieselbe Begnadigung ertheilten die M. Johann und Albrecht dem Domprobst Jorg von Schaumberg (d. d. Onolzbach Montag nach Georgi 1452.) S. Lünig a. a. O. S. 491. fg.

******) Staatsarchiv d. Pr. Fürst. Bd. 1, S. 635—650.

Ganz in den Fußstapfen dieses Regenten, sein Fürstenthum Bayreuth, zu welchem die Aemter und Städte Blassenberg, Culmbach, Berneck, Wiersberg, Weidenberg, Gurtstein, Goldcronach, Mittelberg (Seubelsdorf), Bayreuth, Hof, Wunsiedel, Hohenberg, Arzberg, Weißenstadt, Rudolfstein, Epprechtstein, Kirchenlamitz, Mönchberg, Schauenstein, Helmbrechts, Gefrees, Stein, Boden, Thierstein, Thiersheim, Leuten, Selb, Neuenhaus, Schönwald, Rehau, Hofeck, Naila, die beyden Culme mit der Neuenstadt, Creußen, Frankenberg, Beheimstein, Pegnitz, Lindenhardt, Plech, Spies, Osternohe, Rabenstein, Zwernitz, Wunsees, Aufsees, Neustadt im Forst, Jöslein, Mennigau, Casendorf, Bayersdorf, Altendorf, Neuses, Buttenheim, Thüsbrunn, Erlangen, Liebenau, Dachsbach, Neustadt an der Aysch, Wernsberg, Rinhofen, Hagenbüchach, Kastell, Kleinlankheim, Wiesenbrunn, Floß, Parkstein und Weiden, Prichsenstadt, Vohenstraus nebst den Klöstern Mönchsteinach, Mönchaurach, Frauenaurach, Birkenfeld u. s. w. nach dem Theilungsvertrag Friedrich's I. gerechnet wurden *) und welches sich von den Verheerungen der Hussiten nur langsam erholen konnte, so glücklich zu machen, als es die damaligen Zeitumstände gestatteten, wandelte Friedrich's Nachfolger und erstgeborner Sohn, Johann, mit welchem sich die Reihe der Markgrafen von Brandenburg in Franken, die man als Hochgeborne Fürsten anredete, anfängt. Als ein inniger Verehrer der Wissenschaften, besonders der Chemie, daher ihm Spottweise der Name des Alchymisten oder Goldmachers beygelegt wurde, war er ein abgesagter Feind des Kriegs, ohnerachtet er auf persönlichen Muth und Tapferkeit Anspruch machen konnte und Glück hatte. Dieß zeigte sich, da er (1401) von seinem Vater als Statthalter in die Mark gesetzt wurde und es mit den Herzogen von Pommern und Mecklenburg zu thun hatte. Denn er erstürmte die von jenen weggenommene

*) Die Grenze zwischen Ober- und Niederland (Fürstenthum Bayreuth und Ansbach) wird so beschrieben: „Als sich das Wasser Schwabach (Unterschwabach) anhebt und abegeht für Erlang in das Wasser die Rednitz genannt, die Rednitz auf so fern als die Aurach darein fliest, die Aurach auf bis gen Emskirchen. Von Emskirchen die rechte Landstraß bis gen der Neuenstadt an der Aysch, die Aysch auf bis gen Windsheim an die Mauer und von dannen bis unter Dottenheim und die Nenzenheimer Steige abe, bis gen Nenzenheim, von Nenzenheim bis gen Kitzingen.“ S. auch Falkenstein's Urk. Bd. 1, S. 279. fg.

Stadt Prenzlow und die beyden Mecklenburgischen Herzoge Christoph und Wilhelm, die in die Mark einfielen, empfieng er bey Priswalk so, daß Christoph auf dem Platze blieb und Wilhelm sich kaum durch die Flucht retten konnte. Eben diese Märkischen Unruhen aber, zu denen sein mehr für Menschenwohl und edlere Bildung gestimmter Geist nicht paßte, mögen ihn vorzüglich veranlaßt haben, daß er, der auch seinen Ruhm nicht im Besitze großer Länder suchte, nicht nur gerne und willig (1420) auf das Kurfürstenthum Sachsen Verzicht that, auf das er (S. 78) das nächste Recht hatte, sondern auch der Kurwürde in der Mark, die ihm als dem ältesten gebührte, zum Besten seines jüngern kriegerischen Bruders, Friedrich II., freywillig entsagte und sich mit dem Fürstenthum Bayreuth begnügte, weswegen ihm die Geschichtschreiber Geistesschwäche und Schläfrigkeit vorwerfen. Daß er aber mit Unrecht so herabgewürdiget werde, beweißt sein Fürstenthum, welches ihn und seine Regierung oft zurückwünschte, und sich um so glücklicher prieß, da unter ihm der Morgen einer schönen Blüthe für sein Land anbrach, Gewerbe und Handel sich regten, Künste und Wissenschaften erwachten, für eine bessere Verwaltung der Landeseinkünfte gesorgt, gute Policey- und Vertheidigungs-Anstalten getroffen und andere zweckmäßige Anordnungen und Einrichtungen zum Besten Verunglückter gemacht wurden. Die mehresten seit der Verheerung der Hussiten noch in Asche liegenden Orte, welche wieder angebauet wurden, giengen jetzt schöner und bequemer hervor und vorzüglich verewigte dieser Markgraf sein Andenken an der Stadt Bayreuth, welche unter ihm außerordentlich gewann. Es wurde die Grundlage zu dem (alten) fürstlichen Schlosse gemacht, außer dem Rathhause ein Siech- und Pilgrimhauß erbaut und auf dem einen Thurm der Stadtkirche eine Wohnung für den Thürmer zur Bewachung der Stadt gebauet. Die Straßen wurden gepflastert, Sümpfe ausgetrocknet, Brücken und Stege angelegt und die Brunnen und Wasserleitungen waren nicht der letzte Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit. Ueber den Schutz, den seine Vorfahren schon lange über die Keßler- und Kupferschmidte des Bayersdorf'schen Cirkelmaaßes (S. 60) ausübten, erhielt zuerst er ein Privilegium (Montag nach St. Franciscentage 1444) vom König Friedrich *) und unter

*) S. meinen Beytr. zur Gesch. d. Handw. und Zünfte. S. 64—66. und oben S. 60.

günstigen Zeit-Umständen würde vielleicht auch mehr für die Erweiterung der Grenzen dieses Fürstenthums geschehen seyn, zu dem unter diesem Markgrafen blos Lichtenberg und Thierbach kamen, welche ihm die Brüder Hanns und Friedrich von Wallenfels (1446) zu Lehen auftrugen. Der Name eines wahren Landesvaters, den Johann im höchsten Grade verdient, war ihm übrigens theurer, als jede andere Auszeichnung, und, den Wissenschaften huldigen zu können, seine liebste Beschäftigung. Aus dem Grunde entsagte er auch, mit Vorbehalt der Aemter Bayersdorf und Cadolzburg und eines jährlichen Leibgedings von 2000 fl. (1457) der Regierung ganz*) und vertauschte seine Residenz Plassenburg mit dem Schlosse Scharfeneck, bey Bayersdorf, das er sich hatte herstellen lassen und starb daselbst (am 16. November 1464.)

In Ermanglung männlicher Erben fiel nun die Regierung an den jüngern Bruder Johann's, den Markgrafen zu Ansbach, Albrecht**), (zu Tangermünde 24. Nov. 1414 geb.) den die Vorzeit den teutschen Achilles nannte. Grund genug dazu glaubte man in der Aehnlichkeit der Charaktere zwischen dem Helden der Urzeit und diesem Markgrafen und in der persönlichen Tapferkeit dieses schönen und wohlgebildeten Mannes, der sich durch Größe und Stärke des Körpers auszeichnete***), zu finden. Schon als Kind bewieß er die größte Neigung zu den Waffenübungen und soll selbst verschiedene neue Arten derselben erfunden haben. Seine Heftigkeit machte übrigens schon in seiner Jugend den Hofmeister Wilhelm von Rechberg am Hofe des Grosvaters, Herzogs Friedrich von Bayern-Landshut, für ihn bange, so daß dieser mehrmals, weil sich Albrecht und seiner Mutter Bruder, Ludwig der Reiche, der ihn an Jahren wenig überlegen war, beständig mit einander rauften oder die Kleider vom Leibe rissen, mit Seherblicken ausrief: „Ihr Herren, ihr traget einen Korb voll

---

*) S. Spies Aufklärungen in d. Diplomatick S. 18—27.

**) G. Göz et I. G. Layriz de Achille Germanico siue Alberto electore Brandenburgico. Ien. 1670. 4.

***) Seine Gebeine und Hirnschale wurden wegen ihrer besondern Größe und Bildung als eine Seltenheit der Reisenden bis 1632 zu Heilsbrunn gezeigt.

Unglücks feil: Gott weiß, wenn ihr ihn werdet ausschütten." Diese Zeit erschien nachmals wirklich und Albrecht bereitete sich dazu in Turnieren, die er häufig besuchte und mancherley Kriegen vor. In jenen war er der größte Meister und soll ihm nur ein einzigesmal von einem Nürnbergischen Ritter, Conrad von Haller, der Preiß streitig gemacht worden seyn *). Nicht minder that er sich als Held in fast beständigen glücklichen Kriegen in Polen, Schlesien, Böhmen, Mähren, Sachsen, Franken, Burgund, Bayern, Schwaben und am Rhein hervor **), daher seine Zeitgenossen nicht ohne Grund von ihm sagten, daß kein Winkel in Teutschland sey, den er nicht bewaffnet betreten hätte. Seine erste Probe der Tapferkeit legte er (1438) als Feldherr Albrechts II., Herzogs von Oestreich, wo er sich mehrere Jahre aufhielt, gegen den König Vladislaus von Polen ab, dessen Bruder Casimir von einigen Böhmischen Ständen zum Gegenkönig Albrecht's erwählt ward. Diesem nemlich sicherte er durch seine Tapferkeit, Klugheit und Wachsamkeit auf Ulrichs von Cilly Anschläge, den Besitz von Böhmen und erlangte hauptsächlich durch diese That solches Ansehen und solche Achtung, daß man, weil er auch nicht geringen Einfluß auf die Angelegenheiten des Kaisers hatte, im Reiche behauptete: Markgraf Albrecht regiere durch des K. Friedrich Person.

Die Angelegenheiten und das Wohl seiner eignen Lande, die bey allem diesem Ansehen und aller Tapferkeit und Heldenmuth ihres Regenten sich nicht glücklich preisen konnten, forderten indessen bald Albrecht aus fremden Diensten zurück und hießen ihm, hier auf seiner Hut zu seyn. Denn gleich nach seinem Regierungsantritte (1440) im untergebürgischen Fürstenthum zog sich ganz in der Nähe, in Franken selbst, ein Wetter auf, welches Tod und Verderben zu drohen schien. Der Coadjutor des Bisthums Würzburg, Siegmund, Herzog von Sachsen, der nach des Bischoffs Johannes Tode Ansprüche auf das Bisthum machte, aber das Domkapitel wider sich sah, hatte bey dem Markgra-

---

*) I. A. Flessa vtrum Albertus I. Achilles ludis equestribus inuictus fuerit? Bar. 1727. fol. und in dessen opusc. p. 39—64.

**) Hievon und dem überhaupt, was er als Kurfürst that, handelt Pauli Preuß. Staatsg. Th. II, S. 285—355.

fen Albrecht Hülfe gesucht, der ihm, von seiner Hitze verleitet und sich auf sein Kriegsglück verlassend, mit gewaffneter Hand beystand, ihn in Ansbach zum Bischoff weihen ließ und mit Gewalt einsetzte. Zum Glück für Albrecht, der es nicht blos mit dem Domkapitel, sondern auch mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen und selbst den Brüdern des Bischoffs, dem Kurfürsten Friedrich und dem Herzoge Wilhelm von Sachsen, hätte aufnehmen müssen, trat der K. Friedrich III. selbst in die Mitte, ehe der Krieg blutiger wurde und gebot (1441) Friede.

Auf einer andern Seite dagegen loderte die bisher unterdrückte Kriegsflamme vom neuen auf. Als der Herzog von Bayern-Ingolstadt, Ludwig mit dem Bart, (1441) darauf umgieng, seinem Sohne, Ludwig dem Höckerichten, welcher des M. Albrecht Schwester, Margaretha, zur Gemahlin hatte, um sein rechtmäßiges Erbe zu bringen, ließ sogleich Albrecht, bey dem der Schwager Hülfe suchte, Truppen in Bayern einrücken. Mit diesen eroberte der Sohn Ingolstadt und Neuburg, wo er den alten Vater gefangen nahm, den er zur Tilgung einer Anforderung von 19,000 Goldgulden an Albrecht überließ. Ludwig der Bärtige wurde hierauf nach Ansbach geführt und daselbst, weil er auch in der Gefangenschaft unbiegsam war, ziemlich strenge gehalten, nachher aber an Heinrich von Bayern-Landshut, seinen Vetter, für 32,000 Goldgulden Kriegs-Kosten abgetreten, worüber der alte Ludwig sich scherzend äußerte, daß er, als ein abgelebter Mann, höher geschätzt würde, als der ewige Sohn Gottes. Dafür aber ließ man ihn auch in der Gefangenschaft sterben!

Ein ungleich blutigerer Auftritt, der mit Verwüstung begleitet war, erfolgte einige Jahre später mit der Reichsstadt Nürnberg *). Die wahre Ursache hievon scheint die gewesen zu seyn, daß Nürnberg sich geweigert hatte, eine Forderung des Markgrafen von 120,000 fl. als einen Theil der Kriegskosten, die er gegen die Hussiten aufgewendet hatte, (nach dem Beyspiele anderer Fürsten an die Reichsstädte, die in jener allgemeinen Noth ruhig gesessen waren), zu befriedigen. Albrecht klagte hierüber um so mehr auf einer Zusammenkunft zu Bamberg, da Nürnberg sich beygehen ließ, seit dem Erkauf der Burg (S. 81 fg.) immer

*) Sel. Nor. Th. III, S. 102–105.

anmaßender zu werden, und ihm am kaiserlichen Landgericht, Wildbann, Zoll, Gelait, Lehenschaften u. s. w. Eintrag zu thun, auch einen Fränkischen Ritter, Conrad von Haideck, von dem man behauptete, daß er dem Markgrafen nach dem Leben getrachtet habe, aufzunehmen und mit ihm gemeine Sache zu machen. Wurde dadurch gleich die Erbitterung und der alte Groll von beyden Seiten immer größer, so versuchte man doch unter der Hand gütliche Unterhandlungen, ja Nürnberg schickte sogar an den Markgrafen (Mittwoch vor St. Ulrichstag 1448) in der Person Carl Holzschuher's und Nicolaus Muffel's eine Gesandtschaft nach Cadolzburg. Da aber diese Abgeordneten den Haideck mehr rechtfertigen als entschuldigen wollten, wurde Albrecht darüber so entrüstet, daß er ihnen hierauf antwortete: Nürnberg überhaupt habe sich in diesen Handel nicht zu mischen. In Hinsicht auf die Eingriffe Nürnbergs hingegen in des Markgrafen Rechte, sprach er zu ihnen: „Ich will es traun! sehen, ob ich mein und meines Bruders Fürstenthum und Herrlichkeit als Landesfürst behalten möcht, das sich anfängt zu Eger an der Mauer und währet bis an das Kreuz, das unter Uffenheim steht und an das Gesteig ob Eichstädt und andere Grenz; darauf sind wir gefürstet und ist unsern Eltern sauer geworden und haben ihr Blut darum vergossen, das will auch ich behalten." Als hierauf die Abgesandten Nürnberg's entgegnet hatten: „Euer Gnad hat einen weiten Kreiß benannt. So liegt Nürnberg auch in demselben Kreiß und ist doch des Reichs. Also hat ein jedes sein Unterschied. Darum deucht uns billig, daß jedes blieb, als es herkommen ist und durch Recht bleiben sollte" erwiederte Albrecht: „Das will ich Euch schon wehren und sollt mir mein Fürstenthum darauf gehen. Eure Vordern haben solches gegen die Herrschaft nicht gethan. Die Itzigen von Nürnberg unterstehen sich viel, das ihrer Herrschaft zugehört und haben doch nicht weiter zu richten, denn in der Mauer. Ich bin der Landesfürst, ich habe meine Regalien und Territorium von dem heiligen Reiche!" Also wollten der von Nürnberg Bottschaft von dem Herrn abscheiden; da hieß der Herr ihnen den Wein bringen und nahm Urlaub*), worauf Albrecht, da die Sühne fruchtlos blieb, und Nürnberg sich

*) Wörtlich aus einer Nürnberg. Relation bey den Haideckischen Fehdeacten von 1447—1453.

weder zur Bezahlung der verlangten Kriegskosten, noch zur Anerkennung der Markgräflichen Rechte und Auslieferung Haidecks verstehen wollte, (am 2. July 1449) die Kriegserklärung durch einen, in weißer und schwarz seidener Hoftracht gekleideten, Herold, der den Absagebrief nach damaliger Sitte in einer Kluppe vor sich auf dem Pferd führte, übersandte. Je mehr die Nürnberger diesen Feind fürchteten, der ihnen nach der Aeußerung eines Nürnbergers selbst fürchterlicher war, als des H. R. Reichs übrige Fürsten sämmtlich, desto fürchterlichere Anstalten traf man. Außer 72 verbündeten Reichsstädten hatte Nürnberg auch 1,000 Mann schweizerischer Truppen und einen Heinrich Reuß von Plauen, dann, den durch den Sächsischen Prinzenraub bekannten, Kunz von Kaufungen zu Anführern, welche aus Böhmen viele Leute zuführten, und Nürnberg selbst wimmelte so von Menschen, die von Begierde zum Kampf brannten, daß immer auf den ersten Trommelschlag 8,000 Mann zum Streit gerüstet waren. Auf der andern Seite fehlte es aber auch dem Markgrafen nicht an Bundesgenossen. Der Kurfürst Dietrich von Mainz, Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige von Sachsen, Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg, Markgraf Johann von Bayreuth, die Herzoge Albrecht von Oestreich, Otto von Bayern, Wilhelm von Sachsen, Heinrich von Braunschweig und Erich von Pommern-Stettin, der Landgraf Ludwig von Hessen, Markgraf Johann von Baden, Landgraf Ludwig zu Leuchtenberg, der gefürstete Graf Friedrich von Henneberg nebst mehrern Bischöffen, Grafen und fast der ganze Fränkische Adel waren auf Albrechts Seite und siegten unter seiner Anführung überhaupt achtmal, während man den Feinden nur einen einzigen Vortheil bey Hembach (1450), den Hanns Rosenblüt ein berühmter Meistersänger, besang *), zugestand. Albrecht focht dagegen aber auch immer an der Spitze seiner Truppen und erfüllte die Pflichten eines muthigen, tapfern und wachsamen Helden. Er selbst gieng muthig voran, stürzte sich mitten in den Feind und war immer da, wo die größte Gefahr war, gegenwärtig. Bey der Einnahme des Städtchens Gräfenberg z. B., in welchem außer der Bürgerschaft 500 Mann zur Besatzung lagen, wählte er sich bey einem Sturme, den er an 4 Orten

*) Reinhard's Beytr. Th. 1, S. 225—242.

wagte, den Posten, wo der Graben am tiefsten und die Mauer am höchsten war, bestieg er als der zweyte die Mauer und war er der erste, der von derselben in die Stadt hinabsprang, wo er mit den ihn umringenden feindlichen Haufen durch einen Baum geschützt, als Held kämpfte, bis die Seinigen ihm zu Hülfe kamen*). Auch erzählt man, daß er nicht geringere Tapferkeit und Heldenmuth bey der Nachricht von einem Einfall bewiesen habe, den 800 Nürnberger Reuter und 6,000 Fußgänger in sein Land gemacht hatten. Bey einem Fluß, über den die Feinde mußten, sey er ihnen nemlich zuvor gekommen und habe 200 Musquetiere, mit dem Bedeuten, die Reuter durch den Fluß sezzen zu lassen, dann aber den Fußgängern in den Weg zu treten, in das Gebüsch versteckt, er selbst hingegen sey mit 600 Reutern durch den Wald **) dem Feind entgegen gegangen. Und als er ihn ansichtig wurde, sey er mit 2 seiner Ritter auf ihn losgerannt, habe wie ein Löwe gefochten und so lange um sich gestoßen, bis er die feindliche Standarte erlangt hätte. Diese hätte er mit beyden Händen so fest umschlungen, daß er den Feinden, die mit ihren Schwerdtern auf ihn eindrangen, und seinem Leben ein Ende zu machen drohten, zwar zugerufen hätte: „in der Welt ist kein Ort, wo ich ehrlicher sterben kann als hier!", von seinen ihm zu Hülfe eilenden und unterdessen herbeygekommenen Leuten aber, die den Feind von ihm abtrieben, wohl nicht todt, jedoch zerstoßen und gequetscht bey der Standarte gefunden worden wäre.

Ueberhaupt aber wurde von beyden Seiten der Krieg mit der größten Erbitterung zum Nachtheil Nürnbergs und der Lande der Markgrafen geführt. Die Nürnberger, die sogleich nach der ihnen zugeschickten Kriegserklärung, die sie kaum erwarten zu können schienen, die Fehde anfiengen, gaben durch Mordbrennen bey Malmspach das Signal, wie sie Krieg führen wollten. Albrecht plünderte und verheerte daher ebenfalls alle Nürnbergische Orte, in die er kam, so daß in dem Nürnbergischen, Markgräflichen und Bambergischen Gebiete nur Brandstätten, Jammer und Elend in einem weiten Umkreis zu sehen waren und die mit Nürnberg verbündeten Reichsstädte von Rothenburg bis Schwä-

---

*) Albrecht Achilles. Ein vaterländisches Schauspiel von J. C. Krauseneck. Bayr. 1790. 8.

**) Fränk. Archiv Bd. III, S. 11—17.

bischhall kein besseres Loos hatten. Denn wenn man auch, — wie dieß bey der Fischerey der Klosterweiher zu Pillenreuth der Fall war, zu der Albrecht die Nürnberger eingeladen und bey der viele von seinen Begleitern, da die Nürnberger mit ihrer ganzen Macht unter Kaufungen ausgefallen waren, ihren Tod gefunden hatten oder gefangen worden waren, er selbst aber sich bis an die Thore von Schwabach verfolgt gesehen und schon gefangen geglaubt hatte — ihn gedemüthigt zu haben wähnte, so stand er alsbald wieder auf dem Kampfplatz und fuhr auf die angefangene Weise fort, Rache an dem unschuldigen Gebiete seiner Gegner zu üben, während diese in seinem Lande durch Rauben und Brennen fürchterlich haußten. Ohne das Geld und andere Kostbarkeiten zu rechnen, führten sie nur allein 10,000 Stücke meistens grosses Vieh nach Nürnberg. Der Friede, welcher endlich (am 6. July 1450) durch des Kaisers Friedrich III. Vermittelung vor einer zu Bamberg deswegen niedergesetzten kaiserlichen Commission zu Stande gebracht wurde und den Nürnbergern die Summe von 80,000 fl. an den Markgrafen zu bezalen auflegte*), war daher für das Vaterland, in welchem vorzüglich Peganitz, Osternohe, Bayersdorf, Erlangen, Emskirchen, der Ayschgrund**) u. s. w. durch Feuer und Plünderungen hart mitgenommen waren, so wie für Nürnberg, eine wahre Wohlthat. In Nürnberg war man darüber auch so erfreuet, daß man sogar zu Ehren des Markgrafen und seiner Gemahlin, als diese auf die Fastnacht dahin kamen, Turniere und Bälle mit ungeheuern Aufwand anstellte. Gewiß hätten aber schon kurz nachher verschiedene Irrungen, welche sich wegen des von den Burggrafen an Nürnberg verkauften damaligen Dorfes Gostenhof erhoben, in welchem Nürnberg auch die Territorialgerechtsame und Lehenherrschaft behaupten wollte, das gute Vernehmen unterbrochen, wenn nicht ein schiedsrichterlicher Ausspruch des Pfalzgrafen Ludwig (Freytag nach St. Georg 1453) zu Lauf noch zur rechten Zeit den Frieden wieder hergestellt und man nicht den Markgrafen in der Güte dahin vermocht hätte, daß er seinen Ansprüchen und Rechten auf Gostenhof entsagte***).

---

*) Groß Brandenb. Kriegsh. S. 52—67.

**) Raab vom Zustande Neustadts in den versch. Kriegen S. 9 fgg.

***) Falkenstein's Urk. Th. 1, S. 304—306.

Unvermeidlich war dagegen ein blutiger Krieg mit dem Herzoge Ludwig dem Reichen von Bayern-Landshut und Johann III. (von Grumbach) Bischoffen von Würzburg, wozu das kaiserliche Landgericht die nächste Veranlassung gab, dessen Ansehen und Gewalt, da auf Kosten desselben in den kriegerischen und unruhigen Zeitläuften andere Gerichte in der Nachbarschaft namentlich in Bayern emporgekommen waren, K. Friedrich III. (1459) aufs neue bestättigte und der Pabst Pius II. (Aeneas Sylvius) ein warmer Freund Albrechts*) durch eine goldene Bulle (d. d. Senis 21. April 1459), auch in gewissen Fällen über die Geistlichen, unterstützte**). Der Herzog Ludwig hatte mit Albrecht's Vorbewußt seine Ansprüche auf Donauwörth geltend gemacht. Der Kaiser aber, der sich dieser Reichsstadt annahm, bot 20,000 Reichsvölker auf und ernannte den M. Albrecht zum obersten Feldherrn derselben. Weil nun Ludwig seine Unterthanen gegen die kaiserlichen Schirmbriefe der Gerichtsbarkeit des Landgerichts der Markgrafen zu entziehen suchte, übernahm Albrecht die ihm aufgetragene Feldherrnwürde. Ehe aber die Reichsvölker sich noch zusammengezogen hatten, brach schon Ludwig los und nahm die Schlösser Landeck und Stauf weg. Der Pabst sah den Ausbruch dieses Kriegs für die nach Mantua anberaumte Versammlung, zu der er den Markgrafen verschiedenemal eingeladen hatte***), höchst nachtheilig an und schickte einen Gesandten, um diese Irrungen beyzulegen. Es glückte auch demselben nebst verschiedenen friedliebenden Fürsten zu Nürnberg (Montag nach St. Kiliani 1459), einen Vertrag zu errichten, daß in den Streitigkeiten der Bayerischen Unterthanen der Kläger sich nach dem Gericht des Beklagten richten sollte****). Da aber der Herzog die ihm vorgelegten kaiserlichen Privilegien des Landgerichts öffentlich zerriß, gab dieses nachmals zu neuen Weiterungen Anlaß,

---

*) Longol. Vorraths Fach III, S. 27—34. Falkenstein a. a. O. S. 330—334. 336 fg. Jung Misc. Th. II. S. 168.

**) Sel. Nor. Th. III, S. 267—274. Jung's Misc. Th. II, S. 166 171. Reinhard's Beytr. Th. III, S. 38—44. Falkenstein's Urk. Th. I, S. 334—336.

***) Jung's Misc. Th. I, S. 262.

****) Jung's Misc, Th. II. S. 177. Falkenstein a. a. O. S. 342.

Indessen war die mantuanische Versammlung angegangen, welche Albrecht anfangs durch Gesandte beschickte, dann aber selbst besuchte. Der Pabst überschüttete ihn wegen seiner Willfährigkeit und Grosmuth mit Lobsprüchen und Geschenken, und ließ ihm 10,000 (nach andern 15,000) Goldgulden auszahlen, welche dann Albrecht zu Anwerbung einiger Kriegsvölker, die gegen die Türken dienen sollten, anwendete. Zugleich schenkte ihm der Pabst 2 apulische Pferde, ein schönes Schwerdt und einen mit Perlen gestickten Hut, weswegen man glaubt, daß er ihn zum Feldherrn des ganzen christlichen Heers bestimmt habe. Auch wurde er da er sich beym Pabste beschwerte, daß der Bischoff von Würzburg sich seit einiger Zeit das Ehrenwort „Herzog in Franken" beylege, was mit größerm Recht den Burggrafen von Nürnberg zukomme, vom Pabste für einen Herzog in Franken anerkannt *). Nach seiner Rückkehr schloß er nebst den übrigen Prinzen seines Hauses mit dem Könige von Böhmen Georg (von Podiebrad), den er zu Eger mit dem Hause Sachsen verglichen, (Mitwoch nach St. Georg 1459) ein, jedoch kurzdauerndes, Schutz- und Trutzbündniß **). Hierauf besuchte er den Nürnbergischen Reichstag, um wegen des Türkenzugs einen Schluß fassen zu helfen; allein ein neuer Krieg, in den fast ganz Teutschland verwickelt wurde, und in dem Albrecht die Hauptperson war, brachte den Türkenzug gänzlich in Stecken.

Der Kaiser hatte den Herzog Ludwig von Bayern, weil er dem Ansehen desselben durch Zerreissung der kaiserlichen Landgerichtsprivilegien zu nahe getreten war, in die Reichsacht erklärt und unter andern zur Ausübung derselben den M. Albrecht aufgeboten. Ludwig schloß daher mit Friedrich dem Sieghaften von der Pfalz, Albrecht hingegen mit dem Kurfürsten Dietrich von Mainz, dem Herzoge Ludwig dem Schwarzen von Bayern und dem Grafen

---

*) Jung Misc. T. I, p. 228 und 232. Beck de ducatu Franconiae. Ien. 1709 4. Id. in parergo diss. de manumissionibus in ecclesia 1712 et in parergo diss. de jure regni patrimonialis. Ien. 1712. subnexo. Dagegen erschien Augustini de Canusio (N. H. Gundling) neue hall. Bibl. Th. 19, S. 749. Th. 20, S. 447. und Bened. Schmidt in Beleuchtung des dem Hochstift (Würzburg) competirenden Herzothums zu Franken. Fft. 1751. 4. Gonne de duc. Franconiae.

**) Falkenstein's Urk. Th. I. S. 343—345.

Ulrich von Würtemberg ein Bündniß und erbot sich, da der päbstliche Gesandte Bessarion sich alle Mühe gab, die Partheyen zu vergleichen, den Ausspruch einiger Schiedsrichter anzunehmen, da aber Herzog Ludwig der Reiche eine Kriegserklärung gegen ihn herausgab, weil der Markgraf aufs neue bayerische Unterthanen vor das Langericht ziehen wollte, und auch diejenigen gegen ihn in Harnisch zu bringen suchte, in deren Lande sich die Gerichtsbarkeit des Burggräflichen Landgerichts erstreckte, war die wiederholte Bemühung des päbstlichen Gesandten zu Worms, den Frieden zu erhalten, vergebens. Der Krieg kam zum Ausbruch, weil die Bayern in Albrecht's Lande einfielen und vorzüglich der Gegend von Wunsiedel viel Schaden zufügten, weswegen ein Wunsiedler Bürger, Fritz Leubel, eine Feste zu Fahrenbach anlegte, um ihnen den gewohnten Paß zu verrennen. Albrecht beschwerte sich darüber (d. d. Onolzbach Freytag nach Oculi 1460) schriftlich *) beym Herzog und nachher, da dieser (d. d. Landshut an U. L. F. Tag 1460) keine genugthuende Antwort **) gab, bey andern Ständen***) (d. d, Onolzbach Mitwoch nach Palmarum 1460). Als aber Bessarions Mühe auch zu Wien den Krieg, an dem die Bischöffe Johann III. von Würzburg und Georg von Bamberg aus dem Grunde, weil Albrecht den Titel, Herzog von Franken führte, ebenfalls Antheil nahmen, nicht stillen konnte, war auch Albrecht den Degen zu zucken gezwungen. Jedoch brachten, da bey Roth einige Neckereyen vorgefallen waren, der Bischoff von Augsburg und Herzog Wilhelm von Sachsen einen Waffenstillstand zu Stande ****) (d. d. Roth am St. Johannstag 1460), und zu Nürnberg (Freytag nach U. F. tag 1460) verglichen*****) sie sich, daß die Bayerischen Unterthanen vor das Landgericht der Markgrafen nicht gezogen******),

---

*) Falkenstein a. a. O. Th. 1, S. 348 fg.

**) Falkenstein a. a. O. Th. 1, S. 349 fg.

***) Falkenstein a. a. O. Th. 1, S. 345—347.

****) Lünig's spic. eccl. Th. II, S. 1012—1015. Cont. 2, S. 434—436. Falkenstein a. a. O. Th. 1, S. 350—359.

*****) Falkenstein's Urk. Th. 1, S. 359—363.

******) Nach einer besondern Befreyung der Markgrafen d. d. Nürnb. Sonnt. St. Peters und Pauls 1460. S. Falkenstein's a. a. O. Th. 1, S. 364.

die übrigen Forderungen des Herzogs Ludwig aber vom Könige Georg in Böhmen erörtert werden sollten. Hierauf schickte der Markgraf seine Gesandten auf den Reichstag nach Wien, bestättigte (1461) zu Mühlhausen die Erbverträge zwischen Sachsen und Hessen, und reisete selbst nach Eger, wo König Georg die auf ihn ausgesetzten strittigen Punkte ausmachen wollte. Herzog Ludwig verlangte die Lehensherrlichkeit über die Städte Schaumburg, Stauf und Landeck, die Ersetzung der Kriegskosten und eine Genugthuung wegen einiger harten Ausdrücke in des M. Albrecht öffentlichen Schriften. Da der König hierüber entscheiden sollte, Albrecht aber ihm weiter nichts als das Mittleramt zu einer gütlichen Auskunft einräumte, gab dieß Gelegenheit, daß der König die Entscheidung dieses Streits auf eine andere Zeit verschob; denn ihm war bey dieser Zusammenkunft, die noch von vielen andern Reichsständen besucht wurde, die Erfüllung seines Wunsches, römischer König zu werden, ein wichtigerer Gesichtspunct. Er suchte dazu besonders den Beystand des Brandenburgischen Hauses, und wenn schon seine Hoffnung fehlschlug, so wurde doch eine anderweite Zusammenkunft nach Nürnberg anberaumt, auf der Albrecht in Person erschien. Als man ihm hier Schuld gab, daß er dem Könige von Böhmen zuerst die römische Königswürde in Vorschlag gebracht habe, gerieth er, vermöge seiner heftigen Gemüthsart, in außerordentliche Hitze und bezeugte in Gegenwart der ganzen Versammlung über diesen ungegründeten Vorwurf seine Verwunderung. Er wisse gewiß, erklärte er sich, daß ihm der König nichts nachsagen könne, was seine Ehre so gröblich zu beleidigen im Stande sey: Wäre er auf dem Prager Markt, so wolle er in dieser zärtlichen Sache seine Ehre und guten Nahmen auf eine andere Art rechtfertigen; denn er könne seinen Kopf zum Pfande setzen, daß das, was man ihm schuld gebe, mit der Wahrheit nicht übereinstimme. Da nun aus der römischen Königswahl Georg's nichts wurde, schlug auch der Vertrag zwischen dem M. Albrecht und dem Herzoge Ludwig fehl; ja, da dieser die Böhmen sehr aufgebracht sahe, machte er solche Anforderungen, die der Markgraf unmöglich eingehen konnte. Er verlangte die Lehnsherrlichkeit und das Oeffnungsrecht in allen dem Markgrafen entrissenen Orten, muthete ihm einen Widerruf bey allen denen zu, welchen Albrecht das widerrechtliche

liche Verfahren des Herzogs geklagt und verlangte endlich die Versicherung, niemals gegen Bayern etwas zu unternehmen, worüber Sachsen, Brandenburg, Hessen und Würtemberg die Gewähr leisten sollten. Allgemein aber widerrieth man dem Albrecht, diese Forderungen einzugehen, und viele versprachen, ihm gegen den Herzog und dessen Bundsgenossen, Bamberg und Würzburg, Hülfe zu leisten. Georg von Böhmen hatte zwar beyde Partheyen nach Prag beschieden, um sie aus einander zu setzen; ob aber gleich der Markgraf seine Räthe hinschickte, so blieb doch der Gegentheil aus. Und da es dem Könige kein Ernst war, dem Markgrafen Ruhe zu verschaffen, so entschlug er sich des Mittleramts*) (d. d. Prag Montag vor St. Jorgen Tag 1461) und brauchte dagegen alle Kunstgriffe, in Absicht der römischen Königswürde mit Gewalt zu seinem Zwecke zu gelangen. Er zog den Erzherzog Albrecht, des Kaisers Bruder, auf seine Seite, daß er einen Krieg anfangen mußte, welcher sich nachher fast durch das ganze Reich ausbreitete. Es griff derselbige seinen Bruder, den Kaiser, an, und ward unter der Hand sowol von Böhmen, als vom Herzoge Ludwig, unterstützt. Der Kaiser suchte daher bey den Reichsstädten Hülfe, die er nach Nürnberg beorderte, und gab dem Markgrafen den Auftrag, sein Anliegen daselbst zu eröffnen. Nach wenigen Tagen bot er das ganze Reich auf und ernannte den M. Albrecht, den M. Carl von Baden, und den Grafen Ulrich von Würtemberg zu Feldherren des Reichsheeres**) (d. d. Gräz Mitwoch nach St. Margaretha 1461) schrieb auch endlich einen Reichstag nach Nürnberg aus und bestimmte diese Feldherren zu seinen Bevollmächtigten. Der Markgraf forderte daher (d. d. Onolzbach Montag vor St. Oswaldstag 1461) auf demselben die Reichsvölker gegen die Feinde des Kaisers, den Erzherzog Albrecht, den König von Böhmen und den Herzog Ludwig von Bayern zusammen***) wodurch das ausgebrochene Kriegsfeuer neue Nahrung erhielt und der König von Böhmen bewogen wurde, dem Albrecht den Krieg zu erklären. Der Herzog Ludwig

---

*) Falkenstein's Urk. Th. II. S. 377—380.

**) Falkenstein's Urk. Th. I. S. 367 fg. Th. II. S. 369 fg.

***) Falkenstein a. a O. Th. II. S. 371 fg.

leugnete *) (d. d. Nürnberg Mittwoch St. Oswaldstag 1461) daß er des Kaisers Feind sey und beschuldigte den Markgrafen, daß er seine Hausstreitigkeiten zu einer allgemeinen Reichssache machen wollte, worauf sich Albrecht auf die kaiserliche Bestallung berief**), in der ihm der Kaiser seine Feinde angezeigt hätte. Nachdem man sich auf diese Weise in Schriften gestritten hatte, fieng der Herzog Ludwig aufs neue die Feindseligkeiten an, an denen auch Würzburg wieder Antheil nahm, weil der Markgraf dem Bischoff auf dessen Ansuchen keine Genugthuung für die Brandschazzung von 2,000 fl. geben wollte, welche sich Georg von Gebsattel, Reck genannt, aus Rache gegen den Bischoff (1461 am St. Marxen-Abend), der einige im Krieg weggenommene Güter Gebsattel's zu Dettelbach nach dem Frieden nicht herausgab, erlaubt hatte. Albrecht erhielt daher (d. d. Montag vor St. Gilgen-Tag 1461) einen Feindsbrief***) von Würzburg und war zu gleicher Zeit in der Streitsache Adolphs von Nassau und des Grafen Dietrich von Isenburg ****) wegen des Erzbisthums Mainz auf der Seite des ersten in eine Fehde verwickelt. Diese Händel endigte indessen bald ein Vergleich, nicht also aber die Bayerisch-Würzburgischen, die von beyden Seiten viele Leute kosteten und Elend der Unterthanen und Verwüstung des Landes zur Folge hatten. Denn während der Markgraf gegen Bayern anrückte, fiel Ludwig in Albrechts Lande ein und nahm Neustadt an der Aysch und 23 andere Orte unterhalb des Gebirgs weg, oberhalb des Gebirgs aber giengen Neustadt am Culm, Berneck und Weissenstadt verloren. Albrecht hatte indessen, unterstützt von seinem Bruder, dem Kurfürsten Friedrich II., seine Leute ebenfalls zusammengezogen und ward, das Städtchen Roth ausgenommen, in kurzer Zeit wieder Herr seiner vom Feinde geplünderten und zum Theil in Asche gelegten Orte, machte auch bey der Wiedereroberung von Neustadt an der Aysch 300 bayerische Edelleute zu Gefangenen, die er bis zum Ersatz der Kriegskosten

---

*) Falkenstein's Urk. Th. II, S. 373 fg.

**) Falkenstein a. a. O. Th. II. S. 374.

***) Lünig's Staats-Arch. P. spec. Cont. I, Forts. 3, S. 334 fg.

****) Jung's Misc. Th. II, S. 178. 181. 182. Falkenstein a. a. O. Th. I, S. 364—367.

und erpreßten Brandschatzungen behielt. Der König Georg, durch dessen mächtiges Bündniß Ludwig sehr dreiste geworden war, hatte indessen den Kaiser mit seinem Bruder verglichen und um die übrigen kriegenden Partheyen auszusöhnen, eine Zusammenkunft in Prag veranlaßt. Der Markgraf bevollmächtigte die dahin gehenden kaiserlichen Gesandten, auch seine Vortheile zu besorgen. Zu Prag schloß Georg mit dem Kaiser Frieden und verglich sich*) auch nach einem 97tägigen Kriege mit dem Markgrafen, mit dem er (Montag nach St. Niclastag) einen Waffenstillstand schloß**). Auch wurde zwischen dem Herzoge und dem Markgrafen ein Waffenstillstand vermittelt und zur Beylegung ihrer Irrungen eine neue Zusammenkunft nach Znaim beliebt, die aber keinen Fortgang hatte, da beyde in einen scharfen Briefwechsel geriethen, worin sie sich einander beschuldigten, daß der Gegentheil die zu Prag verabredeten Puncte gebrochen hätte***). Ludwig fieng die Fehde aufs neue an, und obgleich Würzburg und Böhmen auf seiner Seite waren, und Würzburg ihm (d. d. Volkach Donnerstag nach Pfingsten 1462) einen anderweiten Feindsbrief****) zusandte, so hinderte dieß doch Albrechten nicht, auf Mittel zu denken, den Herzog Ludwig mit Gewalt zur Ruhe zu bewegen. Im Namen des Kaisers, der sich mit ihm verbunden hatte, berief*****) er (d. d. Ulm Zunstag zur Nacht vor Mariä Magdalenä 1462) mit zweyen ihm zugegebenen Kriegsräthen die Reichsstände nach Ulm, wo (am 10. Januar 1462) gegen den Herzog Ludwig und dessen Verbündete ein Reichskrieg beschlossen wurde. Albrecht jagte nun die Bayern ganz aus dem Lande, und wenn schon bey seiner Annäherung die Würzburger davon liefen, so waren dagegen die Böhmen desto gefährlichere Feinde, von denen nicht nur 7,000 Mann dem Herzog zu Hülfe geschickt, sondern auf einer andern Seite 18,000 Mann in das Bayreuthische eingefallen waren und Wunsiedel belagerten. Die tapfern Bürger dieser Stadt leisteten aber auch jetzt unter

---

*) Falkenstein's Urk. Th. II, S. 375 fg.

**) Falkenstein a. a. O. Th. II, S. 376 fg.

***) Falkenstein a. a. O. Th. II, S. 380—389.

****) Lünig's spic. eccl. Th. II. S. 1017 fg.

*****) Falkenstein a. a. O. Th. II. S. 390 fg.

ihrem braven Anführer, Jobst von Schirnding, ungemeinen Widerstand, hielten einen dreymaligen Sturm aus und nöthigten mit einem Verlust von 50 Mann den Feind, welcher etliche tausend Mann auf dem Platze ließ, (am Freytag vor Pfingsten 1462) zum Abzug. Mit Recht feyerten daher Wunsiedels Einwohner das Andenken dieses Tages lange Zeit durch Absingung eines Volksliedes, welches Hanns Nürnberger gedichtet hatte *). Desto schmerzlicher aber war diese Erinnerung für viele andere Orte des Vaterlandes, welche das Opfer des ergrimmten und rachgierigen Feindes geworden waren, Weissenstadt nemlich, Rösla, Markt-Leuten, Bernstein, Arzberg, Thierstein und die umliegende Gegend, die gänzlich verheeret wurde. Eben dieses traurige Schicksal der Verwüstung hatte die Gegend um Hof und das Voigtland, ingleichen Berneck, Bayreuth, Neustadt am Culm u. s. w., so daß z. B. zwischen Bayreuth und Nemmersdorf nichts mehr als die Hütte eines alten Mannes auf dem Allersdorfer Berge neben den Ruinen einer im Hussitenkriege schon niedergerissenen Kapelle St. Jobst stand. Nun ließ es der Markgraf zwar auch nicht fehlen, wo er hinkam, an den Feinden gleiches mit gleichem zu vergelten, nur war ihm in diesem Kriege das Glück nicht immer günstig. Besonders mußte er sich, da er einige Orte in Bayern überrumpelt hatte, nach Giengen zurückziehen, wo er erwartete, daß sein aus 6,000 Mann bestehendes Reichsheer verstärkt werden sollte. Ehe er indessen diese Verstärkung an sich ziehen konnte, ward er in seiner Wagenburg vom Herzog Ludwig mit 10,000 Mann angegriffen und in die Flucht geschlagen **) (am 31. July 1462). Sein Verlust bestond in 100 Reisigen und 500 Fußgängern, dem ganzen Heergeräthe und verschiedenen Ehrenzeichen, doch schlug er sich mit 5 andern glücklich durch das ganze feindliche Heer durch und entkam nach Ulm. Seine zerstreuten Völker retteten sich nach Giengen und wurden darinnen vergebens belagert. Herzog Ludwig umzingelte sodann Augsburg; der Markgraf aber machte alle Anstalt dem Feind aufs neue entgegen zu gehen. Er fiel wirklich in Bayern ein, legte alles an der Donau von Rain bis Neuburg in die Asche und ließ Leute und Vieh nach Do-

---

*) Pertsch origg. Voitl, p. 91—93.

**) Falkenstein a. a. O. Th. II, S. 391 fg.

nauwörth bringen, um dem Herzoge die Zufuhre und Lebensmittel zu benehmen. Mitten unter dem Geräusche der Waffen hatten zwar Herzog Wilhelm von Sachsen zu Weissensee und einige andere friedliebende Stände zu Nürnberg an Wiederherstellung der Ruhe in Teutschland gearbeitet und glücklich einen Waffenstillstand bewirkt, bald aber brach der Erzherzog Albrecht aufs neue gegen seinen Bruder los, zwischen denen jedoch der König Georg einen Vergleich herstellte. In Neustadt wollte dann der Kaiser den allgemeinen Frieden, mithin auch zwischen Ludwig und Albrecht, verhandelt wissen. In den Unterhandlungen wurde daselbst unter andern gegen den Herzog von Bayern vorgetragen: Er habe den Markgrafen von seinen vom Kaiser erhaltenen Rechten widerrechtlich gedrungen, ihm Roth, Stauf, Landeck, Thann und Schönberg entrissen, in den Burggräflichen Ländern durch Mord, Raub und Brand fast unersetzlichen Schaden angerichtet und sich nach keinen kaiserlichen Abmahnungsbefehlen gerichtet. Doch auch hier war noch kein Friede zu machen möglich, bis König Georg das Mitteramt ergriff, mit Albrecht (d. d. Prag Montag St. Valentinstag 1463) Friede *) machte, und auch Albrecht mit Ludwig und seinen Feinden aussöhnte **) (d. d. Prag am Eritag St. Bartholomäus-Abend 1463). So endigte dieser unseelige Krieg, bey dem kein Theil etwas gewann, sondern jeder dem andern zurückgab, was er ihm abgenommen hatte, und dessen Resultate allgemeines Elend und Verheerung der Unterthanen waren. Eine Hauptursache des Kriegs aber, die ausübende Gewalt des Landgerichts, blieb unentschieden, daher es auch jetzt und noch geraume Zeit hindurch darnieder lag.

Albrecht's kriegerische Periode in Franken war jetzt vorüber und man sah nun dem günstigen Zeitpuncte entgegen, in welchem im Schooße der Ruhe und des Friedens der innere Wohlstand des Vaterlandes gedeihen konnte, da er zum Beweiß, wie sehr ihm dieß Ernst sey, nebst dem Markgrafen Johann zu Herzogenaurach (Mitwoch nach St. Johanns Sonnenwendentag 1464) und auch nachher (1475) mit dem Bischoffe Georg zu Würzburg einen erblichen Vertrag (Erbeinigung) machte, einander nicht zu befehden,

*) Falkenstein a. a. O. Th. II, S. 392.

**) Falkenstein a. a. O. Th. II. S. 393. fg.

ihre Leute nicht zu vergewaltigen, ihre Gegner nicht zu hausen und ihre Gebrechen schiedsrichterlich zu schlichten. Allein die schönsten Aussichten und Hoffnungen hiezu verringerten sich, da Albrecht nach seines Bruders Friedrich II. Tode (1470) auch mit der Kurwürde die Mark Brandenburg erhielt. In derselben mußte er die Herzoge von Pommern zur Anerkennung der Brandenburgischen Lehensherrlichkeit zwingen und konnte es dem Hause Oestreich nicht versagen, den Oberbefehl wider den Herzog Carl den Kühnen von Burgund zu übernehmen *), anderer seiner Thaten, die weniger in die Geschichte dieses Landes, als vielmehr der Mark Brandenburg, gehören, zu geschweigen.

Kann man Albrechten in allen diesen Kriegen, zu denen er gezwungen war, seine Hochachtung **) nicht versagen, so muß man ihn noch ungleich mehr in seinen Verhältnissen zu der Geistlichkeit schätzen, um deren Schmeicheleyen er unbekümmert war, weil er zu viele Einsichten hatte, den Grund derselben zu bemerken. Er wußte wohl, daß er diese nur dem guten Vernehmen und der Achtung, in der er bey dem Kaiser stand, zuschreiben dürfe und achtete daher darauf so wenig, als auf die lächerlichen Verbote, Drohungen, Interdicte, Bannstrale und Spottreden derselben. Wie viel er mit derselben und namentlich dem Bischoffe von Würzburg, Johann III., zu thun hatte, gehet schon aus der Erzählung seiner Kriege hervor, und wenn es auch nicht immer zum wirklichen Ausbruch derselben kam, so hatten sie doch aller Vergleiche, die sie mit einander machten, ungeachtet, beständige Neckereyen und Streitigkeiten. Einer klagte über den andern, der Bischoff über die Bedrückungen des Markgrafen und der Markgraf über das kurze Gedächtniß des Bischoffs. Einst ließ er zu Kitzingen einen Domherrn gefangen setzen, wofür der Bischoff als Strafe Interdict einlegte, und als nun die Priester sich weigerten, Messe zu lesen, jagte er die Halsstarrigen davon und besetzte ihre Stellen mit willigern. Auch dem Pabste selbst machte er es nicht besser! Da Paul II. sich beygehen ließ, (d. d. Rom 15. October 1466) in einer besondern Bulle zu verbieten, seine älteste Tochter Ursula an den Herzog Heinrich von Münsterberg zu vermählen,

---

*) Fränk. Archiv Bd. III, S. 4—10.

**) Fränk. Arch. Bd. III. S. 1—4.

weil der Vater desselben Georg, König von Böhmen, in dem Bann war *), beharrte er auf seinem Vorhaben und ließ das Beylager halten. Mit der niedern Geistlichkeit, zumal der mit weltlichen Händeln mehr als mit geistlichen beschäftigten, verfuhr er noch ärger und legte sie bey Gelegenheit einer, auf einem Reichstag zu Nürnberg bewilligten, Türkenhülfe mit Beyträgen an, wodurch er sie zu einer Spottschrift **) auf ihn veranlaßte, in der er zum Pontius Pilatus verglichen wird, weil es der reiche Clerus damals für Verfolgung ausgab, wenn er, wie der arme Laie, die gemeine Last der Abgaben mit tragen sollte. Den meisten Muth bewieß er indessen, als wegen der Zehnden und andern Gefälle zwischen ihm und Bamberg (1481) Irrungen entstanden und der Bischoff daselbst, Philipp von Henneberg, sich mit dem Interdict zu helfen und die Kirchhöfe zu verschließen gedachte. Albrecht lachte hiezu und schrieb an den Hauptmann auf dem Gebirg, der ihm davon Bericht erstattet hatte (Dienstag nach Michaelis 1481): „Man muß sich des Teufels wehren mit dem heiligen Creutz. Wir wollen nicht lang jemand unbegraben liegen lassen. Man findet wohl Leute, die sie begraben; ist es doch der 9 fremden Sünden eine, der es nicht thut und vermags. Wie that Sebastian von Seckendorf, da er im Sterb war zu Culmbach und der Bischoff Interdict darlegte? Er ließ die Todten dem Pfarrherrn ins Haus tragen; wollte er den Gestank nicht leiden und die nachfolgende Besorgniß, er mußte sie wohl begraben lassen. So muß man im letzten Ende jeden Beicht hören. Sie hätten gern das weltliche Schwerdt zu dem geistlichen. Hätte Gott ein Schwerdt wollen haben, er hätte es als wohl können erdenken, als zwey. Er war gar ein weiser Mann. Wann wir den Bann so hoch achten sollten, als sie gerne sähen, uns damit von unserm väterlichen Erbe zu dringen, wie lang meinst du, daß die Bannbrief ausblieben, der Zehenden halben? Denn sie meinen, sie seyen alle ihr und vielleicht, die 9 Theil darzu und soviel sie deren bekräftigen mögen ***)."

---

*) Falkenstein's Urk. Th. II, S. 397—399.

**) Passio sacerdotum sub ditione Marchionis Alberti — in Eckart scriptt. German. med. aeui Bd. II, S. 1278.

***) Rentsch Brandenb. Cederhein. S. 409 fg.

Bey dem allen muß man sich Albrecht nicht als einen Verächter der Religion, sondern blos ihrer unwürdigen Priester denken. Wie theuer ihm sein Glaube, besonders in seinen frühern Jahren, war, beweißt die mit seinem Bruder Johann (1435) nach Jerusalem angestellte Wallfarth *), auf der er einen Dorn aus der Leidenskrone Christi bewunderte, der alle Charfreytage blutet, und die Legende glaubte, daß die heilige Helena durch einen in das Meer geworfenen Nagel aus dem Creuze Christi den Meerbusen St. Lergo beruhiget hätte! Unwürdiges Betragen haßte und ahndete er übrigens an jedem, gleichviel ob er ein Cleriker oder ein Laie war. Dieß mußten vorzüglich auch die Raubnester der Edelleute in seinem Lande erfahren, denen er mit seinen Unterthanen zu Leibe gieng; wie er denn auch hauptsächlich aus dem Grunde die Bürger bewaffnete und das Land in gewisse Bezirke (Hauptmannschaften) theilte. Ueberhaupt aber waren die Sicherheit, der Wiederanbau und innere Wohlstand des Landes, auch Betrachtungen über die Successionsordnung nicht seine letzte Sorge, besonders zu der Zeit, als er von außen Ruhe hatte. Dieß nahm man hauptsächlich auch am Bergbau wahr, der unter seiner Regierung wieder emporkam und neue Blüten trieb. Am meisten aber zeigte sich seine Vatersorgfalt für sein Land durch die Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg **) (d. d. Nürnberg Freytag vor Quasimodogeniti 1457 und 1473) vermöge der sich diese Häuser nicht nur gegenseitig Beystand wider ihre Feinde, sondern auch wechselseitige Erbfolge zusicherten, im Fall eines von ihren Geschlechten aussterben würde; ferner durch die Erbvereinigung mit dem Könige von Böhmen, Vladislaus, (am St. Martinstag 1473); noch mehr aber durch sein Testament ***) (d. d. Cölln an der Spree am Mitwoch St. Matthias 1473), dessen Hauptinnhalt dahin gieng, daß die Kurlande nur einen und die fränkischen Fürstenthümer nicht

---

*) Fränk. Archiv Bd. II. S. 24—70.

**) Lünig's Reichs-Arch. P. spec. Cont. 2, S. 763—768. Falkenstein's Urk. Th. I, S. 320—327.

***) Pauli Preuß. Staatsgesch. Th. II, S. 301—313. I. F. Braun de confraternitate Brandenb. c. aliis princ. Bar. 1749. fol. Staatsarch. d. Preuß. Fürst. in Franken. Bd. 1, S. 1—209.

mehr als 2 Regenten erhalten und, wie schon Kurfürst Friedrich I. in seiner letzten Willensordnung verlangte (S. 83), die Söhne den Vater erben, die Fürstenthümer einander zusterben, die Vormundschaft über eines regierenden Sohnes minderjährige Erben die noch lebenden Vatersbrüder führen, einer des andern Mitbelehnter seyn und keiner von ihnen, ohne Einwilligung der übrigen etwas von seinem Lande und dessen Gerechtsamen und Herrlichkeiten zu schmälern oder zu veräußern, Macht haben, die Aussteuer einer Prinzessin aber nicht über 10,000 fl. betragen solle. Dieses Testament (Dispositio Achillea in der Folge genannt) war indessen, wie Niemand bezweifeln kann, der das Testament selbst und die goldne Bestättigungsbulle*) des K. Friedrich III. zu Augsburg lieset, nur auf den einzigen Erbfolgefall nach seinem (Albrecht's) Tode eingeschränkt, wurde aber späterhin (1603) zur Erbtheilungsnorm als Grundgesetz und Entscheidungsgrund für alle künftige Successionsfälle angenommen und behauptete unter den Brandenburgischen Hausgesetzen den vornehmsten Platz in Theilungs- und Erbfolge-Fällen. Um sogar auch seine Ritter endlich, die mit auswärtigen Rittern vorzüglich am Rhein und in Bayern von den vorigen Kriegen her nicht in dem besten Vernehmen zu seyn schienen, mit einander auszusöhnen und auch von der Seite seinem Lande den edlen Frieden und Eintracht zu erhalten, stellte er (1485 Sonntags Exaudi) kurz vor seinem Tode, welcher zu Frankfurt am Mayn (am 11. März 1486) erfolgte, wo sich Albrecht zur Wahl des Römischen Königes Maximilian eingefunden hatte, ein feyerliches Turnier**) zu Ansbach an, bey welchem die Ritter aus den 4 Turnierlanden Bayern, Schwaben, Franken und am Rhein sich einfanden, die Fränkischen sich in verschiedene Gesellschaften eintheilten und die Prinzen Friedrich IV. und Siegmund an der Spitze derselben standen.

Beyde waren leibliche Brüder und von Anna des Kurfürsten von Sachsen, Friedrich II. Prinzessin, geboren. Ohnerachtet jedem von ihnen sein besonderes Fürstenthum und zwar dem M. Siegmund (geb. 28. Sept. 1468) das Fürstenthum Bayreuth, dem M. Friedrich (geb. 2. May 1459) aber das Fürstenthum Ansbach zur Rente durch das

---

*) Gercken cod. dipl. Brand. Th. VIII, No. 61.

**) Select. Nor. Th. V, S. 300—343.

Loos angewiesen war, so zogen sie doch, vermöge des ihrem Vater (1483) geleisteten Versprechens, die gemeinschaftliche Regierung in beyden Fürstenthümern (1486—1495) vor, empfiengen zu Plassenburg (30. März 1486) den Unterthans und Leheneid und suchten dann auch ihrer Seits um die Erneuerung ihrer Reichslehen und der kaiserlichen Privilegien nach. Diese Belehnung erfolgte (am 2. May 1487) zu Nürnberg vor dem kaiserlichen Thron mittelst der Fahne, für den Kurfürsten Johann und seine Brüder zur gesammten Hand über die Kurfürstenthümer, Fürstenthümer u. s. w. Nicht weniger ließen sie sich an demselben Tage die kaiserlichen Privilegien über das Burggräfliche Landgericht, über die Reichspfandschaften, über die Klostervogtheyen, über die Regalien und über die Gültigkeit der Kurfürst Albrechtischen Successionsordnung bestättigen. Gemeinschaftlich regierten sie hierauf als ein seltenes Brüderpaar in schönster Eintracht und Einklang der Gesinnungen, woraus für das Land und die allgemeine Ruhe und Sicherheit die ersprießlichsten Folgen erwachsen sind. Denn gleich nach dem Antritte ihrer Regierung ließen sie sich in das zwischen Mainz, Brandenburg und Würtemberg (1465) geschlossene Bündniß aufnehmen und giengen mit dem Herzoge Eberhard von Würtemberg noch ein besonderes (1488) ein, traten dem zu Frankfurt (1486) geschlossenen Landfrieden bey, erneuerten (1486 und 1487) die Erbeinigung mit Würzburg, verabredeten (Montags nach Johannis 1487) mit den Kurfürsten zu Cölln, Sachsen und Brandenburg zu Nürnberg ein besonderes Erbbündniß, bestättigten (1487) die zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg getroffene Erbverbrüderung, und traten als Gränznachbarn von Schwaben (Mittwoch nach St. Margarethentag 1488) auch dem Schwäbischen Bund, mit dem sie sich zur Aufrechterhaltung des Landfriedens*) (d. d. Gemünd Samstag St. Anthonientag 1489) und wechselseitiger Hülfe **) (d. d. Schwäbischhall am Palmtag 1489) anheischig machten, auf Verlangen des Kaisers bey ***), der bey der Gelegenheit, da sie ihrer andern

---

*) Lünig's Reichs-Arch. P. spec. Cont. II, Forts. 2, S. 11—12. Falkenstein's Urk. Th. II, S. 412 fg.

**) Lünig's Reichs-Arch. P. spec. Cont. III, S. 24—26. Falkenstein a. a. O. Th. II, S. 417—419.

***) Lünig a. a. O. S. 20—23. Falkenstein a. a. O. Th. II, S. 413—417.

Verbindungen wegen Bedenken trugen, versicherte, daß es ihren übrigen Verhältnissen nicht nachtheilig seyn sollte und zugleich auch die Erbverbrüderung zwischen Brandenburg Sachsen und Hessen (1488) bestättigte.

Diese Achtung und Gunst des Kaisers gegen die Markgrafen hatte ihren Grund in der treuen Anhänglichkeit, welche dieselben dem Kaiser auf mehr als eine Art bewiesen. Mit 600 Reutern waren sie ihm gegen die rebellischen Niederländer, welche den König Maximilian zu Brügge gefangen hielten, (1488) zu Hülfe gekommen und hatten den gefangenen Maximilian befreyen, die Niederländer aber züchtigen helfen und Siegmund vorzüglich bey der Einnahme von Neuhofen, welches er mit stürmender Hand genommen hatte, allen Gefahren trotz geboten. K. Friedrich III. zeichnete dafür dieses edle Brüderpaar noch mehr dadurch aus, daß er ihnen bey seiner Rückkehr aus den Niederlanden einen Besuch zu Ansbach abstattete und bey der Gelegenheit Siegmund zum Hauptmann über den niederöstreichischen District Zistersdorf bestellte, auch die Belehnung über einen Theil der Grafschaft Oettingen ertheilte, welche Graf Johann an die Markgrafen verkauft hatte, vorzüglich aber (d. d. Göppingen am 6. December 1488) das kaiserliche Landgericht, das seit dem Bayerisch-Würzburgischen Kriege aufgehöret hatte, wieder in seine Wirksamkeit und Gerichtsbarkeit einsetzte *) und diejenigen mit einer Strafe 1000 Mark löthigen Goldes bedrohte **), welche sich demselben unbefugt zu entziehen trachten würden. Die Stadt Windsheim, welche sich diesem Gerichte (1490) nicht fügen und die Gerichtsbarkeit desselben nicht anerkennen wollte, zog sich daher von den Markgrafen eine Belagerung zu, die sie jedoch aufheben mußten, weil Maximilian nach dem Tode des Königes Matthias von Ungarn ihre Hülfe bedurfte, bey welcher Gelegenheit sich vorzüglich Siegmund in der Eroberung von Stuhlweissenburg auf das neue hervorthat. Kurz nachher (1492) unterstützten sie denselben, als Carl VIII. von Frankreich die Herzogin von Bretagne und Erbin der Burgundischen Lande, Anna, gezwungen hatte, ihrem Bräutigam, Maximilian, zu entsagen und ihn zu heurathen, bey

---

*) Lünig a. a. O. S. 24. Falkenstein a. a. O. Th. II. S. 404.

**) Falkenstein a. a. O. S. 410 fgl.

einem Feldzug gegen die Franzosen, so wie auch gegen den unruhigen Herzog Albrecht von Bayern, der sich der Stadt Regensburg bemächtiget und deswegen eine Reichsacht zugezogen hatte, zu der K. Friedrich keinen bereitwilligern Executor, als den M. Friedrich, finden konnte, der dem ganzen Bayerischen Hause vorzüglich wegen Vorenthaltung des Schlosses Stein feind war, welches Fritz von Sparneck (Montag nach St. Margaretha 1485) an die Herzoge Otto und Georg verpfändet, Georg aber trotz der Wiedererstattung des Pfandschillings, trotz seines Versprechens und eines wiederholten Befehls des K. Maximilian nicht herausgegeben hatte. Friedrich rückte nun zwar als Feldherr des Bundesheers aus und nahm, da sich Albrecht bald zum Ziel legte und Regensburg herausgab, in Regensburg die Huldigung für den Kaiser ein. Siegmund hingegen wollte keine Lorbeeren mehr erndten und leistete auf den Ruhm eines tapfern Kriegers Verzicht. Ihn sollte jetzt blos das Beste seines Landes beschäftigen, dem er aber zu frühe entrissen wurde. Sein früher Tod, der ihn (am 26. Februar 1495) auf einer Reise nach Ansbach überraschte, schmerzt jeden fühlenden Menschenfreund um so mehr, da selbst aus seinen letzten Wünschen bey der Annäherung seines Lebensendes die edelsten Züge seines Herzens hervorleuchten. Denn was war kindlicher als der Wunsch, zu schlummern in seiner Eltern Grabe zu Heilsbrunn? was rühmlicher als das Verlangen einer Beerdigung „on gros gebrenng nit mit pferd ziehen vnd andern; dann dasselb sey ein Hoffart vnd vien der seele nit?" was gerechter als die Bitte der redlichen Bezahlung aller seiner Schulden? was edler als die Empfehlung aller Diener und Knechte „edell vnd vnedell" besonders aber seiner Lieblinge? was größer als die Bitte an seinen Bruder, um Verzeihung zugefügten Unrechts? was herzerhebender und menschenfreundlicher als die Sorge für Gefangene? und was endlich liebevoller als die Bitte, die Unterthanen nicht zu sehr mit dem Wildprecht zu beschädigen? Seinem Wunsche gemäß wurde dieser lobenswürdige Regent unter einem feyerlichen Hochamte, welches der Abt zu Lankheim hielt, in der Fürstengruft zu Heilsbrunn beygesetzt, worauf in dem Schloße zu Ansbach eine große Schmauserey für die ganze Leichenbegleitung erfolgte.

Drittes Kapitel.

M. Friedrich der Aeltere wird von seinen Söhnen der Verstandesverrückung beschuldigt und entthront.

M. Friedrich (IV.), weil er die ältere Linie der Markgrafen in Franken anfängt, der ältere genannt, war nun, in Ermanglung der Nachkommen Siegmunds (1495), in dem alleinigen Besitze der Regierung beyder Fürstenthümer. Er empfieng die Nachricht von Siegmunds Tode auf dem Reichstage zu Worms, auf welchem der ewige oder königliche Landfriede zu Stande kam, nach welchem das Faustrecht nicht wie vorhin blos eingeschränkt, sondern gänzlich abgeschafft und bey hoher Strafe verboten, statt der bisherigen Selbsthülfe aber den Reichsständen auferlegt wurde, ihre Streitigkeiten von dem zu eben der Zeit errichteten Reichs-Kammergerichte auf dem Wege Rechtens entscheiden zu lassen. Um indessen im Vaterlande nichts zu versäumen, ließ M. Friedrich noch einmal durch Bevollmächtigte in dem Fürstenthume Bayreuth die Huldigung vornehmen, welche ihn jedoch so wenig, als die Belehnung *) vom K. Maximilian (d. d. Worms am 15. July 1496), gegen die mancherley Streitigkeiten und harten Begegnisse schützte, die er außer und in seinem Lande und selbst in seiner Familie hatte.

Die Reichsstädte Nürnberg und Windsheim fiengen (1494) zuerst an aufs neue ihre gehässigen Gesinnungen gegen den Markgrafen blicken zu lassen. Nürnberg veranlaßte ihn zu der Beschwerde, daß von Seite dieser Stadt dem Fürstlichen Wildbann Hindernisse in den Weg gelegt und von den Burggräflichen Lehen vor der Stadt und auf dem Lande gutwillig weder Handlohn noch Erbzinnsgelder gereichet würden, weil sie wie aus ihrer Klage hervorgeht, durch die Ausdehnung des Landgerichts bis in die Mauern der Stadt, auch Steigerung und Vermehrung der Zölle und durch die Bedrückungen in dem Genuß ihrer grundherrlichen Rechte auf dem Lande beeinträchtiget wurde **). Windsheim, welches dem Beyspiele Nürnbergs folgte und außer der Stadt Landwehren und Thürme errichtete, zwang

---

*) Lünig's Reichs-Arch. P. spec. Cont. 2, Forts. 2, S. 14—15.

**) Falkenstein's Urk. Bd. II, S. 423—429, 430—433.

den Markgrafen zu denselben Klagen, ließ aber auch dieselbe Beschwerde hören, daß die Markgrafen ihr Landgericht nicht nur über die Windsheimischen Leute und Güter außerhalb der Stadt, sondern selbst über die Bürger in der Stadt und über ihre Güter in der Mauer gelegen, erstrecken wollten. Unter diesen Umständen waren blutige Auftritte unvermeidlich, wenn nicht der Herzog Albrecht von Sachsen beyde Partheyen mit einander auszugleichen gesucht hätte. Er schickte deswegen den Sächsischen Ritter und Amtmann Dietrich von Harras zu Weissensee, dem es geglückt ist (am Dreykönigstag 1496), den nach ihm benannten Harrasischen Vergleich mit Nürnberg *), und Tags darauf mit Windsheim, zu Onolzbach zu Stande zu bringen. In demselben gelobte die Stadt Nürnberg wider die Ordnung des Wildbanns nicht zu handeln, die Lehen des Markgrafen nicht zu schmälern und die bestimmten Gefälle davon willig zu reichen; der Markgraf dagegen versprach wegen der ausgetretenen Bürger und Unterthanen sich löblich zu halten, in der Stadt so weit sie mit Mauern und Graben verfangen mit dem Landgericht nicht zu richten. Doch möchten der Markgraf das Landgericht in der Stadt, in Wöhrd oder in Gostenhof ungehindert halten, auch des Landgerichts Personen in der Stadt wohnen. Wegen der Benutzung der Wälder und Haltung des Forstgerichts berief man sich auf eine gütliche Uebereinkunft (Mitwoch nach St. Johannistag Sonnenwenden 1466) welche Dr. Peter Knorr zu Stande brachte **) wegen der Zölle aber, außer einigen beygefügten Bestimmungen auf einen Bayerischen Spruchbrief. Der Vergleich mit Windsheim hingegen gieng dahin: „daß die Bürger keine Landwehr, Landthurn oder Befestigung außerhalb der Stadt mehr machen, hingegen auch das Burggräfliche Landgericht nicht mehr in die Stadt, sondern nur bis an die Mauern und Graben der Stadt richten soll.“ Es schien nun alles in Ordnung zu seyn und M. Friedrich kam sogar auf Bitten der Nürnberger selbst mit seiner Gemahlin auf die Fastnacht nach Nürnberg (14. Februar 1496) im Gefolge vieler Herren und Grafen, Doc-

---

*) Lünig's Reichs-Arch. P. spec. Cont. IV, S. 157 fg. Falkenstein a. a. O. Bd. II, S. 436—440. Select. Nor. Th. 2, S. 230—233.

**) Falkenstein a. a. O. Bd. II. S. 395—397.

toren, Rittern und Edelleuten zum Fackeltanz und Ritterspiel *).

Kaum hatte sich die jauchzende Bürgerschaft von dem ersten Taumel erholt, in den sie die Freude versetzte, nun, doch wenigstens innerhalb ihrer Mauern, von der Burggräflichen Gerichtsbarkeit befreyt zu seyn, als der Magistrat lüstern wurde, auch einen Flug über die Mauern zu wagen. Er fieng an, malefizische Urtheile vor der Stadt zu vollstrekken, allenthalben umher Gräben zu ziehen, Thürme und militärische Befestigungen oder sogenannte Blockhäuser aufzurichten. So unvermuthet sie der Wanderer emporsteigen sah, so schnell stürzten sie alle in einer Nacht **) (1500) wieder darnieder. Nichts glich dem Unwillen des Fürsten, mit dem er alle Vergleichsvorschläge hierüber verwarf und selbst den Reichstag zu Augsburg verlassen wollte. Aber doch gelang es der Städtischen Schlauheit noch einmal, den Faden der Unterhandlung zu erhaschen und daran ihrem überlegenen Gegner durch die Gänge der Langeweile und Verzögerung so lange herum zu führen, bis ihre verunglückte Prätensionen aus dem Nebel verschraubter Floskeln an einem günstigern Tag wieder hervorgehen möchten. Ein zu Erfurt (am Sonntag Johannis St. Pauli 1502) getroffener Vergleich enthielt: daß die Irrungen wegen der Thürme, Gräben, Fraisch u. s. w. durch Austräge geschlichtet (d. h. herumgezogen) unterdessen aber mit Gewalt nichts vorgenommen werden, (wahrscheinlich Brandenburg sich des Besitzes seiner Rechte enthalten) sollte. Die beyderseitigen Straßensperrungen, (die wohl mehr der Stadt als dem Markgrafen empfindlich fallen mußten), sollten aufgehoben, die Bürger der Stadt sicher vergeleitet werden. Die Ansprüche des Markgrafen wegen des Schlosses zu Brunn sollten abgethan, Schwarzenbruck kaufsweise an Nürnberg abgetreten werden. — In der That ein schöner Vergleich, der der Stadt in jedem Artickel einen wesentlichen Vortheil, dem Markgrafen aber nicht einen einzigen zuwandte, und

---

*) Das Verzeichniß des ganzen Gefolges und des Aufwandes bey dieser Gelegenheit findet sich im Journal v. u. f. Franken Bd. I. Heft VI. No. I. S. 617—640.

**) in der Laurenziennacht. Der Magistrat mußte sie selbst niederreißen lassen, machte aber der Bürgerschaft glauben, der Sturmwind hätte es gethan.

dieß alles zu einer Zeit, wo alle ihre aufgerichtete Thürme und stolze Befestigungen vor ihren bestürzten Augen darnieder gerissen lagen *).

Während man indessen so zu Erfurt unterhandelte und mit jeder Stunde den Friedensbrief erwartete, richtete der Erbprinz Casimir (geb. 17. (27.) Sept. 1482 (1481) eine solche Niederlage bey Affalterbach, einer geringen Kapelle bey einem Weiler unweit Burgthann im Nürnbergischen an, daß die Leichname auf einem weiten Schlachtfelde lassen, das Wehklagen der Entflohenen, der mitgetheilte Schrecken in den stolzen Mauern Nürnbergs wiederhallten. Ueber den Kirchweihschutz nemlich zu Affalterbach **) — unter welchem Namen die ganze Scene bekannt ist — stritten seit langen Jahren her Brandenburg und Nürnberg. Die Einwohner dieser Stadt und Gegend, die fleißig dahin auf die Kirchweihe (Sonntag nach St. Veit 29. Juny) giengen, wollten dießmal, weil der Markgraf abwesend war, zum Trotz des Prinzen Casimir, dem der Vater unterdessen die Landesregierung anbefohlen hatte, das Feld allein behaupten. Sie hatten ihm schon vorher zu entbieten lassen, heuer möchte er ja nicht ausbleiben bey der Kirchweihe, an Brey und Kirmeßkuchen wollte man es ihm nicht fehlen lassen. Casimir verstand die Witzeley, ohne gleichgültig darüber zu seyn. Bevor noch Antwort von seinem Vater einlief, war der Streich schon geschehen! Als der gesetzte Tag erschien, waren die Nürnberger mit anbrechendem Tage 3000 Mann stark nach Affalterbach ausgezogen. Zum Ueberflusse hatten sie noch 800 Mann der auserlesensten Bürger in dem sogenannten Zwinger des ersten Winks gewärtig in Bereitschaft gestellet. Schon im Geiste sahe man den Brandenburgischen Prinzen auf den Abend im Triumph in Nürnberg einführen. Unterdessen hatte sich auch Casimir nicht gesäumt, frühzeitig von Schwabach aufzubrechen mit einer tapfern, aber verhältnißmäßig nicht allzustarken Mannschaft. Im Nürnberger Walde überlegte man die Sache. Der Prinz wäre hitzig gewesen, aber Ewald von Lichtenstein und Paul von Absberg seine Rathgeber riethen bedachtsam zur Vorsicht. Da-

---

*) Lang's neuere Gesch. Th. I. S. 97 fg.

**) Spieß Münzbel. Th. 1, S. 66—72. Scherber's Leseb. d. Bayr. Vaterl. Gesch. Th. II. S. 77—79.

Daher trennte sich letzterer mit einem kleinen Gefolge auserlesener Ritter, unter denen auch den bekannten Götz von Berlichingen *) die Reihe traf, um die Gegend der Stadt zu recognosciren; die übrigen erwarteten im Walde ihrer Rückkunft in Schlachtordnung. Sobald sie Stromer's mit seinem Hinterhalte ansichtig geworden waren, machten sie den Anschlag ihn mit List heraus- und in eine Schlinge zu locken. Deswegen fiengen sie an, vor jener Augen auf dem Lichtenhof das Vieh wegzutreiben. Indem aber Stromer auf sie Feuer geben läßt, ergreifen die verschmitzten Ritter eine verstellte Flucht und ziehen die Nürnberger, die sie hitzig verfolgen wollten, hin an die Stelle im Walde, wo Casimir wartete. Plötzlich nun wandten sich die vermeinten Flüchtigen gegen die Verfolgenden; man bekommt die bestürzten Nürnberger in die Mitte und ein allgemeines Blutbad wird unter ihnen angerichtet. Die Wege erschollen von dem Geschrey der Fliehenden; aber auch diese werden ereilet und niedergemacht. Zu Nürnberg schloß man die Thore; man warf in der Bestürzung die Brücken ab, aus Furcht, der Prinz, der außer dem Geschütz und der Wagenburg noch 7 Fahnen und 1 Panier oder Standarte erorberte, möchte bis dahin seinen Sieg verfolgen. Auf diese Weise versetzte dieser Tag die meisten Bürgerfamilien Nürnberg's in Trauer **); Casimir aber verfügte sich zurück nach Schwabach und sogleich in die dasige Hauptkirche, um die Empfindungen seines von der Freude dieses Tages trunkenen Herzens in einen frohen Lobgesang zu ergießen, und die erbeutete Standarte zum Denkmal dieser Begebenheit in die Kirche zu stiften.

Unter dieser Bestürzung langte die Botschaft von dem geschlossenen Erfurter Vertrag an. Da sich aber unterdessen die Umstände so sehr geändert und die Gesinnungen des künftigen Regenten zu deutlich erkläret hatten, ließen die Nürnberger nicht nur ihre Befestigungswerke, wie sie standen,

---

*) In der Lebensbeschreib. desselben (Nbgl 1731. 8.) S. 50 fgg. wird diese Geschichte erzählt.

**) Unter den Bürgern Nürnbergs blieben 47 Tuchmacher, 17 Messerer, 13 Kaufleute, 11 Becker, 9 Goldschmidte, 6 Schneider, 6 Schuster, 6 Bader u. s. w., zusammen 327 Personen, ohne Knechte und Unbekannte. Auf Brandenburgischer Seite blieben nach der eigenen Angabe der Nürnberger nicht 100, darunter aber ein Graf von Oettingen, von Schwarzenberg und von Hohenlohe, nebst beynahe 22 Rittern und Edelleuten.

sondern kamen durch einige von der Oberpfalz (1504) eroberte Aemter, durch die ihr Gebiet erweitert wurde, weil man ihnen außerhalb den Mauern hisher kein Gebiet zugestand, in neue Steitigkeiten und errichteten auch neuerlich wieder (1505) Stöcke außerhalb der Stadt zum Aufhängen der Stücke von geviertheten Missethätern. Der Markgraf fand es daher für sicherer, statt auf diesen Interimsstillstand viel zu bauen, es sogleich auf eine schiedsrichterliche endliche Entscheidung des schwäbischen Bundes anzutragen, der (am Anthonientag 1507) zu Augsburg die Sache dahin entschied, daß die Nürnberger die vor der Stadt aufgerichteten Stöcke, woran sie peinliche Strafen vollstreckten, wieder abthun, die Blockhäuser und aufgeworfenen Gräben niederlegen und einziehen, wegen des Pfälzischen Gelaites aber sich in den Schranken desjenigen Besitzes halten sollten, welche die Herzoge von Bayern vor ihnen hergebracht hätten *). Auch hatte M. Friedrich noch die weitere Genugthuung, daß die von der Stadt Nürnberg gegen dieses Bundsständische Urtheil ergriffene Appellation vom K. Maximilian I. verworfen und die Stadt zur Vollziehung des gegen sie ergangenen rechtlichen Erkenntnisses ernstlich angehalten, mithin die Brandenburgische Landes-Hoheit gegen die Nürnbergischen Störungen selbst gerichtlich gesichert wurde **). Wegen der andern Einreden verwieß der Kaiser Nürnberg auf den Weg Rechtens, auf dem alles Hin- und Herstreiten an den höchsten Reichsgerichten zu keinem Ziele führte.

Nicht besser ergieng es dem M. Friedrich mit dem eingesessenen Adel, der dieselben Bewegungen und Eingriffe in die Rechte des Landesherrn machte und seine Reichsunmittelbarkeit zu bilden anfieng. Schon war er über die Verhandlungen des Wormser Reichstages (1495) aufgebracht; am meisten aber erbitterte ihn die für das Reich verwilligte Steuer unter dem Namen des gemeinen Pfennigs. M. Friedrich, der diese Steuer dem Kaiser zu Liebe auch von seinen Edelleuten forderte, beredete sich deswegen mit ihnen (1497) zu Culmbach, erhielt aber eine abschläg-

*) Lünig's Reichs-Arch. P. spec. Cont. IV, S. 158 fg. Falkenstein's Urk. Bd. II, S. 456.

**) Falkenstein's Urk. Bd. II, S. 457 fg.

liche Antwort, die zu Unfrieden führte, der mit einigen Familien in öffentliche Fehden ausartete. Besonders war dieß der Fall mit den von Guttenberg! Briefe und Siegel lagen vor Augen, in welchen Hanns von Guttenberg sein Schloß den Burggrafen verschrieben, um ihnen davon zu dienen und zu gewarten (1343). Seine 5 Söhne hatten diese Verpflichtung erneuert und alle nachfolgenden Guttenberge waren dem Kurfürsten Albrecht und seinen Söhnen wirklich gewärtig. Auf einmal glaubten sie, der Zeitpunct wäre da, wo sie nicht nur auf dem alten Schloß Guttenberg dem M. Friedrich die Oeffnung verweigern, sondern ihm gleichsam zum Trotz noch ein neues dazu erbauen und befestigen könnten. Der Markgraf, nachdem er sie vorher noch durch 2 seiner Räthe in Güte ermahnen ließ, bemächtigte sich nun des Schlosses mit Gewalt und versah es mit seiner Besatzung. Noch nicht gedemüthiget, erkühnte sich Moritz von Guttenberg (1497), dem Markgrafen das Schloß Castell wegzunehmen und ihm erst nach der Hand einen Fehdebrief zuzusenden. Unterdessen warf sich Philipp von Guttenberg einverstanden mit Moritz in ein an der Böhmischen Grenze gelegenes, denen von Waldau abgekauftes, Schloß Schellenberg, von wo aus sie den Markgrafen zu befehden suchten und wo auch der gefangene Castner von Castell als Geisel lag. Da zog der Hauptmann des Gebirgs, Conz von Wiersberg, (am Montag nach Kiliani 1498) mit 2,500 aufgebotenen Bürgern und Bauern, dazu mit 80 reisigen Pferden und 6 Kanonen aus der Feste Plassenburg aus und kam (am Mitwoch des Mittags) vor dem Schlosse an. Dem Philipp von Guttenberg blieb nun nichts weiter übrig, als am Donnerstag darauf sich und sein ganzes Schloß zu übergeben und in einer schriftlichen Urkunde zu versprechen, „nichts als Wasser und Brod auf der Erde liegend zu essen, bis er sich nach Culmbach würde gestellet haben", worauf man die Felsen sprengte, das Schloß abbrannte, mit lärmenden Siegesgeschrey nach Hause zog und beym wiederholten Trotz eines begünstigtern Ritters in Ruhe blieb.

Abgerechnet einen Zug (1499) dem Kaiser zu Hülfe gegen die Schweizer, wobey jedoch die Teutschen wenig Ehre einlegten, war nun einige Jahre Ruhe, während der der Markgraf zur schnellern Vertheidigung des Landes nach Schweizer Sitte durch Feuer auf hochgelegenen Orten

(hohe Warthen) *) sorgte, auch viel auf Bauten, unter andern auf die Anlegung des Brandenburger Sees (Weihers 1498—1509) 6,000 fl., verwendete. Bald wurde indessen dieser glückliche Zeitpunct durch den Ausbruch des Pfalz-Bayerischen Krieges gegen den Pfalzgrafen Ruprecht (1504) gestört, zu dessen Vortheil der Schwiegervater desselben, Georg, Herzog von Bayern-Landshut, ein Testament entworfen hatte, wobey er von seinem Vater, dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz, vorzüglich aber dem Könige Vladislaus in Böhmen unterstützt wurde. M. Friedrich und Nürnberg, denen die Execution der Reichsacht übertragen war, setzten vorzüglich der Oberpfalz zu und erbitterten dadurch die Gemüther wechselseitig noch mehr. An den Grenzen begegnete man sich einander mit äußerster Feindseligkeit und die Geistlichen flohen aus Furcht in die Wälder, in denen mehrere aus Hunger und Kummer elendiglich umkamen. Vorzüglich aber mußte das Kloster Waldsassen bey einem Ueberfall hart büßen. Bald rächten sich indessen die Bayern, welche die Armee des Markgrafen in eine Falle bey Ebnat zwischen Wunsiedel und Kemnat gelockt und in ihr eine blutige Niederlage angerichtet haben, die ihnen jedoch kurz hernach auf derselben Stelle von des Markgrafen Truppen vergolten worden ist (1504 am 7. August). Von beyden Seiten focht man mit unmenschlicher Grausamkeit und Wuth; vorzüglich aber litten die 6 Aemter ungemeine Drangsale von den Böhmen, während diese 3 Wochen bey Tirschenreut lagen. Als sie einst in Arzberg einfielen, flüchteten die Einwohner in die sichern Mauern ihres Kirchhofes, entschlossen den Tod auf den Gräbern ihrer Vorfahren durch eine tapfere Gegenwehre zu erkaufen, während sie ihre Wohnungen der lodernden Flamme überließen. Mit verzweifelndem Muthe verwehrten Männer und Weiber, Kinder und Greise, den Feinden den Zugang. Heißes Pech, siedendes Wasser, Steine, was jeder bey der Hand hatte, galt hier statt der Waffen, womit man die Andringenden zu Boden streckte. Als endlich Nicolaus Unruh, ein Metzger, den Anführer der Böhmen, einen Grafen von Sternberg mit einem Feuergewehr erlegte, nahmen die übrigen die Flucht. Bald darauf wurden sie bey Regensburg völlig aus dem Felde geschlagen, worauf Friedrich bey dem geschlossenen Frieden zu

---

*) Fikenscher de fatis Baruthi. Fränk. Arch. Bd. III, S. 17 fgg. Lang's neuere Gesch. Th. 1, S. 74 fg.

Cölln (1507) für seine Kriegskosten Haydeck und Freyenstatt bekam *).

Dieß waren jedoch die Erwerbungen unter Friedrich's Regierung nicht alle; vielmehr erscheint dieser Mann, der es auch an heilsamen Verordnungen nicht fehlen ließ und der Religion seiner Väter treu anhieng, auch in der Hinsicht achtungswürdig **). Er erkaufte (1488) von Heinrich von Reitzenstein einen Hof und Herberge zu Pirk (bey Hof) um 200 fl., lößte das halbe Schloß und Amt-Stein (S. 108) um 1500 fl. ein und kaufte die andere Hälfte von dem Herzog Otto um 3000 fl. Conz von Wiersberg überließ (Montags nach Mariä Himmelfarth 1489) der fürstlichen Cammer seine Güter zum Lehen (im Amt Culmbach) ¼ Zehenden daselbst, 1 Hof zu Leeßau, 2 Höfe zu Muckenreut und ½ Zehenden zu Ludwigschorgast gegen die Feste Rabenstein. Des Windsheimischen Bürgers Ulrich Dorn Erben verkauften ihm (Freytag nach St. Catharinä 1489) verschiedene Güter und Gülten zu Ergersheim um 400 fl., Claus und Hanns Rotenburger daselbst aber (Freytags nach St. Bartholomä 1491) ihre zwey Theile an dem Freyhof daselbst. Des Veits von Sparneck, Pfarrers zu Cadolzburg und seines Bruders Arnold Zehnden nebst etlichen Höfen und Gütern zu Mussen kaufte er (am St. Peterstag Cathedra 1490) um 800 fl. und einen Wald, Spitzberg genannt, bey Guttenberg von Hanns von Guttenberg (Montags nach St. Catharinentag 1491) um eine unbekannte Summe (nach des Landschreibers Prucker's Rechenschaft um 100 fl. und 6 Sra. Korn). Das Schloß Spies hatte bereits Kurfürst Albrecht den Stören (1460) um 900 fl. verpfändet und darauf (1482) für Brauereyen noch weitere 300 fl. geschlagen. Nun aber da Wolfgang Stör wegen eines Todtschlags in Untersuchung kam, bemächtigte sich M. Friedrich des Schlosses (1491) und zahlte den Interessenten (1499. 1500. 1501. und 1509) ihre Gelder hinaus. Vom Reichsforst hatte Kurfürst Albrecht die an Conrad Nothhaft versetzte Hälfte (1484) wieder eingelößt. Das dritte Viertel hatten die Schirndinge inne, und das vierte Viertel, an Hanns Nothhaft zum Weißenstein verpfändet, lößte M. Friedrich (Sonnabends

---

*) Beyde Orte wurden 1520 gegen einige Flecken und Dörfer an der Egerischen Grenze zurückgegeben.

**) Lang's neuere Gesch. Th. 1, S. 133–140.

nach Jubilate 1492) um 350 fl. vollends ein. Von dem Amtmann zu Wiersberg, Sebastian von Waldenfels erkaufte er (Mitwoch nach Sebastiani 1495) dessen Antheil an den Gütern zu Burghaig und Petzmannsberg um 920 fl., vom Ritter Heinrich Stieber (am Dienstag nach Pfingsten 1501) dessen Hof zu Erlangen mit den dazu gehörigen Gülten und Gatterzinnsen um 1,140 fl., und von Albrecht von Wiersberg (Mitwoch nach St. Egydien 1501) das Schloß Neuwallenrod (Hohenberneck) um 2000 fl. Ludwig von Laineck zu Leysau, (dem (1507) sein Schwiegersohn Georg von Streitberg um der vielen von Bamberg erleidenden gesetzwidrigen Unbilligkeiten entübriget zu seyn, das Schloß Streitberg mit dem Dorfe unter dem Berg, dem Flecken Muggendorf nebst vielen dazu gehörigen Dörfern und Zinnsen um 38,848 rhl. Gulden verkauft hatte, überließ alles dieß (Mitwoch nach St. Martinstag 1508) dem Markgrafen, welchen König Max kurz vorher (15. October zu Schönhoven in Holland) die Malefiz und eine Freyung verliehen hatte. Dem Philipp von Vestenberg, Gemahl der Margaretha gebornen von Laineck kaufte er (Donnerstag's nach St. Gallen 1508) $1\frac{1}{2}$ Höfe zu Laineck um 400 fl., dem Lüchauischen Geschlechte (am Sonntag nach Jubilate 1509) die Wüstung und Holz Schönberg (im Schauensteiner Forst) um 1400 fl., dem Cunz von Trautenberg (Montag nach Trinitatis 1510) 1 Sölden zu Ober-Oelschnitz, eine dergleichen zu Unter-Oelschnitz und eine zu Pirk um 136 fl., den Schafheuserischen Erben (Dienstag nach St. Jacobi 1510) einen Hof zu Rohr vom Secretair Zwickstain um 121 fl. und den Jobst und Wolf Raitenbacher drey im Markte Selb gelegene Güter (Montag nach St. Jacobi 1511) um 32 fl. ab. Ferner kommen noch zu diesen beträchtlichen Erwerbungen ein Weiher unter Bayreuth von Hanns von Weiher um 170 fl., ein Hof auf dem Mühlberg ob Kauerndorf von Fladenstein's Erben um 600 fl., 2 Fischwasser am Mayn von den von Guttenberg um 74 fl., 2 Mühlen zu Bayreuth zu Aufrichtung einer Blaich und Mange um 500 fl., eine Poliermühle oberhalb Wunsiedel um 80 fl., 2 Häuser, (des Landschreibers und des Castners Haus), um 1000 fl.

Auch gelang es nie einem Regenten der Fränkischen Fürstenthümer wieder, seinen Lehenhof mit einer so beträchtlichen Anzahl freywilliger Vasallen zu vermehren und dadurch den Grund zu mancher wichtigen Erwerbung zu legen-

So trug Eberhard von Streitberg (Sonntag vor St. Thomas 1486) das von seiner Gattin, Anna von Trautenberg, ihm zugebrachte Schloß, Lehen, mit den Gütern und Zinnsen zu Aygelsdorf, Nattersdorf, Kottenbach, Wurz, Hag, Rattelsdorf, Snepfenreut, Höflein, Göstenreut zu Lehen auf, wofür er 1,000 fl. rhl. bezahlt erhielt. Götz von Blassemberg machte (Montags nach Scolastici 1487) seinen Sitz Eckersdorf zu Lehen und Wilhelm von Wildenstein zu Naila (Montags nach Invocavit 1488) das Dorf Culmitz mit 2 Hämmern, 2 Wäldern und andern Zugehörden. Hanns von Guttenberg gelobte (1343) den Burggrafen ihnen mit seiner Feste Guttenberg und dem Hof zu Steinach zu gewarten, aber erst Christoph (Montag nach St. Jacobi 1490), Hanns (Mitwoch nach dem Oberstentag 1493) und Moritz (Freytag nach St. Margaretha 1513) trugen ihre Antheile daran dem Hause Brandenburg zu Lehen auf und König Max belieh ihn (am 28. Juny 1495) mit dem Halsgericht und Blutbann daselbst. Von dem Rittergut Schnabelwaid war Hannsens von Künsberg Antheil schon seit 1470 Lehen. Aber auch die andere Hälfte nahm Wilhelm von Lentersheim, Erbe und Tochtermann Friedrichs von Künsberg, (Montag nach St. Egydien 1490) zu Lehen, nachdem er sich bereits (am Donnerstag nach Quasimodogeniti 1486) eventualiter darüber reversiret und deswegen eine jährliche Besoldungszulage empfangen hatte. Lutz von Redwitz trug (am St. Erhardstag 1491) seine Güter zu Weisenbrunn, Hummendorf, in der Au, zu Küps, Schmölz und Schwürz, (am Donnerstag nach Obristen 1493) aber Heinrich von Redwitz seinen Sitz zu Küps, 2 Sölden zu Langenstadt, 1 Hof und 3 Sölden zu Au und 1 Hof in der Rosenau zu Lehen auf. Hanns von Reitzenstein machte (am St. Petrstag Cathedra 1493) sein Schloß Schwarzenstein, den Markt Schwarzenbach, die Orte Gottsmannsgrün und Liphardsgrün zu Lehen und empfieng sie nebst dem Halsgericht zu Bernstein und Marlesreut. Michel Voit versprach (am Montag nach Bartholomäi 1493) von seinem in Windischenlaibach zu erbauenden Sitz als ein ehrbarer Mann zu dienen und als ein Landsaß gewärtig zu seyn. Sebastian von Waldenfels machte (Donnerstag nach St. Sebastian 1495) sein Rittergut Cottenau, Nicolaus Schirnding (Montag nach St. Petrstag 1495) seinen Zehnden zu Lorenzreut, einen Hof daselbst, zu Seusen und zu Höchstätt, eine Mühle und ein Sölden zu Fischern, nebst 3 Fischwassern

und einen Teich und (an demselben Tag) Albrecht von Wiersberg sein Schloß Schmölz mit allen Zugehörungen zu Lehen. Christoph von Wiersberg zu Lanzendorf trug (am Mitwoch St. Peterstag Cathedra 1497) seine frey eigene Güter zu Ködnitz mit vielen Weingärten und (am Donnerstag des heiligen Creuzestag Exaltationis) den Wald daselbst mit 3 Söldengütern, Weinzehenden, Gärten und Feldern, Hanns und Conz Thürriegel (am Dienstag nach Invocavit 1502) ihre 2 Drittheile am Schlosse Riegelstein mit allen Hölzern und dem Patronatrechte, (am Freytag der Apostelntheilung) aber auch Hainz sein Drittheil, Martin von Sparneck (am Mitwoch vor St. Martinstag 1502) seinen Hof zu Melkendorf, die Lehen im Salholz, 2 Höfe zu Wilmersreut, 1 Hof zu Buch, nebst mehrern Feldstücken, (dagegen ihm ein fürstlicher Hag und Holzwachs angewiesen wurde) Hanns von Seckendorf (am Sonntag nach St. Marxentag 1508) sein Schloß Sugenheim und seine Güter zu Ipsheim für erhaltene 800 fl., Conz von Wallenrod (am St. Veitstag 1509) den halben Theil des Sitzes zu Streitau, das Holz Puch, ein Gütlein zu Terrßreut, 5 Höfe zu Wizelshof für empfangene 250 fl. und Caspar Erlbeck zum Varkstein endlich (Freytag nach Estomihi 1515) seine 2 Dörfer Eschelsdorf und Rotenbach zu Lehen auf.

Niemand, welcher menschliches Gefühl in seinem Busen trägt, kann daher diesem Regenten, trotz seiner mancherley Schwachheiten, Achtung, auf der andern Seite aber auch gerechtes Mitleid versagen, wenn man sich überzeugen muß, daß seine eigenen unnatürlichen Söhne mit ihrem alten Vater schändlicher umgiengen, als nur ein Feind hätte mit ihm umgehen können*). Schon damals, als dieser unglückliche Vater dem K. Max wider die Venezianer als oberster Feldherr in Kärnthen und Steyermark zuzog, wußte man es dahin zu bringen, daß er (am Mitwoch nach St. Dionysientag 1507) seine letztwillige Verordnung aufsetzte, daß nach seinem Tode die Verwaltung der beyden Fürstenthümer an seine 2 ältesten Söhne fallen, daß sie aber die Regierung gemeinschaftlich führen, nur die Lande in Ansehung der Nutznießung unter sich durchs Loos vertheilen, den jüngern Brüdern jedem jährlich 2,000 fl. Deputat, einer Schwester aber 10,000 fl. Abfindung geben sollten. Wofern

---

*) Lang's neuere Gesch. Th. I, S. 116—218. Spieß Münzbel. Th. I. S. 148 fg. Th. V, S. 115—118.

ihnen die Mark Brandenburg anfiele, sollte ein Bruder diese, der andere die Fränkischen Fürstenthümer haben. Die hinterlassenen Räthe und Amtleute sollten ohne ihre Schuld nicht verändert oder abgesetzt werden, in ihrem ganzen Regiment aber die Söhne sich so verhalten, daß sie von männiglich und sonderlich von dem Adel und der Ritterschaft sich Lob und Liebe erwürben.

Alles dieß ließ sich der wohlmeinende Vater von seiner Gemahlin und seinen 5 erwachsenen Söhnen mit gegebener Hand versprechen. Aber eines andern Rathes pflegten in ihrem Herzen die unnatürlichen Söhne! Auf nichts geringeres war es in ihrer brüderlichen Verschwörung angesehen, als nach dem Scepter des Vaters zu greifen und ihn ohne Erbarmen herab von seinem Regentenstuhl zu werfen. Dieß kostete ihre Seelen keinen Kampf. Casimir, der älteste Bruder, beherrscht von einem unaussprechlichen Geiz, hatte es schon bey Affalterbach bewiesen, welch' eine Kleinigkeit für sein steinernes Herz es sey, aus einem Sammelplatz unschuldiger Freuden muthwillig ein heulendes Schlachtfeld zu machen. Johann, der dritte Bruder, hatte am Burgundischen Hofe gelernt, alle kleinstädtischen Empfindungen der Menschlichkeit und Moralität zu verbannen. Der zweyte Bruder aber Georg, Georg, den die Kirchengeschichte den Frommen nennt, war am ungarischen Hofe in einen solchen Schlamm von Wollüsten versenkt, daß die beyden Brüder, während Casimir mit Gewalt angreifen, Johannes aber mit seinen Hofränken im Hinterhalt liegen sollte, ihm keine andere Rolle vertrauten, als mit heuchlerischen Thränen um den Segen des Himmels und um die Bekehrung des Alten zu bitten.

Der alte Vater dachte so wenig Arges von seinem Sohne Casimir, daß er ihn an den wichtigsten Regierungsgeschäften, besonders seit seiner Krankheit (1512), Antheil nehmen ließ. Ein gewisser Probst (Johann Zorn in Ansbach) war der erste, der ihn auf dasjenige aufmerksam machte, was zwischen seinen Söhnen vorgieng. Dieses schreckliche Geheimniß versetzte den unglücklichen Vater in einen solchen Grad von Abscheu, Jammer und Verzweiflung, daß er es beym zufälligen Zusammentreffen mit seinen Söhnen einigemale versuchte, die Empfindungen seiner Wuth durch körperliche Angriffe auf sie auszulassen.

Jetzt wurde den Höflingen bange! Eine Menge war schon heimlich durch die Söhne gestimmt. Es war also zu

berechnen, daß sie demjenigen Theil zufallen würden, der den ersten kühnen Schritt wagte. Also wurde der Tag des Faschings (25. Februar 1515) zum Ausbruch der Verschwörung bestimmt, wo sich die Söhne ihrem Vater unter der Maske am sichersten nähern konnten und wo sie unter dem Schein der Lustbarkeiten eine Menge ihrer Verschwornen ohne Verdacht herbeyziehen mochten.

Unter lärmenden Tänzen und Gelagen, unter einer, wie es schien, allgemeinen Fröhlichkeit gieng die Nacht des Faschings vorüber. Der Fürst hatte sich bereits friedlich in sein Gemach zurückgezogen und Schlafen gelegt, als Morgens um 6 Uhr die beyden Söhne Casimir und Johann die Thüren einbrachen, den schlummernden Vater mit schändlichen Flüchen erweckten, ihm erklärten, daß er itzt ihr Gefangener sey und ihm eine schon ausgefertigte Urkunde vorhielten, die er augenblicklich unterschreiben sollte. Noch halb wie träumend, die drohende Gewalt vor seinen Augen, mit dem reissenden Schmerze des ersten Entsetzens in seinen bebenden Gliedern, unterschrieb der unglückliche Mann eine Urkunde, in der man ihn sagen ließ: „Aus merklicher Nothdurft und Schwachheit seines Leibes, zur Verhüthung fernern Unraths und Schadens hätte er bedacht, daß bisher seinem Fürstenthum, Land und Leuten nicht ein kleiner sondern ein großer Schaden zugewachsen und künftig noch größer gedeihen möchte. Dem zuvor zu kommen, aus Pflicht gegen seine Kinder, zum Besten des Allgemeinen, hätte er seinem Sohne Casimir wegen seiner und seiner Brüder recht und redlich mit woh!bedachtem Muth und zeitigem gehabten Rath sein Fürstenthum, Land und Leute übergeben, alle Unterthanen ihrer Pflicht losgezählt und an ihn gewiesen.“ Die Thüren des Alten wohl verrammelt und mit Wächtern besetzt, eilten die Prinzen, das Pergament in ihrer Hand, von dannen, bemächtigten sich der Thürme, Pforten und Wachen; die armen Wächter und das Hausgesind wußten selbst nicht recht, ob es Ernst sey, oder ein Fastnachtsspiel. Beynahe noch halb betrunken schwuren Ritter und Gäste den neuen Eid.

Unter dem Scheine des Allmosensammelns schwärmten die Bettelmönche von Culmbach, Hof, Sparneck, Neustadt und Remmersdorf im Lande umher. Gewohnt aus ihrem Munde Mirakel zu hören, vernahm der Pöbel die ungereimteste Schilderung des Geschehenen. Auf allen Canzeln

stellten sie den alten Fürsten als einen Tyrannen und Unsinnigen dar, von dem nun Gott das Scepter genommen hätte. Den zartern Gewissen verkauften Ablaskrämer aus Augsburg Trost und Verzeihung! und auf diese christliche Vorbereitung gieng (am 6. März) die Huldigung des platten Landes ruhig von statten.

Das erste Schauspiel, des nun die neuen Regenten der gläubigen Menge gaben, war die Verordnung: „daß, weil alle Glückseligkeit von Gott komme, der Allmächtige jeden Sonntag angerufen werden solle, dem alten Fürsten Geduld (ja wohl Geduld!) Gnade und Vernunft zu Bewürkung seiner Seeligkeit, den Söhnen aber ein glückseliges Regiment zu verleihen." Hierauf entfernten die Prinzen, wie man voraus sah, die thätigsten Anhänger der alten Regierung und besetzten die wichtigsten Plätze mit ihren Creaturen, mit denen man so ziemlich hätte zufrieden seyn können, wenn nicht zu befürchten gewesen wäre, daß die Prinzen schon wieder ganz andere heillose Subjecte in Petto hatten, mit denen sie sich vors erste nur nicht herauszurücken getrauten, und wenn man nicht mit Wahrscheinlichkeit hätte vermuthen können, daß mancher, der sich jetzt noch zu behaupten schien, ganz zuverlässig doch noch würde springen müssen. Die Bedienten, die Hofbeamten des alten Fürsten blieben von der Verabschiedung nicht ausgeschlossen, und dasselbe Loos traf auch die Cammerjungfern (d. i. Hofdamen bey den Prinzessinnen) die, jede mit einem Geschenk von 100 fl., entlassen wurden.

Den alten Fürsten selbst hatte man in die engste Verwahrung auf einen Thurm der Plassenburg gebracht, dessen Thor nur am Morgen für die ablösende Wache geöffnet wurde. Speise und Trank reichte man durch die eisernen Klappen und Gitter hinein. Der Markgraf durfte keinen Fuß über die Schwelle setzen, keinen andern Menschen als die Wächter sehen, die sich auf seiner Stube lagerten und größtentheils aus verdorbenen Edelleuten und rohen Landsknechten bestanden. Mit ihm zugleich bemächtigte man sich auch seines Rathgebers und Vertrauten (Zorn) weil man von diesem Gefahr fürchtete. Die meiste Gefahr stand indessen den Prinzen von Seiten derjenigen Stifter, Städte und Edelleute bevor, die dem alten Fürsten beträchtliche Summen Geldes vorgeschossen hatten und nun in der Meynung, ihre Hypotheck bey Würden zu erhalten, an der Wiederherstellung der alten Regierung hätten arbeiten kön-

nen. Die Prinzen wurden also einig, die Prälaten, Ritter und Städte ungefähr in der Art, wie es (1509) zu Ansbach geschehen, wieder zusammen zu berufen, aus ihnen eine fortwährende Landständische Verbindung zu bilden, sodann von ihnen nicht nur des alten Fürsten, sondern auch ihre eigene Schulden übernehmen und garantiren zu lassen. Dadurch hofften sie die Gläubiger der alten Regierung als ihre gefährlichsten Feinde zu beruhigen, die bewirkte Revolution durch den Schein dieser Landtagsceremonie zu heiligen, den fremden Höfen eine günstige Erklärung zu erleichtern und, wenn es denn ja übel gehen sollte, an den Ständen solche Mitschuldige zu haben, die man als Opfer darstellen könnte. Aus den beyden Fürstenthümern, von denen bisher jedes seine eigene Verfassung gehabt hatte, bildete man einen gemeinschaftlichen Landtag, der (am 28. März 1515) zu Bayersdorf eröffnet wurde. Die Vertrauten und Günstlinge der Prinzen sonderten sich hierauf in 2 Abtheilungen, wovon unter dem Namen des Ausschusses eine die untergebirgischen, die andere die obergebirgischen Stände vorstellte, und an der Spitze der untergebirgischen stand vorzüglich der Abt Sebald von Heilsbrunn, von dessen grimmiger Feindschaft gegen den alten Fürsten seine noch vorhandenen Tagebücher zeugen.

Mit Grund konnten sich die Prinzen alle mögliche Willfährigkeit von einem Ausschuß versprechen, der aus ihren erklärten Günstlingen (Schwarzenberg, Heßberg, Dobeneck), aus Todfeinden des alten Fürsten (Abt Sebald, Seckendorf), aus Gläubigern, denen um ihr Geld bange war, (Wiersberg, Waldenfels, Reitzenstein), und im übrigen aus lauter Amtleuten bestand, die klug genug dachten, ihre Posten behalten zu wollen. Auch war es fein genug eingerichtet, daß die untergebirgischen Stände 32 Repräsentanten, die obergebirgischen aber, die von dem Hergange der Sachen am besten unterrichtet seyn konnten, nur 12 hatten.

Nach den gewöhnlichen Landtagsseufzern rückten die Prinzen mit der Historia von der Gefangennehmung ihres Vaters hervor und führten zu ihrer Rechtfertigung an, daß erstens der alte Fürst schon seit einiger Zeit nicht mehr bey Sinnen gewesen sey, zweytens aber das Land durch üble Wirthschaft ins Verderben gestürzt und mit Schulden überhäuft habe. Diese Behauptungen verdienen hier eine nähere Prüfung, als die Stände ihnen damals gewidmet haben.

Wer den alten Fürsten nur einigermaßen kannte, dem fiel es sogleich auf, daß durch die vielen Turniere und Wallfahrten sein Charakter einen romantischen Anstrich gewonnen hatte. So religiös, so abergläubisch, so verliebt, wie ein ächter Ritter, so entschlossen und muthig bewieß er sich auch, wo es auf die That ankam. Dafür wußte er sich aber wieder durch ein ungescheutes Selbstlob, durch die übertriebensten Pralereyen zu belohnen. Was er dagegen versprach oder drohte, darauf konnte man sich heilig verlassen. Um seiner unbegrenzten Freygebigkeit theilhaftig zu werden, einen Platz in seinem Herzen zu erhalten, bedurfte man nur ein Edelmann zu seyn. Er war ein Mann von den gefälligsten Manieren, der Zorn und Leidenschaft zu verbergen und mit vieler Täuschung die Rolle zu spielen wußte, als suchte er bey seinen Untergebenen nichts als Zutrauen und Liebe. Allein unter dieser angenommenen Hülle lag ein Herz verborgen, dem es mehr darauf ankam, durch Furcht als durch Liebe zu regieren, das mit Eigensinn auf vorgefaßten Meynungen beharrte, Widerspruch durchaus nicht ertrug und bey den wichtigsten Geschäften immer nur nach leidenschaftlichen Rücksichten handelte *).

Alter, Krankheit, Kummer stimmten diesen Charakter zu einer sonst ungewöhnlichen Reizbarkeit. Daß aber der Fürst in einem Zustand von wirklichem Blödsinn, oder wie die Anhänger der Prinzen sogar behaupteten, von Wuth und Raserey sich befunden habe, darüber hat uns die Geschichte nicht einen einzigen Beweiß hinterlassen.

Nach den Aeusserungen der Prinzen wäre diese Gemüthszerrüttung schon seit ein paar Jahren merkbar gewesen. Und doch haben sie mit ihrem Vater in dieser Zeit fremde Höfe besucht, wo niemand etwas ahnte. Noch wenige Monate zuvor beehrte K. Max den Fürsten mit einer eigenen Gesandschaft, welche die Begleitung der verlobten Königin Maria von Ungarn betraf. Hätte der Fürst auf dem Fasching zu Plassenburg irgend eine Handlung begangen, die einigermaßen Abwesenheit des Verstandes verrieth, so würden die Prinzen nicht verfehlt haben, sich seiner auf der Stelle zu versichern, wo jedermann ihr Zeuge war. Allein da fanden sich keine Blösen und die Prinzen überfie-

*) So schildert ihn richtig sein Feind der Abt Sebald, der zu wenig guten Willen hatte, zu schmeicheln.

len ihn in seinem unschuldigen Schlaf. So konnten sie freylich mit Wahrheit sagen, daß er nicht bey sich war. Aus der langen Zeit seiner Gefangenschaft ist ferner nicht ein einziger Vorfall bekannt, der von seiner Verwirrung hätte zeugen können. Vielmehr schrieb er eigenhändig solche Briefe und Declarationen, die zum wenigsten eben so gut stylisirt, als Casimirs eigene waren und nur allzusehr den Schmerz über seine unwürdige Behandlung verrathen. Die noch vorhandenen Berichte des alten Hauptmanns Boos, statt Belege von der angeblichen Verwirrung zu liefern, sind voll von Theilnahme an dem Schicksale seines alten Herrn und dem Bestreben die allzuharte Behandlung desselben zu mildern. Mit edler Freymüthigkeit versicherte er die Prinzen, daß dieser angeblich rasende Fürst, der nach der Prinzen Behauptung sogar ihr Leben in Gefahr gebracht hatte, sich bisher nicht an irgend einer Seele vergriffe, sich geduldig mit seinen Wächtern unterhalte und überhaupt wie ein rechtschaffener und frommer Mann betrage.

War die Verwirrung seines Verstandes wirklich nicht zu miskennen, warum hat man fremde Prinzen und Verwandten, die ihn besuchen und sich von seinem Unglück überzeugen wollten, von der Thüre abgewiesen, warum hat man ihn vor jedem Auge so ängstlich verborgen, warum mit einer solchen barbarischen Härte behandelt, die darauf berechnet schien, ihn zu einem Narren, der er noch nicht war, in kurzer Zeit noch zu machen? Und wie wunderbar, daß diese angebliche Tollheit gerade so lange dauerte, als dieser Prinz Casimir lebte? So wie er todt war, trat der alte Fürst wieder in das Publikum; es erschienen Schaumünzen auf ihn *); bey Hof, beym Landtag, allenthalben überzeugte man sich mit froher Theilnahme: „daß der Alte bey vermöglichem Wesen und schicklicher Vernunft sich befinde."

Gesetzt aber auch, der alte Fürst hätte durch einige wiederholte Handlungen einen wirklichen Mangel an Besinnung verrathen, was berechtigte die Prinzen, dieß für etwas anderes, als eine vorübergehende Krankheit, einen Zustand der Fantasie, wie es der ehrliche Boos nennt, zu halten? Die erste Menschen- (man will nicht sagen Kinder-) pflicht wäre hier gewesen, Aerzte zu gebrauchen und

---

*) Spieß Münzbel. Th. II. S. 73. fgg.

allenfalls in der Regierung eine provisorische Anstalt zu machen, statt den unglücklichen Mann einzukerkern, ihm im Zustande der Raserey Reverse abzudringen, die Unterthanen ihrer Pflichten zu entledigen und von den Ständen sich versprechen zu lassen, daß er Zeit seines Lebens in sicherer Verwahrung behalten werden sollte.

Je schneller die Prinzen über den Punct der angeblichen Gemüthszerrüttung ihres Vaters dahin gleiteten, mit desto größerem Vertrauen verweilten sie sich bey den Vorwürfen der vermehrten Schulden und üblen Wirthschaft. Hier hätte sich nun freylich über die Anordnung so mancher kostbaren Seelmessen und Salve Regina zu Culmbach, Bayreuth, Hof, Neustadt, Heilsbrunn u. a. O., über die unnöthige Stiftung eines Klosters zu St. Jobst bey Nemmersdorf (1514) und hauptsächlich über die blinde Freygebigkeit gegen die adelichen Günstlinge des Hofes manche Wahrheit sagen lassen. Allein auf der andern Seite muß man dem alten Fürsten auch wieder die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er, diese Freygebigkeiten bey Seite gesetzt, im übrigen sehr auf eine ordentliche Cameralverwaltung drang; und die Schulden, die er hinterließ, hat er theils von seinem Vater noch überkommen, theils zur Tilgung der unaufhörlichen Bundes- und Reichsanlagen machen müssen, wozu aber freylich wieder kommt, daß er sich immer mehr als ihm gebühret hätte, anzugreifen pflegte.

Uebrigens ist es höchst auffallend, daß unter allen den Ständen auch nicht einer war, der Muth oder Lust gehabt hätte, zum Besten des alten Fürsten seine Stimme zu erheben, zu verlangen, daß man seine Gesundheitsumstände genauer untersuchen, daß man vorher noch auf seine mögliche Besserung warten solle. Alles was sie thaten, beschränkte sich auf eine kahle Vorbitte, dem alten Herrn ein lustiges fürstliches Gemach mit einem Bad darbey einzuräumen, ihn täglich eine Messe hören zu lassen und dem Prior in Culmbach, Christoph Fladenstein, als einem frommen und gelehrten Manne, den freyen Zutritt zu erlauben.

Dagegen folgte aber das Evangelium von den Schulden und neuen Staatsbedürfnissen. Blos zur Unterhaltung ihres Hofstaats und der Regierung verlangten die Prinzen 23,451 fl. Bey dem Onolzbacher Landtag (1509) bestimmte der alte Fürst den jährlichen Etat seines Hofstaatsbedürfnisses nicht höher als auf 20,000 fl. Dabey zahlte

er aus den übrigen Landesrevenüen seit diesem Landtag bis zu seiner Verhaftnehmung 62,793 fl. an den Landesschulden ab, und nun wollten diese fromme Söhne, die ihrem Vater der schlechten Wirthschaft bezüchtigten, statt der 20,000 fl., womit ihr Vater ausgekommen, 23,451 fl. haben, nichts von Bezahlung der Schulden wissen und sogar den Ständen ihre Jünglingsschulden zuschieben, die nur von Seiten des Prinzen Casimir sich auf 53,600 fl. beliefen!— Das Resultat davon war, daß es die Stände für billig fanden, die Privatschulden der Prinzen zu agnosciren, im übrigen aber sich nicht einließen, wie und womit sie bezahlt werden sollten, sondern ihnen überhaupt sämmtliche Landesrevenüen zur freyen Disposition überließen, worauf die Prinzen (Mitwoch nach Judica 1515) unter sich einig wurden, vors erste gar keinen Hofstaat im Lande zu unterhalten, sondern sich an fremden Höfen zu behelfen, zu Verwaltung der Regierung eine Statthalterey niederzusetzen und die unter den Brüdern in Zukunft allenfalls entstehenden Irrungen durch 24 Mann aus den drey Ständen der Landschaft, nemlich 4 aus den Prälaten, 10 aus der Ritterschaft und eben so viel aus dem Städteausschuß vertragen zu lassen. Dabey wurden den Prinzen folgende Deputate ausgesetzt: 6,000 fl. dem Prinzen Casimir, 3,500 für Georg und eben so viel für Johanns, 1,000 fl. für Friedrich, 1,000 fl. für Wilhelm und 500 fl. für Johann Albrecht.

Sobald diese Hauptangelegenheiten der Prinzen ins Reine gebracht waren, hatten sie kaum noch Geduld, die übrigen Vorträge der Stände nur anzuhören.

Unmittelbar von dem Landtag zu Bayersdorf aus wurde der Hofmeister Siegmund von Heßberg nach Ungarn an den abwesenden Prinzen Georg gesendet, um ihm von allem, was auf dem Landtag geschehen, Bericht zu geben, seine Einwilligung darüber zu erhalten und ihn zu bewegen in Ungarn zu bleiben. Denn nun gieng das Hauptaugenmerk Casimir's hauptsächlich darauf, das Ruder allein in den Händen zu behalten. Nach Berichtigung seiner Geschäfte bey Georg sollte Heßberg auch am Kaiserlichen und am Ungarischen Hofe die geschehenen Veränderungen bekannt machen und so ehrbar als möglich darzustellen suchen, ob man sich übrigens gleich dort wenig Schwierigkeiten vermuthete, weil am kaiserlichen Hofe Casimir und Johanns die größten Connexionen, am Ungarischen aber Georg einen allgewaltigen Einfluß hatte.

In

In einer weit größern Verlegenheit fand sich der andere Heßberg, Carl genannt, der nach Mainz geschickt wurde, wo man anfänglich an dem Hofe des Cardinals Albrecht, eines Neffen des alten Fürsten, jene Erzählungen mit vielen Kopfschütteln vernahm. Insonderheit stellte sich der bey seinem Vetter befindliche Prinz, Johann Albrecht, über die seinem Vater wiederfahrne Behandlung sehr aufgebracht. Da es aber der schlaue Heßberg ahnte, daß der Prinz vielleicht nur darum böse seyn möchte, weil er nicht auch, wie seine andern Brüder, ein Deputat von 1,000 sondern nur von 500 fl. erhalten sollte, so versprach er ihm und dem Prinzen Gumpert jedem ein gleiches Deputat von 1,000 fl. jährlich, dazu noch ein Silberservice und 2 Fuder Schwabacher Bier, womit sich das zarte Gewissen des jungen Sohnes beruhigte. —

Ueber Mainz gieng Heßberg in Begleitung des Castners Gutmann aus Kitzingen nach Cassel, um auch da die Gemüther zu stimmen, die Erneuerung der Erbeinigung nachzusuchen uud einige Angelegenheiten wegen Mainbernheim zu betreiben. Man wußte am Hessischen Hofe, daß der alte Fürst beynahe Lust bezeugt hatte, sich noch einmal, und zwar mit einer Hessischen Prinzessin, zu verheurathen. Die Heßbergische Botschaft machte also einen unangenehmen Eindruck; man bedauerte den alten Fürsten, der immer so gut hessisch gewesen, und lehnte die weitern Tractaten vor der Hand noch ab, ohne sich jedoch weiter in die Sache zu mischen. Der Cardinal von Medicis aber nahm es auf sich, im Fall bey der ganzen Sache etwas Sündliches mit unter gelaufen, die Absolution des heiligen Vaters in Rom zu verschaffen, welche darum desto nöthiger war, weil es die Prinzen gewagt, ihre Hände an den Probst (Zorn) zu Onolzbach, als einen Geweihten des Herrn zu legen.

Unter diesen verborgenen Handlungen rückte der Tag (11. May 1515) heran, der den adelichen Vasallen zu Muthung ihrer Lehen bestimmt war und nach Wunsch vorüber gieng. Allmälig neigten sich auch die fremden Höfe zu Anerkennung der prinzlichen Regierung und K. Max ertheilte (1516 am 16. Oct.) den beyden Brüdern Casimir und Georg die förmliche Belehnung über die fränkischen Lande und bestättigte ihre Privilegien. Der Pabst zögerte zwar mit seinem Segen; doch hielt er auch auf die heimliche Freylassung des Probstes seinen Bannstrahl zurück.

Viertes Kapitel.

Regierung der Prinzen des M. Friedrich (IV.) M. Casimir. Bauernkrieg.

Sobald sich die Prinzen sicher genug von außen hielten, fochten sie unter sich selbst mit wechselseitigen Ränken. Casimir trug es darauf an, seine Brüder zurückzudrücken und das Heft der Regierung allein in Händen zu behalten; Georg und Johann wollten denselben Antheil an der Regierung haben; die jüngern Prinzen suchten wenigstens so große Deputate, wie die ältern Brüder zu erhalten und allem diesen handelte wieder der Prinz Albrecht*) Teutschordenshofmeister entgegen, dem sie wegen seiner reichen Pfründe gar kein Deputat mehr ausgeworfen und den sie bey allem, was vorgefallen war, weder befragt noch begrüßt hatten, der also unterstützt von seinem Vetter, dem Kurfürsten zu Brandenburg, mit Heftigkeit behauptete: „sein Vater der nichts weniger als blödsinnig sey, müsse wieder eingesetzt werden."

Casimir, der hinterlistigste unter ihnen allen, enthielt sich zwar Anfangs einer ordentlichen Hofhaltung und ließ es geschehen, daß alle Geschäfte in seinem und Georg's Namen ausgefertiget wurden, jedoch arbeitete er aus allen Kräften dagegen, daß Georg nicht ins Land kam. Ihnen allen aber einen entscheidenden Vortheil abzugewinnen, entschloß er sich, die Prinzessin Susanna von Bayern, eine Nichte des K. Max, mit der er schon seit 1504 verlobt war, nun in der That zu heurathen. Die Hausjuristen widerriethen es; Prinz Albrecht und der Kurfürst in Brandenburg setzten sich öffentlich dagegen, und die Prinzen Georg uud Johann, da sie sahen, daß der Kaiser für die Versorgung seiner Nichte wirkte, waren klug genug, ihren Verdruß zu verbergen und zu Onolzbach (Donnerstag nach U. L. F. Tag Nativitatis 1518) sich zu einem neuen Vergleich zu verstehen, worin der Bayersdorfer Vertrag (1515) in der Hauptsache erneuert, jedoch den Prinzen Johann

---

*) Ihm fiel auch der größte Segen unter Friedrichs des Aeltern Söhnen zu. Ihm, der nicht in dem Rathe der andern Brüder gewesen, ihm, der immer mit lauter Stimme die Freyheit des Vaters gefordert, ihm, der mit Geduld sein Loos vom Schicksal erwartete, dem wurden ungesucht die herrlichsten Versorgungen, ja das ganze Herzogthum Preußen, ein glückliches Alter und ein sanfter Todesschlummer zu Theil.

Albrecht und Gumpert das Deputat auf 2,000 fl. erhöhet und dem Prinzen Casimir nachgelassen wurde, ein fürstliches Regiment und Hofwesen zu führen.

Der unglückliche alte Vater seufzte indessen hinter seinen einsamen Mauern. In den mildern Augenblicken seines Kummers ließ er die Bilder ehemaliger Turniere vor sich vorüber gehen. Bald stellte er sich seine Hessische Braut gegenwärtig dar, und klagte ihr mit leidenschaftlichen Tönen seine Leiden, seine Empfindungen. Bald versinnlichte er sich die Conterfeye seiner fürstlichen Ahnen zu lebendigen Geschöpfen, um mit ihnen vertrauliche Gespräche zu wechseln. Bald blieb er mit unverwandten Augen an seinen Spiegel geheftet, um sich vielleicht mit dem Schatten eines Unglücksgefährden zu trösten, oder vielleicht mit forschendem Blick zu fragen, ob diese Augen, diese Heldengestalt, Muth genug verrathe, ein solches Geschick zu ertragen? Casimir war grausam genug ihm nun auch die Gesellschaft des Spiegels und der Conterfeye nehmen zu lassen. Der gute Boos gab ihm zu Zeiten einen Gulden, um mit den Aufwärtern in die Pfennige zu spielen. Casimir gerieth außer sich über eine solche Verschwendung des Geldes. Der Hauptmann stellte vor, wie unbillig es sey, den Fürsten so zu betrüben, der sich so still und rechtschaffen verhalte. Das Herz des Sohnes blieb aber ungerührt. Der Kurfürst von Brandenburg, der (1518) zum Augsburger Reichstag die Straße durch Culmbach zog, bat und flehte, zu seinem Oheim eingelassen zu werden, um ihn sprechen und trösten zu können, mußte aber vor den uneröffneten Thoren der Plassenburg ungehört vorüberziehen. Seine dem Casimir persönlich wiederholte Bitte wurde ihm eben so kalt abgeschlagen, daß er erzürnt darüber Augsburg verließ. Ja Casimir war so argwöhnisch, daß er den Stadtpfarrer Jacob Jäger zu Bayreuth mit seiner bittersten Ungnade verfolgte, weil er vernahm, daß er mit einem Auftrag des Kaisers eine Reise nach Berlin gemacht, die nach des Fürsten Deutung keinen andern Endzweck, als die Wiedereinsetzung seines Vaters, haben konnte, ob er sich gleich zu rechtfertigen vermochte, daß es in keiner andern Absicht geschehen, als den Kurfürsten zu einer Versöhnung geneigt zu machen. Mit demselben Unwillen empfand Casimir auch die Vorstellungen des guten Hauptmanns Boos für den alten Fürsten und beschloß endlich ihm seine Entlassung zu geben und Hannsen von Laineck, der schon (1510) ein Jahr lang Hauptmgeamtwesen, einem

harten Mann, aus einer Familie, die dem alten Fürsten sehr zuwider war, und seine Regierung zu verrufen suchte, an dessen Stelle zu setzen.

Die mißvergnügten Brüder schlossen sich nun näher an den Kurfürsten zu Brandenburg an. Sie zu trennen und dann wieder zu überlisten nahm Casimir zu einem neuen Spiel der Verstellung seine Zuflucht. Er gab sich das Ansehen, als wenn er der Regierung überdrüßig wäre, weil der allgemeine Haß nur auf ihn allein fiele und seine Brüder nur immer Geld verlangten. Entschlossen aus dem Lande zu reiten, wenn man ihm glauben durfte, bot er die Regierung den Ständen an, die noch weniger geneigt, bloße Geldmäckler der Brüder abzugeben, sich dieselbe ganz natürlich verbaten. Unter der Hand aber bot er seinem Bruder Johanns an, wenn er es mit ihm halten würde, so wolle er ihn zum Mitregenten annehmen, jedoch nur in Geheim, damit die andern Brüder nichts davon wüßten. Johanns ließ sich gewinnen und stellte sich sogar, als wenn er Verzicht auf sein Deputat leisten wollte. Weil sie nun wußten, welch ein Verschwender Georg sey, dem es immer an Geld fehlte, so schickten sie den Hanns von Waldenfels an ihn nach Ungarn ab, um ihm die widersinnigen Propositionen zum achen: 1) auf sein Deputat Verzicht zu thun und 2) noch überdem Geld herzuleihen und seine ungarischen Güter zu verkaufen. Außerdem drohten sie, der Stadt Nürnberg den Wildbann und die fraischliche Oberkeit von den beyden Wäldern, bis an die Wasser zu verkaufen. Man konnte es leicht berechnen, daß der schwelgende Georg sich eher zu allem, als Geld herzugeben, entschließen würde, und so unterschrieb er denn auch gutwillig den ihm vorgelegten sogenannten Linzer Vertrag (Sonnabend nach dem Fronleichnamsfeste 1521), welcher enthält: „daß die 3 Brüder Casimir, Georg und Johanns gemeinschaftlich regieren und nicht mehr als eine einzige Hofhaltung führen sollten.“ Da jedoch die Theilnahme des Prinzen Johanns ein Geheimniß bleiben, Georg aber dem Casimir eine Vollmacht ausstellen sollte, so lag am Tage, daß Casimir dadurch vor, wie nach, allein am Ruder blieb, und seine Brüder sich durch ein wahres Spielwerk äffen ließen.

Sey es nun, daß die Brüder den Betrug früh genug entdeckten, oder daß der Hochmeister Albrecht, dessen im Linzer Vertrag wieder mit keinem Wort erwähnt wurde, die Rechnung der übrigen durchkreuzte; zu Prag kam (am

Mitwoch nach Cantate 1522) ein ganz entgegengesetzer Vertrag zwischen den Brüdern Casimir, Georg, Johanns und dem Hochmeister Albrecht zu Stande, vermöge dessen das Fürstliche Regiment des Bruders Casimir ganz abgethan und (vom Quatember Trinitatis an bis wieder Trinitatis 1522) eine Statthalterey zu Onolzbach geordnet werden sollte. Als Statthalter wurden Hanns von Seckendorf, Amtmann zu Feuchtwang, und der bekannte Günstling Carl von Heßberg, Amtmann zu Colmberg, bestimmt, denen man noch einige Räthe zugeben wollte. Bey Vorfällen, die den Statthaltern allzuschwer deuchten und, wenn gerade kein Prinz im Lande wäre, sollten sie Macht haben, 12 aus den Prälaten, der Ritterschaft und Landschaft bey sich zu fordern, nemlich aus den Prälaten den von Heilsbrunn, Heidenheim, Auhausen und den Commenthur zu Ellingen, aus dem Adel die Stattlichsten, d. i. den Veit von Lentersheim, Amtmann zu Neustadt an der Aysch, den Siegmund von Heßberg, Obermarschall und Amtmann zu Cadolzburg, den Ernst von Rechenberg, Amtmann zu Gunzenhausen und den Hanns von Seckendorf, Amtmann zu Bayersdorf, aus den Städten aber die Burgermeister oder Räthe von Kitzingen, Onolzbach, Schwabach und Neustadt an der Aysch. Eine solche zusammengesetzte Versammlung sollte abwechslungsweise geschehen zu Heilsbrunn, Heidenheim, Auhausen, Wülzburg und Ellingen, doch jedesmal zu Heilsbrunn zweymal, bis an einem der andern Orte einmal. Man erlaubte den Statthaltern alle geistliche Pfründen unter 40 fl. Einkommen zu vergeben; hingegen dem Prinzen Casimir wurde eingeräumt; die Vergebung aller höhern geistlichen Pfründen, die Bestellung der Aemter, die Verleihung der Bürger- und Bauernlehen und die Bergwerksachen. Die Ritterlehen sollte er gemeinschaftlich mit seinen Brüdern verleihen, für die man folgende Deputate bestimmte: 10,000 fl. für den Prinzen Casimir und die noch unbestattete Prinzessinnen, 3,500 fl., jedem der Prinzen Georg und Johanns, so lange dieser solche nicht ferner erlassen wollte, 2,000 fl. dem Hochmeister Albrecht, den man bisher durch seine reiche Pfründe abgefunden glaubte, 1,000 fl. jedem der Prinzen Friedrich und Wilhelm, Johann Albrecht und Gumpert, die beyde in Rom ein unordentliches Wesen hielten, viele Schulden machten, und ihrem Beutel zu viel auflegten. Zu Ersparung auf einer andern Seite sollte nun aber auch alle freye Verköstigung bey Hof aufhören,

alle Dienstgelder aufgekündet, das Wildpret (ausgenommen der Haut und einem halben Gulden Jägerrecht) nicht mehr den Jägern gelassen, sondern verkauft werden. Man beredete sich, mit den Nachbarn sich zu vergleichen, mit der Reichsstadt Nürnberg einen Kauf zu treffen und die östreichischen Lehen zu veräußern. Der Hauptmann auf dem Gebirg wurde angewiesen, auf diese, im Grunde blos untergebirgische, Statthalterey Aufsehen zu haben, in großen Sachen ihre Befehle einzuholen und vorzüglich ihr alle Petri Cathedra Rechnung abzulegen. Im Fall der Handel, weswegen ein Ständischer Ausschuß einberufen würde, mit das Oberland betreffe, sey der Tag nach Bayersdorf zu verlegen.

Man wundere sich ja nicht darüber, daß Casimir durch diesen Vertrag das Kleinod der Alleinherrschaft so gutwillig, wie es schien, sich aus den Händen winden ließ. Er war es schon gewohnt, mit unerwarteter Bereitwilligkeit Dinge zu unterschreiben, denen er heimlich solche Hindernisse in den Weg zu legen wußte, daß man am Ende froh war, wenn er's nur beym Alten bleiben lassen wollte. So gieng es auch diesmal! Den Statthaltern war aufgegeben, den Prinzen Deputate zu reichen, die sie unmöglich herbeyschaffen konnten. Man verlangte von ihnen, sie sollten künftighin die Verschreibungen an die Staatsgläubiger mit ihren Namen und Siegeln bekräftigen. Dadurch liefen sie Gefahr, die Staatsschulden am Ende aus ihren Mitteln bezalen zu dürfen; und zu Statthaltern hatte man solche Personen ernannt, die sich als bekannte Geschöpfe Casimir's buchstäblich so erklären würden, wie er es ihnen in den Mund legte. Alles das traf zu! Die ernannten Statthalter weigerten sich, ihre Stellen anzunehmen und sich mit den Staatsschulden zu bemengen. Sie erklärten sich unvermögend, die großen Deputate herbeyzuschaffen, und als man zum Schein dennoch in sie drang, so erwiederten sie, daß sie zwar gezwungen diese Stellen annehmen müßten, bedienten sich aber auf den Fall der ihnen im Vertrag nachgelassenen Freyheit einer vorgängigen Aufkündigung, die sie feyerlichst übergaben. Hierauf traten sie zwar ihr Amt an, erstatteten aber geflissentlich über die nichtswürdigsten Kleinigkeiten lange Berichte nach Preußen, Ungarn und Spanien, wo sich die Prinzen befanden, daß diese selbst, noch mehr aber das ganze Land, darüber verdrüßlich wurden. Dadurch bekam der listige Casimir, den man auch, da auf dem Reichstag zu Nürnberg (1522 im Febr.) die Vollziehung der Reichsan-

angelegenheiten in jedem Kreis einem geistlichen und weltchen Fürsten übertragen wurden, nicht übergieng, seine Brüder so in die Enge, daß sie ihm durch den zu Cadolzburg (am Mitwoch nach Allerheiligen 1522) bewilligten Vergleich eine weit unbeschränktere Macht als vorher überlassen mußten. Denn hierin erklärten sie: „daß die Statthalterey, welche keinen Vortheil gebracht, und nur die Geschäfte verhindert hätte, abgethan seyn und Casimir das Regiment mit einer unbedingten Vollmacht seiner Brüder (ausgenommen des Verbots nichts zu veräußern) wieder annehmen und so lange führen soll, bis die Herrschaft aus ihren Schulden und Unrath gekommen wäre."

Nicht lange nachher (1523) versuchte der Hochmeister Albrecht einen neuen Angriff gegen seinen Bruder Casimir, indem er wiederholt auf die Loslassung des alten Fürsten drang, jedoch gegen einen Verzicht, sich der Regierung nicht mehr anzunehmen. Ob sich nun gleich hierum auch die Königin von Ungarn verwendete, so widerstanden doch Casimir und Johann mit der größten Härte, behaupteten, ihr Vater wäre eher schlechter als besser geworden und am Ende würde er wohl gar noch ein Weib nehmen. Als man nun nicht nachließ, in ihn zu dringen, griff er wieder zu seinem alten Kunststück, nemlich eine Sache dem Anschein nach zu verwilligen, der Vollziehung aber unauflösliche Hindernisse in den Weg zu legen. Er ließ also (gleich in den ersten Tagen des Jahrs 1525) seinem Vater einen Revers vorlegen, von dessen Unterzeichnung seine Freylassung abhängen sollte und der enthielt: daß er (der alte Fürst) auf die Regierung Verzicht leisten, in seiner Freyheit niemand angreifen noch mißhandeln, auch sich von dem Hofe seines Sohnes Casimir nicht entfernen und ohne dessen Erlaubnis nicht aus dem Gemach gehen wolle, wogegen ihm der Sohn, damit er desto lieber darin bliebe, ein gutes Mägdlein hineinlassen, darüber nicht zürnen und sich stellen wollte, als wüßte er's nicht. — Ueber dieses Anerbieten einer Freyheit mit dem Beding nicht aus der Stube zu gehen, gerieth der alte Fürst in einen heftigen Zorn, und keine Vorstellung vermochte ihn zu bewegen, diesen Revers, der überdieß seiner Ehre nachtheilige Ausdrücke enthielt, zu unterschreiben.

Merkwürdig ist hiebey die geheime Instruktion, die Casimir seinem vertrauten Laineck ertheilte: wenn der Fürst leugnen sollte, er habe den Regierungs-Verzicht (1515) kei-

neswegs freywillig, oder aus Ueberzeugung, daß seine Regierung dem Lande verderblich sey, ausgestellt, so sollte ihm Laineck vorstellen: „Man hab' das zu seiner Ehre gesetzt, damit man glaube, es wäre sein freyer Wille, und nicht verschuld gewesen." Der Fürst dictirte hierauf dem Hauptmann eine Erklärung in die Feder, die zwar nicht zierlich abgefaßt (wer hätte das damals von einem Fürsten erwarten wollen?) aber doch dahin verständlich war: „Ich hätte mich einer solchen Behandlung zu meinem Geblüte nicht versehen, denn ich getraue mich ohne Erröthen auf meine ganze vorige Lebenszeit zu berufen. Die Fürsten des Reichs haben mich seit meiner frühesten Jugend an dem Hof meines Vaters kennen lernen. Sie mögen sprechen, ob ich meine Regierung nicht mit Ehren verwaltet, ob es mir an Verstand oder Muth gefehlt, meine Anschläge hinauszuführen. Es sey! Wenn mein Sohn eine so große Begierde zu regieren bezeigt, ich bin bereit, ihn mehr als jeden andern, an allen wichtigen Geschäften Theil nehmen zu lassen. Allein eine Regierung, die mir das heilige Reich anvertraut hat und auf deren Verwaltung ich geschworen habe, getraue ich mich nicht, eigenmächtig zu ändern und dahin zu geben. Jedoch, wer gegen mich glaubt, klagen zu können, dem erbiete ich mich zum Rechten vor dem Kaiser, vor den edlen Ständen des Reichs und wenn es meinem Sohn daran noch nicht genügen will — vor meinem eigenen Land und Leuten. Denn bis jetzt hat man nur erst Eines Mannes Rede vernommen. Will mein Sohn auch darinn kein Einsehen haben, so wird doch vielleicht der Ausspruch des Reichs-Regiments mir endlich eine Hülfe gewähren, und muß ichs bis dahin, wie ich zuvor gethan, der heiligen Dreyfaltigkeit befehlen!" Voll Ungeduld erwartete der Fürst die Antwort seines Sohnes auf diese Erklärung, von der er sich einen großen Eindruck versprach. Der Prinz würdigte ihn aber keines Worts, nicht einmal eines entfernten Trostes. Mit Ungestümm beschwor der Fürst den Prior zu Culmbach, der allein den Zutritt zu ihm hatte, nach Ansbach zu reisen und den persönlichen Vermittler zu machen. Der Priester versprach es, blieb aber zu Hause und ließ sich vor dem Fürsten nicht mehr sehen, der nun auch von den einzigen noch übrigen Menschen verlassen, sein Elend nur desto bitterer fühlte, da Casimirs Herz fortwährend von Empfindungen der Theilnahme und des Wohlwollens ungerührt blieb.

Eben dieser Geist einer unbiegsamen Strenge, gefühllosen Sparsamkeit und unerbittlichen Ordnung herrschte auch in der übrigen Staats-Verwaltung Casimirs, und an Verfügungen war kein Mangel *). Die Erwerbungen kommen dagegen in keinen Betracht, wenn man erwägt, daß Casimir die Schulden des Landes um 233,270 fl. vermehrt und nur im Spiele gegen 50,000 fl. verloren hat. Auch wurde sogleich (am Mitwoch nach Jubilate 1515) der schon vom Kurfürsten Albrecht dem alten Conrad von Wiersberg um 1,000 fl. abgelößte schlechte Culm der Hausfrau des Michael von Wiersberg, Teutschordens-Ritters, (Marschalls) wieder überlassen. Die wenigen Erwerbungen selbst bestanden in den Lehen zu und um Mönchberg, Markersreut, Schlegel, Ort und Gottersdorf, die sie dem Ernst und Hanns von Waldenfels (Montags St. Thomä 1517) um 700 rheinische Goldgulden abgekauft, in etlichen Weihern, Fischbehältern und Gruben, sammt einem Fischhaus, dann 3 Gütern zu Muckenreuth (am Donnerstag Fabiani und Sebastiani 1519) von Friedrich Prucker um 1,000 fl., in den Lehen und Zinnßen zu Kemmeriz, Hutschdorf, Döllniz u. s. w. (am Freytag nach Conceptionis Marie 1524) von Endres von Mengersreuth zu Riegelsreut um 110 fl., und in drey Söldengütern zu Mangersreuth (am Mitwoch nach Galli 1524) von den Gebrüdern Mösch zu Culmbach um 100 fl. Zu diesen, keine 2,000 fl. betragenden, Erwerbungen kamen noch 2 Burggüter zu Dachsbach im Vorhof mit Haus und Stadel im Dorf, 4 Güter zu Traishofstätt und das Forstamt in der Au, welches (1525) durch den Tod des Heinz Aurachers zu Birnbaum heimfiel. Auch trug Fritz von Reizenstein zu Bernstein das Dorf Bernstein mit den Gütern zu Reutlas, Affenest, Göhren und Neuensorg (am Montag nach Mariä Magdalena 1523) wegen verwirkter Strafe zu Lehen auf.

Seit dem J. 1500 war Casimir von dem König Maximilian zum Diener mit 40 Pferden angenommen und ihm eine jährliche Besoldung oder eigentlich Subsidie von 4,000 fl. rhl. verschrieben, abgerechnet jedoch die Zeit, da er sich

---

*) Als Casimir die letzte Ordnung (Waldordnung) in der Versammlung seiner Räthe (am Sonntag Jubilate 1526) zu verlesen befahl, und hierauf Hannsen von Seckendorf fragte, was ihm daran gefalle oder nicht, antwortete dieser aus dem Stegreif:

Ach du lieber Gott; Wie viel neue Gebot?
Laßt es in Güte walten. Wer kann sie alle halten?

außerhalb des kaiserlichen Hoflagers oder in seinen eigenen Geschäften zu Haus aufhalten würde. Man blieb ihm die Besoldung von einer Zeit zur andern schuldig, bis man ihn endlich so weit in der Enge hatte, daß er für seine sämmtliche Rückstände und die über 100,000 fl. betragende Forderungen seines Vaters 20,000 fl. zu nehmen versprach, die er aber, wie es scheint, eben so wenig erhielt. Bey der Bewerbung Carl's V. um den Kaiserthron machte Casimir als sein Unterhändler auf eigene Kosten viele Reisen an die Fürstlichen Höfe, wofür er, wie gewöhnlich, mit glatten Worten und goldenen Versprechungen abgefertigt wurde. Dahin gehört die dem Prinzen (am 18. Mai 1521) zu Worms ausgestellte Anwartschaft auf das nächst sich eröfnende Lehen in Italien, wenigstens 30,000 Ducaten am Werth, eine Summe, womit man damals ansehnliche Grafschaften oder Distrikte erkaufen konnte. Gleichwohl hätte sich Casimir statt dieser glänzenden Aussichten lieber mit dem Würtembergischen Amt Weinsberg abfertigen lassen. Der Kaiser, um ihn davon abzubringen, verdoppelte seine Schmeicheleyen und Versprechungen und gab ihm noch dazu einen Brief (d. d. Audenar 7. Dec. 1521) vermöge dessen er und seine Nachkommen befugt seyn sollten, alle von dem Hause Oettingen besessene Reichspfandschaften (die Aemter Harburg, Mönchsroth, Auftirch), einzulösen, wie denn diese Grafen sich schon seit 1493 dem Hause Brandenburg verschrieben hatten „daß künftig bey allen fernern Veräußerungen Oettingischer Güter die Markgrafen das Vor- und Einstands-Recht haben und daß insonderheit ohne der Markgrafen Wissen und Willen nie ein Oettingisches Gut an einen andern verpfändet werden sollte." So oft aber Casimir den Kaiser um die Erfüllung seiner Verheisungen mahnte, erhielt er eine neue Eselshaut mit einem Siegel daran, und die Schulden des Landes nahmen unterdessen immer mehr zu.

In den Nachbars-Verhältnissen besonders mit Bamberg und Sachsen ereigneten sich einige bedeutende Veränderungen. Mit Bamberg hatten sich seither a) wegen der fraischlichen Obrigkeit zu Marlesreut und Pilgramsreuth, b) wegen eines Holzes Vorchenberg genannt, (worin den Brandenburgischen Schutz-Verwandten zu Leinleiter das Hut- und Behülzungs-Recht verweigert werden wollte), c) wegen der Hut auf dem Görizanger, (welche die Stadt Kupferberg den Brandenburgischen Gemeinden Neufang und Bir-

kenhof nicht einräumen wollte,) *) d) wegen eines bey Motschiedel gefundenen toden Körpers, e) wegen der armen Leute zu Mühlhausen, (ob sie in die Zent nach Wachenrode gefordert werden könnten), f) wegen der Jagd in der Hofmark Marolfstein, dem Beholzungsrecht in der Mark und wegen dem Holz, die Meil genannt, g) wegen der fraischlichen Obrigkeit zu Wasserknoden, Kirchleuß und Sahrhof, h) wegen eines aufgerichteten Errichs zu Ernbach, i) wegen des Gelaits von Neustadt und Bruck aus, k) wegen Verschüttung der Straßen nach Herzogenaurach und l) wegen mehrerer Streitigkeiten der Brandenburgischen und Bambergischen Edelleute gegen einander, (wobey sie ihre Herrschaft zu vertreten pflegte), Irrungen hervorgethan. Diese wurden durch den zu Forchheim (Montags vor Bonifacii 1516) getroffenen Abschied auf eine schiedsrichterliche Entscheidung ausgestellt, a) über den Veldner Forst aber von beyder Fürsten wegen eine gemeinschaftliche Forstordnung zu entwerfen, b) was nicht an die geistlichen Gerichte gehört, bey den weltlichen zu lassen und c) Gabriels von Streitberg Ansprüche an die Herrschaft Streitberg auf sich beruhen zu lassen, bestimmt verglichen.

Auf demselben Punkt stand man noch 2 Jahre später, nur daß die Streitigkeiten über die fraischliche Obrigkeit zu Alten-Erlangen, Hausen, Schönfeld, einem Orte bey Büchei.bach, über den Kirchtagschutz zu Schornweisach, auch das Bergwerk und die Beholzung zu Lesten dazu kam. Man versicherte neuerdings auf dem Tag zu Bayersdorf und Forchheim (am Donnerstag nach Ostern 1518) sich einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen, wobey aber alles schriftlich verhandelt werden und das Cammergericht den Obmann machen sollte. Hingegen das Gelait bestimmte man jetzt gleich also, daß Bamberg von Höchstädt bis gen Büchenbach, desgleichen nach Dachsbach und von Bamberg aus bis nach Kaltenhaus, Brandenburg aber von Kaltenhaus bis nach Culmbach, von Dachsbach zurück nach Höchstädt und von Bruck bis gen Höchstädt zu gelaiten hätte. Da es mit der schiedsrichterlichen Entscheidung ein sehr weitläuftiges Ansehen gewann, so bemühte man sich bey einer wiederholten Zusammenkunft eben daselbst (am Montag nach Dionysii 1519) eine gänzliche Ausgleichungslinie in Vor-

*) Auf gewisse Plätze verglich man sich hierüber (1520) in der Güte.

schlag zu bringen, die dann bey dem zu Bayersdorf (Montags nach Exaudi 1520) erfolgten Vergleich größtentheils zu Grund gelegt wurde. Zufolge dessen blieben nun die fraischliche Obrigkeit, alle Frevel, Wandel und Bussen mit Kirchtagschutz und Stättegeld zu Dormiz, Heroldsbach, Schönfeld, und zu Büchenbach auf der Seite nach Herzogenaurach, nach Frauenaurach und nach Mährendorf ausschließend Bambergisch, Uttenreut, Bubenreut, Alten-Erlangen, Weyer, Roßmannsbach, Spardorf, Wasserknoden, Pilgramsreut, Sahrhof, Büchenbach von der Seite nach Bayersdorf und nach Kirchleuß ausschließend Brandenburgisch, das Gericht Hausen aber gemeinschaftlich, welcher Vergleich auch (1525 Freytag nach Exaudi) von dem neuen Bischoff Weigand und dem Capitel angenommen wurde.

Mit Kursachsen hatte sich schon mancher gütliche Tag zu Schlaiz, zu Plauen und andern Orten zerschlagen. Endlich gelang es den Brandenburgischen Räthen, Hanns von Waldenfels zu Lichtenberg, D. Christoph von Beulwitz, Amtmann zu Thierstein und Heinrich von Beulwitz zu Töpen auf einer Zusammenkunft zu Gefell (am St. Matthäustag 1524) einen gänzlichen Austauschvertrag *) zwischen den Prinzen auf einer und dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen nebst seinem Bruder Herzog Johann auf der andern Seite zu Stande zu bringen. Die Prinzen traten darin an Sachsen die Landeshoheit, zum Theil auch die Oberlehenherrlichkeit von Lodenreut, einem Vorwerk von 8 Mannschaften lehenbar, Ottengrün, mit einer, weiland 12 M. (Boden-) Neukirchen mit 36 M., Zettlasgrün mit 9 M., Techengrün mit 4 M., Großen-Zöbern mit 17 M., Ramelsreut mit 5 M., Perglas mit 6 M., Mislareut mit 9 M., Plintendorf mit 9 M. und einem Ritterpferd, Krebes mit dem Gericht and einem Ritterpferd und Poßeck, einem Reitzensteinischen Dorfe, mit einem Ritterpferde ab. Dafür erhielten sie zur Vergleichung die Hoheit und zum Theil Oberlehenherrlichkeit über Regnitzlosa, bestehend aus $1\frac{1}{2}$ Rittersitzen, 2 Vorwerken, 16 Mannschaften und 2 Ritterpferden lehenbar, Trogenau mit 19 M. lehenbar, Nemptzka (Nentscha) mit 11 M. lehenbar, Kirchgattendorf mit 10 M. und einem Ritterpferd lehenbar, Gumpersreut, ein Vorwerk mit 5 M. und einem Ritterpferd lehenbar, Hartmannsreut mit 15 M. und einem Ritterpferd lehenbar, Trogen, ein

*) Longolius sichere Nachr. Th. I. S. 215—330.

Rittersitz, 2 Vorwerke mit 22 M. lehenbar, Isar, ein Rittersitz und Vorwerk mit 12 M. und einem Ritterpferd lehenbar, Cautendorf mit einem Lehenmann und ½ Ritterpferd, Schwarzenbach am Wald, 3 M. daselbst lehenbar, Bernstein, 2 Lehenleute daselbst, Gattendorf, ein Schloß und Vorwerk mit 10 M. und einem Ritterpferd lehenbar und Reitzenstein, ein Schloß und Vorwerk mit 18 M. und 2 Ritterpferden lehenbar. Diese Orte und Mannschaften, worüber man sich in einem ziemlich gleichen Verhältniße die Hoheits- und Lehens-Gerechtsame wechselseitig abtrat, gehörten durchgehends Edelleuten, Klöstern und Pfarreyen an. Die Flurmarken der abgetretenen ganzen Orte sollten zugleich als die Landesgrenzen gelten. Sachsen zählte hierauf nicht nur die in allen Orten seßhaften Bauern, sondern auch die Unterthanen vom Adel, (d. i. die Reitzenstein zu Regnitzlosa, die Feilitzsche ebendaselbst und zu Trogen, die Sparnecke zu Gattendorf), ihrer Pflichten los und überwies sie damit an Brandenburg. Wer Lehenmann war, wurde darauf vor dem obergebirgischen Lehenhof, jedoch nach Sächsischem Mannlehensrecht beliehen. Uebrigens kam man in Absicht des Fürstengelaites überein, daß Sachsen von Plauen, Oelsnitz, Voitsberg, Adorf und Schlaitz aus bis gen Hof in die Stadt, Brandenburg hingegen von der Stadt aus wieder zurück bis an alle jene Orte sollte gelaiten können.

Der geheime Plan des Pfälzischen Hauses, sich an der Reichsstadt Nürnberg wegen der abgenommenen vielen Pflegämter zu rächen, veranlaßte es, die Freundschaft der Brandenburgischen Prinzen zu suchen, obgleich die beyden Häuser Pfalz und Brandenburg sich bisher sehr zuwider waren. Beyde machten (am Catharinentag 1517) ein Schutzbündniß, worin von Wiedereroberung der an Nürnberg abgetretenen Städte ganz deutlich die Rede war. Die Vermählung Casimirs mit einer Bayerischen Prinzessin schien das Einverständnis zu befördern. Bey ihrer persönlichen Anwesenheit zu Onolzbach (1519) beredeten sich die pfälzischen Prinzen mit Casimir'n sich von Grund aus mit einander zu vertragen und dabey es nicht zu genau zu nehmen. Der Conferenzen und Austrägtage wurden viele gehalten, aber nie kam man zu einem endlichen Beschluß.

Nürnberg selbst, besorgt für seine junge Eroberungen und unterrichtet von dem großen Einfluß Casimirs am kaiserlichen Hofe, vermied alle Gelegenheit mit einem Prinzen

zu brechen, dem es seit der Affalterbacher Geschichte nicht mehr traute. Da es vollends laut wurde, daß die Prinzen, um nur Geld zu haben, geneigt wären, ein Stück Land an die Stadt zu verkaufen, so zogen sich sogar ihre Nachbarsmienen in die gefälligsten Falten.

Von dem Böhmischen Hofe, wo der Prinz Georg das Ruder führte, hatte man sich nichts Widriges zu versehen. Die Verhältnisse mit Würzburg aber hatten mehr auf das untergebirgische Fürstenthum, als auf das Oberland, Bezug. Doch mag hier erwähnt werden, daß die Prinzen (12. Aug. 1518) vom Kaiser eine Anwartschaft auf den Güldenzoll nach Abgang des Bischoffs Lorenz von Würzburg erhielten, und daß Carl V. als er den Bischoff mit dem Herzogthum Franken belieh, den Prinzen, die sich gegen diese Anmaßung setzten, eine Erklärung (1521 am 4. April) ausstellte, „daß dieses ihren Landesgerechtsamen in Franken unnachtheilig seyn solle.“

Unvermuthet aber brach ein Feuer*) aus, welches in diesem Lande schnell um sich griff, und große Verwüstung anrichtete. In dem äußersten Ende von Schwaben hatten sich einige Bauern den steigenden Forderungen ihrer Grundherrschaft mit geballter Faust entgegengesetzt. Hätten damals die Herrschaften die Irrenden einer kleinen Erleichterung, vielleicht nur einer gutmüthigen Belehrung, gewürdiget und sich nicht so blindlings den Leidenschaften des Zorns und der Rache überlassen, gewiß wäre dann auch auf Seiten der Bauern diese erste Gährung nicht so plötzlich in Verzweiflung übergegangen. Aber jetzt erhob Gewisheit der Strafe den Widerstand zur Nothwehr. Gleiche Leiden erregten die Theilnahme des Nachbarn; dieser weckte wieder seinen Nachbar auf, und so drohte ein kleiner örtlicher Schmerz die plötzliche Entzündung des ganzen Körpers. Aber da dieß alles nur in Schwaben geschah, kümmerten sich des die Fürsten in Franken nicht.

Jetzt fieng es auch in Franken zu brennen an. Zwey verschiedene Corps von Aufrührern standen auf einmal da. Das eine hatte sich in der Gegend von Rothenburg aus den umliegenden Dörfern gebildet, das andere rückte vom Odenwald her, eroberte Mergentheim, verbrannte das Kloster Schönthal, vereinigte sich mit dem Rothenburger

*) Lang's neuere Gesch. Th. 1. S. 182—212.

Corps und überschwemmte die Hohenlohischen Lande. Von da gieng jedes wieder seinen eigenen Weg, die Rothenburger zurück an die Tauber, die Odenwalder aber verstärkt mit 1,200 Schwäbischen Bauern über Heilbrunn, Neckars-Ulm und Weinsberg, wo sie allenthalben als Sieger einzogen, zurück in den Odenwald. Einige Wochen lang hatten sie dort die Gegenden des Odenwaldes und des tiefern Mains durchstreift, als sie plötzlich wieder eine Wendung über Ochsenfurt machten, mit den Rothenburger Brüdern sich noch einmal vereinten und den großen Anschlag faßten, Würzburg zu erobern, zu welchem Ende sie, wie man sagt, 20,000 Mann stark (am 7. May 1525) ein förmliches Lager vor Heidingsfeld schlugen.

Damit war denn nun auch das Signal eines allgemeinen Aufstandes *) im innern Franken gegeben. Aus den Speichern der Klöster und Pfaffen führte man den Proviant herbey. Die umliegenden Städte mußten sich zu Anleihen und Lieferungen verstehen; auch erpreßte man Geschütz und Pulver von ihnen. Unzählige Emißare des Bäuerischen Lagers durchstreiften das platte Land, um unter den fürchterlichsten Drohungen alle Dörfer aufzubieten. Zitternd vor der Rache, womit der Sieger die zurückbleibenden ausreuten würde, voll Ungeduld, an diesen glorreichen Zügen, an der tobenden Freude und dem Ueberfluß des Lagers Antheil zu nehmen, strömten die armen Schlachtopfer aus allen Dörfern herbey.

Unglücklicher Weise ergriffen jetzt Casimir und seine Rathgeber ein Mittel, das die Flammen vergrößerte. Durch seine Amtleute erließ er in allen Dörfern ein Aufgebot, ihm mit Wehr und Waffen zuzuziehen, um dann dem Heere der Bauern bey Heidingsfeld entgegen zu gehen, und es entweder aus einander zu schlagen, oder doch so lange zu beobachten, bis das noch in Schwaben beschäftigte Bundesheer herbeyrücken könnte. Wo bisher noch Gemeinden oder Gegenden ruhig oder unschlüssig waren, da wurden sie vollends durch dieses Aufgebot gereitzt und zum wahren Widerstand verleitet. Die ruhig gebliebenen Bauern fürchteten sich weit mehr, als der Edelmann vor dem Heere der Aufrührer. Jetzt noch gar die Waffen gegen sie ergreifen, schien ihnen so viel als ins offenbare Verderben zu rennen. Wenn es denn also, ihrer Meynung nach, ja zu Grunde gegangen

*) S. Gros Kriegshist. S. 108—169.

seyn sollte, so entschlossen sie sich, jetzt erst dem Lager der Bauern zuzuziehen, wo wenigstens vors erste die Uebermacht war, und wohin sie ihr eigentliches Gefühl, das Beyspiel ihrer Brüder und Nachbarn zog. Noch hatten (am 8. May 1525) die Unterthanen im Amte Hoheneck keinen Theil genommen. Aber so wild, wie sie nun bey dem fürstlichen Aufgebot wurden, versicherte der Amtmann, sie in seinem Leben noch nie gesehen zu haben. Aus Burgbernheim, Markt-Bergel, Ergersheim und der Gegend zog (am 9. May) alles dem Lager der Bauern zu. Das Amt Dachsbach nahm jetzt ungescheut Theil. Neustadt an der Aysch, wo sie mit 213 Pferden einritten, fiel in der 4ten Osterwoche in ihre Hände. Gleich darauf mußte sich das Schloß Dachsbach ergeben. Die Klöster Rietfeld, Birkenfeld, das adeliche Schloß Uhlstadt mit mehrern andern, wurden ein Raub der Flammen.

Casimir hatte (vom 17. bis zum 25. May) sein Hauptquartier in Markt-Erlbach, wo er vergeblich auf eine Verstärkung vom Oberlande harrte. Denn ohne diese fühlte er sich allzuschwach, gegen die dichte Masse der Bauern etwas zu unternehmen. Allein auf einmal zeigten die Bauern eine Blöße. Sey es, daß Uebermuth, Unklugheit oder Mangel des Proviants es veranlaßte, vielleicht auch, daß sie glaubten, dem heranrückenden Bundesheer eine Diversion zu machen, kurz, sie vertheilten nun ihr furchtbares Heer freywillig in 3 kleinere Haufen, wovon der eine unter Anführung des Götz von Berlichingen die Tauber hinauf nach Königshofen, der zweyte unter Anführung eines gewissen Kaisers aus Mt. Burgbernheim nach Neustadt zog, der dritte aber zu Würzburg Posto faßte. Diese Theilung geschah am 26. May und an demselben Tage zog Casimir, der also sehr gute Kundschafter haben mochte, dem nach Neustadt bestimmten Corps schon bis Hoheneck entgegen, wo er übernachtete und in seinem Zorne die Dörfer Oberndorf, Kaubenheim und Mainheim anzünden ließ. Am 28. überfiel er sie schon bey Neustadt und hieng ihnen eine ziemliche Schlappe an. Sein Nachtquartier nahm er in Ipsheim, und ließ in der Nacht noch 10 Gefangenen die Köpfe abschlagen. Am 29. May nahm er sein Lager in Lenkersheim, ließ aber zum Abschied noch die Orte Ickelheim, Sontheim, Westheim, niederbrennen und begab sich sodann wider alle Erwartung (am 30.) plötzlich zurück nach

Ans-

Ansbach, nachdem er jedoch auch noch Urfersheim vorher in Brand stecken ließ.

Auf diese Art brachte die kurze Anwesenheit Casimir's dem Lande wenig Schutz. Weil die Bauern einige Klöster und Schlösser abbrannten, glaubte er sich befugt, ganze Reihen von Dörfern anzünden zu lassen. Man stritt sich am Ende um Aschenhaufen, und, so wie er abreißte, folgten die Bauern seinem Beyspiel und zündeten ein Dorf nach dem andern an. Denn damit geschah ihnen vors erste gar kein Abbruch, weil die Zerstörung der Dörfer den Zufluß der Menschen in ihr Heer vergrößerte.

Allmählig rückte das Schwäbische Bundesheer über Weinsberg und Neckarsulm nach Königshofen und Engelstadt vor. So wie das Neustädter Bauerncorps dieses vernahm, zog es am 1. Juny bis nach Uffenheim und am 2. aufs Ochsenfurter Gay entgegen. An diesem Tage wurde aber das unter Berlichingen gestandene Corps mit Verlust von 6,000 Mann und am Pfingsttag darauf (4. Juny) die auf dem Ochsenfurter Gay mit ungefähr demselben Verlust geschlagen. Eben so mußten auch die Bauern (am 7. Juny) die Belagerung von Würzburg aufheben, womit der Krieg eigentlich sein Ende hatte.

Aber jetzt sollte erst die Schaale der Rache ausgegossen werden. Casimir, der bey allen diesen entscheidenden Auftritten nicht zugegen war, flog jetzt wie ein Geyer auf die Leichname des Schlachtfeldes aus seinem Schlosse Ansbach herbey, um nach seinen blutigen Opfern zu greifen. Der freudige Einzug zu Markt-Bergel wurde (am 6. Juny) mit Kopfabschlagung dreyer Ueberwundenen gefeyert, und dann, begleitet von dem Schwäbischen Bundesheer über Schweinfurt, wo sie am 14. lagerten, der Weg nach Bamberg eingeschlagen.

Eigentlich war in dieses Bisthum das Heer der Aufrührer niemals vorgedrungen. Blos das unzeitige Flüchten der Geistlichkeit und des Adels verleitete den armen Bauer, zu wähnen, ein unbezwingbarer Feind stehe schon jetzt vor der Thüre und nun, von seinem Obern sich überlassen, konnte man da etwas anderes erwarten, als daß er sich durch Theilnahme an der gemeinen Sache, Schonung für seine Hütten und Felder zu bewirken suchen sollte? Inzwischen gaben im Bambergischen die Städte gewöhnlich den Ton an, das platte Land schloß sich an sie an und ihre ganze Absicht beschränkte sich dahin, den Adel zu zwingen in die

Städte zu ziehen und dort als Bürger die gemeinen Lasten zu tragen. Am 18. May erhielten die Herren von Wildenstein zu Naila und Schwarzenbach von den Bürgern zu Stadtsteinach und Kupferberg den Auftrag, ihre Häuser freywillig abzubrechen und bey ihnen Bürger zu werden. Der Hauptmann des Gebirgs zu Plassenburg stellte ihnen vor: diese Wildensteinische Güter wären in des Markgrafen Obrigkeit gelegen, worauf jene wieder zur Antwort ertheilten: „Sie wollten sich gegen den Markgrafen und alle seine Unterthanen sehr gern nachbarlich beweisen; aber, daß sie an ihrer Seite solche Gäste geduldeten, die ihnen nur zu Schaden suchten, wäre ihnen nicht zuzumuthen.“ Als eben dieselben das Schloß Guttenberg abbrennen wollten, erließ der Plassenburger Hauptmann ebenfalls eine Abmahnung an sie (Samstags nach Cantate), worauf sie erwiederten: „Sie hätten geglaubt, die Guttenberge wären Bambergisch.“ Auf die Versicherung, daß sie Brandenburgische Landsassen seyen, gaben sie sich dießmal zufrieden. Einer Guttenbergischen Wittwe zu Breitenreut konnten ihre Bitten, sie nur noch, so lang als sie lebe, in ihrem Schlosse zu lassen, nichts nützen. Sie mußte sich bequemen nach Cronach zu ziehen. Den Zeyern zu Hesselbach fertigten sie folgende Mahnung zu: „Vnser wyllick dinnst zuuor, liber Heincz von Zceiernn, wir fugenn euch zue wissenn, das vnns auß denn felltleger aus Bannbergck disser Stunde geschribenn, alle schlosser vnnd heusser der vom adell In des styffts bannbergks Obrykeitth vnnd derselben grundt vnnd podenn ligennd, vnangesehen der lehen wes Herrn die seynn abbrechenn vnnd eynreyssenn vnnd wo es an schaden ander leuwdtt geseyn moge mit feuer ausbrennenn, denn selbenn Jrenn Ernstlichenn befelch mussenn wir volg lebenn vnnd des nitt vmbgehen mugen Darummb wollett eueer behaussung vnuerzogenlich reummenn vnnd wo Jr des willens zue vnns zue purgerlicher mittleydung Zuettbegebenn, des doch zue eurem gefallenn stehen solle, sollt Jr eyngenohmenn werden vnnd vnnser leib Ehre vnnd guett euch seczenn vnnd Jr thutt solchts aber nitt wurdett doch denn beuelch volggelebett, Darnach wist euch zue richtenn, Datum ann Dinnstag nach vocem Jocunditatis Anno xxv^to^ Burgermeyster rath vnnd gemaynne der stadtt Cronach samptt der lanndttschafft doselbst.“

Der Redwitze Schloß zu Wildenrod, das die Cronacher auf die Vorstellung des Plassenburger Hauptmanns verschon-

ten, wurde gleichwohl nachher durch die Bürger zu Burgkunstatt und Weißmain ausgebrannt. Die Redwitze zu Küps und zu Schmölz fiengen an, ihre Häuser selbst abzubrechen, nachdem ihnen der Hauptmann des Gebirgs geschrieben. „Es wäre jetzt bey diesen Leuten kein Gehör mehr zu erlangen. Er schicke ihnen seines gnädigen Herrn Wappen, um es aufzustecken, helf es was es will.“ Die Hollfelder richteten ihre Drohungen gegen Thurnau, und brannten Aufsees und Freyenfels ab, wovon sie hernach die Schuld einem Peter Hofmann beymaßen.

Ehe noch Casimir ins Bambergische rückte, befahl er von Schweinfurt aus, seinem Bruder, Johann Albert, Ebermannstatt niederzubrennen, weil die Einwohner einem fürstlichen Courier die Briefe abgenommen hätten. Zum Vorschmack der Freude wurde auch kund gethan, daß man in Schweinfurt mit Köpfen und Augenausstechen tüchtig beschäftiget sey. Am 18. Juny traf der unerbittliche Prinz in Bamberg ein. Sogleich zertheilten sich die Gewalthaber des Fürsten, um die in Ungnade gefallenen Städte aufzufordern und zu brandschatzen, nemlich der Ritter Siegmund von Wiersberg, der Melchior von Sparneck und Caspar von Guttenberg nach Weischenfeld und Pottenstein, der Simon von Reitzenstein und Fabian von Aufsees nach Hollfeld, Weismain und Burgkunstatt, der Hanns von Zedtwitz nach Stadt-Cronach und der Wolf von Wiersberg nach Stadt-Steinach, Kupferberg, Schorgast und Leugast. Nirgends trafen sie Widerstand an. Allenthalben ließ man sich in Unterhandlungen über die Summe der Brandschatzung ein. Auch Ebermannstatt erkaufte sich Gnade. Endlich kam auch zwischen dem Bischoff und den Bauern selbst eine Capitulation zu Stande, in welcher die Ueberwundenen gelobten, alle Wehr und Waffen abzugeben, ihre Rädelsführer zu benennen und auszuliefern, eine neue Erbhuldigung zu thun, ihre Zinnsen, Frohnen und Zehnden, wie vorher, zu entrichten, und allen von ihnen verursachten Schaden nach des Bundes Ermäßigung zu ersetzen. Der Bund legte in der Folge jedem den 30ten Pfennig seines Vermögens als Ersatz des Schadens auf. Aber nicht zufrieden damit, bezog der Bischoff den 20ten und noch dazu 3 fl. von jeder Heerdstätte. Am 23. Juny brach Casimir von Bamberg wieder auf, um nun auch seine Zuchtruthe über Rothenburg und Neustadt an der Aysch zu schwingen; das Bundesheer aber

kehrte nach Schwaben zurück, wo sich aufs neue Unruhen zeigten.

Rein von allem Aufruhr hatte das Oberland des obergebirgischen Fürstenthums sich erhalten, bis endlich die Regierung durch das unglückliche Aufgebot den durch die Fliehenden erweckten Schrecken vergrößerte und den unruhigsten Köpfen selbst Wirkungskreis und Waffen verschaffte. Casimir verlangte von den obergebirgischen Aemtern eine Verstärkung von 1,500 Mann. Davon stellte der Markt Berneck (am 12. May) statt der verlangten 15 nur 8, das Gericht statt 20, 12 Mann. Das Gericht Schauenstein sammt der Stadt brachte deren nur 13 auf. Hof und Culmbach, in Betracht der eigenen Gefahr, entschuldigten sich gänzlich. Gleichwohl kamen in allem zu Bayreuth, als dem Sammelplatz, 700 Mann zusammen. Diese sollten nun unter dem Befehl der fürstlichen Hauptleute, Wolfs von Wallenrode, Conz Erhards und Nikel Heerdegens stehen und an diese sich auch die Befehlshaber der städtischen Truppen schließen, von welchen der Bayreuther Hanns Sendelbeck, der Wunsiedler aber entweder Schneider hieß oder ein Schneider war.

Schon hatte Casimir dem Hauptmann Nikel Heerdegen, Amtmann zu Frankenberg, die Rede zugefertigt, die er vor dem versammelten Aufgebot beym Abmarsch nach Erlbach zu halten hätte. Darin läßt der Prinz den Geschickten von den Städten, Märkten und der Landschaft versichern: „er werde ihnen und ihren Kindern, als frommen Obergebirgern für ihr Erscheinen ewig dankbar verbleiben und es so gegen sie verschulden, daß sie sehen sollten, was sie an ihm für einen gnädigen Herrn und Landesfürsten hätten.“ Leider wollte es das Verhängniß also, daß Nicolaus diese stattliche Rede nicht an den Mann bringen und statt die Tribune zu besteigen, sich in die Büsche verkriechen sollte. Denn indem die Aufgebotenen vor die Stadt Bayreuth (am 16. Mai) herauszogen, um da gemustert zu werden, zu den Fahnen zu schwören und abzumarschiren, erklärte das Wunsiedler Contingent, daß es sich von niemand andern, als dem Prinzen Casimir selber, mustern ließe. Zugleich sprachen diese Aufruhrdämpfer von einer Plünderung des Closters Himmelcron und von einer Zerstörung des dem Hauptmann Herdegen gehörigen Schlosses Kolmberg. Herdegen selbst fand für gut, zu verschwinden, und das aus einander gelassene Corps strömte in der größten Unordnung zur Stadt herein. An mehrern Orten, auf dem Markt, in der Altenstadt hielt

ten die Widerspenstigen eine Versammlung. Neugierige, Schadenfrohe, Neuerungslustige vergrößerten den Haufen. Man sprach beym Trunk verwegene Worte und gieng Abends ruhig nach Haus.

Ein Betrunkener, der die Sturmglocke rührte, brachte das ganze Dorf Gesees in Bewegung. Sie liefen zum Dorf heraus mit einem Kerl, der die Trommel schlug, und ein anderer Abentheurer machte schnell eine schwarze und weiße Fahne. Nun durchzogen sie den Mistelgauer Grund, um die Gefahr zu suchen, wegen der man Sturm geläutet hatte. Alles lief dem Trommler nach. Der Haufe wurde immer stärker. Man lagerte sich unfern Bayreuth. Keiner wußte, wie er zum andern gekommen war. Was sie wollten? war das noch größere Geheimniß. Ein unvermutheteres Nachmittagsschauspiel konnte es für die Bayreuther Welt nicht geben. Alles wallte in das ländliche Lager hinaus und wurde, wofern man sich für gut Evangelisch angab, eingelassen. Auf einem Stuhle stehend vernahm man da einen Hanns Lorenz aus Gesees zur Gemeine sprechen: „Ich will das Evangelium und die Gerechtigkeit handhaben, ist das denn die Gerechtigkeit, daß man den Leuten das Ihre nimmt, so sch*** ich in diese Gerechtigkeit.“ Nach dieser geistlichen Nahrung glaubten einige, es wäre nicht übel, jetzt auch für den Magen zu sorgen und etwa bey dem Herrn von Imhof in St. Johannis ein Küchenfleisch zu holen. Aber Hanns Lorenz, der Gerechtigkeithandhaber stieg wieder auf den Stuhl, um ihnen dieses zu widerrathen. Sie giengen also nun mit ihm vor die Stadt, legten ihre Spieße ans Thor und zechten in den Schenken um ihr eigenes Geld. Zuweilen stieg Hanns Lorenz wieder auf die Bank; auch machte man sogar Verse, z. B. den Zududlern (Ohrenblasern, Denuncianten) zum Spott schrieb man an die Wand: Die Zududler haben ihre Herren lieb, doch stehlen sie soviel als andere Dieb. Am Abend nahm jeder seinen Spieß und wanderte friedlich nach Haus, zufrieden das Evangelium also gehandhabt zu haben. Das Ganze sahe mehr einem Gregoriusfest, als einem Aufruhr ähnlich, und hätte in den nächsten Tagen abermals einer getrommelt, sie wären traun! wiedergekommen.

In Creußen beschränkten sich die ganzen Unruhen darauf, daß die Bürgerschaft einen andern Magistrat verlangte, daß sie vor die Pfarrhäuser zu Birk und Weidenberg, und vor die adelichen Schlösser zu Seidwitz und Schreez zog,

und sich da Bier und Fleisch herausgeben ließ. Zu Pegnitz, zu Lindenhard kam es nicht einmal so weit, sondern es fielen nur unbedachtsame Worte. Bey Culmbach hielten zwar einige Bauern eine Versammlung zum Heglas zwischen Gottsmannsreut und Wickenreut, aber es kam zu keinen Ausschweifungen. Die Droßenfelder waren von dem Thurnauer Haufen mit großen Drohungen vorbeschieden, aber sie kamen nicht.

Die Lauensteiner geriethen anfangs in Gährung, als sie hörten, es wären von Salfeld und Gräfenthal Güter ins Schloß geflüchtet; denn sie fürchteten, dies möchte ihnen die Bamberger Bauern auf den Hals ziehen. Sie blokirten daher das Schloß, um die Auslieferung dieser Güter zu erhalten. Jedoch, da der Amtmann auf der Stelle blieb, ihre Vorstellungen an den Prinzen Casimir und seine Antworten richtig beförderte, so giengen sie wieder in der Güte aus einander und thaten ihre Schuldigkeit, wie zuvor, noch ehe das Schicksal der unterländischen Bauern durch ihre Niederlagen entschieden war. Das Verbrechen der Wunsiedler bestand darin, daß sie mit einer Trommel des Prachts halber gassatim gegangen, der Thiersheimer, daß sie einigen Pfaffen, darunter auch dem Arzberger, sein Bier ausgetrunken und in verbotenen Wassern gefischt, der Kirchenlamitzer aber, daß sie ebenfalls in herrschaftlichen Weihern gefischt, dem Pfarrer einige Eimer Bier weggenommen, und dem neuen Amtmann nicht Pflicht leisten wollen.

In allen diesen Unordnungen sah Casimir nichts, als den strafwürdigsten Aufruhr. Mit der unbeschreiblichsten Erbitterung vernahm er durch die zwischen Bayreuth und Erlbach angelegte Posten die Nachricht von dem verweigerten Abzug der Aufgebotenen. Die Hauptleute fielen in seine Ungnade, daß sie nicht mehr Ernst gebraucht, daß sie die Leute wieder herein in die Stadt gelassen hätten. Man heftete auf den Hauptmann Sendelbeck, als einen denuncirten Aufrührer, ein festes Auge. Um aber seinen Zorn im ersten Augenblick zu verbergen, wurde den Aufgebotenen ein Patent des Prinzen (d. d. 17. May 1525) verkündet, in welchem es heißt: „daß es mit Bezwingung der Aufrührer sehr glücklich gienge und der Prinz ihre Unterstützung nicht mehr bedürfe. Sie könnten also wieder aus einander gehen und wenn sie glaubten, irgend Beschwerden zu haben, so würden sie wissen, solche dem Prinzen gebührend vorzu-

tragen. Insgeheim ertheilte er aber dem Hauptmann des Gebirgs Befehl, die Plassenburg sicher zu verwahren, worauf dieser den Heinrich von Beulwitz und Hannsen von Waldenfels zu seinem Beystand zu sich beschied. Den Hannsen von Schirnding ersuchte man um ein kleines Commando, von 31 Knechten. Unterm 25. Mai billigte Casimir, daß man auch den Beheimstein besetzt habe und erlaubte den Räthen, Geld aufzubringen, wo sie könnten, um die in Sold genommenen 100 Böhmen und 100 Bergknechte zu bezahlen; denn ihm mangle es hienieden selbst. Den Hauptmann zu Hof, Wilhelm von der Grün, bestellte er zum Kriegshauptmann.

So wie er sich nun als Sieger fester deuchte, kehrte er jetzt unverstellter seine rauhere Gesinnung hervor. An dem Tage, an welchem auf seinen Befehl zu Schweinfurt eine Menge Opfer bluten mußten (am 14. Juny), befahl er den obergebirgischen Räthen, woferne sich jetzt auf dem Gebirg jemand weigern sollte, Zinnsen und Gülten zu geben, denselben auf der Stelle niederzustechen. Sie, die obergebirgischen, sollten dem Himmel danken, daß er ihnen nicht den Bund hinaufgebracht hätte. Da sollte es schon ein anderes Blutvergießen gegolten haben. Von Bamberg aus schickte er seinen Bruder, Johann Albrecht, Coadjutor von Magdeburg, auf die Plassenburg, versehen mit der ausgedehntesten Vollmacht, wo er von einem aufrührischen Buben höre, nach ihm zu greifen. Und um ihm Grausen und Entsetzen zur Begleitung zu geben, ließ er durch offene Schreiben verkünden, daß er nun selbst der gänzlichen Meynung sey, daß Bündische Heer heraufzubringen: was fromme Unterthanen wären, möchten sich zeitig in die Städte flüchten, und ihrem Schaden zuvorkommen. Durch diese Vorspieglung (denn Casimir gieng bekanntlich von Bamberg zurück nach Rothenburg) suchte er nur in jedem den Muth niederzuschlagen, sich dem nun zu eröffnenden Inquisitionsgericht zu widersetzen. Bey seinem Abzug nach Rothenburg empfahl er es dem Coadjutor noch einmal dringend, den aufrührischen Buben ohne weiters die Köpfe abhauen zu lassen und ja nicht eher nach Magdeburg zurückzugehen, bis alle Executionen vollbracht seyen.

Jetzt fieng man an, die Unglücklichen aus ihren Winkeln hervorzusuchen. Niederträchtige Menschen, selbst weiland Anführer und Sprecher der Verführten, heuchelten nun den Patrioten und machten die schändlichsten Angeber.

Worte wurden zum Verbrechen gestempelt. Um strafbar zu scheinen, war Reichthum genug. Privatleidenschaften wurden der öffentlichen Rache untergeschoben. Ohne Folter kam kein Beklagter davon. Um die gefüllten Kerker den neuen Ankömmlingen zu räumen, lieferte man die ältern zum Schaffot. Augen ausstechen, Finger abhauen, vom Thurn abwerfen, Spießen, Braten, Brandmarken, waren die Züchtigungen, die im Unterlande Casimir, im Oberlande der Priester Gottes, Johann Albrecht, vollziehen ließ. 500 Personen in beyden Fürstenthümern wenigstens hat Casimir dem Scharfrichter überliefert, mitgerechnet die 60, die er in Würzburg, die 67, die er in Bamberg, die 72, die er in Windsheim, die 32, die er in Rothenburg, die unbenannte große Anzahl, die er in Schweinfurt hinrichten, die 58 denen er in Kitzingen die Augen ausstechen ließ. M. Georg schrieb daher (Oelsen am Sonntag Jubilate an Casimir:) „Sollen die Bauern alle erstochen werden, als wol von nöthen seyn will, wo sie nit anders wollen; wo nehmen wir andere Bauern, die uns nehren? Derhalb ist wol vonnöthen, weißlich mit der Sach umzugehen; hoff doch zu Gott, werd es alles zum Besten wenden und meines Bedünkens muß der jüngste Tag nicht weit vorhanden seyn. Geschehe der Wille des Allmächtigen *)."

Nur Reiche, die statt Blut Silber geben konnten, durften auf Verzeihung und Gnade rechnen. Diese kamen denn gewönlich mit der Landesverweisung und der Confiscation des vierten Theils ihres Vermögens davon. Der Castner Bernbeck zu Neustadt an der Aysch, der, gesetzt, daß sein Verbrechen erwiesen werden konnte, als Beamter doppelt strafbar war, entwischte mit einer Buße von 700 Goldgulden. Marx Wild zu Erlbach, gegen den alle Anzeigen eines Meuterers sprachen, erhielt sogar ein Patent, daß er als ein frommer Mann von niemand beeinträchtigt werden sollte. Die Ursache war, weil Casimir bey ihm im Quartier lag und auf diese Art seine Zeche quitt zu machen hoffte.

Ueberhaupt sind die Summen, die Casimir unter dem Titel von Strafgeldern und Brandschatzungen bezogen hat, von großer Wichtigkeit. Nach den hierüber von Petri 1525 bis dahin 1528 gestellten Rechnungen haben sie eine Summe von 104,000 fl. betragen, wobey die Kloster Auhau-

*) Rentsch Cedernh. S. 627 fgl

ser Schadengelder, die Pfaffensteuer und das, was Steffan von Birkenfels empfangen haben, noch nicht gerechnet ist. Der Adel, über diese Art von Besteuerung, die seine Hintersaßen mit betraf, sehr mißvergnügt, machte dem Prinzen Vorstellungen dagegen, worin er bat, seine Leute lieber an Leib und Leben zu strafen. Casimir antwortete ihnen aber (am 7. July) darauf: Er wundere sich, daß sie es gegen ihn, als ihren Landesfürsten, so genau nehmen wollten. Er halte sich zu dem, was er thue, als Landesherr und als Herr des Kriegs befugt. Es wäre ja doch wohl besser, daß ihm ihre Bauern ein paar Jahre Contribution bezahlten, als daß sie alle Zinnsen und Gülten, wie es die Absicht der Bauern gewesen, auf immer missen sollten. Wozu denn er nöthig gehabt hätte, ihres Nutzens willen seine Cassen zu erschöpfen und am Ende sogar sein Silbergeschirr anzugreifen? Hiezu komme, daß nicht die fürstlichen, sondern der Edelleute Bauern den Aufruhr angefangen hätten, und daß er von den unchristlichen aufrührischen Predigern der adelichen Patronatpfarren hergekommen wäre. Jedoch, um ihnen seine Billigkeit zu beweisen, sey er geneigt, ihnen die Hälfte der von ihren Hintersassen eingehenden Contributionen als einen Ersatz ihres erlittenen Schadens verabfolgen zu lassen, zu welchem Ende, wie es scheint, die besondern Rechnungen geführet wurden. Doch suchte im Unterland der Günstling, Carl von Heßberg, als fürstlicher Commissair besondere Vergleiche zwischen den Edelleuten und ihren Bauern wegen des Schadenersatzes zu treffen.

Der Coadjutor Johann Albrecht zog endlich über Hof nach Haus zu seinen Altären in Magdeburg. Die Wittwen der Hingerichteten, die verwaißten Knaben liefen seinem Zug auf der Straße nach und riefen mit höhnender Wuth ihm zu: ob denn die Bauern schon alle erstochen wären? — Noch nahm das Angeben, das Verhaften, das Untersuchen, oder kürzer gesagt, das Foltern, kein Ende. Der Hauptmann zu Hof, Wilhelm von der Grün, einer der wüthendsten Inquisitoren entdeckte der aufrührischen Buben immer mehr. Sebold Schmidt, ein bekannter Mörder, der in dem Lager der Geseeßer so gerne die Hauptrolle gespielt hätte, und der einzige war, der damals einen Panzer trug, ging ganz unangetastet herum und brachte eine Menge Leute ins Unglück, die zehnmal unschuldiger, als er, waren. Der Geheimschreiber Arnold reißte auf des Prinzen Kosten im Lande herum,

um noch mehrere Aufrührer auszuspähen. Fürstliche Unterbeamte, die sich bisher als muthige Verfechter der Gerechtsame ihres Amtes gegen die eingesessenen Edelleute hervorgethan hatten, wie z. B. der Voigt Peuntmann zu Creußen, wurden nun als unruhige Köpfe und Adelsfeinde listig genug bey dem Prinzen angeschwärzt und festgesetzt. Alle Inquisitionsacten mußten nach Ansbach gesendet werden. Kein Geständniß that den dortigen Criminalisten genug. Immer kamen die Acten zurück, mit dem Befehl noch einmal zu foltern und Item noch das, und Item noch das zu fragen.

Endlich trat ein Ehrenmann hervor, dessen Herz schon längst vom Unwillen über die Unversöhnlichkeit Casimirs, über die Niederträchtigkeit der Angeber und die blinde Dienstbeflissenheit der Inquisitoren überfloß; Hanns von Waldenfels war des Biedern Name. In ihm konnte gewiß der Prinz keinen Vertheidiger des Aufruhrs argwöhnen; denn er war derjenige, den sich der Hauptmann des Gebirgs zur Zeit der größten Noth als seinen Beystand erbeten hatte, um die Plassenburg mit zu verwahren und ihm als Rath an der Seite zu sitzen. Waldenfels also nahm sich den Muth (am Dienstag nach Allerheiligen 1526) Casimir'n in einem eindringenden Schreiben zu erklären: „Es wären nichtswürdige unbedeutende Dinge, warum jetzt noch eine Menge armer Gefangenen bezüchtigt, gequält und untersucht würde. Unterdessen müßten ihre verlassenen Weiber und hülflosen Kinder hungernd verschmachten. Diejenigen, die jetzt die Angeber und eifrigen Patrioten machten, wären gerade die ärgsten Bösewichte, denen Casimir am wenigsten trauen sollte. Er bitte ihn um alles in der Welt, jetzt einmal das Vergangene zu vergessen und sein Herz zur Barmherzigkeit zu neigen." Statthalter und Räthe zu Onolzbach nahmen sich jetzt das Herz, diese Vorstellung des Waldenfels auch von ihrer Seite mit einer Vorbitte zu begleiten und so wurde denn endlich dem Prinzen (d. d. Onolzbach am 23. Sept. 1526) eine Generalverzeihung *) gleichsam abgenöthiget.

Ein solches Ende nahmen diese unter dem Namen des Bauernkriegs bekannte Unruhen. Beynahe sollte man aber glauben, daß dabey die Ritterschaft und Geistlichkeit so

---

*) Georgi Uffenheim. Nebenst. Bd. 1, St. 3, S. 172 fg. Lünig's Reichs-Arch. P. spec. Cont. 2, Forts. 2, S. 13 fg. Falkenstein's Urk. Th. II, S. 513 fg.

gut ihre Rolle mitspielte, als der Bauer, der vielleicht am wenigsten wußte, worauf das Ganze hinausgehen sollte. Denn so ganz gleichgültig kann man es doch nicht übersehen, daß bey diesem sogenannten Bauernkrieg sehr bedeutende Edelleute, ein Graf von Werthheim, der Göz von Berlichingen, der Florian Geyer, der Steffan Menzinger, den Anführer machten. Kaum hatte es das Ansehen gewonnen, daß es auch bey Bayreuth zu Thätlichkeiten kommen sollte, als auch hier schon wieder ein Edelmann, der Thomas Groß von Raizendorf, sich nicht mehr Junker Thomas, sondern Thomas Bauer wollte heißen lassen, beym Zug einen Bauern die Fahne aus der Hand riß und mit Zudringlichkeit verlangte, man sollte ihn zum Hauptmann oder Fähnleinsführer, oder wie man ihn sonst nennen wollte, erwählen.

Sollte man einwenden, die Edelleute würden doch nicht so thöricht gewesen seyn, die Bauern aufzuhetzen, ihnen die Schlösser abzubrennen, so läßt sich darauf erwiedern: es möchte wohl hier, wie bey andern Revolutionen gegangen seyn; die ersten Anstifter arbeiteten auf einen ganz andern Endzweck los. Aber da sich die Volkswuth in einer solchen Kraft äußerte, die sie nicht berechnet hatten, so verloren sie Zügel und Richtung. Ihr Sprung aus dem Wagen war noch glücklich genug.

Schon seit geraumer Zeit zeigte sich der Fränkische Adel widerspenstig und mißvergnügt im höchsten Grade. Die Einführung des Cammergerichts war ihm ein Greuel; die beständigen Reichssteuern machten ihn verdrüßlich; die zunehmende Last der Ritterdienste drohte ihn völlig zu verderben; Schreiber und Doctoren fiengen an, ihn aus dem Gericht und dem Rath der Fürsten zu drängen. In so fern also der bäuerische Aufruhr dahin zu führen schien, die Kraft der Ständischen Regierungen aufzulösen, den Landfrieden und das darauf gebaute Cammergericht zu sprengen, und das alte Faustrecht wieder einzuführen, in so fern läßt sichs auch begreifen, wie es Edelleute mit den aufrührischen Bauern halten, sogar ihre Anführer machen konnten. Gesetzt auch, daß sie den Bauern selbst einige Zinnsen und Gülten hätten mildern oder nachlassen müssen, die Abschaffung des Lehendienstes, der Ritterpferde, des gemeinen Pfennigs wäre ihnen ein gewinnvoller Ersatz gewesen. Die Hauptmannstellen würden auch nicht unbezalt geblieben seyn und die Güter der jetzt eben im Sturz begrif-

fenen Geistlichkeit, wäre ein Fund gewesen, in den sich der Edelmann und Bauer friedlich hätten theilen können.

Warum sollten die Obern der Römischen Hierarchie diesen Aufruhr nicht sehr gern gesehen haben, der die Aufmerksamkeit der secularisationslustigen Fürsten mit etwas anderm beschäftigte und dabey Gelegenheit gab, die evangelische Parthey recht anzuschwärzen, so wie im Gegentheil den alten Glauben als den einzigen Thronhalter herauszustreichen? Ob daraus, daß einige Bauernhaufen das förmliche Jesuitenwappen in ihrem Siegel geführt haben *), etwas geschlossen werden könnte, läßt man hier unbestimmt.

Andere Edelleute und Prälaten, die sich auch nicht als Theilnehmer oder Anführer gebrauchen ließen, verbreiteten doch den Aufruhr ganz unbeschreiblich dadurch, daß sie alle zu frühzeitig flüchteten, den heranrückenden Bauern, die leeren Schlösser, die dann mißhandelt wurden, dastehen ließen, in dem Orte, das sie verließen, den Schrecken vermehrten, in dem, wo sie ankamen, ihn erweckten. Casimir selbst in einem Schreiben (25. Mai 1525) mißbilligt dieses Flüchten auf das äußerste. Er versichert, daß die Bauern bis dahin nie ein Schloß gewaltthätig behandelt, wenn sie auch nur drey Mann darin gefunden hätten. Christoph Weber, ein Theilnehmer an den Bayreuther und Geseeßer Unruhen, klagte im Verhör die Edelleute an, daß sie selbst es gewesen, welche den Aufruhr gemacht hätten, weil sie von allen Seiten her ihre Güter geflüchtet hatten. Das Heer der Bauern drohte alle diejenigen, die es nicht mit ihnen halten wollten, auf den Grund auszubrennen und ihnen nicht einmal die Asche zu lassen. Bisher konnte ihnen noch niemand widerstehen. Der fliehende Edelmann überließ seinen Bauern sich selbst. War es da ein Wunder, daß er nun zu seiner vermeinten Rettung die Parthey des Stärkern ergriff?

Endlich hat Casimir selbst durch sein Betragen und die zweckwidrigen Maasregeln, die er ergriff, das Seinige zu Verbreitung des Aufruhrs redlich mit beygetragen. Sein unfreundliches Wesen, die kalte Art, womit er die Vorstellungen der Bauern abfertigte, sein ewiges Drohen und Spioniren brachte ihn um alle Liebe. Hauptsächlich aber hat das unglückliche Aufgebot den Brand erst recht allgemein gemacht. Man gab den unruhigen Köpfen dadurch selbst die Waffen in die Hand, man vereinigte sie in eine Masse,

*) Gropp Coll. script. Wirceb. I, p. 78.

wo sie ausgebreiteter wirken konnten, man verschaffte ihnen dadurch Gelegenheit, die Getreuen zu verführen. Wo auch das Aufgebot zu Stande kam, verfehlte es seinen Endzweck so sehr, daß man es nicht eilig genug wieder auseinander lassen konnte. An den meisten Orten brachte es die noch schlimmere Wirkung hervor, daß sich die Aufgebotenen gerade zu wider die Regierung erklärten. Denn sprachen sie, wenn es beschlossen ist, daß wir fechtend sterben sollen, so wollen wir lieber mit dem Haufen fechten, bey dem sich schon unsere Väter und Brüder befinden, dem die größere Anzahl den Sieg zu versprechen scheint und dessen Sieg auch unser Gewinnst seyn würde. Die im Amte Hoheneck sagten es ausdrücklich: „gegen die Bauern zu fechten, ließen sie sich nicht gebrauchen: Sie wären noch keine Aufrührer. Aber das Aufgebot werde einen großen Aufruhr machen."

Nach der gewönlichen Schwachheit der Menschen, die Schuld seiner eigenen Fehler auf andere zu schieben, klagte auch Casimir die Evangelischen Prediger als die einzigen Ursächer des ganzen Aufruhrs an. Wahr ists, in Rothenburg, wo bald darauf der Mittelpunct des Aufruhrs war, trieb Carlstadt seit einiger Zeit sein Wesen durch Verbreitung sehr phantastischer Grundsätze. Allein der Aufruhr selbst hatte schon vorher in Schwaben, auf einem damals noch sehr rechtgläubigen Boden, seinen Anfang genommen; die Odenwalder, welche das Feuer nach Franken mit hereinbrachten, wußten nichts von Carlstadt; ja die Bauern hatten gar keine heftigern Feinde, als gerade diese evangelische Prediger, bey denen sie es ganz erschrecklich dadurch verdarben, daß sie ihnen ihr altes Lagerbier aussoffen. Dem Doctor Luther selbst kamen diese Handhaber des Evangeliums sehr ungelegen, und ihm haben es die Regierungen zu danken, daß es so abgelaufen ist; denn es kam hier auf die Frage an: „wer soll die Kirchengüter haben, der Fürst oder der Edelmann mit dem Bauer?" Mit einer einzigen Predigt, mit einem einzigen Seegen hätte Luther den Fanatismus der Bauern so entflammen können, daß kein schwäbischer Bund, kein Reichsheer etwas mehr gegen sie vermocht haben würde. Inzwischen blieb Casimir auf seiner vorgefaßten Meynung und erließ (am 31. August 1525) ein Edict dieses Innhalts: Weil der Aufruhr durch ungelehrte und ungeschickte Prediger entstanden sey, so wolle er also jetzt den Predigern befehlen, wie sie künftig predigen sollten. Sie sollten nemlich nicht mehr so schlechtweg behaup-

ten, daß der Glaube allein selig mache, sondern sorgfältig beysetzen, dies wäre nur von dem lebendigen Glauben zu verstehen. Hauptsächlich aber sollten sie den Bauern erklären, was denn die wahre christliche Freyheit seye, nemlich eine Freyheit im Geiste, nicht im Fleisch, eine innerliche nicht eine äußerliche Freyheit, ein innerliches geistliches, so wie die weltliche Freyheit ein teufliſches Ding. Gesetzt also auch, daß die Obrigkeiten von ihren Leuten unbillige Dinge verlangten, so müßte man sich deswegen ja nicht mit Gewalt widersetzen, sondern als ein wahrer Christ handeln, der das Unrecht leidet, aber nicht thut, und alles Gott befiehlt *).

Unter den Anführern der Bauern selbst herrschte wenig Uebereinstimmung und Abhängigkeit. Eine Anzahl benachbarter Dörfer hatte ihren Hauptmann oder Fähnleinsführer. Im Feldlager machten diese Hauptleute zusammen einen großen Rath, der seine Canzler, Schreiber, Quartiermeister, Proviantmeister, Profosen hatte. Was der Rath der Hauptmänner beschlossen hatte, mußte wieder der ganzen Gemeine zur Genehmigung vorgetragen werden. Das Odenwalder Corps stand unter der Leitung Georg Metzler's, Wirths aus Ballenberg. Bey dem Rothenburger Corps hatten, wie es scheint, die Hauptrollen, ein gewisser Steyer aus Obernbreit, der Wirth Knoblauch aus Ostheim, der Junker Fabian Geyer, der Graf von Werthheim und ein Leonhard Markard. Markard, Geyer und Steyer lagen vor Würzburg. In der Stadt Rothenburg dirigirte Junker Steffan Menzinger; Linhard Dener, wahrscheinlich aus der Stadt Rothenburg ließ sich als Canzler, ein Pfaffe Hellenbach als Gesandter gebrauchen. Berlichingen commandirte ein eignes Corps bey Königshofen, Kaiser aus Bernheim, das Neustädter. In der Stadt Neustadt selbst stand der Castner Claus Bernbeck an der Spitze. Das zu den Neustädtern gestoßene Dachsbacher Commando stand unter dem Heinz Hertrich, Victualienaufkäufer aus Dachsbach als Hauptmann und dem Schweinemetzger Jörg Knorr aus Dachsbach als Fähndrich. Hanns Hering, Beck aus Dachsbach wurde von Neustadt aus detaschirt, um Schloß und Casten zu Dachsbach in Empfang zu nehmen. Vor Großen-

*) Auf dem Concept des Edicts steht geschrieben. Dieses Ausschreiben ist ergangen, als sich mein gnädiger Herr Markgraf Casimir den Stein hat schneiden lassen.

Lankheim commandirte Paul Dank, bey Abbrennung des Heßbergischen Schlosses Rödelsee Jörg Naß aus Fröhstockheim, bey dem vor Windsheim liegenden Haufen Jörg Duchscherer. Der Wirth Marx Wild zu Erlbach machte den verborgenen Anstifter der dasigen Unruhen, der Burgermeister Anton Hefner aber den offenbaren Anführer. Auch der Vogt Wolf Schwab wurde einer Theilnahme beschuldiget. Peter Voller wurde als Aufwiegler der Hohenecker Bauern angeklagt. Der Hauptmann von den Bambergischen Aufrührern bey Hollfeld hieß Hartung, und der zu Aufsees mit Brennen den Anfang machte, Peter Hofmann. Die Aufwieglung der Thurnauer gab man einem dasigen Pfarrer Otto Zapf Schuld. Wegen des vor Bayreuth durch die Wunsiedler aufgewiegelten Aufgebots griff man nach dem Christoph Weber aus Wunsiedel, dem Wirth Velhamer aus Laineck und einem Hanns Teufel. In der Stadt Bayreuth wurde der Senator Hanns Frank als Unruhstifter eingezogen. Im Geseeßer Lager machte Hanns Lorenz den Sprecher, Sebold Schmid den Anführer und Junker Thomas Groß den Fähnleinsträger. Heinz Schmid wurde als Aufwiegler zu Schwarzenbach an der Saale und der Schlächter Nikel Höpfel zu Thiersheim beschuldigt. Zu Wunsiedel wurden als Anführer Hanns Kolb Schneider, Jörg Zeerer und Hanns Voigt hingerichtet. Die Barbierer in jedem Dorf fiengen immer am ersten an zu brennen. Aber Wirthe und Schlächter behaupteten gewöhnlich den vordersten Platz. In Hof dagegen und in der dasigen Gegend, wo der berüchtigte Nicolaus Storch aus Zwickau, das Haupt der Wiedertäufer, unter der Maske eines wandernden Handwerksgesellen eine Zeitlang (1524) in Arbeit trat und mit seinen Schwärmereyen und revolutionairen Gesinnungen viele Köpfe erhitzt hatte *), und sich durch Verbreitung seiner Grundsätze und Meynungen einen Anhang selbst unter den Mönchen verschaffte, und wo nach seiner Flucht Hanns Löw, ein Mönch aus dem Franciscanerkloster daselbst, dieselben Schwärmereyen in 2 Predigten, die jene Unruhen zu begünstigen schienen, verbreitete, erzeugte der Eifer des Magistrats mit Hülfe des Predigers Löner alsbald andere Gesinnungen, durch die die Ruhe erhalten wurde.

---

*) Layriz de relig. Curiens, hodierna euangelico-lutherana. p. 52—54.

Ueberhaupt aber wußten die wenigsten aus dem Bauernheere eine deutliche Ursache anzugeben, was sie wollten. Zufall, entfernter Lärm jagte die Meisten zusammen. Selten stand ein Haufe mit dem andern in Verbindung. Von den in Schwaben so bekannten Artickeln zeigt sich in den Verhören der oberländischen Bauern auch nicht die mindeste Spur. In Städten und Märkten lief das Begehren der Unruhigen gewöhnlich auf eine Veränderung der Magistratspersonen und Zulassung evangelischer Prediger hinaus. Die gewöhnlichsten Excesse waren kleine Requisitionen aus den Kirchen und Klostermagazinen. Christoph Weber gab die Zerstörung der adelichen Häuser als Endzweck des Aufruhrs an. Ein anderer Inquisit, gleichfalls über den Endzweck der Aufrührer befragt, antwortete: er wiße es nicht. Seiner Meynung nach wär' es darauf angesehen gewesen, die Mönche und Klöster, Pfaffen und Edelleute zu vertreiben. Ein dritter sagte: „Sie hätten eine Obrigkeit gewollt, ihres Gefallens zu wählen, die Edelleute hätten in die Städte ziehen und Bürger werden sollen." Ein vierter glaubte: „sie hätten Hölzer und Wasser frey machen, Zinnsen und Steuern abthun wollen und den Edelleuten Bürger; zu werden zugemuthet." Der Burgermeister Frank zu Bayreuth erklärte dem adelichen Amtmann: „Lieber Amtmann, ihr seyd kein Edelmann mehr, ihr seyd nur ein Bürger; ihr werdet Euch künftig nach uns richten müssen." Hanns Lorenz wollte das Evangelium und die Gerechtigkeit handhaben; wieder andere von seinen Cameraden hingegen wollten der Wiersberge und anderer Schlösser zerbrechen. Wieder einen andern Plan hatte der Junker Thomas Groß, nemlich auf die durchgeflüchteten Güter der Bambergischen Pfaffen Jagd zu machen."

Man hat die Beschuldigungen gegen die Bauern, die Ausschweifungen, die sie begangen haben sollten, unendlich übertrieben. In den Inquisitionsprotocollen findet sich von allen den Greuelthaten, welche spätere Legenden erzählen, nicht eine Sylbe. Im Obergebirgischen Oberlande haben die Bauern nicht einen Tropfen Blut vergossen, nicht einmal eine Scheune abgebrannt (denn Aufseeß, Glashütten u. s. w. haben die Bamberger angezündet). Was man ihnen beweisen konnte, war blos: daß sie dem Aufgebot keine Folge geleistet, daß sie in verbotenen Wassern gefischt, daß sie mit der Trommel herumgelaufen, daß sie vor einigen

gen adelichen und geistlichen Häusern sich Fleisch und Bier herausgeben ließen. Dem Pfarrer zu Redwitz soffen sie sein gutes Bier aus und da schrie er denn nun vor allen Gerichten: „das sey eine gemeine Aufruhr und Vertilgung aller Obrigkeit; eine Verletzung des heil. R. Reichs Ordnungen, ein Landfriedensbruch, eine Unthat, die billig an Leib und Leben zu bestrafen sey.“ Hanns von Waldenfels selbst erklärt es Casimir'n offenherzig, daß die Ursachen, warum eine Menge Leute gefangen säßen, unbedeutend wären. Viele saßen blos deswegen im Kerker, weil sie sich, wie die Worte der Urpheden lauten, mit etlichen Worten der Aufruhr theilhaftig gemacht hätten. Die Stadt Culmbach stellte den Räthen vor; ihren armen Verstand nach schiene es ihnen hart, blos unbesonnene Reden peinlich zu bestrafen.

Zuletzt, da die Bauern den Schaden ersetzen sollten, gieng es mit diesen Uebertreibungen, um nur recht viel Ersatz zu erhalten, ins Weite. Die Aebtissin zu Birkenfeld gab ihren Schaden auf 8,000 Goldgulden an. Vorher aber gesteht sie, ihr Silber und die Urkunden hätte sie gerettet, hingegen hätten ihr die Bauern 40 Pferde und 50 Rinder, die sie nach Neustadt flüchten wollen, aufgefangen, den Kasten erbrochen und das Klostergebäude abgebrannt. Rechnet man nun, daß man damals um 1,000 fl. ein prächtiges Gebäude herstellen konnte, daß die Pferde und Rinder nach damaligen Preiß noch keine 300 fl. kosteten und daß es, nach den vorhandenen Rechnungen, wohl schwerlich der Fall war, daß auf dem größten fürstlichen Kasten auf einmal für 700 fl. Getraid lag, so wird man sich überzeugen, daß es beynahe übertrieben gewesen, diesen Schaden nur auf 2,000 fl. anzuschlagen und daß also die Aebtissin, da sie 8,000 fl. verlangt, zum Schaden der armen Bauern ihren Verlust um viermal vergrößert habe. Auch muß man erwägen, daß nicht jeder Ort, der im Bauernkrieg abbrannte, von den Bauern, sondern von Casimir selbst angezündet worden sey. Die Verwüstungen, die sich die Herren von Thüngen, von Berlichingen und von Grumbach nach schon entschiedener Sache aus bloßem Muthwillen erlaubt haben, übersteigen alle Grenzen.

Für eine höhere Politik hätte sich bey jenen Händeln ein weiter Wirkungskreis geöffnet. Gesetzt der kaiserliche Hof hätte sich es angenommen, den Beschwerden der Bauern auf den Grund zu sehen, beyden Theilen einen Frieden zu

gebieten, zwischen Herren und Unterthanen neue Verträge zu binden und diese mit seiner Garantie zu heiligen, welch' einen folgereichen Einfluß hätte er sich damals in die Verfassung eines jeden Landes erwerben können! Hier, sollte man glauben, lag die Gelegenheit offen da, über eine Menge kleiner Stände jene Uebergewalt zu erhalten, um die er später Jahrhunderte lang und vergeblich buhlte. Für das Spiel der Stände war es der glücklichste Zufall, daß dieses Schach Matt! übersehen worden ist. Der Edelmann mit dem Bauer bezeugte damals dieselbe Lust, wie die Fürsten, nach den geistlichen Gütern zu greifen. Noch ein kleines Uebergewicht in die andere Schaale, hätte vielleicht nicht für die Fürsten entschieden, bey einer nur in etwas genährten wechselsweisen Eifersucht einer den andern abgehalten. Vielleicht wäre der ganze Gegenstand des Streites in ein Depositum übergegangen. Aber man handelte bey dieser Gelegenheit überhaupt von beyden Seiten durchaus nur nach Leidenschaften und man schien noch zu sehr daran gewöhnt, in dem Bauer ein bloßes Inventariumstück zu sehen, als daß man sein Interesse in die Politik verflochten sich hätte gedenken können.

Casimir selbst folgte hiebey keinem andern Trieb, als dem, seine Rache zu stillen, und seinen Geldgeitz zu befriedigen. Für alle höhere Rücksichten blieb er blind. Vergeblich drangen seine schlauern Räthe in ihn, die Bambergischen Städte und Aemter Ebermannstadt, Weischenfeld, Pottenstein, Hollfeld, Weismain, Burgkunstadt, Cronach, Stadtsteinach, Kupferberg und Leugast als Eroberung und Ersatz des von ihnen seinem obergebirgischen Lande verursachten Schadens zu behalten. Hollfeld bat sogar ausdrücklich um die Einverleibung in seine Lande. Casimir heuchelte ein zu zartes Gewissen, seine Hände (man weiß, es waren blutige Hände) an diese Güter zu legen. Er schrieb seinen obergebirgischen Räthen zurück: „Diese Städte für sich zu nehmen, wie sie ihm gerathen, wolle ihm nicht gebühren. Aber sie sollten darinnen nur tapfer brandschatzen lassen.“ Blos bey dem mit Rothenburg getroffenen Vergleich war es der Fall, wo Casimir die Umstände einigermaßen benutzte. Diese Stadt mußte für ihre Theilnahme an den öffentlichen Unruhen dem mit Execution herangerückten Casimir dafür büßen, daß sie nebst mehrern an die untergebirgischen Aemter Uffenheim und Creglingen abgetretenen Stücken durch einen zu Onolzbach (am Montag nach Kiliani 1525) getrof-

fenen Vergleich dem Amte Hoheneck alle Rechte und Gerechtigkeiten des hohen und niedern Gerichtszwanges und Obrigkeit an den Gerichten zu Dottenheim, Ober- und Unter-Nesselbach, Westheim, Urfersheim, Külsheim, woran sie vorher Ansprüche machten, mit Inbegriff der Atzung, Frevelbuße, Reiß und Folge überließen und sich nur die grundherrlichen Abgaben von Gült, Handlohn und Hauptrecht vorbehielten.

Ehe noch alle Untersuchungen geendet waren gieng Casimir (1526) mit Zurücklassung seiner Statthalterey in Onolzbach nach Oestreich, wohin ihn seine Anhänglichkeit an dieses Haus so oft rief. Bey Schließung jener wichtigen Wechselheurath zwischen dem Oestreichischen und dem Ungarisch-Böhmischen Hause (1515), wodurch man die Erbfolge in Ungarn und Böhmen auf Oestreich zu bringen suchte, war er in Wien zugegen. Und durch seine Wahlgesandtschaft gelangte vorzüglich Carl V. von Spanien (1519) zur teutschen Kaiserwürde. Zuletzt übernahm er endlich bey der ungarischen Thronerledigung das Commando für den Erzherzog Ferdinand wider dessen Gegner den Grafen von Zips Johann von Zapolia und starb bald darauf in der von ihm eroberten Stadt Ofen (am 21. Sept. 1527) an der Ruhr.

So starb der, der keinen Vater, keine Brüder, keine Menschen liebte, dessen unnatürliches Herz den Tod eines edelmüthigen Vaters nicht erwarten konnte, dem nichts genug war, der niemand neben sich vertragen wollte, jetzt in der Blüthe seines Lebens, fern von seinem Lande unter den Schmerzen einer grausamen Krankheit, verlassen, auf Gottes kalter Erde, von Niemand beklagt! Wer hätte um ihn weinen sollen? Der gefangene Vater, den er nicht mehr um Vergebung bitten konnte? Die Brüder, die sich auf seine Erbschaft freuten? Die Gattin, die er um ihres Wappens willen freite? Der stammelnde Sohn, der ihn kaum von Angesicht kannte? Die Unterthanen? Ach! denen er die Augen ausstechen ließ, die konnten ihr eigenes Elend nicht mehr beweinen!

Man fuhr seine Leiche von Ofen heraus in das Kloster Heilsbrunn und er ist der letzte Markgraf für dessen büssende Seele katholische Priester ihre Rauchfässer schwangen. Herrschsucht, Goldgierde, Härte, Eigensinn, Mißtrauen und Hinterlist und strenge Pünktlichkeit sind mit wenig Worten die Eigenschaften, die in allen seinen Handlungen, schwerlich auf seinem Grabmale, zu lesen sind. Er

selbst gesteht dem Bruder Georg in einem Schreiben „daß man ihn für einen kargen Mann halte, der nicht könne essen und trinken sehen.“ Georg in den vertrautern Briefen an seinen Rath Vogler beseufzt die ungewöhnliche Härtigkeit von Casimirs Herzen, von dem daher auch für die Reformation nichts zu erwarten war.

Auch den Prinzen Johann, diesen unerbittlichen Verfolger des alten Vaters, hatte der strafende Tod schon ereilt. Er erlangte (1519) das goldene Glück mit der königlichen Wittwe des alten Ferdinands von Spanien sich zu vermählen, einer Dame, die 50,000 fl. jährlicher Einkünfte genoß und er lebte mit ihr so glücklich, daß er (am 5. July 1525) abgezehrt zu Valencia starb. Er hatte damals den Jörg von Wolmershausen als Oberstenhofmeister, den Joachim von Thalheim als Obriststallmeister, den Balthasar Rabenstein als Hofmeister und Kämmerer, den Jacob Romé als Secretair und den Bruder Jacob von Leon als Beichtvater um sich. Die unbetrübte Gemahlin ließ seinen Leichnam in dem Frauenkloster Jerusalem außerhalb Valencia, vermummt in eine Franciscanerkutte begraben. 6,000 Messen wurden für seine Sünden gelesen. Man schickte die teutschen Diener hülflos, unbelohnt und darbend nach Hause; der schwelgende Prinz Gumprecht aber wurde in Rom unerkannt von Frondsbergs plündernder Horde erschlagen.

Traurige Genugthuung für den alten Vater! Der gefühlose Sohn Casimir, der seinen lebendigen Vater beerben will, muß vor ihm in die Gruft hinunter steigen. Es ist ihm nicht einmal vergönnt, in demjenigen Lande zu sterben, das er dem alten Vater entrissen und gleichsam als hätte sich dieser Fluch noch auf seinen einzigen Sohn fortgepflanzt, so mußte dieser sein ganzes Leben durch mit lauter Unfall kämpfen und als ein verbannter Flüchtling unter der Last seiner eigenen und seines Vaters Sünden fern von seiner Heimath sterben. Und dieser Prinz Johann, dessen ränkevolle Künste die Bande des armen Vaters unauflöslich zu knüpfen suchten, der liegt hier in einer schmutzigen Franciscanerkutte, Gott weiß, ob von Gram oder von einem niederträchtigen Giftbecher niedergeworfen, der liegt hier tod und der alte Vater lebt noch! Er geht jetzt wieder aus seinem Kerker hervor. Gleich nach Casimirs Tode ermahnte der Kurfürst von Mainz den Prinzen Georg, der „fast große Anfechtung gehabt seines“ Herrn und vaters

halben, damit, doch sein arme seel nit jnn ein verdambnis komme „und daher seinen Bruder Casimir bat, ihm," umb gottes willen ein gelerten Evangelischen prediger oder zwen zugeben, die jm doch vf den rechten wege seiner seel heil furen möchten"*) „weil der alte Fürst zu einen vermüglichen Wesen und schicklicher Vernunft gekommen, ihn der engen Enthaltung zu entledigen, doch daß sein Lieb mit dem Regiment verschont werde." Die Landstände faßten jetzt auch das Herz, dasjenige, was sie vor 12 Jahren hätten thun sollen, nemlich eine Deputation zu ernennen, die sich durch Augenschein von der durch Casimir vorgespiegelten Gemüthszerrüttung überzeugen sollte. M. Georg fand es aber nicht für räthlich, es auf diesen Augenschein ankommen zu lassen und gab den Vater freywillig los.

Die Freude des Landes hierüber war sehr groß, weil sich noch viele mit Vergnügen an die romantischen Züge des alten Fürsten erinnerten, weil sein langes Dulden den Fehlern seines leidenschaftlichen Charakters Verzeihung erworben und weil durch die wiederhergestellten Rechte der Menschlichkeit jeder Bürger sich selbst eine neue Ordnung der Ruhe und Sicherheit versprach, und frohe Lieder und Münzen erschienen allenthalben. M. Friedrich bezeugte selbst keine große Neigung mehr, die Regierung noch einmal anzunehmen. Das wäre auch zuverlässig wider den Plan des Prinzen Georg und bey der Abneigung des Alten für das protestantische System in der That nicht räthlich gewesen. Der Alte begab sich daher sogleich nach seiner Befreyung nach Ansbach; denn die Plassenburg war ihm jetzt sehr zuwider, und dort wurde ihm ein kleiner Hofstaat zugegeben und eine Summe von 963 fl. zum Unterhalt ausgeworfen. Anfangs hörte er alle Tage eine Messe, ließ sich Salz und Wein segnen, blieb in Allem beym alten Wesen und Brauch, fand daran Ruhe und Zeitvertreib und starb 1536 am 4. April.

Fünftes Kapitel.

Landesverfassung.

Das Burggrafthum war nun in 2 Fürstenthümer getheilt, die von eben so viel Markgrafen gemeinschaftlich

---

*) d. d. Oderburg am Dienstag nach Ostern (3. April) ao. 26. Vgl. Spieß Aufkl. S. 67.

beherrscht wurden, und der Unterschied bestand blos in Rücksicht auf die Residenzen und die Einkünfte, die der eine vom ober- der andere vom untergebirgischen Fürstenthum zog. Jenes, welches in bürgerlicher Hinsicht (1464) in 3 Hauptmannschaften und in militairischer (1498) in 4 Kreise getheilt wurde, (wovon an seinem Orte die Rede seyn wird), faßte nach den Landbüchern zu Ende dieses Zeitraumes gegen 61,185 Seelen*), von denen beyläufig der 60 ein Jude, der 30 ein Edelmann, der 60 ein Pfaffe war, vom Ueberreste aber $\frac{1}{3}$ in den Städten und Märkten, und $\frac{2}{3}$ auf dem platten Lande wohnten. Die Testamente verschiedener Regenten (S. 83 u. 105) (Hausgesetze) bestimmten die Erbfolge und forderten, daß diese Fürstenthümer weder verkleinert, noch mehr als 2 Regenten haben (Friedrichs I. Verordnung), einer des andern Mitbelehnter seyn, der Sohn dem Vater in der Regierung folgen, der Oncle Vormund des minorennen Thronerben seyn, vom Lande ohne Einwilligung des ganzen Hauses nichts veräußert, die Gerechtsame und Herrlichkeiten nicht geschmälert und die Aussteuer einer Prinzessin nicht über 10,000 fl. betragen solle (Achilleische Disposition). So wie sich diese beeiferten die Erneuerung ihrer Reichslehen durch eine feyerliche Belehnung vor dem kaiserlichen Throne zu suchen und

---

*) In den Aemtern Bayreuth, Creußen, Frankenberg, waren nemlich 1,140 Mannschaften (d. i. waffenfähige Unterthanen)
Culmbach, Berneck, Goldcronach, Zwernitz 1,093
Hof mit Schauenstein und Helmbrechts in runder Zahl 1,200
die 6 Aemter nebst dem Amte Mönchberg 1,071
Beheimstein, Plech, Spieß, Thüsbrunn, Streitberg 1,150
Die unterländischen Aemter Bayersdorf, Erlang, Neustadt, Dachsbach 1,154

macht 6,808 Mannschaften. Da nun damals die Hintersassen der Klöster, Kirchen, Städte und Edelleute allerwenigstens eben so viel betrugen, so ergiebt sich daraus eine Zahl von 13,816 Mannschaften. Diese nach dem Verhältniß 1 zu 4 zu Familien berechnet, kommt eine Zahl von 55,264 Seelen heraus. Dazu muß man aber weiter rechnen, 400 adeliche Familien, nemlich 150 reiche in Schlößern und wenigstens 250 geringere auf Landgütern und Höfen, jede mit Familien und Dienerschaft zu einem Personal von 10 angeschlagen, thut 4,000 Personen, Kloster- und Welt-Geistliche ungefähr 920 und 1,000 Juden, so belief sich die Mannschaft auf 61,185 Seelen.

ihre anderweiten kaiserlichen Privilegien bestättigen zu lassen *), so erschienen sie auch zur Landeshuldigung, die Kurfürst Albrecht einführte und der Fürst entweder selbst oder durch Bevollmächtigte vornahm. Landsäßige und lehenbare Ritter leisteten hiebey den Unterthans- und Leheneid und die Privilegien für die Städte und die Geistlichkeit wurden bestättigt. Alle Schenkwirthe ließen ihre Concessionen, die Schutzbefohlnen ihre Schirmbriefe, die Handwerker ihre Ordnungen erneuern. Die Prinzen verschrieben, bekannten und siegelten Verträge und Bündnisse mit, sobald sie mündig (d. i. 13 Jahr alt) waren **).

Der Hofstaat war oftmals für das kleine Land zu groß. Kurfürst Albrecht I, der alle Länder der Brandenburgischen Fürsten hatte, hatte (1470) 1 Hofmarschall, 1 Rittermarschall, 1 Hausvoigt, 3 Schreiber, 3 Capläne, 3 Chorschüler, 1 Arzt, 2 Kammerknechte, 2 Zwerge, 1 Barbier, 4 Schneider, 1 Küchenmeister, (der geringer als der Koch war und dabey das Geflügel füttern mußte), 2 Köche, 3 Knechte, 1 Knaben, 1 Eintrager mit 1 Esel, 1 Mezger, 2 Kellner, 1 Kellerjungen, Bäckerey und Wäscherey. Der Marstall bestand in 38 Pferden, darunter 5 Hengste für den Markgrafen und 6 Schloßwagenpferde mit 2 Handreitern, 1 Sattelknecht, 5 Reit- und 2 Wagenknechten. (Die adelichen Hof-Diener mußten ihre eigenen Pferde halten, wofür sie aber die Fütterung erhielten). Ferner gehörte zum Hof: 1 Einheitzer, 2 Thorhüter, 8 Wächter, 2 Landknechte, 4 Einrosser (eine Art von Courier oder Hofpost). Die Hofcavaliers hießen erbare Diener. Die Hofhaltung des M. Friedrich (IV.) hingegen, der nur das Fürstenthum Bayreuth hatte, war so groß, daß er den Ständen (1509) versprechen mußte, Einschränkungen zu machen, und doch begriff der Hofstaat noch nach dieser Einschränkung 4 Edelknaben für den Markgrafen, 1 Barbier, 1 Bader, 1 Jäger mit 2 Knechten und einem Knaben, 1 Windhetzer, 1 Wildmeister, 1 Zwerg, 1 Ueberreiter, 2 Schenken, 2 Silber-

---

*) Von der von einem neubelehnten Fürsten dem Innhaber eines Hauses, wo die Belehnung geschah, bewiesenen Gnade vgl. Spieß Aufkl. S. 252 fg. Zepernik Misc. z. Lehnrecht. Bd. II. S. 266 fg.

**) Vgl. das gerichtl. Attest des Kais. Landgerichts zu Nürnberg — in Spieß Aufkl. S. 249—252.

kämmerer, 2 Wäscherinnen, 2 Henker (wahrscheinlich Wäschaufhänger?), 3 Hofthurner, 2 Thorwarte, 4 Wächter, 1 Hofhirten. In der Kapelle war 1 Caplan für den Markgrafen, 1 für die Markgräfin und 1 für die junge Herrschaft, 1 Chorschüler, 1 Prediger. Die Canzley war mit 3 Sekretairen, 1 Rentmeister, 1 Kammerschreiber, 1 Gegenschreiber, 1 Substituten, 1 Gerichtschreiber, 4 Canzleyschreibern, 1 Canzleyknecht und dem Dr. Pfotel mit seinen Knaben (d. i.) Copisten, der Marstall aber mit 80 gerüsteten und 20 ungerüsteten Pferden besetzt. In der Küche und im Keller waren 1 Koch des Markgrafen, 1 Koch der Markgräfin und der jungen Herrschaft, 1 Knabe, 1 Ritterkoch, 1 Knabe, 1 Gesindekoch, 1 Knecht, 1 Aufspüler, 1 Brater, 1 Küchenmeister, 1 Eintrager, 1 Hofmezger mit 1 Knecht, 1 Fischmeister, 1 Hoffischer, 1 Reisekellner, 1 Hauskellner, der Markgräfin Kellner, 1 Schroter, 1 Weingärtner, 1 Beck mit 1 Knaben. Der Markgräfin Hof bestand in 20 adelichen Frauenzimmern, 1 Hofmeister, 1 Tischdiener, 1 Weintrager, 1 Essentrager, 2 Knaben, 2 Thürhütern, 2 Jungfernknechten, 1 Köchin, 2 Wäscherinnen und 3 Schneidern, jeder mit 1 Knecht. Zum jungen Herren-Hof gehörten 1 Schulmeister (Hofmeister), 4 Edelknaben und 1 Einheitzer, zur Bedienung der Prinzessin 2 erbare (d. i. adeliche) Jungfern, 1 Kammerfrau, 2 Edelknaben, 1 Caplan und 1 Schneider.

Zur Besorgung der Angelegenheiten des Landes hatte der Markgraf ein geheimes Ministerium, welches der Landhofmeister als erster Minister nebst den obersten Hofchargen, nemlich der Obermarschall und Kammermeister und der bürgerliche Canzler bildeten. Der letzte machte in verwickelten Sachen den Vortrag und dirigirte die geheime Canzley; an das ganze Ministerium hingegen, welchem seine eignen Canzley- und Kammerschreiber beygegeben waren, gelangten alle Berichte, die in wichtigen Angelegenheiten an den Markgrafen, oder, wie man sich ausdrückte, nach Hof berichtet wurden.

Allmählig aber zeigten sich die schädlichen Folgen, so mancher bedeutenden Fehler, die bey der Regierung und Verwaltung des Landes mitunter liefen. Die allzuhäufigen, mit zu großen Kosten verknüpften, Reichstagsbesuche, Heerzüge und kaiserliche Feldhauptmannschaften, zu denen sich die Markgrafen so gerne oft unaufgefordert hergaben und bey denen sie weit über ihre Kräfte thaten, unterbrachen

oftmals die besten Plane, erschöpften die fürstlichen Kassen, erzeugten große Schulden und machten auch die Markgrafen auf das, was ihnen am nächsten lag, unachtsam. M. Friedrich (IV.) war kaum zwey Jahre an der Regierung so giengs mit voller Rüstung ins Brabanter Land um den K. Max zu befreyen. Der K. hatte ihn zu des Zugs obersten Feld-Hauptmann ernannt. Statt 80 Pferden, die sein Contingent bestimmte, stellte er 600, die er 6 Monate lang mit einem Kostenaufwand von 36,000 fl. unterhielt. Kein teutscher Fürst that ein gleiches. Auf dem Reichstag zu Coblenz (1492) opferte M. Siegmund Gesundheit und Vermögen auf. M. Friedrich als oberster Feldhauptmann rüstete sich schon wieder zu einem Zug gegen den Herzog Albrecht von Bayern, dem sich die Stadt Regensburg unterworfen hatte. Der Römische K. Max, der Schwäbische Bund, beynahe alle Stände glaubten, eine solche freywillige Unterwerfung könne den andern Ständen keine Ursache zur Beschwerde geben. Allein K. Friedrich III. wollte einem österreichischen Nachbarn so eine Beute durchaus nicht gönnen. Der allzeitfertige M. Friedrich war also auch hier wieder bereit, mit einem unsäglichen eigenen Kostenaufwand Regensburg dem Reich wieder herbeyzubringen. Dafür befahl der Kaiser, hinführo an ihn zu schreiben Rath, wogegen der Markgraf die Rathspflicht schriftlich übersandte, mit dem Versprechen, treulich zu rathen und das nicht zu sagen. Im J. 1495 zahlte er an den Kurfürsten von Mainz als Einnehmer des gemeinen Pfennigs 1,200 Goldgulden, 1497 wieder 1,469 fl. und so, wie es scheint, mehrmals in verschiedenen Fristen. Den Königlichen Tag zu Worms (1497) besuchte er zwar nicht in eigener Person, beschickte ihn aber durch Christoph Schecken von Trautenberg mit sammtnen Gewanden wohl ausstaffirt. Im Jahre 1499 gab es schon wieder einen, wiewohl nicht sehr glorreichen, Heerzug gegen die Schweizer. Auf den Reichstag nach Cölln wurde der Abt zu Heilsbrunn und der Ritter Veit von Lentersheim verordnet. Auf dem Reichstag zu Augsburg (1500) gab er vor der Stadt eine glänzende Gesellschaft und Ball. Die Fürsten, Grafen und Herren waren an 21 Tischen, die Burgermeister an sieben gelagert. Im Feldzug gegen die geächteten Pfalzgrafen (1504) spielte M. Friedrich eine Hauptrolle; als es aber zur Theilung kam, erhielt er das wenigste von allen und selbst dies wenige wußte man ihm wieder aus der Hand zu spielen. Uebrigens war er sorgen-

los genug, der ihm von jeher so gehässigen Stadt Nürnberg die wichtigsten Pflegämter zutheilen zu lassen. Bey dem Zug gegen die Venetianer (1508) als oberster Feldhauptmann in Kärnthen und Steyermark, that der Markgraf wieder dreymal mehr, als sein Contingent mit sich brachte, wofür ihm der Kaiser versprach: „daß man ihn dereinst zu seiner Majestät ins Grab legen dürfe", und auf dem Reichstag zu Trier (1512) war er persönlich wieder mit seinen beyden Söhnen Casimir und Johann.

Was Wunder nun, wenn in der Landesverfassung eine gänzliche Veränderung vorgieng, wenn sich eigne Stände (Landstände) in diesem Fürstenthum bildeten, die bey der Regierung des Landes in Ansehung der Steuerausschreibung und solcher Angelegenheiten, wobey der landschaftliche Credit vorzüglich interessirt ist, ihre Hand einschlugen und der Regent erst dann sah, als er diese Fesseln auf sich geladen hatte, daß er in Fesseln gelegt sey, die er nicht wieder abschütteln konnte? — Diese Fesseln, die Landstände, landschaftliche Verfassung genannt, trugen die Markgrafen von Brandenburg seit dem Ende dieses Zeitraums oder dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Zwar beweisen die Urkunden deutlich, daß bey dem Vergleich des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz mit dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg (am Sonntag nach des h. Kreutzes Erhöhung 1436) die Prälaten, Ritter, Knechte, Städte, Märkte und gemeine Landschaft geistlich und weltlich, edel und nicht edel, den Frieden verbürgten. Zwar gehet aus der Unterschrift dieser Urkunde (Freytag nach St. Peterstag ad vincula) unwidersprechlich herfür, daß diejenigen, die sich ihres gnädigen Herrn Landschaft nannten, aus den Prälaten, die Aebte zu Heidenheim, Auhausen, Mönchaurach und Steinach, aus der Ritterschaft ein Hohenrechberg, ein Seckendorf, Künsberg, Sparneck, Holzinger und Tanne und aus den Städten Onolzbach, Neustadt an der Aysch, Crailsheim und Schwabach waren. Auch leidet es keinen Zweifel, daß M. Albrecht (am St. Kilianstag 1469) in einem Ausschreiben selbst sagt: „er hätte jüngsthin seine Prälaten und Ritterschaft in merklicher Zahl bey sich gehabt und mit ihnen Rath fürgenommen, die Räuberey zu wehren." Eben hieraus geht aber auch zugleich hervor, daß diese Versammlungen lediglich das Gepräge einer in jenen Zeiten sehr oft vorkommenden vorübergehenden Verbin-

dung zu Abwehrung der Räuberey, zu Sicherung des nachbarlichen Friedens, überhaupt zu Erhaltung des Landfriedens war, ohne daß es den Prälaten, Rittern und Städten nur eingefallen wäre, auch die geringsten Ansprüche auf ein Recht einer andern Mitwirkung an den landesherrlichen Regierungsrechten zu machen, oder sich über einen andern Gegenstand zu berathschlagen, als der Regent vorschlug, ohne daß man auch nur eine Spur von einer Verbindlichkeit des Landesherrn, diese Rathschläge zu befolgen, von einer allgemeinen Repräsentation, von einer festgesetzten Einrichtung, von einer eignen Kasse, von eignen Bedienten, mit einem Worte etwas anderes als einige binnen einer gewissen Provinz oder Landschaft vereinigte Bundesstände, aber keine Landstände findet.

Eben daraus läßt es sich auch erklären, warum der Markgraf (1448 und 1468) in beyden Fürstenthümern aus eigner Macht eine Steuer verkündete, warum da nur von Städten und Märkten, Aemtern und Dörfern, und nicht auch von Prälaten, von einer Ritterschaft die Rede war. Selbst 1509, wo sich die erste ächte Spur einer wirklichen Landständischen Anstalt zeigt, schwankten die Begriffe davon noch in einer solchen Unbestimmtheit, daß es schwer wird, diese ersten landtäglichen Beschlüsse von einem bloßen unmaßgeblichen unterthänigen Rathschlag zu unterscheiden. Der Fürst beschreibt Prälaten, Ritterschaft und Städte auf den St. Peter und Paulstag nach Onolzbach, um mit ihnen wegen etlicher Mängel und Mißhandlung im Lande, Unkosten und anderer Nothdurft halben zu handeln. Bey Eröffnung des Landtags, den der Fürst eine gemeine Versammlung der Räthe nennt, schildert er sich als einen alten kranken Mann, der im Abnehmen und keinem Aufnehmen sey, und jetzt den Entschluß gefaßt habe, zu wallen (d. i. sich außer Landes aufzuhalten) um aus seinen Schulden zu kommen. Bey diesen Umständen findet er es also nöthig, Prälaten, Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Land und Leuten seine Kinder zu empfehlen. Die Stände, die sich geordnete Räthe nennen, statt nun Beschlüsse darauf zu machen, beschränken sich auf bloße Vorschläge, wegen Einziehung der fürstlichen Hofhaltung und Steuerung der Plakkereyen, womit sie sich Seiner fürstlichen Gnaden als ihrem gnädigen Herrn in Unterthänig-

keit befehlen. Hierauf nun publicirt der Fürst eine Hofordnung, die von ihm und seinen 2 ältesten Prinzen, dem Abt zu Heilsbrunn, den Landcommenthuren zu Ellingen, zu Virnsperg und einem Herrn von Seckendorf und von Truchseß, als Geordneten besiegelt ist, welches manche fälschlich für einen Landtagsabschied halten.

So wenig treffen auch hier noch von den unterscheidenden Kennzeichen einer ständischen Versammlung zusammen, daß man selbst diese noch für keinen Landtag gelten lassen könnte, wenn nicht die Vorschläge unter andern diese merkwürdige Bedingung enthielten: „das Geld, das nun bey der neuen Einrichtung übrig bliebe, in eine mit 3 Schlüsseln versehene Truhe zu legen und minderst anderst wohin zu geben, dann zu Abzahlung der Schulden, Dienst und Zinnßgeld und zu rechter Nothdurft des Landes.“ Der erste Keim eines, wiewohl damals noch sehr ungebildeten, Landtages liegt demnach in dem Onolzbacher Hoftage (1509). Der erste regelmäßige Landtag wurde zu Bayersdorf (28. März 1515) gehalten und der Grund zur Bildung dieser Verfassung oder der Landstände lag in der Entthronung des unglücklichen M. Friedrich (S. 122). Auf diesem Landtag brachten die Stände (Prälaten, Ritter und Städte) die sich in den ober- und untergebirgischen Ausschuß abgetheilt hatten, auch ihre Anliegen vor, daß nemlich alle Jahre wenigstens 8mal Land- und 4mal Hof- und Lehengericht gehalten, bey Criminalfällen auf die Entschuldigung der Nothwehr Rücksicht genommen, die Streitigkeiten mit den Nachbarn abgethan, die Zudringlichkeiten der Bischöfflichen Gerichte abgewehrt, eine Mühlordnung hergestellt und überhaupt den ständischen Beschwerden, die man jedoch nicht bezeichnet findet, abgeholfen werden möchte. Sie bitten die Bergstädte zu beschreiben und sich mit ihnen zu berathen, wie das Geld ohne großen Schaden wieder ins Land zu bringen sey. Da die göttlichen und geistlichen Gesetze verböten, Juden zu halten und jeden, der Geld von ihnen borge, mit dem Bann belegten, so drangen sie darauf, sie alle binnen hie und Weihnachten aus dem Lande zu schaffen. Gegen das Gotteslästern und Zutrinken, nach dem Aberglauben jener Zeit die Veranlassung von Pest und Mißwachs, machen sie bewegliche Vorstellungen, sonderlich damit solche bey Ihren Gnaden als den Häuptern, vermieden würden. Alles dieses stellten die Stände in dem demüthigen Tone der Bittenden

vor, mit dem Beysatz: „wie es geschehen soll, steh bey ihren Gnaden", die keine Antwort darauf ertheilten. Je nachdem es nun die Umstände und das Wohl des Landes forderten, wurden die Stände zu einem Landtag versammelt. Nothwendig wurde auf diese Weise die Zusammenberufung nach Ansbach (Donnerstag nach Ciriaci 1520) da der Prinz Casimir militärische Einrichtungen treffen wollte. Hierauf wurde (auf Montag nach St. Peter und Paulstag 1521) ein neuer Landtag nach Bayersdorf wegen der eilenden Hülfe gegen Frankreich ausgeschrieben, wozu jede Stadt 2 Deputirte, 1 von Rath und der Gemeine wegen, den andern aus dem Amte abschicken mußte. Die zu Onolzbach (Sonntag nach Matthäi 1524*) und im October 1526**) gehaltenen Landtage hatten die Reformation zum Gegenstande ***).

Die Landstände hatten auf diese Weise viele Gewalt und außerordentliches Ansehen erlangt, vorzüglich aber benutzten die Edelleute diesen Zeitpunct, ihren lange schon entworfenen geheimen Plan auszuführen, sich von dem Markgrafen unabhängig zu machen und ihre eigene Verfassung, die sogenannte Reichsritterschaft, zu bilden, deren Entstehung in diesem Lande nur Unkundige oder Partheyische in ein früheres Zeitalter versetzen können, als gerade in diesen Zeitpunct, wo die fürstlichen Prinzen die Hülfe des Adels und anderer Stände höchst nöthig hatten. Denn so unwidersprechlich es ist, daß damals ein unzählbarer Adel im Fürstenthum wie ausgesäet war ****), so klar und unwi-

---

*) Vgl. M. Casimir Ausschreiben an seine Prälaten, die er nach Onolzbach erfordert 1524 — in Falkenstein's Urk. Th. II, S. 502.

**) S. Abschied und Meynung, wessen sich M. Casimir zu Brandenb. vor sich u. s. mitregierenden Brüder M. Georg auf dem Landtag zu Onolzbach mit der Landschaft bis auf ein künftiges Concilium oder National-Versammlung in Religionssachen vereiniget 1526 — in Falkenstein's Urkunden Th. II, S. 504—513.

***) Die Landtage 1525 in der Woche nach Misericordia und nach Laurentii scheinen bloße Rittertage gewesen zu seyn.

****) Derjenigen adelichen Güter, die ein förmliches Rittergut mit einem adelichen Schloße oder Wohnsitze vorstellten, waren im J. 1486 in der Herrschaft Plassenberg 38, in der Hauptmannschaft Hof 29, in der Hauptmannschaft Wunsiedel 12, im Amte Bayreuth und Creußen, 35, im Amte Bayersdorf 8, im Amte Neustadt an der Aysch 15, zusammen 137. — Vgl. Lang's neuere Gesch. Th. 1, S. 6—12. Auch sehe man das Verzeichniß der damaligen Edelleute in Jung's Misc. T. 1. S. 56—82.

versprechlich ist es auch, daß diese eingesessenen Edelleute Vasallen des Fürsten waren, daß sie größtentheils ihre Ansitze von den Markgrafen zu Lehen trugen, daß die Schlösser derselben des Landesfürsten offene Häuser waren, d. h. daß es den Regenten frey stand, Besatzung in dieselben zu legen, daß sie ferner um des Fürsten Dienste nachsuchten, ihre Ritter oder Lehenpferde stellten und an dem Hofe ihres gnädigen Herrn, theils zur Aufwartung, theils zur Besetzung der Gerichte erschienen, auch wegen Stellung ihrer Ritterpferde, und um sie zu ihren Hofdiensten, Lehensempfängnissen u. dgl. in einer gewissen Folge einberufen zu können, in mehrere Bezirke*) eingetheilt. Nicht selten mehr als einmal im Jahre mußten sie dem Aufgebote bis an des Reichs entfernteste Grenzen auf ihre Kosten folgen. Zudem wurden sie bey allgemeinen Zügen auch noch mit der Reyße belegt. Sie mußten sich es gefallen lassen, bey den Schuldverschreibungen des Fürsten ihre Namen als Bürgen herzugeben und am Ende gewöhnlich an seiner Statt zu bezahlen. Dafür genoßen sie nach der Geistlichkeit den höchsten Rang, ein ausschließendes Recht an den wichtigsten Staats- und Kriegsämtern, die Hoffnung eröffneter Lehen und die Befugniß, über ihre Pächter und Bauern eine untergeordnete lehenherrliche Gerichtsbarkeit, oder doch wenigstens ein Zwangsrecht auszuüben **). Von höhern Gerichten, welche man dem Adel zugestanden hätte, findet sich vor dem 16. Jahrhunderte keine Spur und die ihnen zuerkannten Vortheile selbst möchten wohl zu Zeiten von der Last, der mit derselben verbundenen Pflichten auf-

---

*) an der Radach, wohin man Wernstein, Küps und die übrige Redwitzische lehenbare Güter Guttenberg, Fischbach, Strößendorf, Katschenreuth u. s. w., auf dem Gebirge, wohin man die sämmtlichen Rittergüter der von Aufseeß, von Küngsfeld, der Grossen, der Fortschen, der Streitberge, der Wiesenthau, der Stiebar, der Stürmer u. a., ob dem Gebirg (oder an der Rednitz) wohin man die am Kutzenrain und im Ahornthal, die Kindspergischen Rittergüter zu Schnabelwaid, Weidenberg, Emtmannsberg, das Rittergut Schreez, Gottsfeld, Seidwitz, Göppmannsbühl, Ramsenthal, Streitau, Nemmersdorf, Stein, Glashütten, Eckersdorf, vor dem Böhmer Wald, wohin man die in der nachmaligen Hauptmannschaft Wunsiedel und im Vogtlande, wohin man die in der Hauptmannschaft Hof gelegenen adelichen Vasallen rechnete. — Lang's neuere Gesch. Th. 1, S. 12 fg.

**) Vgl. Lang's neuere Gesch. Th. 1, S. 100—107.

gewogen worden seyn. Hauptsächlich aber schienen dem Adel der Landfriede, die kaiserlichen Kammer- und fürstlichen Hofgerichte und endlich die vielen Umlagen der gemeinen Pfennige verhaßt zu seyn. Denn der Landfriede benahm den Edelleuten die Freyheit zu Fehden und zu den Gelderpressungen des Handelsstandes. Unter dem Schutze dieses Landfriedens machten die beschädigten Städte auf sie Jagd und lieferten sie mit kurzen Prozessen aufs Hofgericht. Der Landesfürst selbst benutzte die Gelegenheit sich der Güter solcher Friedensbrecher zu bemächtigen und ihre Familien zu unterdrücken. So lange man einen gewaltthätigen Edelmann nur vor einen schiedsrichterlichen Austrag d. h. wieder vor andern, nicht viel bessern, Genossen verklagen konnte, waren sie billig genug, sich nicht die Augen auszuhacken. Aber nun, seit den Versuchen einer bessern Organisation der kaiserlichen sowohl als landesherrlichen Gerichte, geleitet von den verwünschten Schreibern und Doctoren, ahnten sie das nahe Elend ihres richterlichen Einflusses. Doch am allerschmerzlichsten fiel ihnen die nun sehr oft nach einander für das Reich verwilligte Abgabe des gemeinen Pfennigs, die der Landesherr nicht nur von ihren Bauern, sondern auch von dem eigenen Vermögen der Edelleute einkassirte. Mit jedem Tage mehrte sich der Unwille des Adels in den Fränkischen Fürstenthümern, im Würzburgischen und Bambergischen; die Gemeinschaft der vermeinten Beschwerden brachte den Adel in diesen Landen einander näher und der erste Gedanke war nun, unter sich Tage zu halten, Hauptleute zu wählen, und sich über eine gemeinschaftliche Vertheidigung zu vereinigen. Am St. Peters Kettenfeyertag 1494 kam die mißvergnügte Ritterschaft zu Neustadt an der Aysch zusammen, um ihren künftigen Nachtheil, Schmach und Verachtung zu verhüten. Sie versprachen sich unter einander nicht zu befehden und ihre Streitigkeiten durch ein Austraggericht abzuthun, das aus einem Hauptmann oder Richter und 6 Zusätzen bestehen sollte. Dieß Gericht sollte alle Jahr erneuert, die Kosten durch eine gemeine Umlage herbeygeschafft werden. Allein nicht blos auf die Vernichtung der Landesherrlichen Gerichtsbarkeit schien es abgesehen. Auch in andern Angelegenheiten sollten Hauptmann, Richter und Urthelsprecher bevollmächtiget seyn, eine Versammlung auszuschreiben. M. Friedrich schickte sogar seinen Hofmeister Hannsen von Eyb nach Neustadt, um der Ritterschaft zu erklä-

ren: „der Edelmann sey ihm ins Herz geschlossen" *). Allein die Artickel, auf die ihr Bündniß verfaßt werden sollen, wären eine unleidentliche Beschwerde. Am Ende würden des Fürsten Amtleute, Räthe und Diener gegen seine eigene Bundesgenossen zu dienen, sich herausnehmen wollen. „Dabey hatte der Abgesandte den Auftrag, mit jedem Mitgliede ins Besondere zu handeln, und es von der Gesellschaft durch schöne Worte abspenstig zu machen. Allein die Ritterschaft suchte den Fürsten durch eine Deputation zu besänftigen, die aus Siegmund von Schwarzenberg dem Aeltern, dem Landhofmeister Hanns Fuchs, dem Hofmeister Dietz von Thüngen, Conrad von Berlichingen, Erkinger von Saunsheim, Paul von Absperg, Hanns von Seckendorf, Amtmann zu Schwabach, Hanns Truchseß, Amtmann zu Bayersdorf und Hanns von Leonrod bestand. Unter einem Schwalm versüßter Worte wurde nun dem Fürsten betheuert: „der Vertrag wäre nicht gegen ihn gerichtet; sie blieben Seiner Gnaden nicht minder verwandt als zuvor." Beym Abgehen versicherten die Ritter, unter denen Thüngen den Sprecher machte: „Sein Gnad soll gar nit zweifeln, daß dieses Zusammenthun seiner Gnaden kein nachtheil bringen soll." Die Unschlüssigkeit, die Verlegenheit des Fürsten, dessen sonst bekannte Vorliebe zum Adel, die Begünstigung und Unterstützung der eigenen fürstlichen Minister und Räthe machten nun die Ritterschaft so kühn, im J. 1500 unter dem Vorwande allerley Aufruhrs und Widerwärtigkeit im Land abermal einen Tag nach Schweinfurth auszuschreiben und auf demselben dem Markgrafen, ingleichen dem Bischoffe von Bamberg und Würzburg

---

*) Belege hiezu sind die Herrschaft Lauenstein, die im J. 1496 durch den Tod des Jac. Heimburg der Herrschaft heimgefallen war, und ihr jährlich 1000 Goldgulden hätte ertragen können, von dem M. Friedrich dem Aeltern im J. 1497 an den Grafen Balthas. von Schwarzburg um 4000 fl. hingegeben wurde, der sie im J. 1501 dem Grafen von Mansfeld um nicht weniger als 14,000 fl. verkaufte. Die wichtige Herrschaft Emtmannsberg, die Heinz von Kindsperg Dienstags nach Oculi 1487 dem Hause Brandenburg um 26,860 fl. erblich abtrat, erhielt am Sonntag Oculi 1496 der Gemahl einer begünstigten Hofdame, Christoph Schenk von Trautenberg, das versetzte Rittergut Bühl schien Kurfürst Albrecht von den Hainolden nur darum eingelößt zu haben, damit es die Söhne desselben den Hainolden aufs neue versetzen könnten. — S. Lang a. a. O. S. 230 fg.

burg zuzumuthen, „sich in ihre Gesellschaft aufnehmen zu lassen.“ Dieß erbitterte den Markgrafen. Er gerieth auf den verzweifelten Entschluß, sich für einen Fürsten der Bürger und Bauern zu erklären und dem Adel seinen Schutz aufzukünden. Im ganzen Lande verbreitete sich die Rede des Fürsten: „Er hätte seiner Ritterschaft nichts zugesagt, sondern seinen Bürgern und Bauern.“ Versüßte Worte! Die guten Dienste der mitverwickelten Hofmeister, Räthe und Amtleute wußten das Gewitter abzuleiten.

Bisher gieng die Sache zu schön für die Ritterschaft, als daß sich es dieselbe hätte versagen können, nach einiger Zeit (1507) in Kitzingen abermals zusammen zu kommen. Sie gieng bey dieser Gelegenheit so weit, daß sie festsetzte, daß der Fürst seine Streitigkeiten mit dem Adel nicht mehr wie bisher vor seinem Hofgerichte verhandeln, sondern auch durch die von der Ritterschaft niedergesetzte Austraggerichte entscheiden lassen sollte. Der Markgraf, vereinigt mit dem Bischoffe von Bamberg, erklärte hierauf: „daß müßte ihren Gnaden nicht wenig mißfallen, dieweil es zum Abbruch ihrer Regalien, Obrigkeiten, Saalgerichte, Hofgerichte, Landgerichte und anderer Gerechtigkeiten gereiche, ja sogar die Appellation ans Kammergericht hindere.“ Mit Beystimmung des Bischoffs beschlossen nun die beyden Fürsten: man wollte zwar der Ritterschaft erlauben, sich auf einem Rittertag zu versammlen, aber dieser Convent sollte nicht eigenmächtig von der Ritterschaft, sondern von den 3 Fürsten selbst ausgeschrieben und unter ihren Auspicien, gehalten werden. Wer sich daher unterstehen sollte, auf einem andern als diesem gesetzlichen Rittertag zu erscheinen, gegen den wolle man vereinigt Ernst gebrauchen. In der Ausführung dieser vortrefflichen Idee ließ der Bischoff von Würzburg die beyden andern Fürsten stecken, weil er sich unseliger Weise schmeichelte, durch seine eingebildete tiefere Einsicht und erhabnere Politik für sich allein mit seiner Ritterschaft eher fertig zu werden. Es blieb also beym Alten! Die Ritterschaft versammelte sich im J. 1511 ungescheut wieder, jedoch, um nicht auseinander gejagt zu werden, in keiner Landesherrlichen Stadt, sondern zu Schweinfurth. Da war von nichts geringerem die Rede, als ein Verbündniß unter dem gesammten Adel aufzurichten. Die Fürsten in ihrer wachsenden Verlegenheit beschlossen, jeder für sich den Adel seines Landes vorzubeschei-

den und zu erklären: wozu sie denn so ein Bündniß nöthig glaubten? — Hätten sie Beschwerden, so wäre man ihnen zu Gnaden geneigt; man versehe sich, daß ihr keiner zu dem angezeigten Bündniß trete.

Man findet keine Nachrichten, ob diese besondern Versammlungen vor sich gegangen, oder ob man diese Insinuationen nur bey mehrern Rittern einzeln angebracht. Genug, es gewann allen Anschein, daß die große Verbindung am Ende doch noch erfolgen sollte. Jetzt glaubten die Fürsten, nichts anders übrig zu haben, als zu verlangen, in dieses Bündniß mit aufgenommen zu werden. So bedenklich dieser Schritt vielleicht aus andern Rücksichten war, so sehr schien er jedoch für die Noth des gegenwärtigen Augenblicks zu passen. Die Aufnahme, welche den Fürsten nicht verweigert werden konnte, verhinderte den Adel, ein Geheimniß zu haben. Die Fürsten würden nach der Direction des Bündnisses gegriffen haben, und hätten es denn allmählich wieder einschlafen lassen. Allein auf einmal sprang der Würzburger Bischoff wieder von der gemeinen Sache ab. Alle zuvor verabredete Plane blieben nun wieder unausgeführt, und die Ritterschaft zumal unter der bald darauf erfolgten großen Verwirrung in dem Markgräflichen Hauße, setzte sich nur noch auf einen festern Fuß.

Bey der Entthronung des M. Friedrich nemlich gieng die nächste Sorge der Prinzen immer nur dahin, sich in ihrer Regierung gegen die Anhänger ihres Vaters zu behaupten. Man fand kein Bedencken dem Adel, auf den hierbey alles ankam, Landständische Rechte einzuräumen, und sich in dieser Lage der Verbündung der fränkischen Ritterschaft mit dem vorigen Eifer zu widersetzen, hatte man für allzubedenklich gehalten. Diese setzte also ihre Versammlungen nun um so ungehinderter fort. Am Donnerstag nach Kiliani 1515 war in Windsheim eine Versammlung aller 6 Orte des Landes zu Franken, wo beschlossen wurde, ihre Streitigkeiten durch ein Austraggericht von 9 Personen entscheiden zu lassen, den Landfrieden handzuhaben, des Zutrinkens, wenn sie nicht ausserhalb Franken wären, sich zu enthalten, in ihren Kleidern und öffentlichen Aufwande, sich einzuschräncken. Man bestimmte die Zeit dieses Bündnisses nicht länger als auf 5 Jahre. Man beredete sich, in der nächsten Woche nach Matthäi wieder zusammen zu kommen; doch könnte sich die Gebirgische Ritterschaft besonders, unter der Direction des Eberhard Fort-

schen, versammeln. Ehe diese Versammlung vor sich gieng, begab sich M. Casimir persönlich zu dem Bischoffe von Bamberg (an Sonntag nach Mariä Geburt), um sich mit ihm über gemeinschaftliche Maasregeln zu berathen. Da die ritterschaftliche Verbindung nur die Handhabung des Landfriedens und eine Reichspolicey zu bezwecken schien, so fanden beyde Fürsten am räthlichsten, sich an die Spitze dieses Bündnisses zu stellen, und ihm dadurch alle Einseitigkeit und Schädlichkeit zu benehmen. Da aber der Bischoff von Würzburg abermals damit nicht übereinstimmte, so thaten jeder der drey Fürsten für sich allein — nichts, die Ritterschaft aber alles, was ihr beliebte, und die Fürsten wurden allmählich immer weniger inne, was auf ihren Conventen geschah.

Auch die Ritterschaft im Voigtlande war klug genug, gerade den jetzigen Zeitpunkt zu benutzen, um die Grenzen ihrer bisherigen Befugnisse zu erweitern. Wahrscheinlich auf dem Bayersdorfer Landtage noch drangen sie in die Prinzen, ihnen die in Händen habende Verschreibungen der vorigen Regenten, der fraischlichen Händel, Buß und Frevel halber zu verteutschen. Wenigstens erfolgte wenige Wochen darauf (am Montag nach Misericordias 1515) eine umständliche Declaration der Prinzen, die man zuweilen sehr unrichtig den Plassenburger Vertrag benennt. Denn es war hier von keinem Vertrag, sondern von einer Declaration eines Privilegiums, als einer Landesherrlichen Gnadensache, die Rede. Als Grundsatz wurde angenommen: „Alles was Hals und Hand antreffe, gebühre der Landesherrschafft zu bestrafen, ohne Unterschied, das Verbrechen möge auf einem adelichen oder auf einem fürstlichen Kammergute von einem adelichen Hintersaßen oder sonst von jemand begangen seyn," und zwar mit dem Beysatze: „wenn das Verbrechen von einem adelichen Hintersaßen im Fürstlichen Halsgericht begangen und er ergriffen wird, ehe er auf das adeliche Gut kommt, so hält sich der fürstliche Amtmann nicht nur an die Person, sondern auch an das Gut und Vermögen desselben; wird er aber erst erwischt, nachdem er schon wieder auf dem adelichen Gute ist, so soll ihn der fürstliche Amtmann nicht weiter annehmen, denn wie ihn der Gürtel umzingelt, d. i. nur der Person, nicht des Gutes desselben sich bemächtigen; entwischt er aber ganz und gar, so soll der fürstliche Amtmann über das Gut desselben eine Inventur und Sequestration verhängen dürfen,

Als Fälle, die die Hand antreffen und gleichfalls zur Landesfürstlichen Gerichtsbarkeit gehören, seyen zu betrachten: Alle tödliche, durch Geschworne für erztödlich erkannte, Verwundungen, (im Fall der Beschädigte stirbt), Abhauung der Hände und Finger, Injurien, die wahr gemacht werden wollen, notorische Weglaurung, nächtliche Grenzverrückungen, überhanpt alles, worauf peinlich auf Leben und Tod gesprochen werden möchte: Hingegen was vom Anfange an nicht tödlich war, und was nicht Hals und Hand antreffe, soll vor das Gericht des Edelmanns gehören. Entlaufe ein Missethäter von dem adelichen Gute, so solle ihm der fürstliche Amtmann nicht Gelait geben; bleibe aber der Beschädigte am Leben, so könne die Sache vor dem fürstlichen Gerichte ausgetragen werden. Edelleute, die eigene Halsgerichte hergebracht hätten, solten dabey bleiben. In blos bürgerlichen Sachen sollte man die Hintersassen des Adels bey ihrer Herrschaft vorbehältlich der Appellation an die fürstliche Obergerichte belangen; erhalte man aber dort kein Recht, so trete die Gerichtsbarkeit des fürstlichen Amtes, ein *). Jeder weitere Schritt war ein Eingriff in die Rechte des Fürsten, war eine Anmassung des Adels, der sich die gröbsten Beleidigungen gegen den Fürsten erlaubte **)

---

*) S. Lang's neuere Gesch. Th. I, S. 179—181.

**) Als z. B. M. Friedrich auf seiner Heimfarth von dem heiligen Grabe 1482 (vgl. Fischer's Beschreib. d. Fürst. Ansbach Th. 2, S. 325 fg.) begleitet von dem Ritter Apel von Seckendorf und dem Eberhard von Streitberg zwischen Rhodus und Kandia Lust zum Spiel bekam, und er dem von Streitberg anbot, ihm einen Bock zu schlagen, dieser sich es aber verbat, weil er dieß Spiel verredet hätte, trat sogleich Seckendorf herbey, um den Bock zu schlagen, den ihm jedoch der Markgraf nicht halten wollte, worauf sich folgender Hader zwischen ihnen erhob. Seck. Warum wollt Ihr denn gerade mir den Bock nicht halten? Ihr seyd traun ein rechter Abentheurer und solltet nur mit Abentheurern spielen! der geringste Bube auf der Galeere möcht sich einen solchen Abschlag nicht gefallen lassen. Markgr. Wisse, daß du dich wegen dieser Rede mit mir vertragen sollst, oder du wirst mich schneller auf dir als neben dir finden. Seck. Hm! was wollt Ihr mir denn thun? Markgr. Ins Angesicht will ich dich schlagen! Seck. Ich bitt Euch um alles, was habt ihr denn gegen mich? Thut was Ihr wollt, nur laßt das Schlagen seyn, sonst werdet Ihr zuletzt geschlagen. Ich diene nicht um Schläge! Markgr. Die sollst du auch dann nur haben, wenn du dich nicht mit mir vertragen willst. Seck. Gott soll mich behüten, daß ich mich mit meinem Herrn selber schlage. Aber stellt mir einen an Eures

und andere Beweise wahrer roher Sitten gab *). In der Art, wie die Markgrafen ihre Regierung verwalteten **), hatte übrigens diese Periode vor der vorhergehenden schon große Vorzüge. An der Spitze der Geschäfte stand ein vornehmer Adeliger, der Hauptmann auf dem Gebirg ***), (auch zum Zeichen des Ranges und der Geschäfte vor den übrigen Hauptleuten späterhin, im 16. Jahrhunderte Oberhauptmann) genannt wurde. Dieser Haupmann, der schon 1412 vorkommt, war vielleicht anfangs nicht auf immer, sondern nur wenn es die Noth erforderte, angestellt, und mag wohl auch dann wieder abgegangen seyn, wenn das Oberland mit dem Untergebirgischen Fürstenthum nicht vereiniget war und seinen eignen Regenten hatte, mußte auch, wenn es die Zeit verstattete, Verordnungen und Verhaltungs-Befehl von Ansbach einholen. Er hatte bey den Räthen und dem Hof- und Lehengerichte den Vorsitz, commandirte die Plassenburg, auf der er gewöhnlich seinen Sitz hatte, auch stand ihm die völlige Militair- und ausübende Gewalt zu. Seine Besoldung bestand in 600 Goldgulden, den Fischereyen in Trebgast, dem Zehnten zu Mangersreut, freyer Fourage und Stroh, aller Vogelstellerey in der ganzen Hauptmannschaft, allem Wolfsaas, (d. i. dem von Wölfen angefressenen Wildpret), freyer Wohnung und Beholzung und auf Commission für 20 Pferd

---

Statt. Markgr. Dir getrau ich mir selber Manns genug! Seck. So reuen mich nur meine langen Dienste, die ich Euch gethan. Markgr. Die will ich dir mit zwey Pfenningen bezahlen. Hast du mir einen Dienst gethan, so hast du zwey dagegen bekommen. Schäme dich! wir sind hier auf einem Weg, wo wir alle sollten Brüder seyn. Wär mir lieber, dir liebs und nicht Leids zu erweisen. Darum verschone mich jetzt. Vgl. Lang a. a. O. S. 36—38.

*) Johann von Reitzenstein z. B. zündete dem Stifte Bamberg gegen 24 Dörfer an, und zu Hof, als unvermuthet (1501 am 21. October) 13 volle Scheunen in Rauch aufgiengen, machte ein mit einem Feuerpfeil versehener Zettel den Urheber auf diese Weise bekannt: „Wisset, solchen Brand habt ihr von Niemand anders, denn von mir, Moriz von Guttenberg.“ Vgl. Scherbert's Leseb. Th. II, S. 72.

**) S. Lang a. a. O. Th. I, S. 24—30.

***) Von den Hauptleuten auf dem Gebürg des B. N. sehe man Meusel's hist. litt. Magaz. Th. I, St. IV, S. 45—50. Oetter's Gesch. d. Burggr. v. Nürnberg. Th. I, S. 113—130.

Fourage. Dafür mußte er jedoch dem adelichen Schloßvoigt, dem Hofkaplan, dem Landschreiber und dessen Schreiber freye Tafel geben, und ausserdem dem innern Thorwart, den mittlern und äußern Thorwart, jedem zu zweit, dem Thurner zu dritt, 4 Bankreisen *), 12 Wächter und 1 Hofkellner lohnen und verköstigen. Und zwar erhielt ausser der Kost und Livrée der Thurner 9 fl. die übrigen Wächter und Thorwarte 4 fl. jährlich.

Neben dem Hauptmann waren gewöhnlich einige zwanzig Räthe aus der landsässigen Ritterschaft, die sich jedoch nicht beständig bey Hofe oder auf der Plassenburg aufhielten, sondern nur bey den gewöhnlichen Hofgerichtstagen oder auf Einladung des Hauptmanns erschienen, wo vielleicht ein oder das andre Geschäft durch die Gegenwart einiger Räthe, die der Hauptmann nach Belieben auslaß, solennisirt, vielleicht auch sonst eine Commission oder Versendung übernommen werden solte. Bey solchen Gelegenheiten wurden sie denn am Hofe frey gehalten, zogen aber sonst keine Besoldung, als die unter dem M. Casimir erst aufgekommene Hofkleidung. Das wichtigste Werkzeug der Regierung war der Landschreiber, die höchste Würde auf die damals ein bürgerlicher Anspruch machen konnte. Ohne dessen Vorwissen und ohne dessen Rath durfte der Hauptmann nichts vornehmen; nichts konnte ohne ihn ausgefertiget werden, weil er das Siegel in Verwahrung hielt. Ihm war das Archiv anvertraut. Alle Personen der Obergebirgischen Canzley mußten ihm bey ihrer Verpflichtuug Subordination angeloben. An ihn lieferten die fürstlichen Aemter und Rentheyen ihre Zinnßen, Steuern, Umgelder und übrige Gefälle. Durch ihn giengen alle Ausgaben. Er mußte die Aemter visitiren; er war der Lehenprobst; er war sogar verpflichtet, das Schloß mit verwahren zu helfen. Die Besoldung desselben war, ausser freyer Tafel, Quartier, eine Hofuniform und Fourage für ein Pferd, das Schreibgeld von den adelichen Belehnungen, ein Viertel von dem Handlohn der Canzley-Lehen und ein Viertel aller Canzley-Sporteln. Der Probst vereinigte in seiner Person die Aemter eines Vorstehers der Hofkirche, eines Verwahrers der Haus-Reliquien und Hei-

---

*) war eine Art Vertrauter oder Gefreyten, die auf der Wache Ordnung hielten, die Posten visitirten, Ronde machten, vermuthlich so genannt, weil sie nicht Schildwache stunden, sondern Reußen oder Reißige waren, die auf der Bank sitzen durften.

ligthümer, eines zweyten Archivars und eines Gegenschreibers von dem Landschreiber. Nach dem Abgange des Landschreibers Friedrich Prucker im J. 1517 wurde die bisher so wichtige Stelle getheilt, die Cassen-Administration von derselben abgenommen, und ein eigener Rentmeister, Namens Hans Rorer, aufgestellt, dem der neue Landschreiber, Hans Claus als Gegenschreiber zugetheilt wurde. Justiz-Sachen gehörten vor das Hof-Gericht. Nachbars-Differenzien, Reichstags-Sachen und auswärtige Correspondenzen besorgte gewöhnlich ein Doctor Juris, dem ein paar Knaben zum Schreiben beygegeben waren. Der Canzley-Schreiber führte die Protokolle und expedirte die ergehenden Befehle aus der Hauptmännischen Canzley, der Hof-Gerichts-Schreiber beym Hof-Gericht. Beyde waren dem Land-Schreiber untergeben. Der Voigt zu Plassenburg mußte beym Auf- und Zusperren der Thore seyn; niemand durfte ohne Vorwissen desselben aus- und eingelassen werden. Er hielt Geschoß und Zeug in seiner Verwahrung; ihm lag es ob, allen Zwietracht, Hader und Aufruhr im Schloß zu verhindern, nach den Frevlern zu greifen, sie in den Thurn legen zu lassen; die Amtknechte, Thurner, Thorwächter, Bankreißen und Wächter durften ohne dessen Erlaubniß nicht in die Stadt herabgehen.

Nur aus dem Adel wurden die Amtleute genommen, von denen, besonders aber nach der Eintheilung des Landes unter dem M. Albrecht Alcibiades (1464) *) in die Hauptmannschaften Bayreuth, Culmbach und Hof**),

---

*) S. Longol. de Alberto Juniore p. 2. 1) wo schon auf die häufige Verwechslung mehrerer Schriftsteller dieses Albrechts Alcibiades mit dem Albrecht dem Jüngern aufmerksam gemacht wird.

**) Es ist der Wahrheit nicht gemäß, wenn so viele Schriftsteller behaupten, Wunsiedel oder die sogenannten 6 Aemter wären unter dem Hauptmann zu Hof gestanden. Denn Wunsiedel und die in der Folge demselben einverleibten Aemter hatten jederzeit ihre eigenen Amt- und Hauptleute, die nur von dem Hauptmann auf dem Gebirg Befehle annahmen. Der höfische Hauptmann Geo. von Kreuzen (1549—1552) hatte zwar mit dem Amtmann Hanns Ochs etliche Aufträge, aber weiter nichts zu befehlen. In Cameral-Sachen hatte wenigstens schon M. Albrecht Achilles die 6 Dynastien oder Aemter in Ein Kastenamt verbunden, das anfangs zu Hohberg, dann zu Wunsiedel war. Die Aemter hießen damals schon die 6 Aemter und hatten gewisse öffentliche Lasten z. B. Henkergeld gemeinschaftlich zu tragen, und der Stadtrich-

die Beamten dieser Distrikte alle den Titel Hauptleute erhielten. Ihre Aemter wurden ihnen entweder nur auf eine gewisse Zeit oder lebenslänglich verliehen und sie bezogen ausser der freyen Wohnung auf herrschaftlichen Schlössern, von wo aus sie den Sprengel ihrer Gerichtsbarkeit leiteten, den kleinern Bußen und der Jagd, eine Besoldung von 60, 80 bis 100 fl. Von diesen Amtleuten schien man nicht sowohl Wissenschaften und Rechtskenntniße, sondern vielmehr militairische Talente zu erwarten. In Ermanglung stehender Truppen mußten sie, sobald irgend eine Fehde begann, ihrem Herrn mit ihren untergebenen Einspännigern, Schützen und dem aufgebotenen Landvolke zuziehen. Einem jeden Amtmann lag übrigens ob, sein Amt gegen jeden Nachbars-Einfall in Person zu vertheidigen, durch beständiges Streifen alle Plackereyen zu verhüten. Ausserdem mußte er auf Erfordern dem fürstlichen Rath und dem Hofgerichte beiwohnen und sich zu Versendungen an andere Höfe gebrauchen lassen. Zu Hause wurde die übrige Zeit mit Jagden und Gelagen vertrieben und den Bauern im Jahre nur etliche male an bestimmten Wandeltägen auf ihre Klagen ein kurzer militairischer Bescheid ertheilt.

In Städten und bey großen Aemtern hatten die adelichen Amtmänner noch bürgerliche Kastner und Voigte zur Seite. Dem Kastner — anfangs wahrscheinlich ein Schreiber, der unter dem Amtmann stand und für ihn arbeitete, — lag die Verrechnung der Steuern, Getraide-Gülten und Amts-Gefälle ob. Er mußte dafür sorgen, daß die Bauergüter nicht unbesetzt blieben, er sollte die Fraischfälle handhaben, für die gleichmäßige Vertheilung der Frohndienste wachen und den Straßenbau dirigiren. Zu dem Ende standen ihm wieder besondere Landknechte zu Gebote; übrigens lieferte er nicht an den Amtmann, sondern unmittelbar an den Hauptmann auf dem Gebirg. Die Voigte, ein Name, womit man im 14ten Jahrhunderte auch noch die adelichen Amtleute bezeichnete, besorgten an des Amtmanns Stelle die Gerechtigkeits-Pflege, besonders in peinlichen

---

ter war Blut- und Bann-Richter in den ganzen 6 Aemtern, bis sie 1613 in Ansehung der Civil-Justiz einen einzigen Hauptmann bekamen. Vgl. Journ. v. u. f. Franken Bd. VI, S. 286—289. Layritz Fragmente zur ältern Gesch. der Amtleute im Fürstenth. Bayreuth S. 19 fg.

Fällen, und überhaupt die allgemeine Landes-Policey. Die Vögte zu Culmbach und zu Bayreuth wurden noch bis zum Anfange des 16ten Jahrhunderts aus dem Adel genommen. Nachdem man aber den adelichen Amtleuten überließ, den Voigt nach Belieben anzunehmen und abzuthun, und nachdem er keine Sache vornehmen durfte, ohne vorher bey dem Kastner angefragt zu haben, ob dieser nicht für gut befinde, die Sache nach Hof zu schieben, weil etwa der Herrschaft aus einer fiskalischen Behandlung mehr Nutzen zugehen möchte, als aus dem gewöhnlichen Gerichtsfall, so kam es, daß man anfieng, den Vogt geringer als den Kastner zu achten. In einigen Orten des Unterlandes hießen die Voigte Schultheiße oder Richter, zuweilen findet man auch den Voigt und den Richter als zwey verschiedene Personen. In diesem Falle hatte der Voigt vermuthlich die Policey-Direktion und Criminal-, der Richter aber die Civil-Justiz.

Diese Gerichts-Personen entschieden in vorkommenden Fällen nach Gewohnheiten und Herkommen, nach besondern Landes-Verordnungen, — in Wunsiedel hatte man eine eigne Halsgerichts-Ordnung *) — nach Machtsprüchen des Fürsten oder eigner Willkühr. Um den mannichfaltigen Gebrechen abzuhelfen, welche die Unwissenheit der Richter zu Schulden brachte, in Sachen wo Leib und Leben, Ehre und Gut auf dem Spiel stehen, kam durch Johann von Schwarzenberg **) das peinliche Gesetzbuch, (Hals-Gerichts-Ordnung), welches er für den Bischof von Bamberg (1508) entworfen hatte, 1516 auch in dieses Fürstenthum ***). Es stimmt dasselbe fast durchaus mit dem Bam-

---

*) Halsgerichts-Ordnung nach gewonheit vnd altem loblichen gebrauch der stat zu Wunsidel 1520 — Vgl. Longolius sichere Nachr. Th. IV, S. 23.

**) A. E. Roßmann von dem Verfasser der Bambergischen, Brandenburgischen und des heil. Reichs-Peinl. Halsgerichts-Ordnungen Joh. von Schwarzenberg — in den Erlang. gel. Anz. 1751, No. XXV, S. 193—199 vgl. mit den Fränk. Prov. Bl. 1804, S. 73—76. Longolius Beschäft. St. III, S. 417—433.

***) Brandenburgische Halßgerichts-Ordnung 1516 kl. fol. Hof 1582 fol. Reformirt. Bayr. 1709 und 1726 fol. und in dem Corp. Const. Brand. Culmb. Bd. 2, Th. 2. — Vgl. Longolius sichere Nachr. Th. IV, S. 1—143. Beer's Magaz. St. 1, S. 98—110.

berger überein *), nur daß M. Casimir Sorge tragen ließ, auf dem Titelholzschnitt die Hölle etwas geräumiger und wärmer, die Teufel aber größer und grimmiger vorzustellen. Der höchste Endzweck dieser Gesetzgebung bezielte keineswegs, den Keim der Laster zu ersticken, die Verbrechen an ihrer Wurzel anzugreifen und das menschliche Geschlecht durch eine moralische Erziehung zu veredeln, sondern nur mit blutigem Schwerdte an dem unglücklichen Verbrecher Rache zu nehmen. Das Gesetzbuch sah beynahe einer Herausforderung an alle Spitzbuben gleich, ob sie es jetzt noch wagen wollten. Die Verbrecher, trotzend der Rache, krochen wie aus der Erde hervor. Es entstand ein unwürdiger Wettstreit, wer grausamer bestrafen oder wer verschmitzter betrügen könne. Vergeblich verkündete K. Carl ein geschärfteres Gesetz. Die peinlichen Prozesse wuchsen endlich so sehr an, daß sich M. Casimir und seine Brüder genöthiget sahen, ein eigenes Collegium, das erste stehende im Lande, das man den Hofrath hieß und sich bloß mit Criminal-Sachen beschäftigen sollte, niederzusetzen. Denn am Dienstag nach Matthei Apostoli 1525 rescribirten sie dem Hauptmann des Gebirges auf mehrere überschickte Criminal-Akten: „jetzt und füran andere Räthe, soviel in Culmbach zu haben, zu sich zu nehmen, die den Namen Hofräth haben und in den Sachen, da oben Erkenntniß thun und Bescheid geben sollen, wie sich laut der Halsgerichts-Ordnung gebühre; denn sie, die Prinzen, hätten hienieden übermäßig zu schaffen."

Es war dieses Collegium den zwey höchsten Gerichtshöfen **) dem Landgerichte und dem Hofgerichte, die in gleichem Ansehen neben einander bestanden, an die Seite gesetzt. Unter dem Beginnen der Markgräflichen Regierung war das Landgericht (S. 49—51) immer mehr in die Natur eines landesherrlichen Obergerichtes übergegangen und man konnte nun bey demselben 2 ganz unterschiedene Sprengel einen weitern für die Stände des alten Frankenlandes in der Eigenschaft eines alten Herzogen-Gerichtes und einen engern oder ein eigentliches landesherrliches Obergericht, vor welches alle reichsstädtische,

---

*) J. G. Gonne von dem Unterschied der Kayserl. Carolinischen und Hochfürstl. Brandenburgischen auch Bambergischen Peinlichen Halsgerichts-Ordnung in Bestrafung der zwiefachen Ehe — in den Erlang. Gel. Anz. 1749, No. XXIII, S. 177—184.

**) Vgl. Lang's neuere Gesch. Th. I. S. 75—87.

ter den beyden Fürstenthümern gelegenen Gebiete bis an die Mauern der Reichsstädte, alle Stifte und Klöster, alle adeliche Schlösser gehörten, bemerken. Der Kaiser selbst und dessen Hofgericht schützten dieses Ober- oder Landgericht bey seinen Privilegien und Rechten *) und K. Siegmund namentlich bestättigte es (am St. Jacob-Abend 1417) zu Costnitz, mit Widerrufung der der Stadt Regensburg ertheilten Freyheiten **), worauf es von den M. Johann und Albrecht im J. 1447 reformirt wurde. Dieser Organisation zufolge gehörte vor dieses Gericht die Entscheidung in allen Schuldsachen, Ehrensachen, Sachen, die der Herrschaft Herrlichkeit betreffen und über Grund und Boden ausserhalb den Mauern der Reichsstädte. Ausser dem Landrichter hatte es noch 12 Glieder, 2 vom untergebirgischen, und eben so viele vom obergebirgischen Fürstenthum, 2 aus dem Nürnberger Rath, 2 Anleiter, welche die Urtheile laut verkünden und die Partheyen als gerichtliche Commissarien immiktiren (anleiten) mußten und 4 Beysitzer, die der Landrichter bestimmte, sämmtlich von Adel. Ausserdem gab es noch Gerichts-Boten, von denen einer 7 Pfennige für die Meile erhielt. Man hielt dieses Gericht an bestimmten Terminen zu Nürnberg, zu Cadolzburg, zu Fürth, zu Schwabach, oder überhaupt an einer Mahlstatt innerhalb dem Burggrafthum, die der Landrichter bestimmte. Am ersten Termin mußte eigentlich die Parthey zugegen seyn. Wer sich am vierten Termin nicht zur Beantwortung der Klage eingefunden hatte, gegen den erhielt der Kläger, dessen Klage man eingestanden und bewiesen annahm, einen Ervollebrief, d. i. ein Executions-Rescript auf die Güter des Beklagten. Sprüche von den Landgerichten zu Würzburg, Bamberg, Hirsberg, Sulzbach und Auerbach gefällt, wurden von dem Burggräflichen Landgericht, wenn sie nichts präjudicirliches für dasselbe enthielten, ohne weiteres bestättiget und darauf Execution ertheilt. Eben diese Landgerichts-Reformation wollte auch dem Kampf- und Kolben-

*) So bestättigte dieselben z. B. das kaiserliche Hofgericht durch den wider den Bischof zu Würzburg 1403 am Catharinentag am Landgericht des B. Nürnberg ergangenen Urthelsbrief Montag vor Ostern 1403 und dadurch, daß Erckinger von Saunsheim zum Stefansberg Dienstag vor Ascensionis 1417. in Strafe genommen wurde, weil er der Herrschaft Diener und Leute aus diesem Landgerichte auf andere Gerichte geladen hatte.

**) S. Lünig's Reichsarch. Part. spec. Th. III. S. 4 fg. Faltenstein's Urkund. Th. I. S. 254 fg.

gericht (S. 51—54) ein Ende gemacht wissen und rathet an: „sich eines freundlichen Rechtens vor dem Landrichter begnügen zu lassen. Item als vor Zeiten etlich Frauen die Männer kämpflich vorgeladen, solches soll nicht mehr gestattet werden.“ Da hierauf bey den damaligen Kriegs-Unruhen in Teutschland dieses Gericht so wie andere Reichsgerichte ausser Thätigkeit kamen, und andere Gerichte besonders in der Nachbarschaft desto mehr um sich griffen, diese sich auch öfters Privilegien und Freyheiten von dem Kaiser auszuwirken und sich auf diese Weise oder durch Abkaufung *) von der Verbindlichkeit gegen dieses Landgericht loszumachen wußten, man sich überdieß dem weltlichen Arme zum Troz hinter die Bischöffe steckte, bewirkten die Markgrafen vom K. Friedrich III. zu Nürnberg (Mitwoch nach St. Augustinstag 1454 **)), ingleichen zu Neuenstadt (Montag nach St. Jacobstag im Schnitt 1456 ***) und Mitwoch vor und nach St. Marien Magdalenentag 1456****)) mit Aufhebung aller den Städten Nürnberg, Augsburg, Cölln, Ulm, Frankfurt und andern Städten und Orten in Franken und im Reiche zum Nachtheile des Landgerichtes ertheilten Privilegien und Freyheiten eine Bestättigung mit der Erlaubniß, es in ihrem Lande zu halten, wo sie wollten und endlich, als vollends der Pabst Pius II. (d. d. Senis 21. April 1459) diesem Gericht sogar über die Geistlichen in gewissen Fällen zu sprechen erlaubt hatte, 1459 eine gänzliche Erneuerung der vollkommenen Gewalt dieses Gerichts. Wegen des eben dieserhalb ausgebrochenen Krieges mit Bayern und Würzburg und anderer Unruhen wurden aber demungeachtet die Bayerischen Unterthanen (1460 am Peter- und Paul-Tag) von diesem Gerichte entbunden *****) und das Gericht selbst lag

---

*) So stellet z. B. 1435 Dienstag nach Cantate der Domprobst Martin von Lichtenstein zu Bamberg einen Revers aus, jährlich der Herrschaft 100 fl. auf Johannis Baptistä zu reichen, so lange er Domprobst des Ortes sey, damit er und die Seinigen auf dem Landgericht des Bggfth. N. nicht antworten dürfe.

**) S. Lünig a. a. O. S. 14 fg. Cont. II, Fortsetzung II. No. VII, S. 10—11. Falkenstein a. a. O. Th. 1, S. 308 fg.

***) S. Lünig a. a. O. Part. spec. Th. III, S. 15 fg. Falkenstein a. a. O. Th. I, S. 312 fg.

****) S. Lünig a. a. O. S. 17 fg. Falkenstein a. a. O. Th. I, S. 314—316.

*****) Vgl. Falkenstein's Urkund. Th. I, S. 364, No. CCCXXXI.

ganz darnieder, bis K. Friedrich III. (am 6. December 1488) den beyden Markgrafen Friedrich und Siegmund *) befahl, das ihnen erblich zustehende kaiserliche Landgericht, nachdem es etliche Jahre ohne des Kaisers Willen in Ruhe gestanden, wieder aufzurichten, worauf K. Carl V. (am 14. April 1521) zu Worms einen Begnadigungsbrief ausstellte, vermöge dessen jede Freiheit, die ohne Vorwissen der Markgrafen wider das Landgericht gegeben wäre, kraftlos und nichtig erkläret wurde **).

Unterdessen hatte sich diesem Landgerichte ein anderes Obergericht, das Hof- und Ritter-Lehengericht***), — dessen älteste Urkunde vom J. 1403, das älteste Hofgerichtsbuch aber von 1466 ist, wie denn auch eine Reformation oder Ordnung desselben, hauptsächlich die Appellationen betreffend, vom J. 1458 in dem Bayreuther Stadtbuche von 1464 enthalten ist — ganz an die Seite geschwungen. Demselben wurde gleich bey seinem Entstehen die Macht ertheilt, eben so gültig, wie das Landgericht in Nürnberg und das Cammergericht in Heidelberg zu urtheilen, daher es auch in ein solches Ansehen kam, daß nicht nur Gemeine und der Adel, sondern auch selbst Fürsten gegen ihre Landstände Recht bey demselben suchten. Personen, die sonst dem Hofgerichte nicht unterworfen waren, konnten gleichwohl auf dessen schiedsrichterlichen Ausspruch compromittiren. Jedoch pflegten hiebey die Hofgerichtsbücher sorgfältig anzumerken, daß dieses nur ein verwilligtes Recht sey. Als allgemeine Regel galt es aber, daß der in dem landesherrlichen Territorium gelegene Adel hier Rede und Antwort zu geben schuldig sey. Man hielt dieses Gericht jederzeit zu Culmbach, anfangs des Jahres nur einmal, bald aber 2, auch 3, wohl 6 mal in einem Jahre. Mit einer solchen Hofgerichts-Versammlung giengen gewöhnlich die ersten 4 Tage der Woche vorüber. Der Präsident des Gerichts hieß Hofrichter, eine Stelle, die jederzeit der Hauptmann auf dem Gebirg, wenn er anwesend war, bekleidete. Die

---

*) Lünig a. a. O. Cont. II, Fortsetz. II, S. 235 fg. Falkenstein a. a. O. Th. II, S. 404 fg. 410 fg.

**) Lünig a. a. O. Part. spec. Th. III, S. 29 fg. Falkenstein a. a. O. Th. II, S. 470—472. 477 fg.

***) Georg's Geschichte des Bayreuthischen Hofgerichts. Bayr. 1773—1782. 4.

Beysitzer oder Räthe hieß man Urtheiler. Der Landschreiber, nachher ein eigner Hofgerichtsschreiber, führte die Protokolle und Bücher. Der Regel nach saßen nur Edelleute bey dem Gericht, voran der Hofrichter mit einem Stabe, dann die Ritter und hierauf die edlen Beysitzer in der Ordnung, wie sie ankamen. Selten findet man Doktoren mitunter. Bey dem Hofgerichte in der Woche nach Exaudi 1507 saß ein Magister Johann Eminger unter den 17 Beysitzern auf dem letzten, in der Woche nach Mariä Himmelfarth desselben Jahres aber unter 14 Beysitzern Herr Jobst Lorcher Doktor, Techant, auf dem ersten Platz. Dem Hofgerichte im J. 1509 saß mit bey Johann Kyfer Doctor und Leibarzt und im J. 1513 Herr Wolfgang von Thurn, Doctor; Herr Johann Kyfer, Doctor, nach den Rittern und vor den übrigen adelichen Mitgliedern. Durch den an die Seite gesetzten Hofrath, durch die vielen Machtsprüche und eigenmächtigen Straf-Gesetze des M. Casimir und dessen Bruder litt das Hofgericht unendlich an seiner Kraft und Ordnung. An den noch vorhandenen Hofgerichts-Büchern zeigt sich nun auf einmal eine unleserliche Schmiererey der Canzlisten und Hofgerichts-Schreiber, Nachläßigkeiten, Schläfrigkeiten von allen Seiten. Gegen die vorigen Zeiten gerechnet vermehrten sich die Appellationen ins Ungeheure und seit 1518 setzte man sich über die Gewissenhaftigkeit, die Namen der Appellanten dem Obergerichte nicht zu nennen, damit es um so unpartheiischer entscheiden möchte, hinweg. Alle Verhandlungen wurden jetzt mit einer Brühe von bisher unbekannten Formalien, Reservationen, begossen, und das Hofgericht, das vielleicht sein sinkendes Ansehen dadurch zu verbergen hoffte, seit 1522 mit stattlichen Titulaturen beräuchert *).

Die letzten Tage in der Hofgerichts-Woche verwendete man gewöhnlich zum Lehengerichte, größtentheils von denselben Personen besetzt, nur daß sich jetzt der Hofrichter in einen Lehenrichter, die Urtheiler in Lehenmanne verwandelten. Daß das Hofgericht in Lehensachen mit dem Lehengericht eine mitlaufende Gerichtsbarkeit ausgeübt hätte, wird sich wohl schwerlich erweisen lassen. Den hauptsächlichsten Kläger vor dem Lehengericht machte jedesmal der fürstliche Anwald gegen alle die, welche ihre Lehen zu muthen un-

---

*) Vgl. Lang a. a. O. Th. I, S. 163 fg.

terließen. Der Kläger mußte in 4 Terminen nach einander seine Klage anbringen und erwarten, ob der geladene Beklagte erscheinen und darauf antworten würde. Dieß hieß die erste, zweyte, dritte, vierte Klag. Am vierten Termin erhielt der Kläger, dessen Beklagter nicht erschienen, die Ervollung. Man kannte keinen possessorischen, noch überhaupt einen summarischen Proceß, sondern alles wurde in den Weg der Ladung eingeleitet. Bey seinen Verhandlungen beobachtete das Gericht folgende Ordnung: daß erstens die ersten, zweyten, dritten und vierten Klagen zu Protokoll genommen, und die nöthigen Ladungen erkannt, zweytens die Appellations-Urtheile publicirt, hierauf drittens die Criminal-Sachen vorgenommen, endlich viertens unter dem Namen der Gerichtshandlungen die Antworten und Dupliken der Beklagten nebst den Repliken der Kläger zu Protokoll genommen und endlich das Urtheil gefället wurde. Die Partheyen konnten entweder selbst Rede und Antwort geben, oder einen Beystand aus den Beysitzern verlangen, oder ihren Fürsprecher mitbringen. Bey dem J. 1475 kommt ein offenbarer Schreiber als Anwald vor. Die Beklagten zeigten sich theils recht trotzig und pochend, theils kleideten sie ihre Einreden in seltsame Floskeln ein, z. B. Beklagter achte die vorgebrachte Klage als ein Specklein, daraus er saugen sollt eine Süssigkeit. Bey dem in der Woche nach Exaudi 1507 gehaltenen Hofgericht wurden die Klagen zum erstenmal schriftlich übergeben und dann auf Verlangen der Partheyen von Hofgerichts wegen verlesen. Im folgenden Jahre fieng man an, von diesen Klagen auf Bitten des Beklagten Abschrift mitzutheilen.

Von dem Hofgerichte auf dem Gebirge, an das man von den Untergerichten appellirte, appellirte man mit der Formel: ich ding mich das gen Hof, an das Saalgericht *) und an dessen Stelle unter dem M. Albrecht Achilles **) an das untergebirgische Hofgericht, welches das

---

*) Beer's u. Layriz Magaz. f. d. Ansbach Bayreuth. Gesch. St. III, S. 1—24 Georg vom Hofgericht S. 250.

**) Dieser Regent, der zu den beyden Fürstenthümern auch die Mark Brandenburg erhielt, war eben dadurch verhindert, das Saalgericht zu halten. Da nun die Bestellung eines besondern Saalrichters der Verfassung des Saalgerichts zuwider war, so mußte das Saalgericht entweder ganz aufhören, was man zum

obergebirgische Saalgericht vertreten mußte, und als Appellations-Instanz den Namen eines Saalgerichtes führte, nach der Wiederherstellung des obergebirgischen Saalgerichtes mit demselben mitlaufende Gerichtsbarkeit behielt und die Appellationen fortwährend von dem obergebirgischen Hofgerichte annahm. Dieses Gericht, das vielleicht um den vielen Anwesenden Raum zu verschaffen, im Saale des Schlosses gehalten und davon benannt wurde, ist wahrscheinlich so alt, als das Hofgericht. Da der Hofrichter, der von dem Landesherrn angeordnet war, in seinem Namen richtete und die Expeditionen ausgehen ließ, so konnte man von ihm, an niemand anders als den Landesherrn appelliren. Der Landesherr konnte aber nach den Grundsätzen damaliger Zeiten allein kein Urtheil machen, er mußte also

---

Besten des Landes nicht räthlich fand, oder nur zu den Zeiten gehalten werden, wenn der Landesherr im Lande war, wodurch die Justiz zu viel litt; oder dem Hofgericht zu Ansbach die Stelle des Saalgerichts aufgetragen werden. Weil das letzte geschah, so gieng ein Gesetz unter dem Namen der Reformation aus, in welchem auch der Appellations-Proceß näher bestimmt wurde. Die gute Absicht des Regenten mit dieser Anordnung gab indessen zu einiger Eifersucht zwischen den Unterthanen beyder Fürstenthümer Gelegenheit. Albrecht mißbilligte diesen Schmerzen nicht, sah aber sehr ungern, daß daraus Zwistigkeiten entstanden, und daher war er allemal unzufrieden, wenn ein Fall vorkam, wo das Ansbachische Hofgericht über ein Urtheil des Obergebirgischen Hofgerichts erkennen mußte. Ein Appellant erklärte daher auch einst, er habe die Appellation seinem gnädigen Herrn zu Gefallen, als welcher größere Verbitterung ungerne sahe, fallen lassen. Vielleicht gieng man aber Obergebirgischer Seits auch zu weit. Die Appellationen mußten noch an den Landesherrn eben so gestellet werden, als wenn das Saalgericht im Gange gewesen wäre. Das Ansbachische Hofgericht schöpfte also nur das Urtheil, und das Saalgericht gieng keineswegs ein. M. Albrecht sah auch selbst diese Anordnung nur für eine interimistische Sache an, die sobald ihre Endschaft erreichen würde, sobald er nicht mehr seyn, sondern ein besonderer Kurfürst zu Brandenburg regieren würde. Diese Einrichtung dauerte auch wirklich nicht länger, sondern nach Albrechts Tode wurde, Zeuge der vorhandenen Urkunden, das Saalgericht wieder ordentlich gehalten. Nichts desto weniger behauptete nunmehr das Ansbachische Hofgericht concurrentem jurisdictionem mit dem Saalgerichte, in so weit, daß es die Appellationen, die von dem Obergebirgischen Hofgerichte an dasselbe gerichtet wurden, annahm und darüber erkannte, obgleich das Saalgericht wieder hergestellet und die dem Ansbachischen Hofgerichte aufgetragenen Vices diesem wieder abgenommen waren. In dieser Verfassung blieb es bis an den Tod des M. Casimir.

also ein Gericht anordnen, bey welchem er selbst der Richter war und alle Verrichtungen eines Richters ausübte und auch die von den Urtheilern geschöpften Urtheile aussprach. Die Processe wurden bey diesem, wie bey dem Hofgerichte auf dieselbe Art nach der Gerichts-Ordnung geführt, nach welcher auch die Untergerichte verfahren mußten. Es bestand aus einem Saalrichter, aus den Saalgerichts-Urtheilern und dem Saalgerichts-Schreiber. Der Saalrichter war der Landesherr in höchsteigner Person, in dessen Namen auch alle Expeditionen des Saalgerichtes ausgiengen. Daß der Landesherr einen ordentlichen Saalrichter, der in seinem Namen gerichtet hätte, hätte setzen wollen, war wider die damaligen Grundsätze, weil, wenn ein Saalrichter in seinem Namen gerichtet hätte, die Appellation von dem Saalgerichte an den Landesherrn hätte gerichtet werden müssen, folglich ein neues Gericht nöthig gewesen wäre. Dahingegen konnte der Landesherr bey einem oder dem andern Saalgerichte den Gerichtsstab einem Urtheiler übergeben und diesen zum Saalgerichts-Verweser bestellen. Die Urtheiler — gewiß nicht unter 12 — waren wahrscheinlich Räthe und vermuthlich solche, die nicht am Hofgerichte saßen, sich auch nicht beständig zu Culmbach aufhielten, sondern entweder auf ihren Aemtern, oder auf ihren Gütern lebten und nach der damaligen Gewohnheit, wenn Saalgericht gehalten werden sollte, beschrieben wurden. Das Saalgericht hatte auch seinen Schreiber, welche Stelle in den alten Zeiten der Landschreiber zugleich mit verwaltete. Ein Bote war ebenfalls nöthig, die Ladungen des Saalgerichtes zu verkünden. Bey dem Saalgerichte konnte übrigens jeder selbst erscheinen, oder, wen er wollte, als Anwald aufstellen; der Vortrag geschah aber durch die Fürsprecher, wozu sich die Urtheiler gebrauchen lassen mußten, und das Gericht selbst wurde höchstens viermal im Jahre gehalten; die Eintheilung in hohe Saalgerichte aber und Saalgerichts-Termine war unbekannt. Der Landesherr hatte bey dem Saalgerichte keine Stimme, so wie in den damaligen Zeiten in ganz Teutschland der Richter keine Stimme hatte, sondern die Stimmen der Urtheiler machten das Urtheil und daher verloren die Partheyen nichts dabey, wenn sie in Sachen, wo der Landesherr ihr Gegentheil war, an das Saalgericht appellirten. Die Gerichtsbarkeit des Saalgerichtes erstreckte sich über alle Unterthanen des Burggrafthums Nürnberg O. G., über

den Adel, die Bürger und die Bauern, sowohl die unmittelbaren als die Hintersaßen der Edelleute, jedoch so, daß von den Untergerichten nicht unmittelbar an das Saalgericht appelliret werden konnte, sondern von diesem an das Hofgericht und von diesem erst an das Saalgericht appellirt werden mußte. In diesem Falle mußte das Gericht die Klage, Antwort, Rede und Widerrede aufschreiben lassen, jedoch mit Weglassung des Namens der Partheyen und so die Akten gen Hof schicken. Zuweilen versuchten die Partheyen an die eigene Person des Regenten zu appelliren. Das Hofgericht nahm aber schlechterdings keine Rücksicht darauf. So appellirte z. B. im J. 1509 ein gewisser Pühlmann an des Markgrafen eigne Person. Der Appellat versetzte hierauf: „es finde keine andere Appellation als an das Hofgericht zu Onolzbach statt" und würklich fertigte das obergebirgische Hofgericht gleich als wäre keine Appellation geschehen, die Executions-Briefe aus. Heinz von Laineck appellirte gleichfalls (1511) in einer Injuriensache an den Fürsten. Dieser verlangte auch mit Ernst, man sollte der Appellation gestatten. Gleichwohl erklärte sie das Hofgericht für unförmlich. Von dem Saalgerichte konnte man an das kaiserliche Landgericht des B. N. oder, wenigstens im 15ten Jahrhunderte, an das kaiserliche Hofgericht appelliren. Von einem Recurse an das Kaiserliche Kammergericht findet sich das erste aber auch langeZeit das einzige Beyspiel im J. 1497 in Sachen Fuchs gegen Fortsch, jedoch nicht im Weg der Appellation, sondern einer Klage verweigerter Gerechtigkeit.

Das den beyden Fürstenthümern gemeinschaftliche Raths-Collegium, nachmals das Burggräfliche Raths-Collegium genannt, dessen Existenz aus dem 15ten Jahrhunderte bestimmt erwiesen werden kann, war zu Ansbach und hatte lediglich die den beyden Fränkischen Fürstenthümern oder dem Burggrafthum Nürnberg zustehenden Gerechtsamen zu besorgen und zu vertheidigen. Es rescribirte weder im Namen der Fürsten, noch erließ es in seinem Namen einige Verordnungen, ertheilte nur in vorkommenden Fällen den beyden Justiz-Collegien zu Bayreuth und Ansbach sein Gutachten in Sachen, die die Vertheidigung der burggräflichen Gerechtsame vornemlich gegen die Reichsstadt Nürnberg betrafen, verfertigte auch die Streitschriften in den bey den höchsten Reichsgerichten über die burggräflichen Gerechtsame anhängigen Processen. Einige Gerichtsbarkeit hatte es gar nicht, auch nicht einmal über seine eigenen Mitglieder und Subalternen. Diese

standen, weil sie meistentheils bey dem Landgerichte angestellt waren und davon ihren Gehalt zogen, unter der Gerichtsbarkeit des Landgerichts, die übrigen unter der Regierung zu Ansbach.

Die Ladung vor kaiserliche Gerichte, die mit weiten, oft gefährlichen, Reisen verknüpft war, entfernte schon B. Johann, der dem Burggrafthum (1402 am nächsten Freytag nach des heiligen Creuzes Tag Exaltacionis) vom K. Ruprecht ein Privilegium (de non euocando subditos) auswürkte, das K. Friedrich III. (am Mitwoch nach S. Niclastag 1456) wiederholte, Kraft dessen die Burggrafen mit den Kurfürsten gleiche Rechte haben, keine Ritter, Knechte, Bürger und Bauern vor fremde Gerichte geladen werden und die Hof- und Lehen-Gerichte des Burggrafthums Macht haben sollten, wie das Landgericht zu Nürnberg und Kammergericht zu urtheilen *). Kraft des vom K. Maximilian den Markgrafen ertheilten Privilegiums de non appellando (am 20. März 1521) fand überhaupt in Sachen, die nicht über 200 fl. Hauptwerth betrugen, keine weitere Appellation an Reichsgerichte statt.

Auf Policey-Vergehen waren körperliche Strafen oder Geld gesetzt, wie man denn unter dem M. Casimir alle Verbrechen mit Geld abkaufen konnte. Wer zu Wunsiedel Abends nach dem Läuten der Bierglocke im Wirthshause sitzen blieb, mußte 5 Meißner zum Wandel geben, 10 Meißner der Wirth. In gleiche Strafe verfielen diejenigen, welche Rocken-Gesellschaften besuchten oder in ihren Häusern duldeten. Eine Strafe für gröbere Verbrecher war gewöhnlich die Verweisung über die Vier Wäld, (d. i. die Grenzen von Bayern, Schwaben und Franken mit Einschluß des rheinischen Frankens **). In Weißenstadt wurde eine Weibsperson, die 2 Kinder ermordet hatte, (1511 am Montag nach Johannis) ertränkt, und ein Hirth, der gemordet, gestohlen und Kirchen-Raub begangen hatte, gerädert. Zu Bayreuth wurde vor Gericht gebüßt: ein lahmgeschlagener Finger mit 10 Pfund, die eine Hälfte dem Gerichte, die andere dem Beschädigten, überdieß mußte der Thäter in den Thurm und 100 Steine herbeyschaffen, zum Bedür-

---

*) S. Hänlein's u. Kretschmann's Staatsarchiv d. preuß. Fürstenth. in Franken. Bd. I, Abth. 1. S. 331. Abth. II. S. 368—373.

**) S. Erklärung der in Urkunden vorkommenden Formul: Ueber die Vier Wäld — in Spieß Auftl. S. 174—176.

fen der Stadtgebäude *). Ausserdem setzt das Bayreuther Stadtbuch auf peinliche Verbrechen, Fälscher nemlich, Mordbrenner, Kirchenräuber, Ketzer, Zauberer, Giftmischer den Brand; für den der Jemand in der Nothwehr oder Zorn umbringt und für den Straßenräuber das Schwerdt; für einen Dieb das Erhängen am Galgen; für einen Verräther das Erhängen an einen Baum; für einen Meineid das Abhauen zweyer Finger. Für Weibspersonen war die Strafe in allen peinlichen Verbrechen das lebendig Begraben. Ein Hauswirth, der nächtlicher Weile jemand in seinem Hause erwischt, darf ihn in der Meinung, daß es ein Dieb sey, ungestraft tödten. Entwischt er aber und beweißt nachher, daß er blos der Hausdirne wegen hineingestiegen, das muß sich der Wirth gefallen lassen. An Personen, die man mit der Todesstrafe verschonen wollte, vollzog man die Strafe an Haut und Haar, nemlich an Dieben mittelst Abschneidung der Ohren, Stellung an Pranger und Staupenschlag, an falschen Spielern mittelst Ausstechung der Augen oder Brandmarkung im Gesicht — an Felddieben mittelst des Prangers. Nach B. Friedrichs Vergleichung zwischen der Ritterschaft und der Stadt zu Hof von 1377 wurde eine fließende Wunde verbüßt dem Richter mit ½ Pfund, dem Kläger mit eben so viel; eine einfältige Wunde jedem mit 36 Häller, ein Leumund mit 3 Pfund dem Richter und 5 dem Kläger, eine Heimsuche, d. i. ein gewaltsamer Ueberfall im eignen Haus, mit 30 Schilling für jede, sie mußte aber mit der noch sichtbar eingehauenen Thüre und den Nachbarn oberwärts und unterwärts bewiesen werden. Auf Nothzucht konnte niemand klagen, wer sich nicht auf der Stelle schreyend, mit den noch zerstreuten Haaren und zerrissenen Kleidern darstellte. Unfug am Kirchtage galt gedoppelte Buße. Gegen ein Verbrechen, wo man auf der That erwischt wurde, fand keine Entschuldigung statt. War man nicht auf der That ergriffen, sondern sonst nur durch zwey geschworne Schöpfen angeklagt, so konnte man sich von einem beschuldigten Todtschlag und der Nothzucht zu siebend, gegen beschuldigte Heimsuche zu dritt und gegen die übrigen Anklagen durch einen einfachen Eid losschwören. Wer des Meineids überwunden wurde, wurde weiter für keinen Mann

*) S. Scherber a. a. O. Th. II. S. 31.

mehr angesehen, und mußte die Buße, wovon er sich losgeschworen, noch nachzahlen. Der Richter mit seiner Familie konnte nicht zeugen, wohl aber der Gerichtsdiener in Policeysachen. Dienstboten sollte man ausser ihren gewöhnlichen Kleidungsstücken nichts aufbewahren. Ein Wirth, der seine Gäste, wenn sie Unfug treiben, prügelt, soll keine Strafe geben, es sey denn, daß er sie lahm oder tod geschlagen.

Ueber Leben und Tod richtete man nicht in verschlossenen Zimmern, sondern nur unter freyem Himmel. Der Vogt erschien ganz bewaffnet, rief aus versammelten Bürgern namentlich einen nach dem andern als Schöpfen, allerwenigstens sieben hervor, setzte sich hierauf mit diesen nieder zu Gerichte und vernahm hier des Klägers schnaubendes Rachegeschrey und des Beklagten jammerndes Flehen. Oefters wußte die Priesterschaft, die in allem ihre Hände hatte, den Beklagten dadurch zu retten, oder doch wenigstens die Sache zu verziehen, daß sie, wie von ungefähr mit dem Sacrament vorüberzog, weil dann das ganze Gericht aus einander gieng. Stehend und mit entblößtem Haupte sprach der Schöpfe das Todes-Urtheil. War der Kläger ein Fremder, so wurden nach vollstrecktem Urtheil Richter und Schöpfen in einem Gasthof von ihm stattlich bewirthet.

Daß sich auch bis in dieses Land die Wissenden des Westfälischen Gerichts erstrecket, beweiset die einem Hans Nickel der Westfälischen Handlung halben gegen Nickeln Fortschen zu Vichtag ertheilte Landeshuldigung.

Eine wahre Wohlthat bey der damaligen kurzen Proceßart waren übrigens die Freystätten namentlich zu Lichtenberg, Hohberg, Oberkotzau und, wie einige behaupten, zu Streitberg, wohin diejenigen, welche um eines Verbrechens willen in Gefahr waren, unschuldig gestraft zu werden, flüchten und in Sicherheit ihre Sache ausmachen konnten *).

Eigner Art waren die Verhandlungen in Ansehung der Differenzien **) überhaupt und namentlich in den Nach-

---

*) Frosch de asylis in genere et principatus superioris Burggrau. N. in specie. Bar. 1711. 4. Helfrecht von den Asylen S. 27–33. 47—49. Oetter's Samml. verschiedener Nachr. Bd. II, St. 1, S. 49—60. Oelschlegel de laudibus Voitl.

**) S. Lang a. a. O. Th. 1, S. 171—177.

bars-Verhältnissen mit Bamberg und Sachsen. Bisher ritten gewöhnlich die beyderseitigen Räthe selbst auf die strittigen Plätze, die ältesten Leute des Ortes begleiteten sie; Abends, wenn man in die Herberge kam, fieng man an bey einem guten Trunk über die Sache zu sprechen und zu disputiren, bis man sich endlich über eine gütliche Auskunft vor einem Schiedsrichter verglichen, oder man beredete sich, auf einen andern Tag wieder zu kommen. Seit dem Bamberger Vertrag im J. 1518 kam man überein, die Sachen bey den Zusammenkünften nicht mehr mündlich, sondern schriftlich zu verhandeln. Von eben der Zeit schreibt sich auch der Einfluß her, den die Reichsgerichte in die Nachbars-Streitigkeiten erhielten. Sachen, die man nicht gütlich vergleichen konnte, pflegte man nemlich einer gleichen Anzahl schiedsrichterlicher Austrägleute von beyden Seiten zur Entscheidung anheimzustellen, bey welcher ein dritter unpartheyischer Edelmann als Obmann den Vorsitz führen und bey einer Stimmengleichheit entscheiden mußte. Diese Obmannsrolle, bey welcher wenig Dank zu verdienen war, suchte allmählig jeder Ritter von sich abzulehnen, und da wurde denn ebenfalls auf dem Bayersdorfer Tag 1518 beliebt, daß statt des Sternberg, der sich die Obmannschaft in mehrern Bambergischen Irrungen verbeten hatte, das Kaiserliche Kammergericht Obmann seyn sollte. Bey dem Bayersdorfer Landtag 1515 nemlich hatten die Stände dem M. Casimir und dessen Brüdern eine Beylegung aller Differenzien bestens empfohlen und der Bischoff von Bamberg war der erste, mit dem sie eine gütliche Auskunft wünschten. Mit diesem Nachbar hatten sich seither folgende Irrungen wegen der fraischlichen Obrigkeit zu Marlesreuth und Pilgramsreuth, wegen eines Holzes, Vorchenberg genannt, worinn den Brandenburgischen Schutzverwandten zu Leinleiter das Hut- und Beholzungs-Recht verweigert werden wollte, wegen der Hut auf dem Göritzanger, welche die Stadt Kupferberg den Brandenburgischen Gemeinden Neufang und Birkenhof nicht einräumen wollte *), wegen eines bey Motschiedel gefundenen todten Körpers, wegen der armen Leute zu Mühlhausen, ob sie in die Zent nach Wachenrode gefordert werden könnten, wegen der Jagd in der Hofmark Marolfstein, dem Beholzungsrecht in der Mark und wegen dem Holz die Meil genannt; ferner wegen der

*) Im J. 1520 verglichen sie sich in der Güte auf gewisse Plätze.

fraischlichen Obrigkeit zu Wasserknoden, Kirchleus und Sahrhof, wegen eines aufgerichteten Errichs zu Ernbach, wegen des Gelaites von Neustadt und Bruck aus, wegen Verschüttung der Straßen nach Herzogenaurach und wegen mehrerer Streitigkeiten der Brandenburgischen und Bambergischen Edelleute gegen einander, wobey sie ihre Herrschaft zu vertreten pflegte, hervorgethan. Alle diese Irrungen wurden durch den zu Forchheim (Montags vor Bonifacii 1516) getroffenen Abschied auf eine schiedsrichterliche Entscheidung ausgestellt, über diese Punkte aber sich bestimmt vergleichen: über den Veldner Forst von beyder Fürsten wegen eine gemeinschaftliche Forstordnung zu entwerfen; was nicht an die geistlichen Gerichte gehört, bey den weltlichen zu lassen und Gabriels von Streitberg Ansprüche an die Herrschaft auf sich beruhen zu lassen. Zwey Jahre später stand man noch auf demselben Punkte, nur daß die Strittigkeiten über die fraischliche Obrigkeit zu Alten-Erlangen, Hausen, Schönfeld, einem Orte bey Büchenbach, über den Kirchtag-Schutz zu Schornweisach und das Bergwerk und die Beholzung zu Lehsten dazu kamen. Man versicherte neuerdings auf dem Tage zu Bayersdorf und Forchheim (am Donnerstag nach Ostern 1518) sich einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen, wobey aber alles schriftlich verhandelt werden und das Kammergericht den Obmann machen sollte. Hingegen das Gelait bestimmte man jetzt gleich also, daß Bamberg von Höchstädt bis gen Büchenbach, desgleichen nach Dachsbach und von Bamberg aus bis nach Kaltenhaus, Brandenburg aber von Kaltenhaus bis nach Culmbach, von Dachsbach zurück nach Höchstädt und von Bruck bis gen Höchstädt zu gelaiten hätte. Da es mit der schiedsrichterlichen Entscheidung ein sehr weitläuftiges Ansehen gewann, so bemühte man sich bey einer wiederholten Zusammenkunft eben daselbst (am Montag nach Dionysi 1519) eine gänzliche Ausgleichungslinie in Vorschlag zu bringen, die dann bey dem zu Bayersdorf (Montags nach Exaudi 1520) erfolgten Vergleich größtentheils zu Grund gelegt wurde. Zu folge dessen blieb nun die fraischliche Obrigkeit, alle Frevel, Wandel und Bußen mit Kirchtagschutz und Stättegeld zu Dormenz, Heroldsbach, Schönfeld und zu Büchenbach auf der Seite nach Herzogenaurach, nach Frauenaurach und nach Mährendorf Bambergisch, Uttenreuth, Bubenreuth, Alten-Erlangen, Weyer, Roßmannsbach, Spardorf, Wasserknoden, Pilgramsreuth, Sahrhof, Büchenbach von der

Seite nach Bayersdorf und nach Kirchleuß ausschließend Brandenburgisch, das Gericht Hausen aber gemeinschaftlich. Dieser Vergleich wurde auch (im J. 1525 Freytags nach Exaudi) von dem neuen Bischoff Weigand und dem Capitel acceptirt.

Mit Kursachsen hatte sich schon mancher gütliche Tag zu Schlaitz, zu Plauen und andern Orten zerschlagen. Endlich gelang es den Brandenburgischen Räthen Hans von Waldenfels zu Lichtenberg, D. Christoph von Beulwitz, Amtmann zum Thierstein und Heinrich von Beulwitz zu Töpen, auf einer Zusammenkunft zu Gefell, (am St. Matthäustag 1524) einen gänzlichen Austausch-Vertrag zwischen den Prinzen auf einer und dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen nebst dessen Bruder, Herzoge Johann, auf der andern Seite zu Stande zu bringen. Die Prinzen traten in demselben die Landeshoheit, zum Theil auch die Oberlehenherrlichkeit von dem lehenbaren Vorwerk Lodenreuth mit 8 Mannschaften, Ottengrün mit einer, ehehin 12, (Boden-) Neukirchen mit 36, Zettlasgrün mit 9, Techengrün mit 4, Großen Zöbern mit 17, Ramelsreuth mit 5, Perglas mit 6, Mißlareuth mit 9, Plintendorf mit 9 Mannschaften und einem Ritterpferd, Krebes mit dem Gericht und einem Ritterpferd und das Reitzensteinische Dorf Possek mit einem Ritterpferde an Sachsen ab. Dagegen erhielten die Prinzen zur Vergleichung die Hoheit und zum Theil Oberlehenherrlichkeit über die sämmtlich lehenbaren Orte Regnitzlosa, bestehend aus $1\frac{1}{2}$ Rittersitzen, 2 Vorwerken, 16 Mannschaften und 2 Ritterpferden, Trogenau mit 19, Nemptzka (Nentschau) mit 11, Kirchgattendorf mit 10 und einem Ritterpferd, das Vorwerk Gumpersreut mit einem Ritterpferd und 5, Hartmannsreut mit einem Ritterpferde und 15, den Rittersitz Trogen mit 2 Vorwerken und 22, den Rittersitz und Vorwerk Isar mit einem Ritterpferde und 12, Schloß und Vorwerk Gattendorf mit einem Ritterpferd und 10, Schloß und Vorwerk Reitzenstein mit 2 Ritterpferden und 18 Mannschaften, ingleichen zu Cautendorf $\frac{1}{2}$ Ritterpferd und 1 Lehenmann zu Schwarzenbach am Walde 3, und zu Bernstein 2 Lehenleute ab. Diese Orte und Mannschaften, worüber man sich in einem ziemlich gleichen Verhältniße die Hoheits- und Lehen-Gerechtsame wechselseitig abtrat, gehörten durchgehends Edelleuten, Klöstern und Pfarreyen an. Die Flurmarken der abgetretenen ganzen Orte sollten zugleich als die Landesgrenzen gelten. Sachsen zählte hierauf nicht nur die in allen diesen

Orten seßhafte Bauern, sondern auch die Unterthanen vom Adel (d. i. die Reitzensteine zu Regnitzlosa, die Feilitzische ebendaselbst und zu Trogen, die Sparnecke zu Gattendorf) ihrer Pflichten los, und überwieß sie damit an Brandenburg. Wer Lehenmann war, wurde darauf von dem Obergebirgischen Lehenhof, jedoch nach Sächsischem Mannlehensrechte beliehen. Uebrigens kam man in Absicht des Fürstengelaites überein, daß Sachsen von Plauen, Oelsnitz, Voitsberg, Adorf und Schlaitz aus bis gen Hof in die Stadt, Brandenburg hingegen von der Stadt aus wieder zurück bis an alle jene Orte solle gelaiten können.

Begriffe von Ordnung und Sparsamkeit hatten bereits unter der Regierung der Kurfürsten Friedrich I. und Albrecht Wurzel gefaßt, und wo konnte man wohl das Bedürfen einer guten Kammeral-Verwaltung *) lebhafter fühlen, als in einem Hause, welches die Erfahrung gemacht, daß man um Geld auch Kurfürstenthümer kaufe? — Von dem Zustande der Finanzen selbst belehrt uns ein noch vorhandener Aufsatz: wie Markgraf Albrecht mit Markgraf Friedrich beeder Land halben geredt **). In diesem schlägt der alte Vater die Einkünfte vom Gebirg und hienieden (d. i. vom ober- und untergebirgischen Fürstenthum) so nun das Land lose (schuldenfrey) ist, an, auf 65,000 Gulden an Geld und Getraid, 3,000 Gulden mehr oder weniger. Davon gehe ab für die Hofhaltung 13,000 fl., für Hofkleidung, Pferdeschaden und Herren-Zehrung (d. i. Bewirthung der Gäste) 6,000 fl., im Ganzen 29,000 fl., blieben also noch übrig 36,000 fl. und zwar baar 26,000 fl., an Getraid 10,000 fl. Die Geldlieferungen geschahen im obergebirgischen Fürstenthum ausschließend an den Hauptmann, im untergebirgischen an den Rentmeister. Ueber die Michaelisgülte mußte der Kastenamtmann seine Rechnung zu Obersten (6. Januar) über die darauf folgende Walburgi-Gülte zu Johannis und über die Steuer- und Getraid-Einnahme zu Reminiscere stellen. Bey der Rechnungs-Abhöre wurde er nicht eher aus der Stube gelassen, bis er sein in der Einnahme überschießendes Geld baar aufgeleget. Unmittelbar nach der Getraid-Rechnung nahm man den Kastensturz vor. An Haber pflegte man aus den fürstlichen Getraidkästen im Ober-

*) Vgl. Lang a. a. O. S. 40—48.

**) Vgl. Fischer's Beschreib. d. Fürstenth. Ansbach Bd. I. S. 323—324.

lande jährlich bey 3,000 Simra zu verkaufen, jedoch das Simra nicht unter einem Gulden und nicht länger als auf halbjährigen Verborg. Für das Bedürfniß der armen Leute sollten abgegeben werden: 162 Simra Korn, zu 3 fl., 50 Simra Gersten zu 2½ fl. und 287 Simra Haber zu 1 fl. zufolge der Kasten-Ordnung von 1469.

Die Abgaben, welche in des Markgrafen Casse flossen, waren entweder solche, die er theils von seinen Domainen als Gutsherr, theils als Landesherr sowohl von seinen, als den übrigen Hintersaßen der Güterbesitzer zog. Das Verhältniß des Gutsherrn mit seinen Hintersaßen war sich fast nirgends gleich und beruhte ursprünglich auf wechselseitigen Verträgen. Ein solcher Vertrag zwischen dem Kloster Heilsbrunn und dessen Hintersaßen zu Neuhof bestimmt, daß ihnen die klösterlichen Grundstücke nicht zu Erbrecht, sondern nur zur Sicherheit und Gunst, sie nicht um einer höhern Gülte oder eines liebern Mannes willen zu vertreiben, so lange sie oder ihrer Kinder eines lebten, verliehen werden sollten. Jeder dieser Klostermänner, an der Zahl zwölf, erhielt eine Hube, zu 60 Morgen Land gerechnet, mit Inbegriff 4 Tagwerk Wiesen, wovon er abgeben mußte 5 Simra Roggen, 3 Simra Haber, 2 Pfund Häller an Geld und den großen und kleinen Zehnten. Hauptrecht zahlten sie nicht. „Wär es auch, daß ihr einer stürb und ließ nach ihm so kleine Kindelein, daß sie dem Gut nicht selber mögen getun, mögen sie denn einen ihrer Freundt gehaben, der ihr Vormund will seyn und sie verwesen, bis daß sie gewachsen, dem soll man das wohl gönnen.“ Auf vielen Gütern saßen die Bauern als Pächter um das halbe Korn, wovon sie Halbbauern hießen; wieder andere besaßen ihre Güter zu Kaufrecht, (d. i. sie durften dieselben um einen gewissen Preiß (gewöhnlich zwischen 20—40 fl. verkaufen), und gaben dann vom Gulden einen Groschen dem Gutsherrn ab, der sie durch dieses beschränkte Verkaufsrecht zu einer freywilligen Verbesserung ihrer Felder aufzumuntern glaubte. Unter der Regierung des M. Friedrich wurde es Grundsatz, allenthalben auf den fürstlichen Domainen statt dieses Kaufrechts ein Handlohn (d. i. diejenige Abgabe, welche bey allem mit einem Gute vorgehenden Veränderungen dem Lehensherrn von den neuen Besitzern bezahlt wird, und in der Regel den zehnten Theil des Werthes eines Gutes beträgt), einzuführen, wie z. B. im Amte Hof 1491 geschah. Welcher Bauer keinen Lehenherrn hatte, sondern auf einem völlig eignen Gute, oder auf

einem bloßen Trüpf- oder Gemeindehauß saß, mußte sich einem andern Herrn in Verspruch geben, oder dessen Mundmann, Schutzverwandter werden. Die Entscheidung des B. Friedrich vom J. 1377 erlaubt den Hintersaßen der voigtländischen Ritterschaft, sich mit ihrer Person von den adelichen Gütern wieder hinwegzubegeben (sich zu verwegelosen), doch soll dieß jeden Jahres entweder 14 Tage vor oder nach Lichtmeß geschehen. Beym Abzuge sollen sie alle ihre fahrende Habe, ausgenommen den Dünger, mit sich tragen und treiben, ja sogar noch den Winterbau, gegen Entrichtung des Michaeliszinnses einerndten dürfen.

Die landesherrlichen Abgaben bestanden in Forstrecht, Siechelfuter, Küchenhühnern, Ungeld und Steuern. Das Forstrecht eine auf dem Gute liegende Abgabe an Haber, entrichteten diejenigen Hintersassen an die fürstliche Forstmeistereyen, denen eine gewisse Holz- oder Huth-Benutzung in dem landesherrlichen Wildbann vergönnt war. Saßen sie auf ausgereuteten Gründen im fürstlichen Wildbann, so gaben sie Siechelfuter, d. i. ein gewisses Maas Haber in den fürstlichen Marstall, wo man den Futterkasten die Siechel (wahrscheinlich von Seckel) zu nennen pflegte. Als Zeichen des schuldigen Heeresdienstes *) mußte der Bauer jährlich ein Küchenhuhn entweder in die Hofkuche nach Plassenburg oder zum Kastenamt entrichten, welche Hühner jedoch mit den ausserdem gewöhnlich gewesenen Zinshühnern, die man dem Gutsherrn gab, den Fastnachts- und Verspruch-Hühnern zum Bekenntniß der Schutzherrschaft, den Garten-Hühnern zum Bekenntniß der Zehntbarkeit des Gartens, den Laub-Hühnern, für die Erlaubniß alle Jahre Laub und Streu zu sammeln, und in einigen unter der Hauptmannschaft Hof stehenden Aemtern den Bubenhühnern **) von jedem Sohne der zweymal zum Abendmahl gegangen war, er mochte gegenwärtig oder abwesend seyn, bis sich derselbe verheurathete oder von seiner Herrschaft etwas zu Lehen nahm — jährlich 15 kr. — als Bekenntniß der Eingehörigkeit nicht zu verwechseln sind. Nur innländische, nicht auswärtige, Kriegsdienste befreyten von diesem Buben-Hühnergeld, und der

---

*) In dem Plassenburger Landbuch von 1531 Fol. 443 heißt es: Jörg Fortsch hat ein Söldengut zu Veitlahm; darauf sitzt Albrecht Baumann, giebt Küchenhühner und raißt mit dem Land.

**) Vgl. Spieß archiv. Nebenarbeit. Th. 1. S. 53 fg.

Vater mußte im letzten Falle die Bubenhenne doch fortbezahlen, welches auch ein Sohn, der in seinem erlernten Handwerke Meister ward, so lange zu thun schuldig war bis er sich verheurathete, oder etwas zu Lehen nahm. Die nemliche Heeresphlichtigkeit verband auch sämmtliche Unterthanen zu den Kriegsfrohnen, die zwar in der Reihe herumgehend, aber ihrer Natur nach nicht gemessen seyn konnten. Ungeld, welches dem B. Friedrich schon und allen dessen Erben vom K. Wenzel am nächsten Sonntag nach Ostern 1388 *) „von allerley getrank als das vnser vnd des Reichs-Burger zu Nurnnberg von vnser Lande zu disen tzeiten in der Stat zu Nurnnberg einnemen" zu erheben gestattet und wiederholt (am nächsten Freytag vor dem heiligen Palmtag 1435 **) vom K. Siegmund, dann (am Freitag vor S. Jacobstag des heiligen Zwelfpoten 1456 ***) vom K. Friedrich III. und nochmals (am 15. September 1518 ****) vom K. Maximilian I. bestättiget wurde, war damals noch keine allgemeine von den Landständen bewilligte, sondern blos eine von den städtischen Braugerechtigkeiten in die landesfürstliche Casse fließende Revenüe. Im Amte Mönchberg brauete man aus 5 Char Malz 15 bis 16 Eymer und gab dann davon 8 bis 9 Pfund Ungeld. Im Selber Amte gab man von jedem Eymer ein Pfund, in Arzberg von 8 Char Malz 1 Gulden, in Wunsiedel vom Brau 1 Gulden. In Weißenstadt braueten sie aus 6 Char Malz 20 Eymer Bier, Würz genannt, und gaben davon einen Ungarischen Gulden. Creußen gab von 15 Eymern 10 Pfund, Neustadt an der Aysch vom Fuder Wein 2 Gulden, vom Bier 1 Gulden. Von eben den Oberherren des deutschen Reiches, welche das Ungelds-Privilegium ertheilten und bestättigten und zum Theil in denselben Documenten wurde auch das Recht Zölle an bestimmten Orten anzulegen und (am Freytag vor S. Ja-

*) S. Hänlein's u. Kretschmann's Staatsarch. Bd. 1, Abtheilung II, S. 348 fg.

**) S. Hänlein's u. Kretschmann's Staatsarch. Bd. 1, Abtheilung II, S. 349–351.

***) S. Lünig a. a. O. Part. spec. Abth. III, S. 308 fg. Falkenstein's Urk. Bd. 1, S. 310—312. Hänlein's u. Kretschmann's Staatsarch. Bd. 1, Abth. II, S. 353–356.

****) Vgl. Hänlein's u. Kretschmann's Staatsarch. Bd. 1. Abth. II, S. 357–362.

cobstag des heil. Zwelfpoten 1456) das Recht ertheilt, die Zölle jetzt und ins künftige in ihren Landen sowohl zu erhöhen als auch nach Belieben neue aufzurichten *). Wenn man eine Steuer umlegen wollte, so wurde sie zuerst in den Kirchen verkündet. Einige Zeit darauf fand sich der Kastner mit dem Landknecht in den Dörfern ein und ließ durch 4 Glieder aus der Gemeinde, die man die Steuermeister hieß, das Vermögen eines jeden Inwohners taxiren. Hierauf geschah die wirkliche Anlage der Steuer so, daß von jedem Heerd 1 Gulden und von dem taxirten Vermögen der zehnte Theil bezahlt werden mußte. Diese Steuer wurde jedoch in mehrern leidentlichen Zielen bezogen, und natürlich nicht alle Jahre, sondern nur von Zeit zu Zeit wieder gefordert. Die Städte handelten gewöhnlich auf eine Summe in Bausch und Bogen. So vertrugen sich z. E. bey der Steuerumlage im J. 1444 die Städte und Märkte auf 30,227½ fl. **). So lange der Markgraf die Steuer aus

---

*) S. S. 204 *)—****).

**) Die Städte nemlich verstanden sich und zwar

Culmbach	auf	3,500	fl.
Bayreuth	"	3,000	"
Creußen	"	600	"
Pegnitz	"	200	"
Plech	"	200	"
Berneck	"	330	"
Gefreeß	"	200	"
Casendorf	"	200	"
Helmbrechts	"	150	"
Schauenstein	"	90	"
Mönchberg	"	1,000	"
Hof	"	3,500	"
Kirchenlamitz	"	200	"
Weißenstadt	"	400	"
Leuthen	"	60	"
Thiersheim	"	130	"
Arzberg	"	80	"
Wunsiedel	"	2,000	"
Selb	"	150	"
Rehau	"	150	"
Himmelcron	"	700	"
Wiersberg	"	250	"
		17,090	fl.

Die Aemter wurden angelegt:

Plassenburg	zu	1,649	fl.
Stambach	"	92½	fl.
Mittelberg	"	69	"
Wiersberg	"	115	"
Berneck	"	300	"
Goldcronach	"	28½	"
Bayreuth	"	2,187½	"
Mönchberg	"	716	"
Schauenstein	"	626	"
Altstadt Hof	"	160	"
Amt Hof	"	202½	"
Naila	"	70	"
Die Erbleute im Amte Hof	"	170	"
Spittalleute	"	230½	"
Weißenstadt, Kirchenlamitz, Thiersheim, Selb, Wunsiedel		1,657½	"
Beheimstein	"	397	"
Creußen	"	244½	"
Zwernitz	"	305	"
Die Siebendörfer	"	300	"
Bayersdorf	"	380	"
Dormitz	"	82	"
Spardorf	"	1	"
Alten Erlangen	"	13	"

eigner Macht umlegte, erstreckte sie sich blos auf die Städte, auf die geistlichen Güter, von denen man eine besondere Pfaffensteuer bezog und auf die fürstlichen Domainenbauern; der adeliche Hintersaße und der Edelmann selbst in Rücksicht seiner schuldigen Ritterdienste, wofern er auf einem eigentlichen Rittergut saß, wurde vors erste mit der Steuer verschont, es sey denn, daß er, wie der Fälle unzählige sind, auf einem gemeinen Bauernhof wohnte, von dem er, laut der noch vorhandenen Landbücher, gleich andern Unterthanen frohnen, raißen und steuern mußte. Nur 2 Auswege blieben dann übrig, entweder sich loszubitten oder seinen eigenthümlichen Hof lehenbar zu machen. So bald aber mit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts die Steuern von den Landständen verwilligt wurden, wozu hauptsächlich die Landesschulden Anlaß gaben, so wurden nicht nur die adelichen Hintersaßen der landesherrlichen Besteurung unterworfen, sondern der Edelmann selbst mußte aus seinem eigenen Vermögen noch überdem einen ansehnlichen Beytrag thun. Bey dem alten Hofgerichte galt es als Regel: der Bauer verdient sein Gut mit dem Sack, der Ritter mit dem Pferd. Mußte aber der mit dem Sack dienende Bauer dessen ungeachtet auch noch dem Landesherrn ausserordentlich steuern, so konnten eben so wenig den Edelmann seine Ritterdienste von der Steuer-Pflicht befreyen.

Als ein vortreffliches Hülfsmittel, bey der Kammeral-Verwaltung eine allgemeine Uebersicht zu erhalten, dienten die sogenannten Landbücher, in welchen alle Schuldigkeiten der Unterthanen, die in den Dörfern gesessene Edelleute, die Grenzen der Dorfsmarkungen und sonst noch andere wichtige Privilegien und Urkunden eingetragen wurden. Da sie von dem Landschreiber, als einem beeidigten Staatsbeamten in Gegenwart der fürstlichen Unterthanen, der Klösteranwälde, der Edelleute und Hintersaßen aufgenommen worden, so fand gegen ihre Beweiskraft zu keiner Zeit ein Zweifel statt. Als M. Friedrich die Regierung überkam, fand er nur von zwey

---

Gabelmühl	"	10 fl.	Neustadt an der Aysch		2,000 fl.
Hofmann zu Sebach		15 "	Neustadt, Amt		600 "
Stadt Erlangen	"	300 "	Kastell, Amt	" "	300 "
Dachsbach	" "	600 "	Prichsenstadt	" "	200 "
Die Mundleute im Amte daselbst	" "	50 "	Osternohe	" "	50 "
Hagenbüchach	" "	200 "	Spieß	" "	50 "
Liebenau	" "	30 "		Summa	30,227½ fl.

Aemtern solche schätzbare Landbücher vor, nemlich über die Herrschaft Plassenburg eines von 1398 und über Bayreuth eines von 1398 und 1444. Er ließ aber dergleichen ähnliche Bücher über die sogenannten Sechs (damals Fünf) Aemter im J. 1499, über Neustadt am Culmen 1501, über Hof 1502, über Zwernitz 1504 ganz neue verfertigen und das Bayreuther Landbuch 1499 erneuern; eine Anstalt, die mit sehr vieler Mühe und Kosten-Aufwand verbunden war, und noch jetzt beynahe täglich benutzt werden muß. Unter der Regierung eben dieses Fürsten fieng man auch an, die Rechnungen der Amtleute genauer zu untersuchen, die Cassen und Getraidböden zu stürzen und den wichtigern Einnahmen Controllen an die Seite zu setzen. Durch die Errichtung der Landbücher sah man sich im Stande Etats der Einnahmen zu entwerfen. Eine Menge unbezinnster und unbesteuerter Güter wurden in die Kataster beygezogen, Schleichwege der Exemtionen entdeckt und abgeschnitten, für die Besetzung unbebauter Güter gesorgt. Dadurch eroberte der Fürst wieder mehr, als er auf der andern Seite zu verschenken schien, nur daß der Ersatz die ärmern Classen traf. Die Herrschaft Plassenburg nicht mit gerechnet beliefen sich in den übrigen Aemtern die durch Aufrichtung der Landbücher vermehrten Gefälle jährlich auf 1,807 Gulden. Die andere Einnahme aus den Aemtern Culmbach, Bayreuth und Wunsiedel hatte einen jährlichen Zuwachs von 1,000 fl. Zu Burghaig und Plassenburg, wo sonst in den besten Jahren kaum 40 Fuder Wein erbaut wurden, belief sich im schlechtesten Jahr der Ertrag auf 80 bis 100 Fuder. Auf die von dem Fürsten veranstaltete Waldbesichtigung mehrten sich die jährlichen Forst-Revenüen um 400 fl. — alles, laut eines noch vorhandenen Compte rendu des Landschreibers Prucker, Besserungen, betitelt.

Die Ausgaben standen damit nicht im gehörigen Verhältniße, sondern brachten das Land in Schulden. M. Albrecht Achilles hatte 80,000 fl. Schulden, die von dem Heurathsgute seiner Gemahlin Margaretha von Baden bezahlt wurden *). Diejenigen, welche M. Friedrich der Aeltere hinterließ, hat er theils noch von seinem Vater überkommen, theils zur Tilgung der unaufhörlichen Bundes- und Reichs-Anlagen machen müssen, wozu aber freylich wieder kommt, daß er sich immer mehr, als ihm gebühret, aus eigner

*) S. Frank. Arch. Bd. I. S. 43—44.

hätte, anzugreifen pflegte. Seine als oberster Feldhauptmann zur Beförderung der österreichischen Plane nach den Niederlanden, Bayern und Italien unternommenen Heerzüge kosteten ihm gewiß so viel, als die beyden Fürstenthümer in 2 Jahren ertrugen. Die Prinzen erfuhren es am besten, was dazu gehöre; denn bald darauf erforderten die Bundes-Auflagen, Türkenhülfen und andere Umlagen in einer Zeit von 5 Jahren 46,529 fl. Nie kam es indessen so weit, daß man den Gläubigern die Zinse, den Dienern ihre Dienstgelder oder Besoldungen rückständig geblieben wäre. Ja man sah sich sogar im Stande um vortheilhafte Erwerbungen vorzubereiten, manchen Gutsbesitzern Anleihen zu machen, wie z. B. den Lainecken auf Nemmersdorf 1,600 fl. den Wiersbergen auf ihre Hölzer im Lindach 2,000 fl. Auch benutzte M. Friedrich der Aeltere einen großen Theil seiner Revenüen, um die Schlösser und Festungen in einem guten Stande zu erhalten. Er verwendete während seiner Regierung auf Bauten 19,130 fl. *) wozu man noch eine Summe von wenigstens 4,000 fl. für Besserung des Geschützes und der Artillerie rechnen muß **). Unter M. Friedrich beliefen sich daher die Schulden im Fürstenthum Bayreuth auf 44,805 fl. Capital und 2,240½ fl. Interessen. M. Casimir vermehrte sie um 233,270 fl. und verlor nur im Spiele gegen 50,000 fl. ***).

Sechstes Kapitel.

Landescultur. Zustand der Gewerbe und Künste. Manufakturen. Handel.

Die Gewerbe und Betriebsamkeit der Landes-Einwohner hatten in diesem Zeitraume merklich zugenommen. Der

*) Zu Plassenburg neml. 7,000 fl.
Bayreuth " " 2,000 "
Berneck " " 300 "
Die Schlösser auf den beyden Culmen " 1,200 "
Creußen " " 600 "
Wiersberg " " 400 "
Zwernitz " " 400 "
Schauenstein " " 800 "
Böheimstein alle J. 100 fl., thut " " 2,900 fl.
Mönchberg " " 80 "
Hof " " 800 "
Hohenberg und Neuhaus " " 2,000 "
Wunsiedel " " 400 "
Thiersheim " " 250 "
19,130 fl.

**) S. Lang a. a. O. Th. 1, S. 131—133.

***) Vgl. Lang a. a. O. Th. 1, S. 168.

Der Ackerbau, und vorzüglich der Getraidbau zum Unterhalt der Einwohner, wurde mit vielem Fleiße getrieben, öfters Getraid auch aus dem Lande gefahren. Selbst den Mohn, dessen Blüthen als eine gute Weide für die Bienen angesehen wurde, baute man, absonderlich in den Aemtern Mönchberg, Schauenstein und Helmbrechts, häufig auf dem Felde, wie anderes Getraid, und der Saame mußte, wie das Getraid, jährlich auf den herrschaftlichen Getraidboden geliefert werden *). Der Obstbau gedieh immer mehr und hauptsächlich baute man ausser Culmbach und Plassenburg allenthalben umher zu Melkendorf, Burghaig, Petzmannsberg, Veitlahm, Seidenhof, Mainleus, Pöllnitz, Frankenberg, Katschenreuth, Zedlitz, Wickenreuth und Mangersreuth Wein, den die Eigenthümer selbst ausschenkten; zu Burghaig und Plassenburg belief sich im schlechtesten Jahre der Ertrag auf 80 bis 100 Fuder.

Das Hornvieh fand auf den fruchtbaren Weiden seine reichliche Nahrung und die innländischen Schaafe unterschied man in Flämische und in Zauppeln. Die im J. 1469 aus Ansbach nach Plassenburg überschickte Schaaf-Ordnung gebot, daß Niemand Schaafe halten sollte, der nicht vor 40 Jahren schon dazu berechtiget gewesen, und über 600 Stücke sollten auch in der größten Schäferey nicht überwintert werden. Jedoch der biedere Hauptmann auf dem Gebirg, Ritter Heinrich von Aufsees, weigerte sich, diese Ordnung zu publiciren: „weil sie wider die Unterthanen und ganz für die Prälaten und Edelleute wäre.“ Hierauf antwortete der Markgraf: „Weil das so sey; so woll er hieoben nicht darauf bestehen, und wär das Wildpret nicht gewesen, er hätt es hienieden auch nicht gethan.“ Zur Erhaltung und Verbesserung der Bienenpflege (Zeidelweide S. 62) bestättigte B. Johann III. (1398 am Donnerstag in der Pfingstwochen) die von seinem Vater gemachte Zeidel-Ordnung, durch eine neue **), die (auch 1459 Sonntag nach U. L. F. Tag Lichtmeß) vom Kurf. Albrecht Achilles wiederholt wurde, und verordnete zugleich, daß jährlich zweymal ein feyerliches Gericht und zwar alle Montage nach Quasimodogeniti und

---

*) Vom ehemaligen Bau des Mohn- oder Magsaamens im Obergebürgischen Fürstenthum des B. N. siehe Spieß Aufklärung. S. 80 fg.

**) Mencken script. rerr. german. T. III. p. 698–701.

Michaelis zu Weißenstadt für die Distrikte von Wunsiedel, Hohenberg, Weißenstadt, Kirchenlamitz, Hof, Mönchberg, und Schauenstein, zu Droßenfeld aber für die Zeidler in der Hauptmannschaft Bayreuth und Plassenburg gehalten werden sollten. Die Glieder dieses Gerichts waren Zeidler, der Vorsitzer ein Forstmeister. Jeder Zeidler, er mochte etwas anzubringen haben oder nicht, mußte anwesend seyn. Die Gerichtsstrafen unter 10 Pfund gehörten halb der Herrschaft, halb den Zeidlern, über 10 Pfund der Herrschaft allein. Ausser den Belehnungen, Uebergaben, Erkenntnißen, Verordnungen und Strafen in Zeidelsachen, sprach das Gericht in der Gestalt eines Austrags auch über Bienenstreitigkeiten ausser ihrer Genossenschaft. Die Zeidelweiden wurden in ordentlicher Lehenform vor dem jährlich zweimal feyerlich gehaltenen Zeidelgericht empfangen, erbten auf die Kinder fort und konnten auch veräußert werden. Bey ihrer Belehnung überreichten sie 1 Schilling Häller, 1 Zeidelseil, ein Sumer oder Kreyen genannt, eine Peunthacke, 2 Immen und 1 Schwarm, und als jährlichen Zinns von der Peunte ½ Maas Honig. Da wo noch kein Baum gezeichnet war, konnte jeder seine Weide anlegen (lochen und wipfeln), aber nie durften Bienen aus einer Weide gefaßt und in die andere gebracht werden. Wer besetzte Bienen erstieg, dessen Leib und Gut war verfallen *).

Lange Ketten der prächtigsten Waldungen, unter diesen besonders der Selber Wald und der 2 Quadratmeilen große Reichsforst verbreiteten sich über des Oberlandes Gebirge. Allein Schaaren von Bauern, die ohne Aufsicht ihr Holz fällten; Gutsbesitzer, die sich nach Belieben unabsehbare Strecken ausreuteten; hier Heerden von Schaafen, die die hoffnungsvollsten Keime zerbissen; dort ungeschreckte Horden von Wild; ausgebrochene Teiche; von muthwilligen Hirten niedergebrannte Schläge; die schönsten jugendlichen Bäume ausgesogen von dem unbeobachteten Pechscharrer; die herrlichsten Anflüge von Schleißen- und Schindelhauern abgetrieben, gaben allenthalben das Bild einer erbarmungswürdigen Verwüstung. Auch hier sollte Ord-

---

*) Z(ehelein) de Zeidelwaidis, Zeidelariis et judiciis eorumdem in Germania, praesertim in terris Brandenburgico. Baruthinis — in Oetter's hist. Bibl. Th. 2, S. 151—165. Lang's neuere Gesch. Th. 1, S. 51 fg. Meusel's hist. litt. Mag. Th. 1, S. 47—49.

tung hergestellt werden. Der Hofmeister Hans von Eyb selbst erhielt (im J. 1491) den Auftrag in Begleitung des Landschreibers Prucker und des Kammerschreibers Nördlinger die Waldungen zu besichtigen, bey welcher Gelegenheit der emsige Prucker die noch vorhandene merkwürdige Waldbeschreibung verfertigte. Diese vollendete Besichtigung hatte dann zur Folge, daß kein Holz mehr ohne Anweisung gehauen werden durfte; daß man die unbedingte Beholzungs-Rechte der Gemeinden auf bestimmte umzuändern suchte; daß das Pechsieden ausserhalb den 6 Aemtern verboten, die Holzpreise erhöhet, die Ausfuhr des Holzes in das Bambergische gehemmt wurde. Man fand in den Mönchberger Waldungen wenig Bauholz, und die jungen Anflüge durch die niedergestürzten faulen und dürren Stämme erstickt. In Rehau ließen die vielen Hammerschmidten, von dem der ganze Markt lebte, und die für ein aus 2 Lachtern Holz gebranntes Fuder Kohlen 7 Pfennige bezahlten, bereits einen beginnenden Mangel des Holzes empfinden. In Arzberg kosteten 100 Fuder Holz (7 Scheit zu einem Fuder gerechnet) einen bis anderhalb Gulden. Nach der Besichtigung steigerte man den Preis auf 4 bis 5 Gulden. Zu Neustadt am Culmen galt die Klafter Holz 15 Pfennige, und eben so viel das Fuder Kohlen im Jösler Forst; man setzte den Preis auf 21 Pfennige. Hundert Fuder Flößholz aus dem Selber Wald konnte man um 5 Gulden haben. Der Reichsforst war beynahe gänzlich abgebrannt. Gutes Zimmerholz mußte man bis vom Fichtelberg her holen. Die Jagden waren ein Accidens der Amtleute, die sie an gemeine Bauern wieder verpachteten. So fieng ein solcher Bauer auf dem Kornberg 31 Schock kleines Wildpret in den Fallen und gab dem Rehauer Amtmann vom Schock 5 bis 6 Stücke. Nicht allein litten die Jagden bey solchen Verpachtungen, sondern es beklagten sich auch die Bauern, denen das Holz wegen der Fallen gesperrt war. Noch dazu hörte man allenthalben von dem Schaden, den die Wölfe besonders im Jösler Forst unter dem Wildpret anrichteten. Die Waldbesichtiger drangen auf die Vertilgung derselben. Sie wohnten in eigner Person hin und wieder den Bärenjagden bey. Die Wildmeister hatten Befehl eine hinlängliche Anzahl Haasen, Eichhörner, Hühner und Schnepfen und was der Wolf angefressen, in die fürstliche Küche zu liefern, das Federspiel und namentlich die Blaufüße, Habichte und Sperber nicht zu vertreiben. Das

Personale der Jägerey und des Forstwesens stand unter einem Obersten Forstmeister, dem wieder besondere Forstmeistereyen zu Neustadt im Forst, zu Langenstadt, Selb u. s. w. untergeordnet waren. Gemeine unerfahrne Menschen versahen die Stellen der Förster (Forstknechte und Wildmeister.) Nicht selten sah man das Amt eines Forstmanns mit der Würde eines Landknechts vereiniget *). Ungefähr 15 Pechwaider trieben ihr Wesen an den seufzenden jungen Bäumen des Fichtelgebirges. Dafür gaben sie dem Landesherrn einen jährlichen Zinns an Pech, gewöhnlich einen Centner (zu 6 Wag gerechnet, im Preis einen Gulden) empfiengen ihre Erlaubniß in der ordentlichen Form eines Lehens, und gaben bey Veränderungsfällen ein Handlohn. Bald nach der Besichtigung (im J. 1493) erschien für sie eine eigene Ordnung, kraft der nur große Bäume und der Baum binnen 10 bis 15 Jahren nicht öfter als einmal gerissen werden sollten. Auch M. Casimir suchte mehr Sorgfalt auf die Waldungen zu verwenden und die letzte Ordnung, die er entwerfen ließ, war eine Waldordnung (S. 137)

Den Bergbau, der seit dem Hussitenkriege und in den darauf folgenden weitern Unruhen einen großen Stoß erlitten hatte, suchte M. Johann durch eine Bergbefreyung (am Sonntag nach Margaretha 1456) zu heben, überließ aber, weil er kein Freund der Goldgruben und des Bergbaues überhaupt war, sondern die Scheidekunst vorzog, die Bergwerke einigen Gewerken und ertheilte (1456 Sonntags nach Margaretha) dem Ritter Heinrich von Aufsees, Wilhelm Schütz zu Goldcronach, Martin Imhof und andern ihrer Gewerkschaft eine Befreyung über die Gold- Silber- und andere Bergwerke zu und um Goldcronach, jedoch also, daß sie von dem Erze, welches sie finden würden, den zehnten Theil oder die zehn Par auf dem Berge geben auch von dem Golde, das sie machen würden, von jeder Mark ein Loth desselben Goldes es wäre hoch oder nieder Anstrich, da aber M. Johann selbst münzen würde, das Gold in die Münze liefern sollten. Da hierauf (1462) nach

---

*) In den 6 Aemtern waren im J. 1499 zwey Förster im Reichswald, 1 zu Wunsiedel, 1 zu Selb, 1 zu Leuthen, 1 zu Wendern, 1 zu Höchstädt, 1 zu Weißenstadt. Die Aemter Bayreuth, Creußen und Frankenberg hatten 12 Forstknechte, nemlich 1 zu Cottenbach, 1 zu Bindlach, 2 im Jösler Forst, 2 im Creußner Forst, 1 zu Mistelbach, 1 zu Pleofen, und noch 4 an unbenannten Sitzen.

der für den M. Albrecht Achilles unglücklichen Schlacht bey Giengen, die Feinde in seine Lande fielen, fügten sie auch dem Bergbau großen Schaden zu. Doch suchte denselben M. Albrecht in seinen letzten Regierungsjahren wieder empor zu bringen und, sind die Muthmaßungen richtig, so ist das älteste Brandenburgische bekannte Goldstück, das in diesen Zeiten geprägt wurde, aus dem in der Fürstenzeche gewonnenen Golde gemünzt *). Die alte Goldzeche bey Goldcronach bauten damals, da sich überhaupt viele Bergbaulustige einfanden, mehrere Theilnehmer auf Hoffnung; die Grube zu unserer Frauen aber, der St. Benedict und der Knaben Gruben an der Silberleiten, auch die Ueberschar, eine Fundgrube am Buchberg wurden 1476, der Capell bey der alten Zech, der Streber zu Sickenreuth, St. Barbara, desgleichen St. Catharinen Grube beyde an der Silberleite wurden 1477 betrieben und in eben diesem Jahre muthe-ten auch Heinz Roth und Johann Vest eine Fundgrube auf dem Schmuzhart. Auf Kupfererze baute man zu Rudolfstein (1456), auf Eisen (1464) zu Plech, auf Silbererze im Tennich bey Rehau und nach einigen Tradizionen auch zu Schwarzenbach am Walde und unter Langenbach, auf Eisen auch zu Rehau, am Alsenberg bey Hof und in der Fischergasse daselbst (seit 1515), bey Mönchberg, Sparneck, auf der Dürrenwaide bey Geroldsgrün (seit 1477), auf Kupfer und Eisen zu Naila, wo vorzüglich der wilde Mann und der reiche König Salomo sehr höflich waren, ungefähr seit derselben Zeit und unter der Aufsicht des Kunststeigers Hermann Staudt aus Nürnberg. Im Untreugrunde bey Conradsreuth und zu Jessenbach bey Mönchberg hatte man (1505) ein Goldsaifenwerk, auch wusch man mit großen Unkosten zu Hof Gold aus der Saale. Zinnwäschen waren zu Kirchenlamitz, Epprechtstein, Wunsiedel, Weißenstadt, Schönlind, Schwarzenbach an der Saale, Fattigau u. s. w. Nach Vitriol grub man (in dem beständigen Glück) an der Eisenleite bey Berneck (um 1486) und nach Bleyerz zu Lichtenberg. Ausserdem findet man in den Lehenbüchern noch folgende Bergwerke benannt, aber ohne Nachricht, ob und welches Mineral sie zur Ausbeute gegeben haben, nemlich am Fichtelberge auf dem Ochsenkopf, hinter dem Geyersberg, zu Tröstau, auf der Platten oberhalb Weidenberg, am

*) Spieß Münzbel. Th. 4, S. 293.

Kirchberg ob Helmbrechts am Rügenberg zwischen der Saale und Regnitz, am Mittelberg ob Nemmersdorf, im Reichsforst, zwischen der Farmleite und dem Plettenberg, bey Schönwald am Bocksberg, zu Gefrees, im Kupferlohe zwischen Creußen und Gottsfeld, hinter St. Jobst, zu Bayreuth an der Hohenwarte. Die gesegneten Minen zu Goldcronach, namentlich die Gold- und Fürsten-Zeche müssen, wenn anders die Angabe *), daß sie der fürstlichen Kammer wöchentlich 1,200 bis 1,600 Gulden Ausbeute gegeben haben **), Glauben verdient oder nicht übertrieben ist, da keine einzige Rechnung aus des Kurf. Albrecht Zeit eine solche reiche Goldausbeute errathen lässet, wenigstens schon seit dem Hussiten-Ueberfalle eingegangen seyn. Am Ende des 15ten und Anfange des 16ten Jahrhunderts betrieb man das Bergwerk an der Silberleite bey Goldcronach und die alte Goldzeche, welche mehrere Theilnehmer auf Hoffnung baueten. Die M. Friedrich und Siegmund ertheilten (am Freytage St. Matth. 1491) Heinzen von

---

*) In einem Manuscripte, betitelt: Bericht der uralten Bergwerke zu Goldcronach ꝛc. vom Herrn Grafen zu Linar mir überantwortet 22. Jun. 1608 vgl. mit Bothmers oryctolog. Abhandl. III. S. 18. 27 u. 68 heißt es nemlich: „daß die Herrschaft von den zu dieser Zeche gehörigen Gruben alle Wochen zu ihrem Theil 1,400 oder 1,600, auf das allerwenigste 1,200 Gulden gehabt habe. Eben so unglaubwürdig ist die bey Kirchmaier a. a. O. S. 93 gegebene Nachricht, daß der Heinzen-Schacht, welcher zu den Fürstenzecher Werken gehörte, schon im 15ten Jahrhunderte wassernothig wurde und dann auch Weiberschacht hies, so reich gewesen sey, daß er nebst 2 andern Gruben unter der Regierung des M. Albrecht Achilles wöchentlich 1,600, 1,400 und auf das mindeste 1,200 rheinische Gulden Ausbeute gegeben habe. Denn diese Nachricht rührt von einem Goldcronacher Bergmeister Johann Gumpelein her, welcher seine Behauptung auf alte Bergbücher gründet; allein dieser Gumpelein bemüht sich (1613) von der Fürstenzeche etwas speciell zu sagen, was das erwähnte Manuscript überhaupt angiebt. Der Berghauptmann und Oberamtmann Johann von Kempfer setzt die Ausbeute zwar geringer, aber noch ziemlich hoch aus einer zerissenen und vermoderten Rechnung, die er bey seinem Suchen in den Archiven zu Plassenburg und Ansbach fand, mit folgenden Worten an: „An gediegenen und geschmelzten Golde, incl. der 6 Mark und 2 Mark 8 Loth, so von denen Berg-Leuthen auf Heinzen- und Seiger-Schacht erjaget worden, betragen diese 4 Quartal 227 Mark, bestehet Ausbeute 12,213 Goldgulden."

**) Vgl. Aufstand über die Goldcronacher Gold- und Silber-Bergwerke, insonderheit die sogenannte alte Fürstenzeche. S. 7 fg. Lang a. a. O. Th. I, S. 53.

Laineck zu Nethmannsdorf (Nemmersdorf) eine Fundgrube am Otterbühl ob Nethmannsdorf, dann einen Lehenbrief über 2 Lehen gegen über am Reuthberg, wie auch über 2 Lehen an Pfaffenlohe unter seinem Felde mit dem gemeinen anhängenden Insiegel zu Culmbach; Cunz Fischer aber aus Goldcronach empfieng (Montag nach Allerheiligen 1495) den Geupel (Göpel) und das Sallich mit dem Anhange: daß es, wenn etliche von den alten Gewerken mit zu bauen begehrten, nicht verwehrt seyn sollte, und Erhard Häfner von Goldcronach bekam (1495 Sonntags nach Egydii) eine Fundgrube, die bey der steinernen Marter ob Goldcronach gelegen; auch (1505) wurde die Fundgrube zu den h. 3 Königen am Spiesglasberge bey der Zoppaten betrieben.

Aus allem diesem siehet man, daß wenn gleich einige Angaben der Ausbeute von dieser Fürstenzeche übertrieben sind, doch im Ganzen, wie überhaupt der Bergbau sehr ergiebig war. Vermuthlich ließ man sich es, um das Ende des 14ten Jahrhunderts und darauf im 15ten auf den reichsten Anbrüchen sehr wohl seyn; denn man findet, daß gar nicht geringe Anbrüche damals nicht geachtet wurden. Seit wann übrigens der Bergbau auf dem Fürstenzecher Zuge von seinem Flor zu sinken anfieng, läßt sich nicht genau bestimmen; so viel bemerkt man aber wohl, daß es schon im 15ten Jahrhunderte, wenigstens gegen das Ende desselben tüchtige Warnungen besser als vorhin auf die Zukunft zu sehen, gegeben haben muß. Das bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts wiederholte Kutten beweißet freilich an und für sich nur, daß man aufmerksamer geworden war; wer aber in die vorigen Zeiten zurückblickt, wird sehen, daß man lange vor dem Anfange Halden zu kutten im Tiefsten und vor Orte Unrath gemerkt haben muß, wenn gleich die Strossen noch so gut ausgesehen haben mögen. Den weitern Erfolg des Bergbaues deutet übrigens die bleibende Armuth der fürstlichen Cassen und der steigende Preiß des Goldes an. Gewöhnlich mußte derjenige, welcher auf eigene Speculation irgendwo schürfen wollte, in der fürstlichen Canzley einen Suchbrief oder Muthschein lösen, und wenn er dann eine Fundgrube entdeckt zu haben glaubte, sich förmlich damit belehnen lassen. Die Theilnehmer hießen Gewerkschaften, ihre Antheile Kuxen, mehrere Kuxe (man findet in den Rechnungen deren 32) eine Schichte. Bey den meisten Schichten war die Kammer mit einer beträchtlichen Anzahl Kuxen mitinteressirt. Der Herrschaft gebührte von der Aus-

beute der zehnte Kübel als Erzzehnten und dann noch, wenn die Theilnehmer das Metall zu Geld wollten münzen lassen, ein Schlagschatz, nemlich von der Mark Gold ein Loth, vom Silber ein Gulden. Durch Zinns- und Steuer-Befreyungen, durch Anordnung eines eignen Berggerichts, das seine Bergtage zu Goldcronach und Gefrees hielt, durch eigne Zinnergerichte, die aus Schöpfen oder den Aeltesten von der Zunft der Zinner, (d. i. gewissen Personen, welche Gefäße von Zinn verfertigten, das sie aus den geschmolzenen Zinnsteinen bereiteten), und einem Richter bestanden, (der in dem Gerichte das Präsidium führte, auch den Ausspruch der Schöpfen im Namen oder an der Stelle seines Herrn bestättigte), und die zu Wunsiedel und Weißenstadt (von da, gleichsam als dem Obergericht, das zu Wunsiedel in wichtigen Fällen Bescheid erholte *)), nach einem 1467 erneuerten und 1502 bestättigten Privilegium ihren Sitz hatten, ferner durch freyen Holzgenuß und sicheres Gelaite suchte M. Friedrich IV. die Gewerkschaften zu Goldcronach, Mönchberg, Sparneck, Gefrees, Berneck, Kirchenlamitz, Schauenstein u. s. w. zu ermuntern. Vorzüglich suchte dieß M. Friedrich zu bewirken, der auch (Donnerstag nach Lichtmeß 1506) eine eigne und zwar die älteste noch vorhandene Berg-Ordnung entwerfen ließ. Uebrigens scheint es, daß man sich nach dem Iglauer Bergrechte gerichtet habe, so wie man sich in Münzsachen auf den Gebrauch in der Kremnitzer Münze bezog. Oefters suchten freilich Betrogene oder Betrüger diesen leichtgläubigen Fürsten mit abentheuerlichen Geschichten von vergrabenen Schätzen zu locken: „An der Luchsburg im zerbrochenen Schloße, so erhielt der Fürst ein namenloses Schreiben, im eingefallenen Keller liegt Silber, Gold und Edelgeschmeide in einem viereckigten kupfernen Kessel, eine Elle hoch und breiter als eine Elle, voll gemünzter Gulden; auf demselben steht ein scheulicht kupfern Gefäß; darinn ist eine Krone von Gold und dabey schöne Kleinodien und Edelstein, das etwa einem König räublich genommen, und auf dem Schloß behalten ist, durch ein Münchlein, hat schwarze Kleider, das klein ist und hinkt, zu erheben. Das

---

*) Oetter's hist. bibl. Th. 2, S. 147 fg. Oetter was es mit dem ehemaligen Zinnergericht in Weißenstadt und Wunsiedel für eine Beschaffenheit gehabt habe? — in den Bayr. Wöchentl. hist. Nachr. 1767, No. XXIV—XXV, S. 247—262. Journ. v. u. f. Franken Bd. VI, S. 293.

soll geschehen in Epiphania 1504. Oportet fieri per conjurationes und unter der niedersten Staffel ist ein viereckt Loch, darinn der Schatz steht, darum müssen die Staffeln von oben herab aufgehoben werden, bis auf die Untersten." Der Markgraf, dessen schwache Seite gerade die Gespensterfurcht war, erschien indessen wohl nicht! — Nach der Berg-Ordnung des M. Casimir (am Sonntag nach Allerheiligen Tag 1520) bestand das Personale der Bergwerks-Verwaltung in einem Hauptmann, einem Bergmeister, 8 Berg-Geschwornen, 2 Zehntnern, 2 Hüttenreutern, 1 Austheiler, 1 Gegenschreiber und 1 Bergschreiber. Aber so wie auf die Criminal-Ordnung (S. 185) der Spitzbuben und Inquisitionen immer mehr wurden, so wurde nach der Berg-Ordnung der Ausbeute immer weniger und die Kammer baute mit einem starken jährlichen Zuschuß auf künftige Hoffnung.

Nach der allgemeinen Organisation der Städte-Verfassung *) durch die Stadt- und Gerichts-Ordnung des Kurf. Friedrich I. (im J. 1434) sollte jede Städtische Verwaltung in den Händen zweyer Bürgermeister, eines wechselnden Rathes und eines Gemeinde-Ausschusses bestehen. Der Rath sollte alle Jahre am dritten Ostertag vom neuen gewählt werden, und zwar also, daß der fürstliche Voigt Einen aus dem alten Rath ernannte; beyde erwählten hierauf noch einen dritten; mit dem neugewählten dritten vereinigten sie sich auf einen vierten und so weiter auf einen fünften. Diese 5 Wähler, nemlich der Voigt mit 4 Rathspersonen ernannten nun die Rathspersonen auf das neue Verwaltungsjahr. Dabey konnten sie den ganzen alten Rath bestättigen bis auf 2, die jährlich wenigstens abgehen und andern Platz machen mußten. Der auf diese Art erneuerte Rath erwählte sich hierauf seine 2 Bürgermeister, die sowohl von dem Voigt als dem Rath verpflichtet wurden, alle Steuer, Bede, Ziße (Acciße) und übrige Fälle getreulich einzunehmen und zu verrechnen. Die Befugniß des aus 2 Personen bestehenden Gemeinde-Ausschusses war, bey der jährlichen Abhör der städtischen Rechnungen anwesend zu seyn, was sie dabey wider der Herrschaft, der Stadt- oder der Gemeinde-Nutzen bemerken, zu offenbaren und gemeinschaftlich mit einer Rathsperson die Aufsicht über das städtische Bauwesen zu führen. Zum Bürger durfte niemand aufgenommen werden, der entwe-

*) Lang a. a. O. Th. 1, S. 56–62.

der ein unverrechneter Amtmann oder ein Leibeigner war, oder einen Krieg vorhanden hatte. Der aufgenommene schwur im Beyseyn des Voigts der Herrschaft, dem Rath und der Stadt. Ohne Willen und Wissen des Voigts und des Raths war keinem der Abzug erlaubt, und weil die städtischen Steuern nicht voraus, sondern Jahr und Tag nach der Verkündung bezahlt wurden, so mußte natürlich ein solcher abziehender Bürger noch seinen Jahrgang der verkündeten Steuer, d. i. Nachsteuer, entrichten. Die Gotteshaus-Spital- und Pfrümden-Rechnungen wurden vor dem Voigt, dem Pfarrer, den Spitalherren und Verwesern abgehört. Der Bayreuther Bürger nährte sich von seinen vielen Landgütern. Vierzig Jahre nach der Hussiten Ueberfall (1469) konnte die Stadt bereits wieder 500 Goldgulden Lichtmeß-Steuer geben. Die Zadler, die Zecher, die Schneider, die Starkenkaufe, die Jüdin Samuel, die Schleicher, die Forster, die Dürnhofer, die Eisengrüne, die Napfe waren die angesehensten und reichsten Bürger, die es dem Adel an Wohlstand zuvorgethan, und auch auf dem Lande neben ihm die schönsten Zehnten, Gülten, Zinßen und Lehen besaßen. Der Culmbacher Bürger fand seinen Unterhalt vom Hof und vom Adel. Denn Culmbach war der Ort, wo der fürstliche Hof auf der Plassenburg, der Pomp einer zahllosen Geistlichkeit, die Gegenwart der Canzley und des Hofgerichts und die umher liegenden Burggüter den Adel stromweise hinlockten. Die Künsberge, die Waldenfelse, die Guttenberge, die Kedwitze hatten sich hier durch der Fürsten Gnade stattliche Burghäuser erworben. Die Ratzenberger, die Imhofe, die Giechen, die Lainecke, die Wiersberge hatten ihre Wohnung daselbst. Den Höfer Bürger nährte der Handel. Hans Schütz mit einem Handelsprivilegium auf das ganze Kur- und Fürstenthum versehen, möchte wohl damals der wichtigste Bürger dieser Sadt gewesen seyn, die, von den Hussiten auch nicht verschont, jährlich 900 Goldgulden Lichtmeß-Steuer gab. Selbst die Juden fanden für gut, dort ihre Hütten zu bauen. Unzufriedenheit mit seinem Rathe gährte aber auch dort in der Bürgerschaft; die Gegenwart einer fürstlichen Aebtissin indessen machte dem umherliegenden Adel diese kaufmännische Stadt weniger zuwider. Wunsiedel blühte durch Fabricirung einer Menge Eisen- und Blech-Waaren, mit denen die Bürger dieser Stadt die Leipziger Messen besuchten. Neustadt an der Aysch hatte noch nie von den Bedrückungen seiner über-

müthigen adelichen Nachbarn aufkommen können, bis sich endlich Kurf. Albrecht entschloß, ein Schloß daselbst zu bauen und manchmal selbst dort zu wohnen. Die damalige Reichsstadt Windsheim lag mit den Brandenburgischen Fürsten in beständigen Fehden und hatte die Gnade, einmal über das andere vom Kaiser versetzt zu werden, der ihr die Ehre ihrer Einlösung selbst überließ. Das eine Zeitlang den Herren von Reck verpfändete und durch die Hussiten verderbte Erlangen gehörte damals zu den unbedeutenden Orten. Ein nicht unberühmtes Städtchen war dagegen Lichtenberg, welches nebst Thierbach von den Orlamündischen Grafen als ein freyes Eigenthum (1417) an die Herren von Waldenfels gekommen war, die dasselbe so befestiget hatten, daß die Nürnberger, von denen es einstens (1444) bey einer Fehde wider die Herren von Waldenfels belagert wurde, unverrichteter Sache abziehen mußten, wobey einer von den Belagerten die Verwegenheit begieng, daß er ihnen ihr größtes Stück vernagelte *). Den Ort Naila, damit solcher sich desto besser gegen räuberische Horden vertheidigen könnte, welche damals in jenen Wildnissen umher schweiften, ließ der M. Johann (1454) zu einem Markte einrichten, dem er zum Denkmal seiner ehemaligen Beschaffenheit einen wilden Mann zum Wappen ertheilte. Durch das (1477) von einem Nürnbergischen Kunststeiger (S. 215) daselbst erfundene Kupfer- und Eisen-Bergwerk kam der Ort so empor, daß er fast mit der Stadt Hof wetteifern konnte **).

Die Gewerbe in den Städten arbeiteten nicht sowohl auf Bestellung, als auf Kauf. Dieser Verkauf mußte aber in öffentlichen Bänken unter dem Rathhause geschehen. Verkauf im Hause war schlechterdings keinem, nicht einmal dem Becker, erlaubt. Jedes Gewerbe hatte seine vom Rathe verordnete Schau, die alle Wochen die Handwerksstätte visitirten, ob sie ihre Arbeiten policeymäßig lieferten und dann wieder in der Bank Obacht gaben, daß sie solche vorschriftmäßig verkauften. Die Gesellen hieß man Knechte, die Jungen Lehrknechte. Man forderte von ihnen das Zeugniß einer ehelichen Geburt. Von den nothwendigsten Hand-

---

*) Dieser Vorfall erhielt so viel Beyfall, daß solcher von Einem der damaligen Meistersänger in einem auf unsere Zeiten gekommenen Volksliede besungen worden ist. Man findet es in (Barth's) Landesgesch. der Fürstenth. Bayreuth u. Anspach S. 150 fg.

**) S. Scherber a. a. O. Th. II. S. 32 fg.

werkern durfte indessen auf dem Lande nur in jedem Pfarrdorfe Einer sitzen.

Von Culmbach aus verbreitete sich das Schleyerwirken (um 1448) wovon sich nebst der Bierbrauerey zu Hof viele hundert Hände nährten. Zu Wunsiedel und Weißenstadt hatte man genug zu thun mit der Verarbeitung des Zinns (S. 216) aus den dasigen Zinnseifenwerken. Wunsiedel erfand die Kunst des Blechverzinnens zu allerley nützlichem Hausgeräthe anstatt des hölzernen. Die Blechschmidte, welche in Wunsiedel bedeutende Geschäfte machten, zogen sich (1475) wegen einer zu Nürnberg entstandenen Theuerung dahin. An manchen brauchbaren Arbeitern aber fehlte es noch. So mußte man z. B. noch 1454 Braukessel, um sie ausbessern zu lassen, von Bayreuth nach Bamberg schaffen, obgleich die Burggräflichen Lande ein besonderes Privilegium für dergleichen Arbeiter erhalten hatten *). Das wichtigste Handwerk in der Stadt Bayreuth waren die Weber. Jedes Stück Tuch, das sie lieferten, hielt nach der Vorschrift 32 Stadt-Ellen und in der Breite 32 Fäden. Jedoch konnten die Mörltuchmacher zu 31 Fäden breit arbeiten. Wollen- oder Kemlesgarn (Kameelgarn, — von Baumwolle findet man noch gar nichts —) zu verarbeiten war dem Leineweber untersagt. Die Stadt hielt eine Wage, worauf man die Wickeln und Wefeln, die man dem Weber verkaufte, wiegen lassen konnte. Alle Montag, Mitwoch und Sonnabend von 12 bis 2 Uhr war auf dem Rathhause die Tuchschau, wo die Weber ihre verfertigten Tücher besichtigen und zeichnen lassen konnten. Das Zeichen bestand an einem Ende in einem Stempel, auf dem andern in einem angehefteten mit einem Adler gezeichneten Stückchen Bley. Ohne dieses Zeichen, wofür man ein Zeichengeld bezahlte, durfte kein Tuch verkauft werden. Eben diese große Sorgfalt für ächte Waaren läßt aber auch vermuthen, daß die Weber dieser Stadt große Lieferungen auſſer Landes zu machen hatten. Jeder Leinweber war zugleich ein Blaufärber, jedoch durfte er nicht das gefertigte Tuch, sondern sogleich das Garn färben. Vermuthlich gab der allgemeine Gebrauch blauer Hemden zu dieser Blaufärberey der Leinweber Anlaß. Allein auch hier sorgte die Policey wieder für ächte Farbe oder Waid. Dem Weber war nicht er-

*) S. Scherber a. a. O. Th. II, S. 22 fg.

laubt, in seinem Hause, sondern im öffentlichen Färbehaus mit Beyzug der beeidigten Waidmesser, Waidbegießer, Walker, Streicher und Unterkünder (d. i. Einheitzer) zu färben. Die Fleischhauer verkauften unter dem Fleischhaus nach geschehener Schau. Was da hieng, war kaufbar, und es galt keine Ausrede, daß es schon ein anderer bestellt hätte. Mastvieh aus der Stadt hinauszuverkaufen war nicht erlaubt. Sommerszeit sollte der Metzger nicht mehr als 15 Schaafe, im Winter 50 Hämel halten und davon wenigstens die Hälfte für die Stadt verschlachten. Ein Kalb mußte wenigstens 3 Wochen alt seyn. Auf dem Schlachten eines siechen Viehes stand ausserordentliche Leibesstrafe. Schweine, die man bey der Schau pfinnig befunden, mußten 4 Wochen stehen bleiben und dann aufs neue besichtiget werden. Zum Behuf derjenigen, die ihr Vieh in der Stadt verkaufen oder welches einkaufen wollten, waren von Stadtswegen Viehmäkler bestellt, die man Unterkäufer hieß. In Wunsiedel *) ward (1456) den Metzgern vergönnt, besonders zu hüten, was sie in der Stadt stehen oder schlagen wollten; was sie aber wegtreiben wollten, durften sie 3 Tage nach dem Stadthirten hüten. Unzeitiges und krankes Vieh zu kaufen, war verboten, dagegen sollten sie jedem Armen geben, als viel er zu gelten hat, dieweil Fleisch in der Bank ist, nach der Schauer Rath. Würden sie von den Beschauern oder andern überwiesen, daß sie Fleisch gehabt haben, das nicht Fleischwerth wäre, so sollen sie nach Erkenntniß eines Raths gestraft werden. Welcher Metzger pfinniges Fleisch feil hat, dem sollen die andern einen Cranz geben, den er vorne an der Bank aufstecken soll, nach der Fleisch-Schauer Rath bey 5 Groschen Strafe. Den Armen sollte (1524 Montags Jacobi apostolorum) wie den Reichen willig gegeben werden bey Strafe einer Gerten Gemäuer. Milz und Leber sollten nicht untergehauen, vor Laurentius kein Schaaf das nicht verkauft und abgestochen würde, hieher gethan, kein Fleisch warm weggehauen, und keines unter das andere gemenget werden, bey Strafe einer Gerten Gemäuer. Wie das Fleisch gesetzt würde (1526 Montag Erhardi), so sollte es jedermann hingehauen und nicht eines unter das andere gemischt werden, bey Strafe einer Gerten Mauer. Bey unnachläßiger Strafe eines guten Schocks sollte kein Metzger ein

*) Vgl. Lapris älteste Polizey-Gesetze der Stadt Wunsiedel S. 9—29.

Kalb hieher in die Stadt treiben, noch abstechen vor Montag nach dem Palmtag; Milz, Backen und Zähne sollten nicht untergehauen, auch kein Lung und Leber vom Rind mitgeschöpft oder zugegeben werden, bey einem guten Schock Strafe. Nirgends anders als unter den Bänken sollte abgeschlagen und ausgehauen werden. In Bayreuth pflegten nur die Bäcker alle Mittwoche und Sonnabende frisches Brod, genannt Semmeln, Löffel, Röckel und Laib, in der Fastenzeit aber Fastenbretzen und gekümmelte lange Röckelein zu backen. Als Nebengewerb trieben die Bäcker die Schweinmastung, doch sollte deren einer nicht mehr als 8 Stück halten. In Windsheim mußten (1442) alle Jahre 2 Bäcker erwählet werden, die auf gehöriges Brod sehen und dasselbe schauen mußten. Wer zu leichtes Brod buck, der mußte es um die Hälfte und den Beamten noch zur Buß 45 Pfennige geben. Der, welcher keine rechte Semmeln buck, wurde um 15 Pfenn. in Strafe genommen. Auf den Märkten mußte jeder, wenn seine Semmeln die rechte Weise nicht hatten, 60 Pfenn. Buß geben*). Nach den Wunsiedler Policeygesetzen heißt es (1456): Die Bäcker sollen zuvörderst die Stadt mit Brod versorgen und keinen Mangel leiden lassen, unter den Bänken feil haben, es sey denn, daß sie große Ehehaften hinderten, die sie beweisen möchten, ihr Brod zu Haus, auf dem Laden, und unter den Bänken gütlich schauen lassen, nach der Schauer Rath und feil haben bis 2 Uhr nach Mittag bey Strafe 7 Meißner; ferner (1495 am Abend natiuitatis Mariae): Weil vor Alters herkommen, daß alle Jahre 3 Schaumeister, ein Geschworner aus dem Rath, einer aus der Gemeine und einer vom Handwerk gesetzt worden, die wöchentlich das Brod beschauen, so soll es ferner also gehalten und der so zu kleines Brod bäckt, mit 6 fränkischen Pfennigen dem Voigt, 6 Pfenn. dem Bürgermeister und 2 Pfenn. dem Stadtknecht gestraft werden. Wo das nicht Frucht bringen wollte, soll allen Heimbäckern zu backen und den auswärtigen Bäckern Brod hereinzuführen und zu öffentlichen Markts zu verkaufen, so oft sie in der Wochen wollen, erlaubet werden. Und wo die Bäcken auch dieß nicht achten würden, und sich einer zum drittenmal betreten lässet, soll ihm die Bäcke Brod weggenommen und dem Spital gegeben werden. Das Brod, so Mit-

*) Vgl. Jouen, v. u. f. Franken Bd. II, St. 1. S. 95–98.

wochs am Markttag hereingebracht und nicht verkauft wird, soll nicht eingelegt, sondern wieder zurückgeführt werden. Wenn aber die Bäcken diese Verordnung verächtlich ansehen, und von ihrem Vornehmen nicht lassen würden, soll man sie zur Strafe ihres Leibes und Gutes annehmen, und ihnen dazu das Handwerk verbieten, und ferner nicht zu backen erlauben, sie hätten denn das mit genugsamer Straf der Herrschaft verbüßt und abgetragen. Das Brod soll (1525 Montags Stephani) fleißig geschauet und aufgezogen und, wenn es zu klein ist, confiscirt werden. Die Ordnung, die das Bayreuther Stadtbuch den Müllern giebt, ist unvollendet, und enthält blos die Bestimmung der Größe des Laufs um den Mühlstein. Eine neue Mühl-Ordnung brachte (1514 *) Montag nach Visitationis Mariä) M. Friedrich und nachher M. Casimir zum Vorschein. Es wurde die Mühlschau eingeführt und das Metzmaas dergestalt festgesetzet, daß die Müller je um das 32ste Korn zu mahlen gehalten seyn sollten. Die Wunsiedler Mühl-Ordnung (1467) verlangt, daß jeder Müller seine Mühle in Acht nehmen und getreulich zusehen solle, ob Niemand darinnen beuteln würde, oder andere Geschäfte hätte, daß den Mahlleuten dadurch Schaden geschehe. Zur Besichtigung der Mühlen und anderer Wasser-Gebäude, wurden aus den Müllern und Zimmerleuten besondere Wassergrafen, Aichenmeister und Wasserbeschauer angeordnet **). Den Lederern, die 4 Jahre zu lernen hatten, war geboten, ihr Leder nicht zu viel oder zu wenig zu scheeren und kein verbranntes zu verkaufen. Die Schuster sollten das Leder oben und unten schmieren, kein Brandleder verarbeiten, die Nathen stempen, keine Sohlen auf dem Aß schwärzen, Stiefeln und kurze Schuhe mit Drath nähen, keine alten Sohlen unterlegen, nicht selbst Leder feil haben, nicht ausser dem Hause arbeiten. Aus einer Kuhhaut sollte der Schuster im Stande seyn zu schneiden: 1 Paar Herrenstiefel mit einem Hinterfalz, 1 Paar Bauernstiefel, 1 Paar geschremte Frauenschuhe, 1 Paar geringelte niedere Schuhe, 1 Paar geschnürte Schuhe. Altreysen verfertigten blos Schnürschuhe aus altem Leder. Dem Kandelgießer war erlaubt, zu seinem Zinn den zehnten Theil Bley zu Asetzen. Auf jede Kanne — anderer Geschirre erwähnt die

---

*) 1514. — Wieder aufgelegt. Bayr. 1662 fol.

**) S. Scherber a. a. O. Th. II. S. 84 fg.

Zinngießer-Ordnung nicht — mußte er das Zeichen der Zinnwährung und überdem das der Stadtaiche schlagen. In Wunsiedel wurde (1448) beschloßen, daß kein Bürger großes Gewicht und eine Wage im Hause haben und darauf wägen, sondern alles was er zu wägen hat, bey 10 Pfund Strafe der Stadt, in der Stadtwage wägen und die, welche Pech verkaufen, ein gerechtes, geaichtes und gezeichnetes Gewicht haben sollten. Alle Krämer und Vorkäufer sollen (1456) rechte rechtfertige ganze Näpf, halbe, Viertel und auch Achtel eines Napfes haben, die geaicht und recht sind, und darinn verkaufen Hirs, Erbsen, Rennel (Grütze), Hanf, Mohn und alle andere Dinge. Der Wandel steht bey Erkenntniß eines Raths. Der Edelmann und Pfaffe durfte blos so viel Bier, als er zu seinem Haustrunk bedurfte, brauen. Das ganze übrige platte Land mußte sein Bier aus den umher liegenden Städten holen, für welche die Brauerey einen der einträglichsten Nahrungszweige ausmachte. Alle Braumeister und Knechte sollten, zufolge der Wunsiedler Policey-Ordnung, (1456) alle Jahre geloben und schwören, dem Brauen treulich vor zu seyn nach ihrem besten Vermögen. Man soll ihnen kein Glattwasser (beym Brauen das letzte Trübe, Flüssige von den Trebern), dagegen auch sie ohne des Brauherrns Wissen Niemand Würz oder Glattwasser geben. Die Bierschenker sollen recht und redliche Maas geben, keinen Kovent unter das Bier gießen, und einen Eymer Kovents um 10 Meißner lassen, dann, bey Strafe 10 Groschen, dem Armen wie dem Reichen geben. Den Wein durfte der Eigenthümer selbst ausschenken. Im J. 1487 erließ M. Friedrich eine Verordnung, die Abstellung der Wein-Verfälschung betreffend. Kraft dieser soll ein fuderichtes Faß mit nicht mehr als 1 Loth lautern Schwefel geschwefelt werden. Die Namen der in der Verordnung vorkommenden Weine sind: Alant-, Salve-, Wermuthwein (welche 3 Sorten auch Würzweine hießen), ferner Beerwein, Kempwein, Malvasier, Rheinfall und Welschfall.

Man sieht hieraus zugleich, daß man die städtischen Gewerbe und den darauf gegründeten Handel für den eigentlichen Gegenstand der Policey-Aufsicht hielt. Von den damaligen Policey-Anstalten im Allgemeinen zeugt der (am 17. März 1486) zu Frankfurt geschlossene Landfriede, welcher sich auch über die beyden Fränkischen Fürstenthümer erstreckte, aller Fehde ein Ende zu machen suchte, die Stra-

fen-

ßenplacker für vogelfrey erklärte und von den Edelleuten sich Briefe und Siegel geben ließ — künftig nicht mehr zu rauben. Unbekannte Horden und Züge, denen man begegnete, mußte man bey Leib- und Lebensstrafe im nächsten Amte anzeigen. Ohne Gelait sollte kein Kaufmann reisen. Eine allgemeine über das platte Land sich erstreckende Policey-Anstalt war es auch, daß die Ausfuhr des Getraides aus dem Lande (Montags nach St. Margarethe 1452 *) und wiederholt 1486 **)), verboten wurde, weil ein sprödes Jahr vorhergegangen. Noch mehrere Ausflüsse der Policey-Gewalt, Sicherheits-Anstalten, Wuchergesetze und dergl. dachte man sich damals zum Ressort der peinlichen Justiz-Gewalt gehörig. Doch findet man hie und da mitunter recht zweckmäßige Policey-Ordnungen. In Wunsiedel z. B. kamen (Mitwochs nach dem Obristen 1456) Rath und Gemeinde darüber überein, daß, wo Feuer auskommen, alle Bader mit ihrem Gesind und Schäffelein zulaufen, auch alle Braumeister und Brauknechte mit ihren Zubern und Schufen und alle Zimmerleute mit ihren Hacken kommen, überhaupt jedermänniglich, ausgenommen die nächsten Nachbarn und alle Thorsperrer, die bey den Thoren bleiben sollen, zulaufen und retten, ferner jedermann an sich sein Feuer wohl bewahren soll. Wo ein Feuer entsteht, das nicht über sich kommt, soll es mit 5 — und wenn es über sich kommt mit 10 — Pfund gebüßt werden. Ein Rath mag noch überdieß strafen nach Gelegenheit der Sachen; auch soll in der Stube, vor oder auf dem Ofen kein Flachs bey obbeschriebener Pön gedörret werden. An Kirchweihen soll kein Vorkäufer nichts kaufen, so lange der Wisch stehet. Niemand soll unter den Thoren oder auf den Gassen etwas kaufen, sondern alles auf den Markt kommen lassen, bey Strafe 5 Meißner. Niemand soll Nachts fremde Frauen, Mägde oder Knechte zu Nocken in sein Haus nehmen bey Strafe 5 Meißner von jeder Person und 10 vom Wirth. Alle Sonntage und heilige Tage soll Niemand vor der Kirche feil haben, bis man singt, noch weniger verkaufen, sondern alles auf den rechten Markt bringen und daselbst feil haben bey 5 Meißner Wandel. Die hiesigen Krämer

---

*) S. Falkenstein cod. diplom. p. 267. Dessen Urkunden Th. 1, S. 303 fg. Longolius Vorrath allerl. brauchb. Nachr. Fach 1, S. 102—106.

**) Fränk. Archiv Bd. III, S. 223—226.

sollen auch vor Singens Zeit ihre Läden nicht aufthun, noch feil haben, ausgenommen Brod und Fleisch, bey dem nemlichen Wandel. Ueber 9 Uhr soll Niemand im Wirthshause sitzen. Wer darinn gefunden wird, soll es wandeln mit 5 Meißner und der Wirth mit 10. Es soll deswegen um 9 Uhr die Bierglocke — in den Statuten der Stadt Bayreuth von 1447 hieß es die Schlafglocke und jeder Wirth der Wein, oder Meth oder Bier schenkt und nach dem Läuten derselben solchen Gästen, die Mitbürger waren, zu trinken gab, war so wie der Gast in 60 Pfund und eine Strafe verfallen — geläutet werden. Alle Spiele womit man Pfennige verlieren kann, sollen bey 5 Pfunden bey Tag, und 10 bey Nacht, verboten seyn, ausgenommen war 1 Tag und 1 Nacht an der Kirchweyhe, ein Reisender und der Tag, an welchem der Reisende wieder heimkommt. Wer an den Wegen gräbt oder Steine bricht und den Weg oder den Viehtrieb verschlimmert, soll mit 5 Pfunden gewandelt werden. Nach Walburgis bis Michaelis soll niemand besonders hüten, auch nicht vor dem Stadthirten in die Halme treiben, vielweniger in Getraid oder Gras zu Schaden hüten bey Strafe 5 Pfund. Auch soll man keine Kuh und kein Pferd hinkend oder gerade zwischen Getraid treiben oder ziehen, bey gleicher Buße. Bey 5 Pfund Strafe soll weder Winters noch Sommers ein Saame abgehüthet werden. Wer einem seine Tochter oder Sohn abfreyte, ohne der Eltern und Freunde Willen, dem sollten Vater und Mutter oder Geschwistere nichts pflichtig seyn, in keinen Rechten, an Erbtheil, sie wolltens dann gerne thun. Wer Hochzeit hält, soll nicht mehr Leute dazu laden, als 8 Schüsseln, und soll auch keine Fische geben, ausgenommen den Gästen, denen er über die 8 Schüsseln wohl Fische geben mag, bey 1 Schock Wandel. Auch in der Stadt Bayreuth kamen Rath und Gemeinde (1447 am nächsten Freitag nach des heil. Creuztage Inventionis) überein, daß jeder Mitbürger bey einer Hochzeit nicht mehr laden soll, als auf seiner Seite 6 Wirthleute, dazu Vater und Mutter, Bruder und Schwester bey Verbot 5 Pfund und einer Strafe dazu. Die angeführte Wunsiedler Policey-Ordnung hingegen (1456) beschließt ferner: Es soll keine Frau zur Kindtaufe mehr schicken, als 3 Frauen und die Gevattern, nichts anders als Käse und Brod geben. Auch soll sie nicht mehr als 3 Frauen zum Wasserbad haben und denselben nichts, als Käse und Brod geben, bey

5 Meißnern Wandel von einer jeden Frauen und 10 Meißnern von der Kindbetterin. Zu der Praglats und Krögloß (d. i. Vorgangs- und andern Schmäusen) soll man nicht mehr haben, als Vater und Mutter, Schwester und Bruder und Geschwisterkind und desselben Kindes Pathen, und denselben soll man nicht mehr geben zu essen, als 3 Essen und keine Fisch. Auch soll keine Frau vor kein Kindbett gehen, und davor zechen, ausgenommen die gefreundt und gesippt sind und desselben Kindes-Path. Diesen mag man wohl ein Käse-Brod geben und nicht mehr bey Strafe 5 Meißnern von der Kindbetterin. Ein jeder Wirth und diejenigen so Hausgesind und fremde Gäste haben, sollen fleißig aufmerken, daß durch sie kein Schade geschehe, bey Strafe eines Raths. Ein jeder Gänshirt soll nicht Schaden hüten. Wo er betreten würde, soll er von 2 Gänsen 1 Groschen geben, oder in den Korb gesetzt werden. Alle Thorschlüßer sollen niemand das Thor öffnen ohne Noth und Ursache, und auch zu rechter Zeit zuschließen bey 5 Pfund Wandel. Nach anderweitem Beschluß wurde (1514 Montags am Abend Vincula Petri) beschloßen, daß wer Schaafe treiben will, nicht stechen, noch fleischwerken, wer Schaafe hie weidet, dieselben hie stechen und wer sie von hie wegtriebe, in 3 Gerten zu mauern verfallen, auch des Handwerks verlustig seyn, und wer Schaafe hertreibt und diese wieder hinweg zu treiben Willens wäre, so weit die Stadt-Nainung gehet, keine Weide noch Fütterung suchen soll, bey Strafe 3 Gerten zu mauern. Wer nicht eigen Vieh hat, soll (1525) weder auf der Gemeinde noch in den Getraidern grasen. Ferner: So Gott der Herr eine Frau, sie sey arm oder reich, mit einer frölichen Geburt erfreuet, soll sie nicht mehr denn 8 Frauen über einen Tisch haben und ihnen nicht mehr als 3 Gerichte zu essen geben. Will sie einen Krögloß halten, soll sie 4 Tisch für Männer und Weiber und ziemlich Essen geben, ohngefähr mit den Küchlein 5. Will jemand keinen Krögloß halten und allein nach den 3 Wochen die Gevattern samt ihren Gefreunden und Nachbarn bitten, das steht ihm frey und soll er ziemlich Essen geben über einen Tisch. So sie gen Kirchen und Bad geht, soll sie alle Frauen über 1 Tisch haben und 3 Essen geben. An Feyertagen, so die Frauen nach einer bösen Gewohnheit vor das Kindbett gehen, soll man ihnen nichts kochen, doch ohngefähr ein Käse-Brod mittheilen, alles bey Strafe eines Raths. Endlich wurde (1526 Mon-

tag Erhardi) beschloßen, daß kein Mitbürger ein Schaaf mehr, als er mit eigener Fütterung ernähren kann, wintern, auch seine Schaafe nicht weiter treiben solle, als an die Tränke, und von der Tränke wieder in den Stall!

Der Handel *) im Allgemeinen befand sich im schlechten Zustande, wenn gleich derjenige, der Thätigkeit und Muth genug hatte, sein Capital daran zu wagen, und dem es glückte, allein oder mit Hülfe eines erbetenen sicheren Gelaites den Schlingen der auflauernden Straßen-Placker zu entgehen, ganz unglaubliche Procente zog. Solche glückliche Kaufmanns-Familien, denen das Hazardspiel zwischen Bettelstab und Tonnen Goldes gelungen war, waren in den 6 Aemtern die Wanne, die Becker, in Hof die Schützen. Ueber Hof zog sich der Transitohandel von Franken und Bayern nach Leipzig. Unter die wichtigsten Handelszweige jener Stadt gehörte das Getraid. Vierzig Wagen gewöhnlich und öfters hundert alle Wochen kamen aus Sachsen an. Ihr berühmtester Markt war der Laurenzi-Markt, den die Kaufleute bis von Bamberg her bezogen. Im J. 1508 errichteten sie auch den Paulmarkt. Höfer Kaufleute bezogen die Leipziger Messe mit Schleyer und Tuchwaaren, machten aber schlechte Geschäfte. Hingegen brachten die Blechschmidte zu Wunsiedel von jeder Leipziger Messe über 4,000 fl. baares Geld zurück. Eine zweyte Hauptstraße zog sich durch das obergebirgische Fürstenthum von Nürnberg nach Böhmen über Eger. Geht man die alten Rechnungen von der fürstlichen Hofhaltung durch, so sieht man, daß man zu Anfange dieses Jahrhunderts aus Nürnberg die Gewürze, Zucker, Baumöl, Saifen, Schießpulver, Papier, (eine Sorte hieß Ravensburger), Pergament und Wachs kommen ließ. Feine Leinwand holte man von Nördlingen. Aus Bamberg kamen die Frankenweine, Arzneyen und Confecte. Das Lundische Tuch nahm man zuweilen von Frankfurt, ausserdem auch von Nürnberg. Ueber Hof verschrieb man sich die Lachse und Heringe. Ausserdem wurde bey der fürstlichen Tafel kein anderes als Höfer Bier getrunken, wenn nicht zuweilen über Coburg eine Tonne Eimbeckisches Bier ankam. Das Schlachtvieh trieb man ebenfalls von Hof über Stambach, theils auch von Ansbach her. Schweine kaufte man in Eger. Die Salzniederlage

*) Lang a. a. O. Th. I. S. 62—65.

war in Bayreuth; woher das Salz kam, findet sich nicht. Eine große Glasfabrik bestand zu Bischofgrün, wo man Fensterscheiben, ferner Wein- Bier- und Harn-Gläser machte. Ausserdem wurden auch Pelze, gewöhnlich von Marder, Federbetten, Stubenöfen, Wachslichter und Seiden eingefahren. Im Großen wurde Verkehr getrieben mit Wachs, Pech, Bley, Unschlitt, Schmalz, Eisen, Wolle, Vieh. Zu den inländischen Handels-Artikeln gehörten auch die Blüthen der Mohnsaaten (S. 209).

Zu Hof, zu Bayreuth, zu Neustadt *) zu Bayersdorf zu Culmbach u. s. w. saßen Jüdische Familien **), mit denen man fortwährend im Lande, so wie im ganzen teutschen Reiche öfters theils aus Religionshaß, theils aus Habsucht unbarmherzig verfuhr, die bloß als Sachen behandelt wurden und dem Kaiser zur Rettung ihres Lebens bey der Krönung Steuer, Schatzung und den güldenen Opferpfennig bezahlen mußten ***), dem Regenten aber noch ein besonderes Schutzgeld zu entrichten hatten und sich durch Geschenke guten Willen machen mußten. Ausser dem jährlichen Schutzgeld von 800 fl., welches beyde Jüdischheiten ob und unter dem Gebirg gaben, machten sie der Frau Markgräfin (1484) ein Geschenk von 100 fl. dem ältesten Prinzen auch 100 fl. und dem zweyten 50 fl. Die Jüdin Samwelis (Samuel) in Bayreuth besaß (1398) ein Hof zu Steynach, und nach der Hussiten Zerstörung kamen wieder (im J. 1441) in Bayreuth 6 Juden an, welche die Erlaubniß erhielten, die Judengasse zu bauen, und zu dem Wahrzeichen aussen am Chor der Kirche, wo die Juden die Schweine des heil. Antonius ablecken, Veranlassung gaben. Sie erhielten (1473 und 1477) besondere Rechte. Der Judenbrief von 1473 bestimmt, daß ein Jude nicht schuldig seyn soll, einem Christen zu Recht zu stehen, als dem Ort seiner Wohnung vor einem fürstlichen Commissair, zwey frommen Christen und zwey unverläumdeten Juden. Sie sollten blos durch das einstimmige Zeugniß zweyer Juden und zweyer Christen, die ihre Feinde nicht wären, überwiesen werden können, nirgends einen Leibzoll, sondern jährlich dafür nur

---

*) Vgl. Riederer's Abh. aus der Kirchen-Bücher- und Gelerten-Gesch. St. III, S. 301—310.

**) S. Lang a. a. O. Th. 1, S. 65. Frank. Prov. Bl. 1801, No. 40, S. 625—628.

***) Spieß Archiv. Nebenarb. Th. 1, S. 121—128.

überhaupt 15 fl. zu einer Armbrust und Zielpolz bezahlen, und ungehindert von einer Stadt zur andern ziehen dürfen. Im J. 1488 erlangten sie sogar die Freyheit, Häuser zu kaufen und zu bestehen nach dem alten Herkommen des seeligen M. Albrecht Achilles. Man hielt ihnen aber nicht lange Wort, legte ihnen alle Uebel und Bosheiten zur Last, ersann selbst Dinge von ihnen, die wahrhaft erlogen waren, daß sie z. B. (1496) die Brunnen vergiftet haben sollten, und mißhandelte sie. Auch tragen alle Verträge, welche die Markgrafen ihrentwegen mit den Bischöffen zu Bamberg und Würzburg eingiengen, die Juden aus dem Lande zu jagen, das ächte Gepräge einer wahren Judenprellerey! Vorzüglich nachtheilig war für sie das Jahr 1515, in welchem sie aus mehrern Städten, Neustadt an der Aysch namentlich und Hof, gejagt wurden. In Hof nemlich war es herkömmlich, daß die Bürgerssöhne und andere junge Leute am Charfreytage zu den Juden kamen, und ihnen gleichsam zur Strafe, weil ihre Voreltern Christum gecreuziget hatten, Geld abforderten, welches in den Oster-Feyertagen durchgebracht wurde. Weil aber die Juden in diesem Jahre (1515) über die Christenkinder wegen verschiedenen von ihnen erfahrnen Muthwillens aufgebracht waren, und ihnen die gewöhnliche Verehrung versagten, versuchte die Jugend am Osterabend, nochmals, wie wohl vergebens, die Güte. Hierüber aufgebracht beschloß sie am ersten Ostertag (8. April 1515) unter der Vormittagskirche die Häuser der Juden zu stürmen und überfiel die Juden in ihren Wohnungen, übte allerhand Gewaltthätigkeiten und Frevel an ihnen aus, stürmte und plünderte die Häuser und Synagoge, entweihte und zerriß auch das Gesetzbuch derselben. Die Leute, die in der Kirche den Lerm hörten, eilten heraus, machten aber, statt der Bosheit der Jugend Einhalt zu thun, mit derselben gemeine Sache, worauf mehrere Juden, die sich zur Wehre setzten, aber zu schwach waren, todt geschlagen wurden, während die andern die Flucht ergriffen und Hof auf immer verließen, besonders da die Anfänger und größten Urheber nur theils am Gelde, theils am Leibe gezüchtiget wurden und selbst die Prediger, denen die Juden verhaßt waren, sich für die Missethäter sogar verwendeten *). Um diese Greuel zu vollenden, erließ noch M. Casimir folgendes Ausschreiben an alle Aemter (Sonntags nach Viti 1516). „Beuelchen wir euch mit Ernst, das

*) S. Menken scriptor. rerr. germ. T. III. p. 733.

Jr allen vnsern Vnderthanen vnd verwanten eurs Ambts offentlich last verbittenn das Keiner mit den Juden handel, es sey Jm was weg es woll vnd das Jr auch alßdann mit Ernst darob seit, welcher das Vberfür, das derselb mit Ernst darum gestraft werd. Dazu wollen wir auch sonderlich, das Jr beuolgt, keinen Juden Jn vnsere Stete, Merkte, Dorfer oder Gebiet Ziehen, handeln oder wandeln zu lassen *)."

Nach dem Bayreuther Stadtbuche hatten die Handlungs-Bücher der Juden gar keine Beweißkraft. Den Räubern und Dieben sollten sie nichts heimlich, sondern offenbar vor der Hausthür bey scheinender Sonne abkaufen, nichts auf blutige Gewandte und Kirchengeräthe, auch nicht auf Harnisch und Geschoß der Bürger leihen.

Jm Münzwesen **) gieng eine große Veränderung vor. Man rechnete nach Gulden, die in 20 Schillinge, (der Schilling in 12 Pfennige) oder auch in 4 Orte eingetheilt waren. Ein halb Ort hieß Pfund und machte 30 gute Pfennige. Dieß erhellt aus einer Zahlung zu Bayreuth, wobey 40 Maas Wein, jede zu 14 Pfennige gerechnet mit 18 Pfund und 20 Pfennigen Geldes berichtiget wurden. Zwölf gute oder fränkische Pfennige waren 1 Groschen, 3 neue rothe Häller galten 1 Pfennig fränkisch. Um Hof und Wunsiedel hatte man Schocke und zwar von dreyerley Art. Ein neu Schock war 30, ein gut Schock 60, und ein alt Schock 20 Groschen. Ausserdem waren gewöhnlich: Meißner am Werth $1\frac{1}{2}$ Pfennig, Böhmische Groschen zu $4\frac{1}{2}$ Pfennig, Eger Häller, deren 4 einen guten Pfennig machten. Ein Ungarischer Goldgulden war einerley mit einem Ducaten, die sich in diesem Lande zuerst bey einer Stiftung zum Franziskaner Kloster in Hof (1455) zeigten. Hingegen waren die Pfunde eine blos idealische wandelbare Eintheilung des Guldens, die sich nach dem von einer Zeit zur andern steigenden Verhältniß des Silbers zum Golde richtete, so daß der Gulden von 4 auf 8 Pfund stieg d. i.

---

*) S. Fränk. Arch. Bd. III, S. 226.

**) Vgl. Hirsch Reichsmünzarchiv Th. I. Jung's Misc. Th. I. S. 269 fgg. Lang a. a. O. Th. I, S. 65—68. u. 165. Scherber a. a. O. Th. II, S. 28 fg. Auch sehe man über den Zustand des Münzwesens der Herren Burggraven und nachmaligen Markgraven im 15ten Jahrh. Oetter's Gesch. d. Burggr. Th. I. S. 157—178.

man mußte für einen Gulden in Gold (Silbergulden gab es damals noch nicht) noch einmal so viel Silber als vorher bezahlen. Der Preiß des Goldes stieg, der Silber-Preiß fiel um die Hälfte.

Nach der Verordnung des Kurf. Friedrich (Freytag nach St. Jubilate 1419) wurden die goldene Münze und die Gulden zu Nürnberg geprägt und sollten die Gulden an dem Strich reichlich 19 Grad Nürnberger Gewichtes schwer, auch die silbernen Münzen, die man etwa schlagen lassen würde, gewichtig seyn. Eben derselbe kam (1434) mit dem Herzoge Johann von Ungarn, und den Bischöffen Johann zu Würzburg und Anton zu Bamberg überein, eine große Münze (Gulden) mit ihrem Helm und Schild und Pfennige, deren 7 jener Münze gleich waren, auch Häller schlagen zu lassen. Ueberhaupt aber vereinigten sich von Zeit zu Zeit die Brandenburgischen Regenten in Franken mit den übrigen Ständen des Fränkischen Kreises von Zeit zu Zeit, da die Nachbarn den Werth der Münzen immer herabsetzten, über das Gewicht, Gepräge und den Ort, wo ihre Münzen geschlagen werden sollten. So kamen mit den Bischöffen Anton zu Bamberg und Siegmund zu Würzburg die B. Johann und Albrecht (1441 Montag nach Cantate) überein, Schillinge zu halben Silber am Würzburger Gewicht, 106½ auf eine Mark zu schlagen. 6 derselben sollten 1 Pfennig gelten und 25 auf einen rheinischen Gulden gehen, so daß der Gulden 5 Pfund hielt. Ferner verglich man sich wegen Pfennigen, davon 37 auf ein Loth und wegen Hällern, davon 2 auf einen neuen Pfennig giengen. Nachher schloßen dieselben Burggrafen mit den Bischöffen zu Bamberg und Würzburg, den Domcapiteln daselbst und der Stadt Nürnberg (1452) einen neuen Vergleich wegen weißer Münze nach Würzburger Gewicht, Pfennigen nemlich, deren 32 auf 1 Loth gehen und an feinem Korn 5 Loth und 1 Quintlein halten, 2erley Schillingen, solchen, wovon 7 einen Pfennig gelten, 94 auf eine Mark gehen, wovon 4 einen Pfennig gelten, 221 auf eine Mark gehen, beyde aber an feinem Korn 7 Loth halten und Hällern, wovon 2 einen Pfennig gelten 44 auf ein Loth gehen, und an feinem Korn 3½ Loth halten sollten. Eben die genannten Burggrafen und die Bischöffe Anton zu Bamberg und Gottfried zu Würzburg machten dann (1454 am Freytag vor Judica) einen Vertrag auf 10 Jahre wegen einer neuen Münze, in welcher silberne Münzen an Schillingen, Pfennigen und Häl-

lern, „auf ein gut Korn, das besser sey als gebrannt Silber" nach Würzburger Gewicht geschlagen werden sollten. Ein Schilling, deren 103 auf die Mark gehen sollten, sollte 7 Pfennige gelten, wovon 24 auf einen rheinischen Gulden genommen wurden. Die Pfennige, je 5 Pfund und 18 Pfennige auf einen rheinischen Gulden, sollten $6\frac{1}{2}$ Loth halten und 37 auf ein Loth gehen. Von den Hällern sollten 2 einen Pfennig halten, die Mark zu 4 Loth ohne ein Quintlein Silbers bestehen und 48 Häller auf ein Loth gehen. Bald darauf kamen (1457 am Freytag nach St. Laurenzi) die genanten Burggrafen mit der Stadt Nürnberg und (Sonntag nach St. Michael) auch mit Bamberg überein, eine neue weiße Münze in Nürnberg zu schlagen, weiße Pfennige nemlich und neue Schillinge, wovon einer 8 Pfennige gelten sollte, auch Vierer, davon einer 4 Pfennige, und neue Häller, davon 2 einen Pfennig galten. Ausser dieser Münze, von der 5 Pfund und 24 Pfennige für einen rheinischen Gulden kamen, sollte alle andere verboten seyn. Im J. 1465 waren noch 5 Pfund in Silber gleich einem Gulden in Gold. Kurf. Albrecht setzte aber durch eine Verordnung (Mitwochs vor Valentini) bey den fürstlichen Cassen fest, daß wer 5 Pfund zu zahlen hätte, entweder einen Gulden in Gold oder $7\frac{1}{2}$ Pfund in Silber geben sollte, wodurch die Geld-Einnahme der fürstlichen Cassen auf ein Drittheil, jeder Pfennig zu 3 Hällern erhöhet wurde. Im Grunde, scheint es, lag bey dieser Verordnung blos eine Finanz-Spekulation verborgen und man wollte wohl dadurch nicht den allgemeinen öffentlichen, sondern nur den Cassen-Cours bestimmen. Im Jahr 1470 ergieng sogar die Verordnung, daß wer 4 Pfund in die Casse zu geben schuldig sey, einen Gulden in Gold zu geben hätte. Auch war (1469 Mitwoch nach St. Jörgen Tag) Bamberg mit Brandenburg überein gekommen, Schillinge zu 6 neuen Pfennigen und Pfennige, aber keine Häller, zu schlagen und (1485 Montag nach Egydii) befahl M. Albrecht keine andern als Markgräfliche, Bambergische und Nürnbergische Münzen bey 10facher Strafe des angenommenen Geldes zu nehmen. Ingleichen vereinigte man sich (1487) mit Bamberg, der Oberpfalz und Nürnberg, die Münzen nicht aus dem Lande zu führen, noch weniger zu verstümmeln. Ein großer Schilling soll zu 10 Pfennigen, ein kleiner zu 5 Pfennigen gerechnet werden. Eine spätere Uebereinkunft von 1495, an der jedoch Nürnberg keinen Theil nahm, bestimmte: Aus einer Mark Silber soll man münzen

90 große — oder 180 kleine Schillinge. Eine Mark Pfennige soll halten $4\frac{1}{2}$ Loth feines Silber; 40 Stück Pfennige sollen auf 1 Loth gehen. Von fremden Münzen sollten gangbar seyn: die Etschischen Knaken, die Kreuz-Blafferte, die Schlangen-Blafferte, die Böhmischen Groschen, die schwarzen Kreuz-Blafferte, die Würzburger Münzen, die Peterpfennige. Nach einem fürstlichen Befehl von 1502 sollten von diesen gangbaren Münzen 8 Pfund 12 Pfennige, von andern fremden Münzen aber 8 Pfund 24 Pfennige auf einen Gulden in Gold bey den Cassen gerechnet werden. Die Münz-Ordnung (von 1503 Freytags nach St. Veitstag) setzt einen rheinischen Goldgulden auf 8 Pfund 12 Pfennige in Silber, einen Etscher Kreuzer auf 4 Pfennige, 10 Ipsbrücker auf einen Gulden. Ueber 1,000 fl. an silberner Schilling-Münze sollte kein Fürst prägen lassen. Auch sollten die fremden Münzen gegen Böhmen, Sachsen, Thüringen und Meißen aber blos an jenen Landesgrenzen genommen und vertrieben, und nicht in das Land heraus geschleppt werden. Nach der Münz-Ordnung (von 1506) soll ein Goldgulden enthalten $18\frac{1}{2}$ Karat fein, und 107 Karat auf $1\frac{1}{2}$ Cöllnische Mark gehen. In den fürstlichen Cassen rechnete man einen Rheinischen Goldgulden zu 8 Pfund, einen Ungarischen zu 10. Von den Schreckenbergern, die damals häufig vorkommen, giengen 7 auf einen Rheinischen Gulden. Die Goldstücke und andere Medaillen der Regenten dieses Fürstenthums in diesem Zeitraum gehören übrigens unter die Seltenheiten und sind nur in Cabineten und Münzbüchern zu suchen *).

Bey den Maaßen herrschte fortwährend die größte Verschiedenheit. Die Rechnungen vom J. 1465 geben das Verhältniß des Culmbacher Simra also an, daß es gleich sey: $3\frac{1}{2}$ Sra. zu Pegnitz, 3 Sra. zu Zwernitz, 6 Achteln zu Neustadt an der Aysch, $2\frac{1}{2}$ Scheffel zu Hof, $3\frac{1}{2}$ Scheffel zu Schauenstein, 2 Scheffeln zu Münchberg, 2 Char zu Wunsiedel. Den größten Dank, wenn es geglückt hätte, würde man daher dem M. Casimir für die Bemühung schuldig seyn, im ganzen obergebirgischen Fürstenthum einerley Getraidtmaas herzustellen. Im J. 1526 ließ derselbe alles Getraidmaas folgender Gestalt mit einander vergleichen: In Culmbach rechnete man nach Simra, die zu glatter Frucht 16 Mäßlein, zu rauher 20 hielten. $12\frac{4}{5}$ Mäß-

*) Vgl. Spieß Münzbel. Th. 1, S. 405. S. 17. S. 9. S. 65. S. 137. S. 145. S. 193 S. 201.

lein Culmbacher Maas in glatter und 16 in rauher Frucht machten ein Bayreuther Simra. $2\frac{1}{2}$ Zwernitzer Simra glatte Frucht und $2\frac{1}{4}$ Simra $2\frac{1}{4}$ Metzen rauhe Frucht glichen erst einem einzigen Culmbacher Simra. 4 Pegnitzer Simra glatter und $4\frac{1}{4}$ Simra rauher Frucht waren erst einem einzigen Culmbacher Simra, und noch dazu gestrichen, gleich. Zu Neustadt am Culm rechnete man die glatte Frucht nach Achteln, von denen 6, Gerste und Haber aber nach Näpfen, von denen 5 auf ein Culmbacher Simra giengen. Im Hofmaß man nach Achteln und nach Scheffeln. Ein Scheffel hielt 8 Achtel. $18\frac{1}{3}$ Achtel glatte und 22 Achtel rauhe Frucht waren gleich einem Culmbacher Simra. Wunsiedel rechnete nach Char und Mäßlein. Ein Char 6 Mäßlein weniger einem $\frac{2}{8}$ Mäßlein war gleich einem gestrichenen Culmbacher Simra. Im Unterlande bediente man sich Nürnberger und Forchheimer Maaßes. Ein Forchheimer Simra war getheilt in 4 Vierlinge. 9 Forchheimer Vierlinge glatter und 15 Vierlinge rauher Frucht machten erst ein Nürnberger Simra. Blieb nun gleich die Absicht, für diese mannichfaltigen Maaße ein einziges zu substituiren, unerfüllt, so haben wir doch so viel gewonnen, daß wir von der Zeit an das Verhältniß der Maaße unter sich besser beurtheilen können, wozu nur noch erforderlich wäre, das Verhältniß des Nürnberger Simra zum Culmbacher und den Cubischen Inhalt des damaligen Culmbacher zu wissen, der sich vielleicht noch aus einer alten Stadtaiche ergiebt.

Bey der Seltenheit und dem Mangel des Geldes standen Besoldungen, Arbeitslohn und Preiße *) der Bedürfnisse nicht im Verhältnisse. Der angeordnete oberste Forstmeister auf dem Gebirge erhielt (1457) 50 fl. zur Besoldung. Für 3 Meßpriester an der Spitalkirche zu Wunsiedel waren die Zinnßen eines Capitals von jährlich 90 Ducaten ausgesetzt. Anstatt eines neuen Rocks erhielt der Schulmeister zu Weissenstadt jährlich 15 Groschen. Unter dem M. Friedrich war der gewöhnliche Lohn des Lakaien, wie des Hofkavaliers, jährlich 6 fl. nebst Kleidern und Schuhen. Der Arzt erhielt 40 fl., der Koch 20 fl., der Küchenmeister 14 fl., der Hausschreiber 8 fl. Von der Besoldung des Hauptmanns auf dem Gebirge, und der übrigen Die-

*) Scherber a. a. O. Th. II. S. 29—31. Lang a. a. O. an mehrern Stellen. Layriz Wunsiedl. Polis. Ges. a. m. O.

nerschaft war oben (S. 181 fg.) die Rede. Auſſer der freyen Wohnung auf herrſchaftlichen Schlöſſern, den kleinern Bußen und der Jagd bezogen die Amtleute eine Beſoldung von 60, 80 bis 100 fl. *). Beynahe eben ſo hoch — über 75 fl. in Gold — ſtand nebſt der freyen Koſt der Schulmeiſter (Rektor) in Bayreuth (S. 240). Dem Pfarrer gebührten, nach dem Bayreuther Stadtbuche, von einer Taufe nicht mehr als 3 Pfennige, dem Kirchner 1 Pfenn., von einer Leiche eben ſo viel, von einer Vigilie jedem anweſenden Prieſter 6 Pfenn., dem Pfarrer des Orts 18 Pfenn., für 30 Seelmeſſen zu leſen 3 Pfund. Ein Reuterhauptmann ſollte 1515 als Taggeld jedesmal 14 Pfennige für das Eſſen, 4 Pfennige für die Stallmiethe, 1 Maas Wein über Mittag und eine halbe Maas zum Schlaftrunk haben. Für eine Meile Weges Botenlohn zahlte man 7 Pfennige, und in den Badſtuben zu Wunſiedel für einen Schröpfkopf zu ſetzen 1 Egeriſchen Häller. Ebendaſelbſt bekam (1456) ein Schnitter täglich 1 Groſchen, 1 Häuer 2 Meißner, 1 Mader 2 Groſchen, 1 Dreſcher vor Michaelis 1 Groſchen nach Michaelis bis Lichtmeß 2 Meißner. Ein Lohnwächter erhielt von Oſtern bis St. Gilgentag 2 Meißner, und darnach bis wieder auf Oſtern 2 Groſchen; ein Mauxer oder Zimmermann täglich 2 Groſchen mit, oder 10 Meißner ohne Koſt. Im J. 1486 erhielt ebendaſelbſt ein Schnit-

---

*) So war z. E. die Beſoldung eines adelichen Amtmannes zu

Mönchberg baar	″	″	20 fl.
12 Sra. Korns angeſchlagen zu		″	24
29 ″ Haber	″	″	29
2 Fiſchwaſſer	″	″	6
1 Hofwieſe und Hofgärtlein		″	1
			80 fl.

Beym Creußner Amte beſtand die Beſoldung in

30 Fuder Heu	″	″	30 fl.
500 Käſen zu 6 Pf. 65 Faſtnachtshennen zu 10 Pfenn.			
48 Herbſthühner zu 5 Pf.	″	″	16
1 Fiſchwaſſer, 1215 Eyer, 19 Mäßlein Hanf zu			7
13 Sra. Korn	″	″	26
21 ″ Haber	″	″	21
dazu alle Gerichtsfälle unter 6 Pf.	″		100 fl.

Auf dieſelbe Art bezogen die Amtleute zu Emtmannsberg, Zwernitz, Epprechtſtein, Berneck, jeder 100 fl., der zu Rehau aber 150 fl. (vermuthlich weil er dabey Forſtmeiſter war), zu Stein 103 fl., hingegen zu Spieß und Wiersberg jeder nur 60 fl.

ter täglich 10 Pfenn., ein Häuer 6 Pfenn., 1 Mader 4 Groschen, ein Drescher vor Michaelis 2 Groschen, nach Michaelis 5 Meißner, 1 Lohnwächter von Ostern bis nach St. Gilgentag 5, darnach 6, Pfenn., ein Zimmermann oder Maurer 4 Groschen mit, oder 7 Groschen ohne Kost. Für eine Wefel zu spinnen zahlte man bis $4\frac{1}{2}$ Pfennige, für ein Wickelein $3\frac{1}{2}$ Pfennige, (heut zu Tage bey 20 kr.) Ein Taglöhner erhielt 18 Pfennige täglich, (nach unsern jetzigen Preiß-Verhältnissen Einen Thaler). Der geringste Mieth-Soldat diente sich täglich auf 8 Pfennige (d. i. jetzt 40 kr.) In der Mitte des 15ten Jahrhunderts haben die Herren des Raths zu Bayreuth, da man den Rath erneuerte, 14 Pfund, (zu 8 kr. 2 Pfenn.) verzehrt. Auch hat die Stadt denen bey dem M. Albrecht und Herzoge Albrecht 14 Pfund, Fische geschenkt, da sie aus Böhmen geritten kamen; und der Fürstin verehrte man bey ihrem Einzuge 2 Eymer und 11 Viertel Wein, welche 45 Pfund kosteten. Dem Weihbischoffe von Bamberg wurden bey der Einweihung der Schloßkapelle zu Bayreuth 6 Viertel Wein verehrt, welche 4 Pfund kosteten. Für einen Ochsen von der Heerde zahlte man 12 Pfund und für das Hin- und Herführen der Braukessel nach Bamberg mußte die Stadt 24 Pfund zahlen. Für 100 Schindel gab man 24 und für 500 Schindelnägel $27\frac{1}{2}$ Pfennige. Eine Maas Meth kostete 8 Pfennige, 1 Eymer Bier 4 Pfund, 1 Mees Erbsen 1 Pfund, 1 Pfund Lichter 7 Pfennige, 1 Ctr. Butter $17\frac{1}{2}$ Pfund, 1 Pfund Rindfleisch 2 Pfennige, 1 Pfund Schmeer 8 Pfennige, 1 Pfund Schöpsenfleisch $2\frac{1}{2}$ Pfenn., 1 Maas Bier 2 Pfenn., 1 Pfund Schmalz 6 Pfenn. und 1 Sra. Korn 12 Pfund. Ferner kostete zu Hof 1 große Maas des besten Weins 4 bis 6 Pfenn., 1 Kanne Jenatschen und andere Landweine 5 Egerische Häller, 1 Kanne Bier 3, 1 Kanne Butter 7 Eger. Häll., 9—10 Eyer 1 Pfenn., 4 Stein guter Wolle 1 fl., 1 Achtel Korn 4 bis 5 Meißner. Eine Hällersemmel wog 1 Pfund. Zu Bayreuth kosteten 100 Stück Heringe 6 Pfund 2 Pfenn., 1 Ctr. Karpfen 23 bis 24 Pfund, 1 Ochse 12 Pfund, 4 Schweine 6 Pfund 20 Pfenn., 1 Laib Brod 5 bis 7 Pfenn., 1 Sra. Korn 12 Pfenn., 1 Pfund Rindfleisch 3 bis 5 Häller, 1 Pfund Schmeer 8 Pfenn., 1 Pfund Wachs $6\frac{1}{2}$ Groschen, 1 Eymer Egerischer Meth 9 Ort bis 16 Pfund, $\frac{1}{2}$ Eymer Essig 2 Pfund, 1 Pfund Pfeffer 3 Pfund, 1 Loth Safran 32 Pfenn., 1 Scheibe Salz 2 Ort, 1 Clftr. Holz 1 Pfund

26 Pfenn. bis 3 Pfund. Zu Wunsiedel kostete 1 Eymer Kovent 10 Meißner, 1 Maas des besten Puntweins 5 Meißner. Sodann wurde erkauft: ein Bauernhof zu Leubnitz (Leimitz), der jährlich 10 Scheffel Getraid zinsete, um 100 fl., ein Gut zu Postarz von jährlich 50 Scheffel für 670 fl., 3 Höfe zu Rügersgrün um 144 fl., das Ort Neudes bey Marktleuten um 512 Ducaten. Zu Windsheim kostete 1448 der Malter Dinkel 4 Pfund, 2 Semmeln über ein Pfund schwer 1 Pfennig, 1 Röckelein über 2 Pfund am Gewicht 2 Pfenn. Nach der Fleischtaxe von 1464 kostete 1 Pfund Schweinefleisch 5 Häller, 1 Bratwurst 1 Pfund schwer 1 Pfenn., 1 Pfund des besten Rindfleisches 2 Pfenn., 1 Pfund Mittelsorte 3 Häller, 1 Pfund Hammelfleisch 2 Pfenn., 1 Pfund Kalbfleisch 3 Häller, 1 Pfund Bockfleisch 3 Häller. Nach der Casten-Ordnung von 1469 wurde das Sra. Korn zu 3 fl., das Sra. Gerste zu $2\frac{1}{2}$ fl., und das Sra. Haber zu 1 fl. abgegeben. Für 1 Fastnachtshuhn wurde (1470) 5 Pfenn., für 1 Herbsthuhn $2\frac{1}{2}$ Pfenn., für 1 Zehnthuhn 2 Pfenn., für 1 Forsthuhn 3 Pfenn., für einen Zehntkäs 2 Pfenn., für einen Herbst-Forst-Pfingstkäs 3 Pfenn., für einen Waidkäs 2 Pfenn., für 1 Schock Eyer 6 Pfenn., für 1 Lammsbauch 15 Pfenn., für 1 Gans 6 Pfenn. der Herrschaft bezahlt. Die Hammerschmidte aus Rehau zahlten für ein aus 2 Lachtern Holz gebranntes Fuder Kohlen 7 Pfenn. Zu Arzberg kosteten (1486) 100 Fuder Holz, (7 Scheit zu 1 Fuder gerechnet) 1 bis $1\frac{1}{2}$ fl.; nach 1491 steigerte man den Preiß auf 4 bis 5 fl. Aus dem Selber Wald konnte man 100 Fuder Flösholz um 5 fl. haben. Zu Neustadt am Culmen wurde die Clftr. Holz, das so wie das Fuder Kohlen im Jösler Forst 15 Pfenn. gekostet hatte, auf 21 Pfenn. erhöhet. Ein Centner Pech zu 6 Wag gerechnet, kostete 1 fl., das Fuder Heu pflegte man um 2 fl. zu kaufen, welches dem Fürsten zu theuer schien. Die Maas Culmbacher Wein kaufte man um 6, Frankenwein um 10 Pfennige — im Vergleich mit den Fleischpreisen ein sehr theurer Artikel! — das Rieß Papier zu $1\frac{1}{2}$ fl., 1 Pergamenthaut 1 fl., den Centner Wachs zu 16 fl., den Eymer Frankenwein mit Fracht nach Culmbach 2 fl., eine Tonne Lachs 10 fl., 1 Tonne Heringe 6 fl., eine Tonne Einbeckisches Bier mit Fracht $1\frac{1}{2}$ fl., ein Scheibe Salz $6\frac{1}{2}$ Pfund (d. i. $\frac{13}{16}$ fl.), ein Ref oder Tragkorb Fensterscheiben $\frac{1}{2}$ fl., den Centner rohes Eisen nicht gar zu 2 fl., 1 Pfund Seide zu 6 fl. Im J. 1506 kostete schon gewöhnlich 1 Ochs 6 fl.,

eine Kuh 4 fl., 1 Pfund Rindfleisch 4 Pfenn., 1 Pfund Kalbfleisch 3 Pfenn, 1 Ctr. Butter 8 fl., zu Bayreuth und Culmbach 1 Sra. Korn 4 fl., 1 Sra. Waiz 5 fl., 1 Sra. Gerste 3½ fl., 1 Sra. Haber 1 fl. In den 6 Aemtern und im Amte Zwernitz war das Getraid jederzeit um ein Fünftheil theurer. Ein Paar Stiefel kosteten 1 fl., eben so viel ein Sattel, 1 Pfund Pulver 1 Schilling. In Wunsiedel kostete 1514—1526 das beste Rindfleisch 3 bis 3½ Pfenn., Schöpsenfleisch 3 bis 3½ Pfenn., das beste Kalbfleisch 3 Pfenn., geringes 3 egerische Häller, Kopf und Füsse vom Kalb 6 Pfenn., Gekröse und Wanst 3½ Pfenn., Geling 3½ Pfenn., ein Lamm 20 Pfenn., ein Geislein oder Kitz 12 Pfenn., der beste Speck 6 Pfenn., abgelößt 1 egerischen Groschen, (1524) 1 Pfund Schaaffleisch 3 Pfenn., Geisfleisch 10 egerische Häller, (1525) 1 Pfund pfündiger Fische 9, unter 1 Pfund 8 Pfenn., 1 Maas Bier 3 Pfenn. Im J. 1526 kosteten 3 Maas Malvasier 3 fl., 20 Pf. Zucker 4 fl., 1 Wagen für die Frau Markgräfin 26 fl., 1 Portrait 5 fl.

Siebentes Kapitel.

Schöne Künste und Wissenschaften. Religion.

Bey einem so bedeutenden Preiße der feinern Lebensbedürfnisse und so hohem Arbeitslohne zeigte sich nothwendig auch nicht der geringste Sinn für feine Künste, welche den Genuß des Lebens versüßen, es müßte sich denn jemand so weit vergessen können, daß er die Harmonie der Pfeifer mit den krummen Pfeiffen, die, wie es in Hofrechnungen heißt „meinen gnädigen Herrn angepfiffen" oder der Zududler und herumziehenden Musicanten für Tonkunst, oder die Streiche des Hofzwergen für Schauspielkunst halten könne.

Nicht viel besser sah es mit der wissenschaftlichen Bildung *) aus. In den Schulen, von denen man seit dem Ende des 14ten Jahrhunderts dunkle, seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts aber deutliche Spuren findet, wurde ein barbarisches Latein nebst dem Kirchengesange gelehrt. Zu dem Ende wurden weit und breit die Knaben in die Schule nach Hof geschickt, wo man (1515) doch „Graece lesen

*) Vgl. Lang a. a. O. Th. 1. S. 68—72.

lernte, welches dazumal, wie Widmann in der Höfer Chronik sagt, bey einer solchen geringen Particularschul eine große Kunst geachtet war. Weniger bedeutend waren die Schulen zu Culmbach, — vielleicht die älteste im Lande — zu Bayreuth und Wunsiedel. Die Schulmeister besorgten gemeiniglich zugleich theils die Stadtschreiberey, theils den Gesang in der Kirche unter dem Beystande gewisser Gehülfen (Cantores adstantes) in Rücksicht der man sie Rectores (chori musici) hieß. Einer der Gehülfen des Schulmeisters wurde Jungmeister (Con-Rector) und zugleich Vorsinger (Cantor) genannt und neben diesem kommet auch hie und da noch ein dritter, Miethling, (Locat, Baccalaureus) vor, den der Rektor so wie den Jungmeister blos nach seinem Belieben aus den ältern Studenten gleichsam als seinen Gesellen annahm. Die Schüler waren in Classen abgetheilt, davon man die beyden untersten Casuales und Temporales hieß, vermuthlich weil sie erst die Casus der Deklinationen und die Tempora der Conjugationen lernten. Das Bayreuther Stadtbuch enthält auch, wie ein Schulmeister regieren soll und was sein Lone oder Gerechtigkeit ist. Jedes Buch, heißt es dort, zu lesen oder zu lernen soll sein gesatzte Zeit haben und längstens in Einem Jahr ausgelesen werden. Keiner von den Schülern soll ein Teutsch Wort reden. Man soll haben einen Lupum, der dieselben Knaben schreibe (vermuthlich die Straffälle notire) und sonderlich in jeder Lektion einen Asinum. Weder der Schulmeister soll mit Layen Umgang haben, noch seine Schulkinder mit den layischen Knaben. Er soll sie im Gesang fleißig unterrichten und in der Kirche mit ihnen den Chor versehen. Dafür erhält alle Quatember von jeglichem Knaben der Schulmeister 12 Pfenn. der Jungmeister 7 Pfenn., zum neuen Jahr der Schulmeister 2 Pfenn., der Jungmeister 1 Pfenn., ungerechnet, was sie beym Weihnachtumsingen vor den Häußern erhalten. Ferner hat der Schulmeister zu empfangen von dem Frauenmesser jährlich 5 fl. für das Singen in unserer Frauenmesse, 10 Pfund, (das Pfund zu 30 Pfenn.), für die Begleitung der Kranken-Processionen aus der Spitalcasse, 4 Pfund fürs Psalterlesen vom Charfreytag bis zur Ostermette, für eine Vigilie mit 9 Letzen 6 Pfenn., für eine Leiche zu besingen 3 Pfennige dem Schulmeister. Alle Tage fand der Schulmeister im Pfarrhause seinen bereiten Tisch. Das Holz in die Schulstube mußten die Schüler mitbringen

oder

oder einer dafür von Michaelis bis Ostern 3 Gr. bezahlen und dem Calefactori 3 Pfenn. Auch mußten die in Prima und Secunda zur Sommerszeit ein Geschenk von 6 Pfund Weichsel, 30 Weichseln zu einem Schilling, das Pfund Weichseln zu 8 Schilling gerechnet, oder überhaupt jeder Knabe 4 Pfenn. geben. Nach dieser Rechnung bestehen 8 Pfund aus 1,440 Weichseln, in Geld angeschlagen zu 576 Pfennigen. Da nun angenommen wird, daß auf jeden Knaben ungefähr 4 Pfenn. kommen mögten, so hat die Zahl der Schüler in Prima und Secunda bey 144 betragen. Die in den beyden untern Classen sollten geben 3 Pfund Weichsel oder jeder Knabe 2 Pfenn. Wenn nun 30 Weichsel einen Schilling kosten, so kosten 3 Pfund, bestehend aus 288 Stücken, 24 Schillinge oder 288 Pfenn., welches, wenn jeder Knabe 2 Pfenn. bezahlte, für die untern Classen eine gleiche Anzahl von 144 Schülern ergiebt. Berechnet man nun nach dieser Anzahl die Summen der Schulgelder und übrigen Accidenzien, so wird man finden, daß sich der Schulmeister nebst der freyen Kost über 75 fl. in Gold diente(S. 236). Auch in Culmbach lag dem Pfarrer die Verköstigung des Schulmaisters und dessen Adstanten ob. Denn so ließt man im Culmbachischen Landbuch (vom J. 1531): „So hat auch ein pfarer einem Schulmaister alle teg essenn vnnd für das trinckenn zwenn pfenuig gegebenn, vnnd wie es ein pfarer die vastteg gehaltenn, also hat sich ein schulmaister darann musenn gesetigenn lassenn, aber die hernachgeschrieben teg ist der pfarer dem schulmaister freienn tisch mit sambt denn zweienn pfennigen zugebenn schuldig gewesenn Nemblichenn, die 4 hohenn fest, alle vnnser frauenn teg, alle rechte Jarmerckt teg, alle kirchfeierteg vonn der kirchenn auffgesetzt, dartzw Corporis Christj vnnd die gantzenn Octava auß, vnnd so offt auch so man neun lectiones Jnn der mettenn zuhalltenn schuldig ist Item zw allenn hohenn festenn abent hat ein pfarer denn schulmaister mit sampt seinenn gesellenn Jns bad gefurt vnnd fur sie das badgelt außgericht Item er hat auch einem Jdenn schüler ann aller selen tag einen heller gebenn. Item die hernnach geschriebenn teg muß der pfarer dem Cantor des morgents freienn tisch gebenn Nemblich die 4 hohenn fest, alle zwolffboten tag, alle kreutzfart tag u. s. w. Dazu hat er auch alle wochenn drey pfennig scolaribus, die den Collaboratoribus gehört haben, mussenn gebenn. Item dem Locatenn hat er die hernachgeschrieben tag des morgens essenn vnd

trinckenn geben mussenn, alle kreutzfart tage u. s. w. Item alle montag, so man die fruemeß animarum weliche dann einem pfarer zu singenn zugestandenn gesungenn hat er den Collaboratoribus ein aufgeschnittne suppenn vnnd darauff ein pfundt flaisch oder aber für das flaisch zwenn pfenning gegebenn."

Um eigentliche Rechtskenntnisse war man beynahe ganz unbekümmert; und die Arzneykunde war noch im 15ten Jahrhunderte in diesem Lande schlecht bestellt. Man kannte keine andern Mittel für die Gesundheit als abergläubische und Hausmittel, dann Schwitzen und Schröpfen in den Badstuben. In gemeinen Fällen war jeder, sein eigner Arzt, in ungewöhnlichen lief man nach Hülfe das Land auf und ab. Krankheiten von Bedeutung, sogenannte Hauptkrankheiten, wußte Niemand zu hemmen. Solche Uebel wurden sogleich pestartig und entvölkerten ganze Gegenden in kurzer Zeit. Dieß war unterandern der Fall mit der Lustseuche (1496), die einer dem andern sogar durch den Gebrauch der Kleider mittheilte. Aus Stadt und Dorf vertrieben irrten ganze Schaaren von Männern und Weibern aus geistlichem und weltlichem Stande umher, bedeckt mit Eiter und Geschwüren vom Scheitel bis zu den Fußsohlen, winselnd und rettungslos, wie ehemals bey den Juden die Aussätzigen. Vergebens waren alle bekannte Arzneymittel, und nichts als ein langsamer, schrecklicher Tod konnte diese Qualen enden. Bey andern ansteckenden Seuchen, der Pest (1495) in Bayreuth z. B., entwichen die Geistlichen und Bürger; überhaupt aber retteten sich die Gesunden an andere Orte; man wallfarthete zu wunderthätigen Gnadenbildern oder bekannten Wunderquellen, z. B. dem Ruprechtsbrunnen zu Obernsees, zu der St. Georg- und Helenen-Quelle bey Emtmannsberg, nach St. Jobst, auf den Conradsberg bey Wunsiedel, nach Mangersreuth u. s. w.*) Von dem allen sah man selbst dann keine Aenderung, wann auch der Fall eintrat, daß ein Arzt am Hofe oder im Lande war. Denn die Arzneykunde wurde in Verbindung mit der Astrologie getrieben, und diese, nebst einem barbarischen Latein, einer pfäffischen Postillenweisheit und einer geschmacklosen Chronikenschreiberey, war die höhere Weisheit, welche die Söhne der angesehenen Bürger und des Adels vorzüglich aus Leipzig holten, wie sich denn auch manche zum Beweiß, daß sie

---

(*) Scherber a. a. O. Th. II. S. 25 fg. 66. 82.

das ihrige gelernt hatten, zum Doctor oder Magister erwählen ließen. Nur wenige unter diesen aber zeichneten sich aus, und erhielten ihre Namen der Nachwelt, namentlich D. Friedrich Sesselmann, Domprobst zu Lebus und Costnitz, der als Staatsmann sich um das Haus Brandenburg wesentliche Verdienste erwarb; D. Paul Wann, Domherr und Prediger zu Passau aus Wunsiedel, und D. Johann Pfeffer, Professor der Theologie auf der Universität Freyburg im Breisgau, aus Weidenberg, beyde als Theologen ihrer Zeit wohl bekannt; M. Andreas Friesner aus Wunsiedel, Professor der Theologie in Leipzig, zuletzt Cardinal und Erzkaplan an der St. Peterskirche in Rom, der zum Emporbringen der Buchdruckerey thätig mitwirkte; Elias Levita, ein Judenjunge aus Neustadt an der Aysch, der sich in Italien durch seine bewunderten und noch geschätzten Schriften als den größten Kenner der orientalischen Sprachen, als einen denkenden Sprachforscher, einen scharfsinnigen Kritiker und geschmackvollen schönen Geist bekannt machte; M. Hans Linthner (Linturius) Pfarrer zu Regnizlosa, aus Mönchberg, von dem wir eine Art Chronick (in seinem Appendix zu Wern. Rollewink fascic. temporum) haben und M. Georg Schmalzing, Prediger zu Kitzingen, aus Bayreuth, als Theolog, Dichter und Musiker seiner Zeit nicht unberühmt. Die spaten Nachkommen wundern sich indessen bey dem Mangel an wissenschaftlichem Sinne jener Zeit eben nicht, daß diese Männer mit Ausschluß des einzigen Linthner's im Vaterlande nicht gekannt waren, sondern ihr Heil im Auslande suchen mußten, das ihre Talente und ihre Gelehrsamkeit zu schätzen wußte; so gewiß es ist, daß erst der Geist des Wohlthuns auch in der Hinsicht erwachen mußte, damit die Talente und Neigungen zu den Wissenschaften selbst unbemittelter Jünglinge nicht vergraben werden durften. Nicht geringe Verdienste haben sich in der Hinsicht durch Stiftung ansehnlicher Stipendien die vorgenannten Wann und Friesner, ingleichen Lorenz Mordeisen, ein reicher Kaufmann und Rathsherr in Leipzig, aus Hof und Nicolaus Han (Gallus), Lehrer der heiligen Schrift in Leipzig, aus Naila, erworben, deren Wohlthaten im folgenden Zeitraum vorzüglich wirksam wurden.

Als eine verlegene Waare dagegen schienen die Hülfsmittel der Gelehrsamkeit, die Bücher betrachtet worden zu seyn, und Bibliotheken, so schlecht man sich solche nur

denken will, waren selten, ja man möchte fast sagen, ein ausschließliches Eigenthum der Klöster und Kirchen. Die bey der Magdalenenkirche in Bayreuth — die größte wohl in dieser Stadt — bestand aus 42 Stück, meist Postillen, Meßbüchern und Brevieren, darunter auch eine Summa von den sieben Todtsünden, eine Materia, wie der Catalog besagt, die gar gut zu predigen ist. Man erstaunt, wenn man in den Rechnungen liest, daß M. Friedrich während seiner ganzen Regierung 2 Ort d. i. einen halben Gulden auf Bücher und, wie es scheint, für A B C Bücher für seine Kinder ausgegeben habe.

Das Wesen der Religion *) bestand im elenden Ceremoniendienst, in Büßungen, Casteyungen und einer Menge frommer Mittel, um im Alter die groben Sünden der Jugend gut zu machen, verbunden mit dem gräßlichsten und abgeschmacktesten Aberglauben, dessen eifrigste Beförderer die seit 1418 im Lande befindlichen Zigeuner durch Kartenschlagen und Wahrsagen, abgaben, und Unduldsamkeit. (S. 230 fg.) Man begnügte sich mit dem Absingen eines salve Regina, oder abgeschmackter meist lateinischer Lieder, ordnete Brüderschaften **), Seelmessen, Engel- ***) Früh- ****) und Mittelmessen, Vigilien und Jahrtäge *****) an, die man pünktlich begieng und verübte Greuel zur Ehre Gottes und der Heiligen. In Wunsiedel tanzten die Knaben und Mädchen in der Kirche, welches man den Pom-

---

*) Vgl. (meine) Ep. de statu ecclesiatico in hodierna euangelico-lutherana Franconia praecipue terris Baruthinis sub finem saeculi XV. et initio XVI. Baruth. 1811. 8 maj.

**) S. J. E Roesler pr. de fraternitatibus rom. eccles. in nostr. terris ante reform. Erl. 1773. 4. Mehr zur Kirchengesch. Windsheims St. 2, S. 3. Widmann's alte Geschlecht, aus welchen etliche vor 80 Jahren und mehr in der Knappen Brüderschaft verschieden sind. Mst.

***) S. Layritz Erinnerung an die Stifter der Engelmesse — zu Baireuth — in Kiefhaber's Nachr. zur Gesch. v. Nürnberg. Bd. I, S. 232—242.

****) Vgl. Reinhard's Beytr. zur Hist. Frankenl. Th. I, S. 111 fg. Longolius Beschäft. Bd. I, St. II, S. 190—192. Fränk. Prov. Bl. 1801, No. 41, S. 641—648.

*****) S. M. Poezinger de sacris missarum, vigiliis, annieuersariis in templo Mariae Magdal. Baruthino, Bar. 1726—1728. fol.

witzeltanz hieß. Von Hof erzählt uns der alte Chronickenschreiber Enoch Weidmann beym J. 1527 folgendes: „Am h. Christtag zur Vesper, da man nach alter Gewohnheit das Kindlein Jesus wiegte, (wie mans nennt), und der Organist das Resonet in laudibus; In dulci jubilo; Item Joseph, lieber Joseph mein, schlug und der Chor darauf sunge, und sich solche Gesänge wegen ihrer Proportion etlicher massen zum Tanze schickten, da pflegten die Knaben kleine Mägdlein aufzuziehen in der Kirche und um den hohen Altar zu tanzen, welches auch wohl alte betagte Lappen thäten, den Jungen vortanzten, sich der frölichen freudenreichen Geburt Jesu nach äuserlicher grober Weise dadurch zu erinnern. Am Ostertage zufrüh erfolgte das Höllstürmen *). Der Pfaff kam mit der Procession dreymal vor die St. Michaelskirchen, welche dann als wäre es die Hölle versperret gewesen, darinn etliche junge Bursche, als Teufel versammelt die Thüre zuhielten; und jedesmal wurde mit einem hulzenen Crucifix, so am Charfreitag ins Grab gelegt worden, ein großer Stoß an die vordere Kirchthüre gethan, mit solchen Worten aus dem 24. Psalm: attollite portas principes vestras et eleuamini portae aeternales et introibit rex gloriae, Macht die Thore weit und die Thüre in der Welt hoch, daß der König der Ehren einziehe. Von den dazu bestellten Teufeln in der Kirche wurde allemal geantwortet: quis est iste rex gloriae, wer ist derselbe König der Ehren? darauf der Pfaffe in der Person Christi gesagt: dominus virtutum ipse est rex gloriae, Er ist der Herr Zebaoth, er ist der König der Ehren. Und als der Pfaff das drittemal für die Kirche kam und die erzählten Worte gesprochen und mit ganzer Gewalt an die Kirchthüre gestoßen, und sammt seinem Anhang hinein gedrungen, die Hölle zu stürmen, sind ihm die bösen Buben aus der Kirche mit angezündetem Werg entgegen gelaufen und haben dasselbig Werg als wäre es höllisches-Feuer auf den Pfaffen und seine Rotte geworfen. Ebenermassen haben die Priester auch andere Evangelische Geschichten dem jungen Volk zur Erinnerung vorgebildet, als am Palmtag den Einzug Christi zu Jerusalem, da ein geschnitzter Salvator auf einem hölzernen Esel mit 4 Rädlein jährlich in der Proces-

*) Rentsch Jubelbr. S. 32 fg. Schnitzer Kirchen-Bibl. Anz. 2, S. 10 fg.

sion umgeführt worden, darbey die Schüler gesungen: pueri Ebraeorum etc. Item scriptum est enim: percutiam pastorem et dispergentur oves gregis und andere Gesänglein mehr. In der Marterwoche jagte man 3 Abende nach einander den Judas aus in der finstern Rumpelmetten mit Hämmern, Steinen, Schlegeln, Klüpfeln, Kolben, Stecken, Poltern, Stossen und Klopfen, so unsinnig, als stürmten die Teufel das Fegfeuer und wollten alle Papisten daraus und mit sich in Nobiskrug nehmen. Am Charfreytage thät man allezeit eine lange Predigt vom Leiden und Sterben Christi und bracht allerley mit ein, damit die Leute zu Weinen bewegt worden, wenn es gleich an ihm selbst nicht gemäß. Man sagte auch von dem großen Schmerzen den die Jungfrau Maria wegen ihres lieben Kindes erlitten, man schalte fürnemlich auf den Verräther Judas und auf die heillosen Juden und solches alles mit sonderlichen dazu auserlesenen Worten die Leute also zu bewegen, und das war der beste Passionprediger geachtet, der es am längsten machte und in dessen Predigt die Leute mit großer Anzahl Rotz und Wasser weineten *). Am Charfreytag zu Abend ließ man das Hungertuch, welches man allerweg am Aschermitwoch zuvor aufhängete, wieder herunter den Vorhang im Tempel damit zu bedeuten. Auf der einen Seite desselben waren die vornehmsten Geschichten des A. und N. Testaments, auf der andern der Engel Michael abgebildet, Besonders schlugen die Handwerksbursche und bösen Buben in der Rumpelmette mit Hämmern, Steinen und andern Instrumenten auf die Stühle, erregten einen Tumult und Gepolter damit andeutend, der Teufel käme leibhaftig und wolle den armen Judas holen. Ferner legte man ein holzen Crucifix, nachdem es zuvor von andächtigen Leuten, sonderlich aber von Weibspersonen aus mitleidigen Herzen geküßt

---

*) „Und hie, erzählt Widmann, muß ich eines gottlosen Weibes gedenken, nemlich des alten Erhardt Teuschlers Mutter, welche gar eine alte böse Haut war, hatte einen Knebelbart, wie eine Mannsperson. Dieselbe wenn sie das Leiden Christi hörte auslegen und sahe, wie die andächtigen Leut und Weiber derb weinten, dorft sie sich ungescheut vernehmen lassen, was doch dieses Heulen und Klagen Nutz wäre. Der Herr Christus, die Wahrheit zu bekennen, wäre auch ein böser Bub gewesen, hätte die Juden wohl vexirt und tribulirt, wo er nur gekonnt, und deshalb wären sie ihm nicht ohn Ursach und vergebens feind gewesen; ihm wäre gar recht geschehen, daß er von ihnen getödtet worden."

worden, in das heilige Grab *). Dabey wachten die alten Mütterlein und Schüler sangen den ganzen Psalter, bis auf den Ostertag zu früh, da der erstandene Christus dem Volk durch den holzen Fladen Herr-Gott gezeiget wurde. Unterdeßen trug man den Schülern und den andächtigen Mütterlein, die die da spaltrirten und das h. Grab betrachteten, Speiß, und Trank in die Kirchen, damit sie gleichwohl diese Zeit über ihre Unterhaltung hatten und ihrer vermeinten Heiligkeit auswarten konnten, daher das Sprichwort: Niemand will das heil. Grab umsonst hüten. Man weißte auch bisweilen das Gespräch des Engels mit den 3 verkleideten Marien und hernach in der hohen Amtspredigt wurden allerley wüste, seltsame, lahme Zotten und Fabeln fürgebracht, damit das Volk, welches die Fasten und Charwochen über mit großer Abstinenz, aufgelegter Buß- und lange Passions-Predigten zur Traurigkeit beweget worden, durch den risum paschalem und die Ostermährlein wieder frölich und lachend gemachet wurde. Am Tage der Himmelfarth Christi wurde ein holzener Salvator, welcher die 40 Tag über auf dem hohen Altare gestanden, an einer Schnur durchs runde Loch oben am Gewölbe zu St. Michael aufgezogen, dagegen 2 Engel herabgelassen, die sichtbarliche Himmelfarth Christi damit zu bezeichnen. An andern Orten ließ man ein scheusliches Bild, den Teufel, vom Gewölbe herabfallen, auf welchen die bösen Buben mit langen Ruthen zuschlugen. Wann nun die Pfaffen jämmerlich hinaufsahen, wie die Apostel, da unser Herr Gott gen Himmel fuhr und jedermann, bevorab die Jugend, die da überall am nächsten dabey seyn will, am häufigsten beysammen stunden, und zuschauten, warf man eine Hand voll Oblaten herunter das Himmelsbrod damit zu bedeuten, darüber sich die Buben rauften und wurde also ein Gauckelspiel daraus. Am Pfingsttag

---

*) Zu Hof über der Saale war ein schönes Kirchlein, das heilige Grab, nach Gelegenheit und Gestalt des heil. Grabes zu Jerusalem, von da ein Mönch die Vorstellung mitbrachte, sehr schön mit kostbaren Schnitzwerk erbaut. Die Frauenspersonen am Altar waren so natürlich gebildet, „daß man gemeint, wie Widmann sagt, sie weinten heiße Zehr.“ Auch standen von der Michaelis-Kirche bis zum heil. Grabe 7 Felder oder steinerne viereckigte Pfeiler, an deren jedem ein Stück vom Leiden Christi ganz oben unter dem Dächlein in Holz nett und meisterhaft geschnitzt war. Bey diesen fiel man bey Processionen nieder.

ließ man den heil. Geist oben vom Gewölbe durch dasselbe runde Loch herab, zuvorn aber, wenn das junge Gesinde die Mäuler aufsperrten und den heil. Geist sehen wollten, warf man angezündetes Werg, Flachs, Stuppeln mit Pulver brennend gemacht, herab, die Kinder damit zu schrecken und ihnen die alten Pfingsten, die sich mit Donner und Blitz gewaltig ereignet, damit vorzubilden. Man goß auch etliche Stützen mit Wasser herab, das brennende Werg, wenn es Jemand auf die Kleider und Kopf gefallen, wiederum auszulöschen. Am St. Johannis des Evangelistentag, weil er ohne Schaden Gift getrunken, trank man den Johannissegen oder Johannistrunk *), nemlich einen bittern Wermuth-Wein oder dergleichen etwan mit Kreen, zuvor auf dem Altar geweihet. Und damit ich der gottlosen Welt großes und höchstes Fest nicht übergehe, nemlich die Fastnacht, so wurde dieselbe auch andächtig begangen mit Stechen, Mummereyen und Panquetiren. Böse Buben führten einen Pflug herum und spannten die Mägde drein, welche sich mit Geld nicht ablöseten, andere folgten nach und säeten Häckerling oder Sägspäne, schoßen auch solche Materien mit Bögen auf die Leute unter die Augen. Was die Knappen mit ihren Lodentanz, Wollenbogen, strohernen Mann, Latern- und Schwerdt-Tanz vor Alters vor Kurzweil getrieben, ist ohnedas wissend. Oft hiengen ihrer 2 einen Hering an eine große dicke Stange und trugen sie auf der Achsel in der Stadt herum, weil die strenge Fasten alsbald auf den guten Muth folgte. Dabey sunge man: Ach Jammer nimmer Würst, nun kommt der Herings-Fürst, der macht, daß uns sehr dürst. — Es war in Summa vor Alters ein glücklicher Tag, daß wenn die Narren des Morgens blüheten, sie noch denselben Tag reif wurden und ganz häufig abfielen, daß in allen Gaßen der Stadt derselben ein großer Vorrath zu finden. — Auf den Abend schlemmete und demmete jedermann, und wollten die Leute ihre Leibe auf die künftige Fastenzeit zuvor wohl voll faßen, da dann dieses das erste, daß man dasjenige, so an Fleischspeise über war blieben, den folgenden Tag nicht essen durfte, sondern man schickts entweder den armen Schülern, die da oftmals solches, weil es ihnen zu essen

---

*) Einer Stiftung zu eben diesem Ritus nach St. Veter zu Schönbrunn vom J. 1484 gedenkt Spieß in Archiv. Nebenarb. Th. II, S. 88.

auch verboten, den Mezgern und andern Leuten, so Hunde hatten, wiederum um ein gering Geld ein Schäffelein voll um 4 Pfenn. gaben, oder es wurde vergebens in die Gasse geschüttet. Am Sonntag Lätare oder Mitfasten trugen die Kinder den Tod aus und sangen dabey, welches daher seinen Ursprung nahm, daß die Teutschen die Sachsen und was gegen Mitternacht liegt, gemeiniglich in der Fasten im heidnischen Wesen zum Christenthum bekehrten und die heidnischen abgöttischen Bilder als einen tödlichen Greuel und Seelengift hinaus für die Stadt trugen und entweder zu Asche verbrannten oder in das fließende Wasser warfen."

Um die Leute aufzufordern, das Ave Maria zu sprechen und um den allgemeinen Frieden zu bitten, wurden (1471) drey Schläge an die Glocke gethan. Auch wurde (1473) ein besonderer Abendgottesdienst angeordnet, bey dem man die Jungfrau Maria mit Gesang und sonderlichen Collecten ehrte, auch Gott um Frieden bat, und zu dem Ende eine besondere Glocke (Salve- oder Fried-Glocke) anschafte, wodurch man, als zur Zeit der Reformation der Gottesdienst aufhörte, den Grund zu dem noch üblichen Abendgebetläuten legte.

Ausser Processionen und Wallfarthen zu wunderthätigen Gnadenbildern und Wunderquellen an denen es im Lande nicht fehlte *), in besondern Angelegenheiten sowohl, als zur Abwendung allgemeiner Uebel, (S. 242), glaubte man sich von Sünden blos durch das pünktliche Begehen des Gedächtnißes der Leiden Jesu an jedem Freytage **) oder durch die Erlegung gewisser Summen loskaufen zu können und sah den dafür empfangenen Zettel (Ablas) als einen Frey- und Löse-Brief, den man bey den Kirchen haben konnte ***) an. Lt. Johann Gromann aus Mönchberg, als Commissarius des päpstlichen Nuntius Reymund Payraudi, predigte zu dem Ende das Jubeljahr 1489 auch in Hof ****) mit den Worten: die Thüre zum Himmel steht offen; eilt, kauft Ablaß der Sünden; selig und heilig ist der ärgste Wicht, wenn er bezahlt hat. Wäh-

---

*) Vgl. Wöchentlich hist. Nachr. 1767, S. 311—318. 369—374. 1768, S. 81—85. 361—371. 374—376. 1769, S. 223—240.

**) Vgl. Longolius Beschäftig. Bd. I, St. III, S. 470—472.

***) S. z. B. Layriz röm. Pabstthron S. 1016—1034.

****) S. Layriz de relig. Curiens. prist. papaea et hodierna euangelico-lutheran. pag. 38—58. Longolius von dem der Stadt Hof aufgehenden Lichte der reinen Lehre. Hof 1743 fol.

rend des ganzen Monats, in welchem er die Sünden für Geld verkaufte, ordnete er in der Kirche zu St. Michael 15 Beichtväter an, richtete ein Creuz auf und setzte einen Kasten hin, in welchen das Geld fallen sollte, predigte auch alle Tage entweder persönlich oder ließ andere predigen und ertheilte um 70 fränkische Pfenn. Ablasbriefe, durch die alle Sünden, mit Ausschluß derer, welche nur dem h. Vater zu erlassen zukamen, vergeben waren, ordinirte auch 7 Personen nach der Zahl der Kirchen in Hof und bekam bey 300 fl. *) in seinen Ablaskasten. Im folgenden Jahre trieb Herrmann von Altendorf die Ablaskrämerey zu Wunsiedel und hatte den Bruder Niclas und den Bruder Kilian, beyde Barfüssermönche aus Eger, zu Gehülfen, und im J. 1516 fand sich abermals ein päpstlicher Ablas-Commissarius, Franz Tripontinus, in Hof ein und theilte seine Zettel für Geld aus **).

Wer noch mehr thun, sich wahre Verdienste um den Himmel erwerben und seiner Seeligkeit gewiß seyn wollte, bedachte entweder in seinem Leben oder bey seinem Tode, die, hauptsächlich in den Städten Hof ***) und Bayreuth ****) zahlreichen, Kirchen und Altäre *****), durch deren Errichtung sich mancher zu verewigen gedachte, oder spendete reichlich zu den schon vorhandenen Klöstern und Anstalten, ja machte Stiftungen zu Anrichtung neuer. Wenn daher gleich B. Johann III. die mit Genehmigung des Pabstes Martin V. beschlossene Erhebung der Pfarrkirche zu Culmbach (1413) zu einem Stifte für 12 Chorherren, und eben so viele Vicarien, zu deren Unterhalte er einen Theil der Einkünfte der

---

*) Alles Geld aber, das er bekam, wurde ihm in Cronach von eines Bauern Sohn mit Zustimmung eines Pfarrers gestohlen. Da man vorgab, daß der Satan diesen beyden sichtbarlich, dem einen in Gestalt eines Menschen, dem andern in Gestalt eines Hundes, den Diebstal habe vollbringen helfen, wurden beyde nach bekannter That, jämmerlich hingerichtet. — S. Teichmann's Schmuck vor Aschen f.)

**) Vgl. Longolius vom aufgeh. Lichte d. reinen Lehre St. 2.

***) S. Layriz de templis Curiensium p. 73—222.

****) S. Layriz Verzeichniß d. Kirchen- und Bet-Häuser in d. Stadt Bayreuth 1801. 8. und in d. Fränk. Prov. Bl. 1801, No. 17—18, S. 269—279.

*****) Vgl. z. B. Helfrecht von dem Altar in der hiesigen (Höfer) Trinitatiskirche. Hof 1803. 8.

reichen Pfarreyen, Hof, Nemmersdorf, Trumsdorf, Gefees, Busbach, Bindlach und Wunsiedel bestimmt hatte, nicht vollzog, so stiftete er doch mit Genehmigung des Pabstes Johann XXII. (1413 am 7. Mai) das Kloster Carmeliterordens zu Neustadt am Culmen *), wozu ihn einige Carmelitermönche bewegten, die aus dem gelobten Lande zurückgekommen seyn wollten und den Burggrafen zu bereden wußten, daß diese waldigen Gebirgshöhen die größte Aehnlichkeit mit denen des Bergs Carmel hätten, wo sich diese Ordens-Gesellschaft am ersten gesammelt hatte. Dem Stiftungsbriefe zufolge sollten dahin 12 Mönche aufgenommen werden, um mit einander Metten, Messen, Vesper- und andere Tagszeiten zu singen. Alle Freytage aber mußte von einem aus ihnen eine Predigt gehalten werden. Zu ihrem Unterhalte wurden gewisse Zehnten und Grundstücke zu Filgendorf, Mockersdorf, Schekkenhof u. s. w. ausgesetzt; überdieß durften sie in den Kirchsprengeln Bayreuth, Creußen, Weidenberg, Neukirchen, Birk und Nemmersdorf Allmosen sammlen; auch wurde für die Anschaffung der nöthigen Kirchengeräthe an Meßbüchern, Kelchen, Glocken u. s. w. ein Allmosenpatent auf das Land ertheilt, Neustadt selbst aber, welches vorher nach Mockersdorf eingepfarrt war, erhielt nun eine eigene Pfarr. M. Johann der Alchymiste und Albrecht Achilles legten den Grund zu dem Kloster Rietfeld **) Franciscaner-Ordens bey Neustadt an der Aysch (1459). Eben so stiftete Friedrich von Sparneck zu Sparneck ***) ein Kloster für die Brüder des h. Franciskus, dessen Stiftungsjahr die Welt jedoch schon wieder vergessen hat, und M. Friedrich der Aeltere dem h. Jobst ****) zu Ehren auf dem Wege nach Nemmersdorf am Allersdorfer Berge (1514 Montag nach Quasimodogeniti) ein anderes, ebenfalls Franciskaner-Ordens.

Am wohlthätigsten wirkte indessen die Religiösität dieses Zeitraums in der Errichtung von Seel- und Siechhäusern (Pilgrimhäusern) für hülfsbedürftige Kranke und verschiedener Hospitäler zu Bayreuth, (wenn anders die Stiftung desselbi-

---

*) S. Spieß Aufkl. S. 179–188. Apelder rauhe Kulm S. 34–46.

**) S. Spieß Aufkl. S. 205–212.

***) S. Frank. Prov. Bl. 1801, S. 289–294.

****) S. Oetter's Samml. hist. Nachr. Bd. I, St. I, S. 1–35. Spieß Aufkl. S. 189–204.

gen nicht schon in der vorigen Periode zu suchen ist), zu Wunsiedel (1451) und zu Thurnau (1516), unter denen das zu Wunsiedel recht eigentlich ein Werk des religiösen Sinnes Siegmund Wann's, eines reichen kinderlosen Bürgers ist, der zur Rettung seiner Seele im J. 1451 eine Summe von mehr als 10,000 Ducaten für 12 Biederleute, die in Ehren verdorben, keine Edelleute wären und auch nicht Hofweise getrieben hätten, oder, mit andern Worten, zur Stiftung dieses ewigen Spitals oder Brüderhauses widmete, an dem die Bürger zu Wunsiedel, Eger, Hof und Bayreuth — Culmbach blieb ausgeschloßen, wahrscheinlich weil man daselbst Hofweise trieb — Antheil nehmen sollten.

Erwägt man nun diesen religiösen Sinn und den unverkennbaren Eifer mit dem einer den andern in der Vermehrung der Pracht, bey dem öffentlichen Gottesdienste zu übertreffen suchte, und vergißt man nicht, daß nicht leicht ein Begüterter aus der Welt schied, ohne sein Seelgeräthe besorgt, ewige Seelmessen und die jährliche feyerliche Begehung seines Sterbetages gegen eine Stiftung an Zehnten, liegenden Gütern und dergl. angeordnet zu haben, so wird es leicht begreiflich werden, daß Kirchen und Klöster von Zeit zu Zeit an Vermögen zugenommen haben müssen. Mehrere Pfarreyen, zu Hof z. B., Wunsiedel, Culmbach, Wunsees, Casendorf u. s. w. wurden so wichtig, daß Adelige, Domherren, ja in Hof selbst fürstliche Personen *) diesem Posten vorstanden, den sie aber weil sie noch andere wichtige Stellen dabey hatten und oft abwesend waren, inzwischen durch andere Geistliche (Pfarr-Verweser) versehen ließen.

So wie nun Mönche und Nonnen ihren Unterhalt in den Klöstern von den zu denselben gestifteten liegenden Gütern und andern Schenkungen, die Bettel-Orden auch vom Terminiren in dem jedem Kloster angewiesenen Distrikte, (der mit besonderer Erlaubniß sich auch selbst in andere Gegenden des Auslandes erstrecken konnte **)) und von Seelmessen zogen, so hatten auch der Pleban oder sein Verweser (Vicarius), so wie die Capläne, (Meßpriester), ihre Einnahme von den zu ihrer Kirche gehörigen liegenden Gründen und den Accidenzien von Taufen, Leichen, Vigilien und Seelmes-

---

*) S. Pertsch der Priester und Gel. Würde. J. F. Frosch pr. de republica beata, in qua princeps theologiae operam dat. Bar. 1713. fol.

**) S. Longolius Beschäftigungen Bd. I. St. III. S. 473—475.

sen (S. 236). Der Probst hingegen so wie der Hofcaplan auf Plassenburg, die der Fürst theils zum Hofstaat nöthig hielt, theils auf Reisen oder im Kriege mit Genehmigung des Papstes *) (1414 u. 1455) als Beichtväter brauchte, wurden vom Hofe verpflegt.

Die Despotie, welche diese hochwürdigen Herren, übermüthig durch ihre fetten Pfründen und Einkünfte und gestüzt auf das Ansehen des Papstes, — ohne dessen Willen und Wissen selbst der Regent in geistlichen Sachen nichts unternehmen, nichts anordnen durfte, ja der auch in der Regel gern und willig seinen Nacken unter das geistliche Joch beugte, in allen Stücken die Geistlichkeit oder den Papst fragte, sich vorschreiben ließ **) und aus Furcht willig gehorchte, wodurch die Pfaffen nothwendig manche Vorrechte erhielten, — war ungemein. Nicht genug, daß ein 14jähriger Knabe in Weißenstadt, der die geweihte Hostie aus der großen Monstranz gestohlen hatte, nach 8 Tagen zu Culmbach verbrannt wurde; in Hof wurde der Hauptmann Hans von Reizenstein, welcher durch den Castner Ochs und 2 Diener, ohne die Geistlichkeit zu begrüssen, einen Stuhl aus der Michaeliskirche wegnehmen und in das gemeine Frauenhaus in die Orla (am 25. Juny 1496) tragen ließ, mit den Thätern von dem Bischoffe von Bamberg in den kleinen Bann gethan. Da dann Reizenstein den Pfarr-Verweser M. Erhardt Königsdörfer, als Privatexecutor, zwingen wollte, ihn loszusprechen, dieser aber antwortete, daß es nicht in seiner Macht stünde, ihm auch mit Gewalt durch den Castner und 4 Diener in seiner Wohnung 4 Bücher weggenommen wurden (am 4. July), wurde auf erfolgte Anzeige der Geistlichkeit in Bamberg, die Kirche (am 8. July) gesperrt, und bis der Gegentheil zu allen Theilen gestraft und vom Bann frey war, 8 Tage lang keine gottesdienstliche Handlung vorgenommen. Selbst dem M. Albrecht (S. 102) wollte die Geistlichkeit (1481) ihre fürchterliche Strafe des Interdikts und Kirchenbannes fühlen lassen!

Schon hatte sich indessen die Geistlichkeit bey dem allen zu Ende des 15ten und noch mehr zu Anfange des 16ten Jahrhunderts um Ansehen und Liebe gebracht; schon war sie im tiefen Verfall! In den Klöstern, namentlich zu Hof,

---

*) S. Reinhard's Beytr. z. Hist. Frankenl. Th. III, S. 19—22. Longolius Vorrath brauchb. Nachr. Fach IV, S. 138—142.

**) S. Reinhard a. erstang. O. S. 8—18.

führte man ein schreckliches Leben. Eine Nonne hatte (1478) aus Verlangen nach einer Mannsperson das Kloster in Brand gesteckt. Gleich darauf giengen die Mannspersonen öffentlich zu den Nonnen. Und wenn schon bey der Visitation (1502) ein Sprachfenster gemacht wurde, um durch ein wohlverwahrtes Gitter mit den Nonnen zu sprechen, auch das Schlafhaus verwahrt, eine Speiß-Ordnung gemacht und befohlen wurde, keine Mannsperson hinein zu lassen, so blieb doch den Mönchen, wie Widmann erzählt, der gewölbte heimliche Eingang unter der Erde unversperrt, „damit die armen Schwestern nicht allerding ungetröstet blieben, die Mönche mit ihnen baden und andere seltsame Kurzweil treiben konnten.“ Nicht besser waren die Weltgeistlichen beschaffen! Die meisten größern Orte wimmelten von Meßpriestern, die das schändlichste Leben führten. Wenn jeder seine Messe, wozu er bestellt war, gelesen hatte, so brachte er die übrige Zeit mit Fressen, Saufen, Spielen u. s. w. zu, und verübte dabey die gröbsten Excesse um so ungehinderter, je weniger ihm die weltliche Obrigkeit etwas zu befehlen hatte, geschweige sich an ihm vergreifen durfte. Aus den der Geistlichkeit bey der Huldigung des M. Friedrich (1486) ertheilten Concessionen ersiehet man, daß die Geistlichen allenthalben Concubinen und Bankerte hatten; nur war ihnen verboten, denselben etwas in ihrem Testamente zu vermachen. Läßt sich, schrieb der Hauptmann Cunz von Wiersberg (1501) an den Stadtrath zu Bayreuth, als ein Bürger am lichten Tage von einem Pfaffen ermordet worden war, läßt sich ein Priester noch einmal des Nachts, ohne hinlängliche und glaubwürdige Ursachen, ohne Laterne oder in Winkeln betreten, so werde er ohne weiters auf einen Karren geschmiedet und hieher nach Plassenburg geliefert. Des Tages nach einem großen Brand in Hof (am 26. Januar 1505) hatten einige Meßpfaffen und der Pfarrer von Schwingen eine mörderische Schlägerey im dortigen Wirthshause und gleich darauf (am 5. Februar 1505) fiengen sie an, ihre Fasten und Buße im Hurenhause zu halten und sich um die schönste Hure zu schlagen. Von der fürchterlichen Unwissenheit derselben erzählt der mehrgedachte Chronickenschreiber, daß ein Mönch seine über den Aristoteles gehaltene Lection (1513) mit den Worten beschloßen habe: Deo gratias, qui nos satias, de labore rusticorum, quorum vtimur vxorum, in secula seculorum!!!

Je tiefer diese Menschen in der Ausschweifung, Bosheit und Barbarey gesunken waren, desto mehr konnte auf der andern Seite das Licht der Aufklärung zu dämmern anfangen *). Schon erwachte der Sinn für Wahrheit in manchem edlen Manne, schon traten hie und da Eiferer wider das Sitten-Verderben, wider die Geistlichen selbst auf. Ein ehrwürdiger Ritter, entsprossen aus den Edlen Frankenlandes, D. Theodorich Möring (Morung) Chorherr zu Freysing und im Stephansstifte zu Bamberg, auch Pleban zu Hof, — ein Mann groß und berühmt durch seinen Muth und seinen Rath bey den Befehdungen seiner Zeit, noch ausgezeichneter durch seine wahnlose Weisheit und Einsicht in den Dienst der Religion, der, weil er mehr verstand, als Horas, und schlichter urtheilte, als mancher Dompfaffe, für einen Magier, Hexenmeister und Geisterseher verschrieen und als Verfertiger der Spottschrift gegen den M. Albrecht (passio sacerdotum sub principe Marchione Alberto) (S. 103) ausgegeben wurde, — setzte sich zuerst wider den Ablaß. In Nürnberg, wohin er sich begab, um dem Unfug des päpstlichen Legaten Payraudi (S. 249) zu steuern, wandelte er in der Kühle der Nacht zuweilen als Ritter im Panzer und Gürtel, zuweilen als Magier, klagte seinen Harm dem Himmel, lispelte Laien ins Ohr, predigte den Predigern und Religiosen und betheuerte mit Elias Kraft den staunenden Obern: Gott ist Erbarmer, braucht kein Geld für die Sünde; Christus ist Erlöser; Gehorsam ist besser, denn Opfer **). So wie er, so dachten auch seine richtigsehenden, Vicarien M. Erhard Königsdörfer und vorzüglich M. Johann Sörgel, die in Hof ein helleres Licht aufsteckten. Sörgel, ein gelehrter und verständiger Mann, strafte seine faulen Meßpfaffen, weil sie mehr dem Bauch dienten, als in der Schrift

---

*) S. J. C. Seidel von den ersten Bekennern der Wahrheit im B. N. Bayr. 1730. 4. Layriz de primae euangelicae lucis ortu in terris Brandenburgico-Baruthinis pag. 26. sqq.

**) Verfolgt von dem Bann- und Blitzstrahl des päpstlichen Legaten, hatte Moring kaum die Thore von Nürnberg im Rücken, als Reisige und Knechte ihn überfielen, schwer verwundeten und nach Cadolzburg brachten, von da er auf die Feste Neustadt am Culmen gebracht wurde, wo er von 1489 bis 1498 eingekerkert saß. Vgl. Künneth's Zeit- und Handbüchl. 1787, S. 33–37. Layriz de Pegnes. p. 43 sq. Apel's rauher Kulm. S. 111—115.

studirten, oftmals und sprach von einer neuen Umwandlung der Dinge. Unter andern äußerte er einst auf der Canzel: Ihr faulen Meßpfaffen, habt jetzt St. Paulus mit seinen heilsamen Schriften unter die Bank gesteckt; denkt aber an mich; es wird die Zeit bald kommen, daß er wieder herfürkriechе und euch hinunter stecke. Einer von den Nachfolgern desselben, M. Johann Heller, hatte sogar den Muth, sich dem bekannten Ablaskrämer, Johann Tetzel, zu widersetzen und dessen Unverschämtheit zu widerlegen. Da er von demselben deswegen nach Rom vorgefordert wurde, erschien er nicht, sondern gab einem Schotten, der dahin reisete, Briefe und Geld mit und lehnte dadurch das ihn treffen sollende Urtheil ab; rieth übrigens auch, daß die große Geldsumme, welche Tetzel's Abgeordneter in den Bayreuthischen Landen gesammlet hatte, nicht ganz nachgeschickt, sondern zurückbehalten und besser angewendet würde.

Dieß war der Religions-Zustand, und auf diese Weise war in diesem Lande die Reformation vorbereitet *) als Luther in Wittenberg auftrat. Der Saame der Wahrheit und reinerer Begriffe, die dieser Edle daselbst ausstreute, schlug auch bald in einem und dem andern denkenden Manne dieses Fürstenthums Wurzel, und aus den jungen darbenden Märtyrern, besonders aus dem Schulstande, erhoben sich die ersten Vorläufer des neuen Bekenntnisses. Um nach Wittenberg zu dem Verkündiger der neuen Lehre zu gehen, legte der Lehrer an der Schule zu Hof, Martin Helfer, schon 1517 seine Stelle nieder und der Rector, Johann Eck in Culmbach, machte an diesem Orte einen der frühesten Bekenner. Reiz der Neuheit sowohl, als Sinn für Wahrheit und persönliche Bekanntschaft mit Luther, bey seiner Anwesenheit zu Culmbach, wo der große Mann auf seiner Reise nach Augsburg, um sich vor dem Cardinal Cajetan zu verantworten, 1518 im Augustinerkloster einkehrte, so wie der glühende Eifer dieses Reformators, (den mehrere selbst Neugierige und Feinde auf seiner Durchreise durch dieses Land, in dem er sogar zu Muggendorf einen Prediger bestellte, wahrnahmen und bewunderten), trugen zur Beförderung der reinen Lehre in diesem Fürstenthume gewiß nicht wenig bey. Ohne die Gefahr zu achten, in die man sich als einen vermeinten Irrgläubi-

gen

*) S. Reinhard de iis, quae sacrorum in Franconia emendationem faciliorem reddiderunt p. 21 sq.

gen oder gar Aufruhrprediger stürzen mußte, traten, von der Kraft der Wahrheit ergriffen, zuerst die Prediger Caspar Prechtel zu Dietenhofen und dessen Diaconus Lorenz Hiller in Klein-Haßlach als laute Herolde der neuen Lehre auf *). Und wenn schon ihren Anfang keine Gunst des Hofes lohnte, wenn schon M. Georg von ängstlicher Ehrfurcht gegen die päpstliche Heiligkeit ergriffen, Hiller'n nach Ansbach in das Gefängniß werfen ließ, wenn schon M. Casimir den Kaiser so sehr als das Wormser Edikt (1521) fürchtete, welches Luther'n und dessen Anhänger in die Reichsacht erklärte, dessen Lehre verdammte und dessen Schriften scharf verbot, so ließen sich doch dadurch andere nicht irre machen, eben diesen Weg einzuschlagen und in der Lehre und in den Kirchengebräuchen eigenmächtige Veränderungen vorzunehmen. Hauptsächlich that sich in dieser Rücksicht M. Caspar Löner aus Markt Erlbach hervor! Er, der auf Empfehlung seines großen Lehrers Luther zuerst Pfarr-Verweser in Nesselbach (1520) wurde, arbeitete an der Verbesserung der Lehre mit großer Behutsamkeit, erklärte das Evangelium nach Luther's Weise, entfernte bey gottesdienstlichen Handlungen, besonders bey der Taufe und bey dem Abendmahle, alles Dunkle und Unverständliche, verrichtete beyde in teutscher Sprache, führte den teutschen Gesang ein, und war überhaupt der erste und größte Beförderer von Luther's Liedern, bis er endlich bey dem Abte Johann Lauterbach zu Eberach, als Visitator des Klosters, angeschwärzt (1524) von der Stelle gejagt wurde. Unbekümmert um dieses Loos, wurde er auch in Hof, wo ihn der Domprobst M. Friedrich (1524) zu seinem Vicar bey St. Michael annahm, nicht blos ein treuer Zeuge der Wahrheit, sondern auch der erste Reformator der Christuslehre in dieser Stadt. Er achtete nicht die Anklagen des Bischoffes Weygand zu Bamberg, unter dem der Höfer Sprengel jetzt noch stand, bey den Schwäbischen Bundständen und gieng, in die Klosterkirche verwiesen, seinen Weg ruhig fort, predigte alle Wochen einmal, brachte selbst mehrere Franciscanermönche auf seine Seite und wurde in dieser Kirche von den Einwohnern Hofs eben so fleißig gehört, wie in St. Michael, bis er (1525) von dem aufgebrachten Bischoffe auch von dort verjagt wurde. Mit weniger Gefahr und Aufopferung verkündeten dagegen die

*) S. J. G. Buchta pr. synod. de pastoribus Dietenhofiensibus ecclesiae. Onold. 1730. fol.

Anhänger und Beförderer der neuen Lehre diese in den andern Städten!

In Culmbach nemlich wurde dieselbe ausser Johann Eck auch von Johann Steinmetz vorgetragen. In Bayreuth zeichneten sich Georg Schmalzing, Hanns Brückner und Johann Leuthold aus. Zu Wunsiedel trat der Decan Adrian von Rabenstein auf die Seite der evangelischen Wahrheit *), nachdem bereits (1523) einige Aenderungen in der Hospitalkirche vorgenommen waren. In diesen, wie in mehrern Kirchen des Vaterlandes wurden Luther's Lehren öffentlich vorgetragen; man las die Messe teutsch, taufte teutsch, man empfieng das h. Abendmahl in beyderley Gestalt, stellte die Fasttage ein und sah hie und da unter den Bekennern auch einen Mönch und eine Nonne, die aus den Klöstern hervorgegangen waren und sich verheuratheten. In Hof, wo überhaupt für die Beförderung der reinern Lehre der meiste Eifer hervorleuchtete, war man aber auch den Pfaffen so feind, daß man sie höhnte und ihrer spottete, wo man nur konnte und selbst die, welche Theologie studirt hatten, sich derselben schämten und (1524) zu einer andern Lebensart übergiengen. Der Schulmeister Johann Riebstein gieng in den Rath; Veit Godizer, der schon Baccalaureus der Theologie und zweymal zum geistlichen Stande geweihet war, ward wegen der Verachtung desselben, ein Tuchmacher (S. 261). Ihm folgte Sebastian Pölmann, der Aeltere, der schon zu Leipzig studirt hatte, und Michael Hedler, der in Wittenberg Magister geworden war. Der letzte zog nach Culmbach, ließ sich dort häußlich nieder und gelangte in den Rath. So sagten dann andere, setzt Widmann hinzu, der hat studirt und es so gemacht; lerne du auch ein Handwerk!

Der Saame der neuen Aufklärung hatte sich unterdessen aus den Städten Nürnberg und Rothenburg durch Krämer, Handwerker, Schulleute und bettelnde Studenten verbreitet und bey einer Zusammenkunft in Windsheim hatten die weltlichen Stände in Franken dem Beschluß des Reichstags in Nürnberg (1524) gemäß: „daß ein jeder Reichsstand mit seinen Gelehrten der streitigen Lehre halber zu Rath gehen und das Vorzüglichste in einen Auszug bringen sollte, um auf einem nach Speyer angesetzten Reichs-

*) S. J. A. Weis hist. reform. Wunsid. Cur. 1730. 4.

tage davon Gebrauch zu machen, die Sache in Ueberlegung gezogen und 23. Artikel entworfen, über welche jeder seine Theologen hören sollte." M. Casimir hatte deswegen einen Landtag nach Ansbach ausgeschrieben *). Schon versuchte es auf demselben eine Minderzahl der evangelischgesinnten bürgerlichen Abgeordneten mit der Mehrzahl der Prälaten und des Hof-Adels zu kämpfen. Am 30. September 1524 übergaben Prälaten, Stifter und Klöster auf einer, etliche Pfarrherren, Prediger und andere Verordnete aber auf der andern Seite dem Fürsten ihre gedruckten Petitionen, die sie Rathschläge nannten, von denen der eine „die Artickel vnd Berurung derselbigen, so die Prelaten, Ebt, Stift vnd Clöster haben eyngelegt in Lutherischen sachen, „der andere" Confutation wider meines Gnedigen Herren Prelaten Papistischen Rathschlag" überschrieben ist **). Welch' ein großer Augenblick, wo vor einem Fürstenthron mit einander Wahrheit und Erdichtung, Licht und Finsterniß rechteten, ist hier ungenützt vorübergegangen! Der Fürst eher noch entschlossen zu lauern, als ein muthiges Urtheil zu sprechen, nahm beyde Rathschläge zu sich, um sich darüber angeblich mit andern Gelehrten und verständigen erbaren Personen (d. i. dem Adel) weiter zu besprechen. Unterdessen aber befahl er (am 31. October) „daß allenthalben in seinem Fürstenthum und Landen das heilig Evangelium und göttlich Wort alten und neuen Testaments nach rechten wahren Verstand lauter und rein gepredigt werden sollte, daß auch die Pfarrherren nicht zänkisch und aufrührisch predigen. Es sey aber Seiner fürstlichen Gnaden gnädiges Bitten und Begehren, daß alle seine Unterthanen und Verwandten geistlichen und weltlichen Standes Geduld haben und Nichts Neues fürnehmen bis Seiner fürstlichen Gnaden fernere Meynung erfordert würde." Durch so eine unbestimmte Verweißung auf das Evangelium dachte man die Evangelischgesinnten abzufertigen — durch den Ausfall auf die aufrührischen Prediger ließ man nicht undeutlich merken, für was man sie insgesammt halte — und durch das Ver-

---

*) S. Lang's neuere Gesch. Th. 2, S. 5—12.

**) Handlung vnd beschluß des Hochgepornen Fürsten Casimir Marggraff zu Brandenburg, mit sampt seinen gaistlichen Prelaten vnd hochgelerten, das Gotßwort betreffent. Actum Onolzbach 1. Octobris Anno 1524. 4.

bot aller Neuerung erklärte man sich im Grunde für die catholische Parthey.

Die Städte Kitzingen, Schwabach, Bayreuth, Gunzenhausen und Onolzbach, die in ihrer Gutmüthigkeit nicht zweifelten, daß eine solche versprochene Resolution noch erfolgen sollte, erinnerten sie gleich am Anfange des folgenden Jahres (1525) und baten um Erlaubniß: „etliche angezogene Mißbräuche abzustellen, und zu verändern, in Summa, wie andere, sich einer Evangelischen geistlichen, nicht fleischlichen Freyheit gebrauchen zu dürfen." Der Fürst vermahnte sie (Samstags nach Lichtmeß) abermals zur Geduld, — zur Geduld nemlich, bis es Zeit seyn würde, sie zu züchtigen! Der Bauernkrieg, der jetzt zu glimmen begann (S. 142—163) erbitterte Casimir'n nur noch mehr auf alle Reformatoren, die er mit Rebellen verwechselte. Daß er sie nicht gleich mit seiner gewohnten Strenge niederdrückte, daran hinderte ihn allein das Gegengewicht des mitregierenden Bruders Georg in Ungarn, dessen im Lande zurückgebliebene Anhänger besonders aber der Vicekanzler Georg Vogler eine Opposition der Regierung bildeten. Georg sah, bey seiner regellosen Haushaltung, aus dem Abgrunde seiner Schulden keine andere Rettung als eine allgemeine Verwirrung, bey der entweder Er oder seine Gläubiger zu Grunde gehen sollten, oder ein Dritter die Zeche zu bezahlen bekäme. Daher äußerte er schon früher (1520) in einem Briefe an M. Casimir den ersten Gedanken, der tiefe Blicke in sein Herz werfen lässet und seine Gesinnungen in der Beförderung der Reformation *) deutlich verräth: „wie man mit Willen der Päbstlichen Heiligkeit die geistlichen Güter in Administration bekommen und damit die Schuldenbezahlen könnte." Durch seine Bekehrung hatte der Bruder Hochmeister, M. Albrecht, einen guten Anfang gemacht. Jetzt begann auch Georg, dem die päbstliche Heiligkeit keine geistlichen Güter abtreten wollte, auf das beschorne Geschlecht zu schimpfen und sich evangelische Prediger zu verschreiben. In einem Schreiben ermunterte er die Räthe noch besonders, daß sie der Reformation ohne Menschenfurcht aufzuhelfen suchen sollten. Da nun auch der Tod des Ungarischen Königs die Allgewalt Georg's endigte,

*) In ein vortheilhafteres Licht setzt die Verdienste dieses Fürsten um die Religion Spieß in den Münzbel. Th. I. S. 9—24 wo auch einige Münzen, die dahin Bezug haben, abgebildet sind.

der Ungarische Gegenkönig Johann sich sogar der weitläuftigen Güter desselben bemächtigte, und Ferdinand, weit entfernt, ihm Hoffnung zur Entschädigung zu geben, ihm sogar als Böhmischer König Schwierigkeiten über die schlesischen Besitzungen desselben machte, entzündete dieß in dem Herzen Georg's einen Haß gegen die Kaiserlich Oesterreichische Parthey, der er sich so lange widerwärtig und furchtbar zu bezeigen beschloß, bis sie ihren Mißgriff und seine Versöhnung mit Wucher erkaufen mußte.

Der Reformation, die durch alle diese Umstände wenigstens keine Fortschritte in diesem Lande machen konnte, legten aber auch religiöse und politische Schwärmereyen mächtige Hindernisse in den Weg. Jene veranlaßte (1524) der berüchtigte Nicolaus Storch von Zwickau, der (S. 159) neben Veit Goditzer (S. 258) als Tuchmacher in Hof bey Simon Klinger arbeitete und sich dort einen Anhang bildete, zu dem auch Mönche gehörten, weil er die Schrift anzuziehen verstand und versicherte, daß er weder lesen noch schreiben könne und Gott ihm eingegeben hätte, zu lehren und Apostel auszusenden. Unter diesen verlaufenen Mönchen war auch Hans Löw, ehemals im Franciscanerkloster zu Hof, der auf freyem Felde, da wo man vom heiligen Grabe zum Eichelberg gehet, 2 Predigten (die eine zu Cathedra Pauli, die andere am Sonntage darnach) um die rechten Christen zu verfolgen zu Mittag vor einer großen Versammlung hielt, jedoch bald, wie Storch, fliehen mußte, (S. 126) aber seine Grundsätze nicht mit sich nahm. Zu den politischen Schwärmereyen gehörten die bekannten Bauern-Unruhen (S. 162—163), um derentwillen M. Casimir vor allen Dingen einigen unbedachtsamen Predigern einschärfen ließ, in Zukunft Luther's Lehre von der christlichen Freiheit mit mehr Vorsicht vorzutragen. Da dann auf dem bevorstehenden Reichstage zu Speyer (1526) das Wormser Edikt durchgesetzt werden und M. Casimir als kaiserlicher Commissarius handeln sollte, überdieß der Pabst Clemens VII. mit einem schmeichelhaften Schreiben in ihn drang, daß er dem katholischen Theile an seinem vermögenden Beystande es nicht fehlen lassen wolle, wurde plötzlich zur allgemeinen Verwunderung aller evangelisch-gesinnten Unterthanen die bisher unterlaßene Feyer des Fronleichnams-Festes wieder ernstlich anbefohlen und selbst der gewichtvolle Johann von Waldenfels zu Lichtenberg vermochte jetzt durch die eindringendsten Vorstellungen nicht so

viel zu erhalten, als man für die gute Sache der Reformation wünschte.

Nach dem Reichstage kamen im October 1526 die Landstände zu Ansbach abermals zusammen. Casimir war schlau genug, dem Haupte der evangelischen Parthey dem Anhänger Georg's, dem Anführer der Opposition, d. i. dem Vicekanzler Vogler, die Entwerfung des Landtags-Abschiedes aufzutragen. Vermeintlich ihres Sieges gewiß verlor die evangelische Parthei allen Argwohn und alle Aufmerksamkeit. Ohne daß es irgend ein Aufsehen machte, erlaubte sich Casimir in dem Vogler'schen Entwurf des Landtags-Abschiedes Zusätze, Auslassungen, Aenderungen, die ihn aus einer ursprünglichen Reformations-Charte zu einem leibhaften catholischen Catechismus, einer feyerlichen Bestättigung der alten Lehre unter neuem Namen umformte.

Mitwochs nach St. Francisci (10. Oct. 1526) gieng der Landtag auseinander. Der Landtags-Abschied selbst erschien gedruckt unter dem Titel: „Abschied vnnd maynung, wes sich der Durchl. Hochgeborn Fürst vnnd Herr, Herr Casimir vor sein vnd seiner F. G. mitregirenden Bruders M. Jörgen zu sampt irer F. G. Lanndtschafft auf negstgehaltenen Landtag zu Onoltzbach, bis auf ein zukunfftig Concilium zu halten vereynniget haben *)." Das H. Evangelium soll nemlich lauter und rein geprediget werden; — die Prediger sich alles Papistischen, Lutherischen oder Ketzerischen Scheltens enthalten; — im Publicum soll man weder über die alte noch die neue Lehre disputiren, auch niemand als ein ordentlicher bestallter Prediger predigen. Die Messe soll lateinisch gehalten und nur die Epistel und das Evangelium teutsch verlesen werden. Auch möge man unter dem Amt etliche teutsche Gesang singen. Die heiligen Sacrament, das Einläuten der Hochzeiten und der Kindbetterinnen, auch die Begräbnisse sollen ohne Bezahlung eines Geldes frey und blos um Gotteswillen gethan, keine Messe soll um Geld gelesen werden. Das heilige Sacrament soll man keineswegs in beyderley Gestalt empfangen, gegen die Verwandlung nichts lehren, und dem heiligen Sacrament in der Kirche und auf der Gasse alle Ehrerbietung bey Leib- und Lebensstrafe erzeigen. Auch die Ohrenbeicht soll bleiben und nur der Priester keine auffallende Busen, z. B. keine Stiftungen aufer-

*) Vgl. Falkenstein's Urk. Th. II., S. 504—513. Frank. Archiv Bd. III., S. 228—232.

legen. Die Taufe ist auf Verlangen auch teutsch zu halten erlaubt. Nicht nur die 40tägigen sondern auch die übrigen gebotenen Fasttäge, besonders Freitags und Samstags, sollen gehalten werden, jedoch also, daß auf der Unterlassung kein Bann stehe, auch Milch- und Eyerspeise erlaubt sey, ausgenommen in der Charwoche. Wer aus Schwachheit oder Krankheit Fleisch isset, wofern es nur nicht öffentlich geschiehet, soll nicht gestraft werden. Feyertage sollen seyn: die Sonntage, Weihnachten, Neu-Jahr, Obersten, Charfreytag, Ostern, Himmelfarth, Pfingsten, Fronleichnam, die Apostelträge, Johannis Baptistä, Michaelis, Stephani, Laurenzi, Katharinen und Allerheiligen-Tag, doch daß Sommerszeit und bey unstetem Wetter nach der Predigt die Früchte einzuheimsen gestattet sey. Die Priester sollen sich der Concubinen, des Spiels, leichtfertiger Gesellschaften enthalten und in ihren Tonsuren und geistlichen Kleidungen verbleiben; Auch das Concubinat der Weltlichen soll nicht geduldet werden. Alle Ceremonien soll man halten, wie sie die heilige christliche Kirche aufgesetzt. Die Priesterschaft soll bürgerliches Mitleiden tragen in Reisen, Wachen, Thorhüten und in alle andere Wege, doch daß dem Fürsten die jährliche Steuer auf ihre Person und Güter vorbehalten bleibe. Wegen der Stiftungen wurden folgende Grundsätze aufgestellt: die frommen Stiftungen muß man halten, mit den Kirchengütern getreulich umgehen, und von den Amtleuten darauf gesehen werden. Kann oder will aber ein Pfarrer die Stiftung nicht halten, (kann oder will er die vorgeschriebene Seelmesse nicht lesen) so steht es den Stiftern oder ihren Erben frey von der jährlichen Abnutzung die Stiftung durch andere Personen erfüllen zu lassen (also nicht einzuziehen); wollen sie das nicht, so muß die Abnutzung beym Rath deponirt, von den Amtleuten verrechnet und bis auf weitern Bescheid des Conciliums oder des Fürsten verwaltet werden. Den Prälaten, Klöstern und Stiften wurden ihre im Bauern-Aufruhr der Sicherheit wegen in Verwahrung genommene Güter wieder zurückgegeben; doch sollten sie alle Jahre den Fürstlichen Verordneten Rechnung davon thun. Was jährlich übrig blieb, soll zu einem gemeinen Vorrath aufgeschüttet werden. Aus den Frauenklöstern seyen etliche adeliche Stifte zu machen, aus denen man wieder heraus heirathen könne. Am Ende des Abschieds wurde geboten: kein lateinisches oder teutsches Buch feil haben zu lassen, das ein Schmachbuch oder wider dieses Ausschreiben sey. Ob nun

gleich in diesen Landtags-Abschiede der Ausdruck Catholisch geflissentlich vermieden, ja sogar von der reinen und lautern Predigt des h. Evangelion die Rede ist; so wird doch in eben demselben der Ausdruck Lutherisch und Ketzerisch neben einander gestellet, die Lutherische Lehre als eine neue Lehre bezeichnet, die Beybehaltung des Hochamtes und der lateinischen Messe zugegeben, das Sacrament nur unter Einer Gestalt zu empfangen und ihm bey Leibes- und Lebens-Strafe in der Kirche und auf der Gasse alle Ehrerbietung zu erweisen befohlen, die Lehre von der Verwandlung, Ohrenbeichte und gebotenen Fasten sanctionirt, die Feyer eines Fronleichnams-Festes geboten, nur ein tonsurirter eheloser Priester geduldet, und alles, was auch nur leere Ceremonie betrift, als ein heiliges Gesetz der Kirche eingeschärft. Weit entfernt also, daß Casimir, wie es ihm einige gutmüthige vaterländische Geschichtschreiber ausgelegt, durch diesen Landtags-Abschied mit einem Evangelischen Bekenntniß hätte vorausgehen wollen, war es vielmehr eine unbedingte Bestättigung des reinsten Catholicismus.

Es wurde aber auch lange gesponnen, bis man aus den aufgelößten Fäden des Vogler'schen Conceptes dieses neue Gewebe zusammengebracht hatte. Nicht früher als am 1. Februar 1527 erfolgte die feyerliche Kundmachung von dem angeblichen endlichen Beschluß des schon im October auseinander gegangenen Landtages. Der gestrenge Kanzler konnte sich nicht genug verwundern über das, was unter diesen verbessernden Händen aus seinem Aufsatze geworden. Der Bruder Georg erklärte sein Mißfallen über das einseitige willkührliche Verfahren Casimir's ohne Rückhalt in seinen Briefen an ihn; aber in seiner gewohnten Kälte entschuldigte sich Casimir kurz damit: Er wisse am besten, was die Kaiserliche Majestät von allen diesen Sachen denke, was das Ende davon seyn werde, und wie er sich dabey zu verhalten habe. Aber die Sache gieng doch ihren Lauf, was auch immer der Kaiser dachte und der Markgraf politisirte.

Achtes Kapitel.

Kriegs-Verfassung. Schilderung des Privatlebens.

Ohnerachtet der täglichen Plackereyen und Befehdungen hatte man doch nicht den geringsten Begriff von der

Kriegskunst *) als Wissenschaft. Die Markgrafen suchten den beständigen Plackereyen der Reichsstädte durch Bündnisse **), und den Verwüstungen oder Räubereyen der Ritter auf ihren Felsennestern durch sicheres Gelaite, welches sie den Reisenden auf ihr Gesuch an mehrern Orten, von Wunsiedel aus z. B. nach Bernau, Eger, Hof, Weißenstadt, Weiden, Kemnat, Adorf, Liebenstein, Haslach u. s. w. ertheilten, oder durch Gewalt zu begegnen und giengen zu dem Ende, da sie allein zu ohnmächtig waren ebenfalls Bündnisse ein. So traten sie z. B. (S. 106) zur Abstellung der Greuel des Faustrechts auf Zureden des Kaisers in den Schwäbischen Bund (1489) und schleiften endlich, müde solcher Widersetzlichkeiten gegen den Landfrieden, nach einer (1523) wiederholten Verbindung mit den Schwäbischen Bundständen auf einem Streifzuge (1524 im Juny und July) Alt- und Neu-Guttenberg, nebst den Festen zu Sparneck, Waldstein und Uprode, ingleichen Weisdorf, Buch, Hallerstein, Gattendorf und die Hirschbergischen Schlösser auf dem Kornberge. Die trübseeligen Zeiten des Faustrechts hatten damit in diesem Lande ihr Ende erreicht und nun erst bemerkt man Sinn für eigentliche militairische Verfassung, die bis dahin darauf beruhte, daß der Markgraf eine Zahl seiner Amtleute aufbot, die ihm dann mit dem Troß ihrer Ueberreuter, Einspänniger und Landknechte und mit einem Haufen aufgebotener Bauern zuzogen, auf dem Sammelplatz noch einige solcher rohen Haufen, den Commandanten mit ein paar plumpen Plassenburger Canonen, aber keine Lebensmittel antrafen. Nachdem man sich hierauf ein paar Tage mit Plündern und erpreßten Lieferungen das Leben gefristet und unzählige Fehlschüsse auf die da hängenden Felsennester gemachet hatte, so gieng es gewöhnlich in der schönsten Unordnung wieder auseinander, und der Zwist wurde meistens durch gütliche Austräge geschlichtet, oder der Kreuzzug nach einiger Zeit wieder erneuert, bis endlich einmal Verrätherey oder unverzeihliche Nachlässigkeit der Belagerten oder eine gereizte thierische Wuth diesen bunten Horden einen totalen Sieg in die Hände spielte, worauf die aufgehobene Rotte gewöhnlich in Verhaft nach Plassenburg gebracht wurde.

---

*) S. Lang's neuere Gesch. Th. 1, S. 72—75. 159—162.

**) Vgl. Falkenstein's Urk. Th. 1, S. 287—289.

Ob nun gleich schon bey Annäherung der Gefahr des Hussitenkrieges (1424) eine kleine Anzahl besoldeter Hacken- und Scheiben-Schützen zum Beyspiel in Weißenstadt sich statt der bisher üblichen Bögen und Armbrüste im Gebrauche des Feuergewehres übten, so legte man deswegen doch nicht allgemein die übrigen Gewehre, Panzer und Helme mit Spießen und Schwerdtern, die schwer und groß waren, bey; auch gieng noch späterhin nichts über die Ungeschicklichkeit der Büchsenmeister, die oft einen ganzen Tag entweder neben dem Ziele vorbey oder darüber hinausschoßen. Man theilte das Geschütz in Büchsen und in Feldschlangen, und schoß aus jenen mit Steinen, aus diesen mit Bley. Dabey gebrauchte man auch noch Pfeile. Bey einer Hauptbüchsen sollten sich ordnungsmäßig auch befinden: zwey Viertelbüchsen, 2 Schlangen, 4 Hackenbüchsen. Aus einer Hauptbüchsen schoß man, des Tags ungefähr 14mal, Steine, die 100 Pfund wogen, aber auch durch einen halben Centner Pulver auf jeden Schuß in Bewegung gesetzt werden mußten. Auf eine Feldschlange rechnete man täglich nur 10 Schuß. Eine große Hackenbüchse wog (1506) 1 Centner, drey kleinere eben so viel. Zwey kupferne Feldschlangen wogen 31 Centner, 2 kleinere 12. Um das Jahr 1476, sagt eine alte Chronik, haben sich die Einwohner von Weißenstadt mit Musketen, welche sie Hacken und Halbhacken nannten, bewehrt gemacht, auch etliche Doppelhacken auf die Mauer und eine Fahne geschafft, unter der die Leute in Ordnung geführt wurden, die einen Fähndrich zum Officier hatten und vom Bürgermeister Befehle annahmen, daher es kam, daß ein neuer Bäckermeister eine Hellebarde oder Kurzgewehr, dann ein Schuhmacher oder Gerber ein gut Hackenrohr auf das Rathhaus liefern mußte. Doch haben sie noch Harnisch und Haube beybehalten und hat man sie Gesellen oder Knechte, die im Harnisch gehn, und die so ausser Landes marschieren und Dienste thun müssen, Söldner, die Unterofficiere Doppelsöldner genannt.

Die Kriegs-Schuldigkeiten der Unterthanen theilten sich in Ritterdienst, in Burgdienst, in die Pflicht der Mannschaft uud in die Pflicht der Reise. Den Rittern nemlich gebührte es, mit ihren Reisigen und Knechten dem Fürsten zuzuziehen, ihn auf seinen Zügen zu begleiten und ihm zu helfen, oder sie wurden zur Bewahrung der Thore in den Städten angeordnet, wo in der Nähe der Thore Häuser (Burg-

güter) aufgeführt waren, die man wie die Schlösser mit Mauern und Gräben umfangen hatte (S. 49). Das Recht der Mannschaft gebührte dem Landesherrn auf allen bürgerlichen Häusern der nicht eximirten Städte und allen besetzten Kammer-Bauerhöfen des platten Landes. Zur Reise hingegen waren außer den Mannschaften auch noch verpflichtet, die Bürger der eximirten Städte, die Hintersaßen der Edelleute und Geistlichen, die übrigen Schutz-Verwandten (Mundmänner) und arme Leute auf dem platten Lande, die auf keinen Höfen, sondern auf bloßen Sölden, (Herbergen), saßen. Die Mannschaft, d. i. die nicht eximirten Bürger und seine Kammer-Bauern durfte der Landesherr nach Belieben, in seinen Privatfehden aufbieten, dahingegen die Reise nur bey einer allgemeinen Landnoth und in Reichskriegen statt fand. Städte, Klöster, Spitäler, Hammerschmieden mußten die Zeugwagen stellen. Von den 8 Wagen, welche M. Albrecht (1453) von Kitzingen forderte *), sollte jeglicher haben „ein Hawen, ein schauffel, zween tristehlt, ein wagen Ketten ein Klein pret Zwisthe den Vedern, zween guet zaynn genenander darauf, vnndt Vier starcke Pferdt, zween starckh Wagen-Knecht, die da auch Ihr Panzer vnd eyßenhüt, ein schwerdt oder ein guet Meßer haben."

In jedem Amte gab es Muster-Rollen über die Mannschaften, die gewöhnlich so eingetheilt waren, daß ein Viertel mit Hellebarden, ein Viertel mit Armbrüsten, ein Viertel mit langen Spießen und ein Viertel mit Büchsen erscheinen mußte. Die ersten Spuren von dem aufgekommenen stehenden Militair und andern Veränderungen im Kriegswesen zeigten sich zu Ende des 15ten Jahrhunderts. So erlegten z. B. bey einem Feldzuge wider die Schweitzer, die Bayreuther Bürger 300 fl., und blieben dafür daheim. In den Schlössern zu Rauhen-Culm und Streitberg lagen Söldner (Streite rum Lohn); dergleichen schickte auch Weißenstadt bey der Einnahme des Guttenbergischen Schloßes Schellenberg (S. 175). Bey dem Affalterbacher Treffen (S. 112 fg.) waren Lanzknechte zugegen und die Leute überhaupt schon in Fähnlein oder Compagnien vertheilt. Eben so erhielten zu Bayreuth 80 Mann schwarz und weiße Montirung mit dergleichen Kappen **).

Vorzüglich fieng M. Casimir an statt des sonst belieb-

*) S. Reinhard's Beytr. zur Hist. Frankenl. Th. III, S. 207 fg.

**) S. Scherbet a. a. O. Th. II, S. 81 fg.

ten Aufgebotes der edlen Ritter und Knechte zum Krieg die waffenfähigen Landleute auszuheben, kunstmäßig zu exerciren, in Rotten einzutheilen, mit Oficieren zu versehen und gleichförmig zu montiren, nemlich schwarz und weiß, die Leibröcke schlitzförmig gegen einander versetzt. Anfänglich ließ der Prinz in jeder Gemeinde versuchen, wie viel freywillig austreten wollten; und was dann noch ermangelte, nach dem wurde mit Zuzug der Bürgermeister und Dorfmeister gegriffen. Aber im J. 1520 entschloß er sich, mit seiner Landschaft, daß die Auswahl des Kriegsvolks durch das Loos geschehen, und jede Gemeinde den, welchen es trift, unterhalten soll. Nach einer Dienstzeit von Einem Monat innerhalb, und zwey Monaten ausserhalb Landes wurde der Ausgehobene wieder entlassen und sodann von neuem gelooßt, so lange bis die Reihe einen jeden in der Gemeinde getroffen. Da mochte kein Vermögen, keine Wirthschaft, kein Gewerbe schützen. So kurz diese Capitulationszeit schien, so empfindlich war sie doch, weil sie eben deswegen dieselbe Person nach vollendetem Kreislauf nur desto öfter traf, weil davon kein Hausvater, keine Art von Wirthschaft und Gewerbe ausgenommen war und weil auf dem Zurückbleibenden die immerwährende Last haftete, den Ausgehobenen zu ernähren. Der Mann erhielt gewöhnlich alle Monate Einen Gulden und die Lieferung, (vermuthlich die Rationen). Die Officiere hießen: Hauptmann, Unterhauptmann, Fähndrich, die Unter-Officiere Waibel und Doppelsöldner nebst Pfeiffern und Trommelschlagern. Zu einer guten Harnischrüstung gehörte ein Goller, ein Ruck, ein Krebs, eine Deckelhaube und die Armschienen. Zu dem Aufgebot, das Casimir am Sonntag nach Michaelis 1518 erließ, mußte die Stadt Bayreuth nebst 8tägigem Proviant 40, das Amt Bayreuth 82, das Amt Creußen 10, und Frankenberg 2 Mann stellen und zwar die Hälfte gerüstet mit langen Spießen, ein Viertel mit Büchsen und ein Viertel mit Hellebarden. Hiezu kamen noch für die Stadt Bayreuth 2 Wagen, für die 3 Aemter Bayreuth, Creußen und Frankenberg 5 Wagen, jeden Wagen mit 2 Schaufeln, 2 Hacken und 2 Hauen.

Nach einem ungefähren Ueberschlag aus den Landbüchern der ebenbenannten 3 Aemter hat sich die sämmtliche Mannschaft in denselben (die mittelbaren Unterthanen ungerechnet) auf 1,140 (S. 116*)) belaufen, daß also diese Ausnahme von 134 Mann jedesmal den neunten betroffen.

Von Zeit zu Zeit wurde durch Musterknechte die Musterung vorgenommen, und zwar, wie das Gemeindbuch (von 1521 Fol. 21) besagt: „nicht allein bey jenen, die Seiner Fürstlichen Gnaden ohne Mittel zugethan, sondern auch den andern, die Ihrer Fürstlichen Gnaden von Schutz und Schirms und anders wegen verwandt."

Einem Offensivkrieg, der in einem vorübergehenden plötzlichen Anfall bestand, durfte man nur als Defensivmittel eine ununterbrochene Wachsamkeit entgegensetzen. Zu dem Ende theilte M. Friedrich (1498) das Oberland in vier Kreise, in denen ein als Hauptmann bestimmter Amtmann die übrigen Aemter aufzubieten und die öffentliche Ruhe handzuhaben berechtiget war. Zum Culmbacher Kreis wurden gerechnet: Culmbach, Mitelberg, Casendorf, Zwernitz, Stambach, Wiersberg, Gefrees, Berneck, Gold-Cronach und Stein; zum Höfer Kreis, Hof, Naila, Rehau, Schauenstein, Helmbrechts, Münchberg und das Gericht der Sieben Dörfer; zum Bayreuther Kreis: Bayreuth, Creußen, Beheimstein, Pegnitz, Rauhen- und Schlechten-Culm, Neustadt, Plech, Spieß, Osternohe und Thüsbrunn; endlich zum Wunsiedler Kreis: Wunsiedel, Hohenberg, Arzberg, Weißenstadt, Thierstein, Kirchenlamitz und Selb. Dabey traf man zugleich, um bey jenen gefährlichen Zeiten den plötzlichen Einfällen so vieler feindlich gesinnter Nachbarn einen Damm entgegen zu setzen, eine Einrichtung, deren sich die Schweitzer damals mit gutem Erfolge bedienten. Man bestimmte nämlich hochgelegene Schlösser und Kirchthürme zu hohen Warten, oder man legte in Ermangelung derselben gewisse Wartthürme *), unten ohne Thüre mit einer Falltreppe, die man in die Höhe zog, an. Dergleichen waren auf dem Schneeberge ob dem Rudolfstein, der vorzüglichste unter allen, auf dem Weißenstein bey Stambach, auf dem Hohenberg bey Helmbrechts, auf einem unbenannten Berge diesseits der Stadt Hof, wo der Schloßthurm eine Nebenwarte ausmachte, ferner auf dem Rehberg, der Plassenburg gegen über — auf dem Magnusberg bey Casendorf der Magnusthurm, auf dem Thurme zu Zwernitz (Sanspareil) beyde Nebenwarten, auf dem Culmberg (Sophienberg) bey Bayreuth, der Thurm auf dem Rauhen Culm, dem Kuhberg zu Creu-

*) Vgl. Fikenscher de fatis Baruthi. Reinhard's Samml. selten. Schriften. Th. 2, S. 94. Frank. Archiv Bd. III, S. 17—37. Litterar. Blätter Bd. 2, S. 413 fg. Bd. 3, S. 412.

ßen —, der Thurm bey Lindenhard, auf dem Beheimstein bey Pegnitz, ebenfalls 2 Nebenwarten — der Catharinenthurm auf dem Begre bey Wunsiedel. Nach der besondern Wartordnung (1498) mußten auf jeder dieser Warten 2 Wächter Obacht geben, und sobald sie auf einer Warte eine Flamme erblickten, der Eine augenblicklich auch auf seiner Warte Feuer anzünden, der Andere eiligst zum nächsten Amtmann laufen. Auf der Stelle mußte dann dieser die Furten und Wälder besetzen, die Hölzer visitiren und in diejenige Gegend, wo man das Wartfeuer gesehen, Hülfe abschicken. Brannten unter mehrern sichtbaren Warten auf einer eine doppelte Flamme, so galt dieß als Zeichen, daß die Gewalt in ihrem Bezirke geschehen sey. Durch diese Art von Telegraphen konnte der Fürst einen Einfall, der am äußersten Ende seines Landes geschah, binnen einigen Minuten erfahren.

Uebrigens lag den Thürmern auf den Stadtthürmen die größte Wachsamkeit ob, wie man denn auch zur Vertheidigung kleine Ortschaften zu Märkten einrichtete, oder mehrere Orte mit einander vereinigte (S. 80), oder die Orte er fest machte und die Mauern um die Städte erweiterte und befestigte, deren Stellen bisweilen die Mauern des Kirchhofes, wie aus dem Beyspiele Arzberg (1504) erhellet (S. 116 fg.), vertreten haben.

Ein Zeitalter, welches in jeder Art der geistigen Ausbildung noch so viel zu wünschen übrig ließ, befriedigte auch in Hinsicht auf sittliche Cultur nicht. Man nannte einander nur bey dem Vornamen auch in Urkunden und Schriften, und um sich von nicht studirten Verwandten zu unterscheiden, ahmte man die auch anderwärts übliche Sitte nach, seinen Familien-Namen in einer gelehrten Sprache auszudrücken oder ihm eine lateinische Endigung anzuhängen. Die von Stein hießen sich daher a Lapide, die Weiße Albinus, die Schmidte Faber, die Schneider Sartorius. Einem Ritter war es nicht verstattet, sich mit einer Bürgerstochter zu verheurathen. Ließ sich ja ein Verarmter beygehen, eine reiche Schneiderstochter zu heurathen, so war er bey Turnieren nicht selten den Vorwürfen und Beschimpfungen anderer Adelichen ausgesetzt, bis man gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts begriff, daß es einen wenniger vermöglichen Ritter aus alten Stamm nicht entehre, eines ehrbaren Bürgerstochter von guten Sitten und unbescholtenem Ruf zu ehelichen, vorausgesetzt, daß sie ihm ein

Vermögen von 4,000 fl. zubringen konnte. Das Heurathsgut, welches M. Albrecht Achilles mit seiner Gemahlin Margaretha von Baden erhielt, betrug 20,000 fl. Als davon der Markgraf seine Schulden tilgen wollte, mußte Martin von Eyb „ayn klains mendlein vnd hoher Vernunft" mit den Gläubigern unterhandeln, statt 6, höchstens 10 Gulden, Einen zu nehmen *).

Die Häuser erlangten nun Schornsteine, mehrere Stockwerke und Glasfenster und wurden mit Schindeln gedeckt; fürstliche Personen, Edelleute und Ritter wohnten aber auf ihren Bergschlössern.

Die größten Vorschritte hatte man indessen in der Schwelgerey und Ueppigkeit gemacht. Selbst die Pfaffen hatten allenthalben Concubinen und Bankerte (S. 254) und im Hof befand sich zu Ende des 15ten Jahrhunderts ein Bordell (gemeines Frauenhaus S. 253) in der Orla, in welchem sich die Pfaffen (1505) um die schönste Hure prügelten (S. 254). Die Trinkhäuser wurden sehr häufig besucht, doch gieng man nicht nur zum Bier und Wein, sondern auch zum Meth, und trank Compagnienweise, lärmte, fluchte und spielte, und zwar gewöhnlich mit Würfeln. Abends um 9 Uhr gebot eine besondere Glocke Feyerabend (S. 226). Am Hofe hatte man blos Hochzeiten, Geburtstäge und Kindtaufen feyerlich begangen; andere Personen stellten bey diesen Familienfesten weitläuftige Schmausereyen an, die unter dem Namen der Krögl os, Praglats oder der zwischen der Kindtaufe, und dem Kirchgange üblichen Schmäuse, wenn man der Kindbetterin das Weißat, (ein aus Victualien bestehendes Geschenk, in die Wochen trug **) öfters verboten (S. 227) wurden. Man aß sehr frühe. Das Hofgesind wurde Morgens um 9 und Abends um 4 Uhr bey verschlossenen Thüren gespeißt. Wer nicht bey dem Glockenschlag bey der Hand war, mußte vor der verschloßenen Thüre warten, „bis sie zum Pissen wieder aufgethan wurde." Die Tafel des Hauptmanns auf dem Gebirg war vorschriftsmäßig alle Tage mit 6 Gerichten bedient, nemlich: einer Fleisch- oder Hühner-Suppe, sauern Kohl mit Fleisch, Eingemachtem, Gemüße oder Gebackenem, einer Pfefferbrühe und einem Braten.

---

*) S. Fränk. Arch. Bd. I, S. 42—44.

**) Vom Weißat und dessen verschiedener Benennung siehe Spieß Aufklär. S. 37—40.

Abends begnügte man sich mit 5 Speißen. Der geringste Domestike mußte Mittags mit 4 und Abends mit 3 Schüsseln gefüttert werden. Gesalzner und geräucherter Fische, Pöckelfleisch, Schinken, Wildpret, selbst Hülsenfrüchte, unverdauliche Mehlspeisen und einige Kohlarten wurden auf die Tafel der Ritter und des Fürsten gesetzt. Der gemeine Mann aß geringere und schlechtere, unverdaulichere Essen. Bey der Zubereitung ließ man es an Gewürzen, besonders an Zucker und Mandeln, nicht fehlen, und der Mohnsaame wurde vorzüglich zu Fastenspeisen gebraucht. Man trank mehr, aber schlechtere Getränke, als jetzt. Ausser schlechten Landweinen labte sich der Fürst selbst am Höfer oder auch Eimbeckischen Bier.

Das Silberzeug *), welches der Kurf. Albrecht seinen beyden Prinzen zum Erbe hinterließ, bestand in 2 vergoldeten Kandeln, 1 Kandel mit gelben Reifen, 1 Kändelein mit einer Kron, 1 weißen Kandel bey der Handhabe mit einem Thurm, 2 silbernen großen Becken und 16 Eß-Silber (Teller?), 1 vergoldeten Kopf mit 5 Thürmen und 1 Schloß, 1 dergleichen mit einem Frauensbild, 1 vergoldeten Becher mit 1 weißen Thurm, 1 dergleichen mit 1 goldnen Schloß, 1 Pfeufferskopf mit 1 Kreuz, 1 weißen zwiefachen Kopf mit dem Lüneburgischen Wappen, 1 dergleichen vergoldeten mit der Herrschaft Wappen, 1 dergleichen mit St. Lorenzen, 1 vergoldeten Becher mit einem Täublein, 2 weißen Thurm, 2 vergoldeten Scheuern, 2 vergoldeten verdeckten Trink-Kelchen, 1 zweifach vergoldeten Köpflein, 1 Trienfaß (Rauchfaß), 4 vergoldeten Bechern, 2 beschlagenen Greiffenklauen, 1 Credenz mit Naterzwingen. Als Hausgeschmuck wurden nach dem Tode dieses Fürsten bey der Reichsstadt Rothenburg hinterlegt: 3 Halsbänder und 4 Heftlein, woran 65 Diamanten, 21 Rubine, 121 Palaste (auch eine Art Rubine, Rubin balais, Pallacius), 1 Smaragd, 10 Saphir und 415 Orientalische Perlen waren; ferner eine Krone mit 8 goldenen Erhöhungen und 8 Unterlässen, daran sich 28 Diamanten, 87 Rubine und 112 Perlen befanden; Kreutze aus 20 Heftlein zusammengesetzt, und endlich 2 Perlenröcke. Als die Prinzessin Sibylla im J. 1481 ihrem Gemahl, dem Herzog von Jülich unter einer Begleitung von 100 Wagen

*) S. Langs neuere Gesch. Th. I. S. 22 fg. 169.

gen und 300 reißigen Pferden zugeführet wurde, bestand ihr Schmuck: in 1 Heftlein zu einem Halsband und 1 Stirn auf das Haupt, einem Heftlein zu einer Binde und Ringen an die Hände; ihre Garderobbe enthielt 3 goldene und 5 sammatin Röcke, 1 sammetne und 1 damastne Schaube; 3 tuchene Röcke mit Perlen-Ermeln; ausserdem erhielt sie 200 Mark Silber, ihr Geschirr davon zu machen, ein Rocklacken und Decke über ein Bett, 1 goldenen Wagen mit Pferden, darein 10 sammetne Polster. Ueberhaupt trug man damals Kleider von Gold- und Silberstoffen, von Sammet und andern Seidenzeugen, Scharlach mit Gold, Silber und Edelsteinen gestickt und mit dem kostbarsten Pelzwerk verbrämt oder gefüttert. Unter dem M. Casimir hatte die Hofkleidung beym Cavalier wie beym Lakay einerley Farbe und Schnitt, so viel man schließen kann, grün, nur erkannte man die Livree der Domestiken daran, daß diese keine Kappen tragen durften. Die Anrosser von Adel, Einspänniger und Fürstlichen Stallknechte erhielten $4\frac{1}{4}$ Ellen Niclasportner zum Rock, $1\frac{1}{2}$ Ellen Lundischtuch zur Hose und Kappe, 1 Elle Futtertuch unter die Hosen, $3\frac{1}{2}$ Ellen Barchent und 2 Ellen Leinwand zum Wams. Den Räthen, Secretarien und Priestern gab man 6 Ellen Niclasportner zum Rock, $\frac{1}{3}$ Ellen Lundisch zur Kappe, den Amtknechten aber, d. i. den Köchen, Kellnern, Büchsenmeistern, Jungfraunknechten, Schneidersknechten, Canzlisten und Silberknechten 6 Ellen Niclasportner. Die adelichen Anrosser und Stallknechte erhielten auch eine Winterkleidung bestehend in $4\frac{1}{4}$ Ellen Onolzbachischen Kembt, $1\frac{1}{3}$ Ellen Lundisch Tuch, $5\frac{1}{4}$ Ellen Futtertuch, $3\frac{1}{2}$ Barchent, und 2 Ellen Leinwand. Ueberhaupt waren die Stände der Menschen genau unterschieden durch eine besondere Nationaltracht *). Bunte Farben trug kein ehrbarer Mann an sich. Sich einer Kleidung wider den Stand anzumassen, war Verbrechen. Der Habit der Bergleute, die Kleidungsart der Wunsiedler Hospitalbrüder und die Tracht der Mistelgauer Bauern und Bäuerinnen **), ähnlich den Altenburger Bauern u. s. w. zeigen noch einzelne Muster von den Moden dieser Volks-

*) S. Scherber's Lesebuch Th. II, S. 26 fgg. 82 fg.

**) S. Köppel's Briefe über d. fränk. Fürst. Bd. II, S. 38 fg.

Classen. Unter den Professionisten aber machte die größte Figur der Gewandschneider. Gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts fieng man schon an die Galanterien der Franzosen und die buntscheckigen Moden der Lanzknechte nachzuahmen. Sogar die Priester giengen umher mit gebüfften, gefärbten und krausgemachten Haaren. Sie trugen mannichfärbige, an beyden Seiten offene, mit bunter Seide ausgenähte, kurze Röcke und Mäntel, die kaum den Brustlatz bedeckten, erhabene Gesperre und Ringe an den Kleidern, lange Messer mit silbernen Scheiden, güldene Fingerreife, Brusttücher mit Gold, Silber und Perlen geziert, geschmierte und anders gefärbte Schuhe, anstatt der schwarzen güldene und silberne Halsringe und Ketten, gefaltene Rauten von Bildern, Perlen, Gold und Seide gestickt, gefitzte Hemden u. s. w. Diese Abweichungen von der modesten Nationaltracht war ehrbaren Leuten äußerst anstößig. Ja man hielt Lustseuche und andere Uebel für Strafgerichte Gottes wegen dieser Sitten. Zu Hof schrieb man sogar (1502) eine daselbst ausgebrochene Pest einzig dem Uebermuth zweyer Bürgerssöhne zu, welche von ihrer Wanderschaft aus der Schweitz mit bunten, die Länge herabgetheilten Kleidern zurückkamen, und mit solchen in ihrer Vaterstadt einhergiengen. Zur Strafe mußten sie, am obern Theile des Leibes entblößt, und jeder zwey Ruthen in den Armen haltend, 3 Sonntage vor der Kirchthüre zu St. Michael stehen, um von jedem, wer es wollte, zwey Streiche zu leiden.

Ausser dem, daß die fürstlichen Prinzen und selbst der regierende Herr sich in Kriegsdiensten des Kaisers befanden, und demselben mit ihren Schaaren auf ihre Kosten zuzogen, waren Jagden, Rummereyen und ritterliche Uebungen mit Rennen, Stechen, Besuchen der Turniere und der Ritterschaft Höfe die Vergnügungen des Hofes. Von dem M. Albrecht Achilles erzählt Ludwig von Eyb in seiner geschriebenen Chronik *): „Der hat herfür bracht vnd geoffnet das Rennen mit dem spiess, dann das vor Jm selten gebraucht wass, der hat mit sammt einem seinem diener Heinrich Dondorfer herfürbracht das Rennen hinter dem punt mit groser Versorgknus das vor nit gewest war, Auch das Ren-

*) S. Fränk. Archiv Bd. I. S. 41 fg.

nen hinter der angeschwaisten Dartschen, Auch zum stechen die Zeug darzu gericht die stechzeuch mit den stegen vff den platten vber die Achsell, darauf der Helm sein Rue hat, Auch die Anzug vff der platten mit den schrauben das man vor mit den Rymen anzug die liessen nach dadurch die stucker hart gestoßen wurden; das Rennen mit dem sper ist vor etlichen Zeiten, als ich gehort hab, vor den thorn geschehen, darnach In steten. Vnnd wann das treffen sein solt, so stieß man in die Trumeten So thetten sich die Frawen und Junkfrawen hinter sich von den Fenstern bis das treffen vergieng. Es waren auch albeg die spieseysen am bereiten mit ainer schayden verdeckt bis man treffen wolt. — Der gemelt mein gnedig Herr hett aus ritterlicher Vbung mit stechen vnd rennen an den viertzig oder funfzig Ringen an einer schnur bracht, die trug er an seinem Halls ethwa lang, die gab zuuersteen das er darumb hinter der Dartschen auf dem punct mit dem sper rennen wolt In ainem seyden Hembd on alle ander beklaydung. Derselb mein gnedig Herr hat auch oft Im Narrnschiff der bulschaft nachgefaren." Das im J. 1485 zu Ansbach veranstaltete und in alle vier Lande verkündete Turnier verherrlichten mehr, als 150 Damen. M. Friedrich an der Spitze der Gesellschaft des gekrönten Bären, die aus 50 Rittern bestand, zog gegen seinen Bruder, den M. Siegmund Alle Ritter hatten sich in einzelne Gesellschaften, in die des Eingehurns, des Steinbocks, des Fisches und des Falkens, des Leithundes, des Wolfes eingetheilt. Vier Ritter, ein Herr von Schellenberg, von Gumpenberg, von Dalberg und Truchseß von Wetzhausen, erhielten den großen Dank (Preis) aus den Händen eines Fräulein. Der M. Friedrich gewann in dem nachfolgenden Stechrennen, einen bloßen Stechdank, der aber nicht mehr durch die schöne Hand eines Fräulein ausgespendet wurde. Herumziehende Musicanten erfüllten solche Tage mit ihren Harmonien. Ausserdem hatte wieder jeder Stand, jeder Ort, seine eigenen Festlichkeiten. Eine berühmte Feyerlichkeit war der Adel- oder Ritter-Tanz *), ein Fest der Freude und des geselligen Umgangs, welches die Voigtländische Ritterschaft jährlich am Laurentii-Tage auf dem Schloße in Hof anstellte, und den ältern und jüngern beyderley Geschlechtes

*) S. Bayreuth. wöch. hist. Nachr. 1768, S. 247 fg.

gewidmet war. Gemeine Leute stifteten und erneuerten ihre Bekanntschaften an den Kirchweihen. Diese, Ueberbleibsel aus dem Heidenthum (Bacchanalia), weil es den Heidenbekehrern ursprünglich nur um das äußere Bekenntniß zu thun war, daher auch in jedem Orte ein Lindenbaum aufgerichtet wurde, waren jetzt Gott zu Ehren. An diesem Feste pflegten auch bisweilen Benachbarte die zwischen ihnen obwaltenden Streitigkeiten durch Austrags-Gerichte in der Güte auszumachen und ihre gute Freundschaft zu erneuern. Die Handwerker ließen sich bey ihren Jahrestägen in öffentlichen Umzügen und künstlichen Tänzen sehen, dergleichen der Reiftanz, der Wollenbogen- Lattern- Schwert- stroherne Mannstanz u. s. w. waren. Auch gehörte dahin, das bis diese Stunde aller Verbote ungeachtet noch übliche Pfeffern oder Fitzeln *) mit Ruthen von solchen Gewächsen, welche an den Fitzelstägen dem unschuldigen Kindleinstag nemlich, an welchem das weibliche Geschlecht von dem männlichen, und dem Neuen Jahrstage, an welchem das männliche Geschlecht von dem weiblichen gefitzelt wird, noch grün sind. Oefters nimmt man auch nur einzelne Zweige von Buchsbäumen, Roßmarin, Loorbeer, Pomeranzen, auch Reißig u. s. w. zum Fitzeln, welches gemeiniglich auf die Hand geschieht. Ausser Kindern fitzelten auch Erwachsene einander, besonders Eheleute, Anverwandte und Bekannte hohen und niedern Standes und zuweilen wurde, vornehmlich von Personen hohen Standes, das persönliche Fitzeln unterlassen und nur eine schöne Fitzelsruthe überschickt zum Zeichen, daß man an einander denke. Der gewöhnliche Fitzelslohn bey Kindern bestand in Geld oder Eßwaaren und die gewöhnlichen Worte, welche der Fitzelnde sprach, waren: schmeckt der Pfeffer gut? schmeckt der Pfeffer gut? Die Bauern hatten zum Theil folgendes Reimsprüchlein beym Fitzeln: „Frischa (e) Frischa (e) gruna (grüne) Sollt-mar (Sollt mir) olsig (jetzt) lona (lohnen), Pfeffernüß und Brondaweiy und an (einen) ganzen Dohler (Thaler) dreiy (drein) getmer (gebt mir) olsig müt (mit)." Die Mädchen aus dem niedern Stande hatten ein besonderes Reimsprüchlein, nemlich: „Wachsa (e) wachsa (e) grun (grüne) der liben Fra(u) ir (ihr) Sun (Sohn). Schmeckts Neujahr gut? Schmeckts Neujahr gut?" —

*) Spieß archiv. Nebenarb. Th. 2, S. 88 fg.

Verbesserungen zur ersten Hälfte.

In den Vorerinnerungen S. VIII. Z. 13. l. Brandenburg-Bayreuth. Z. 2 von unten l. 121 — 131. S. IX, 18 l. jener 24 l. in. S. X, 5 l. 1614 st. 1612. 3 v. unt. st. der l. D. S. XI. 13 l. dem, 21 l. einem. Die Note *) gehört zu S. XIV, 4 hinter Schriften; nur muß st. 284 gelesen werden 281. S. XII, 4 l. 273, 5 l. Thl. u. statt 285 l. 205. 14 l. dem, 19 l. Oberämtern, 23 nach sey setze man statt (,) ein (?). S. XIII, 6 l. seinem. S. XIV. 1 st. Fch. l. Fdch., 11 l. Gercken. S. XVI., 6 v. u. l. Bearbeitung, als einen Kommentar, 2 vor fg. l. 351. S. XXI. ult. l. Muschwitz, 7 v. u. l. Grünau. S. 22, 12 l. Zenn, 21 l. Keinach. S. XXV. 16 l. Kleidertracht. S. XXVI., 17 l. Rebengewächse. S. XXVII. 15 l. Adlers 16 l. Döla 19 l. Kotigenbiebersbacher. S. XXVIII. 10 l. Fossilien, S. XXIX. 8 l. Leinwandmanufakturen. S. XXXII. 3 l. Alumnea. Im Text. S. 3, 29 l. Reinhard's 30 l. Blasonirung 39 l. von der 2 vor welche l. ansah. 5 l. bestimmte 9 l. Revenüen. S. 4, 2 v. u. st. ff. l. fg., 1 st. I. l. II. S. 5, 17, l. Zedwitzische, 37 l. s. pat., 38 l. Longolius. S. 6, 21 l. falsche, auch französische. S. 7, 9 l. Fürstenthümern, 10 l. 16te, 34 l. sich. S. 8, 19 st. D. l. d., 22 l. M. Z. Theo., 26 nach 4 l. J. A. Planer hist. Varisc. p. 49 — 56 Nachr. für Naturforscher und Reisende das Fichtelgeb. betr. — im Reichsanz. 1804, Bd. 2, No. 102. S. 1375. Scherber's Umsichten auf dem Ochsenkopfe. Culmbach 1811. 8. Z. 30 st. ff. l. fg. S. 9, 6 l denen, 8 l. kleinern, 9 l. größern, 19 st. erstreckt sich l. nach David aber, der den Schneeberg (§. 7) für den höchsten Gipfel des Fichtelgebirgs angiebt, wäre der höchste Punkt des Fichtelgebirges noch um benahe 200 Fuß niedriger als der Brocken *). Es erstreckt sich dieses Gebirg u. s. w. *) S. Nachtr. zu den Barometrischen Höhen-Bestimmungen des Schneeberges auf dem Fichtelgebirg — in Zach's monatl. Korresp. Bd. 21, St. 6, No LIII, S. 514 — 517. 21 l. und faßt in, 23 l. Höfer Kreises, 33 l. Reinhard, ult. l. 1106 fg. Scherber a. a. O. S. 10, 8 nach Schuhe l. nach Bürg *) aber 3170 Fuß *) S. Geograph Orts-Bestimmung des Schneebergs im Fichtelgebirge und einiger anderer Orte — in Zach's monatlicher Korrespondenz Bd. 21, St. 2, No. VII., S. 120 — 131. 12 l. Haide, 20 l. Haidel. S. 11, 4 l. mehr, wie vormals, 6 nach Schuhe l. Nach Bürg's *) Berechnung wäre die Breite des Schneebergs 50 o 2' 43" 1' und nach David **) 511, 93 Toisen über der Meeresfläche *) S. Zach a. a. O. Bd. 21, St 2, S. 120 — 131. **) S. Nachtrag zu der Barometrischen Höhen-Bestimmung des Schneeberges auf dem Fichtelgebirge — bey Zach a. a. O. Bd. 21, St. 6, No. LIII, S. 514 — 517. 21 l. Steingefilde S. 12, 5 muß das Zeichen der Note weg. 21 l. Bestimmen, 31 l. Häller — Habermalz, 4 v. u. st. fol. l. fg. Bayreuther, 2 st. fol. l. fg. S. 13, 26 l. immer noch, 27 l. malerisch. Ein. 28 l. Lederer, 37 streiche man 4 weg, 38 l. Hönn's, 40 l. fg. — fg. S. 14, 1 l. auf, 4 l ganz, 11 l. welchem, 25 l. denn, 26 st. von l. de, 36 l. Riemen, 39 st. 28 l. 48. S. 15, 8 l. Räubereyen. 29 l. lang S. 17, 33 l. Martius, 34 l. fg., 36 u. 37 l. fg. fg. fg. 70 fg., 38 l. Selenit. S. 18, 23 l. Schüle. S. 19, 2 l. gefördert, 22 st. an l. von. S. 20, 15 l. denselben. S. 21, 2 v. u. l. fg., 6 l. Gneus. S. 23, 11 streiche Buchen aus. S. 24,

12 l. Kühnenberg. S. 25, 8 l. Chrysosplenium, 21 l. einem Stolln, 25 l. Neuen Mühle. 30 l. Denn. S. 26, 1 l. geben, 2 v. u. l. Marktleuten. S. 27, 3 l. Himmelkron, 14 l. Bindlacher — Oschen, 15 l. Zipserberg, 17 l. Ahornthal, 18 l. Burckstall bey Bußbach, 201 l. Döbraerberg, 24 l. Thiemitzerberg, 27 l. Fünftes st. Sechstes, ult. st. 1. l. 2. — S. 28, 7 l. verstattet. 17 l. Heinersreuther, 35 l. Niederung 36 nach Spawneck l. aus. S. 29, 6 l. Einzel Wü- 10 l. den — Wäldern, 15 l. nicht, 16 l. Perlenbaches, 23 l. den. S. 30, 30 l. Reicholdsgrün. S. 32, 3 l. witz st. nitz — Welsau, 24 l. ihrer, S. 33, 21 l. nach, 40 l. schönen, 41 l. schon. S. 34, 5 l. Ayschgrund, 16 l. Kirchthurme, 23 l. Sechstes. S. 35, 30 nach Weiher l. ist 1,900 Fuß über der Meeresfläche erhaben *) und *) S. Zach's monatl. Korresp. Bd. 21, St. 2, S. 128, ult. l. fg. S. 36, 2 nach 105 ein viertel l. (nach andern 117). 11 l. den, 15 l. ruhig, 17 l. pflegt. S. 37, 17 nach kann l. und hält 48 Tagwerke 112 eine halbe Ruthen, 21 muß der Punkt weg, 31 l. aus, 32 nach Gottes l. vom Berg des Herrn, 34 l. Fichtelberg, 35 streiche man das 2te 1745 aus. S. 38, 4 u. 10 l. Hörnleinsreuth, 38 st. 45 ff. l. 47 fg., 40 nach 8 l. S. 5 — 10, ult. l. 67 — 76. S. 39, 11 l. schenhof, 1 u. 4 v. u. l. fg. S. 41, 1 v. u. l. hervorquillt, 3 l. Brunnen. S. 42, 22 l. Grunauermühle. S. 43, 4 l. Finstergraben, und streiche dem aus, 18 l. Schaafhof, 22 l. Hase. S. 44, 4 l. Bärenreuth, 9 l. vom, 28 streiche bey der er aus. S. 45, 3 l Unterwaitz, 28 nach aber l. das, 35 st. sie l. er, 36 st. ihrem l. seinem. S. 46, 2 u. 6 st. sie l. er, 7 st. ihre l. seine, 16 l. Günthersreuth, 6 v. u. l. diente. S. 47, 11 nach welches l. zu, 18 l. Mönchberg. S. 48, 24 l. 41, 26 l. erwächset. S. 49, 1 l. Nemmersdorf, 9 v. u. l. Hauenreuth. S. 50, 6 vor mit l. dann, 29 l. Osserich, 30 l. Felsen. S. 51. 8 l. auf, 10 l. Grafengehaig, 18 st. wald l. hauß. S 52, 2 l. dem, 5 l. welche, 7 l. Höferänger, 28 st. verstärkt l. verstärkte Schwarzach. S. 53, 1 l. Farben glänzenden Sande, und gemischten muß ausgestrichen werden, 3 v. u. l. fg., 5 l. Glafey. S. 54, 23 l. Gottersdorf, 24 l. bey, 25 l. Mönchberg, 32 l. Laibersreuther, 5 v. u. l. Rothe S. 55, 24 l. vom. S. 56, 2 l. aus Faßmannsreuth. 8 l. Grünerbach, 33 l. Klepper- S. 57, 7 l. Haydeck, 24 l. der. S. 58, 1 l. aus, 2 v. u. l. erstangef. st. 11 — 19 l. 18 — 20, 1 st. ersten l. erst. S. 59, 5 l. Teichen, 8 l. Lutschen. S. 60, 3 l. Nunmehr, 31 l. erhalten. S. 61, 5 l. dem, 6 l Trohn, 9 l. Neudorf, 20 l. Molkenbrunn, 29 l. diesen. S. 62, 26 l. Seifenleiten. S. 63, 19 l. nordwestwärts, 26 l. nach es l. oder, 27 st. zufließet l. fließet, 28 l. Seubitz, 2 v. u. l. Blankenstein. S. 65, 7 v. u. l. nordwestwärts. S. 66, 8 l. Grosschloppen, 11 l. Raumetengrün, 23 l. Wendenhammer. S. 67, 5 u. 6 l. Viellitz — Weisen —, 8 l. Brunnermühl, 11 l. Hendelhammer, 29 l. dem, 32 l. Vierst, 35 l. Zweiferbach. S. 68, 4 l. die st. vorden l. Oeder, 13 l. Wunschel, 17 l. dem, 20 l. Krügelsbach, 28 l. Volatsberg, 32 l. Grohethal, 33 l. Sinnatengrün. S. 69, 5 st. Dorfe Lorenzreuth l. Lorenzendorf st. Lorenzreuther l. Lorenzendorfer, 9 l. Grüners- oder Grenzberg, 12 l. Walmreuth, 13 st. zwischen l. unterhalb, 14 st. Drebitz l. Drebnitz, 20 l. Wampen, 28 l. vor, 29 l. Rodsdam, 40 l. den, 41 l. Ausfluße. S. 70, 20 l. unver-, 28 nach Ort l. eine Stunde, 34 streiche nach Groß das Komma weg, 37 st. 23 l. 28 fg. nach Groß streiche man das Komma weg. S. 71, 2 l. Jenen, 11 l. Hörnleinsreuth, 14 l. Brunnenabflüsse, 15 nach sie l. mit, 27 l.

Wolnersweiher st. darn l. davon, 34 l. Rödelbäch- 35 l. Wismath gehölze, 40 st. Th. l. G., 41 l. Füssel's. S. 42 nach Bamberg l S. 12, 43 vor Pegnitz l. te nach Layritz streiche man das Komma und st. ff. l. fg. S. 72, 9 l. Fichtenohe, 18 l. einen, 20 l. Lam, 34 nach und l. das, 38 streiche man wieder aus, 40 l. Petrefakten. S. 73, 10 l. Redonesus, 29 l. Zenn, 31 st. 793 l. 393, 35 nach Bamberg l. S. 2 fgg. S. 74, 2 u. 3 l. Zenn, 4 l. Weckbrunnen, 6 l. ihrem, 9 l. ihr, 12 l. Wilhermsdorf, 15 l. Unterfembach — Fembach, 16 l. Breuersdorf, 17 l. Kirchfembach, 19 l. Zene, 21 22 u. 26 l. Gründlach, 29 l. hierauf, 40 nach Franken l. Th. I. S. 75, 4 st. Tiefe l. Reise, 14 l. thelheim, 21 nach aus l. 2. 25 l. Unter-Rüsselbach, 26 l. Forth, 27 l. Beerbach — Eckenbach, 28 l. Steppach, 33 l. Schöllenbach, 34 l. Dormitz Penult. st. X. l. 36. S. 76, 5 l. Desendorf, 6 u. 15 l. Bayersdorf, 23 l. Ayschloch, 3 v. u. nach Bamberg l. S. 14. S. 77, 18 l. Wiebelsheim, 21 und 22 l. Schwebsheim, 30 l. Erlemühl. S. 78, 10 l. Rüdisbrunn, 13 l. Nesselbach, 14 l. Schauerheim, 16 l. Rietfeld, 26 l. Deuten, und Sugenheim, 28 l. Riedern, S. 79, 8 l. Pahres, 9 l Oberhöchstädt, 14 l. verläßt, 31 streiche man und aus. S. 80, 20 vor am l. und, 29 l. Abfluß des 30 streiche man stärkende und setze es hinter Mühle, 31. S. 81, 16 l. am diesseitigen, 18 nach möchten setze man *), 21 23 u. 31 l. Keinach. 23 l. Schiradorf, 25 l. einem, 26 l. Zwernitz, 28 l. Eselskerm einen, 29 streiche man das Komma nach Flur aus, 36 setze man statt des : ein, 39 l. Stieber, 83, 18 l. Burckstein, 25 l. einen 28 muß das eine in weg, vlt. l. fg. S. 84, 1 vor den l. durch, 8 l. Schenk- und Rodachsbrunnen, 17 l. Hengles- 18 l. nimmt. S. 85, 5 l. Ofen, 13 l. Waffenhämmer, 21 u. 26 l. Mühlleiten, 23 l. Seubisbach. S. 86, 2 v. u. l. 632 st. 637, 7 l. J. G. Layritz. S. 87, 32 l. Donndorf, 38 l. Scherber's, vlt. l. Prov. S. 88, 3 v. u. l. Künneth's, 5 l. des, 6 streiche man nach J das S aus. S. 89, 21 l. 90,007 ein viertel. S. 90, 15 l. 1708. S. 91, 6 l. Kameral- 16 l. Kammer. S. 92, 1 l. nemlich st. namentlich, 6 l. deihen, 9 l. Bauretablissements, 23 nach wie l. dieß, 30 l. Kammer, 39 vor diejenigen l. und S. 93, 1 st. wo l. von denen, 2 nach die l. fast, 7 l. 10,915,475 fl., 10 l. 20,534,408 einhalb, 31 l. Güter. 37 l. 1789, 38 st. 481 l. 484. S. 94, 12 l. hölzern, 19 l. über. S. 95, 4 v u. l. fg. S. 96, 1 l. 1753, 9 l. ganz. S. 19 l. fg., 21 l. Auszug, 23 l. Meusel's nach St. l. 7, 24 l. auch, 25 l. lehnte, 29 l. aus, 30 st. T. l. R. st. 1797 l. 1787, 34 l. Journ-, 35 l. fg. S. 97, 10 l. 159,890, 26 l. fg. S. 97, 31 l. fg., 36 st. 17 l. 7. S. 98, 15 l. 8,480,029 l. 4 ein viertel. S. 99, 1 zu Anfang l. Die Ehen in den Städten verhalten, sich zu den Gebornen in den Städten wie 1 zu 4 viersiebentel, 2 l. 4 vier l. siebzehntel. S. 100. 6 l. 4 sechs eilftel, 28 und 29 l. sterben, 29 st. 180 l. 100, 36 l. Rote. S. 101, 17 nach 22te l. an der Wassersucht fast der 22te. S. 102, 11 v. u. st. de nou l. des nou, 4 l. 197, 3 vor M l. L. S. 103, 15 l. nach und selbst die unbedeutendsten, 26 l. Toleranzdecrete, 33 st. pieces protestens, l. princes portestans, 4 v. u. l. S. G. M. S. 104, 1 l. Schächter, 13 nach nur fehlt: das halbe Schutzgeld im Fall sie aber unvermöglich ist, nur 20 nach zelnen l. kleinern. S. 105, 17 l. Theile, 25 l. scheidendes st. sind l. ist, vlt. l. verständiger, 106 10 l. ver-, 16 l. 1804. 4 v. u. l. gebräuchliche. S. 107, 7 st d l. ai, 16 l. schlechte. S. 108, 3 l. Schnürleibla net kamacht, 4 fehlt: Im

Lichtenbergischen läßt man vor dem u ein a hören z. B. gaut st. gut und in den Wörtern, in welchen ein e vor dem i steht, spricht man das e zuerst aus z. B. teif st. tief. Auch hört man dort häufig schölig st. unwillig, eppes st. etwas, 20 l. Woi, 21 l. Wossa a loß, 26 l. niat, 28 l. haima, 29 l. sog za da Mauda, 32 st. Hear l. Hea, 33 l. Woi, 34 l. Wossa, es duscht mi, 37 l. gnaug, vlt. l. fg. 109, 17 l. einem, 3 v. u. l fg. S. 10, 6 v. u. st. 8 l. 4. S. 111, 7 l. 42, 947. Z. 10 v. u. st. 107 l. 197. S. 115, 3 l. Steuern, Anlagen. 23 st. 1805 l. 1801, 26 st. **) l. *), 34 l. Special-Patent, 35 l. ein halb st. ein viertel. S. 116, 13 v. u. l. Jahrstäge. S. 117, 23 nach der l. eben, 34 nach oder l. von. S 119, 17 nach u. s. w. l. hält. S. 120, 8 nach und l. blos, 22 l. 53 siebenzehntel. S. 121, 18 nach auch l. wohl, 31 l. seine, 36 nach 6 l. No. 1. S. 337—347. S. 122, 8 muß auch weg, 33 st. und l. oder. S. 123, 26 nach sich, l. nicht. 33 l. Pro me, 36 l. often, vlt. l. fg. S. 124, 18 nach oder l. wohl gar trotz des Verbotes angezündeten, 33 nach auf l. die. S. 126, 5 l. Abwa-, 8 nach und l. zu, 10 v. u. l. der Stopftrog. S 127, 2 v. u. st. u. l. bis. S. 128, 6 streiche man alle aus, 11 vor damit l. beym Weggehen, 16 l. Juchzen, 44 streiche man bunten aus und 46 l. beständigem. S. 129, 19 l. seinen Festen. S. 132, 10 l Pfennige. S. 136, vlt. nach 7 l. No. 1. S. 3—18. S. 137, 9 und 14 l. Montage, 9 l. fortgesetzet, 13 st. dann l. wie sie denn. S. 139, 5 streiche man gehen aus. S. 140, 21 l. Wäsche überhaupt. S. 141. vlt. l. St. 2, S. 49—67. S. 142, 9 v. u. l. Gueidons. S. 143, 24 l. einzuprägen. S. 144, 12 v. u. l. Schöße, vlt. l. fg. fg. S. 145, 5 v. u. l. Hüfte st. Hälfte. S. 146, 6 l. einen Hemdknopf. S. 147, 9 v. u. l. Zöbel. S. 148, 2 nach ist l. Statt der Schnupftücher gebraucht er seinen Daumen und Zeigefinger, die Weiber ihre Schürze, 17 l. rüstig, 2 u. 3 v. u. st. ff. l. fg. S. 149, 1 nach dern l. oft, 25 st. voll l. vom, 38 nach S. l. Fortgesetzte, vlt. nach 8 l. No. 2. S. 108—129. S. 150, 13 l. Eher, 5 v. u. l. fg. S. 152, 19 l. nun, 26 l. Luzerne. S, 153, 18 l. Sommerfrüchte. S. 154, 4 l. Kultur, 8 v. u. l. Setzpflug. S, 155, 4 l. im, 13 l. im, 13, l. der, 14 l. untergeeggct, 19 l. keiner, vlt. l. fg. S. 156, 19 l. Trabern, 31 l. Lindenhard, 33 st. im l. ein, 41 st. Maas l. Mees. S. 157, 14 l. 1804. 23 l. Säe, 27 l. häufig so, 28 l. am Theile nur ein Auge. S. 157, 2 v. u. st. und l. S. 363—368. S. 158, 2 v. u. st. mit l. viel, 12 l. Gemödel-. S. 159, 10 st. Hafer l. Hanf, 18 l. Pflanze, 7 v. u. l. 80. S. 160, 11 l Gefrees, — Trebgast, 35 l. Rödelseer, 41 l Journ. f. Fabrik, vlt. l. Bd. st. Br. st. G. l. S. st. 871 l. 371. S. 161, 11 streiche man den Punkt weg, 14 l. Radiese, 16 l. Möhren, 18 l. Skorzoner, 19 l. Satran, 20 l. Salvey, Borragen, 33 l. Lakveil, 35 l. Gemster, 36 l. Betonienrosen, 37 l. Nachtveil, 38 l. Bauernveil, vlt. l. Levante. S. 162, 2 l. Muskatenblüttchen, 3 l. Amarum, 19 l. Hö, 26 l. Wunsiedel, 4 v. u. st. wieder l. weiter. S. 163, 12 v. u. l. Stämme. S. 164, 10 st. Waldes l. Wildes, 25 l. Fichtelwald, der Reichen-, 26 l. Rehauer, 27 l. Geroldsgrüner, 30 l. größere und kleinere, 36 st. Wunper l. N(euper), 39 l. Vorbauungs, 41 l. Fürstenthümer — nach 1797 l. fol., 42 st. 1557 l. 1551. S. 165, 1 l 133,043 zwey achtel, 15 l. Aepfel-, 18 l. Schröte, 36 l. viele, 37 l. seltener. S. 166, 28 l. Peesten, 31 l. Mistelbach Creußen, 38 l. fg. 129 fg., 40 u. 41 st. Woran l. Voran. S. 167, 4 l. Pfirschen-, 7 nach wäre l. auch, 16 l. Forstwirthschaft, 20 l.

unverkennbare, 33 l. Feuerstellen, 41 l. Frank., 42 st. 11 l. 14 st. ff. l. fg., vlt. l. 1804. S. 114 st. 1802, l. S. M. S. 168, 1 st. in l zu, 27 l. Klaftern, 40 l. Flößholze, 43 l. Füssel's S. 169, 11 l. Scheiten, 21 l. Forsten, 30 l. Hauer-, 41 nach wurde l. aber auch. S. 170, 6 l. geringerer, 15 l. Histen, 31 l. Krausenitz-, 3 v. u. st. c. l. e. S. 171, 2 l. Wegerich, 3 l. Acker- oder Haberdistel, 7 l. Sauerampfer, 10 st. und l. die, 11 l. Pistacien, Knoblauch, 16 l. See-, 19 l. braucht, 22 st. die l. der, 26 l. Jungermannia, 27 st. die l. der, 38 l. J. C. P. Elwert fascic. 39 st. a. l. e. st. Ep. l. Erl. st. 1746 l. 1786. Das K nach C muß weg, 41 l. Schrader's, 42 l. Schweigger, 43 u. 44 st. huc l. Spec., 43 st. n. F. Korte l. u. F. Körte, 44 l. Erl., vlt. l. desselben st. 102 l. 182. S. 172, 2 l. Steinpilze, 10 st. sucht l. suchte, 12 l. Höfer, 23 st. des, setze man einen Punkt. 27 l. Beschälställe. S. 174, 30 l. spärliches. S. 175, 1 st. Korn l. Kave, 8 l. Nachgericht, 10 l. Nährfutters, 37 l. Meyern, 38 st. und l. — in Schlötzer's, 39 l. Inhalts Th. 9, penult. st. 2801 l. 1801. S. 176, 1 nach Ochsen l. den, 2 l. Beschlag. S. 177, 26 st. Fichtenholz l. Eichenholz, st. Bley l. Blech, 27 st. es l. sie, 29 st. Gebirgs l. Gebirger. S. 178, 3 l. ärmern, 14 l. Quarcke, 24 st. oder l. aber, 34 l. 1792 an 58,300, 37 nach indessen l. mehr geschehen können und sollen da, 39 l. vereitelte. S. 179, 12 st. nur ungefähr l. und ungewaschen, 3 v. u. st. 514 l. 513, st. J. M. l. G. M., 2 l. Göß, vlt st. Ulg l. Nbg. S. 180, 3 l. Reif, 11 l Höfer, 16 l. 11,607, 29 st. bestanden l. bezahlt, 3 v. u. l. schlägt. S. 181, 16 l. Kamisöle, 21 l. 1793, 22 l. 10,000. S. 182, 5 v. u. l. Spieß. S 183, 6 nach Pfalz l. einen, 7 l. Rehbock, 10 l. 1799, 14 l. wilden Jägern, 18 l. Würden, 32 nach Steinen l. noch, 35 l. denselben. S. 184, 17 nachsen, l. Ratten, 29 l. Weisback, 30 l. Hueul, 34 l. hüller. S. 185, 3 l. Schnerrer, 11 l. Schlattenvogel, 19 l. Nachtglazer, Baumreuter, 20 l. Wende, 21 u. 22 l. den, penult. l. 464. S. 186, 2 nach in l. Schneyen oder 18 l. Schleihen — Pertsche, 8 v. u. l. Blutsauger, 7 statt des Komma setze man einen Punkt. S. 187, 2 vor die l. auch, 10 l. welchen, 12 vor sich l. die, 16 l. Gefrees, 27 l. Göberabache, 37 l. Vogels, 39 l. Meusel's, 41 l. Berneck. S. 188, 18 l. hätte, 29 st. durch l. dauert, 30 l. Brut, 33 l. Zwetschenkern. Z. vlt. st. e l. a, st. ff l. fg. S. 189, 9 l. nach S. 190, 17 l. Meyer, 22 l. anspannen, 24 l. Nacht, 25 l. Horneissen. S. 191, 11 l. Peesiner — Heubscher — Mennigauer, 17 l. hatte, 26 l. 145—165, 27 l. fg. Das Citat Briefe — 112 gehört in die Note **), 29 l. aerar, 32 st. 281 l. 381 st. geograph. l. orograph. vlt. l. pinifer. S. 192, 6 l. Geroldsgrün, 25 l. Mauthschein, 30 l. Bergamtes, 33 l. kontribuable. S. 193, 4 v u. st. Bey l. Berg, 6 l. Schlegel-. S. 194, 27 u. 33 l. Kobalt, 40 st. 1083 l. 11,053. S. 195, 3 nach 1796 l. 2 welches in der 4ten Zeile weggestrichen werden muß, 14 l. jedem, 20 l. andern besondern, 22 l. bis 1782, 26 l. einem, 13 nach fl. l. 15 kr., 37 l. stählernen. S. 196, 8 l. Kieße, 29 l. Manne, penult. l. Dürrschmidt's. S. 197, 1 l. Röstungs, 26 l. Wiersberg, 33 l. Döla. S. 198, 2 l. Herde, 7 st. 42 l. 22, 15 l. 23,065 fl. 20 kr., 16 l. 38,440, 19 l. 38.896 fl. $\frac{7}{8}$ kr., 20 l. 16,538 fl. 30 kr. Nach wurde l. und für 7,819 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. als Vorrath liegen blieben, 24 l. 10,694 fl. $30\frac{3}{8}$ kr., 22 l. 2,605 fl. 7 kr., 24 l. 3,195 fl. 52 kr, 37 l. 4 fl. 30 kr. S. 199, 8 l. $53\frac{1}{4}$ kr., 15 l. Kotigenbiebersbacher, 19 st. 24 l. 36 kr., 33 vor Fürstlicher l. In der Grube, 34 l. wirklicher Kobalt, 3 v. u. l. Kobalt

S. 200, 7 l. den Bergamts, 9 l. Kotigenbiebersbach, 23 l. körnigten, 36 l. 1,353 fl. S. 201, 2 st. 199 l. 206. 14 nach fl. l 9 kr. 29 st. 256 $\frac{1}{10}$ fl. l. 256 fl. 10 kr., 30 l. 53$\frac{1}{2}$ kr., 35 nach kr. l. Ausbeute, vlt l. 54$\frac{1}{2}$. S. 202, 6 l. 90 fl., 16 l. 78 fl. 10 kr. S. 203, 13 l. klarspeißiger, 14 nach förderte l. mit, 22 st. 42 fl. l. 42 kr., 26 st. klarspeißiger l. horniger Eisenstein, drusiger und klarspeißiger, 30 st. an l. von, 35 l. zelliger, 38 l. mulmichten, 40 st. Es l. Diese Grube, 41 l. förderte mit 5,522 fl 36 kr. S. 204, 20 st. 12$\frac{1}{2}$ fl. l. 12$\frac{1}{2}$ kr. 21 st. 43$\frac{2}{4}$ l. 43$\frac{3}{4}$, 25 st. 12$\frac{1}{2}$ fl. 12$\frac{1}{3}$ fl., 32 l. 46$\frac{1}{2}$ kr., 35 l. Aufwand. S. 205, 18 l. 52$\frac{1}{2}$, 36 st. an l. im Lande, 39 st. 44 l. 42 S. 206, 6 st. 262$\frac{1}{2}$ l. 262$\frac{1}{4}$ fl., 10 nach $\frac{3}{4}$ l. kr., 21 l. Teufe, 26 st. 13 l. 10, 27 l. Mulm. S. 207, 2 v. u. st. fl. l. kr. S. 208, 1 l. 55$\frac{1}{2}$ kr., 14 l. zahlen, 25 nach 1685 l. zu bauen, 33 l. fördere, 40 st. u. l. oder, 43 l. umhüllt, S. 209, 13 l. Farmleiten, 24 l. grobfla= S 209, 36 nach gleich kam l. Der Berghauptmann Carl Freyherr von Bothmer *) wollte daher 1788 eine Aenderung in dem Seifen vornehmen und mehrere Waschherde anlegen lassen, fand aber zu wenig Gehör und Unterstützung bey den Gewerken, die immer mehr zurücktraten. S. 210, 9 st. einen Produktenwerth l. 21,686 Seidel Eisenstein, 100 Ctr. Kieße, 180 Ctr. Kupfererze und 336 Ctr. Kobalte an summarischen Werthe für, 12 st. 11,080 l. 14,196 fl. 11 kr. im Lande, für 11,020 aber, 13 l. 10,670, 40 l. 7,177 fl. 40 kr., 15 l. 1,793 fl. 44 kr., 17 l. Chalcedon, 19 l. Bleyglanz, 21 l. telteufe. S. 211 ist Rücker st. Rucker zu lesen. 19 l. Rückersberge 20 l. schnürende, 21 st. An l. Auf, 25 l. Löwel, st. unter l. auch, 31 l. Schilling, 37 vor die l. im J. 1768, 37 l. Löwels. S. 212, 3 l. Eisenstein, 23 l. 11,736 fl. S. 213, 9 l. Rükkersberges, 16 nach fl. l. frk. — Wetter=Saug=, 20 st. 32$\frac{1}{2}$ l. 324, 24 l. Teufe, 3 v. u. l. Münzbel. S. 214, 10 l. gewerkschaftliche, 6 v. u. st. wodurch l. wovon. S. 215, 2 st. 28 l. 38, 7 st. art l. ort, 8 st. 18 l. 48, 10 st. 34$\frac{3}{4}$ fl. l. 34 fl. 48 kr., 12 l. Eisenknoten, 18 l. braunen, 22 streiche vor sowohl und aus, 29 l. Mulm. Nach Kupfererz l. Vitriolkieß, zuweilen mit Kupfergrüne, wie man denn neuerlich einen mächtigen Gang von dichten und reichhaltigen Vitriolkießen erhielt, 35 st. in l. von, 37 l. Eisenoxydul — Talkerde, 0,50 Kalkerde, 41 l. hexaedrischen. S. 216, 29 l. Obere, 34 l. zahlte, 35 l. lydischen, 40 l. größern Glaskopf. S. 217, 7 l. stallisirten, 17 l. Fahl, 25 l. Trum=, 33 l. Teufe. S. 218, 8 st. gegen l. von, 13 l. obere, 16 l. hofte. S. 219, 6 l. braunen, 17 l. Preusners, 19 l. 218 fl. 40 kr., 34 nach Ausbeute l. an die B. A. Kassen aber lieferte sie 42 fl. 30 kr. Abgaben. S. 220, 3 st. ähnlichen l. artigen, 17 l. Eisensteingrube, 23 u. 37 l. kobalt, 42 l. bauwürdi=. S. 221, 5 l. lagen, 12 16, 20 u. 34 l. kobalt, 30 l. Speißkobalt. S. 222, 7 st. suchen l. führen, 11 l. Martins, 20 st. für l. aber auf, 3. penult. st. um l. und st. 29 l. 28. S. 224, 5 l. Fichtelgebirge, 11 l. Alaun, 13 l. Hohberg, 13 u. 15 l. Schauenstein, 16 l. balt, 26 l. Köditz, 29 u.

---

*) S. dessen Vorstellung an die Gewerkschaft der Zinnseifenwerke Glück auf und Friedrich Carls Glück im Wunsiedler Bergreviere (Bayr.) 1787. 4. 1 B.

32 l. Torfmoor, 29 st. Veit l. Voit. S. 225, 20 vor M. l. den S. 226 7 v. u. l. Künneths 5 l. J. S. Schröters 1 st. Caes l. Cur. S. 227 7 l. Kautendorf 9 l. Hof u. 11 l. Unterkotzau 19 st. ein l. im 26 l. gefärbt 27 l. feine helle. S. 228 11 l. Brasem 17 st. und Erlangen l. und Büchenbach 25 l. Warthe 29 l. Leimitz 43 l. saronicus. S. 229 27 st. er l. sie. Z. penult. l. Warthe. S. 230 3 nach mutter l. figurirter 6 l. Markasit 8 v. u. l. Tromsdorf's. S. 231 28 u. S. 232 2 v. u. l. Staatit. S. 232 10 nach und l. andere 15 l. talkiger 17 l. Reichsforst 18 l. Walkererde. S. 233 15 l. Fichtelgebirge 17 l. Weisdorf. S. 234 14 v. u. st. 1769 l. 1796 4 st. 865 l. 365 2 st. 1794 l. 1784 1 st. Theile l. Theilen. S. 235 7 st. aus l. mit 10 st. nur l. und 10 v. u. l. propylaeum Cur. Reguit. subterraneae, 9 l. pr. 5 l. fränk. 3 l. Nailer 2 l. Journ. st. befindet l. befindlichen. S. 236 8 l. Schwebheim 19 l. angelaufen Z. 38 st. bey l. beym Porcellanhohen Ofen. S. 237 9 st. ein l. im 19 l. Wülfersreuth 3 v. u. l. Quadern. S. 238 1 l. Donndorf 9 l. Hurtigwegen 21 nach uud l. die 26 l. Oelschnitz S. 239 13 l. Fraueneis 16 l. Maisel 26 l. Marienglas. S. 240 11 nach findet l. man 35 l. Belemniten 39 l. versteinerten. S. 241, 1 streiche von an auc 15 l. Terebratul 2 v. u. nach 37 l. S. vlt. st. 14,455 l. 1,455. S. 243 2 l. Eingelenke. S. 245 9 u. 11 st. Jahren l. Jahre. S. 246 4 nach selbst l. zur Lederbearbeitung mehr anzureitzen daß (27. Januar 1797) allen Bürgern, Unterthanen, Mezgern 25 l. entrichtet. S. 247 3 st. und l. lediglich nur 5 v. u. l. befördere. S. 248 17 l. abgeben 27 l. 1483 st. 30 l. 25 24 st. 37 l. 39 3 l. 18. 2 3. S. 250 36 l. Pfeifenbacker. S. 251 22 l. Mees 6 v. u. l. oder aus. S. 252 5 l. Mees 7 v. u. l. Bubenreuth. S. 254 4 l. holländische 18 l. Feuerkünste 26 st. sind l. werden 30 l. sind vorzüglich. S. 256 26 l. Mees 30 l. zu und trieben 38 l. Reußischen vlt. setze hinzu: Nachrichten von den Eisenhütten und Hammerwerken im Bayreuthischen — im Journ. v. u. f. Franken Bd. 1 St. 2 S. 115 fg. S. 257 5 st. im l. ein 14 l. Preiße st. eben l. oben 32 l. Bergamtsrevier 39 l. obern und 41 l. Blechschmidtenhammer 1; S. 258 24 l. 30,395 Ctr. zu 137½ Pfd. 29 l. 1,091 Ctr. 31 l. 19½ st. von l. an. S. 259 6 l. Alaun 13 nach 645 l. Ctr. 17 l. 384168 19 l. vor 39 fl. 5 v. u. l. Gercken. S. 260 4 l. größere zu — größere zu 21 l. Größe von 22 l. Pfiffer 23 l. andern vorgeschriebenen 26 l. kr. 30 l. 2¼ fl. 32 l. und 33 l. Lauter nach Verschiedenheit von 45 kr. bis 3 fl. rhl., Spielmarken das 100 zu 3 bis 4 fl. 30 kr. einfache Schreibzeuche zu 4 fl. 30 kr. bis 1 fl. 30 kr., doppelte mit einem Leuchter zu 12 bis 15 fl. S. 261 17 l. Verschluß 19 l. gegenwärtigen 23 l. Spielmarken 5 v. u. l. Marmor-Arbeiten 4 Marmor-Fabrik 1 l. fg. S. 262 20 l. den Nachfolgern 23 l. Pfeiffer 37 l. Dresdnern 38 l. gleich 40 l. fg. st. Th. 3 l. 2. S. 41 l. fg. S. 263 3 nach bringen l. Da bereits im August 1787 der Versuch gemacht wurde, daß in dieser Fabrik das englische Steingut an Tellern, Caffee- und Milch-Kannen Caffeetassen u. dergl. durch den Fabrikant Hochgesangt vollkommen ächt bereitet werden könne, wurde mit Genehmigung der Kammer (14. Dec. 1787) um den dazu erforderlichen Kosten-Aufwand durch eine Subskription auf dem Wege der Aktien zu decken, eine Bekanntmachung deshalb erlassen *) 9 st. 4 l.

*) S. Avertissement d. d. Bayreuth den 8. März 1788 fol. 1 B.

1 12 l. Lava 2 vl u. l. Martius 4 l. diesen. S. 264 3 l. Erlen 4 l. Schmalte 6 l. ein milchweiser 15 l. Darrofen 33 l. den 35 l. einen Topf. S. 265 9 l. bey der S. 266 11 l. ehehin 13 l. Verschluß 22 l. die 28 l. dem Glasschneiden und Glasschleifen auch Knaben. S. 267 11 l. Schmergelstampfen 13 st. noch l. roh 34 st. 2½ l. 24 35 st. den l. dem st. 6 l. 8 39 st. K. l. L. — jetzlebend. st. ff. l. fg. vlt. st. ff. l. fg. S. 268 2 l. denen 16 l. Bund 20 l. Arsenik 32 st. Kraft l. Luft 39 l. Glashütte vlt. l. fg. S. 269 3 l. Der Z. 17 st. ein l. und 27 l. Einschluß 33 l. Vorzüge vor 35 st. der l. deren 40 l. den Ctr. zu vlt. Ctr. von. 270 5 l. vitriolisirten 9 und 10 l. der 14 l. digo 23 l. Unglücksfälle 38 l. Manuf. Handlung 39 l. 378 bis 400 vlt. st. 9 l. 1. S. 271 4 l. gegenwärtiger Veränderung der Lande, 25 st. halbleinene wollene l. halbbaumwollene 32 st. den l. dem 35 l. indessen. S. 272 3 st. Tuch l. Zeuch 5 l. nehmer. S. 273 1 st. manche l. mancherley 25 st. wobann l. indem 28 st immer einen l. einen reinen 32 st. ließen l. läßet 34 l. 149 fg. 35 l. Landeshauptm. Hof S. 59 fg. 36 l. 489 — 521. S. 274 1 u. 8 l. Tüchleinmanufak: 18 u. 33 l. Spuhler 25 l. lich's 36 l. Unkosten st. standen l. stecken. S. 275 st. Fabriken l. Fabrikate. Der ganze Absatz Z. 12—27 gehört an das Ende der auf dieser Seite befindlichen Note. 19 l. dem 30 st. an l. und 31 l. Baumwolle 32 l. Garnen 38 l. Weben 39 st. In l. Zu 41 l. ausschließlich. S. 276 19 l. konnte 22 l. Halstüchern 1,267 32 st. zu l. als 35 l. ternehmern. S. 277 6 l. Appreturkosten 21 nach und l. jene 28 st. Ganzen l. Gange 38 l. Fabriken = Kommissair. S. 278 18 vor 20 l. zu 22 l. gemeinen 33 l. versetzt 35 st. diese l. diverse vlt. l. Stühle. S. 279 1 st. diese l. diverse 2 l. wollener 5 st. Stücke l. Stühle 15 l. damalige 20 l. der 31 st. größtentheils l. mehrentheils 37 l. dem. S. 280 4 v. u. st. die ein l. beschäftigte ein. S. 281 2 streiche man beschäftigt aus 4 l. erhalten 7 l. Handel 16 st. Tuchmal. Zeuchma= 22 l. gefärbt 24 l. vornemlich 26 l. Zeuchmacher 35 l. weitem 40 st. daher l. übrigens. S. 282 9 st. 210 l. 110 10 st. Tuchwaaren l. Zeuchwaaren 13 st. die l. diverse 30 l. Arbeitern 3 von unten l. wurden. S. 283 11 l. Lohndrucken 12 l. Kattune 13 l. erkauft vlt. st. Besten l. bessern Gedeihen. S. 284 17 st. dem l. einem. S. 285 9 l. von verschiedenen 13 st. Unter l. Zu 14 st. eben l. oben. S. 286 l. Handschuhmanufakturen 11 st. andern l. ähnlichen 39 l. mehrgedachten vlt. vor ihrer l. der Verschiedenheit S. 287 4 l. Mont=Blanc, vlt. l. ihr. S. 288 2 l. 1751. 23 3 l. 1786. S. 289 1 l. 150. S. 290 2 st. 45 l. 15 8 nach kr. l. x Pfenn. 10 vor 15 l. fl. 34 l. 1800 — dürfte. S. 292, 24 st. Oberlande l. Unterlande. Nach aktiv l. der Holzhandel, besonders im Oberlande aktiv. S. 295 13 l. 30,000 36 nach Landeszucht, l. viel Rind S. 296 3 streiche man viel Rindvieh aus 5 nach Lichter l. Schmalz, Butter 24 vor zum l. Sichersreuther und Langenauer Wasser in das Sächsische, Pfälzische, Bayerische, nach Franken u. s. w. S. 297 6 l. eine 12 st. 29 l. 291 19 bey berechnet setze man die Note *). S. F. Müller praktische Münz = Reductions = Tabellen mit einem Anhang über das Verhältniß der bisherigen Getraidmaaße in den K Preuß. Frdnk. Provinzen. S. 137—142. S. 298 1 l. 26,400. 6 vor das l. ehehin war sie überhaupt größer und faßte 6 Fuß Breite und Höhe und 8 st. Scheit 5 l. Scheit 3. 24 l. $5\frac{1}{5}$ 33 l. 1,408 Pariser. S. 299 23 l. 64 st. 61. S. 300 33 l. wenige, ausgenom-

men in, 35 l. 24, 37 vor nach l. noch. S. 301, 9 l. Geld, 40 l. des 41 st. 9 Bl. l. fol. vlt. l. fg. S. 302, 4 v. u. l. 1792. S. 303, 23 l. um 25 l. stehen, 32 l. Futterstock, penult. l. 45 kr. u. s. w. S. 304, 14 l. zerbrochene und S. 25 st. 829 l. 828. S. 305, 25 l. den, 29 l. zu verachten, 34 st. reinen l. warmen. S. 306, penult. l. Schulanstalten, vlt. Allgem. litt. Anzeig. 1797, No. 34, S. 353—358. No. 35, S. 369—376. S. 307, 18 l. Absenzlisten, 23 st. Oberlehrer l. Oberbehörde, 24 nach Ursache l. blos durch den Anfangsbuchstaben K(rankheit), N(achlässigkeit) M(uthwillen E(Abhaltung durch die Eltern) W(itterung) ange- 32 l. Katechumenen, penult. st. 5 l. pat. S. 308. 2 nach lehren l. in die Schule. 3 v. u. l. das 13te Jahr. S. 309, 4 v. u. l. erwehren, Nebenverdienste, 7 l. anbefohlnen. S. 311, 14 st. herumreißet l. herumisset, 17 l. Ortseinwohner ehe- S. 312, 1 v. u. streiche man und aus, 18 st. führen l. ertheilen. S. 313. 2 st. vornehmen l. vortragen. S. 314, 5 l. Mentzel, 7 l. denselben, ult. l. Merk. S. 315, 4 v. u. st. 1793 l. 1773. S. 316, 18 v. u. l. Privatanstalten. S. 317, 2 vor durch l. oder 15 st. der Act. l. den Actt. 16 l. fgg. 25 st. 1782 l. 1742. 36 l. 2 Bde. S. 318. 1 l. 1743 eingeweihet, 23 st. 1453 l. 1753. 24 l. Groß Auszug. 26 l. fgg. Gundling's, 29 l. fgg. — Musei, 31 st. 36 l. 16, 38 l. academias, 41 l. I. P. Reinhard, 42 nach 1769 l. f. p., 44 st. Zeitschr. l. Zeitung. S. 319, 4 l. einigt, 5 l. Schulen, 9 l. Betragen, 20 l. Ihrer, 22 l. Landesherrn, 31 Landesherr. S. 320, 12 l. derer, 16 st. an l. nach, 30 l. norarii. S. 321, 3 vor ha- l. und für die Erlaubniß zu lesen disputirt, 12 l. Stall. S. 323, 3 l. rechten. S. 324, 24 l. denen, 31 nach steht, l. so sind, 40 st. 1790 l. 1788, 41 st. S. 10, l. St. 10, 42 st. S. 11 l. St. 11. S. 325, 3 l. nebst 18 l. Disciplinarsachen, 26 st. ein Kollegium l. ein Colloquium, 27 st. im l. ein. S. 326. 10 st. leichtere l. legitime. S. 327, 10 l. Bibliothekare, 11 l. Sekretäre, 12 l. angestellet sind, 16 l. Membranacei, 17 l. Chartacei, 28 l. Commentatt. —419—431, 32 l. 682—686, 33 st. Litt. l. Biblioth. st. 85 l. 83, 34 l. vitam St. Odiliae continet, 35 l. digesti, 36 st. 4 l. 2. 37 l. Hocker, st. S. A. l. G. A. 38 l. Heilsbronn. Commentatt. III. 39 l. monasterii S. Iodoci vulgo S. Iobst nuncupati. S. 328, 5 l. Jahre. S. 329, 7 l. aus st. außer, 27 l. studiert, 37 l. ihrem. S. 330, 5 st. Studien l. Studirenden, 18 l. diesem, 25 l. der, 26 l. Schmidel, 28 l. Esper, 30 l. auszeichnete. S. 331, 1 l. von Bothmer, 26 l. Hüttenwesen, 4 v. u. l. und ein S. 332, 13 l. Wiedeburg, 25 st. ein l. am ersten, 34 st. Anton l. teuton. 38 st. dass. l. dess. S. 333, 1 st. einen l. einem. S. 334, 21 l. Seminariums, 32 l. unerläßlichen Pflicht gemacht ist. Z. 37 st. 282 l. 284. S. 335, 13 st. 1824 l. 1804, 17 l. gebraucht. S. 336, 3 nach Winter l. ganz, vlt. st. II. l. 11. S. 337, 7 st. denen l. dann. S. 340, 27 l. entworfenen. S. 341. 7 l. werden, 8 nach werden l. sollen, 23 st. $1\frac{1}{4}$ l. $1\frac{1}{2}$. S. 342, 10 l. vermeidet, 11 nach sich l. nicht, 16 l. alten. 30 st. Disputatoria l. Disputiren. S. 343, 17 l. Oekonomisch-, 19 l. öfneten, 5 v. u. l. genauern, 6 l. Körte. S. 344, 11 l. der, 14 vor wohl l. und Taucher, 17 st. Lente l. Laube, 29 st. war l. ward. S. 345, 4 l. eingerammten. 7 l. Stege. S. 346, 3 v. u. l. Delius — primordia, 13 l. genossen. S. 347, 4 l. edlen, 6 v. u. st. erhalten l. verwaltet, 8 nach versitzt l. zwar. S. 348, vlt. nach Beförderung l. sämtlicher. S. 349, 3 v. u. st. Heft l. Frankft., 5 st. 17 l. 18. S. 350, 22 l. wissenschaftlich-. 41 l. erbei-

schen. S. 353, 19 st. Astrologie l. Osteologie, 26 l. besten, 36 l. S. V. Cammerers —. Nach 2 Vde. l. Erl. 1786 8. Dessen Catalogus 2 Bde. 1796. Dessen Catalogus 2 Bde. nebst Fortsetzung und zwei Verzeichnissen von Büchern in ausländischen Sprachen 1802—1808. 2 v. u. l. Erl. 1795. Dessen Catalogus alter und neuer theologischer, philosophischer, philologischer, historischer, medicinischer und juristischer Disputationen, 3 Bde. Erl. S. 354, 15 und 20 l. Denck st. Druck, 6 v u. gehört zur Note**) Die Note*) fehlt ganz und ist also zu suppliren: V. D. Longolius Vorschmack seiner zum Druck bereit liegenden Jahrgeschichte des Buchdruckerwesens der Brandenb. Lande Oberh. d. Geb. Hof 1742 fol. Meine Gesch. d Buchdruckerwesens in dem B. N. Ob. d. G. Bayr. 1802 gr. 8. 6 v. u. st. Latenb. l. Culmbac. T. 1, p. 263 fgg. S. 355. 2 st. Druck l. Denck, sten 6 l. Herzverderbend. S. 356, 3 v. u. l. Nachacht. S. 357, 8. 14. 15 und 18 l. Alumnea, 11 l. dem. S. 358, 15 l. Der Fond. S. 359, 4 l. heißen, 9. l. Heilsbrunner, 4 v. u. l. Hocker's st. fg. l. fol. 2 st. Onolzb. l. (Nbg.) S. 360, 6 l. solte, 11 st. den l. der, 30 nach Studirende l. theilhaftig werden, 2 v. u. st. 547 l. 546, 3 st. sup. l. Corp. S. 361, 2 l. oberer, 30 l. Rendantur. S. 363 vlt st. 1793 l. 1783. S. 364, 2 st. und l. nur, 9 st. nach l. noch. S. 365, 3 l. Anthropologie, 8 nach jetzt l. allgemeine, penult. streiche man dünner aus. S. 366, 5 st. einzuweihen l. einzuwerfen, 6 nach viele l. die, 27 l. Medicinaldeputation. 28 l. unterwerfen, 29 l. Kunst, 34 st. und l. nur. S. 367, 27 st. welche l. welchen, 31 st. Studiums l. Studirens, 39 st. 128 l. 125, 40 l. Pinakothek S. 368, 14 l. bequemeres, 16 st. Studiums l. Studirens, st. 24 l. höhere. S. 369, penult. l. 559 fg. vlt. st. 8 l. 4. S. 370, 2 v. u. st. er l. der Kandidat, 8 nach Mitgliedern l. ort des Consistoriums, hier der Regierung. S. 371, 2 st. die l. aus der. S. 372, 11 st. werde l. wurde, 19 vor erst l. im Jahr 1756. S. 373, 26 st. F. l. J., 28 st. J. C. F. l. J. L. J., 34 vor Kapp l. und J. G. penult. l. Scherber, vlt. l. Weltrich. S. 374, 1 l. J. F. Degen, 3 J. S. Klinger, 6 st. G. F. l. G. E. Z. 7, l. Mehmel, 11 st. S. E. l. S. C. 18. l. Feilitzsch, J. J. F. Griesshammer, 19 l. Harl 21 und 33 l. Waradein, 25 l. Künneth, 30 l. Glück, 31 l. Posse, 35 l. C. F. vlt. l. F. W. S. 375, 1 l. Kießling, 5 l. Döhla, — Dollwetzel, 8 l. Rubner, 18 l. Münch, 19 l. Schöpfel, 20 l. Waradein.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler in der andern Hälfte.

S. 12, 23 l. (Provinzial-) Haupt-Kasse. S. 35, 20 l. Märkten oder S. 37, 13 l. wurde, wegen des S. 46, 9 l. (auch Kammer-) S. 47, 10 v. u. streiche man das (,) aus. S. 48, 3 v. u. streiche man Orten und bey einigen aus. S. 63, 1 steht nach auf unrichtig ein Komma. S. 80, 7 l. Unterbehörden. S. 93, 8 setze man nach Kleidern, ein) S. 112, 11 st. 32 Loth 1 Pfund hält l. 1 Pfund 32 Loth.

Anmerk. f. d. Buchbinder.

Die beyden den Druckfehlern beygedruckten Blätter pag. 351. 351*. und 352*. 352., werden in dem ersten Theil statt des Blatts 351 und 352 eingeschaltet.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fikenscher, Georg Wolfgang Augustin,

Geschichte des Fürstenthums Bayreuth

München 1813
Bavar. 807-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373184-1